13458/B
C. XVI.
19/b

42600

Beyträge

zur

gerichtlichen Arzneykunde,

für

Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte.

Von

Joseph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

Erster Band.

Wien, 1818.

Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vorrede.

Das Unternehmen einer eigenen Zeitschrift für gerichtliche Medicin wird hoffentlich Niemanden befremden. Eine Wissenschaft, die auf keinem Gebiethe der gesammten Heilkunde fremd, und für mehrere derselben fruchtbar an Entdeckungen, dem Richter die Fackel voranträgt, und bald als öffentliche Anklägerinn des im Finstern schleichenden Mordes, bald als Vertreterinn der bezüchtigten Unschuld, immer als unbestechliche Zeuginn ihn bestimmt, sein furchtbares: Schuldig! auszusprechen, oder zu unterdrücken — eine Wissenschaft demnach, die dem gewandtesten Tausendkünstler, dem Tode, gleichsam in die Finger sieht, und seine Opfer selbst aus den unheimlichen Werkstätten der Verwesung vor ihre Schranken fordert, um nur dem Menschenleben im Staate eine neue Bürgschaft zu geben — eine solche Wissenschaft bedarf eines Werkzeuges, wodurch der Eifer für ihre Bearbeitung und Ausübung kräftig angeregt, die Summe ihrer Entdeckungen geordnet, vermehrt, und schnell verbreitet werde.

Wenn gegenwärtige Beyträge sich versprechen, diese Aufgabe mit Beyfall der Kenner allmählig zu lösen;

so gründet sich diese Zuversicht auf eine Anstalt, die einzig in ihrer Art, in der Geschichte der gerichtlichen Medicin einen merkwürdigen Abschnitt macht. Obwohl nähmlich schon in früherer Zeit zu Wien die gerichtliche Leichenbeschau eingeführt war; so ist sie doch erst unter der gegenwärtigen glorreichen Regierung Sr. Majestät Kaisers Franz I. der Gegenstand eines umfassenden Planes geworden. Diesem verdankt die gerichtliche Medicin ihren ersten Tempel — einen zur Leichenbeschau wohleingerichteten, und seiner Vollendung entgegensehenden, besonderen Hörsaal im hiesigen allgemeinen Krankenhause, worin ich jährlich mehr als hundert gerichtliche Untersuchungen theils selbst vornehme, theils unter meinen Augen von meinen Zuhörern mit einer Genauigkeit vornehmen lasse, die dem Richter den zuverläßigsten Thatbefund, der Wissenschaft oft überraschend merkwürdige Ausbeute liefert, und zugleich dadurch den wichtigsten Dienst leistet, daß sie jährlich über hundert junge Männer, künftige Ärzte und Wundärzte, unmittelbar vor ihrem Eintritte in die Praxis zur Zergliederungskunst zurückführt, in die pathologische Anatomie einweiht, und zu künftigen Gerichtsärzten bildet. Als Jahrbücher dieser Anstalt dürfen gegenwärtige Beyträge sich mit einiger Zuversicht ankündigen, und die Aufmerksamkeit aller praktischen Gerichtsärzte in Anspruch nehmen.

Jährlich erscheint von dieser Zeitschrift ein Bändchen von beyläufig fünfzehn Bogen, das in folgenden fünf Abtheilungen enthalten wird:

I. Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen solcher Streitfragen, die sowohl wegen ihrer Wichtigkeit an sich, als ihrer Beziehung auf Zeitereignisse einer erschöpfenden Auseinandersetzung bedürfen. Für den vorliegenden ersten Band wurde die, zwar in den medicinischen Jahrbüchern des k. k. Österreichischen Staates (B. III. St. I. S. 82.) bereits abgedruckte, aber vielen vaterländischen Gerichtsärzten dennoch unbekannt gebliebene Abhandlung: »Ob ein Arzt die Untersuchung faulender oder bereits begrabener Leichen von sich abzulehnen berechtigt sey?« gewählt; theils weil es dießmahl an Raum für eine andere von ausgedehnterem Umfange gebrach, theils weil sich Fälle, wo durch irrige Meinungen über diesen Gegenstand von Seiten der Ärzte und untergeordneten Gerichtspersonen, selbst in unserem Vaterlande, Störungen in der Rechtspflege veranlaßt werden, so häufig ergeben, daß dieser Gegenstand in einer für praktische Gerichtsärzte besonders gewidmeten Schrift neuerdings zur Sprache gebracht zu werden verdient; überdieß der erwähnte Aufsatz, nebst der Entstehungsgeschichte der hiesigen praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichtsanstalt, füglich als Einleitung zum Hauptgegenstande dieser Zeitschrift dienen kann.

II. Übersichten der jährlichen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen. Um ein vollständiges Ganzes zu liefern, mußten die Resultate unserer medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen vom Entstehen der Anstalt an, somit drey Jahrgänge geliefert, und um Raum für die übrigen Aufsätze zu gewinnen, dießmahl

die mediciniſch-gerichtlichen, und anatomiſch-pathologiſchen Bemerkungen abgekürzt werden. Eines ſolchen Zwanges bin ich aber in den künftigen Bänden, wo nur einjährige Überſichten der abgehaltenen gerichtlichen Unterſuchungen aufzuſtellen ſind, gänzlich überhoben. Damit aber dieſe noch mehr Vollſtändigkeit erhalten, und allmählich auch zu mediciniſch-politiſchen Berechnungen geeignet werden; unterzieht ſich der Herausgeber dieſer Zeitſchrift auch während der zweymonathlichen Schulferien dem mediciniſch-gerichtlichen Unterſuchungsgeſchäfte; er wird ſomit ſchon im nächſtfolgenden Jahre ganzjährige Überſichten zu liefern im Stande ſeyn. Der Befund unſerer Unterſuchungen wird jedesmahl in Gegenwart eines oder mehrerer Gerichts-Commiſſäre, zweyer Kunſtverſtändigen, und meiſtentheils zahlreicher, ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung nahen Candidaten der Medicin und Chirurgie erhoben; er iſt ſomit ſcientifiſch und gerichtlich als glaubwürdig und wahr zu betrachten. In Hinſicht der darüber abgegebenen Gutachten können wir bisher unſere Leſer auf keinen ſolchen Fall beſonders aufmerkſam machen, wo zu Widerſprüchen mit der vom Richter erhobenen Thatbeſchaffenheit Anlaß gegeben worden wäre.

III. Auszüge aus älteren praktiſchen mediciniſch-gerichtlichen Schriften. Sie ſollen Gerichtsärzte mit den Meinungen, Anſichten und Grundſätzen unſerer Vorfahren, ſo wie mit dem Geiſte der älteren Geſetzgebung bekannt machen; die Anwendbarkeit der Grundſätze der theoretiſchen gerichtlichen Medicin durch

mannigfaltige Beyspiele aus dem wirklichen Leben anschaulich machen, und das Material zur Ausfüllung der in unseren Systemen der gerichtlichen Medicin vorfindigen Lücken aus der Dunkelheit der Vorzeit und mit Staub bedeckten Folianten hervorziehen. Ich wählte vor allen den von M. B. Valentin größtentheils aus den Schriften seiner Vorfahren und Zeitgenossen gesammelten Schatz von medicinisch-gerichtlichen Beobachtungen mit dem festen Entschluße, ein so mühsames Unternehmen — wenn anders diese meine Auszüge den Beyfall der Kunstverständigen, und die Zeitschrift die nöthige Unterstützung finden — von den ältesten Schriftstellern der Zeitfolge nach bis auf die neueren fortzusetzen.

IV. Medicinisch-gerichtliche Literatur. Diese Rubrik soll einem der dringendsten Bedürfniße gerichtlicher Ärzte und Wundärzte, besonders jener auf dem Lande abhelfen, sie mit dem Inhalte und Werthe der neuesten und vorzüglichsten Schriften über gerichtliche Medicin, mit den Fortschritten dieser Wissenschaft bekannt machen. Schon der vorliegende Band liefert eine Probe, daß ich mir hierbey Unparteylichkeit, Freymüthigkeit, Mäßigung selbst gegen Tadel, die Vermeidung jedes Anlaßes zu unnützen Streitigkeiten zum Gesetze gemacht habe.

V. Correspondenznachrichten. Diese wünsche ich von Ärzten und Wundärzten des In- und Auslandes ohne Unterschied, ganz vorzüglich aber von meinen persönlichen, nahen und entfernten Freunden, zu denen ich auch meine ehemahligen, nun in den verschiedenen Pro-

vinzen des k. k. Staates und im Auslande angestellten Herren Zuhörer zähle, zu erhalten. Es eignen sich für diese Zeitschrift alle merkwürdigeren, mit der gerichtlichen Medicin in Bezug stehenden, Fälle, insofern sie sich in einem Briefe mittheilen lassen, und nicht zu dem Umfang einer Abhandlung herangewachsen sind, die in den medicinischen Jahrbüchern des k. k. Österreichischen Staates ihren längst ausgemittelten Platz finden.

Mein sehnlichster Wunsch ist insbesondere, daß diese Blätter dazu beytragen, den Eifer zu unterhalten, den ich durch meine Vorträge über gerichtliche Medicin zu wecken suche, und wovon mir meine Zuhörer bereits bey den gerichtlichen Leichenöffnungen so vielfache Beweise gegeben haben.

Wien, den 1. Jänner 1818.

Bernt.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

I. Mediciniſch-gerichtliche Abhandlungen.

1. Unterſuchung fauler und bereits begrabener Leichen . 3
2. Geſchichte der praktiſchen mediciniſch-gerichtlichen Unterrichtsanſtalt an der k. k. Wiener Univerſität . 17

II. Ueberſichten mediciniſch-gerichtlicher Unterſuchungen.

1. Überſicht vom Jahre 1815. 31
2. Überſicht vom Jahre 1816. 52
3. Überſicht vom Jahre 1817. 81

III. Auszüge aus älteren mediciniſch-gerichtlichen Schriften.

Mich. Bernh. Valentini pandectae medico-legales. P. I. S. I—III. 133

A. Mediciniſch-gerichtliche Menſchenkunde.

1) Mißſtaltungen 135
2) Zeugungsunvermögen 135
3) Schwangerſchaft und Geburt 142
4) Geſetzmäßigkeit und Abſtammung der Frucht . 144
5) Mißfälle 153
6) Verſtellte und zugemuthete Krankheiten . . 159
7) Vermiſchte Krankheiten 165
8) Verletzungen 171
9) Vergiftungen 173
10) Vermiſchte Todesfälle 188

Seite

B. Medicinisch-gerichtliche Thierkunde.

Pferdekauf 190

IV. Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

1. Abhandlungen aus dem Gebiethe der gerichtlichen Medicin, von Ad. Henke. 1. und 2. Band. . . 193
2. Allgemeine Toxikologie oder Giftkunde. Nach dem Franz. des Herrn M. P. Orfila, mit Zusätzen und Anmerkungen herausgegeben vom D. S. F. Hermbstädt 207

V. Correspondenznachrichten.

1. Über eine Mißstaltung 219
2. Über eine Mißgeburt . . . . . —
3. Über einen Zwitter . . . . . —

I.

Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen.

1.

Ist ein Arzt die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabenen, oder faulenden Leichnams von sich abzulehnen berechtigt?

Strafgerichte erhalten oft spät die Anzeige von dem gewaltsamen Tode eines Menschen, und es tritt dann die Nothwendigkeit ein, die Untersuchung faulender, oder bereits begrabener Leichen anzuordnen; ein Geschäft, das mit viel Unannehmlichkeit und Beschwerde verbunden ist, dem daher die Ärzte sich von jeher zu entziehen suchten [1]).

So behauptet der berühmte Bohn, der Arzt sey zur Untersuchung einer faulenden Leiche (fracidi jamdum cadaveris) nicht verbunden, und gesteht, die Untersuchung einer durch Verwundung umgekommenen, bey heißer Jahrszeit auf öffentlicher Straße gefundenen Mannsperson, wegen überhandgenommener Fäulniß ausgeschlagen, in einem anderen ähnlichen Falle nur flüchtig angestellt zu haben [2]). Die Leipziger medicinische Facultät erklärt (J. 1671): »daß

[1]) Die, bey Gelegenheit einer mir und den Prager Herren Stadtphysikern im J. 1809 aufgetragenen gerichtlichen Untersuchung einiger wahrscheinlich vergifteten, und bereits vor Monathen begrabenen Leichen, über die ärztliche Verbindlichkeit der Übernahme eines solchen Geschäftes zur Sprache gekommenen Zweifel, waren die Veranlassung zu gegenwärtigem Aufsatz.

[2]) De officio medici duplici. p. 582.

sie in dergleichen casibus keinen Medicum schuldig zu seyn erachte, seine famam und gesunden Leib in Gefahr zu setzen« [3]).

Und die, selbst in Lehrbüchern aufgestellten, Weigerungsgründe der Ärzte waren:

1) es sey ein ungeziemendes, das Amt eines Arztes entehrendes Geschäft, faulende Leichen zu untersuchen;

2) es kämen die Obducenten dabey in Gefahr, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden;

3) es sey hier die Beschaffenheit der Theile durch die Fäulniß zu sehr verändert, als daß eine genaue Untersuchung Statt finden könne [4]).

Da diese Sätze zum Theil auch in den neueren und gangbaren Compendien der gerichtlichen Arzneykunde Eingang gefunden haben [5]), obgleich sie eben so unrichtig, als bedenklich sind — indem hierdurch angehende, oder bereits angestellte Ärzte eine Ansicht erhalten, die sie in ihrer Praxis zu einen Benehmen verleiten könnte, das Ungehorsam gegen die Aufträge eines Strafgerichtes und Vereitlung wichtiger Untersuchungen zur Folge haben dürfte [6]) — so halte ich es für angemessen und nothwendig, sie in Beziehung auf die Frage: ob ein Arzt die gerichtliche Untersuchung einer schon begrabenen, oder faulen Leiche von sich abzulehnen berechtigt sey, näher zu untersuchen.

---

3) Medicina renunciatoria et consultatoria. Von Valentin Kräutermann. Cap. I. S. 6.

4) S. Teichmeyer's Anweisung zur gerichtlichen Arzneygelahrheit. S. 172. — Eschenbach medic. legal. breviss. compreh. thes. Edit. alt. p. 13. e.

5) Metzger's kurzgef. System. S. 29. — Ruland, von dem Einfl. der Staatsarzn. S. 155.

6) Daß Fälle dieser Art wirklich Statt finden, beweiset das in der zweyten Auflage meines systematischen Handbuches der gerichtl. Arzneykunde S. 400. aufgenommene parere der hiesigen löbl. medicin. Facultät über einen vollbrachten Vergiftungsversuch.

Bey Beleuchtung des ersten Satzes: Es sey ein ungeziemendes, das Amt eines Arztes entehrendes Geschäft, faulende Leichen zu untersuchen, bedarf es keines langen Verweilens, da seine Abstammung aus einem Zeitalter, wo man aus Vorurtheil unreinliche, ekelhafte, wenn gleich der Menschheit ersprießliche Gewerbe, selbst das der Bader und Hebammen, mit Schimpf und Entehrung belegt hat, entschieden und einleuchtend ist.

Nur um diesen Punct nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, bemerke ich, daß zwar die Untersuchung solcher Leichen ekelhaft sey; aber aus diesem Ekel an und für sich weder etwas Ungeziemendes, vielweniger Entehrendes gefolgert werden könne.

Es liegt in dem Berufe und der Bestimmung des Arztes und Wundarztes, vieles zu thun, und noch mehr in Augenschein zu nehmen, was anderen Menschen, oft auch ihm selbst Ekel macht; allein indem er hierbey der Menschheit nützlich wird, ist die Ausübung seines Amtes um so ehrenvoller, je weniger er unangenehme sinnliche Eindrücke da scheuet, wo es um einen edeln Zweck zu thun ist. Und muß nicht die Erforschung der Wahrheit über Schuld oder Unschuld, und die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt für einen eben so edeln Zweck gelten, als die Heilung eines kranken menschlichen Körpers?

Der Arzt also, der durch ein Strafgericht aufgefordert, an einer faulenden Leiche eine Untersuchung vornimmt, verrichtet eine ehrenvolle Handlung; denn der Auftrag dazu gründet sich auf die Voraussetzung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse, und das Geschäft selbst ist Ergründung der Wahrheit zu einem erhabenen Zwecke, beydes kann die Achtung der Menschen für ihn nur erhöhen, nicht vermindern.

Der zweyte Satz: Es kämen die Obducenten dabey in Gefahr, an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden, ist zwar an sich wahr, aber als Entschuldigung

unkräftig und zur Unzeit angebracht; denn der Arzt kann sein öffentlich übernommenes Amt überhaupt nicht ausüben, ohne sich täglich der Ansteckungsgefahr auszusetzen, und selten vergeht ein Jahr, wo nicht ein Arzt seiner Pflicht, und dem Dienste der Menschheit sein Leben zum Opfer bringt. Diese Gefahr darf aber den Arzt niemahls abhalten, seine Berufspflichten auszuüben; unter diese gehören aber auch seine Amtshandlungen als gerichtlicher Arzt; folglich darf er sich auch aus Furcht der Ansteckung derselben nie entziehen.

Wenn der gemeine Soldat, der seinen Stand nicht selbst gewählt, oft wider Willen angetreten hat, durch augenscheinliche Lebensgefahr sich niemahls darf abhalten lassen, seine Berufspflichten zu erfüllen; um so weniger darf es der Arzt, der seinen Beruf selbst, und zwar wissentlich, daß er dann die Gefahr der Ansteckung nicht mehr scheuen dürfe, gewählet hat. — Muß doch jede Gerichtsperson bey einer Amtshandlung am Krankenlager eines mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten, manchmahl sogar bey dem Leichnam des Verstorbenen; — es muß jeder öffentliche Beamte bey Spitalanstalten, epidemischen Krankheiten, bey Tumulten, in Wasser- und Feuernoth; — jeder Seelsorger beym Krankenbette; — es muß jeder Kaminfeger bey Feuersbrünsten, jeder Ziegeldecker und Zimmermann bey dem Baue und der Ausbesserung eines Hauses sein Leben der Fügung Gottes anheimstellen, und, zwar mit kluger Vorsicht, jedoch seine Berufspflicht höher als sein Leben achtend, sich über die Gefahr erheben.

Wie soll nun der Arzt es wagen, sich einer Amtshandlung, welche die gemeine Wohlfahrt von ihm fordert, aus Furcht der Ansteckung zu entziehen? Wahrlich, ohne vor sich selbst zu erröthen, darf er mit diesem Entschuldigungsgrunde nicht hervortreten; alles was er darf und soll, ist — die Vorsichtsmaßregeln genau beobachten, durch welche er sich vor der Ansteckung möglichst schützet, und die ohnehin dem Arzte vor jedem anderen bekannt sind.

1) Er unternehme zu seiner und Anderer Sicherheit die Untersuchung ausgegrabener, überhaupt faulender Leichen jedesmahl im Freyen, und lasse allenfalls in der Nähe ein ausgiebiges Flammenfeuer unterhalten;

2) er binde sich bey heftigem Gestanke während der Untersuchung einen in Essig getauchten Schwamm vor den Mund und die Nase, oder wende die Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen an;

3) er richte seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf jenen Theil der Leiche, der über das gerichtliche Factum Aufschluß geben kann, und nehme, wo es thunlich ist, einzelne Organe, (z. B. nach Kopfverletzungen den Kopf, nach Vergiftungen mit mineralischen Stoffen den Magen und Zwölffingerdarm,) mit sich, um an ihnen mit mehr Muße und minderer Beschwerde nähere Untersuchungen anstellen zu können;

4) er salbe seine Hände mit Öhl, und hüthe sich, auf irgend eine Art sich zu verletzen, oder die Unreinigkeiten an den Händen trocken werden zu lassen; eine Verwundung wäscht er sich mit verdünnter Seifensiederlauge aus, und salbt sie mit Öhl [7]);

5) er vermeide während des Geschäftes das Verschlingen des im Munde zusammengeflossenen Speichels, zerkaue Wachholderbeere;

6) er reinige nach vollendetem Geschäfte die Hände und das Gesicht mit Wasser und Essig, wechsle die Kleider, und trinke allenfalls ein Gläschen guten Österreicher oder Rhein-Wein.

Handelt es sich bey vorhandenem höchsten Grade der Fäulniß um die Bestimmung von Knochenverletzungen; so wird der faule Leichnam mit Haken und Zangen angefaßt, in ein taugliches Behältniß gelegt, mit frischem kalten Wasser so lange übergossen, bis sich der heftige Gestank verloren hat, dann unter dem Wasser das Fleisch und die übrigen festweichen Theile

---

[7]) Baldinger's medicin. Journal, 1788. St. 18.

abgelöst, damit der betreffende gereinigte Knochen gehörig untersucht werden kann [8]).

Zweckmäßig ist es allerdings, zu einem solchen Geschäfte mehrere Ärzte und Wundärzte vorzuladen, wobey diese sich vorher über die Untersuchungsmethode besprechen, und sich wechselseitig beym Geschäfte unterstützen; doch dürfte es auch hier manchmahl heißen: Multi duces Cariam perdiderunt.

Der dritte Satz: es sey hier die Beschaffenheit der Theile durch die Fäulniß zu sehr verändert, als daß eine genaue Untersuchung Statt finden könne, unterliegt außerdem, daß er, wie später gezeigt wird, vor Gericht niemahls als Weigerungsgrund gelten kann, sehr vielen Einschränkungen.

Vor allen läßt sich aus der Länge der Zeit, durch welche eine Leiche begraben liegt, nicht mit Sicherheit auf den Grad der Fäulniß, und die Tauglichkeit derselben zu einer gerichtlichen Untersuchung schließen, indem es mancherley Umstände gibt, die auf die langsameren Fortschritte der Fäulniß Einfluß haben, oder diese gänzlich abhalten.

So faulen die Leiber sonst gesunder Menschen, die durch äußere Verletzungen (den Blitz ausgenommen) plötzlich ihr Leben verloren haben, nicht so schnell, wie jene, die an Krankheiten sterben.

Das hohe Alter, alle Zustände, welche den Leib sehr ab-

---

[8]) Instruction für die öffentl. angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. Österr. Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben. Wien 1814. S. 18. §. 35. — Wenn es gleich ebendaselbst (§. 34. S. 18.) heißt, daß bey dem dritten oder höchsten Grade der Fäulniß eine ordentliche gerichtliche Leichenschau nicht mehr möglich sey; so findet sich doch nirgends eine Stelle in derselben, welche den Gerichtsarzt berechtigte, gerichtliche Aufträge dieser Art von sich abzulehnen, oder nur obenhin abzuthun.

magern und austrocknen, machen ihn weniger zur Fäulniß geneigt; dasselbe soll auch der Branntwein in den Leichen seiner unmäßigen Verehrer bewirken.

Auch die Kälte schützt vor Fäulniß, wie dieß in dem Todtenkeller des St. Bernhardhospitals bey den im Winter verunglückten Körpern der Fall ist [9]; es werden daher Leichen, welche bey strenger Winterkälte begraben werden, weit später faulen.

Liegt ein Sarg von hartem Holze, mit Wachs geglättet, luftdicht verschlossen, in einem tiefen, trockenen Grabe; so tritt Statt Fäulniß langsamer Moder ein, der die Untersuchung der Leiche lange zuläßt.

Ein trockener, besonders sandiger, Begräbnißplatz setzt der Fäulniß solche Schranken, daß man die Leichen daselbst nicht selten wie Mumien ausgetrocknet findet; und selbst auf feuchten Grabstätten hat man die Leichen unverwesel, und in eine Talg- oder Spermacetartige Masse verwandelt angetroffen.

Nach neueren Beobachtungen schützt auch der Arsenik, den man sonst mit anderen Giften für Fäulniß befördernd hielt, vor früher Verderbniß; schon Hahnemann bemerkt, daß er einschrumpfende Kräfte besitze [10], und Morveau, Maret, Durande, daß er thierische und Gewächsstoffe vor der Fäulniß bewahre [11]. Am auffallendsten beweiset die antiseptische Kraft desselben der unverweste Zustand zweyer nach Jahr und Tag gerichtlich untersuchten Leichen, an denen man noch die Spuren der vorangegangenen Vergiftung deutlich wahrnehmen konnte [12].

Es läßt sich also die ärztliche Untersuchung eines, wenn gleich lange begrabenen Leichnams, wegen Voraussetzung der

---

[9]) Zwierlein's vermischte medicin. Schriften. S. 157.
[10]) Abhandlung über die Arsenikvergiftung. §. 139.
[11]) Anfangsgründe der theoret. und prakt. Chemie. II. S. 246.
[12]) Metzger's medicin. gerichtliche Abhandlungen. Thl. II. S. 1. u. d. f.

eingetretenen Fäulniß nicht so geradezu für unthunlich erklären; denn es muß erst der Augenschein die Überzeugung gewähren, ob die Fäulniß schon so überhand genommen habe, daß sie eine Untersuchung ausschließt.

Aber auch selbst die vorhandene Fäulniß wird in mehreren Fällen den Zweck der Untersuchung nicht vereiteln; denn gerichtliche Leichenuntersuchungen werden nicht immer in der Absicht, die Todesursache zu erforschen (wozu gleichfalls nicht jedesmahl eine vollständige Untersuchung erfordert wird), sondern oft bloß zu dem Ende angeordnet, um die Richtigkeit einer bereits eingestandenen, oder durch Zeugen, durch mehrere Inzichten angedeuteten strafbaren That, aus den in der Leiche vorgefundenen Merkmahlen zu bestätigen, oder zu widerlegen; so wie denn oft dem Anscheine nach unbedeutende Dinge dem Richter über die Thatbeschaffenheit Aufschlüsse geben.

Verletzte Knochen, Flechsen, Bänder können einen Mord durch Hieb, Stich, Quetschung; eine vorgefundene Kugel, oder einige Schrotkörner, den Tod durch einen Schuß; unaufgelöster, dem Auge sichtbarer, oder durch die chemische Giftprobe zu entdeckender Arsenik im halbverfaulten Magen oder Zwölffingerdarm eine Vergiftung; die verkehrte und ganz ungewöhnliche Lage einer Leiche im Sarge den Verdacht der Beerdigung eines Scheintodten bestätigen [13]).

Selbst die Ungleichheit, Allgemeinheit, oder die ungewöhnlich schnellen Fortschritte der Fäulniß, wie sie nach Vergiftungen durch betäubende Stoffe, bey vom Blitz Erschlagenen, Erfrorenen, im Wasser Erstickten Statt finden, können die übrige von dem Gerichte erhobene Thatbeschaffenheit entweder unterstützen, berichtigen, oder in Zweifel stellen; daher muß in jeder Hinsicht der Arzt die von dem Strafgerichte an-

---

13) Brühier, von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes. S. 89. XXXII.

geordnete Untersuchung des begrabenen Leichnams auf das genaueste vornehmen, und selbst die vorkommenden Hindernisse der Untersuchung als den wirklichen Befund darstellen.

Zu diesem Ende hat der Arzt in seinem Fundscheine über eine ausgegrabene Leiche anzuzeigen:

a) die Beschaffenheit des Grabes, nämlich die Erdart, Tiefe, Trockene oder Feuchte;

b) die Beschaffenheit des Sarges, von welchem Holze, ob von außen mit Wachs eingelassen und geglättet, mit einer Öhlfarbe bestrichen, oder von innen verpicht, mit Metallplatten belegt, oder schon angefault;

c) die Lage, Bekleidung, und endlich die Beschaffenheit der Leiche, und zwar auf die Art, wie es bey jeder anderen zu untersuchenden Leiche vorgeschrieben, und unter diesen Umständen zu thun nur immer möglich ist.

Es mangelt endlich auch nicht an Beyspielen aus der älteren und neueren Zeit von unternommenen, und — wenn sonst nur der Zergliederer den nöthigen Eifer und Scharfsinn besaß — zur Aufhellung der gerichtlichen Thatbeschaffenheit ausgefallenen Untersuchungen ausgeerdigter, oder faulender Leichen; die minder beschwerlichen der neugebornen Kinder, wovon beynahe in jeder Sammlung medicinischer Gutachten Fälle vorkommen, nicht mitbegriffen.

Nach Paul Ammann [14]) wurden an einer zur Sommerszeit durch acht Tage begrabenen Leiche durchaus tödtliche Wunden des Zwerchfelles, Herzens und der großen Gefäße angetroffen, und schon dadurch, daß alles gehörig erkannt wurde, die damahls aufgeworfenen Fragen: ob die Besichtigung auch rechtmäßig? der Arzt die stinkende Leiche zu eröffnen schuldig war? bejahend beantwortet.

---

[14]) Praxis vuln. lethal. Dec. II.

Bey Eusеb Richter [15]) wird durch die Untersuchung einer auf freyem Felde durch einen unbekannten Zeitraum verscharrt gelegenen Leiche, an der äußerlich der Mund blutig, im Gesichte eine Schramme und Beule, auf der Brust ein blauer Flecken, und innerlich keine Todesursache wahrgenommen wurde, so viel erörtert, daß es die Leiche eines dem Trunke ergebenen Bettelweibes sey, das wahrscheinlich im Rausche gefallen, durch die Kälte umgekommen, und von ihrem Manne begraben worden ist.

Zittmann [16]) führt an, daß zwey Wundärzte an der Leiche eines vierzehn Tage nach seinem Tode untersuchten Ackermannes die Schenkelschlagader und Blutader durch einen Schuß verletzt angetroffen, und auf eine tödtliche Verblutung geschlossen, die den Wundärzten und faulen Leichen abgeneigten Beysitzer der Leipziger medicinischen Facultät aber bloß auf zufälligen Tod erkannt haben.

Schweickhard [17]) fand an einer bey heißer Jahrszeit nach dreyzehn Tagen in einem Gebüsche gefundenen 64jährigen Mannsleiche den Kopf schwarz, aufgetrieben; das Gesicht unkenntlich, den Rücken und Hintertheil faul; das Hinterhaupt von der Haut und den Haaren bis auf den Schädel entblößt; die übrigen Theile von unzähligen Maden bedeckt und zernagt, selbst den Boden, worauf sie lag, von der Fäulniß schwarz. Aus der auf einen ruhigen Tod deutenden Lage der Leiche, der Abwesenheit jeder Spur einer Verletzung, eines Durchfalles oder Erbrechens wird geschlossen, daß hier weder Verwundung, noch Vergiftung, sondern ein natürlicher plötzlicher Tod Statt gefunden habe.

Daniel [18]) nahm nach Ausgrabung dreyer Menschen-

---

15) Digesta medica. Dec. II. cas. I.

16) Medicina forensis. p. 498.

17) Medicinisch-gerichtliche Beobachtungen. Thl. II. S. 322.

18) Sammlung medicin. Gutachten und Zeugnisse. S. 191.

gerippe, die den Verdacht eines kürzlich vollbrachten Mordes erregt hatten, weder Spuren von einem verfaulten Sarge, noch von vermoderten Kleidern wahr; große Knochen zeigten erwachsene, starke Männer; unzusammenhängende Gelenke und mürbe, halbverwitterte Knochen langjährige Verwesung der Leichen; halbmondförmige Schrammen in zwey Schädeln, Hiebwunden an; dieß und die Nebenumstände machten es wahrscheinlich, daß es Soldatengerippe waren, die im dreyßigjährigen Kriege bey einer in jener Gegend vorgefallenen Schlacht umgekommen, und am Fundorte begraben worden sind [19]).

Die gerichtliche Untersuchung der durch die geheime Räthinn Ursinus vergifteten Leichen, (nämlich des bereits drittehalb Jahre begrabenen Mannes, und der seit zwey Jahren beerdigten Tante), die man zur Obduction für ganz untauglich hätte halten können, und dennoch, wie ich bereits oben erinnert habe, Beweise der Arsenikvergiftung geliefert haben, ist auch als ein gelungenes Unternehmen für meine Behauptungen wichtig, aber zu bekannt, als daß ich die einzelnen Resultate hier anzuführen nöthig hätte [20]).

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß die angeführten Weigerungsgründe der Ärzte keineswegs hinreichen, sie von der lästigen und vielleicht auch gefahrvollen Untersuchung begrabener, oder faulender Leichen frey zu sprechen. Dieß wird durch die Betrachtung, was nach den Gesetzen der gerichtliche Arzt, und wozu er überhaupt verpflichtet sey, noch anschaulicher werden.

---

19) Vergl. die nachfolgenden Uebersichten der gerichtlichen Leichenuntersuchungen. C.

20) Das Urtheil erster Instanz in der Untersuchungssache wider die verwittwete geheime Räthinn Ursinus, nebst der Geschichtserzählung und den Gründen. Berlin, 1803. — Metzger's gerichtliche medic. Abhandl. Ein Supplement. Thl. II. S. 1. u. d. f.

Bey dem Verfahren eines Strafgerichtes können Personen nur in einer der folgenden vier Eigenschaften einschreiten: als Richter, als beschuldigte, als beschädigte Person, und als Zeugen.

Zu den Gerichtspersonen können die Ärzte nicht gezählt werden, weil ihnen keine Gerichtsbarkeit angewiesen ist, sie auch nicht zu richten und zu entscheiden, sondern bloß das, was sie befinden, dem Gerichte anzuzeigen haben. Sie sind Kunstverständige, und deren bedient sich das Strafgericht als Zeugen, und zwar als Zeugen der Beschaffenheit einer Sache; es können also Ärzte in strafgerichtlicher Hinsicht für nichts anders, als für Zeugen angesehen werden.

Es steht aber unter keiner Bedingung einem Zeugen die Beurtheilung zu, ob das Gericht sein Zeugniß mit Grund oder mit Nutzen fordere; sondern die Handhabung der Gerechtigkeit erheischet es, daß jeder Zeuge vor dem Gerichte, das ihn vorfordert, erscheine und demselben getreu anzeige, was ihm von der Sache, über die er von dem Gerichte gefragt wird, bekannt sey; wodurch dann erst das Gericht in die Lage gesetzt wird, zu beurtheilen, ob ein Beweis aus dieser Aussage hervorgehe und welcher?

Es kann also auch dem Kunstverständigen nicht das Recht zustehen, sich der Aussage über die Beschaffenheit einer seiner wissenschaftlichen oder Kunstkenntnisse unterliegenden Sache unter dem Vorwande zu entziehen, daß seine Untersuchung keinen Erfolg erwarten lasse, oder ihm zu beschwerlich, oder gefährlich dünke; sondern er muß den von dem Gerichte ihm angezeigten Gegenstand in Augenschein nehmen, und den Befund hierüber wahrhaft angeben. Selbst die Hindernisse in der Wahrnehmung der Beschaffenheit eines zu untersuchenden Gegenstandes sind ein wesentlicher Theil seines Befundes; es können also auch diese keinen Grund abgeben, die Untersuchung abzulehnen.

So richtig dieß nach Grundsätzen des natürlichen Straf-

rechtes ist; eben so deutlich wird es von der positiven Gesetzgebung in den Österreichischen Staaten durch folgende Gesetze ausgesprochen:

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen. Thl. I. §. 240. »Ist das Ver»brechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben »aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissen»schaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein »dergleichen Kunstverständiger, und wenn es ohne be»denklichen Verzug geschehen kann, so sind deren zwey beyzu»ziehen.«

§. 407. »Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines »Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden »zu haben auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für richtig be»wiesen zu halten.«

Allgemeine Gerichtsordnung. §. 160. »Jener, »welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vor»gefordert wird, soll sein Zeugniß ablegen, und hierzu nöthigen»falls durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden.«

Hofdecret vom 15. Jänner 1787. Nro. 620. h. »Der §. 160 der Gerichtsordnung kann keinerdings dahin ge»nommen werden, daß auch diejenigen wider ihren Willen von »dem Richter als Kunstverständige abgeordnet werden können, »die jene Kunst oder Wissenschaft, wohin die Streitsache ein»schlägt, nicht öffentlich, vermög ihres Standes, Am»tes oder Gewerbes ausüben.«

Aus diesen wörtlich angeführten Gesetzen geht nun hervor:

a) daß das Gesetz den Befund, oder die Aussage der Kunstverständigen ein Zeugniß nenne, und folglich den Kunstverständigen als Zeugen ansehe;

b) daß der Kunstverständige vor andern Zeugen bloß den Vorzug habe, daß seine Angabe vor Gericht für sich allein Glauben findet, sonst aber hierzu zwey oder mehrere Zeugen erfordert werden;

c) daß jeder Arzt oder Wundarzt, der seine Wissenschaft oder Kunst öffentlich übt, auch wider seinen Willen von dem Gerichte als Kunstverständiger gebraucht, und

d) nöthigenfalls auch dazu mit Zwangsmitteln verhalten werden könne.

Die einzigen Umstände, welche den Arzt von der Amtspflicht eines gerichtlichen Zeugens lossprechen, sind:

1) wenn er mit einem körperlichen Gebrechen behaftet ist, das ihm die Vornahme dieser Untersuchung unmöglich macht;

2) wenn der Beschuldigte ein mit ihm in auf- oder absteigender Linie Verwandter, Bruder oder Schwester, Geschwisterkind, oder noch näher, Ehegenoß, oder im ersten Grade verschwägert ist; indem diese Verwandtschaftsgrade von jeder Zeugenschaft (außer den Fällen des Hochverrathes), frey sprechen [21]);

3) wenn ihm endlich eine solche Untersuchung angesonnen würde, zu welcher keine arzneywissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden [22]). Dieß wäre z. B. der Fall, wenn der Richter wissen müßte, ob eine Leiche ihrer Kleidung beraubt, oder ob ihre Kleidung gestohlenes Gut sey? Solche Umstände können eben sowohl von dem Todtengräber, oder einem Gerichtsdiener erhoben werden, und der Arzt kann gestützt auf das oben angeführte Hofdecret vom 15. Jänner 1787 diese Untersuchung mit vollem Grunde von sich ablehnen.

Aus dem Ganzen folgt das Resultat: daß ein Arzt, außer den drey so eben angedeuteten Fällen, auf keine Weise berechtigt sey, die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabenen, oder faulen Leichnams von sich abzulehnen, sie mag übrigens von einem politischen, oder peinlichen Strafgerichte für nöthig erachtet werden.

---

21) Allgem. Gesetzbuch über Verbrechen. Thl. I. §. 377.

22) Pyl's neues Magazin für gerichtliche Ärzte. I. S. 558.

2.

Geschichte der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichtsanstalt an der k. k. Wiener Universität.

Die medicinisch-gerichtlichen Leichenbesichtigungen in den Städten Wiens mußten in den älteren Zeiten die jedesmahligen jüngsten zwey Mitglieder des hiesigen chirurgischen Gremiums, in den Wohnungen der Verstorbenen und unentgeltlich, vornehmen. Es läßt sich denken, daß, da sie hier von Seiten der Verwandten des Verstorbenen so manche Unbilde zu ertragen gehabt, sie sich auch diese Bürde möglichst leicht zu machen gesucht, und die Rechtspflege eben nicht am besten bedient haben mögen.

Nach Errichtung des allgemeinen Krankenhauses wurde dieses Geschäft auf die beyden darin angestellten jüngsten Primarwundärzte übertragen; deren Nachfolger noch bis itzt die eigentlichen und ordentlichen vom Gerichte aufgestellten Beschaumeister sind. Aber auch sie haben weder geschichtliche Nachrichten von diesem Geschäfte, noch medicinisch-gerichtliche Beobachtungen bekannt gemacht.

Als durch die neue Organisirung des medicinisch-chirurgischen Studienwesens unter Herrn Staats- und Conferenzrath Freyherrn von Stifft im Jahre 1805 eine öffentliche Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde ihr Daseyn erhalten hatte, wurde dem damahligen Professor dieses Faches, Ferdinand Vietz, mittelst hohem Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. October 1808, Z. 724 zur Pflicht gemacht: alle gerichtliche Sectio

nen, welche im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden, unter seiner Oberleitung und in Gegenwart seiner Schüler, oder von den Schülern selbst, machen zu lassen, und die darüber auszustellenden Fundscheine zu unterschreiben [1]).

So wie aber überhaupt bey der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge, zumahl wenn sie das Zusammenwirken eines gemischten Amtspersonales zu einem gemeinschaftlichen Zweck zur Bedingung macht, sich gerne Mißverständnisse einschleichen; so hat es auch hier dergleichen gegeben, die dem beabsichtigten Schulunterricht in den Weg traten.

Es wurde daher mittelst Decret der hohen Studien-Hofcommission vom 24. April 1809 durch die hohe Nied. österr. Regierung dem Professor Vietz unterm 16. März d. J. Z. 6169 aufgetragen: ein Verzeichniß aller in Gegenwart der Schüler abgehaltenen gerichtlichen Sectionen zu führen; dieses durch das Vicedirectorat der Landesstelle halbjährig vorzulegen, um dasselbe einvernehmlich mit der Polizey-Oberdirection mit den wirklich vorgefallenen Sectionen vergleichen zu können [2]). Auch wurde zur Behebung der bey den gerichtlichen Leichenbeschauen nach und nach eingerissenen Gebrechen durch ein hohes Hofkanzley-Decret an alle Länderstellen vom 6. August 1812, Z. 11567, was hier folgt, anbefohlen:

1) sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privathäusern vorgenommen werden;

2) die Transferirung muß durch die Siechenknechte ge-

---

[1]) Medic. Jahrb. des k. k. Österr. Staates. B. I. St. II. S. 44.

[2]) Dieses Decret ist meines Wissens noch nicht öffentlich bekannt; ich fand es abschriftlich unter den Papieren des verstorbenen Director Vietz.

schehen, und zwar mit einem von dem Polizey-Commissär, im Nothfalle auch mit Bleystift geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leichen gerichtlich zu beschauen seyen;

3) rücksichtlich der im Krankenhause sterbenden, und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Personen, bleibt der Primararzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben, dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Secirung in das hierzu bestimmte Zimmer gebracht werden;

4) sowohl die Polizeydirection im ersten, als die Krankenhausdirection im zweyten Falle muß sogleich dem Magistrate die Anzeige machen, dieser aber ungesäumt den Criminalgerichts-Commissär und den Stadtarmen-Wundarzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause vornimmt, in die Kenntniß setzen, damit die Beschau und Öffnung noch zur gesetzlichen Zeit, und so viel möglich zu jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneykunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beywohnen kann;

5) der Wundarzt erhält jährlich 300 fl. W. W., und da bey jeder Leichenöffnung zwey beeidete Heilkünstler gesetzmäßig zugegen seyn sollen, so sind die jüngsten zwey Primarärzte in dem allgemeinen Krankenhause gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. W. W. für jeden hierzu zu verwenden, wovon immer wechselweise einer mit dem Stadtwundarzte bey den gerichtlichen Sectionen zu erscheinen hat. Diese Auslage von jährlichen 500 fl. W. W. hat der Magistrat als judex fori und Landgericht zu bestreiten. Der Stadtwundarzt sowohl als die zwey Primar-Ärzte müssen bey dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen werden;

6) zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen — ein anderes Hinderniß darf nicht als geltend angenommen werden — ist einer der gebildeten Operateurs zu bestimmen, welcher für jede Beschau 4 fl. W. W. zu erhalten hat, die

bey Vermöglichen die Angehörigen, bey Unvermöglichen die Gerichtsbehörden zu bezahlen haben;

7) muß ein Locale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht, und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nöthigen Geräthschaften und Instrumenten errichtet werden; jedoch ist der Studienfond für keine andere Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als welche der Schüler wegen geschehen müssen [3]).

In Betreff der einzutretenden gerichtlichen Leichenbeschau gibt die im Jahr 1814 im Drucke erschienene Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte in den k. k. Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben, sub §. 3. folgende Weisung: Sie ist in allen jenen Fällen nothwendig:

a) wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre;

b) bey wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur wenn Jemand nach dem Genuße irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzney u. d. gl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden, Zufällen stirbt;

c) wenn auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. d. gl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneyverständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt;

d) bey Erwürgten, Erhenkten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten;

---

3) Medic. Jahrb. des k. k. Österr. Staates. B. III. St. I. S. 9.

e) bey plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist;

f) bey in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten todt gefundenen bekannten und unbekannten Personen;

g) bey allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied;

h) bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handlung obwaltet;

i) endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig findet [4]).

Als der Herausgeber dieser Zeitschrift im Jahre 1814 als Professor der Staatsarzneykunde von Prag nach Wien übersetzt worden war, fand die gerichtliche Leichenbeschau-Commission im obigen hohen Hofkanzleydecrete vom 6. August 1812 einen neuen Scheingrund, die Beyziehung des Professors und seiner Schüler durch ein volles Jahr zu verweigern: indem daselbst für die Vornahme der gerichtlichen Leichensectionen bloß die Vorlesestunden bestimmt worden wären; jedoch oft wegen eintretender Fäulniß, und besonders wegen schneller Erhebung des Thatbestandes nicht zugewartet werden könne, bis dieser Professor seine Collegien hält.

Kaum war jedoch die Bestimmung der Zeit zur Vornahme der gerichtlichen Leichenöffnungen dem jedesmahligen Ermessen der löbl. Gerichtsstelle anheim gestellt worden; so ließ diese auch sogleich vom Monath Jänner 1815 an bis zu dieser

---

[4]) Medic. Jahrb. des k. k. Österr. Staates. B. III. St. II. S. 14.

Stunde den Lehrer sammt seinen Schülern zu allen gerichtlichen Sectionen förmlich und pünctlich einladen, überdieß die auf dem Todtenhofe des allgemeinen Krankenhauses bestehende eigene gerichtliche Secirkammer mit den nothigen Instrumenten, Geräthschaften, Reinigungs- und Sicherheitsmaßregeln, der nöthigen Beleuchtung für die Wintermonathe versehen, und für die kunstmäßige vollständige Erhebung des Thatbestandes zweckmäßig einrichten. — Vermög Verordnung der hohen Landesstelle vom 14. März wurde der Professor am 12. April 1815 in der Magistrats-Rathsitzung als Beschaumeister in Eid genommen.

In eben diesem Jahre 1815 wurde durch Hofdecret vom 5. October Z. 17707 genehmigt, daß bey Vornahme der gerichtlichen Leichenschauen im Wiener allgemeinen Krankenhause jedem der dazu gewidmeten Leichendiener für jede Section eine Belohnung von 1 fl. 30 kr. W. W. zugewendet, und ihnen solche auch für die inzwischen schon vorgefallenen Sectionen, wofür die Parteyen keine Belohnung geleistet haben, aus der städtischen Casse abgereicht werde [5]).

Es war nun noch übrig, Statt der engen gerichtlichen Secirkammer, welche höchstens die Beyziehung von zwanzig Schülern gestattete, ein geräumigeres, und für den praktischen Unterricht zweckmäßiger eingerichtetes Locale, und dann um so angelegentlicher für eine Amtsinstruction zu sorgen, wie der Lehrer bey der praktischen Anleitung seiner Schüler zu den gerichtlichen Leichensectionen vorzunehmen habe, da es das Ansehen gewonnen hatte, als hielten einige seiner Schüler die ganze Anstalt für eine vom Professor projectirte ihnen lästige Neuerung.

In Hinsicht des Locals hat die hohe Landesstelle mittelst Decret vom 18. Febr. 1817, Z. 4250 die vom Herrn Regierungsrathe D. Guldener von Lobes gemachten Anträge

---

[5]) Ebendaselbst. B. III. St. IV. S. 58.

zur besseren Einrichtung einer gerichtlichen Secirkammer im allgemeinen Krankenhause, die weit geräumigere Spitalssecirkammer zu verwenden genehmiget, und der k. k. Stadthauptmannschaft aufgetragen, jene Herstellung, deren Kosten den hiesigen Magistrat betreffen (für die Wasserleitung, Ofen, Wasserkessel, Thüren u. d. gl.), sogleich nach der hohen Hofkanzleyweisung vom 1. Novemb. 1816 zu veranlassen; was aber die Errichtung des Amphitheaters, die Brechung der Decken zur Vermehrung des Lichtes betrifft, wovon die Auslagen den Studienfond treffen, so mußten der hohen Regierung noch vorläufig die Bauüberschläge vorgelegt werden. — Diese Herstellung des Amphitheaters, und der von der hohen Regierung in einem Berichte vom 21. September 1815 gemachte Antrag: dem Professor der gerichtlichen Medicin aufzutragen, daß er seine Schüler in Zukunft auch zu den Betten der Verwundeten führe, (wodurch sich diese praktische Lehranstalt um ein Merkliches jener Vollkommenheit nähern würde, die sie erlangen muß, um dem Staate sogleich bey dem Austritte der Zöglinge aus der Schule brauchbare Gerichtsärzte zu liefern), ist bisher bey Anfang des Schuljahres 1818 noch nicht in Vollzug gebracht.

Der Lehrer, welcher bisher bloß eine, sein Verhältniß zu den Gerichtsstellen und den gewöhnlichen Leichenbeschauern bestimmende hohe Weisung, aber keine Instruction darüber erhalten hatte, wie er bey dieser praktischen Anleitung seiner Schüler zu den gerichtlichen Leichensectionen vorzugehen habe, führte schon im Jahre 1815 bis auf weitere hohe Anordnung eine gewisse Ordnung ein *), erstattete darüber an das wohllöbl. Vicedirectorat der medicinisch-chirurgischen Studien am 15. August 1815 Bericht, und machte Vorschläge zur allgemeineren Theilnahme seiner zahlreichen Zuhörer an diesem praktischen Unterrichte. Es wurde ihm hierauf mittelst hohem

*) Ebendaselbst. B. III. St. IV. S. 76.

Regierungs-Indorsat vom $^{10}/_{19}$ May 1817, Z. 20240 durch das wohllöbl. Vicedirectorat nachstehende Amtsinstruction zugestellt:

§. 1. lit. a. Hat der Professor der gerichtlichen Arzneykunde seine Schüler, wenn auch nicht auf einmahl, (besonders wo es der Raum des zu den Sectionen bestimmten Locals nicht gestattet), doch wechselweise und in mehreren Abtheilungen den gerichtlichen Leichenöffnungen beywohnen zu lassen.

§. 2. Hat derselbe die bereits geübteren Schüler an die Spitze einer jeden Abtheilung zu stellen, dieselben die ersten Sectionen unter seiner Anleitung verrichten, und den Befund zu Protokoll nehmen zu lassen.

§. 3. Die Leichenöffnungen selbst sind jedoch immer nur solchen Individuen anzuvertrauen, welche hinreichende praktische Kenntnisse besitzen, da der Unterricht bey diesen Leichenöffnungen nur Nebenzweck, die Hauptsache aber die Erzielung eines ärztlichen Gutachtens über die Beschaffenheit einer Verletzung ist, die dem Richter zum Anhaltspuncte bey der Beurtheilung der Zurechnung, und bey der Bemessung der Strafe des Thäters dienen muß.

§. 4. Hat in Abwesenheit des Gerichtschreibers stets ein Schüler das Protokoll bey gerichtlichen Leichenöffnungen zu führen, den Befund nach der Angabe der Untersuchenden in dasselbe einzutragen, und am Ende laut vorzulesen. Das Protokoll ist sodann von den gerichtlichen Commissären und den Beschaumeistern zu unterfertigen.

§. 5. Der in dem Sectionsprotocolle enthaltene Befund ist in der nächsten schicklichen Vorlesestunde durch einen oder mehrere Schüler nach medicinisch-chirurgischen Grundsätzen zu beurtheilen, ein mündliches Gutachten darüber abzufassen, das von dem Professor vorläufig ausgearbeitete, und an die Gerichtsstelle abzugebende visum repertum vorzulesen, und dasselbe allenfalls der Form und dem Inhalte nach zu erklären.

§. 6. Sind die Sectionsprotokolle, so wie die Concepte der ausgestellten Fundscheine zu numeriren, in Fascikeln zu sammeln, und ein rubricirtes Verzeichniß darüber zu verfertigen; theils um den Schülern eine Anleitung zu geben, wie Physiker ihre Geschäftsregistratur zu führen haben, theils um die merkwürdigen medicinisch-gerichtlichen Fälle bey hinreichendem Materiale zur Bereicherung der Wissenschaft durch die medicinischen Jahrbücher des k. k. Österr. Staates bekannt zu machen.

§. 7. Muß zu den gerichtlichen Leichenöffnungen eine solche Stunde gewählt werden, welche mit keiner anderen zum Unterrichte bestimmten Stunde zusammenfällt, damit die Schüler nicht gehindert werden, sich auch in den übrigen vorgeschriebenen Fächern der Medicin gehörig auszubilden.

§. 8. Ist bey der Classificirung darauf zu sehen, ob die Schüler den gerichtlichen Leichenöffnungen fleißig beywohnen, was daher auch den sämmtlichen Schülern der gerichtlichen Arzneykunde im Anfange eines jeden Schulcurses bekannt gemacht werden muß.

§. 9. lit. b. Ist jeder Schüler des medicinisch-chirurgischen Studiums verpflichtet, ein vorschriftmäßig verfaßtes visum repertum vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen zu verfassen, und dasselbe dem Professor zu übergeben, der es in Gegenwart der Schüler der Critik unterzieht.

§. 10. Obschon es sehr wünschenswerth ist, daß sich die Ärzte eine größere Gewandtheit in Abfassung der Fundscheine verschaffen; so können doch die von den Candidaten der Medicin gelieferten visa reperta keineswegs zum gerichtlichen Acte, das ist, zum Anhaltspunct des Richters bey seinem Erkenntnisse über einen vorgekommenen Fall bestimmt werden, weil diese visa reperta nicht von den Schülern verfaßt und unterfertigt werden dürfen, sondern von den durch das Gesetz aufgestellten Individuen verfertiget, oder wenn sie ja von den

Schülern verfaßt werden, von den genannten Individuen genau geprüft, und unterzeichnet werden müssen.

§. 11. Im Falle nicht so viele gerichtliche Leichenbeschaue vorkämen, als Schüler zu den strengen Prüfungen aus der Arzneykunde vorhanden sind, hat der Professor das visum repertum von dem Schüler allein nach einer schriftlichen Aufgabe verfertigen zu lassen.

§. 12. lit. c. Steht es jedermann frey, sich an Universitäten aus dem Gebiethe des gesammten medicinischen Wissens was immer für einen Stoff zur Inaugural-Dissertation, folglich auch aus der gerichtlichen Arzneykunde und medicinischen Polizey zu wählen; nur muß, wenn es sich um die Verfassung dieser Dissertation in deutscher Sprache handelt, wie bisher, die jedesmahlige Dispens nachgesucht werden.

Wenn nun gleich in den ersten drey hinterlegten praktischen medicinisch-gerichtlichen Schulcursen ein großer Theil der Zöglinge es nicht über sich vermochte, selbst Hand an die Leichen zu legen, und sich der mit den ersten in Gegenwart der Herren Gerichts-Commissäre vorzunehmenden gerichtlichen Leichenöffnungen gemeiniglich verbundenen Angst und Verlegenheit zu bemeistern; so hatte dennoch der Lehrer jährlich das Vergnügen, daß einige derselben die dargebothene günstige Gelegenheit, sich für einen sehr wichtigen Theil des Physikatsdienstes geschickt zu machen, mit eben so viel Eifer, Fleiß, Beharrlichkeit, als gutem Erfolge benützten, und so diese neue praktische Lehranstalt in Flor bringen halfen.

Es verdienen nahmentlich angeführt zu werden:

Im Jahr 1815,

der Herr Mediciner: Johann Rabas aus Böhmen;

die Herren Wundärzte: Joseph Berres aus Mähren, Chir. magister und Professor der Anatomie in Lemberg;

Friedrich Hlawatsch aus Böhmen, chirurgischer Operateur;

Johann Kellner aus Ungarn;

Johann Schellhammer aus dem Würtembergischen;

Joseph Schwind aus dem Würzburgischen;

Anton Syromatka aus Böhmen;

Andreas Zierhofer aus Österreich.

Im Jahr 1816,

die Herren Mediciner: Franz Sidorowicz aus Gallizien, chirurgischer Operateur;

Heinrich Christophoritz aus Steyermark, Med. Doctor und chirurgischer Operateur;

Basilides Bodenmüller aus dem Auslande, Med. Doctor;

die Herren Wundärzte: Karl Siegel aus Sachsen;

Johann Georg Harvachich aus Ungarn;

Anton Föhling und Valentin Fleischer aus Mähren.

Im Jahr 1817,

die Herren Mediciner: Aloys Stuhlberger von Wien;

Joseph Jokliczke aus Böhmen;

Ferdinand von Schöller aus Steyermark, Med. Doctor;

die Herren Wundärzte: Franz Hoffer von Wien;

Theophil Römer aus Siebenbürgen;

Elias Veit aus Böhmen;

Gotthard Schenkenbach aus kais. Schlesien;

Anton Niemetschek aus Böhmen; und

Anton Moser aus dem Voralbergischen.

II.

Übersichten medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen.

1.

Übersicht der medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen vom Jahre 1815.

Die Zahl der in diesem Jahre von Anfang Jänner bis in die Mitte des August gerichtlich untersuchten Leichen belief sich auf 67. — Darunter waren 9 neugeborne Kinder, 58 Erwachsene; 50 männliche und 17 weibliche Individuen. Durch einen natürlichen zweifelhaften Tod waren 29; durch zufällig gewaltsamen Tod 19; durch entschiedenen Selbstmord 9; durch die Schuld Anderer ebenfalls 9 umgekommen. Bey vier Leichen konnte wegen zu weit gediehener Fäulniß die Todesart nicht erforscht werden [1]).

Die einzelnen Obductionen werden in der Ordnung aufgeführt, wie sie der Entwurf des dritten Hauptstückes meines systematischen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde vorzeichnet. Der Zeitfolge nach fielen im Jänner 3, im Februar 8, im März 9, im April 12, im May 14, im Juni 8, im Juli 12, und im August 3 gerichtliche Untersuchungen vor.

1) Neugeborne Kinder.

Die zur gerichtlichen Untersuchung gelangten neugebornen Kinder waren theils durch einen Mißfall, theils zur naturgemäßen Zeit, und zwar auf verschiedene, mitunter auf unbekannte Veranlassungen zur Welt gekommen. Unter den

[1]) Ich muß hier bemerken, daß diese Übersichten, da sie nicht ganzjährig sind, auch bisher nicht alle gerichtlich zu untersuchenden Leichen in das allgemeine Krankenhaus abgeliefert werden, nicht zu politischen Berechnungen benützt werden können.

A. durch einen Mißfall gebornen Früchten, war die jüngste ein Zoll langer, somit beyläufig zweymonathlicher, bereits vertrockneter, und von beyden Seiten auf die Weise platt gedrückter Knabe, daß er der Gestalt nach einer ausgeschnittenen Silhouette glich. Da seine ledige Mutter weder aus ihrer Schwangerschaft, noch aus dem Abgange der Frucht ein Geheimniß gemacht, und man bey ihr, außer einer wundärztlichen Arzneyformel, welche Schafgarbenthee (summitates Millefolii) verordnet, nichts Verdächtiges gefunden hatte, so sprachen wir sie von dem Verdachte der geflissentlichen Fruchtabtreibung frey (Nro. 32.). Ein anderer, ebenfalls männlicher, 4 und $^1/_2$ Zoll langer, somit viermonathlicher Fötus, ist nach einem angeblichen Stoße, der seine Mutter zu Boden streckte, abgegangen; doch war weder an dem ersteren, noch an der sonst gesunden letzteren, irgend eine Spur von Verletzung wahrzunehmen (Nro. 49.). Dem Abgange einer dritten männlichen viermonathlichen Frucht sind Aderlässe, am Arme und Fuße, dann planmäßig gewählte innerliche treibende Mittel vorausgeschickt worden (Nro. 40.); und zwey weibliche, der Länge, dem Gewichte und den übrigen Merkmahlen der noch nicht erlangten Lebensfähigkeit zu Folge, sind im sechsten Monathe von unbekannten Schwangersschafts-Verhehlerinnen auf unbekannte Veranlassungen abgegangen (Nro. 10 u. 27.). Die

B. zur naturgemäßen Zeit gebornen Früchte gestatteten zwar nicht alle die Ausmittlung der Todesursachen; sie waren aber für angehende gerichtliche Ärzte in der Hinsicht besonders merkwürdig, weil sie die Gelegenheit darbothen, an ihnen Fälle der Anwendbarkeit sowohl, als der Unzulänglichkeit der Lungenprobe nachzuweisen. So wurde durch diese entschieden, daß ein todt gefundener, gut genährter, wohlgebildeter und vollkommen ausgetragener Knabe noch keinen Athemzug gethan habe, und daß das am Hinterhaupte unter der Kopfdecke wahrgenommene beträchtliche Blutextravasat,

bey dem Mangel eines hinreichenden Grundes, dasselbe von einem Falle, oder tödtlichen Schlage auf den Kopf, bey nach der Geburt noch fortdauerndem großen Kreislaufe herzuleiten, bloß einem Drucke auf das Hinterhaupt während einer schweren Geburt zuzuschreiben sey (Nro. 36.); daß dagegen ein ähnlicher, vollkommen reifer Knabe, an welchem die Kopfdecke bis auf den Hals herab ungewöhnlich roth, die Kopfknochen sehr beweglich, das rechte Augenlied, die Oberlippe und das Grübchen des Unterkiefers mit Blut unterlaufen, das Gesicht ringsherum mit einem tiefen, fingerbreiten Eindrucke von einem über die Stirne laufenden, und unter dem Kinne befestigten Bande bezeichnet, die beyden Stirnbeinshälften aus ihrer natürlichen Lage gewichen, die flechsige Haube am Hinterhaupte stark mit Blut unterlaufen, das Hinterhauptsbein an seinem vorderen Winkel doppelt gebrochen, die Gefäße der weichen Hirnhaut strotzend mit Blut angefüllt, und unter dem vorderen linken Hirnlappen ein beträchtliches Blutextravasat, als eben so viele Beweise der erlittenen Gewaltthätigkeit angetroffen wurden, vollkommen geathmet habe, und nach fest verbundenem Munde, bey einer Lage auf dem Gesichte, durch einen oder mehrere Schläge auf das Hinterhaupt mit einem stumpfen Werkzeuge getödtet worden sey (Nro. 11). Bey einem auf den Feldern zwischen Otterkrin und Hernals todt gefundenen ausgetragenen Knaben, dessen Herz und Leber, eben so wie die Lungen, auf dem Wasser schwammen, fand wegen überhandgenommener Fäulniß weder die Ausmittlung des Lebens nach der Geburt, noch der Todesursache Statt (Nro. 34.); und bey einem, einer Höckerinn von einem Soldatenweibe auf kurze Zeit zur Aufsicht übergebenen, aber nicht wieder abgeholten, Mädchen war die Anwendung der Lungenprobe ganz überflüßig; denn es hatte den Nahmen eines neugebornen Kindes bereits seit acht bis zwölf Tagen abgelegt, und war wegen Ueberfüllung

mit groben Speisen an der Berstung des Magens gestorben (Nro. 39.).

Die gerichtlich besichtigten Leichen

II. erwachsener Personen

sind entweder eines zweifelhaften natürlichen, eines gewaltsamen, oder eines gänzlich unbekannten, und durch die gerichtliche Untersuchung nicht auszumittelnden Todes gestorben. An den

A. eines natürlichen Todes Verstorbenen sind durch die gerichtliche Untersuchung die verschiedenen Arten der Schlagflüsse, ihre Complicationen unter einander selbst, und mit anderen Zuständen, der Stickfluß, der Lungenblutsturz, die Berstung großer Gefäße in der Brusthöhle, die Vereiterungen wichtiger Organe erörtert, und dadurch mitunter die Beschuldigungen eines Selbstmordes, oder eines boshafter Weise beygebrachten Giftes widerlegt worden.

Der vorzüglich in den Frühlings- und Sommermonathen häufig vorgekommene

a) Blutschlagfluß (apoplexia sanguinea) wurde nicht jedesmahl bey wohlgenährten, dickköpfigen, kurzhälsigen, bejahrten; sondern auch bey Personen von entgegengesetzter Körperbeschaffenheit wahrgenommen. Auch stimmte nicht immer, wie die medicinisch-praktischen Compendien lehren, die Farbe des Gesichtes, der Augen und das übrige Aussehen mit der jedesmahl innerhalb des Hirnschädels entdeckten krankhaften örtlichen Vollblütigkeit überein. Diese offenbarte sich bald als bloße Überfüllung der Gefäße der Hirnhäute und Hirnsubstanz (ap. levior); bald als membranartig ausgebreitetes, oder in Klumpen auf der Oberfläche, auf dem Schädelgrunde, in den Hirnkammern, in der geborstenen Hirnsubstanz angesammletes Extravasat (ap. gravior), und wurde durch die verschiedensten, theils inneren, theils äußeren, ursächlichen Momente veranlaßt.

So trafen wir bey einem 72jährigen Weibe in der Sichel einen mit mehreren Spitzen versehenen, runden, platten Knochenkern von der Größe eines Kreuzerstückes an, der nothwendig die gefäßreiche weiche Hirnhaut unaufhörlich reitzen, und Blutanhäufungen im Kopfe veranlassen mußte (Nro. 24.). Bey einem 39jährigen fremden, beym Friedens-Congresse sich aufhaltenden, Edelmanne war laut des von seinem Arzte ausgestellten Todtenzettels ein anhaltender allgemeiner Krampf vorangegangen (Nro. 27.). Ein im Kloster der Leopoldstädter barmherzigen Brüder um ein Heilmittel ansuchender, und plötzlich todt niedergestürzter, Unbekannter hatte an einer ziemlich weit gediehenen Herzbeutelwassersucht gelitten (Nro. 25.). Ein fünfzehnjähriges bleichsüchtiges Mädchen war in der Nacht am 20. July aus Schrecken über einen nahen Donnerschlag apoplektisch gestorben (Nro. 47.). Ein, während des Dienstes bey der Mittagstafel seiner Herrschaft todt niedergestürzter, 40jähriger Bedienter hatte, wie uns der säuerlich weinartig riechende Magengehalt überzeugte, durch einen Weinrausch (Nro. 25); und ein 68jähriger, äußerst wohlgenährter, auf freyer Straße vom Tode überraschter, englischer Handelsmann durch ein reichliches Abendmahl zum Blutschlagflusse Veranlassung gegeben. Übrigens deutete seine sehr mürbe, mißfärbige Leber, und eine auf der rechten Seite des Brustkorbes vorfindige alte Narbe auf eine Leberkrankheit, und ein ehedem nach auswärts entleertes Geschwür [2]); so wie eine auf der linken Niere mit Urin gefüllte, und mit dem Nierenbecken in Verbindung stehende, eines Taubeneyes große Blase, deren Berstung mit einem nicht zu stillenden tödtlichen Harnausflusse verbunden gewesen wäre, auf eine

---

[2]) Er hatte früher die ihn behandelnden Ärzte stets auf seine Leber aufmerksam gemacht, und versichert, sie sey ihm in Amerika von den Ärzten ausgeputzt worden.

in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin noch nicht berücksichtigte Körperbeschaffenheit (Nro. 7.). Bey einem mit der Lungensucht, der Herzbeutel- und Brustwassersucht behafteten, und am Blutschlagflusse gestorbenen 24jährigen Brauerknechte führten uns die an den behaarten Theilen, an dem besudelten After hängen gebliebenen, hier und da in die Haut eingestochenen Malzkörner, auf die Vermuthung, er habe, um sich Linderung zu verschaffen, sich in warmes Gerstenmalz eingegraben, und dadurch den jähen Tod bereitet; was durch die auf unsere Erinnerung bey dem betreffenden Brauer vorgenommene gerichtliche Nachforschung vollkommen bestätiget wurde (Nro. 19.). Nur bey einer 42jährigen Wirthsgattinn waren wir außer Stande, außer den Umstand, daß sie eine Feuerarbeiterinn gewesen ist, eine andere vorbereitende oder veranlassende Ursache dieser Todesart auszumitteln (Nro. 44.).

b) Der Schleimschlagfluß (apoplexia serosa) kam ebenfalls bey Personen von verschiedener Körperconstitution, verschiedenem Alter und Geschlechte vor; war bald mit einem blassen, eingefallenen, bald mit einem rothen, aufgetriebenen Gesichte verbunden; machte sich daher nur erst nach entferntem Schädelgewölbe durch das unter dem Spinngewebe allgemein, besonders aber in den Hirnfurchen angesammelte, an mehreren Stellen milchfärbig durchscheinende, oft auch zugleich in den Hirnhöhlen angehäufte, entweder wasserhelle, oder etwas vom Blute geröthete Serum kund, und wurde durch ähnliche Anlagen und Veranlassungen begründet, wie der Blutschlag.

Bey einem 74jährigen Tändler (Nro. 31.) [3]), und bey einem 66jährigen Hausmeister, der nach den Spuren eines auf

---

[3]) Sein dankbarer Sohn, ein geschickter Künstler, hat diesen ehrwürdigen Greis, während seine Leiche in der Todtenkammer lag, abgebildet.

dem Nacken aufgelegt gewesenen Mastixpflasters, und dem weiteren Befunde zu schließen, an chronischen Kopfschmerzen gelitten hatte, wurden an der Sichel mit Spitzen versehene Knochenkerne angetroffen (Nro. 27.). Eine mit Ungeziefer überhäufte, auf freyer Straße vom Schlagflusse getödtete, 20jährige Bettlerinn hatte an Lungenverhärtungen, Lungengeschwüren, an der Herzbeutel- und Bauchwassersucht gelitten (Nro. 24.). In der Leiche eines, angeblich in der Donau ertrunken gefundenen, unbekannten Mannes wurden keine Spuren der Erstickung im Wasser, wohl aber die deutlichsten Merkmahle des Schleimschlages, und überdieß die welken, zusammengefallenen, blassen Lungen mit dem Rippenfelle stark verwachsen; in ihrer Substanz mehrere, einen kreideartigen Stoff enthaltende Verhärtungen; im Herzbeutel über drey Unzen Wasser; im ausgezehrten Gekröse mehrere harte Knoten; und der Magen von seiner Mündung bis zum Pförtner verhärtet, seine Häute gegen einen Zoll dick angetroffen, und hiermit die Beschuldigung des Selbstmordes widerlegt. Später bey Gerichte eingelaufene Nachrichten lehrten, der Verblichene sey ein 50jähriger, dem Trunke ergebener Schlosser gewesen, des Nachts berauscht in die Donau gefallen, von den Schiffsknechten sogleich und noch lebend herausgezogen, an das Ufer hingesetzt, aber daselbst des Morgens todt gefunden worden (Nro. 15.). Ein 30jähriger ausgedienter Soldat, dessen Darmfell und alle damit bekleideten Baucheingeweide mit weißen, dem Frieselausschlage ähnlichen Bläschen, ohne Spur eines Hautexanthems auf der Oberfläche des Körpers, dicht besetzt war, ist im politischen Verhafte, aus Schrecken und Furcht vor Strafe, oder Gram über den Verlust seiner Freyheit, des Nachts apoplektisch gestorben (Nro. 23.). Bey einem 47jährigen, großen, starken, wohlgenährten, seit mehreren Tagen mit Brustbeklemmungen behaftet gewesenen, herrschaftlichen Kutscher hat ein Wein-

rausch (Nro. 51.); bey einem 40jährigen Fleischer ein höchst wahrscheinlich mit einer Hirnerschütterung verbundener Fall auf das Gefäß während des Hinabsteigens in den Keller (Nro. 21.); bey einem 23jährigen Schmiedssohne aber (Nro. 46.), und einer beyläufig 40jährigen, mit dem Beinfraße in den rechten Mittelhandknochen behafteten, unbekannten Mannsperson, ein uns unbekannt gebliebener Umstand zum Schleimschlagflusse Anlaß gegeben (Nro. 26.).

Auf einen gemischten, nähmlich:

c) einen Blut- und Schleimschlagfluß, mußten wir nothwendig in jenen Fällen schließen, wo bey Überfüllung der Hirngefäße zwischen den Häuten, oder auch in den Hirnkammern nebst dem ausgetretenen Blute auch eine ungewöhnliche Menge Serum angetroffen wurde.

Eine solche Todesart hatte sich ein 30jähriger Handlungsdiener aus Leipzig durch den unmäßigen Genuß des Rossolis und der tinctura opii gegen einen mehrtägigen Schwindel und Kopfschmerz zugezogen, indem er bey einer bereits bestehenden, krankhaft vermehrten Wasserabsonderung innerhalb des Hirnschädels eine neue, das Blut mit Ungestüm gegen den Kopf treibende, Schädlichkeit hinzufügte (Nro. 35.). Bey einem 45jährigen Manne blieb uns jedoch die Veranlassung zu dieser Todesart unbekannt (Nro. 30.).

d) Der Stickfluß (Goodwyn's μέλαναῖμα) offenbarte sich durch ein rothes, aufgetriebenes Gesicht, Schaum vor dem Munde, in der Luftröhre und ihren Ästen, dunkelrothe, stark aufgetriebene, mit schäumigem Blute gefüllte Lungen, vom Blute ausgedehnte Hohladern und linke Herzkammern, den flüßigen Zustand und die schwarze Farbe der innerhalb des Gefäßsystems enthaltenen Blutmasse [4]). — Sollen jedoch

---

[4]) Hat der Erstickte vor dem Tode eine Beschädigung erlitten, die mit einem Blutextravasate verbunden war, so findet man dieses geronnen.

jene Blutcongestionen in der Brust deutlich und unverändert wahrgenommen werden; so muß, wegen des flüßigen Zustandes der Blutmasse, die Eröffnung der Brusthöhle jener des Kopfes vorangeschickt, und die Unterbindung der großen Blutgefäße vorgenommen werden.

Von auf gewaltsame Veranlassungen Erstickten werden in der Folge mehrere Fälle angeführt; an einem natürlichen Stickflusse starb bloß eine 16jährige Kaufmannstochter, während einer allgemeinen, und besonders weit gediehenen Brust- und Herzbeutelwassersucht (Nro. 33.). Bey

e) dem mit einem Schlagflusse vergesellschafteten Stickflusse hatten sich in einem und demselben Individuum die Erscheinungen der beyden charakterisirten Todesarten durch eine solche ursächliche Wechselwirkung mit einander vereinigt, daß sich entweder der Schlagfluß bis auf eine gewisse Stufe ausbildete, und dann ein sich der Respirationsorgane bemächtigender Krampf dem Leben durch einen Stickfluß ein Ende machte; oder umgekehrt ein Lungenkrampf die tödtliche Blutcongestion in den Hirngefäßen bewirkte.

Auf diese Weise erklärten wir uns den auf der Oberfläche des Hirnes und an den Lungen wahrgenommenen Befund in der Leiche einer 36jährigen Krämerinn, deren Eyerstöcke und fallopische Trompeten wassersüchtig, der Magen aber durch eine wahrscheinlich spastische Verengerung in zwey gleich große Höhlen abgetheilet war (Nro. 37.). Bey

f) am Lungen-Blutsturze Verstorbenen fließt bekanntermaßen, auch selbst wenn die Leichen noch frisch sind, besonders während des Transportes und beym Umwenden, aus Mund und Nase häufiges Blut; die Luftröhre und ein Theil ihrer Äste ist damit angefüllt; die Lunge an verschiedenen Stellen von dem in das Parenchyma ergossenen Blute schwarz und specifisch schwerer als Wasser; in der Brusthöhle selbst ein Extravasat.

Dieß war der Fall bey einem 21jährigen Handlungsdiener, in dessen mit dem Rippenfelle stark verwachsenen Lungen eine Menge Knoten (tuberculae) als Anlage zum Blutsturz, und in dem Magen eine nach Wein riechende Flüssigkeit als veranlassende Ursache entdeckt wurde (Nro. 6.).

In der Leiche eines

g) an der Berstung eines großen Gefäßes in der Brusthöhle gestorbenen 68jährigen reisenden Waldaufsehers fanden wir einen theils mit geronnenem, theils mit flüßigem Blute angefüllten Herzbeutel, und in der aufsteigenden Aorte, nahe bey ihrem Ursprunge, einen halbzoll langen Riß, zugleich eine kugelförmige Milz, eine ungewöhnlich große rechte, aber keine linke Niere, und leicht zerbrechliche Rippen (Nro. 16.); in der eines 36 Jahre alten Rechtsgelehrten, nebst einer Blutanhäufung in den Hirngefäßen, im Herzbeutel über ein Pfund schwarzes geronnenes Blut, aber kein geborstenes Gefäß (Nro. 42.).

h) Vereiterungen wichtiger Eingeweide kamen unter den gewaltsam Getödteten mehrere vor. Unter den Todten dieser Classe both eine, im allgemeinen Krankenhause in dem Wahne eines ihr heimlich beygebrachten Giftes verstorbene, und eben deßhalb zur gerichtlichen Obduction angewiesene, 45jährige Schuhmachers-Gattinn der Untersuchung einen vollkommen normal beschaffenen Magen und Zwölffingerdarm; dagegen eine durch Vereiterung größtentheils zerstörte Leber, ein kleines, zusammengeschrumpftes, mit Eiter überzogenes, und davon an seiner Oberfläche zernagtes Herz dar, und widerlegte somit nach ihrem Tode, was sie bey Lebzeiten so hartnäckig behauptet hatte (Nro. 21.).

Die auf unserer Lehranstalt erörterten mannigfaltigen

B. gewaltsamen Todesfälle glauben wir, um Wiederhohlungen zu vermeiden, am füglichsten in Beraubungen des Lebens durch Kopfverletzungen, Schüsse, Schnitte in den Hals, Beschädigungen des Unterleibes, Beinbrüche

und Verrenkungen, das Herabstürzen von einer Höhe, die Überschüttung vom eingestürzten Erdreich, das Erhenken, Ersticken im Wasser (Ertrinken), Vergiftungen unterscheiden, und dabey jedesmahl die Fälle besonders bemerken zu müssen, wo der bloße Zufall, der Selbstmord, oder die Bosheit Anderer als Todesveranlassung eingetreten ist.

a) Kopfverletzungen. An einer, von einem Fiaker überfahrenen, und während der chirurgischen Behandlung im allgemeinen Krankenhause gestorbenen, 35 Jahr alten, Mannsperson wurde einer Seits als Folge der Verletzung, in der linken Schlafgegend eine zwey- und eine einzöllige, bereits in Eiterung begriffene gequetschte Hautwunde, darunter der unbeschädigte Schädel von der Beinhaut entblößt, die harte Hirnhaut mit Gauche bedeckt, mißfärbig und oberflächlich zernagt, die rindige Hirnsubstanz bläulich und weich; anderer Seits aber auch als Beweis einer vorlängst vorhandenen ungesunden Körperbeschaffenheit eine allgemeine Abmagerung und kachektische Constitution, in den Lungen mehrere Knoten und Geschwüre, im Herzbeutel beynahe ein Seidel Wasser angetroffen, und daraus auf eine bloß wegen ungünstiger individueller Körperbeschaffenheit tödtlich ausgefallene Verletzung geschlossen (Nro. 17.). Einem 60jährigen Mauthaufseher waren von seinen unentdeckt gebliebenen Feinden auf der linken Schlafgegend mit einem stumpfen Werkzeuge mehrere Schläge beygebracht worden, und diesen wurde der nach einigen Tagen erfolgte Tod zugeschrieben. Wir fanden in jener Gegend mehrere, theils gequetschte, theils während der chirurgischen Behandlung gemachte Schnittwunden in der Kopfdecke, zwey bis in das Gesicht herablaufende hohle Gänge, den Hirnschädel, die Hirnhäute und das Gehirn selbst unverletzt, die Gefäße der weichen Hirnhaut vom Blute stark ausgedehnt, und unter dem Spinngewebe, als Beweis des apoplektischen Todes, ergossenes Serum. Da aber der Körper des während eines Weinrausches Beschädig-

ten sehr abgezehrt, seine Lungen mit vielen, einen kalkartigen Stoff enthaltenden, Knoten versehen, der Verletzte in den ersten Tagen sehr vernachläßigt, und erst kurz vor seinem Tode in das allgemeine Krankenhaus zur chirurgischen Behandlung gebracht worden war; so wurde diese Verletzung bloß für zufällig tödtlich erklärt (Nro. 44.). Ein 29jähriger berauschter Cottondrucker wurde auf öffentlicher Straße von einem ebenfalls berauschten Grenadier auf der linken Schulter und am Unterkiefer durch mehrere leichte, an der linken Seite des Kopfes durch einen bis in das Diploe des Scheitelbeines gedrungenen Säbelhieb verwundet; aber nachher während der sorgfältigen chirurgischen Pflege auf der Abtheilung des Herrn Primar-Wundarztes Dr. Rust von dem damahls im allgemeinen Krankenhause herrschenden Fieber gleich anderen Externisten befallen, und dahingerafft; so daß aus dem Befunde der Section, der auch von den Verletzungen ganz unabhängige Zerstörungen in den Lungen und Unterleibseingeweiden nachwies, nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden konnte, ob der Verstorbene durch die Verletzung, oder vielmehr durch die Epidemie umgekommen sey, und daher der Tod der vereinten Wirkung beyder zugeschrieben werden mußte (Nro. 12.). Dagegen sind die einem starken, gesunden, wohlgenährten, einige 20 Jahr alten Fleischerknechte von seinem Mitknechte mit einem Stück von einer Wagenspreitze zugefügten Verletzungen nicht nur absolut (nothwendig), sondern auch auf der Stelle (unmittelbar) tödtlich ausgefallen, und auf der linken Seite des Kopfes, nebst zwey gequetschten Hautwunden, in den Schädelknochen fünf Sprünge, und in der Schädelhöhle an verschiedenen Stellen beträchtliche Blutaustretungen wahrgenommen worden (Nro. 12.).

b) Durch einen Schuß haben zwey von Krankheit und Schwermüthigkeit zum Selbstmorde verleitete Mannspersonen ihr Leben abgekürzt; indem ein mit der allgemeinen Wassersucht im höchsten Grade behafteter Ungeri-

scher Edelmann den Schuß vorn auf dem Stirnbeine (Nro. 20); ein mit einem Leistenbruche behafteter, und an der chronischen Darmentzündung leidender 32jähriger Kammerlakey, die Mündung des Schießgewehrs an dem harten Gaumen angebracht, den Türkensattel des Keilbeins durchschossen, und die Lungen durch die Gewalt der Explosion zersprengt hatte (Nro. 29.).

c) Durch Schnitte in den Hals brachte ein, seit einiger Zeit aus dem Irrenhause entlassener und plötzlich wieder toll gewordener Hausmeister seine neunjährige Stieftochter um; welcher er, mit einem gemeinen, zuvor absichtlich dazu geschärften Tischmesser, ohne vorwärts die Halshaut zu durchschneiden, zuerst rechter Seits in der Gegend des Schildknorpels, einen auf der entgegengesetzten Seite durchgedrungenen Stich beygebracht, und dann die sämmtlichen weichen Theile durch mehrmahl wiederhohlte Messerzüge bis auf die Körper der Wirbelbeine durchschnitten hat (Nro. 41.).

d) Beinbrüche und Verrenkungen. Ein 10jähriger Arbeiter in einer Wollspinnfabrik starb, nachdem ihm durch ein Maschinrad der rechte Fuß ober und unter dem Knie gebrochen, und der Unterschenkel abgerissen worden war, nach mehrtägigen Leiden im allgemeinen Krankenhause, an der Entkräftung und Auszehrung (Nro. 14.); und ein 17jähriger Schuhmacher-Lehrling sollte durch die von seinem Meister erlittenen Mißhandlungen umgekommen seyn. Wir fanden keine Spur einer frischen Verletzung; wohl aber an dem äußerst abgezehrten Körper einen von einer ehemahligen Verrenkung der Lendenwirbel herrührenden Höcker (cyphosis); die Körper einiger Lendenwirbel vom Beinfraße zerstört, und unter dem Darmfelle, auf den großen Lendenmuskeln (psoas magnus), eine Menge verdickten Eiter (Nro. 26).

e) Beschädigungen des Unterleibes. Ein mit einem Hodensackbruche behafteter 69jähriger Hausmeister war nach einem Stoße mit der Wagendeichsel auf

den Unterleib an Entzündung und Brand der Gedärme gestorben (Nro. 43.).

Die an den Leichen der

f) von einer Höhe Herabgestürzten wahrgenommenen Verletzungen bestanden in Hautabschürfungen, beträchtlichen Sugillationen unter der allgemeinen Decke, Verrenkungen und Knochenbrüchen, Erschütterungen, Berstungen zarter Eingeweide, einer Entzündung und angefangenen Vereiterung derselben, beträchtlichen Blutergießungen in eine, oder zugleich in mehrere Höhlen des Körpers, mitunter auch in von ganz andern Einflüssen herrührenden äußeren Beschädigungen; von denen wir die merkwürdigsten, nebst den für den Polizeyarzt wichtigen Anlässen zu dieser Todesart, bey jedem einzelnen Falle besonders anmerken.

Bey einem 45jährigem, von dem Dache eines zweystöckigen Hauses herabgestürzten, und dann im allgemeinen Krankenhause während der chirurgischen Behandlung verstorbenen Ziegeldeckers, fanden wir am Kopfe mehrere, zum Theil bereits durch den Trepan entfernte Knochenbrüche, und in den drey Haupthöhlen des Körpers eine beträchtliche Menge ausgetretenes Blut (Nro. 48.); in der Leiche eines 39jährigen, von einem Heuschober herabgestürzten, und nach mehrtägiger chirurgischer Behandlung in seiner Wohnung verstorbenen Heubinders, die weiche Hirnhaut entzündet, in den Hirnkammern viel blaßgelb gefärbtes Serum, in der Gegend des Hirnknotens, und im Eingange der Rückenmarkhöhle eine Eiteransammlung, in den Brusthöhle über ein Maß mit Blut vermischtes Wasser, den langen Darm (ilium) entzündet (Nro. 23.); und an der eines beyläufig 40 Jahre alten, von einem herabgefallenen Balken vor den Kopf getroffenen, und dann vom Hause herabgestürzten Zimmermannes, vom Hinterhaupte ein Hand großes Stück der behaarten Kopfdecke losgelöst, den Hirnschädel unbeschädigt, unter der harten Hirnhaut ein beträchtliches Blut-

extravasat, die weiche Hirnhaut mit Blut überfüllt, mehrere Rippen gebrochen, das Schlüsselbein verrenkt, den Herzbeutel, das Herz und die Milz geborsten, somit in der Brust- und Bauchhöhle beträchtliche Blutansammlungen (Nro. 17.). Ein 20jähriger, von dem Baugerüste eines vierten Geschosses herabgestürzter Maurergesell hatte sich mehrere Rippen gebrochen, die linke Lunge, die Milz und Niere zersprengt, und den Hirnschädel so zerschmettert, daß er ohne Beyhülfe eines Instrumentes mit den Fingern zerlegt werden konnte (Nro. 26.); und ein 70 Jahr alter, im Schlafe von der Stadtmauer in den Schanzgraben gefallener Münzarbeiter, auf der linken Seite die Armspeiche und die Rippen zerbrochen, zugleich mehrere Eingeweide so heftig erschüttert, daß in der Kopf- und Brusthöhle beträchtliche Blutaustretungen, in der Bauchhöhle die hintere Fläche der Leber und rechten Niere mit Blut unterlaufen angetroffen wurden (Nro. 31.). Die an der Leiche einer 49jährigen, der Angabe nach von einer Treppe herabgefallenen Weibsperson, entdeckten Verletzungen waren zum Theil räthselhaft. Die beträchtliche Blutunterlaufung unter der behaarten Hinterhauptsbedeckung, der gemeinschaftliche Bruch aller linken wahren Rippen, und das bedeutende Blutextravasat in der Brusthöhle, ließen sich allerdings von dem Falle von einer beträchtlichen Höhe, nicht aber die vielen zerkratzten Stellen auf dem Unterleibe, und die zahlreichen blauen blutig unterlaufenen Striemen an den Ober- und Unterschenkeln herleiten. Spätere Nachrichten gaben darüber den Aufschluß, daß die Untersuchte röchelnd, und in der Nähe eines Ziegelofens liegend gefunden, von zwey lieblosen Ziegelhütten-Arbeitern für berauscht gehalten, durch das Peitschen mit Dornenreisern und einem Scheibebande (Tragbande) zum Aufstehen angetrieben, und nur erst, als sie wirklich verschieden war, der Irrthum erkannt worden sey (Nro. 50.). Nur ein Selbstmord wurde auf diesem Wege, und zwar von einer

4ojährigen, mit Spuren ehemahliger Schwangerschaften versehenen, als Stubenmädchen dienenden Weibsperson, aus Verzweiflung über ihre vermeintliche Lungensucht vollbracht; an deren Leiche wir zwar die Rippen der rechten Seite beynahe alle gebrochen, aber keinen Lungenfehler, und nur die Gedärme sehr verengert, mit verhärtetem, kugelförmigem Unrath gefüllt angetroffen haben (Nro. 13.).

Der zufällige Tod

g) durch Überschüttung vom eingestürzten Erdreich wiederfuhr einem 35 Jahre alten, wohlgenährten, und besonders an den obern Extremitäten mit starker Musculatur versehenen Taglöhner; dessen mit gelber Erde (Thon) ganz bestaubter Körper unbeschädigt war, die Respirationsorgane aber, besonders die mit dem Rippenfelle stark verwachsenen Lungen, alle oben (II. A. d.) beschriebenen Merkmahle des Stickflusses an sich trugen (Nro. 33.).

h) Bey zwey erhenktgefundenen Selbstmördern zeigten sich keine Spuren des Stickflusses, sondern die deutlichsten Merkmahle des Blutschlages. Dieß mag wohl meistens der Fall mit Erhenkten, und zugleich die Ursache seyn, daß so wenige scheintodt bleiben, und ins Leben zurückgerufen werden. — Zwar hatte sich ein 3ojähriger, schwermüthiger Messerschmied, in dessen Gedärmen die Spuren einer chronischen Entzündung wahrgenommen wurden, bloß auf die Weise an seinem Halstuche erhenkt, daß sich der Eindruck davon gleich hinter den Ohren nach aufwärts zog, somit das Würgeband die Luftröhre nicht zusammendrückte (Nro. 19.); dagegen hatte bey einer beyläufig 3ojährigen, auf der Batenauischen Holzgestätte, auf einem aus dem Holzstoße etwas herausgezogenen Scheite erhenkt gefundenen Mannsperson, die mit mancherley äußerlichen und innerlichen zur Kleinmüthigkeit disponirenden Gebrechen behaftet war, das Statt eines Strickes gebrauchte, sehr abgenützte Frauenzimmer-Halstuch rings um den Hals tief

eingeschnitten, und dennoch war die Folge ein Blutschlagfluß (Nro. 21.); eine in den heißesten Tagen des Monaths July erhenkt gefundene unkenntliche Mannsperson wurde, wegen der großen Zerstörung durch Fäulniß und unzählige Maden, nur flüchtig äußerlich besichtigt (Nro. 46.).

i) Ertrunkene. Bekanntermaßen haben mehrere Ärzte, und darunter de Haen, Goodwyn, Ackermann, Zarda, behauptet, daß die ins Wasser Gestürzten wegen Mangel an atmosphärischer Luft ersticken; daß dabey wegen des Brustkrampfes und der Verschließung des Kehlkopfes nur wenig Wasser in die Luftröhre gelange, und dieses bey dem letzten gewaltsamen Lebenshauche größtentheils wieder fortgeschafft werde; daß daher das sonst gebräuchliche Stürzen oder Rollen der Ertrunkenen über ein Faß als ein höchst schädliches Verfahren zu vermeiden, und durch Polizeygesetze zu verbiethen sey. — Wir sind daher bey Eröffnung der Ertrunkenen auf die dabey Statt gefundene Todesursache, und den Zustand der Respirationsorgane besonders aufmerksam gewesen, und wir werden es, um über diesen Punct endlich einmahl ins Reine zu gelangen, auch in Zukunft seyn. Bey den diesjährigen Leichen dieser Art wurde als die gewöhnlichste Todesart der Stickfluß unter den oben (II. A. d.) beschriebenen Merkmahlen, und nur in einem Falle der Blutschlagfluß; zugleich aber bey allen ohne Ausnahme, und zwar sowohl bey den zufällig, als absichtlich in das Wasser gelangten, bey lange darin gelegenen, und bey eiligst wieder herausgezogenen, der Kehlkopf nicht krampfhaft verschlossen, der Kehldeckel offen, die Luftröhre, ihre Äste und Zweige mit klarem Wasser, und oben auf schwebendem Schaum angefüllt, bey einigen sogar der Magen von klarem Wasser stark ausgedehnt angetroffen; so daß hier einer Seits das Zwecklose der Bemühung, die Ertrunkenen bloß durch das Erwärmen, Frottiren, Lufteinblasen zu beleben; und anderer Seits die Nothwendigkeit, vor allem das Wasser aus der Luftröhre

zu entfernen, und der einzublasenden Luft Raum zu machen, deutlich einleuchtete. Wir halten uns daher schon itzt für berechtigt, das Neigen der Ertrunkenen bis zur völligen Entleerung der Luftröhre um so mehr für nothwendig zu erklären, da eine hierbey Statt findende Senkung des Blutes nach dem Kopfe bey Abwesenheit eines Schlagflusses nicht nur unschädlich seyn, sondern auch als Wiederbelebungsmittel wirken dürfte, und auch selbst bey vom Schlage Gerührten, so lange die Luftröhre mit Wasser gefüllt ist, die Wiederbelebungsversuche ohnehin vergeblich sind.

In medicinisch-gerichtlicher Hinsicht war es in einigen Fällen unmöglich, durch die Leichenbeschau auszumitteln, ob ein Ertrunkener zufällig, oder aus Lebensüberdruß in das Wasser gelangt sey; deßhalb wurde in den meisten Fällen, wo die gerichtlich eingezogenen Nachrichten nicht das Gegentheil behaupteten, auf Zufälligkeit geschlossen, und dabey bloß, wie wir unten (II. A. b 15.) zu bemerken Gelegenheit hatten, genau auf die Merkmahle des Todes unter dem Wasser, und auf die in der Leiche entdeckten pathologischen Veränderungen der verschiedenen Haupteingeweide gesehen.

Ein 17jähriger griechischer Handlungsbeflissener hatte auf die Veranlassung im Wasser durch einen Blutschlagfluß sein Leben verloren, daß er, wie uns die im ausgedehnten Magen vorgefundenen halbzerkauten häufigen Fleischspeisen und geronnenen Fettklumpen überzeugten, sogleich nach einer reichlichen Mahlzeit Schwimmübungen in der Donau vorgenommen hat (Nro. 28.). Ein 68 Jahr alter, sehr wohlgenährter und unbehülflicher Krämer ist wahrscheinlich wegen seines erblindeten rechten Auges, dessen durchsichtige Hornhaut verknorpelt, die Krystallinse versteinert, und die zellige Haut des Glaskörpers verknöchert angetroffen wurde, und im hiesigen pathologischen Museum als Merkwürdigkeit aufbewahrt wird, zufällig ins Wasser gestürzt, und darin durch einen Stickfluß umgekommen (Nro. 18.).

Bey einer 50jährigen, aus dem Alserbache todt herausgezogenen, Weibsperson fanden wir alle Zeichen der Erstickung, somit auch die Blutmasse im flüssigen, und nur das durch den Fall vom hohen Ufer verursachte Blutextravasat unter der Milz in einem geronnenen Zustande, den Magen vom klaren Bachwasser sehr ausgedehnt (Nro. 8.); und in der Leiche eines beyläufig 50jährigen, seit mehreren Wochen nach einem häuslichen Verdruße vermißten, und dann in der Donau todt gefundenen, Tischlermeisters in der Sichel Verknöcherungen, und in der Brusthöhle ein halbes Maß Wasser, als Beweis eines durch physische Ursachen begründeten Lebensüberdrußes (Nro. 6.). Ein 60 Jahre alter, durch Schulden zur Verzweiflung gebrachter, Bürger hatte sich auf dem Eise liegend, und den Kopf unter das Wasser tauchend, ertränkt (Nro. 4.). — Ein durch das auf dem rechten Arme eingeätzte Handwerkszeichen und den Nahmen Friedrich Buchholz kenntlich gemachter Drechslergesell (Nro. 34.), und eine aus der Donau gezogene unbekannte Weibsperson, waren bereits in einem sehr hohen Grade von der Fäulniß zerstört; es wurde daher an den Leichen, da kein gerichtlicher Zweifel über ihre Todesart vorhanden war, keine innere Untersuchung vorgenommen (Nro. 45.).

k) Von durch Gift Umgekommenen gelangten nur drey zur gerichtlichen Untersuchung: die Leiche eines 47jährigen Tischlers, der nach einer zum Frühstück genossenen Milch unter den heftigsten Zufällen der Vergiftung nach wenigen Stunden gestorben war, und hierdurch anfangs den Verdacht der Schuld auf die Milchhändlerinn geworfen hatte. Die erwiesene Unschuld der letzteren, der mehrjährige Hang des Verstorbenen zur Schwermüthigkeit, sein ehemahliger Versuch sich selbst zu entleiben, und die chemische Prüfung des Magengehaltes, lieferten die Überzeugung, daß er sich durch das bey Tischlern als Farbe vorräthige Operment selbst vergiftet habe (Nro. 37.); und dann der Körper eines

zweyjährigen Mädchens, das, nachdem ihm aus Irrthum ein Opium hältiges Augenmittel innerlich eingegeben worden war, nach dem Befunde der Section apoplektisch gestorben ist (Nro. 46.); dagegen war die Leiche eines 35jährigen, seit langer Zeit kränklich gewesenen, und im Verdachte einer Vergiftung gestorbenen Staatsbeamtens bereits in einem so hohen Grade faul, daß in diesem Falle die gerichtliche Untersuchung über den Thatbestand keinen Aufschluß geben konnte (Nro. 47.).

C. Eines unbekannten Todes Verstorbene.

Einige durch die gerichtliche Leichenbesichtigung nicht erörterte Todesarten sind als gewöhnliche, in den heißen Sommermonathen häufig vorkommende Fälle an schicklichen Orten bereits angeführt worden. Die nächstfolgenden zeichnen sich durch Seltenheit und Sonderbarkeit vorzüglich aus.

Die sämmtlichen Inwohner eines Weinhauses zu Neulerchenfeld hatten seit dem Frühjahre einen immer zunehmenden Aasgestank wahrgenommen, und diesen einem irgendwo verborgen liegenden umgestandenen Hunde zugeschrieben. Nach langem vergeblichen Suchen wurde am 9. Juny in einer verschlossenen, durch ein offenes Dachfenster schwach beleuchteten Bodenkammer unter den daselbst aufbewahrten Federbetten eine menschliche Leiche entdeckt. Diese war größtentheils verwesen, an der Brust und an den Schenkeln mumienartig ausgetrocknet, und gestattete zwar die Erkenntniß des weiblichen Geschlechtes und des Alters von einigen 20 Jahren, nicht aber der Todesart. Den Aussagen der darüber gerichtlich verhörten Zeugen zu Folge war es die Leiche einer am 20. Jänner, Nachts aus dem Hause des Nachbars über die Dächer, aus Furcht der Strafe wegen eines Vergehens, entwichenen Dienstmagd, die somit höchst wahrscheinlich an den Folgen der während ihrer gefährlichen Reise über

die beschneiten Hausdächer erlittenen Beschädigungen in ihrem Zufluchtsorte gestorben ist (Nro. 38.). — Eben so ließ sich aus der Beschaffenheit eines mit Kleidern versehenen, nächst der gräflich Rasumofskyschen Brücke im Prater unter, Strauchwerk gefundenen Mannsskelettes nur so viel erörtern daß der Verstorbene beyläufig 30 Jahre alt gewesen, und über Jahr und Tag an der freyen Luft gelegen seyn müsse (Nro. 14.).

2.

Übersicht der medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen vom Jahre 1816.

Die Zahl der in diesem Jahre auf der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichtsanstalt mit Anfang November bis in die Mitte August abgehaltenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen belief sich auf 103. Sie betrafen 68 männliche, 35 weibliche; — 4 lebende, 99 verstorbene; — 8 neugeborne, oder noch zarte Kinder, 95 Erwachsene; — 39 eines natürlichen jähen, 50 eines gewaltsamen, und 2 eines unbekannten Todes verstorbene Erwachsene. Es ereigneten sich hiervon im November 10, im December 18, im Jänner 14, im Februar 4, im März 10, im April 8, im März 11, im Februar 10, im August 7.

I. Gerichtlich untersuchte lebende Personen.

Eine 40jährige, hagere Weibsperson hatte bey Gericht die Klage angebracht, von einem Grundrichter mißhandelt worden zu seyn, und durch ein von einem unbefugten Wundarzte ausgestelltes Zeugniß über ihre Geneigtheit zum Blutsturze ihrer Klage besonderen Nachdruck zu geben gesucht. Dem löbl. Gerichte wurde nach gepflogener körperlicher medicinisch-gerichtlicher Untersuchung die Auskunft gegeben: Es habe zwar Klägerinn ihre Krankheitsanlage und die angeblich erlittenen Mißhandlungen mit vieler Geschwätzigkeit zu schildern, aber diese nicht an ihrem Körper nachzuweisen gewußt (Nro. 85.). — Ein 29jähriger Alt-Lerchenfelder Hausknecht wurde auf

der Straße von drey Soldaten am behaarten Theile des Kopfes durch mehrere Fußtritte, am linken unteren Augenliede durch einen Faustschlag, jedoch nur leicht (Nro. 24.); — hingegen ein 22jähriger Fiaker in der Abenddämmerung auf öffentlicher Straße von Fleischerknechten, durch mehrere Schläge auf den Kopf mit Knitteln, aber ohne tödtlichen Erfolg verletzt (Nro. 90.); — und ein 25 Jahre alter Candidat der Medicin in einer Frühstunde des 12. Mays und abseitigen Gegend des Praters in eben dem Augenblicke, als er eine Pflanze pflücken wollte, auf der linken Seite der Brust durch einen Stich verwundet und beraubt. Wundärztliche parere hatten die Verletzung für gefahrlos und für einen Bajonettstich; die medicinisch-gerichtliche Untersuchungs-Commission hingegen für einen Messer- oder Dolchstich erklärt; die Leichensection entdeckte, daß sie nothwendig tödtlich gewesen sey.

II. Gerichtlich untersuchte Leichen.

A. Neugeborne oder noch zarte Kinder.

Die meisten der, theils durch einen Mißfall, theils durch eine frühe, oder auch zeitige Geburt, todt oder lebend zur Welt gekommenen Früchte, bestätigten den von Büttner, Camper, Metzger u. m. a. aufgestellten Satz: daß die Lungen spät faulen, die weit fortgeschrittene Fäulniß der Leiche nicht immer die Lungenprobe vereitle, somit in solchen Fällen nebst dem Grade der Reife auch oft der Zweifel über das Leben nach der Geburt, wenn gleich selten die Todesursache und die Todesveranlassung, erforscht werden könne. Doch bewährten sich die von Chaussier zum Behuf der Erkenntniß des Alters eines frühzeitig gebornen Kindes angestellten Beobachtungen, wohin bey dem Fötus die Körpermitte der Länge nach fällt [1]), keineswegs; sie fiel nähm-

[1]) Vergl. die allgem. medicin. Annalen. Altenburg, 1815. Juny. S. 405.

lich sowohl bey der Frucht von fünf, sieben und acht Monathen, als auch bey vollkommen reifen Kindern zwischen den Schwertknorpel und den Nabel.

Eine in einer Senkgrube auf dem tiefen Graben gefundene, im hohen Grade faule, weibliche Frucht war im fünften Monathe auf unbekannte Veranlassung zur Welt gekommen (Nro. 17.); — ein im siebenten Monathe gebornes Mädchen, an welchem unter der Hinterhauptsdecke, auf dem Gezelte und in den beyden Seitenhirnkammern etwas ausgetretenes Blut wahrgenommen wurde, sollte nach Angabe seiner Mutter nach der Geburt Lebenszeichen von sich gegeben haben; die jedoch, da bey der mit der möglichsten Genauigkeit vorgenommenen Lungenprobe nicht die geringste Veränderung des specifischen Gewichtes durch Luft, oder des absoluten Gewichtes durch Vermehrung der Blutmenge in den Lungen entdeckt wurde, nur in dem Herz- und Aderschlage, in einer Bewegung der Gliedmaßen, nicht aber im Athmen und Schreyen bestehen, und daher jene Verletzungen am Kopfe auch nur während, oder bald nach der Geburt bey unvollkommenem Leben Statt finden konnten (Nro. 51.). — Die Lungen eines achtmonathlichen, von der Fäulniß sehr angegriffenen Mädchens, zeigten sich, so wie die Leber und das Herz, specifisch schwerer als Wasser, es war also todt (Nro. 55.); — jene eines in noch höherem Grade faulen und vollkommen reifen Knabens, bey größerem specifischem Gewichte der Leber und des Herzens auch dann noch specifisch leichter als Wasser, nachdem die einzelnen Lungenstücke zwischen Leinwandlappen ausgepreßt, der Luft möglichst beraubt worden waren; er war also, diesen und den übrigen Resultaten der Lungenprobe zu Folge, lebend zur Welt gekommen (Nro. 68.). — Aus ähnlichen Proben und Resultaten mußte bey einem vollkommen reifen Mädchen, auf das vollkommene Leben nach der Geburt geschlossen, übrigens dem Ausspruche eines Bezirkswundarztes: »es sey durch Schläge »auf den Kopf ermordet worden,« widersprochen, und der

wie ein Sack zusammengefallene gewölbte Theil des Kopfes, (durch welchen sich die Ränder und Winkel der unzusammenhängend, jedoch unverletzt angetroffenen Schädelknochen, wie Knochenscherben anfühlen ließen), bloß für eine Folge der Fäulniß erklärt (Nro. 53.); — dagegen bey einem vollkommen reifen, lebend zur Welt gekommenen Knaben, (von dem ein neben ihm gefundener, von weiblicher Hand mit Bleystift geschriebener, und mit einem Gulden W. W. beschwerter Zettel versicherte: daß dieses unschuldige Kind im Nahmen der heil. Dreyfaltigkeit die Nothtaufe erhalten habe), aus der ungewöhnlichen Röthe der Kopfdecke, den unter ihr auf beyden Seitenwandbeinen befindlichen Blutaustretungen, den mehrfachen Knochensprüngen in den Hinterhaupts- und Seitenwandbeinen, auf einen verübten Mord geschlossen werden (Nro. 44.). — Von zwey nicht mehr neugeboren zu nennenden Kindern, ist ein Mädchen von seiner unehlichen Mutter gleich nach der Geburt in den Abtritt geworfen, aber lebend wieder herausgezogen worden, im dritten Monathe abgezehrt und in der Periode des Zahnens unter Convulsionen am Schlagflusse (Nro. 63.); — ein vier Monathe alter, äußerst abgezehrter unehelicher Knabe, dessen Magen ganz leer, die dünnen Gedärme aufs äußerste verengert, die Gekrösdrüsen aber nicht verhärtet waren, an einer allmählichen Auszehrung wegen Mangel an hinreichender Nahrung gestorben (Nro. 86.).

B. Erwachsene Personen.

Wir theilen der leichteren Übersicht wegen die zahlreichen gerichtlich untersuchten Leichen erwachsener Personen in eines natürlichen, eines gewaltsamen, und eines unbekannten Todes Verstorbene; die

I. eines natürlichen Todes Verstorbenen aber nach den mancherley entdeckten Todesursachen ein, welche entweder in dem einfachen Blutschlage, dem Schleimschlage, einer Complication dieses mit jenem, oder mit dem Lungen-

blutsturze, in der Berstung eines Blutgefäßes innerhalb der Brust- oder Bauchhöhle, in einem einfachen oder mit dem Schlagflusse complicirten Stickflusse, in einer Entzündung, Vereiterung, dem Brande wichtiger Organe, oder in einer acuten Wassersucht der Hirnkammern bestanden.

a) Einfacher Blutschlag (apoplexia sanguinea).

Statt des aufgetriebenen rothen Gesichtes, der hervorgetriebenen Augen, der blauen Lippen und Zunge, wurden die genannten Theile auch in diesem Jahre [2]) ungewöhnlich blaß, und Statt eines wohlgenährten Körpers, der allgemeinen Vollblütigkeit, eines dicken Kopfes, kurzen Halses, ganz andere disponirende Ursachen, übrigens aber innerhalb des Hirnschädels entweder die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf ihre feinsten Verästlungen mit Blut überfüllt (apop. sang. levior), oder zugleich auch auf der Hirnoberfläche, in den Hirnkammern ein Blutextravasat (apop. sang. gravior), jedesmahl aber zahlreiche Blutpuncte auf der wagerecht durchschnittenen Hirnsubstanz, nach Zerlegung und Entfernung des Hirnes auf dem Schädelgrunde eine reichliche Blutansammlung, und eine Überfüllung der sämmtlichen Blutbehälter wahrgenommen.

Die meisten Fälle dieser Todesart, besonders des schweren Blutschlages, müssen nach dem hier angenommenen Eintheilungsgrundsatze unter den gewaltsamen Todesveranlassungen angeführt werden. Bey einer 26jährigen, mit allen Merkmahlen der Jungfrauschaft, selbst dem unverletzten Hymen, versehenen Dienstmagd, hatten zahlreiche Knoten und Lungengeschwüre, eine ziemlich weit gediehene Brust- und Herzbeutelwassersucht zu einem halbseitigen und leichten Blutschlage (Nro. 79.); — bey einer 40jährigen Mannsperson die Verhärtung der rechten Lunge, eine beträchtliche Wasseransamm-

---

[2]) Vergl. die vorjährige Übersicht II. A. a.

lung in der linken Brusthöhle zu einem leichten (Nro. 13.); und bey einer 60jährigen Weibsperson nebst der damahligen naßkalten Witterung, ein in zwey ungleiche kugelförmige Hälften abgetheilter beträchtlicher Kropf, (der durch seine Last von zwey Pfunden der Luftröhre eine breite, bandförmige Gestalt gegeben hatte, und dessen größere Hälfte in ihrer Höhle eine fulzige Materie, die kleinere geronnenes Blut enthielt,) zu einem schweren Blutschlage Anlaß gegeben (Nro. 16.).

b) Einfacher Schleimschlag (apoplexia serosa).

Er offenbarte sich ebenfalls nur erst bey der inneren Untersuchung durch Vollblütigkeit der weichen Hirnhaut und der Blutbehälter, durch das an einigen Stellen bald milchfärbig, bald grau oder röthlich durchscheinende, zwischen den zarten Hirnhäuten, in den Hirnfurchen, oft auch in den Hirnhöhlen, besonders aber nach der Zerlegung und Entfernung der Hirnmasse auf dem Schädelgrunde zu mehreren Unzen angesammelte Serum, und wurde am häufigsten in den Winter- und Frühlingsmonathen bey verschiedener krankhafter Anlage, jedoch auch selbst nach gewaltsamen Todesveranlassungen, beobachtet.

Als disponirende Ursachen zum Schleimschlage entdeckten wir in der Leiche eines 60jährigen, sehr abgezehrten Bedienstens, in der weichen Hirnhaut, in den Adergeflechten den Seitenhirnkammern einige kleine Knochenkerne, und in den mit dem Rippenfelle verwachsenen Lungen beträchtliche Geschwüre (Nro. 69.); — in der mit Ungeziefer behafteten, äußerst abgezehrten Leiche eines 70jährigen Bettlers nebst einer ödematösen rothlaufartigen Geschwulst des rechten Unterschenkels, einer fulzigen Hülle um das Herz und um die linke Niere, einer stellenweisen Verwachsung der dünnen Gedärme unter einander, eine Verhärtung des Lendenmilchbehälters, und beynahe der sämmtlichen Gekrösdrüsen (Nro. 62.); — an der einer ebenfalls äußerst abgezehrten 40jährigen Weibs-

person eine durch die Krümmung der Rückenwirbel (cyphosis), den schiefen Bau des Brustkorbes und den hohen Stand des Zwerchfelles verursachte ungewöhnliche Verengerung der Brusthöhle, in der rechten Schamlefze die Vorlagerung (hernia) einer unter sich verwachsenen Partie des langen Darmes (Nro. 39.); in der eines 45jährigen Holzführers (Nro. 40.), und eines 38jährigen Taglöhners eine Entzündung der dünnen Gedärme. Eine auffallende Narbe neben dem rechten Mundwinkel, und der zugespitzte schiefstehende Mund des letzteren, veranlaßte eine nähere Untersuchung der Mundhohle; wobey an beyden Kiefern alle Zahnhöhlen bis auf die der zwey oberen rechten, der beyden unteren linken Schneidezähne, des linken Eck- des ersten Backen- und des Weisheitszahnes durch Caries zerstört, das rechte untere Augengrubenloch sehr erweitert, an den papierdünnen Gaumenbeinen ehemahlige Löcher durch frische Knochensubstanz wieder ausgebessert, der rechte Ast des Unterkiefers unter dem hinteren Kieferloche von seinem Körper getrennt, der innere Kienhöcker in einen ungewöhnlichen Griffel verlängert; somit in der Mundhöhle oben zwey, unten fünf schief gegen einander stehende Zähne, an dem Unterkiefer ein falsches und die zwey natürlichen Gelenke angetroffen wurden, so daß bey diesem Menschen im Leben das Kauen der Speisen nur sehr unvollkommen und unter schiefen Bewegungen des Unterkiefers vor sich gehen konnte (Nro. 42.). — Ein 60jähriger sehr abgezehrter Münzarbeiter hatte an der sich erst ausbildenden allgemeinen Wassersucht (Nro. 52.); eine 40jährige, bey kalter Witterung auf freyer Straße verstorbene Wäscherinn an ödematösen Fußgeschwülsten und einer beträchtlichen Wasseransammlung in der linken Brusthöhle (Nro. 21.); — eine 60 Jahr alte Mannsperson an Lungenknoten, der Leberverhärtung, und an der allgemeinen Wassersucht gelitten (Nro 27.). — Der ungeheuer ausgedehnte Herzbeutel eines gegen 50 Jahre alten, mit Ungeziefer überhäuften Bettlers war mit mehr als

einem Maße blutfärbigen Serum gefüllt, die ganze Oberfläche des Herzens und die innere Wand des Herzbeutels mit einer zottigen, blaßrothen Hülle von gerinnbarer Lymphe, die sich von der rauhen Oberfläche des Herzens mittelst des Messerrückens nur mit Mühe abschaben ließ, und dem Ganzen das Ansehen eines behaarten Herzens in einem rauhen Beutel gab, überzogen. Da weder am Herzen, noch an seinen Gefäßen irgend ein Riß, oder sonst eine Verletzung wahrgenommen wurde, woraus eine so große Menge Blut in den Herzbeutel hätte treten können, eine plötzliche und so beträchtliche Blutergießung nothwendig mit einem schnellen Tode verbunden gewesen wäre, überdieß schon die Scheidung des Blutwassers von der plastischen Lymphe und die Bildung eines häutigen Überzuges auf eine allmählige Blutsammlung hindeutete; so läßt sich diese pathologische Erscheinung nur auf die Weise erklären, daß der Verstorbene ursprünglich an einer Entzündung des Herzens und Herzbeutels gelitten, diese eine Erschlaffung und Erweiterung der ausdünstenden Gefäße dieser organischen Gebilde (διαπήδησις), somit eine allmählige Absonderung von wahrem Blut, der hierdurch gehemmte Blutumlauf vereint mit dem nachtheiligen Einflusse der kalten Jahrszeit, die Beschleunigung des Todes durch einen Schleimschlagfluß zur Folge gehabt habe [3]) (Nro. 34.). — Ein mit vielem Ungeziefer, offenen und geschlossenen Fußgeschwüren, Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle behafteter 67jähriger Taglöhner hatte sich durch einen Branntweinrausch (Nro 10.); — und ein 58jähriger, ganz mit Ziegelstaub bestreuter Sattlergesell dadurch den Schleimschlag zugezogen, daß er während eines Rausches in einer warmen Ziegelhütte Schutz vor der strengen Winterkälte gesucht hatte (Nro. 20).

---

[3]) Matthew Baillie, Anatomie des krankh. Baues, a. d. Engl. mit Zusätzen von S. Th. Sömmering. S. 1. u. d. f.

— Nur bey einem 30jährigen Handschuhmachergesellen blieb uns Disposition und Veranlassung unbekannt (Nro. 18.).

c) Mit dem Schleimschlage complicirter Blutschlag.

Vollblütigkeit der Hirngefäße, zwischen den zarten Hirnhäuten an einzelnen Stellen reichliches Serum, an anderen ausgetretenes Blut u. s. w., wurde an der Leiche einer 55jährigen reisenden Landchirurgens-Gattinn wahrgenommen, deren größtentheils zahnloser Mund, mißfärbiges Zahnfleisch, mit rothen, netzförmig unter einander verbundenen Streifen besetzte allgemeine Bedeckung, ungewöhnliche Weichheit der Hirn- und Muskelsubstanz, flüssiger Zustand der Blutmasse, skorbutische Körperbeschaffenheit anzeigte (Nro. 25.).

d) Mit dem Schleimschlage complicirter Lungenblutsturz.

Der Lungenblutsturz gibt sich schon während des Transportes und beym Umwenden der Leiche durch den Blutausfluß aus Mund und Nase, bey der inneren Untersuchung durch das in der Luftröhre und in ihren Ästen angesammelte Blut, die schwarze Farbe einzelner Stellen der Lunge, deren vermehrtes specifisches und absolutes Gewicht, oft zugleich auch ein Blutextravasat in der Brusthöhle, und der damit complicirte Schleimschlag durch die früher beschriebenen Merkmahle zu erkennen.

Zu dieser Todesart hatten bey einer 40jährigen Mannsperson einer Seits drey in der Sichel anwesende spitzige Knochenkerne, anderer Seits der größtentheils verhärtete Zustand und die gänzliche Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle (Nro. 46.); — bey einem 22jährigen Schneidergesellen die Verhärtung der rechten, und die unzertrennliche Verwachsung beyder Lungen mit dem Rippenfelle, und

hierzu — aus den Spuren von mehreren Aderlässen am Arme zu schließen — eine frühere unvollkommen geheilte Lungenentzündung Anlaß gegeben (Nro. 12.). — Bey einem 75jährigen Taglöhner wurden die Lungen dem Anscheine nach vollkommen normal, und nur das Schädelgewölbe ungewöhnlich dünn, leicht, und so wie das Brustbein, die Rippen, schwammig, zerbrechlich, die Adergeflechte der Seitenhirnkammern mit mehreren erbsengroßen, traubenförmig zusammenhängenden Wasserblasen besetzt, angetroffen (Nro. 61.). — Bey einem 62jährigen griechischen Mauthbeamten wurde, wegen zu hohem Grade der Fäulniß bloß aus den oben angegebenen äußeren, jedoch aus dem Grunde unsicheren Merkmahlen, auf einen Lungenblutsturz geschlossen, weil auch in anderen Fällen bey einem gewissen Grade der Fäulniß die gährende Blutmasse in die Luftröhre dringt, und dann durch Mund und Nase ausfließt (Nro. 94.).

e) Berstung eines Blutgefäßes in der Brust- oder Bauchhöhle.

Ergießungen der Blutmasse in den Herzbeutel kamen unter der pathologisch merkwürdigen Verschiedenheit vor, daß entweder die Quelle, aus der sich das Blut ergossen hatte, unentdeckt blieb, oder deutlich in die Sinne fiel; wobey in dem einen, so wie in dem andern Falle die vorbereitende und veranlassende Ursache mit mehr oder weniger Bestimmtheit einleuchtete.

Der Herzbeutel eines starken, gut gebauten, wohlgenährten, beyläufig 30 Jahre alten Briefträgers, von Krems, enthielt mehr als vier Pfund blutig gefärbtes Serum, und gegen ein Pfund geronnenes, schwarzes Blut. Durch die genaueste Nachforschung wurde weder am Herzen, noch an seinen Gefäßen und an dem Herzbeutel eine Verletzung wahrgenommen. Es mag also hier die Zerreißung ein feines Gefäß betroffen, die Blutergießung nur allmählig Statt gefun-

den, und der Verstorbene hierzu durch eine mit übermäßiger Anstrengung verbundene Fußreise Anlaß gegeben haben (Nro. 76.). — Ein ähnliches, über zwey Pfund schweres, in Wasser und Kuchen geschiedenes Blutextravasat, ohne wahrnehmbare Berstung irgend eines Gefäßes, fand sich in der krankhaft abgezehrten Leiche eines 40jährigen Buchdruckergesellens, mit einem ungewöhnlich dicken, festen, schweren Hirnschädel, auffallend kleinem Gehirne, vielfältigen Knochenkernen in der harten Hirnhaut, Knoten und Eitersäcken in den mit dem Rippenfelle verwachsenen Lungen, einer Erweiterung und stellenweisen Verknöcherung der aufsteigenden Aorte, als eben so vielen Hemmungsursachen des freyen Blutumlaufes (Nro. 64.). — Das in dem Herzbeutel eines im 46sten Jahre jäh verstorbenen Kutschers gefundene zwey Pfund schwere, in Kuchen und Serum geschiedene Extravasat, war aus einem Risse in dem untersten Theile der anevrismatisch erweiterten, mit der linken ersten von der Caries etwas zernagten Rippe verwachsenen aufsteigenden Aorte gedrungen, und dieses Anevrisma, so wie seine endliche Berstung, wahrscheinlich die Folge der mit dem Kutscherdienste verbundenen anhaltenden heftigen Brusterschütterungen (Nro. 96.). — Die im Herzbeutel einer eben nicht krankhaft abgezehrten 70jährigen Thürsteherswittwe gefundene, in Wasser und Blutkuchen abgeschiedene ein Pfund schwere, Blutmasse war ebenfalls aus einem Risse der anevrismatisch erweiterten, stellenweise mit Knochenkernen besetzten Aorte gedrungen (Nro. 31.) — Bey einer 50jährigen krankhaft abgezehrten Maurersgattinn hatte eine weitgediehene, mit Zusammenpressung beyder Lungen verbundene Brustwassersucht anfänglich eine anevrismatische Erweiterung, endlich Berstung der Aorte, und eine zwey Pfund schwere Blutansammlung im Herzbeutel hervorgebracht (Nro. 77.). — Bey einem 48jährigen, etwas krankhaft abgemagerten, Zeichenmeister war das in der linken Brusthöhle gefundene, mehrere Pfunde schwere, größtentheils geron-

nene Blut aus einem Risse im Bogen der von ihrem Ursprunge an bis zum Austritte aus der Brusthöhle anevrismathisch erweiterten und mit einigen Knochenkernen besetzten Aorte, ausgeströmt (Nro. 35.). — Eben so hatte bey einem ziemlich wohlgenährten 67 Jahre alten Taglöhner, dessen Luft- und Speiseröhre mit flüssigem, der Magen mit beyläufig acht Pfund, die dünnen Gedärme stellenweise, und der dicke Darm größtentheils mit geronnenem Blute gefüllt war, der durch die von ihrem Ursprunge an bis auf den absteigenden Stamm anevrismatisch erweiterte und inselförmig verknöcherte Aorte gehemmte Blutumlauf zur Berstung verschiedener Gefäße in der Bauchhöhle Anlaß gegeben (Nro. 3.).

f) Einfacher Stickfluß (suffocatio).

Der einfache Stickfluß, dessen allgemeine äußere und innere Merkmahle wir in der vorjährigen Übersicht geschildert haben [4]), und worunter wir den flüssigen Zustand der Blutmasse für eines der beständigsten ausgeben müssen, fand bey einem 74jährigen Taglöhner, dessen ungewöhnlich dicke, an der inneren Fläche stellenweise entzündete harte Hirnhaut und sämmtliche an ihren Berührungspuncten mit einander verwachsenen Baucheingeweide, auf eine vorausgegangene Entzündung hindeutete (Nro. 81); — dann bey einem 42jährigen Schiffsknechte Statt, der am Abende des letzten Novembers in einem Wirthshause der Roßau unter mehreren Gästen sitzend plötzlich im Gesichte blau, todt zur Erde fiel, und in dessen Leiche dann eine hydatidenförmige Geschwulst der weichen Hirnhaut von der Größe eines Hühnereyes in der Gegend der Varrols-Brücke und des verlängerten Rückenmarkes gefunden wurde (Nro. 8.).

---

[4]) Vergl. die vorjährige Übersicht. II. A. d.

g) Mit dem Blut- und Schleimschlage complicirter Stickfluß.

Die Merkmahle des Schlag- und zugleich des Stickflusses wurden an der Leiche eines sehr wohlgenährten, von dem Wohlstande eines Forstjägers zu der Mühseligkeit eines Taglöhners herabgesunkenen 69jährigen Greises, dessen Schultern vom Lasttragen wund gerieben zu seyn schienen (Nro. 54.); — an einer 56 Jahre alten Bindersgattinn, welche, nachdem ihr auf dem Judenplatze ein Korb mit Wurzelwerk entwendet worden war, auf die Veranlassung todt niederstürzte, daß ihr in den Augenblicken des Schreckens ein Propf von Nasenschleim in den Kehlkopf gelangte, und darin stecken blieb (Nro. 74.); — und an einem wohlgenährten Taglöhner wahrgenommen (Nro. 30.).

h) Entzündungen und Vereiterungen wichtiger Organe.

Bey einer 32jährigen Taglöhnerinn fanden wir die Schädelnähte beynahe ganz verschwunden, die Schädelhöhle für die Hirnmasse zu enge, daher die Hirnwindungen (gyri) platt gedrückt, die Hirnsubstanz sehr derb, an der unteren Fläche der rechten Halbkugel ein beträchtliches Hirngeschwür (apostema), und darunter an der harten Hirnhaut mehrere kleine steatomatöse Geschwülste (Nro. 93.); — bey einer unbekannten 28 bis 30jährigen, äußerst dürftig gekleideten, unreinlichen und mit Ungeziefer behafteten Weibsperson, beyde Lungen mit dem Herzbeutel verwachsen, äußerlich mißfärbig, hart, ihre Substanz aber größtentheils in eine röthliche, mit Eiter vermischte Jauche aufgelöst (Nro. 11.); — bey einem 74 Jahre alten Schiffsknechte nebst einer phymosis und einer Seitenöffnung mit callösen Rändern an der Vorhaut, die untere Fläche der harten Hirnhaut an mehreren Stellen roth, die Lungen dunkelroth, den Herzbeutel und die Oberfläche des Herzens mißfärbig, einen Theil der dünnen

Gedärme und die innere Wand des Magens entzündet, die Milz mit dem Bauchfelle verwachsen, so daß es schien, als habe die Entzündung bloß die inneren Häute ergriffen (Nro. 95.); — die dünnen Därme eines 40jährigen Fuhrknechtes, von dem bis in ihre feinsten Gefäßverästlungen gedrungenen Blute stark geröthet, mit einem eiterähnlichen Schleim überzogen, und untereinander zusammengeklebt, die Baucheingeweide mit trübem, stinkendem Serum überschwemmt, zugleich bey nicht merklichem Grade der Fäulniß die Hirnoberfläche schmierig, die Muskeln weich wie macerirt, die linke Lunge voll steinartiger Verhärtungen, den Magen und selbst die Mundhöhle mit einer nach Branntwein riechenden Flüssigkeit gefüllt (Nro. 7.); — dasselbe Darmgebilde einer äußerst elend und dürftig gekleideten, mit ihrem eigenen Unrathe besudelten 52jährigen Taglöhnerinn, von der Uberfüllung seiner Gefäße mit Blut, und dem in seinem Canale enthaltenen rothen Schleime stark geröthet, den von Luft ausgedehnten Magen mit einer trüben nach Branntwein riechenden Flüssigkeit versehen (Nro. 33.). Beyde letztere hatten also durch übermäßigen Genuß des Branntweins entweder die schon früher vorhandene Darmentzündung verschlimmert, oder ursprünglich sich zugezogen.

i) Wassersucht der Hirnkammern.

Ein 4jähriges Mädchen sollte von einem 12jährigen Knaben genothzüchtigt, und in Folge dessen nach vierzehn Tagen unter Zuckungen jäh verstorben seyn. Die Leichenbesichtigung entdeckte an der Scham, dem After nicht die geringste Spur einer erlittenen Gewalt, selbst an dem Hymen keine Verletzung; dagegen eine Wassersucht der Hirnkammern (Nro. 24.).

Die eben so zahlreichen medicinisch-gerichtlichen Fälle von

II. gewaltsamen Todesarten betrafen sowohl zufällige, als auch aus Lebensüberdruß sich selbst, und aus Bosheit von anderen zugefügte tödtliche Verletzungen des Kopfes,

des Halses, der Brust, des Unterleibes; durch Stöße, Hiebe, Schnitte, Stiche, durch das Herabstürzen von einer Höhe, durch das Erschießen, Erhenken, Ertränken, durch Opiumvergiftung, Mittheilung des Wuthgiftes.

a) Verletzungen des Kopfes.

An einem 12jährigen, von der Mölkerbastey in den Schanzgraben hinabgestürzten, Knaben fanden wir äußerlich keine Verletzungen, jedoch den Kopf ungewöhnlich schwer, auf der Hirnoberfläche und dem Schädelgrunde ein blutiges Extravasat, in den dünnen Därmen siebenzehn, zum Theil noch lebende, große Spuhlwürmer, welche ihn mehr noch als der bloße Muthwille verleitet haben konnten, sich an einem so gefährlichen Orte im Grase zu wälzen (Nro. 49.); — an einem durch einen Sturz auf den Kopf während des Hinabsteigens in den Keller getödteten Milchmayer über dem linken Seitenwandbeine eine zwey Zoll lange Hautwunde, auf der entgegengesetzten Seite des Schädels Knochensprünge, über und unter der harten Hirnhaut eine beträchtliche Blutaustretung, zugleich aber auch in dem Sichelfortsatze einen spitzigen Knochenkern, zwischen dem Spinngewebe und der weichen Hirnhaut ergossenes Serum, somit Spuren eines Schleimschlagflusses (Nro. 67.); — an einem während eines Rausches gefallenen 60jährigen Schneider am Hinterhaupte eine vier und einen halben Zoll lange Lappenwunde, mehrere Knochensprünge im Hirnschädel, zwischen ihm und der harten Hirnhaut ein halb Pfund schweres, auf der Oberfläche des Hirnes, und auf der Grundfläche des Schädels ein beträchtliches Blutextravasat (Nro. 100.); — an einer 16jährigen über die Kellerstiege gefallenen Gastwirthstochter eine von der linken Schlafgegend sich bis in den Nacken erstreckende Blutaustretung, die ganze Hirnoberfläche, besonders die rechte Halbkugel, mit extravasirtem Blute überzogen, ihren vorderen Lappen breyartig aufgelöst, und mit geronnenem Blute

vermischt, auf der Grundfläche des Schädels ebenfalls eine Blutaustretung und mehrere Knochensprünge (Nro. 47.); — an einer 70jährigen, von einer Treppe herabgestürzten, Bedientenswittwe am Hinterhaupte eine anderthalb Zoll lange Wunde, auf der Hirnoberfläche, besonders der linken Halbkugel, auf der Grundfläche des Schädels Blutaustretungen, im Hinterhauptsbeine Knochensprünge (Nro. 45.); — an einem im Rausche von der Treppe gefallenen 63jährigen Taglöhner hinter dem linken Ohre eine eygroße, schwappende, mit Blut gefüllte Geschwulst, das linke Ohr und die Nase mit Blut gefüllt, die Lamdanaht von einander gewichen, an verschiedenen Schädelknochen Sprünge, in den Hirnhöhlen mit Blut vermischtes Serum, unter dem kleinen Gehirne einen anderthalb Unzen schweren Blutklumpen (Nro. 28.); — an einem dem Trunke ergeben gewesenen, nach einem Falle verstorbenen 52jahrigen Webergesellen hinter dem rechten Ohre eine von der Haut entblößte Stelle, am linken Schlafbeine einen, am Hinterhaupte mehrere Knochensprünge, die Oberfläche des großen und kleinen Gehirnes mit ausgetretenem Blute überzogen (Nro. 19.); — an der Leiche eines von einem Soldaten mit einem Säbel im Gesichte verletzten, und nach einigen Tagen in einem Militärspitale verstorbenen 52jährigen Taglöhners auf der linken Wange eine sich gegen das linke Ohr hinziehende über zwey Zoll lange, in das Jochbein gedrungene, mit Eiter gefüllte Hiebwunde, am Gehirne keine krankhafte Veränderung, zugleich aber auch die Gesichtsfarbe, die weiße Augenhaut, das in den verschiedenen Höhlen befindliche Serum gelblich, die Leber aufgetrieben, dunkelbraun, mit Schleim überzogen, in ihrer Substanz mehrere Geschwüre, die Gallenblase strotzend angefüllt, so daß, (da es an Nachrichten mangelte, ob hier nicht etwa auch ein Stoß auf die Lebergegend Statt gefunden habe,) der ärztliche Ausspruch gemacht werden mußte: der gerichtlich Untersuchte habe durch eine Entzündung und Eiterung der Leber sein Leben verloren,

auf deren Ausbildung und tödtlichen Ausgang die Verletzung im Gesichte an und für sich keinen Einfluß haben konnte (Nro. 43.). — Ein 13jähriger, ziemlich abgezehrter, Weberlehrjunge war nach einer erlittenen Ohrfeige am Blutschlage (Nro. 90.); und ein ehedem im hiesigen Irrenhause als Wahnsinniger verpflegter Weinhauer von Breitensee 21 Tage nach erlittenen Säbelhieben vor den Kopf verstorben. Derselbe hatte aber auch bereits vor mehreren Jahren zur Zeit einer feindlichen Invasion von einem französischen Soldaten einen Säbelhieb auf den Kopf erhalten. Als wahrscheinliche physische Ursache der Geisteszerrüttung entdeckten wir ein Schädelgewölbe mit beynahe ganz verschwundenen Nähten, einige spitzige Knochenkerne in der Sichel, und ein mit der Glastafel verschmolzenes längliches Stück Knochenmasse; als Überrest des ehemahligen Säbelhiebes über dem rechten Seitenwandbeine eine zwey Zoll lange alte Narbe, in dem Seitenwandbeine selbst eine eben so lange, bis durch die Glastafel gedrungene Schramme; als Wirkung der zuletzt erlittenen Verletzungen das erste Glied der beyden Daumen und die linke flache Hand durch Schnitte beschädigt, über dem linken Auge eine einzöllige, an dem rechten Seitenwandbeine eine anderthalb Zoll lange, noch nicht völlig verheilte, bis in das Diploe gedrungene Hiebwunde, die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf ihre feinsten Äste strotzend mit Blut gefüllt, aber nirgends ein Extravasat. Bey einer solchen individuellen Körperbeschaffenheit und dem Umstande, daß gegen den Andrang des Blutes nach dem Gehirne kein Hülfsmittel angewendet, selbst keine Blutentleerungen angestellt worden sind, mußten diese Verletzungen für bloß zufällig tödtlich erklärt werden (Nro. 15.). — Eine unweit der Taborer Brücke todtgefundene 28 bis 30jährige unbekannte Landmagd hatte fünf, meistens über zwey Zoll lange gequetschte Wunden in der Kopfdecke, auf dem Stirnbeine rechter Seits ein Loch, das rechte Seitenwand- und Schlafbein ganz zerschmettert, die Hirn-

oberfläche mit extravasirtem Blute überzogen, die Hirnkammern mit Blut gefüllt, auf dem Schädelgrunde zahlreiche Knochensprünge, und war von einer unbekannten mörderischen Hand mit einem neben ihr gefundenen schweren, spitzigen, mit Blut bespritzten Stein unmittelbar getödtet worden (Nro. 82.); — eine magere, gelbsüchtig gefärbte, 22jährige, vier Tage nach erlittenen Verletzungen verstorbene Bindersgattinn in verschiedenen Gegenden der Kopfdecke meistens zwey Zoll lange, mit einem Hackmesser beygebrachte Hiebwunden, im Schädelgewölbe vielfältige Knochensprünge, das große und kleine Hirn mit ausgetretenem Blute überzogen, einen Theil des vorderen Hirnlappens breyartig aufgelöst, auf dem Schädelgrunde geronnenes Blut und mehrere Knochensprünge, so daß auch hier die Kopfverletzungen für die wahre und einzige Ursache des Todes, somit für nothwendig tödtlich, auch selbst die anwesende Gelbsucht für eine Folge derselben, erklärt werden mußte (Nro. 1.).

b) Verletzungen des Kopfes und anderer Theile.

Ein mit Bauziegeln gefülltes, und von einem Gebäude herabgestürztes, Aufzugschaff hatte einer 50jährigen vom Branntwein berauschten Taglöhnerinn auf der rechten Wange eine drittehalb Zoll lange und zwey Zoll breite Wunde geschlagen, den Hirnschädel ganz zerschmettert, den rechten Oberarm, und die meisten Rippen gebrochen (Nro. 1. II.). Die Verletzungen, welche wir an den durch einen schweren Fall Getödteten wahrnahmen, bestanden bey einer 42 Jahre alten, ledigen, über die Kellerstiege gestürzten Bandmacherinn in fugillirten Stellen auf den Hinterbacken, dem Rücken, und in beträchtlichen Blutansammlungen in der Schädel- und Brusthöhle als Folgen der durch den Fall auf das Gefäß verursachten Hirn- und Lungenerschütterung (Nro. 14.); bey einer von einer Treppe herabgefallenen, und dann im allgemeinen Krankenhause verpflegten 70jährigen Tischlerswittwe in einer sechs

und einen halben Zoll langen Lappenwunde über dem rechten Seitenwandbeine, einer Blutaustretung auf dem Schädelgrunde, und in der rechten Brusthöhle, dem Bruche der vier ersten wahren Rippen, wobey sie bis an ihr Lebensende das volle Bewußtseyn behalten hatte (Nro. 75.); — bey einem 16jährigen, von einem Gebäude herabgestürzten Zimmergesellen, in einer gequetschten Wunde über dem linken Auge, einem Bruche des rechten Ober- und linken Vorderarmes, in mehreren Knochensprüngen im linken Stirn- und Schlafbeine, in einer Blutaustretung unter dem Spinngewebe, zwischen den Hirnfurchen, besonders auf der linken Halbkugel, in den Hirnkammern, in der Brust- und Bauchhöhle, in Berstungen der Leber und Milz (Nro. 87.); — bey einem vom Baugerüste herabgestürzten 44jährigen Taglöhner, dessen Herz sehr mürbe, mit dem Herzbeutel verwachsen, und vielleicht die Ursache einer dem Sturze vorausgegangenen Ohnmacht oder eines Schwindels war, in einem Bruche des rechten Oberarmes und linken Oberschenkels, mehrerer Rippen, in einer Blutansammlung in der Bauchhöhle (Nro. 91.); — bey einem von der Stephanskirche herabgefallenen 68 Jahre alten Steinmetzgesellen, in einer blutenden Wunde am Hinterhaupte mit eingeschlagener Hirnschale, einem auf der Oberfläche des großen Gehirnes allgemein verbreiteten Blutextravasate, dem Bruche eines Schlüsselbeines und mehrerer Rippen (Nro. 92); — an einem 64jährigen, berauscht von einem Holzwagen gefallenen, unter das Rad gekommenen, und nach sechs und dreyßig Stunden im allgemeinen Krankenhause gestorbenen Fuhrknechte in einer Zerquetschung des linken Oberschenkels, und einem damit verbundenen tödtlichen Blutverluste (Nro. 29.). — Eine 18jährige, zart gebaute, an der Lungenverhärtung leidende Beamtenstochter war im allgemeinen Krankenhause an den Folgen einer Hirnerschütterung gestorben, nachdem sie sich aus Melancholie in den Wienfluß gestürzt hatte (Nro 70.). — Eine seit mehreren Jahren perio-

disch wahnsinnige 40jährige Frau war aus dem Fenster des zweyten Geschosses auf die Gasse, und eine so eben vorübergehende Weibsperson gestürzt, ohne letztere tödtlich zu verletzen. Als physische Ursachen des Wahnsinnes entdeckten wir: einen sehr dicken, compacten Hirnschädel ohne Diploe, unter dem Spinngewebe an einigen Stellen graugrünlich, an anderen milchfärbig durchscheinendes Serum, eine ungewöhnlich verdickte, an der unteren Fläche mit eiterähnlichem Schleime überzogene weiche Hirnhaut, in den Hirnkammern mehr als gewöhnlich trübes Serum, die Adergeflechte mit kleinen Hydatiden besetzt, die Hirnsubstanz derb, die Knorpel der beyden ersten Rippen verknöchert, die Leber ungewöhnlich blaß, die Gallenblase mit zahlreichen zerbrechlichen Steinchen gefüllt, die Galle klebrig wie Eyweiß, die sämmtlichen Gedärme von Luft stark ausgedehnt, bis auf den sehr verengerten Grimm- und Mastdarm; die traumatischen Veränderungen aber bestanden: in einer Zerschmetterung des Nasen- und Augengrubentheiles des Stirnbeines, (daher die mehrtägige Blindheit nach dem Sturze,) in einer beträchtlichen Blutansammlung auf dem Gezelte, in dem Bruche des Brustbeines, mehrerer Rippen und des rechten Oberschenkels, in einer Entzündung der rechten Krümmung des Grimmdarmes und seines Gekröses (Nro. 78.).

c) Ein Schuß durch den Kopf.

Eine in der Donau gefundene beyläufig 30jährige Mannsperson sollte der Sage nach erschlagen ins Wasser geworfen worden seyn. Ein rundes schwarzes Loch in der Mitte des Stirnbeins, zahlreiche Knochensprünge im Hirnschädel, und eine in der Hirnmasse gefundene breit gedrückte bleyerne Kugel bewiesen, daß der in der Folge bekannt gewordene Geisteskranke bestürmt durch gekränkte Liebe und beleidigtes Ehrgefühl sich am Ufer der Donau stehend mittelst eines Schusses getödtet habe (Nro. 56.).

d) Schnitte in den Hals.

Der von einem, in mehrmahligem gerichtlichem Verhafte gewesenen, so eben eines neuen Diebstahls überwiesenen drey- und zwanzigjährigen, Maurergesellen sich selbst mit einem Rasirmesser beygebrachte Querschnitt in den Hals war vier Zoll und eine Linie lang, durch die Mitte des Schildknorpels und die vordere Wand der Speiseröhre gedrungen, ohne die großen Hals- Blut- und Schlagadern zu verletzen, folglich von der Art, daß schleunige zweckmäßige Hülfe das Leben vielleicht hätte retten können (Nro. 85.).

e) Stiche in die Brust.

Auf diese Weise hatte eine in das hiesige Irrenhaus gebrachte 40jährige, wahnsinnige, äußerst abgezehrte, und mit der Brustwassersucht behaftete Mannsperson nach vergeblichen Versuchen sich durch seichte Schnitte in den Hals zu tödten, ihren Tod beschleunigt. Der Schädel war am Stirn- und Hinterhauptsbeine ungewöhnlich dick, die Glastafel mit einer bohnengroßen Rauhigkeit und ungewöhnlichen Furche versehen, der Stich zwischen der vierten und fünften wahren Rippe nahe an der Knorpelverbindung eingedrungen, ohne das Herz, die Lungen oder die Zwischenrippenarterien zu verletzen, die eines Kreuzerstückes große Brustwunde mißfärbig, und so wie die untere Fläche des Brustfelles mit Eiter überzogen, das in der linken Brusthöhle zu vier Pfund angesammelte Serum mit Blut und stinkendem Eiter vermischt, die nächste Todesursache aber ein Schleimschlag (Nro. 86.).

f) Ein Stich in den Unterleib.

Das Befinden des oben (I. Nro. 71.) erwähnten, im Prater verwundeten, Candidatens der Medicin verschlimmerte sich noch am Abende nach vorgenommener gerichtlicher Untersuchung; er starb am 20. May, somit am achten Tage nach seiner Verwundung. Die am 21. May von einer außeror-

dentlichen Crim. Ger. Untersuchungs-Commission vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau bestätigte das bereits von der äußeren Beschaffenheit der Wunde Angegebene, und lehrte, daß dieser einen Zoll breite Stich durch die Substanz des linken Leberlappens bis in die äußere Haut des oberen Magenmundes gedrungen, und mit einer nicht zu entfernenden Blutansammlung von sechs Pfund in die Bauchhöhle, welche die Entzündung des Bauchfelles und aller den Einwirkungen des in Verderbniß übergegangenen Blutes ausgesetzten Unterleibseingeweide zur Folge hatte, verbunden gewesen, somit der Verwundete an den nothwendig tödtlichen Folgen eines Stiches durch die Leber gestorben sey (Nro. 72.).

g) Erhenkte.

Sich selbst erhenkt hatten vier männliche und zwey weibliche Individuen; eines der letzteren hatte sich vorher durch zwey in der Halsgrube angebrachte, in den oberen vorderen Raum des Mittelfelles gedrungene Messerstiche zu tödten gesucht. Zwey waren durch Schleimschlag, drey durch Stickfluß, eines durch Schleimschlag und Stickfluß umgekommen, ohne an ihnen aufgetriebene Gesichter, blaue Lippen, schwarze Zunge, fugillirte Augen wahrzunehmen. Nur bey einem Erstickten war das Zungenbein, bey einem anderen zugleich der Schildknorpel gebrochen; die Zunge nur bey unter dem Kehlkopfe angebrachtem Würgebande zwischen den Zähnen eingeklemmt, bey allen das dünne Gedärme mehr oder weniger entzündet. Ein steifes männliches Glied wurde bey keinem [5]), nur in einem Falle der Hodensack mit Blut

---

[5]) Eine solche Steifheit führt unter andern Plenk an. (Anfangsgr. der gerichtl. Arzneyw Aufl. 2. S. 44.). Etwas Ähnliches beobachteten wir heuer an einem Ertrunkenen. Hier hatte aber die durch Fäulniß entwickelte Luft und emphysematische Geschwulst der Ruthe ihre Aufrichtung hervorgebracht. Vielleicht ist dieß auch der Fall bey Erhenkten, und bey den durch

unterlaufen, in einem anderen zwischen Vorhaut und Eichel etwas Eyweiß ähnliche Flüssigkeit wahrgenommen. Der Umstand, daß die zwey weiblichen Individuen ähnliche physische Anlagen zu Geisteszerrüttungen hatten, und schnell hinter einander ihr Leben endeten, macht den Einfluß der damahligen naßkalten und ungestümen Witterung auf Lebensüberdruß wahrscheinlich.

Auf in einem Anfalle von Geisteszerrüttung verübten Selbstmord wurde geschlossen: bey einem 56jährigen Stiefelputzer mit Kleidungen voll Ungeziefer, an mehreren Stellen zerkratzter Haut, offenen und geschlossenen Geschwüren am linken Unterschenkel, einem spitzigen Knochenkerne im Sichelfortsatze, einem mürben Zungenbeine und verknöcherten Schildknorpel, mehreren verhärteten Gekrösdrüsen und krankhaft verdickten Häuten der Harnblase (Nro. 71.); — bey einem 56jährigen Manne mit einem Hodensackbruche, Wasserbläschen an den Adergeflechten der Hirnkammern, verknöchertem Kehlkopfe, einer taubeneygroßen Honiggeschwulst im rechten Leberlappen, einer mürben blutreichen Milz (Nro. 65.); — bey einer 32jährigen Thürstehersgattinn, und einer 51jährigen Wirthsgattinn, beyde mit sehr dicken Schädeln, fest verwachsenen Nähten, und wegen Enge der Kopfhöhle breitgedrückten Hirnwindungen, die erste überdieß mit einer weichen Leber, mit zwölf theils würfel-, theils pyramidenförmigen Steinen gefüllten Gallenblase (Nro. 6.); — die letzte mit einem Vorfalle der Mutterscheide und einer mit einer Speckgeschwulst besetzten Gebärmutter (Nro. 9.); — bey einem 32jährigen Webergesellen mit vielen Narben am Halse von ehemahligen skrofulösen Geschwüren, auffallend fester Hirnsubstanz, und einer mit Sand gefüllten Zirbeldrüse (Nro. 50.). — Nur bey einem 36jährigen, eines Verbrechens überwiesenen, Bandma-

übergroße Gaben von Opium umgekommenen türkischen Theriakois und Bravi's.

chergesellen wurden die sämmtlichen Organe im normalen Zustande angetroffen, und daher die verübten schweren Polizeyübertretungen nicht durch eine Geisteszerrüttung entschuldigt (Nro. 22.).

h) Ertrunkene.

Die Ertrunkenen waren, insofern dieß die noch nicht eingetretene Fäulniß zu erörtern gestattete, entweder am Stickflusse, am Blut- oder Schleimschlage, auch wohl an einer Complication dieser Todesarten gestorben. Bey allen war die von der Fäulniß noch nicht losgelöste Oberhaut vom erlittenen Froste beym Hineinstürzen in das kalte Wasser rauh, und bildete eine sogenannte Gänsehaut (cutis anserina); so daß diese in der gerichtlichen Arzneykunde als ein noch nicht beachtetes sicheres Merkmahl dienen kann, es sey Jemand lebend in den Fluß gelangt. Nur bey jenen zeigte sich die Kopfdecke sehr blutreich, der entblößte Hirnschädel wie mit Blut überstrichen, die am Stickflusse gestorben waren, deren flüssiges Blut somit durch die zerschnittenen feinen Gefäße der Beinhaut austreten kann. Was wir im verflossenen Jahre[6]) in Betreff des in die Luftröhre und ihre Äste gelangten Wassers bemerkt haben, wurde heuer nur in einigen Fällen wahrgenommen. Doch kann daraus keineswegs gefolgert werden, daß dieses Eindringen des Wassers in die Lungen nicht auch bey den übrigen Statt gefunden habe. Wir konnten heuer die Leichen der Ertrunkenen wegen überhand genommener Fäulniß nicht alle innerlich untersuchen. Es kommt ferner viel darauf an, ob der Ertrunkene beym Kopfe, bey den Füssen, oder überhaupt mit herabhängenden Obertheilen des Körpers aus dem Wasser gezogen worden sey, in welchem letzteren Falle dasselbe wegen seiner Schwere wieder von selbst

---

[6]) S. die vorjährige Übersicht. S. 47.

ausfließt. Überdieß waren auch bey den vorjährigen Leichenuntersuchungen zu viele Zeugen gegenwärtig, als daß die Resultate derselben nicht hier in Wien den öffentlich angestellten Ärzten hätten bekannt, auch wohl aus eigenen Beobachtungen erwiesen, und bey Wiederbelebungsversuchen Ertrunkener zur Richtschnur genommen werden sollen.

Ein 6jähriger Knabe ist bey Gelegenheit des Eisschleifens auf dem Canale (Nro. 36.); — ein 30jähriger russischer Bedienter nach einer reichlichen Mahlzeit von Käse und geräuchertem Fleische (Nro. 50.); — und eine unbekannte Mannsperson auf eine nicht erforschte Veranlassung in der Donau ertrunken (Nro. 99.). — Bey einer 60jährigen unbekannten Mannsperson deutete die stellenweise Verknöcherung der Milzschlagader, des Herzbeutels, und dessen Verwachsung mit dem Herzen (Nro. 8.); — bey einer ebenfalls unbekannten beyläufig 60jährigen, sehr wohlgenährten Mannsperson mit einem kurzen Halse, großen und dicken Kopfe, die in der Sichel wahrgenommenen kleinen Knochenkerne, die zahlreichen erbsengroßen Wasserblasen an den Adergeflechten der Seitenhirnkammern, die Verknöcherung des Schildknorpels und der sämmtlichen Rippenknorpel (Nro. 66.); — bey einem 59jährigen Bierwirthe die Verknöcherung des Kehlkopfes und der Rippenknorpel, die Verwachsung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle (Nro. 57.); — bey einem 40jährigen, während des Aufsuchens unter dem Wasser mittelst einer gemeinen Ruderstange am Unterkiefer beschädigten ungeprüften Wundarzte, eine Entzündung beyder Augen, der dünnen Gedärme, Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle (Nro. 58.); — dann bey einem 27jährigen, heimlich aus dem allgemeinen Krankenhause entwichenen Beamten, dessen Leiche bereits im hohen Grade faul aus der Donau gezogen worden war, ein panaricium des rechten Zeigfingers, eine Drüsenanschwellung unter der rechten Achsel, Geschwüre an der Eichel der Ruthe (Nro. 88.), auf verborgene Krankheitsanlagen, oder offen-

bare Krankheiten, physische Leiden und Geisteszerrüttung. — Eine 21jährige ledige Handarbeiterinn, mit deutlichen Merkmahlen ehemahliger Schwangerschaften, hatte sich aus Verzweiflung über den Wankelmuth ihres mit ihr bereits öffentlich verkündigten Bräutigams (Nro. 80.); — ein 32jähriger Jude eines Leibschadens und Schulden halber (Nro. 37); — ein 18jähriger hiesiger Bürgersohn nach einem häuslichen Verdrusse ins Wasser gestürzt (Nro 73.); ihre Leichen konnten aber wegen zu weit gediehener Fäulniß eben so wenig, als die eines zufällig vom Kahne ins Wasser gestürzten 17jährigen Mädchens von Nußdorf (Nro. 60), — die einer unbekannten Mannsperson und Weibsperson (Nro. 80. I. u. II.), endlich die einer ebenfalls unbekannten Mannsperson (Nro. 98.) näher untersucht, und die letzten wegen des unerträglichen Gestankes nur in einiger Entfernung von mehreren Schritten in dem für die Leichenwägen bestimmten Schoppen besichtigt werden.

i) Vergiftung durch Opium.

In der Leiche eines nach dem Gebrauche einer aus Versehen dargereichten Opium hältigen Mixtur verstorbenen 5jährigen Mädchens entdeckten wir zwar eine Wassersucht der Hirnkammern; doch konnte uns die unvollständige Krankengeschichte nicht darüber aufklären, ob ihre Entstehung der Opiumtinctur zuzuschreiben, oder schon vor ihrem Gebrauche vorhanden gewesen sey. Das leichte Ausgehen des Kopfhaares bey eben nicht merklichem Grade der Fäulniß, der flüssige Zustand der Blutmasse, die apoplektische Vollblütigkeit der Gefäße der weichen Hirnhaut deuteten gleichwohl auf eine Opiumvergiftung (Nro. 48.).

k) Mittheilung des Wuthgiftes.

Es ist von uns bereits am 24. November 1814 die Leiche einer von einem wüthenden Hunde in den Nasenrücken und das rechte untere Augenlied gebissenen, im hiesigen allgemeinen Krankenhause behandelten und an der Wasserscheu verstor-

benen Mannsperson aus pathologischer Wißgier geöffnet worden. Eine Hautentzündung und Blutunterlaufung an jener Stelle, wo der Wuthstoff angebracht worden war, blasse, mit weißem Schleime dünn überzogene Lippen, Zunge, Gaumen, Zahnfleisch, eine rauhe Oberhaut (Gänsehaut) auf den oberen und unteren Extremitäten, wie nach erlittenem Froste, ein gewisser Grad von Festigkeit der Hirnsubstanz, des Rückenmarkes und der Nerven, waren die Veränderungen, die uns nebst dem Umstande, daß, eine begränzte rothe Stelle ausgenommen, weder eine Spur von Entzündung des Rachens, noch des Herzens, (worin doch nach Hr. Kreysig [7]) die Natur der Hundswuth und Wasserscheu bestehen soll), überhaupt keine in die Sinne fallende Todesursache wahrgenommen würde, damahls die merkwürdigsten.

Am 14. November des verflossenen Schuljahres wurde die Leiche einer gegen 60 Jahre alten Strumpfwirkerswittwe, welche, nachdem ihr Lieblingshund im k. k. Thierarzneyinstitute für toll erklärt worden, sie selbst aber nach dem Zeugniß ihrer Ärzte ebenfalls unter Zufällen der Wuth, aber ohne Wasserscheu gestorben war, gerichtlich besichtigt. Da wir hierbey einer Seits in der Leiche durchaus keine organische Veränderung, die als Todesursache betrachtet werden konnte, anderer Seits die nähmliche Beschaffenheit der Lippen, der Zunge, des Zahnfleisches, des Gaumens, der Haut, der Hirn- und Nervensubstanz, wie im verflossenen Jahre an dem entschieden durch die Wasserscheu Umgekommenen, zugleich nirgends eine Spur von einem Bisse, dagegen die Schaam mit einem entzündeten rothen Hofe umgeben, ihren Eingang, die Nymphen, die Clitoris rothblau, entzündet, die Mündung der Harnröhre brandig angetroffen haben; so pflichteten wir dem Ausspruche ihrer Ärzte, die den Ursprung der Krank-

---

[7]) Die Krankheiten des Herzens systematisch bearbeitet. Zwey Theile. Berlin, 1815.

heit jenem Hunde zuschrieben, mit dem Zusatze bey: die Abwesenheit jeder Spur eines Bisses oder sonst einer Verletzung auf der Oberfläche des Körpers, der offenbar entzündete, zum Theil brandige Zustand der äußeren Geschlechtstheile, und dann der ungewöhnliche Verlauf der Krankheit ohne Zufälle der Wasserscheu mache es wahrscheinlich, daß das Wuthgift an einem ungewöhnlichen Orte des Körpers angebracht worden sey (Nro. 29.). — Eben so fanden wir bey einem am 24. Juny zu Baden von einem wüthenden Hunde im Gesichte beschädigten und am 7. July im hiesigen allgemeinen Krankenhause an der offenbaren Wuth und Wasserscheu verstorbenen Knaben, dessen vollständige Krankengeschichte wir nachliefern werden, die allgemeine Bedeckung vom erlittenen Froste rauh, die Zunge, den harten Gaumen, das Zahnfleisch trocken und mit einem weißen, die innere Wand der Luftröhre mit einem gelblichen Schleime überzogen, die Hirnsubstanz und das verlängerte Rückenmark ungewöhnlich derb, nirgends eine Spur von Entzündung, die verletzte Stelle vollkommen vernarbt (Nro. 97.). — Ein 7jähriger, vor sechs Wochen von einer Katze in den rechten Daumen gebissener, und am behaarten Theile des Kopfes mit den Krallen verletzter, Knabe war nach einem zweytägigen Krankenlager unter Brustbeschwerden, gehindertem Schlingen und allgemeinen Zuckungen verstorben. Ob nun gleich der beschädigte Nagel des Daumens uneben, und mit Blut unterlaufen, die allgemeine Bedeckung rauh, die ganze Mundhöhle mit einem weißen Schleime belegt war; so konnte aus diesen unzuverläßigen Zeichen um so weniger mit Bestimmtheit auf eine vorausgegangene Wasserscheu geschlossen werden, da die Katze unbeobachtet getödtet worden, die Krankengeschichte des Knabens äußerst unvollständig abgefaßt war, innerhalb des Hirnschädels die Merkmahle des Schleimschlages, (somit eine offenbare Todesursache), und in den dünnen Gedärmen des ziemlich abgezehrten Knabens drey Spuhlwürmer, im Blinddarme zahlreiche kleine Würmer mit dicken

Köpfen (trichocephali dispares) angetroffen wurden, welche ebenfalls krampfhafte Zufälle und überdieß Schlagfluß veranlassen konnten (Nro. 33.). Diese drey Leichensectionen wurden ohne allen Nachtheil für die Gesundheit der Zergliederer mit bloßen und nicht eingeöhlten Händen verrichtet.

III. Eines unbekannten Todes Verstorbene.

Am 23. November wurden zwey in dem Garten eines Gasthauses der Roßau bey Grabung des Grundes zu einem Gebäude entdeckte Menschengerippe am Fundorte gerichtlich besichtigt. Sie lagen in der gegen Norden gerichteten Erdwand auf die Weise neben einander, daß der Kopf des einen, den Füssen des anderen zugekehrt war. Die Arbeitsleute sahen sich wegen der täglich herbeyströmenden Menge von Neugierigen genöthigt, die Knochen in einer Maltertruhe zu sammeln, zu beseitigen, und die Graböffnung durch ein vorgestütztes Bret zu verschließen. Der hierdurch entstandene leere Raum befand sich zwey Fuß tief unter der Erde, und dem Wurzelgeflechte eines umgehauenen Kastanienbaumes; in ihm waren weder Spuren von einem Sarge, noch von Kleidungen, Menschenhaaren u. d. gl. zu entdecken; auch erinnerte sich kein Anwesender, daß in dieser Gegend jemahls eine Begräbnißstätte gewesen sey. Die Knochen beyder Gerippe waren nicht nur außer aller Verbindung unter sich, sondern auch der weichen Theile, selbst des thierischen Leimes beraubt, verwittert, sehr zerbrechlich, daher die wenigsten ganz, von der erwachsenen Personen zukommenden Größe, die Nähte an den größtentheils zerbrochenen zwey Hirnschädeln, und die Gelenksansätze (epiphises) der Röhrenknochen mit ihrem Körper fest verwachsen, die Zähne beyder Köpfe von neugierigen Menschen bis auf einen Backenzahn mit nicht stark abgenützten Kronspitzen des größeren Schädels herausgerissen, und vertragen; von den mit einander verglichenen zwey Schädeln, vier Schlüssel-Oberarm-Beinen und den Rippen die eine Par-

tie größer, stärker, rauher, die andere kleiner, zarter, abgerundeter; die Darmbeinsflügel des von einem Weibe herstammenden Beckens in der Mitte stark eingedrückt, papierdünn, und gegen das Licht gehalten, durchscheinend; die meisten Knochen in Stücke zerbrochen, so daß an ihnen keine Untersuchung auf gewaltsamen Tod angestellt werden konnte; die von einem Manne herrührenden Schienbeine ungewöhnlich dick und rauh, daher dem Anscheine nach krankhaft aufgetrieben. Aus allem diesen wurde geschlossen: daß beyde Leichen mit einander verscharrt worden, und weit über zwanzig Jahre unter der Erde gelegen seyn müssen; daß beyde von vollkommen erwachsenen Menschen, das eine Gerippe von einem Manne, das andere von einem Weibe, herstammen; der Mann dreyßig bis vierzig Jahre alt gewesen sey, und das Weib Kinder getragen haben müsse. Daß unter diesen Umständen keine Todesursache erforscht werden konnte, versteht sich von selbst (Nro. 4.).

3.

Übersicht der seit Mitte November 1816 bis Ende August 1817 abgehaltenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen.

Um die dießjährigen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen und ihre Resultate leichter zu übersehen, ordnen wir sie im Allgemeinen, je nachdem sie entweder lebende Personen, Leichen oder einzelne Leichentheile betrafen.

I. Gerichtlich untersuchte lebende Personen.

Lebende Personen werden auf der hiesigen praktischen medicinisch-gerichtlichen Schule nicht untersucht. Dazu würde eine besondere medicinisch-gerichtliche Klinik für verstellte Kranke, der Schwangerschaft Verdächtige, Blöd- und Wahnsinnige, Verwundete u. d. gl., die bisher meines Wissens noch nirgends besteht, erfordert. Die Schüler können daher ohne diese Einrichtung zu solchen wichtigen, oft sehr schwierigen, aber lehrreichen Untersuchungen selten beygezogen werden, weil sie meistens in den verschiedenen Spitälern der Stadt, in den Privatwohnungen von den Stadtphysikern, Polizeybezirksärzten, Spitalärzten, Stadtwundärzten vorgenommen, die gerichtlichen Leichenbeschauer, und darunter der Professor der gerichtlichen Medicin, nur in jenen Fällen beygezogen werden, wo die wundärztlichen Parere dem Richter nicht genügen, oder die Thatbeschaffenheit verwickelt ist. Die im so eben verflossenen Schuljahre vorgekommenen vier Untersuchungen betrafen Verletzungen.

Ein 20jähriger Hebräer sollte am 23. July in seinem Kaufmannsgewölbe von rückwärts angefallen und verwundet worden seyn. Der Gurt der Beinkleider war an zwey, das Hemd an mehreren Stellen durchstochen und blutig, die Bauchdecke rechterseits unter den falschen Rippen durch vier seichte Stiche in die Haut, (dem Anscheine nach mit einem Federmesser,) verwundet. Hieraus konnte keineswegs auf einen ernstlichen Mordangriff geschlossen werden (Nro. 113.).

Eine 20jährige Dienstmagd hatte von einem Türken auf dem linken Vorderarme, mit dem sie ihren Kopf zu schützen gesucht hatte, mehrere Stockstreiche erlitten, und ihr Wundarzt in seinem parere die Bedenklichkeit geäußert, »es dürfte »eine Steifigkeit des Arms zurückbleiben.« Bey der etwa vierzehn Tage nach erlittener Verletzung vorgenommenen Besichtigung fanden wir bloß drey kleine Hautnarben, eine etwas gerothete Hautstelle, und den linken Arm eben so wie den rechten wieder vollkommen brauchbar (Nro. 99. I.). Dagegen zeigte uns der Muselmann unter seinem Turban auf dem glatt geschorenen Kopfe am Hinterhaupte eine alte, am Vordertheil des Schädels zwey noch rothe frische Hautnarben vor, deren erste er von einem Säbelhiebe, den er als türkischer Janitschar bey der Einnahme von Widdin erhalten hat, die übrigen aber von Wunden herleitete, die ihm von obiger Magd während eines Streites, bey welchem er Frieden stiften wollte, mit einem hölzernen Kochlöffel beygebracht worden, und die ebenfalls nur leichte Verletzungen gewesen sind (Nro. 99. II.).

Die einer 27jährigen Bäuerinn am 20. März von ihrem Ehemanne zugefügten Kopfverletzungen waren von zwey Wundärzten für an sich tödtlich erklärt worden. Wir fanden die Beschädigte am 24. April in ihrer Wohnung, (in einem vier Stunden von Wien entfernten, noch mit tiefem Schnee überzogenen Thale,) in einer kleinen, stark geheizten, feuchten Stube, außer dem Bette, mager, blaß, schwächlich, vom Gemüthe reitzbar, nach Art der gemeinen Weiber wortreich, und in ih-

ren Reden ziemlich pfiffig. Die erlittenen Mißhandlungen bestanden in Schlägen mit einem Stiefelholze vor den Kopf, auf die Schultern, die Arme und den linken Ellenbogen, in Droßlungen des Halses mit der Hand; worauf sie Betäubung, und wegen des zu gleicher Zeit erlittenen großen Blutverlustes, Entkräftung, aber keine anderweitige schwere Zufälle wahrgenommen, gegenwärtig aber noch über Mattigkeit, langsame Zunahme der Kräfte, kurzen unterbrochenen Schlaf, Spannen in der Herzgegend, als Folge eines früher erhaltenen Stoßes auf die Brust, zu klagen habe. Der Wundarzt zeigte uns auf der rechten Seite gleich über der Stirne eine von vorwärts nach rückwärts laufende, drey Zoll lange; eine queer herüber laufende anderthalb Zoll lange, und mit jener ein Kreuz bildende; gegen das Hinterhaupt zu rechts neben dem Wirbel eine halbmondförmige viertehalb Zoll lange; über dem linken Seitenwandbeine eine Zoll lange, und gleich darunter eine halbzöllige frische Narbe in der behaarten Kopfdecke vor. Von einer Geschwulst des Halses und der Hände, von Blutunterlaufungen auf den Schultern, am linken Ellenbogen war keine Spur mehr vorhanden; von den Händen, mit welchen sie während der Mißhandlung die meisten Schläge vom Kopfe abgewehrt hatte, war die rechte bereits wieder zu gebrauchen, die linke noch etwas schwach und zitternd. Die Wundärzte hatten also allerdings Grund sie in ihrem parere für gefährlich verwundet, und wir fünf und dreyßig Tage darnach sie als auf dem Wege der Besserung und außer der Gefahr zu erklären, obgleich ebendieselbe für die Zukunft von einer Schwäche im Kopfe nicht ganz frey zu sprechen (Nro. 64.) [1]).

---

[1]) Und dennoch soll ihr einige Tage darnach aus dem Verhafte entlassener Mann sie nicht zu Hause, sondern bey einem Hochzeitschmause angetroffen haben.

II. Gerichtlich untersuchte Leichen.

Die Nothwendigkeit in praktischen mediciniſch-gerichtlichen Schriften Unterſuchungen der Leichen neugeborner Kinder von jenen erwachſener Perſonen abzuſondern, hat bereits Joh. Ern. Hebenſtreit [2]) nachgewieſen. Es iſt aber auch der Verſchiedenheit der zu beantwortenden rechtlichen Fragen wegen nicht ohne Nutzen, den Unterſchied zwiſchen nicht lebensfähigen, lebensfähigen und zarten Kindern, (die nämlich nach der Geburt eine Zeit lang fortgelebt, und den Namen eines Neugebornen abgelegt haben,) zu berückſichtigen.

A. Neugeborne und noch zarte Kinder.

a) Nichtlebensfähige Früchte.

Das Geſetz macht bey Beſtrafung des Verbrechens der Fruchtabtreibung in Hinſicht des Geſchlechtes der Frucht, des Alters, und der Zeit des Abganges keinen Unterſchied [3]); dem Richter liegt daher nicht ſo viel daran, zu wiſſen: ob eine gefundene unreife Frucht von dieſem oder jenem Geſchlechte war, in welchem Monathe, vor wie viel Tagen oder Wochen es zur Welt kam — als vielmehr: ob ſie zufällig, oder auf gefliſſentliches Zuthun der Mutter, eines Dritten abgieng? Und dennoch iſt der Gerichtsarzt aus der vorgefundenen Frucht allein meiſtens nur jene minder wichtigen Fragen zu beantworten im Stande; außer es deuten fugillirte Verletzungen am zarten Leichnam auf Tödtung der Frucht, durch in die Gebärmutter eingebrachte Inſtrumente.

Gleichwohl ſind Alter, Geſchlecht und der Zeitpunct des Abganges, weil ſie zur Beſtätigung des bereits eingeſtandenen, oder künftig einzugeſtehenden Verbrechens der Fruchtabtreibung

---

[2]) Anthropol. forens. Edit. alt. Lipsiae, 1753. pag. 370. §. 2.

[3]) D. Franz Edlen von Egger's kurze Erklärung des Öſterr. Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen. Thl. I. Hauptſt. XVII. §. 128. S. 151.

dienen, bey solchen Untersuchungen nie außer Acht zu lassen, und in dieser Hinsicht die Geschlechtsmerkmahle oder Zwittergestalt, die Größe und das Gewicht der Frucht, der Grad der Fäulniß nach Verschiedenheit der Jahrszeit und Temperatur, des Aufbewahrungsortes, zu berücksichtigen.

Auf unerforschte Veranlassung und von unbekannten Müttern wurden sieben zur Welt gebracht: eine 7 Zoll und 2 Linien lange, 5 Loth schwere Frucht, die der unverhältnißmäßig großen Klitoris wegen für männlich gehalten, bey näherer Untersuchung aber als weiblich erkannt wurde, im dritten Monathe (Nro. 33.); — ein 9 Zoll langer, bereits in dem Grade fauler Knabe, daß er auf dem Wasser schwamm, dessen absolutes Normalgewicht aber sich daher durch die Wage nicht ausmitteln ließ, und geringer war, als jenes der vorigen jüngeren Frucht, im vierten (Nro. 61.); — eine im Wienflusse gefundene, oberflächlich faule, 10 Zoll lange, 19 Loth schwere männliche Frucht, im fünften (Nro. 115.); — eine weibliche Frucht von 12 1/2 Zoll und 29 Loth, von deren Kopfdecke ein Lappen losgerissen, und die Verbindung der beyden Unterkieferstücke ohne Spuren von Sugillation getrennt war, mit Anfang des sechsten (Nro. 80.); — ein in der Stephanskirche, in einer schmalen länglichen Schachtel, in Leinwandlappen gehüllter, mit einem Kranze von künstlichen Blumen gezierter, 13 Zoll langer, 1 Pfund schwerer Knabe, im sechsten (Nro. 37.); — ein angeblich erst vor drey Tagen abgegangenes, ziemlich faules, 13 1/4 Zoll langes, 1 3/4 Pfund schweres Mädchen, gegen das Ende des sechsten (Nro. 11.); — und eine im Alserbache gefundene, 14 Zoll lange, 1 Pfund 26 Loth schwere weibliche Frucht, deren Leber bereits breyartig aufgelöst, aber specifisch schwerer als Wasser [4]), die Lunge

---

[4]) Das Phänomen des Untersinkens im hohen Grade fauler Eingeweide, welches natürlicher Weise auch bey faulen Lungen Statt findet, (D. Christ. Fried. Jäger's Fälle und Be-

oberflächlich mit zahlreichen Luftbläschen besetzt, in diesem Zustande specifisch leichter, nach Entfernung der letzteren aber, so wie das Herz specifisch schwerer war, mit Anfang des siebenten Monaths (Nro. 69.).

β) Lebensfähige Früchte.

Von sieben lebensfähigen Früchten, die sich vor den nicht lebensfähigen durch eine Länge von 16 bis 21 Zoll, und ein Gewicht von 3 bis 6 Pfund und 20 Loth auszeichneten, waren drey durch Frühgeburt, die übrigen vollkommen reif, nur zwey lebend zur Welt, und diese gewaltsam ums Leben gekommen.

Ein von uns aus dem Leibe einer im Canal ertrunken gefundenen ledigen Weibsperson geschnittenes Mädchen lag auf die gewöhnliche Weise zusammengekrümmt, mit auf die Hände gestütztem, gegen den Eingang der Beckenhöhle gekehrtem Kopfe, und gegen die Schambeins-Vereinigung gerichtetem Hinterhaupte. Es war wohlgestaltet, gut genährt, am ganzen Körper, vorzüglich im Gesichte, bläulicht, an verschiedenen Stellen, besonders auf dem Rücken, mit käsiger Schmiere (vernix caseosa) dick überzogen, 16 Zoll lang, sammt der Nachgeburt 3 Pfund 22 Loth schwer, somit beyläufig acht Monathe alt, und hat wahrscheinlich seine Mutter überlebt (Nro. 57.).

---

merkungen, die zur Beurtheilung des Lebens eines neugebornen Kindes gehören. In Fried. Aug. Waitz Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtl. Arzneygel. und medic. Rechtpfl. B. II. St. I. S. 76.) klärt sich dadurch auf, daß in ihnen die durch Fäulniß entwickelte Luft bereits entwichen ist, sie an Umfange wieder abgenommen haben, somit specifisch schwerer geworden sind als Wasser. Werden daher von Luft nicht ausgedehnte Lungen oder andere specifisch schwerere Eingeweide in einem Gefäße mit Wasser der Fäulniß überlassen, so sinken sie Anfangs unter, steigen in der Folge in die Höhe, und fallen am Ende wieder zu Boden.

Dagegen war ein von einem Landwundarzte ebenfalls durch den Kaiserschnitt, und bereits todt entbundener 20 Zoll langer und reichliche 6 Pfund schwerer, reifer Knabe am ganzen Körper roth, und hatte an der Verblutung, woran seine Mutter nach erlittenen Mißhandlungen gestorben ist, nicht Theil genommen (Nro. 4.). Ein 18 Zoll langes, 4 Pfund schweres, noch nicht vollkommen reifes Mädchen (Nro. 48.); — ein im Wienflusse gefundener, 19 Zoll langer, 4 Pfund schwerer, von der Fäulniß emphysematisch aufgetriebener, von der Oberhaut größtentheils entblößter reifer Knabe, dessen Kopfdecke nicht fugillirt, die Seitenwandbeine gebrochen, dessen Leber mit Luftblasen besetzt, und selbst nach deren Entfernung specifisch leichter als Wasser, die Lunge ohne Spuren der Fäulniß specifisch schwerer war (Nro. 44.); — und ein wohlgenährter, starker, 21 Zoll langer, 6 Pfund 20 Loth schwerer, vollkommen reifer Knabe, dessen Thymusdrüse so groß war, daß sie von Ungeübten für die Lungen, welche dünkler als die Leber den hinteren und oberen Raum der Brusthöhle einnahmen, gehalten wurde, hatten nach der Geburt nicht geathmet. Unter diesen sollte der letzte während der Entbindung von der Hebamme durch Stiche in den Kopf getödtet worden seyn; allein der walzenförmig zusammengedrückte Kopf, eine eygroße Geschwulst über dem rechten Seitenwandbeine, die Ansammlung von Blut und blutigem Serum, die Unterlaufung der Beinhaut mit Blut unter der Geschwulst, der unbeschädigte Zustand der Schädelknochen, die Überfüllung der Gefäße der weichen Hirnhaut und der Adergeflechte mit Blut, dann drey bloß seichte, einige Linien lange Einschnitte auf der Scheitelgeschwulst lieferten den Beweis, daß er während einer schweren Geburt am Blutschlage gestorben sey, und die Hebamme durch die ihm etwa zufällig beym Sprengen der Wasserblase beygebrachten seichten Schnitte in die Kopfdecken zum Tode nichts beygetragen habe (Nro. 62.). Bey einem 18 Zoll langen, 4 Pfund 3 Loth schweren, der Reife nahen, mit allen Merkmahlen des

Lebens nach der Geburt versehenen, hin und wieder mit halbverfaulten Strohhalmen beklebten Mädchen (Nro. 21.); — und bey einem 19 Zoll langen, 5 Pfund 25 Loth schweren reifen Knaben, der ebenfalls nach der Geburt geathmet hatte, deuteten sehr bewegliche Kopfknochen, sugillirte Stellen an der Kopfdecke, Blutansammlungen unter der Beinhaut, Brüche in den Seitenwandbeinen, apoplektische Vollblütigkeit der weichen Hirnhäute, im letzten Falle ein blutiges Extravasat auf dem Schädelgrunde, auf während oder nach der Geburt erlittene bedeutende Verletzungen des Kopfes (Nro. 21.).

γ) Zarte Kinder, die den Nahmen eines Neugebornen bereits abgelegt haben.

Vier noch zarte Kinder hatten, da ihr Nabel bereits verwachsen, die Gedärme vom Kindspeche gereiniget, und alle Spuren des ehemaligen Fötuslebens verschwunden waren, nach der Geburt durch einige Zeit fortgelebt, und den Namen eines Neugebornen abgelegt; zweye standen an Maß und Gewicht den neugeborenen Reifen weit nach, und starben auf unerforschte, die anderen auf gewaltsame Todes-Veranlassungen.

Von zwey zu gleicher Zeit im Keller der Reitercaserne gefundenen Knaben war der eine 19 Zoll lang, $4^1/_2$ Pfund schwer, wohlgenährt, von der Fäulniß verschont, und auf unbekannte Veranlassung durch den Blutschlag umgekommen (Nro. 73.); — der andere 19 Zoll lang, 3 Pfund und 12 Loth schwer, an den Extremitäten stark abgemagert, wahrscheinlich an einer dynamischen Krankheit verstorben, und bereits in einem hohen Grade faul. Seine Brust- und Unterleibseingeweide bestätigten wiederhohlt die Richtigkeit der Beobachtung: daß an und für sich specifisch schwerere Eingeweide (Herz, Lungen, Leber, Milz u. d. gl.) bey einem gewissen Grade der Fäulniß im Wasser schwimmfähig werden, und bey einem höheren Grade diese Fähigkeit wieder verlieren [5]) (Nro. 72.).

[5]) Diese und anderweitige Beobachtungen beweisen das weit leich-

Ein in der Leopoldstadt gefundenes, 20 Zoll langes, 5 1/4 Pfund schweres, im hohen Grade faules Mädchen, dessen Kopfknochen sehr beweglich, die Kopfdecke hinter dem rechten Ohre mit Blut unterlaufen, das linke Seitenwandbein gebrochen, das Hirn aber in Brey aufgelöst und zur näheren Untersuchung untauglich war, ist durch einen Schlag oder Fall auf den Kopf getödtet worden (Nro. 58.); — und der halbjährige Sohn eines Bandmachergesellens angeblich nach einem Schlage mit der Hand vor den Kopf, welcher seiner ihn auf dem Arme haltenden Mutter zugedacht war, jäh gestorben. Da sich äußerlich keine Sugillation, am Gehirn und an den Brusteingeweiden kein Merkmahl einer Erschütterung vorfand; so wurde der Tod mehr der Wirkung eines heftigen Schreckens, als einer Verletzung zugeschrieben (Nro. 5.).

B. Erwachsene Personen.

Wir nehmen hier auch die der zarten Kindheit entwachsene Jugend auf, weil die bey neugebornen Kindern aufge-

ter Statt findende und völlige Entweichen der durch die Fäulniß in irgend einem Organe entwickelten, als der durch das Athmen in die Zellen der Lungen gedrungenen Luft, welche letztere, wie wir im verflossenen Jahre S. 54 dargethan haben, auch durch starkes Zusammenpressen eines Lungenstückes nicht wieder in dem Grade zu entfernen ist, als zu dessen Untersinken erforderlich wäre. Es dürften somit faule Lungen in weit weniger Fällen, als in meinem Handbuche der gerichtlichen Medicin S. 290. §. 802. mit Henke angenommen wird, zur Vornahme der Lungenprobe untauglich seyn. Von der künstlich in die Lungen eingeblasenen Luft läßt sich zwar vorhinein annehmen, daß sie sich in Hinsicht der Vertreibung durch das Pressen der Lungenstücke wie die eingeathmete verhalten dürfte. Da aber in todten Lungen jene chemische Zersetzung der atmosphärischen Luft und der wechselseitige Tausch der entbundenen Gasarten nicht wie in lebenden Statt findet; so müssen doch noch erst Versuche über die Richtigkeit dieser Annahme entscheiden.

worfenen Fragen gänzlich wegfallen, die Untersuchung ihrer Leichen von jener erwachsener Personen um nichts verschieden, und dabey ebenfalls auf den die gerichtliche Untersuchung gestattenden Grad der Fäulniß, das Geschlecht, Alter und die Todesart, welche entweder natürlich, oder gewaltsam seyn kann, zu sehen ist.

1) Eines natürlichen Todes Verstorbene.

Fälle des natürlichen jähen oder zweifelhaften Todes kamen vier und dreyßig vor, und durch die Leichensectionen wurden als Todesursachen der Blutschlag, Schleimschlag, Stickfluß, Lungenblutsturz, die verschiedenen Complicationen dieser Todesarten untereinander, die Berstung eines Gefäßes und Ergießung der Blutmasse in die Bauchhöhle, tödtliche Entzündungen der Unterleibseingeweide erforscht.

a) Der Blutschlag.

Die Kennzeichen des einfachen Blutschlages — Vollblütigkeit des Hirnes und seiner Häute, ein Blutextravasat auf der Oberfläche des großen oder kleinen Gehirnes, in den Kammern, auf dem Schädelgrunde, wovon vier Fälle beobachtet wurden, — sind in den früheren jährlichen Übersichten umständlicher verzeichnet. Der durch wiederhohlte Beobachtungen bestätigte Umstand, daß die äußere Beschaffenheit der Leiche diese Todesart nicht kund macht, erschwert in Fällen des Scheintodes die Diagnostik und Bestimmung des speciellen Rettungs-Verfahrens um so mehr, da laut Beobachtungen auch selbst ähnliche Dispositionen und äußere Anlässe, als: Verhärtungen und Verwachsungen der Brust- oder Unterleibseingeweide, heiße oder kalte Jahrszeit, Überfüllung mit geistigen Getränken, die Läusesucht (pthiriasis) *) bald den Blutschlag, bald

*) Hier werden die Säfte wie durch ein immerwährendes Zugpflaster zu dem vorzüglichsten Versammlungsplatz des Ungeziefers, dem Kopf, gelockt.

den Schleimschlag, auch wohl eine ganz verschiedene Todesart bey verschiedenen Individuen begründen helfen.

In der Leiche eines 23jährigen Büchsenspanners fanden wir: die Hirnhäute so zart und dünn, daß die apoplektisch überfüllten Blutgefäße der weichen durch die harte durchschimmerten, beyde Lungen verhärtet, mit dem Brustfelle verwachsen, in den Brusthöhlen und im Herzbeutel mehrere Unzen Wasser; so daß hier bey Hemmung des Kreislaufes und Anhäufung des Blutes im Kopfe, die Berstung eines Blutgefäßes um so leichter Statt finden konnte (Nro. 6.); — bey einer unbekannten, über 50 Jahre alten, elend gekleideten, abgezehrten, unreinlichen, mit Ungeziefer behafteten Weibsperson: beyde Lungen mit dem Rippenfelle verwachsen, die Leber verhärtet, in der Gallenblase einen runden Stein von der Größe einer Muskatnuß, die Milz mürbe, am linken Eyerstocke eine Wasserblase von der Größe eines Kindskopfes, mit gelblich und blaugrün durchscheinenden Bohnen-großen Wasserblasen, wie mit Edelsteinen besetzten, sehr schwammigen Nieren (Nro. 49.); — bey einer 50jährigen, krankhaft abgezehrten, Weibsperson: die Ober- und Vorderarme rückwärts mit vier Taubeney-großen Speckgeschwülsten besetzt, in der Brusthöhle etwas Wasser, die Lungen vorwärts mit dem Rippenfelle, die kleine, blasse, mürbe Leber sammt der Milz mit dem Magen verwachsen, die Häute der Gallenblase verdickt, diese Statt der Galle mit einer klaren dem Eyweiß ähnlichen Flüssigkeit und mit 54 eckigen Steinchen gefüllt, die dünnen Därme mit klebrigem Schleim überzogen (Nro. 35.); — und in der Leiche eines, schon im Herbste verstorbenen, aber erst mit Anfang März in einer Praterhütte gefundenen 60jährigen Bettlers: das lockige graue Kopf- und das Achselhaar, den langen grauen Bart mit zahlreichem todten Ungeziefer, die geschwollenen Unterschenkel mit Geschwüren besetzt, im oberen Lappen der linken Lunge Knoten, die rechte mit dem Rippenfelle, das Herz in seinem ganzen Umfange mit dem Herzbeu-

tel verwachsen. Übrigens glich die Leiche äußerlich einer, weder durch ein widriges Aussehen noch durch Gestank Abscheu erregenden, braunen, wie geräucherten, hin und wieder mit rothen, blauen, grünen Flecken und mit weißem Schimmel besetzten Mumie (Nro. 47.).

b) Der Schleimschlag.

Auch die Merkmahle des Schleimschlages — Vollblütigkeit des Hirnes und der Hirnhäute, unter dem Spinngewebe, in den Hirnkammern, auf dem entleerten Schädelgrunde zu mehreren Unzen angesammeltes, klares, vom Milchsafte, vom Blute gefarbtes Serum — sind ebenfalls bereits in den frühern Übersichten beschrieben, und die den bisherigen Annahmen widersprechenden Behauptungen: daß sich aus der äußeren Beschaffenheit der Leiche auf Statt gefundenen Blut- oder Schleimschlag nicht schließen lasse, daß der erstere mit dem letzteren die disponirenden und veranlassenden ursächlichen Momente, selbst Verletzungen des Kopfes durch äußere Gewalt, gemein haben könne — auch in diesem Jahre durch sieben Fälle des einfachen, durch einige Fälle des complicirten, und des nach Verletzungen erfolgten Schleimschlages gerechtfertigt worden.

Bey einer 6jährigen, nach mehrmaligem Erbrechen jäh verstorbenen, Schuhmacherstochter war die Kopfdecke gauchig, wie von einem wehen Kopfe, und ödematös, die linke Seite des Halses mit geschwollenen Drüsen besetzt, der Magen und die Därme ohne Spuren von Entzündung; es hat daher wahrscheinlich der jäh zurückgeschlagene Kopfausschlag zum apoplektischen Tode Anlaß gegeben (Nro. 103.). In der Leiche eines unbekannten, über 60 Jahre alten, mit Ungeziefer behafteten Bettlers, der sich während des Sturzes auf den Boden über dem rechten Seitenwandbeine eine Zoll lange Wunde geschlagen, und das Gesicht mit Gassenkoth, die Schenkel mit

Darmunrath befudelt hatte (Nro. 39.); — in der eines an verschiedenen Stellen des Körpers mit den Nägeln der Hände zerkratzten, mit Ungeziefer behafteten, am linken Auge erblindeten Holzaufladers (Nro. 26.); — und in der eines während eines Transportes in das allgemeine Krankenhaus verstorbenen, krankhaft abgezehrten, mit Ungeziefer und Schenkelgeschwüren behafteten Taglöhners waren die Schild- und Ringknorpel des Kehlkopfes, bey ersterem auch die Rippenknorpel verknöchert, bey allen die Lungen mit dem Rippenfelle verwachsen, bey letzterem überdieß unter der eigenthümlichen Haut der linken Lunge eine fulzige Materie angesammelt, die Substanz derselben hart anzufühlen, ihre Luftzellen mit Wasser angefüllt, somit wassersüchtig, die rechte in vier Lappen getheilt, der obere davon knotig, das Herz in seinem ganzen Umfange mit dem Herzbeutel verwachsen, die Milz verwelkt und mürbe (Nro. 46.). Zu dem jähen Tode eines in einem Bierhause der Rossau verstorbenen 75jährigen Taglöhners, der wahrscheinlich durch Erfrierung um die sämmtlichen Zehen des einen, um die größte und kleinste des andern Fußes gekommen war, hatte die Brustwassersucht und Überfüllung mit Bier (Nro. 20.); — zu dem einer 70jährigen, dienstlosen, vor dem Schottenthore verblichenen, Magd eine Brust- und Herzbeutelwassersucht und die große Hitze des 28sten Juny (Nro. 100.); — zu dem Tode einer gut gebauten, wahl genährten, aber äußerst elend gekleideten, mit häufigem Ungeziefer besetzten, dem Branntweintrunke ergeben gewesenen Stallmeisterswittwe, die des Morgens auf ihrem elenden Strohlager neben ihrem todten Pudel leblos gefunden wurde, hatte ein starker Rausch, und zu jenem des Hundes, die den Tag vorher an ihm vollzogene Castration Anlaß gegeben (Nro. 63.).

c) Der Stickfluß.

Diese Todesart macht sich durch nachstehende allgemeine (und wie in der Folge bey den gewaltsamen Todesarten gezeigt

wird, nach Verschiedenheit der Anlässe), auch besondere, äußerliche und innerliche Merkmahle kund: schneller Übergang der Leiche in Fäulniß, häufige Todtenflecken an den aufliegenden Theilen; ein blutrothes aufgetriebenes Gesicht, angeschwollene blaue Lippen und Zunge, hervorgetretene Augen, auf gewaltsam zurückgehaltenen Athem deutende Gesichtszüge, eine blutreiche Kopfdecke, ein äußerlich wie mit flüssigem Blute überstrichenes Schädelgewölbe, Schaum vor dem Munde, in der Luftröhre, dunkelrothe, stark ausgedehnte, mit schäumigem, flüssigem Blute angefüllte Lungen, vom Blute ausgedehnte Hohladern, rechte Herzkammern und Lungenschlagader, geröthete gleichsam entzündete dünne Gedärme, flüßiger Zustand und schwarze Farbe des innerhalb des Gefäßsystems enthaltenen, (nicht aber des vor dem Erstickungstode auf irgend eine Veranlassung extravasirten,) Blutes; daher der Ausfluß eines so beschaffenen Blutes nach einem Aderlaß [7]), die wir jedoch bey keinem der vier, theils auf äußere, theils auf innere Veranlassungen, verstorbenen Individuen angestellt antrafen.

Ein 6jähriges, mit den Ältern und mehreren seiner auswandernden Landsleute aus Schwaben auf einem Donauschiffe angekommenes, und todt ans Land gebrachtes, Mädchen hat an einem Kopf- und in kleinen Grinden bestehenden Hautausschlage, am Katarrh, an der Verschleimung der dünnen Därme, an der Wurmkrankheit gelitten, und ist, wahrscheinlich wegen des nachtheiligen Einflusses des damaligen äußerst rauhen Aprilwetters auf die kranke Haut und Respirationsorgane, jäh verstorben (Nro. 60.). — Die Leiche einer ungenannten, gegen 60 Jahre alten, Mannsperson wurde krankhaft abgezehrt, der Schild- und Ringknorpel verknöchert, die ganze

[7]) Der Ausfluß eines solchen Blutes aus der geöffneten Ader zeigt also hier bloß einen Stickfluß an, und der Arzt hüthe sich bey Wiederbelebungs-Versuchen hieraus auf Gegenwart der Lebensthätigkeit, oder Rückkehr des Lebens zu schließen.

rechte Lunge, die linke nur stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsen, die Leber klein und mürbe (Nro. 45.); — an der Leiche eines 60jährigen, angeblich dem Brustkrampfe (asthma spasmodicum) unterworfenen und dem Branntweintrunke ergebenen Maurergesellen, der rechte Oberarm gegen das Ellenbogengelenk zu geschwunden und bereits ungewöhnlich dünn, das Gelenk selbst verrenkt und steif (Nro. 17.); — in der Leiche eines 48jährigen Maurers außer den Spuren eines angelegt gewesenen Bruchbandes, obgleich kein Bruch vorhanden war, und der Verknöcherung des Schildknorpels, nichts Krankhaftes wahrgenommen (Nro. 66.).

d) Der Lungenblutsturz.

Den in einer der früheren Übersichten angegebenen Kennzeichen des Todes durch Lungenblutsturz — blutiges Gesicht, Ausfluß des Blutes aus Mund und Nase, besonders während des Transportes und beym Umwenden der Leiche, Anfüllung der Luftröhre und mehrerer ihrer Äste mit Blut, von in das Parenchyma getretenem Blute schwarz gefärbte, und im Wasser untersinkende Lungenstücke, ein blutiges Extravasat in einer oder in beyden Brusthöhlen — haben wir nur noch die über den ganzen Körper verbreitete Blässe, die bey zarter Haut der Farbe des gebleichten Wachses gleicht, die Blutleere in den großen Gefäßen und der meisten übrigen Eingeweide, dann die Bemerkung beyzufügen, daß, wie die nachstehenden zwey Fälle zu erweisen scheinen, der gestörte Blutumlauf, und die bis zur Berstung eines oder mehrerer Blutgefäße vermehrte Anhäufung des Blutes in den Lungen ihren Grund nicht immer in der krankhaften Beschaffenheit der letzteren, sondern auch oft in der anderer Organe haben könne.

In der Leiche eines, in eine chirurgische Officin geflüchteten und dort jäh verstorbenen, 62jährigen Schneidermeisters, an dessen oberen rechten Lungenlappen die Haut im Umfange von mehreren Zollen von der Lungensubstanz losgetrennt, vom

Blute sackförmig ausgedehnt, an einer Stelle geborsten, und die rechte Brusthöhle mit Blut gefüllt war, befand sich die Sichel in einer an drey Stellen verknöcherten, die Lunge im normalen, der Schild- sammt den Rippenknorpeln im verknöcherten Zustande, ein großer Theil des dünnen Darmes mit seinem Gekröse rechter Seits in einem Hodensackbruche (Nro. 86.). — Bey einer 50jährigen Köchinn war das in der linken Brusthöhle befindliche, 4pfündige, in Klumpen und Serum geschiedene Extravasat aus einem 2 Zoll langen Risse des oberen, sonst normalen, Lungenlappens gedrungen, die Glastafel gerade in der Kranznaht durch die mittleren Schlagadern der harten Hirnhaut tief eingefurcht, und, vor das Licht gehalten, durchscheinend, das Herz durch lockeres Zellgewebe mit dem Herzbeutel verwachsen, die Leber klein, die Gallenblase mit 38 erbsengroßen, verschieden gestalteten Steinchen gefüllt, der rechte Unterschenkel mit Krampfadern, offenen Geschwüren und Narben besetzt (Nro. 34.).

e) Complication dieser Todesarten unter einander.

Aus den Bemerkungen über die vier einfachen natürlichen Todesarten (1. a bis d) erhellet, daß sich aus der äußeren Beschaffenheit der Leichen selten auf Complicationen, höchstens, wenn die Merkmahle des Stickflusses und Lungenblutsturzes mangeln, indirecte auf eine Art des Schlagflusses, und wenn diese vorhanden sind, directe auf Stickfluß oder Lungenblutsturz, und bloß wenn sich die äußeren Merkmahle der beyden letzteren an einer und derselben Leiche vorfinden, auf ihre Complication schließen lasse. Complicirte Todesarten haben, wie aus folgenden Fällen hervorgeht, die disponirenden und veranlassenden ursächlichen Momente mit den einfachen gemein, kommen aber am häufigsten nach gewaltsamen Todesveranlassungen vor.

Bey einer 30jährigen Kassedienersgattinn, mit einem auffallend großen, derben und geräumigen Herzen, hatte sich der

Blutschlagfluß mit dem Stickflusse (Nro. 90.); — bey einem 28jährigen auf dem Glacis jäh verstorbenen Kellner, dessen ganze linke Lunge, so wie der obere Lappen der rechten verhärtet und mit dem Brustfelle verwachsen, die linke Brusthöhle mit 4 Pfund, der Herzbeutel mit 8 Unzen, die Beckenhöhle mit einem Pfunde gelblichem Serum angefüllt war (Nro. 82.); — bei einem 67jährigen, ebenfalls auf dem Glacis von dem Tode überraschten Musikus, in dessen sichelförmigem Blutbehälter sich ein Zoll langer und einen halben Zoll breiter, erhabener, rauher, und 2 Linsengroße Knochenkerne, in der Gallenblase über 30 pyramidenförmige Steinchen, auf der rechten Niere eine eygroße, mit Wasser gefüllte, und vom Nierenbecken nur durch eine dünne Scheidewand getrennte Blase vorfand (Nro. 71.); — bey einem 69jährigen in einem Branntweinhause vom Tode jäh hingerafften Maurergesellen, dessen heitere Miene und lächelnder Mund eine heitere Todesstunde anzeigte, dessen knotige Lunge mit dem Rippenfelle, die Leber und Milz mit dem Bauchfelle verwachsen, letztere so mürbe war, daß sie aus ihren Häuten geschält einem Blutklumpen gliech (Nro. 31.); — bey einem unbekannten beyläufig 50jährigen Feuerarbeiter, in dessen Leiche nichts Krankhaftes, nur der Schildknorpel verknöchert angetroffen wurde, hatte sich der Schleimschlag mit dem Stickflusse complicirt (Nro. 22.). Ein 48jähriger, in seiner Wohnung unvermuthet todt gefundener Schneidergesell mit erblindetem linken Auge, derben, dunkelblauen, stellenweise verhärteten, und mit dem Rippenfelle verwachsenen Lungen, einem in seinem ganzen Umfange mit dem Herzbeutel verwachsenen Herzen (Nro. 106.); — ein 68jähriger, in einem Gasthause der Leopoldstadt jäh verstorbener, sehr wohlgenährter und vollblütiger Schlachtviehhändler, mit verknöcherten Kehlkopfs-Luftröhren-Rippenknorpeln und halbmondförmigen Aortenklappen, Verwachsung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle, und einem zwischen der 6ten und 7ten Rippe aufsitzenden eygroßen Fett-

klumpen (Nro. 127.), war eben so, wie eine abgemagerte 36jährige Handarbeiterinn mit verwachsenen und zum Theil verhärteten Lungen am Schleimschlage und Lungenblutsturze gestorben (Nro. 42.). Bey einem 24jährigen Reitknechte, mit einem eygroßen, in eine Speckgeschwulst ausgearteten Hoden, an dessen Körper, nebst einer Aderlaß am Arme auch Spuren von anderen Wiederbelebungs-Versuchen wahrgenommen wurden [8]) (Nro. 67.); — bey einer 52jährigen, auf der Straße jäh verstorbenen und krankhaft abgezehrten Spitzenmachers-Wittwe mit einer großen in zwey Hälften getheilten Schilddrüse, einer ungewöhnlich großen bis in die rechte Darmbeinsgegend reichenden, mit einem Eindrucke von zu fest angelegt gewesener Unterleibskleidung versehenen Leber, mit einer großen, dickhäutigen, statt Galle, mit einer klaren, eyweisähnlichen Flüssigkeit, und zwey Muskatnuß-großen Steinen gefüllten Gallenblase, einem in der Mitte verengerten und so in zwey Hälften getheilten Magen, zwey Spuhlwürmern im dünnen Darme, einem braunen flechtenartigen Ausschlage um die Geschlechtstheile, wie ihn Dr. Galès in seinem Mémoire et rapports sur les fumigations sulfureuses abgebildet hat, mit einem Vorfalle des Mutterhalses und der Scheide, wovon die erstere mit einem männlichen Gliede, die letztere mit dem Hodensacke einige Ähnlichkeit hatte (Nro. 27.); — bey einem auf ihrem Milchstande am Peter jäh verstorbenen Milchweibe mit einem, einer halben Erbse großen rauhen Knochenkern am sichelförmigen Blutbehälter, feinen Knochenschuppen auf der weichen Hirnhaut, mit kleinen Wasserbläschen an den Adergeflechten der Hirnkammern, mit an das Rippenfell angewachsenen Lungen, und an das Bauchfell angewachsener Leber, einer weichen schwarzen Kugel von der Größe eines

[8]) Hätte man die Verblichenen in die Gesichtslage gebracht; so würde der Blutausfluß aus Mund und Nase den Lungenblutsturz und die vergebliche Hoffnung einer Wiederbelebung angezeigt haben.

Galläpfels in der Gallenblase (Nro. 119.), hatte eine Complication des Stickflusses mit dem Lungenblutsturze Statt gefunden. An der Leiche eines aus einem Branntweinhause todt überbrachten verabschiedeten Soldatens, welche bey heißer Witterung durch einige Tage unangezeigt gelegen hatte, konnte wegen weit vorgeschrittener Fäulniß die complicirte Todesart nicht genau und bestimmt erhoben werden (Nro. 93.).

f) Berstung eines Blutgefäßes, und Ergießung der Blutmasse in die Bauchhöhle.

Was in den früheren Übersichten in Betreff der Blutansammlungen im Herzbeutel, und des nicht entdeckten geborstenen Blutgefäßes (S. 61.) bemerkt wurde, kann in den größeren, mit mannigfaltigen Eingeweiden und zahlreicheren Adergeflechten ausgestatteten, Höhlen des Körpers ungleich öfter und leichter Statt finden.

In der Bauchhöhle eines 28jährigen, in seinem Bette todt gefundenen Reitknechtes waren mehr als 4 Pfund dickflüssiges und geronnenes Blut enthalten. Zwar wurde die Leber krankhaft, grau, blutleer und sammt der Milz sehr mürbe, mit dem Bauchfelle verwachsen, aber nicht die Quelle, aus welcher eine solche Menge Blut geflossen ist, wahrgenommen; auch blieb uns unbekannt, ob hierzu eine heftige Gemüthsbewegung, der Mißbrauch geistiger Getränke, oder ein starker Ritt Anlaß gegeben habe (Nro. 23.).

g) Entzündungen der Unterleibseingeweide.

Sehr voreilig werden oft etwas geröthete Mägen und Gedärme, wobey ihre Gefäße bis auf die feineren Verästlungen mit Blut gefüllt erscheinen; dunkle Stellen an tiefer liegenden Darmpartien, livide, mißfärbige Gedärme u. d. gl. für entzündet, und diese vermeinte Entzündung für die Folge einer Vergiftung gehalten; da doch eine solche Beschaffenheit dieser Organe bey am Stickflusse Verstorbenen, wegen des

plötzlich unterbrochenen Blutumlaufes und des flüssigen Zustandes der Blutmasse gewöhnlich beobachtet wird, oder von der mechanischen Senkung des Blutes nach dem Tode in tiefer liegende Gebilde, auch wohl von der Fäulniß herrührt. Einer solchen Täuschung glauben wir in folgenden vier Fällen entgangen zu seyn.

Ein 26jähriger, nach heftigem Erbrechen verstorbener Bindergesell (Nro. 85.), und ein 45jähriger, in seinem Zimmer todt auf dem Fußboden liegend gefundener privilegirter Farbenmacher (Nro. 120.), erregten Vergiftungs-Verdacht. Beyde Leichen hatten die Hände krampfhaft geschlossen, die Ellenbogen- und Kniegelenke gebogen, die Bauchdecke und den Nabel stark eingezogen, die äußere und innere Wand des von Luft ausgedehnten Magens und Zwölffingerdarmes mit mehreren dunkelrothen Flecken und Streifen besetzt, den Magen mit einer braunrothen, säuerlich geistig riechenden, mit vielem Magenschleim vermischten Flüssigkeit gefüllt; der letztere noch überdieß auf der linken Seite der Stirne, der rechten Wange und in mehreren anderen Gegenden der vorderen Fläche des Körpers kleine fugillirte Hautabschürfungen oder blaue Flecken, die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt, das Gesicht, den Bauch und die ganze vordere Fläche des Körpers, auf welche wahrscheinlich der sterbend Gefallene durch mehrere Stunden liegen geblieben ist [9]), mit blaurothen Todtenflecken überzogen, dagegen die Rückenseite ganz blaß. Da die der chemischen Prüfung unterworfenen, im Magen gefundenen Flüssigkeiten nichts Gift-Verdächtiges enthielten; so mögen beyde sich bey eben vorhandener Neigung (opportunitas) zur Entzündung durch übermäßigen Genuß des Weines eine Magenentzündung zuge-

[9]) Ähnliche blaurothe Flecken am Gesichte, Halse, der Brust und den Oberarmen beobachtete der k. k. Rath Dr. W. J. Schmitt an einem 81 Stunden nach der Geburt eröffneten Knaben, dessen Leiche auf dem Bauche gelegen hatte. (Neue Versuche und Erfahrungen über die Lungenprobe S. 62. — Vers. LXXIII.)

zogen haben. — Die Bauchhöhle einer 30jährigen, während des Transportes in das allgemeine Krankenhaus gestorbenen, Dienstmagd war mit mehr als 12 Pfund graugelber stinkender Flüssigkeit gefüllt, die ganze Oberfläche ihrer sonst gesunden Leber, so wie die stark entzündeten dünnen Gedärme mit eiterähnlichen Flocken und Schleim überzogen, die Trompeten mit Wasserbläschen besetzt (Nro. 77.); — in der Bauchhöhle einer 42jährigen, von Untermeidling todt in das allgemeine Krankenhaus gebrachten, Taglöhnerswittwe mehr als 4 Pfund geröthetes Serum, die dünnen Gedärme sammt dem Gekröse stark entzündet, und die Drüsen des letzteren stark angeschwollen (Nro. 102.).

2) Eines gewaltsamen Todes Verstorbene.

Um bey der Darstellung der Resultate unserer medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen, der auf gewaltsame Veranlassungen Verstorbenen, so viel wie möglich jede Wiederholung zu vermeiden, und zugleich den medicinisch-gerichtlichen Zweck derselben, die Ausmittlung einer bloß zufälligen Gewaltthätigkeit, eines Selbstmordes, eines Todtschlages oder Mordes nicht aus dem Gesichte zu verlieren; theilen wir die sechs und siebenzig vorgekommenen Fälle des gewaltsamen Todes in drey Classen, je nachdem sie einen entschieden zufälligen Tod, gemischte Fälle von zufälligem Tod und Selbstmord, oder einen entschiedenen Selbstmord, Todtschlag oder Mord betrafen.

a) Zufällig gewaltsamer Tod.

Die Veranlassungen hierzu bestanden in einem Bruche des Unterschenkels, in Beschädigungen durch ein rollendes Faß, durch Pferde, Fall, das Überschütten mit Dünger oder Erdreich, durch Feuer, in einer Vergiftung, in Mißhandlungen schwächlicher oder kränklicher Subjecte, und fanden bey drey und zwanzig Individuen Statt. Die bloße Leichenbesichtigung kann jedoch in den meisten Fällen von körperlichen Beschädi-

gungen keineswegs das verletzende Werkzeug oder den Anlaß zur Verletzung so bestimmt ausmitteln, daß man anzugeben im Stande wäre, der Verstorbene habe bey dieser oder jener Gelegenheit eines seiner Glieder gebrochen, er sey durch ein rollendes Faß, einen Schlag von einem Pferde, einen Fall u. d. gl. getödtet worden. Hierüber können allein Augenzeugen Aufschluß geben.

a) Bruch des Unterschenkels.

Der Tod eines 60jährigen Kutschers, welcher nach einem, einige Zolle unter dem linken Knie Statt gefundenen Bruche des Schien- und Wadenbeines im allgemeinen Krankenhause gestorben, dessen linker Unterschenkel bleyfärbig, mit Brandblasen besetzt, die linke Seite bis zum Brustkorbe herauf mit blutrothen Streifen bezeichnet war, wurde durch den Brand des verletzten Theiles begründet (Nro. 112.).

b) Beschädigungen durch ein rollendes Faß.

Einen auf diese Weise verunglückten, im allgemeinen Krankenhause verstorbenen 60jährigen Faßzieher, (auf dessen Schädelgrunde ein in einer Vertiefung des linken Felsenbeines festsitzendes drüsenartiges Gewächs von der Größe einer wälschen Nuß, und dessen Milzhaut Stellenweise verknorpelt, wie mit weißem Wachs überflossen angetroffen wurde,) hatte das in den Keller hinabrollende volle Gefäß am Kopfe vier Wunden geschlagen, das linke Schlafbein, die zweyte und dritte linke Rippe zerbrochen, und in der Folge durch die heftige Erschütterung Entzündung des Hirnes und seiner Häute, Eiteransammlungen über den großen Halbkugeln und auf dem Schädelgrunde veranlaßt (Nro. 114.).

c) Beschädigungen durch Pferde.

In der Leiche eines 10jährigen, auf der linken Seite der Stirne, gleich über den Augenbraunen bis auf den Knochen

verwundeten, ungeachtet der Anwendung des Trepans und anderer wundärztlicher Hülfsleistungen nach sieben Tagen im allgemeinen Krankenhause verstorbenen, Knabens wurde die untere Fläche der Kopfdecke rings um die künstlich erweiterte $^3/_4$ Zoll lange Wunde, die erschlaffte harte Hirnhaut und das Hirn unter dem Trepanloche sphacelirt, das Hirn eingesunken, die rechte Halbkugel mit Eiter bedeckt, die Hirnsubstanz sehr weich angetroffen (Nro. 40.); — bey der Leichenbesichtigung eines 52jährigen, zuerst außer dem allgemeinen Krankenhause, zuletzt in demselben chirurgisch behandelten, am 23sten Tage nach der Verletzung verstorbenen Taglöhners — eine vom äußeren Winkel des linken Auges schief nach rückwärts laufende, $4\,^1/_4$ Zoll lange, $^1/_4$ Zoll breite Wunde, am linken Schlafbeine ein viereckiges $3\,^1/_2$ Zoll langes 2 Zoll breites Loch, an dessen oberen Rande zwey halbmondförmige Trepanausschnitte mit bläulichen mißfärbigen Rändern, der linke Schlafmuskel, die harte und weiche Hirnhaut unter der Öffnung im Schädelgewölbe brandig, die linke Hirnhälfte bis auf die linke Seitenkammer hinab mißfärbig und blau, die vorderen Hirnlappen weich wie Brey (Nro. 96.); — bey der eines 17jährigen im Kloster der barmherzigen Brüder gestorbenen Kutschers — nebst mehreren Hautabschürfungen an der rechten Seite der Brust und Lende die Oberfläche der Lungen an den Seitentheilen mit Blut unterlaufen, in beyden Brusthöhlen ein blutiges Extravasat, das Netz rechter Seits, die dünnen Därme an drey Stellen zerrissen und fugillirt, in der Bauchhöhle über ein Pfund mit Chymus vermischtes Serum (Nro. 50.).

d) Beschädigungen durch einen Fall.

Sechs von einer weniger beträchtlichen Höhe Herabgefallene starben entweder binnen einigen Stunden apoplektisch, oder nach einigen Tagen am Schleimschlage, an den Folgen der Entzündung oder Eiteransammlung innerhalb des Hirnschädels. Die Verletzungen und ihre mittelbaren Folgen bestanden:

Bey einem 34jährigen vom Kutschbocke gestürzten Lehenkutscherknechte — mit an das Rippenfell verwachsenen Lungen und an das Bauchfell angewachsener Leber — in Sugillationen am rechten Ohre, an der Kopfdecke und dem Schlafmuskel, einem Knochensprunge im rechten Seitenwandbeine, einer 4 Unzen schweren Blutansammlung zwischen diesem und der harten Hirnhaut, und einer 6 Unzen betragenden in der rechten mittleren Grube des Schädelgrundes (Nro. 10.); — bey einem von einer Gartenplanke herabgefallenen 70jährigen, im allgemeinen Krankenhause verpflegten Taglöhner — mit einer vom Urin stark ausgedehnten Harnblase — in einer 3 Zoll langen Lappenwunde über der Stirne, in einem am linken Schlafbeine entstehenden, und sich bis in den Türkensattel verlaufenden Knochensprunge, in Blutaustretungen zwischen dem Spinngewebe und der weichen Hirnhaut, in einer klumpigen Blutansammlung unter dem vorderen und mittleren Lappen des großen Gehirnes (Nro. 2.); — bey einem dem Branntweintrunke ergebenen, des Abends von einer Leiter rückwärts auf Steinplatten herabgefallenen, des Nachts gestorbenen 66jährigen Kirchendiener — mit 2 Knochenkernen in der Sichel, mit Wasserbläschen an den Adergeflechten der Hirnkammern, einem verknöcherten Schildknorpel, sehr mürben, stellenweise knorpelartigen Rippen, Verwachsung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle und einer Haselnuß-großen knorpeligen Kugel im Netze — in einer 4 1/2 Zoll langen Lappenwunde am Hinterhaupte, in einigen vom Hinterhauptbeine sich seitwärts in das rechte Schlafbein und nach aufwärts in das Seitenwandbein verlaufenden Knochensprüngen, in einer so starken Senkung der Hirnmasse, daß die erschlaffte harte Hirnhaut Falten bildete, in Ergießungen des Blutes zwischen dem Spinngewebe und der weichen Hirnhaut; und dennoch hatte er sich nach dem Falle zu Fuß in das nahe allgemeine Krankenhaus begeben (Nro. 122.); — bey einem über eine Treppe herabgefallenen, im allgemeinen Krankenhause am Schleimschlage

verstorbenen 96jährigen Pfründler — mit Verknöcherungen des Schildknorpels, der Klappen des linken Herzens und der Aorte, mit mehreren kleinen kohlschwarzen Gallensteinen, einer sehr mürben Milz und einem in der Nähe des rechten Samenstranges an einem Stiele befestigten, mit eyweißähnlicher Flüssigkeit gefülltem birnförmigen Gewächs — in Blutunterlaufungen an den Augenliedern, den Wangen und an der Kopfdecke, einer zwey Zoll langen Wunde auf der linken Seite der Stirne, und einem sich vom Stirnbeine bis zum linken großen Keilbeinsflügel erstreckenden Knochensprunge Nro. 94.); — bey einem dem Branntweintrunke ergebenen, von einer Treppe herabgefallenen, durch sieben Tage im allgemeinen Krankenhause verpflegten, 62jährigen Schuhmacher — mit verknöchertem Schild- und Ringknorpel — in einer halbmondförmigen, 2 1/2 Zoll langen, bis auf den Knochen gedrungenen Wunde über dem rechten Seitenwandbeine, in einer durch Entzündung verdickten weichen Hirnhaut, in Ansammlungen von Serum zwischen den Hirnhäuten, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde, und von Eiter längst dem oberen Rande der linken grünlich mißfärbigen Halbkugel, in Sugillationen der rechten Hals- und Brustmuskeln, in Blutansammlungen in den Brust- und Unterleibshöhlen, in zwey seichten Rissen an der unteren Fläche der Leber (Nro. 124.); — bey einer während eines Branntweinrausches von einer Treppe herabgefallenen, in das allgemeine Krankenhaus sterbend überbrachten 70jährigen Weibsperson — mit einem schwammichten, leichten, an der Glastafel bläulich durchschimmernden Schädelgewölbe, einem Knochenkerne an der Sichel, an das Brustfell angewachsenen Lungen, einer mit den benachbarten Theilen fest verwachsenen Milz und mürben Leber — in einer Zoll langen Lappenwunde über dem rechten Seitenwandbeine, in Blutunterlaufungen an der Kopfdecke, einem sich von dem rechten Seitenwandbeine bis zum großen Flügel des Keilbeines erstreckenden Knochen-

sprunge, in Blutansammlungen zwischen den zarten Häuten des Gehirnes (Nro. 29.).

e) Überschüttung mit Dünger oder Mauerwerk.

Ob Leichen unter Dünger oder Schutt gelegen haben, darüber gibt der Zustand der entweder verunreinigten oder staubigen Kleidung und der Oberfläche des Körpers Aufschluß. Daß die Verunglückten lebendig darunter gelangt sind, bestätigten in folgenden zwey Fällen die unter solchen Umständen gewöhnlich Statt findenden Todesarten.

Einem 30jährigen dem Trunke ergebenen Hausknechte, der im Stadtgraben nahe an der Schanzmauer auf einem Düngerhaufen schlafend, mit von der Schanze herabgeworfenem Dünger überschüttet wurde, hatte der Stickfluß das Leben geraubt, und die Hitze von den Schultern, den Oberarmen und dem ganzen Rücken die Oberhaut losgelöst (Nro. 68.); — einen 31jährigen Maurergesellen hatte beym Niederreißen eines Gebäudes das einstürzende Mauerwerk am Kopfe mehrere Wunden geschlagen, die knöcherne Grundfläche des Schädels von einem Seitenwandbeine zum andern neben dem Türkensattel quer herüber zersprengt, und ihn mittelst eines schweren Blutschlages auf der Stelle getödtet (Nro. 32.).

f) Beschädigungen durch Feuer.

Die Haut der nach in Brand gerathener Kleidung Verstorbenen ist nach dem Laufe des Feuers und dessen längerer oder bloß flüchtiger Einwirkung entweder schwarz, schwartenartig vertrocknet, oder so wie bey jenen, die sich durch eine siedend heiße Flüssigkeit verbrannt haben, mit Brandblasen besetzt, von der Oberhaut entblößt, roth und entzündet. Unter fünf beobachteten Fällen machte während der heftigsten Qualen bey vier Individuen, alle weiblichen Geschlechts, ein Schlagfluß dem Leben ein Ende.

Die 1 1/2jährige Tochter eines Taglöhners hatte sich im

August mit siedend heißer Suppe den rechten Fußrücken bis über die Knöchel, den linken sammt der Ferse, stellenweise den rechten Unter- und Oberschenkel, die rechte Seite der Brust und den Ellenbogen verbrannt, und ist acht Tage darauf gestorben (Nro. 126.); — die 2jährige Tochter eines Taglöhners, welche sich in Abwesenheit der Mutter mit dem Lichte spielend die Kleidung (Nro. 4.), — und ein 3jähriges Mädchen, das sich dieselbe durch die Annäherung an den stark geheizten eisernen Ofen angezündet hatte (Nro. 14.), waren von den Unterschenkeln an bis zum schwertförmigen Knorpel des Brustblattes herauf, woselbst die Kleidung gebunden war, durch anhaltendes Feuer, an den oberen Theilen des Körpers bis in das Gesicht, den Nacken, den Rücken und auf die Arme herab durch flüchtiges Feuer beschädigt. — Eine 50jährige Kutscherswittwe, deren Kleidungsstücke auf unbekannte Veranlassung in Brand gerathen waren, hatte die vordere Oberfläche des Körpers von den Knöcheln der Füsse bis zum behaarten Theile der Stirne, von den Schultern bis auf die Hände herab beräuchert, durch flüchtiges Feuer beschädigt, auf der Bauchdecke und da, wo die Strumpfbänder anlagen die Haut schwartenartig vertrocknet, und die Oberhaut von den Händen so losgelöst, daß sie sammt den Nägeln wie Handschuhe herabgezogen werden konnte (Nro. 28.); — eine 68jährige Taglöhnerinn, deren Kleidung Feuer fieng, während sie über glühenden Kohlen sitzend eingeschlafen war, hatte zwar ebenfalls die Oberfläche des Körpers von den Knöcheln der Füsse an bis zum behaarten Theile des Gesichtes hinauf, selbst über den Rücken und die Arme herab verbrannt, aber es herrschte zwischen diesen Beschädigungen ein großer Unterschied. An der unteren Körperhälfte bestanden sie in Entzündungen der Haut, Brandblasen, Lostrennungen der Oberhaut, oder in einer schwartenartigen Vertrocknung der allgemeinen Bedeckung; an dem Obertheile des Körpers aber, besonders im Gesichte — wodurch die Leiche mit dem offenen, zum Heulen verzerrten

Munde ein schauderhaftes Ansehen gewann — in der Veränderung der natürlichen Hautfarbe in eine aschgraue, in einer trockenen Abschuppung der Oberhaut, worunter die eigentliche Haut keineswegs entzündet war. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Verunglückte früher apoplektisch gestorben ist, als das Feuer den Obertheil des Körpers erreicht hatte (Nro. 15.).

g) Wahrscheinliche Vergiftung.

Ein 9jähriger, im allgemeinen Krankenhause ärztlich behandelter und nach einigen Stunden verstorbener Knabe, war jäh vom Erbrechen befallen worden, und dann in eine Betäubung versunken, aus welcher er nur auf einige Augenblicke durch die Berührung seines Unterleibes zum Bewußtseyn gebracht werden konnte, wo er über einen heftigen Schmerz im Unterleibe klagte, und diesen von einem erlittenen Faustschlage herleitete; während seine Mutter jene bedenklichen Zufälle dem Genuße gewisser ihr unbekannter Kräuter zuschrieb, die sie wegen Mangel anderer Nahrungsmittel auf dem Glacis gesammelt, gekocht und ihm als Speise vorgesetzt hatte. In seiner krankhaft abgezehrten Leiche befanden sich die Brust- und Unterleibs-Eingeweide im unverletzten Zustande, im Magen einige Überreste von einer grauen Speise, an der inneren Wand des Magens einige geröthete aber nicht entzündete Stellen, in den dünnen Därmen einige Spuhlwürmer, im Gekröse mehrere angeschwollene Drüsen, dagegen wurden, (obgleich dem Kranken an beyden Armen zur Ader gelassen, und an dem Brustkorbe acht Blutegeln angesetzt worden waren), die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf die feinsten Verästlungen mit Blut überfüllt angetroffen, und hierdurch die Angabe des Knabens über die traumatische Krankheits-Veranlassung widerlegt, jene seiner Mutter aber über eine Vergiftung durch verdächtige Pflanzen wahrscheinlicher (Nro. 92.).

b) Mißhandlungen schwächlicher oder kränklicher Individuen.

Wir rechnen nachstehende drey auf körperliche Mißhandlungen erfolgte Todesfälle zu den zufällig gewaltsamen, weil jene bloß als übelgewählte Zuchtmittel, nicht aber als boshafterweise zugefügte Gewaltthätigkeiten zu betrachten waren, und die Resultate der Leichenbesichtigung die Vermuthung nicht widerlegen konnten, daß die entdeckte verborgene oder offenbare Krankheitsanlage schon vor der Mißhandlung vorhanden gewesen sey, und der Tod auch ohne diese Statt finden konnte.

An und in der Leiche eines 15jährigen Buchdruckerlehrlings, der vor einigen Wochen von einem Gesellen mit der Handschärfe mehrmahl vor die Brust geschlagen, und laut Todtenzettel an den Folgen eines Bluextravasats in der Brust- oder Bauchhöhle gestorben seyn sollte, fanden wir: beyde Füsse bis an die Knie ödematös, die rechte Lunge verhärtet, ihre äußere Haut verdickt, und so wie das rechte Herz mit Wasserblasen besetzt, mit dem Rippenfelle, ihren unteren Lappen mit dem Zwerchfelle, den Herzbeutel mit dem Brustfelle, der rechten Lunge, seine innere Fläche im ganzen Umfange mit dem Herzen, den rechten Leberlappen mit dem Bauchfelle verwachsen, in der rechten Brusthöhle gegen ein Pfund, in der linken sechs Unzen Serum, als Folgen vorausgegangener Entzündungen, nirgends aber extravasirtes Blut (Nro. 110); — an der einer 11jährigen, von einem Fabrikanten an Kindes Statt angenommenen Beamtenstochter, die nach, ihr wegen Unvermögen den Urin zu halten zugefügten, Mißhandlungen gestorben seyn sollte: das linke Ohr, die rechten Augenlieder, die rechte Seite des Unterkiefers, beyde Handrücken, besonders die Finger, die Hinterbacken mit blauen fugillirten Flecken besezt, zugleich aber auch den Körper abgezehrt, die Füsse bis an die Knie ödematös, in jeder Brusthöhle und in der Bauchhöhle gegen ein Pfund gelbliches Serum, in den dünnen Därmen fünf Spuhlwürmer (Nro. 16.); — an der

einer 43jährigen Viehhirtensgattinn, welche im neunten Monathe der Schwangerschaft an einem Mutterblutsturze gestorben, und durch den Kaiserschnitt von einem ebenfalls bereits todten Kinde entbunden worden war, äußerlich nirgends Spuren von bey Lebzeiten erlittener Mißhandlung, die allgemeine Bedeckung blaßgelb, die Blutgefäße und Eingeweide in allen drey Haupthöhlen des Körpers blutleer, die Bauchdecke voller Runzeln und schlaff, auf der rechten weißen Bauchlinie zwey Zoll über dem Nabel angefangen bis an den Venusberg herab, durchschnitten, und mittelst weiter Nadelstiche mit weißem Zwirn wieder zusammen geheftet [10]), die Gebärmutter sackförmig ausgedehnt, zusammengefallen, an ihrer vorderen Fläche bis über das Drittel ihrer Länge aufgeschnitten, ihre Substanz über einen halben Zoll dick, blutleer, die innere Fläche, wo der Mutterkuchen angeheftet war, rauh (Nro. 4.).

β) Zufällig gewaltsamer Tod, oder Selbstmord.

Es kommen in der medicinisch-gerichtlichen Praxis nicht selten gewaltsame Todesarten vor, wo, wenn nicht Zeugenaussagen über den Vorgang Licht verbreiten, die Ausmittlung äußerst schwierig oder ganz unmöglich ist: ob Zufall, eigener Entschluß, oder Bosheit Anderer eingetreten sey. Dieß gilt unter Umständen von den meisten gewaltsamen Todesarten, insbesondere von den von einer Höhe Herabgestürzten, und Ertrunkenen.

---

[10]) Die Eröffnung einer unentbunden verstorbenen Weibsperson ist kein anatomisches, sondern ein geburtshülfliches Geschäft, das (laut Verordnung, Wien vom 2. April 1757.) mit eben der Bescheidenheit und Vorsicht vorgenommen werden muß, als ob die Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte.

a) Von einer Höhe Herabgestürzte.

Bey der medicinisch-gerichtlichen Entscheidung, ob ein von einer Höhe Herabgestürzter zufällig herabgefallen sey, oder sich selbst herabgestürzt habe, wurden die richterlichen Angaben und der Beruf des Verunglückten berücksichtigt. Die eilf zufällig Herabgefallenen waren meistens Maurer und Ziegeldecker, die drey vorsätzlich Herabgestürzten bloß Personen des anderen Geschlechts. Die meisten auf den Kopf gestürzten und auf der Stelle todt gebliebenen hatten von der jähen Abkühlung des Körpers, während des schnellen Durchstreichens durch die Luft eine rauhe Haut wie vom erlittenen Froste, (cutis anserina) und — wie die Leichenöffnungen nachwiesen — Anfälle von Stickfluß, mannigfaltige Beschädigungen erlitten; jene, welche nach dem Sturze noch durch einige Zeit lebten, waren entweder am Kopfe nicht so stark beschädigt, auf den Rücken oder das Kreuz aufgefallen.

An einem 16jährigen in einen Brunnen gefallenen, und todt wieder herausgezogenen Maurerlehrjungen wurden auf dem behaarten Theile des Kopfes zwey frische, klaffende, gequetschte Wunden, alle Merkmahle des Blutschlages und des Stickflusses, in der Luftröhre kein Wasser angetroffen, so daß es hier zweifelhaft blieb, ob er lebend in der Tiefe des Brunnens angelangt, oder früher durch die Kopfverletzung und den Stickfluß getödtet worden sey (Nro. 19.); — an einem 19jährigen bey Reparirung eines Hauses vom Dache auf die steinerne Treppe des Vorhauses herabgefallenen, und am sechsten Tage im väterlichen Hause verstorbenen hiesigen Bürgerssohne — das rechte Auge, der innere Winkel des linken, der linke Vorderarm, und die rechte Schulter sugillirt; auf der rechten Seite des Kopfes eine Lappenwunde, auf der Kopfhöhe eine einfache, schief nach rückwärts laufende Wunde, die Kopfdecke an der untern Fläche rechter Seits sammt dem Schlafmuskel sugillirt, am rechten Seitenwandbeine ein Tre-

panloch, mehrere Knochensprünge, auf dem Schädelgrunde ein quer über den Türkensattel laufender Knochensprung, auf der harten Hirnhaut unter dem Trepanloche eine halbe Unze vertrocknetes Blut, diese Haut selbst mißfärbig, die weiche Hirnhaut mit röthlichem Schleim belegt, die Oberfläche der linken Hälfte grünlich, die Hirnsubstanz weich, unter dem vorderen rechten Hirnlappen etwas extravasirtes Blut (Nro. 97.); — an einem vom Baugerüste herabgefallenen 61jährigen Taglöhner — ober dem linken Seitenwandbeine eine runde, im Durchmesser anderthalb Zoll breite, gequetschte Wunde, unter der Kopfdecke Blutansammlung, am Schlaf- und Seitenwandbeine mehrere Knochensprünge, über dem hinteren Lappen des großen Gehirnes und in der Brusthöhle, extravasirtes Blut (Nro. 7.); — an einem 67jährigen Taglöhner unter der Kopfdecke, am Hinterhaupte und über der ganzen Hirnoberfläche, auch in der Luftröhre extravasirtes Blut, mehrere Rippen gebrochen (Nro. 38.); — an einem vom Baugerüste herabgefallenen 28jährigen Maurergesellen — die Haut von der rechten Seite des Gesichtes stellenweise abgeschürft und fugillirt, beyde Vorderarme nahe an der Handwurzel, der rechte Oberschenkel nahe am Knie gebrochen, unter der Kopfdecke an mehreren Stellen extravasirtes Blut, an der linken Seite des Stirnbeins ein sich in die Augengrube verlaufender, und von da bis zum großen Hinterhauptsloch erstreckender Knochensprung, im Türkensattel mehrere Knochensprünge, am vorderen Ende der Sichel ein zwey Zoll langer Spalt, und die daselbst sich berührenden Flächen der weichen Hirnhaut mit einander verwachsen, unter dem Spinngewebe über der ganzen Hirnoberfläche, in den beyden Seiten- und in der dritten Hirnkammer, auf dem Schädelgrunde, in der Luftröhre, in jeder Brusthöhle und in der Bauchhöhle extravasirtes Blut, die Milz geborsten (Nro. 52.); — an einem 50jährigen vom Baugerüste herabgestürzten, im allgemeinen Krankenhause gestorbenen Maurergesellen — die Kopfwunde am Hinterhaupte

im Umfange eines Thalers, die Brustdecke nahe am Brustblatte fugillirt, linker Seits fünf, und rechter Seits zwey Rippen gebrochen, die Gefäße der weichen Hirnhaut bis auf ihre feinsten Verästlungen mit Blut überfüllt, zwischen ihr und dem Spinngewebe über der rechten Halbkugel membranartig, über der linken nur wie ein dünner Flor verbreitetes Blut, an der unteren Fläche der Leber, ein fünftehalb Zoll langer, tiefer, an der convexen Fläche und an der Milz mehrere oberflächliche Risse (Nro. 88.); — an einem vom Dache herabgestürzten 60jährigen Ziegeldecker — der vordere rechte Lappen der Kopfdecke wahrscheinlich von einem Bezirkswundarzte bereits anatomisch losgelöst, am rechten Seitenwandbeine drey mit einander verbundene ein und ein Viertel Zoll lange, ein Dreyeck bildende Knochensprünge, auf dem Schädelgrunde ein vom rechten Seitenwandbeine quer über den Türkensattel laufender und sich im schuppichten Theile des linken Schlafbeins verlierender Knochensprung, das rechte Schlüsselbein am äußeren Ende, die sechs ersten rechten Rippen an ihren Winkeln, der rechte Schenkelknochen in der Mitte gebrochen, dessen oberes gebrochenes Ende durch die Muskeln und Haut hervorgedrungen, die Oberfläche des großen und kleinen Gehirnes mit extravasirtem Blute überzogen, und in der rechten Brusthöhle zwey Unzen Blut (Nro. 76.); — an einem vom Dache herabgestürzten 30jährigen Ziegeldecker — das Gesicht und der behaarte Theil des Kopfes blutig, von der linken Achsel und dem rechten Knie die Haut stellenweise abgestreift, an der linken Hüfte mehrere blau unterlaufene Hautflecken, die Kopfdecke über dem linken Schlafbeine fugillirt, das linke Schlaf- und Seitenwandbein in mehrere Stücke, die Grundfläche des Schädels quer herüber durch den Türkensattel, die dritte und sechste linke Rippe gebrochen, die ganze Hirnoberfläche mit extravasirtem Blute überzogen, die Lunge und Leber an einer Stelle geborsten, die Milz, die Magendrüse und die Nieren oberflächlich fugillirt, in der

Brust- und Beckenhöhle extravasirtes Blut (Nro. 89.); — an einem von dem Dache eines vier Stock hohen Hauses herabgestürzten 40jährigen Ziegeldeckers — auf der rechten Seite der Stirne eine zwey und einen halben Zoll lange, mehr seitwärts eine Zoll lange, gleich über dem rechten Ohre eine halbzöllige Wunde, der linke Augapfel geborsten, die linke Seite des Hirnschädels, seine Grundfläche, die Gesichtsknochen zerschmettert, daher die Zähne beyder Kinnladen beweglich, das Gehirn breitgedrückt, seine Häute und die Hirnkammern mit Blut überzogen, der Herzbeutel und die Bauchhöhle mit Blut überfüllt, das linke Herz an seiner Spitze, die von der Natur in mehrere ungewöhnliche Lappen getheilte Leber und die Milz an mehreren Stellen geborsten (Nro. 105); — an einem 32jährigen, auf dem Josephsplatze von einem Gebäude herabgestürzten Ziegeldeckergehülfen — das Gesicht blutig, die untere Lippe gespalten, die Oberlippe und Nase abgeschürft, an der Nasenwurzel und auf der rechten Seite der Stirne halbzöllige Hautwunden, das rechte Ellenbogen- und das linke Handwurzel-Gelenk verrenkt, linker Seits der vordere Theil des Stirnbeins, die sämmtlichen Gesichts-Knochen, die Grundfläche des Schädels gebrochen, zwischen der harten Hirnhaut und dem Spinngewebe, auf dem Schädelgrunde extravasirtes, flüssiges Blut, von den rechten Rippen die zweyte bis sechste, von den linken die dritte bis zur fünften gebrochen, in der Luftröhre blutiger Schaum, in der rechten Brusthöhle einige Löffel voll, in der linken und in der Bauchhöhle ein Pfund extravasirtes flüssiges Blut, der Herzbeutel, das Herz und die Leber, leztere an der oberen und unteren Fläche, geborsten, das Zwerchfell und der Magen stellenweise sugillirt (Nro. 125.); — an einem 31jährigen, auf dem Dache der k. Böhmischen Hofkanzley eingebrochenen, auf das Steinpflaster herabgefallenen, in das allgemeine Krankenhaus sterbend überbrachten Ziegeldeckergehülfen — auf der linken Wange, am innern Knorren des linken Ellenbogens, am äu-

ßeren Knöchel des linken Fußes, an der äußeren Fläche des linken Ober- und Unterschenkels fugillirte Hautabschürfungen, in der Kreuzbeingegend eine runde Wunde, durch die man mit dem Finger ohne Widerstand in die Beckenhöhle gelangen konnte, beyde Fußwurzeln an den Fersenbeinen gebrochen, die Haut daselbst bis über die inneren Knöchel hinauf zerrissen, die Gefäße der Hirnhäute mit Blut, die Hirnkammern mit Serum überfüllt, unter der Hals- und Brustbedeckung extravasirtes Blut, die Handhabe des Brustblattes gebrochen, in der rechten Brusthöhle sechs, in der linken zwey Unzen flüssiges Blut, beyde Herzohren fugillirt, zwischen der Bauchdecke und dem Darmfelle, im Zellengewebe des Schamberges, über den Lendenwirbeln extravasirtes Blut, die letzten Lendenwirbeln, das heilige und die beyden Darmbeine in mehrere Stücke gebrochen (Nro 109.). — Ein aus dem Fenster des ersten Stockes auf das Straßenpflaster herabgestürztes 34jähriges Frauenzimmer hatte den linken Ellenbogen, die weichen Theile des Ober- und Vorderarmes bis auf die Knochen mit Blut unterlaufen und geschwollen, das Olecranum in zwey Stücke gebrochen, den rechten inneren, und den linken äußeren Fußknöchel mit Blut unterlaufen, über der ganzen Oberfläche des großen und kleinen Gehirnes, zwischen dem Spinngewebe und der weichen Hirnhaut, besonders längst den Hirnfurchen, in den Hirnkammern und auf dem Schädelgrunde extravasirtes Blut, die Hirnmasse sehr weich, den langen Darm sammt seinem Gekröse an zwey Stellen entzündet, in der Beckenhöhle vier Unzen mit Blut vermischtes Serum (Nro. 104.); — eine vom vierten Stocke herabgestürzte, einige Stunden darnach im allgemeinen Krankenhause verstorbene 26jährige Stubenmagd auf der Spitze und dem Rücken der Nase, an der Unterlippe kleine Wunden, auf der Oberlippe, am linken Vorderarme, rechten Ellenbogenhöcker, an beyden Schenkeln und Knien Hautabschürfungen, den rechten Oberschenkel über dem Knie gebrochen, in der Schädelhöhle

zwischen dem Spinngewebe und der weichen Hirnhaut, in den Hirnkammern Serum angesammelt, in der rechten Brusthöhle einige Löffel voll Blut, am Mittelfelle sugillirte Stellen, das Gekröse längst der Wirbelsäule mit Blut unterlaufen, das Bauchfell an der rechten Rippenweiche zerrissen, das letzte Lendenwirbel- das Kreutz- und das rechte Darmbein zerschmettert (Nro. 128.); — und eine 20jährige, aus Furcht vor fernerer Mißhandlung vom vierten Stocke eines öffentlichen Hauses herabgesprungene Dienstmagd, mit syphilitischen Geschwüren an den Geschlechtstheilen die linke Seite der Brust, den rechten Daumen, beyde Knie, die linke Kniekehle, und den linken Fußrücken theils sugillirt, theils aufgeschürft, den ganzen Kopf zerschmettert und breit geschlagen, so daß derselbe ohne Anwendung der Säge zerlegt werden konnte, die Hirnmasse zusammengedrückt und mit Blut vermischt, das rechte Schlüsselbein am äußeren Ende, der vordere Gelenkstheil der linken Speiche, die Handhabe des Brustblattes, die zweyte rechte Rippe gebrochen, das linke Handwurzelgelenk verrenkt, den Herzbeutel, die Brust- und Bauchhöhle mit extravasirtem Blute gefüllt, die Aortenkammer gegen die Spitze zu, den unteren Lappen der linken Lunge, die Leber, Milz und rechte Niere geborsten. Da die Unglückliche auf den Kopf gestürzt und hierdurch augenblicklich getödet worden ist; so konnten jene sugillirte Hautstellen nicht von dem Falle, sondern sie mußten von den früher erlittenen Mißhandlungen hergeleitet werden (Nro. 128.).

b) Ertrunkene.

Davon gelangten siebenzehn Fälle zur gerichtlichen Untersuchung. — Da aber Todesfälle dieser Art am häufigsten in der warmen Jahrszeit vorkommen, welche in den Leichen der Ertrunkenen binnen acht und vierzig Stunden schon einen so hohen Grad der Fäulniß hervorbringt, daß sie zur Untersu-

chung gänzlich untauglich werden [11]); so konnten nur die wenigsten genau untersucht, die Todesursache nur selten erforscht, noch seltner die Frage beantwortet werden: ob Zufall oder Selbstmord Statt gefunden habe.

Die vor dem Eintritte eines höheren Grades der Fäulniß Untersuchten hatten von der Einwirkung des kalten Wassers eine rauhe Haut, wegen des Statt gefundenen Stickflusses aufgetriebene blaue Gesichter, geschwollene blaue Lippen, Schaum vor dem Munde, Ansammlung von schwarzem flüssigem Blute in den ausgedehnten Lungen, in der rechten Herzkammer, den Hohladern und der Lungenschlagader; — einzelne hiervon hatten Wasser in der Luftröhre, oder im Magen; wodurch abermahl die Nothwendigkeit, den Oberleib der Ertrunkenen bis zur Entleerung des etwa in der Luftröhre angesammelten Wassers zu neigen, bestätigt wurde.

Eine Mutter war mit ihrem $^3/_4$jährigen Knaben, den sie auf dem Arme trug, auf eine uns unbekannte Veranlassung ins Wasser gestürzt und letzterer darin umgekommen. Er hatte auf der Stirne eine kleine fugillirte Stelle, im Magen

---

[11]) In einem der letzten Jahre meiner Anstellung zu Prag eilte ich an einem heißen Sommertage einem so eben in der Moldau untergegangenen Müllerburschen mit Sucher und Fangzange auf einem Kahne zu Hülfe, brachte ihn nach einer Viertelstunde ins Rettungshaus, und wendete abwechselnd mit Hrn. M. Dr. Brasch durch vier Stunden vergebens die Rettungsmittel an, ließ den Verunglückten die Nacht hindurch in gewärmten Decken liegen und bewachen. Am andern Morgen war die Leiche bereits merklich aufgetrieben, mit zahlreichen Todtenflecken besetzt; die in der Gährung begriffene Blutmasse floß in einem beständigem Strome aus Mund und Nase. Die Leiche wurde in den anatomischen Saal des Carolins geschafft. Als sie nach 48 Stunden geöffnet werden sollte, war sie bereits wie ein Faß, und bis zum Zerplatzen aufgetrieben, das Gesicht schwarz, entstellt, der Rumpf bleyfärbig, der Gestank so heftig, daß an keine Zergliederung mehr zu denken war.

mit vielem Wasser vermischte geronnene Milch (Nro. 49); — ein 17jähriger Weberlehrjunge, dessen Mund, Speise- und Luftröhre mit dem aus dem Magen durch das Eindringen des Wassers in denselben empor gestiegenen Speisebrey gefüllt war, ist auf einem unerlaubten Platze badend in der Donau verunglückt (Nro. 123.); — ein dem Trunke ergebener 50jähriger Zimmerputzer, mit so stark verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln, daß letztere mit der Säge getrennt werden mußten, hatte die Luftröhre und den Magen mit Wasser angefüllt und ist während des dichten Abendnebels am 4. Jänner [12]) in den Franzenscanal gestürzt (Nro. 24.). — Eine 57jährige Maurerswittwe, an deren behaarter Kopfdecke zwey weder entzündete noch fugillirte, wahrscheinlich beym Aufsuchen oder Herausziehen aus dem Wasser mit einer gewöhnlichen Ruderstange zugefügte Verletzungen, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, Verhärtungen und Geschwüren in dem oberen Lappen, die Muskelsubstanz des rechten Herzens bis zur Dicke eines Messerrückens in Fett verwandelt, in der Gebährmutter ein Bohnen-großer, mittelst eines Stieles am Grunde befestigter Polyp angetroffen wurde, hatte sich wahrscheinlich in einem Anfalle von Geisteszerrüttung (Nro. 1.);— und eine ledige, 26 bis 30jährige Weibsperson, laut gerichtlich erhobenen Erkundigungen aus Verzweiflung in den Canal gestürzt. Sie hatte das rechte Oberarmgelenk verrenkt, das Ellenbogengelenk steif, somit eine zur Arbeit größtentheils unbrauchbare Hand, und ging mit dem oben (A. β. Nro. 57.) beschriebenen, durch den Kaiserschnitt entbundenen Knaben im achten Monathe schwanger (Nro. 56.). — Die in höhe-

---

12) Dieß war der stärkste Nebel, dessen ich mich erinnere. Wer des Weges nicht genau kundig war, wußte sich auf der Straße weder zu rathen, noch zu helfen; man sah die Begegnenden nicht eher, bis man an sie beynahe anstieß; unaufhörlich war das Schreyen und Schelten der Kutscher und Fuhrleute, die aneinander anstießen.

rem Grade faulen Leichen hatten ein aufgetriebenes schwarzes Gesicht, unkenntliche Gesichtszüge, schwarzgrüne Todtenflecken auf der Brust- und Bauchdecke, auf dem Rücken und den Schenkeln, einen aufgetriebenen und gespannten Unterleib, die Oberhaut an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders an den Händen und Füssen sammt den Nägeln, losgewässert, die Haut darunter roth und so wie die Muskeln schmierig, das Gehirn breyartig aufgelöst, die Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle, bey deren Eröffnung die Luft mit einem Knall herausfährt, von der Fäulniß so angegriffen, daß die Untersuchung wegen des Gestankes öfters unterbrochen, oder deren Fortsetzung unterbleiben mußte. — Dieß war der Fall bey einem 10jährigen Schiffknechtssohne, der sich mit andern Knaben auf dem Flößholze herumtreibend (im April) in den Donaucanal gefallen, und erst nach vierzehn Tagen gefunden worden war (Nro. 87.); — bey einem seit mehreren Tagen vermißt gewesenen, und dann unweit der Taborer Brücke von der Donau ausgeworfenen Binderlehrjungen (Nro. 101.); — bey einer im Franzenscanale gefundenen 30jährigen Mannsperson mit verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln (Nro. 65.); — bey einer beyläufig 50jährigen unbekannten Mannsperson mit einem kurzen und etwas geschwundenen Oberschenkel, und einem Callus von einem ehemahligen Schenkelbeinbruche nahe am großen Umdreher (Nro. 70.); bey einem 54jährigen, angeblich dem Branntweintrunke ergebenen, mit der Engbrüstigkeit behafteten, von seiner Familie seit zwey Monathen (Ende Februars bis Anfang April) vermißten, im Canal gefundenen Milchmayer (Nro. 59.); — und bey einer ebendaselbst gefundenen 70jährigen Pfründlerinn (Nro. 55.). — Die im höchsten Grade faulen Leichen einer unbekannten, der Beschaffenheit der Haare und Zähne nach noch jungen (Nro. 95.); — einer von der Donau ausgeworfenen, eben diesen Merkmahlen nach noch nicht stark bejahrten (Nro. 118.); — einer unterhalb der Rosu-

moskyschen Brücke (Nro. 108. B.), und einer bey eben dieser Brücke von der Donau an das Ufer geworfenen (Nro. 129.); — einer seit vier Tagen (July) vermißten Mannsperson, die sich in einer Wasserlacke außer der Taborer Linie wahrscheinlich geflissentlich ertränkt hatte (Nro 107.); — und einer unbekannten, von der Donau ausgeworfenen Weibsperson (Nro. 108. A.), wurden wegen des scheußlichen Anblickes, des heftigen Gestankes, und der sicheren Überzeugung wegen, daß die Leichenöffnung über die Todesart und ihre Veranlassung schlechterdings keinen Aufschluß geben könne, nur äußerlich flüchtig besichtigt.

(γ) Selbstmorde, Todtschläge oder Morde.

Von auf diese Art gewaltsam Getödteten kamen zwanzig, und darunter sechs Erschossene, acht Erhenkte, ein durch Schnitte in den Hals, vier durch Schläge vor den Kopf, ein durch das Zustopfen des Mundes um das Leben gebrachte, vor.

a) Erschossene.

Sich selbst getödtet haben: ein 40jähriger hypochondrischer Beamter, der die mit der vom Pulver der Zindpfanne geschwärzten rechten Hand mit Schrott geladene Pistole in der Mitte der Stirne über der Nasenwurzel angesetzt, und sich so den Schädel nach dem Laufe der Pfeilnaht zersprengt, die vorderen Lappen des großen Gehirnes zerrissen hat (Nro. 122.); — ein griechischer Handelsmann mit verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln, an das Brustfell angewachsenen Lungen, welcher in einem warmen Bade sich das mit einer Kugel geladene Schießgewehr in den Mund gehalten, sich den Kopf zerschmettert und, bis auf den Unterkiefer, die Zunge, einen Theil des Hinterhauptbeines und einige Lappen von der behaarten Kopfdecke vom Rumpfe losgerissen, zugleich die Halsmuskeln fugillirt, und einige Blutgefäße der Lungen zer-

sprengt hatte (Nro. 43.); — ein 64jähriger Kanzellist, dessen Finger der linken Hand vom Pulver geschwärzt waren, der ebenfalls die Mündung des Schießgewehres in den Mund gehalten, sich den Kopf zerschmettert, und bis auf einzelne Stücke von den Schläfenbeinen, das Mittelstück vom Unterkiefer mit den vier Schneidezähnen, nebst einigen Lappen von der Kopfdecke, vom Rumpfe losgerissen hat (Nro. 25.); — ein 23jähriger, vorher krank gewesener Drechslergesell, mit Knoten in dem oberen Lappen der rechten Lunge, mit an das Rippenfell angewachsener linken Lunge, einer sehr weichen Milz und Leber, der die Finger beyder Hände vom Pulver geschwärzt, die mit einer Kugel geladene Pistole nahe am Brustblatt zwischen der vierten und fünften linken wahren Rippe angesetzt, sich das Herz in zwey beynahe gleiche Hälften der Länge nach zerrissen, die Kugel aber linker Seits neben der Wirbelsäule, hinter der neunten und zehnten Rippe, zwischen Muskeln und Haut stecken hatte (Nro. 8.). — Ein 30jähriger Fleischerknecht aus der Oberpfalz hat zuerst seine Geliebte, eine ledige, als Köchinn dienende, 28jährige Bauerntochter, und gleich darauf sich selbst durch einen Schuß ermordet. Die erstere sollte erstochen, und um sie unkenntlich zu machen, mit Vitriolgeist begossen und verbrannt worden seyn. Wir fanden neben der linken Brust eine drey Viertel Zoll lange klaffende Wunde, unter der Brustdecke einen von da schief nach abwärts gegen das Brustblatt laufenden, zwischen der fünften und sechsten Rippe eingedrungenen, fugillirten Schußcanal, über dem schwertförmigen Knorpel ein Stück gehacktes Bley, in der vorderen Wand des Herzbeutels und des linken Herzens eine Wunde, an den hinteren Wänden die Gegenwunden, unter dem in die Brusthöhle ausgeflossenen Blute zwey Stück gehacktes Bley, die Kleidung am Obertheile des Körpers größtentheils verbrannt, den oberen Theil der Brust, ringsherum den Hals bis über den Rand der unteren Kinnlade, rückwärts den behaarten Nacken hinauf, den linken Gesichtstheil bis

zu den Augenbraunen, den Rücken hinab bis zur rechten Lende, beyde Schultern und Oberarme, zum Theil auch die Vorderarme bis auf die Handrücken, linker Seits bis auf die Rücken der Finger herab vom Feuer beschädigt, die Haut theils schwarz und schwartenartig vertrocknet, theils roth und mit Blasen besetzt (Nro. 53.); — an der Leiche ihres Mörders aber, (dessen rechtem Fuße von einer ehemahligen Beschädigung durch Frost die sämmtlichen Zehen fehlten, der rechte Oberarm geschwunden und merklich dünner war), die linke Hand vom Pulver geschwärzt, die Haut an der Spitze des Mittelfingers zerrissen, in der Mitte des Brustkorbes etwas links ein eyförmiges, ringsherum vom Pulver geschwärztes Loch, unter der Brustbedeckung extravasirtes Blut, das Brustblatt und mehrere von den unteren Rippen gebrochen, die sämmtlichen Knorpel der linken oberen Rippen vom Brustblatte getrennt, beyde Lungen in Stücke zerrissen, das Herz vom Herzbeutel entblößt, durch das zerrissene Mittelfell in die rechte Brusthöhle hinüber getrieben, die großen Blutgefäße bis auf die Lungenschlagadern zerrissen, weder zwischen den beschädigten Eingeweiden noch in dem extravasirten Blute ein Schußmaterial, und nirgends eine Gegenwunde (Nro. 54.).

b) Erhenkte.

Die bey den Erhenkten Statt gefundenen Todesarten waren: der einfache Blut- oder Schleimschlag, in den meisten Fällen der Stickfluß. Sugillationen an der inneren Fläche der Halsdecke, oder an den Halsmuskeln fanden sich nirgends. Bloß die äußeren Eindrücke vom angelegt gewesenen Stricke, die sich gemeiniglich hinter den Ohren nach aufwärts ziehen und am Nacken in der behaarten Kopfdecke verlieren, wurden etwas dunkler gefärbt, bey den Erstickten die Blutgefäße der Gedärme bis auf die feinsten Zweige wie ausgespritzt, nur in einem Falle Spuren von Entleerungen der Samenfeuchtigkeit und ein sugillirtes Scrotum, aber keine Erection, bey den

meisten verborgene, auf Disposition zu Geisteszerrüttungen deutende, Krankheitsanlagen wahrgenommen.

Die Leichenuntersuchung eines 25jährigen, gesetzlich mit dem Strange hingerichteten Raubmörders, lieferte folgenden Befund: im Gesichte der Ausdruck der Todesangst, die allgemeine Bedeckung an der Brust, dem Unterleibe, an den Armen und Schenkeln vom erlittenen Schauder rauh; der Kopf gegen die linke Schulter zu gedrükt; am Halse ein Fingerbreiter, tiefer, zwischen dem Zungenbeine und Schildknorpel herüber laufender, rückwärts am Stachel des zweyten Halswirbels sich in der behaarten Kopfdecke verlierender nicht sugillirter Eindruck vom angelegt gewesenen Stricke; an den beyden Handwurzeln tiefe und sugillirte Eindrücke von einer fest herum gewunden gewesenen Schnur; das Scrotum und die Hoden unbeschädigt. Die Blutgefäße der weichen Hirnhaut, und die Blutbehälter zwar mit Blut überfüllt, aber nirgends eine Blutaustretung; weder die innere Fläche der Halsdecke, noch irgend ein Halsmuskel, selbst nicht die breitesten, sugillirt, der rechte Brust- Schlüssel- Zitzenmuskel ohne Blutergießung und Sugillation zerrissen, sein oberes Ende gegen den Zitzenfortsatz hinaufgezogen; die Halsvenen, insbesondere die rechte Drosselblutader, im Durchmesser gegen drey Viertel Zoll vom Blute ausgedehnt, die Kopfschlagadern (Carotis communis) zusammengefallen; die Bänder zwischen dem Schildknorpel und Zungenbeine, die vordere Wand des Schlundes nach der Quere zerrissen, der Kehldeckel vom Kehlkopfe getrennt, der Schildknorpel gebrochen, an den Halswirbeln weder eine Verrenkung oder ein Bruch, noch eine Zerreißung oder Ausdehnung der Bänder; die ausgedehnten Lungen, die Hohladern, die Lungenschlagader und Aorte, sämmtliche Kammern und Vorkammern des Herzens mit schwarzem dickflüssigem Blute angefüllt. Im Hingerichteten wurde somit sowohl der Kreislauf und die Respiration jäh und gänzlich unterbrochen, und dennoch soll er hängend durch einige Secunden Lebens-

zeichen geäußert haben (Nro. 36.). — Bey Eröffnung eines 17jährigen Hutmacherlehrjungens, der früher schon vom Erhenken gesprochen und diese That aus verliebter Verzweiflung vollbracht haben soll, wurde die Spitze des Herzens an den mit drey Unzen gelblichem Serum gefüllten Herzbeutel, und die convexe Fläche der Milz mit dem Bauchfelle verwachsen angetroffen (Nro. 117.); — bey Besichtigung eines 62jährigen, großen, starken, gutgenährten Taglöhners der Schildknorpel etwas verbogen aber nicht gebrochen, das Scrotum stark geröthet, die Eichel mit einem eyweißähnlichen Schleime überzogen, das Hemd davon befleckt (Nro. 75.); — bey der eines 70jährigen, krankhaft abgezehrten, vom Schleimschlage getödteten Greises das rechte Auge erblindet, dessen Sehnerve welk und geschwunden, die durchsichtige Hornhaut des linken zum Theil verdunkelt, der Schild- und Ringknorpel verknöchert, die Lungen an ihren oberen Lappen knotig, mit dem Rippenfelle verwachsen, die linke Niere mit einer Bohnen-großen Wasserblase besetzt (Nro. 51.); — bey der eines 60jährigen Fellfärbers auf der behaarten Kopfdecke vier, auf dem Rücken zwey taubeneygroße mit gelber Gauche gefüllte Hautgeschwülste, im Sichelfortsatze ein rauher Knochenkern, an der Lehne des Türkensattels zwey lange, spitzige Fortsätze, am rechten Felsen ein scharfer Rand, in der linken Brusthöhle ein Pfund mit Blut vermischtes Serum, im Mastdarm verhärteter Unrath, zwischen den Häuten des Hodensackes etwas Wasser (Nro. 78.); — bey der einer 53jährigen vom Blutschlage getödteten Wittwe das Schädelgewölbe am Hinterhaupte ungewöhnlich dick, in der Gallenblase nebst etwas klebriger Galle ein runder, rauher haselnußgroßer Stein (Nro. 13.); — bey der Untersuchung einer robusten und großen Webersgattinn mit einem breiten, geräumigen und behaarten Brustkorbe, an der Glastafel des Stirnbeins zwey verknöcherte Stellen von der harten Hirnhaut, am Grundtheile des Hinterhauptbeines, nahe an seinem großen Loche, zwey

Erhöhungen und die Abdrücke davon am kleinen Gehirne, die Gebärmutter, ihre Trompeten und breiten Bänder stark geröthet, ihre Höhle und die Scheide blutig, somit im Zustande der Menstruation (Nro. 30.); — bey Besichtigung einer mit Ende Juny im Prater erhenkt gefundenen unbekannten Mannsperson, nach Entfernung der Maden, von denen eine ungeheuere Schaar die Leiche besetzt hatte, ein hoher Grad der Fäulniß und Zerstörung, am Halse ein locker angelegter schmaler Riem mit einer Schnalle (Nro. 13.).

c) Schnitte in den Hals.

Ein 28jähriger Feldapotheker hatte sich am rechten Arme einen bloß durch die allgemeine Bedeckung, am linken eine bis in die vordere Wand der Medianader gedrungene, quer über den Hals eine vier Zoll lange Wunde, durch welche rechter Seits ein Theil des breitesten Halsmuskels, beyder Seits der Brust- und der Schildzungenbeinsmuskel, der Schildknorpel durchschnitten worden, die hintere Wand des Kehlkopfes aber und die äußeren Drosselbluadern unbeschädigt geblieben sind, somit keine nothwendig und schnell tödtliche Verletzung, diese in einer Geistesverwirrung beygebracht. Seine Lungen waren mit dem Mittelfelle, das Herz mit dem Herzbeutel fest verwachsen, seine Leber und Milz mürbe; ihn tödtete ein starker Blutschlag mit Blutaustretungen zwischen den Hirnhäuten [13]) (Nro. 3.).

d) Schläge vor den Kopf.

Nach einer bey Tanzmusik und Trunk durchschwärmten Nacht hatte ein 27jähriger Buchbindergeselle mit einem ein und dreyßig Zoll langen, ein und ein halb Pfund schweren Säbel

---

[13]) Ihn würde wahrscheinlich eine bey Zeiten unternommene reichliche Aderlaß, deren Vornahme er vor seinem Tode an sich selbst instinctmäßig versucht zu haben scheint, gerettet haben.

auf der rechten Seite des Kopfes eine gegen das Ohr herablaufende, ein und einen halben Zoll lange, bis ins Diploe gedrungene Hiebwunde, mit Abhoblung eines eben so langen ein und einen halben Zoll breiten Knochenstückes von der äußeren Tafel des Seitenwandbeines erlitten, und ist der zweckmäßigen Kunsthülfe ungeachtet unter der Mitwirkung jener, zur Zeit der Verletzung bestandenen ungünstigen Körperbeschaffenheit am neunzehnten Tage an den Folgen jener Verletzung, der Entzündung und Vereiterung der weichen Hirnhaut im allgemeinen Krankenhause gestorben (Nro. 111.); — ein 62jähriger k. k. Beamter und eine 43jährige Köchinn hatten mit einem ein Pfund und ein und zwanzig Loth schweren hölzernen Fleischschlägel mehrere Schläge vor den Kopf erhalten. Der erstere, welcher nicht wieder zum Bewußtseyn gelangt, und nach wenigen Tagen im allgemeinen Krankenhause gestorben ist, hatte im Gesichte mehrere fugillirte Stellen, an der Kopfdecke acht, meistens über einen Zoll lange, gequetschte Wunden, am ungewöhnlich dicken Schädelgewölbe sechs Knochensprünge und zwey frische Trepanlöcher, das Stirnbein an der Nasenwurzel zersplittert, die weiche Hirnhaut über der linken Halbkugel entzündet und verdickt, die Oberfläche des Hirnes mißfärbig grün, auf dem Schädelgrunde über dem Siebblatte und unter dem Gezelte etwas ausgetretenes coagulirtes Blut (Nro. 81.); — die letztere, welche wieder zum Bewußtseyn gelangte und am zwey und zwanzigsten Tage gestorben ist, hatte an der Oberlippe eine halb Zoll lange frische Narbe, im Gesichte mehrere fugillirte Stellen, über dem rechten Auge eine blau unterlaufene Geschwulst von der Größe eines Kreuzerstückes, auf der rechten Seite der Stirne eine lappige, auf der linken Seite eine Zoll lange Wunde, das linke Jochbein zerbrochen, am Stirn- linken Schlaf- am Hinterhauptsbeine und auf dem Schädelgrunde mehrere Knochensprünge, die rechte Halbkugel des großen Gehirnes dick mit Eiter bedeckt, die rindige Substanz oberflächlich zerstört, die vorderen Lap-

pen des großen Gehirnes mit einander verwachsen, auf der Grundfläche des Schädels verdorbenes Blut und Eiter (Nro. 84.); — bey beyden waren somit die Verletzungen nothwendig tödtlich [14]); — ein 69jähriger, in einem Laubengange des Parkes zu Dornbach, nach gewaltigen Schlägen auf den Kopf mit einem stumpfen Instrumente unmittelbar und auf der Stelle todt gebliebener, des Geldes und der Uhr beraubter Obertaglöhner, hatte an der Kopfdecke mehrere über einen Zoll lange Wunden, den Hirnschädel nebst den Gesichtsknochen so zerschmettert, daß am locus delicti davon einzelne Scherben, am nahen Gesträuch verspritztes Blut und Hirn angetroffen wurden, und der ganze Kopf ohne Anwendung der Säge zerlegt werden konnte (Nro. 116.).

e) Verstopfung des Mundes.

An der Leiche einer 72jährigen, in ihrem Zimmer ermordet gefundenen, vor Alter abgezehrten Köchinn, war die Haut

---

[14]) Das an dem, des zweyfachen räuberischen Todtschlages geständigen und überwiesenen Verbrecher, den 26. Junius 1817 vollzogene und öffentlich bekannt gemachte Todesurtheil enthält folgenden Auszug aus dem ärztlichen parere: »der »62 Jahr alte Bruder des Dienstherrn (hat) wenigstens »acht Schläge mit dem ein Pfund, ein und zwanzig Loth »schweren hölzernen Schlägel an den Vorder- Ober- und »Seitentheilen des Kopfes, die 43 Jahr alte Köchinn hinge»gen wenigstens vier Schläge an dem gewölbten Theile des »Kopfes empfangen, bey beyden wurden dadurch mehrfache »Knochensprünge des Schädels, heftige und wiederhohlte Ge»hirn-Erschütterungen, Blutextravasate, Entzündungen der »Hirnhaut, und zum Theil Vereiterung des Gehirnes verur»sacht und diese Verwundungen bey ihrer Schwere und Menge »durch die unheilbaren Folgen für beyde nothwendig tödtlich.« Die vom Herrn P. Pasqual Skerbinz am Richtplatze gehaltene Rede gibt den Aufschluß, daß verbothene Liebe der erste Schritt war, der dem räuberischen Todtschläger den Weg zum Galgen bahnte.

im Gesichte und in mehreren anderen Gegenden des Körpers stellenweise aufgeschürft, mit blauen sugillirten Flecken besetzt; der Mund, so weit es das Kiefergelenk und die Mundwinkel gestatteten, gewaltsam geöffnet, beyde Lippen an mehreren Stellen von der Oberhaut entblößt, entzündet, der linke Mundwinkel etwas eingerissen, der Gaumen und Rachen theils entzündet, theils mit Blut überzogen, die Lunge stark ausgedehnt, und so wie das Herz sammt seinen großen Gefäßen mit schwarzem flüssigem Blute gefüllt; die Kopfdecke auf der rechten Seite der Stirne bis zum Ohr herab geschwollen und mit Blut unterlaufen, das Geäder der weichen Hirnhaut mit Blut apoplektisch überfüllt, und unter dem mittleren rechten Hirnlappen etwas ausgetretenes Blut; aus welchem Befunde geschlossen wurde: daß die Verstorbene durch einen heftigen Schlag, Stoß oder Fall auf den Kopf betäubt, ihr sodann ein Tuch in den Mund und Rachen gesteckt, und auf diese Weise erstickt worden sey [15]) (Nro. 18.).

III. Gerichtlich untersuchte Leichenüberreste.

Eine in einem Basteygarten gefundene, der Größe und dem Baue nach, rechte Hand eines erwachsenen Mannes mit einem sechs Zoll langen Stücke des Vorderarmes, von der die Haut, die Muskeln und Flechsen größtentheils lospräparirt, und nur der abgesonderte Daum und Zeigefinger mit etwas Haut bekleidet, die Vorderarmknochen mit einer feinen scharfen Säge an jener Stelle durchschnitten waren, wo die Amputation der Hand vorgenommen zu werden pflegt (Nro. 12.); — und eine auf dem Dachboden eines Hauses gefun-

---

[15]) Daß dieses ärztliche Gutachten aus den Prämissen richtig gefolgert worden sey, bestätigte seine vollkommene Übereinstimmung mit den in dem Todesurtheile öffentlich bekannt gemachten Geständnisse des am 6. Februar 1817 mit dem Strange hingerichteten Raubmörders.

dene Sammlung von alten halb verwitterten Menschenknochen, unter denen einige Rippen mit Draht, einige Wirbelbeine mittelst einer eisernen Stange, das Brustbein mit dem Nahmen der sich daselbst anheftenden Muskeln bezeichnet waren, und worunter sich mehrere überzählige, von verschiedenen Menschengerippen herstammende Knochen befanden, wurden für verworfene anatomische Präparate erklärt (Nro. 74.).

III.

Auszüge aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften.

Auszüge aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften.

Michael Bernhard Valentin — aus dessen medicinisch-gerichtlichen Schriften wir hier eine Centurie von Beobachtungen liefern — wurde zu Giesen im Hessischen 1657 geboren, in der Arzneykunde unterrichtet, und Doctor. Seine praktische Laufbahn trat er als Garnisonsarzt zu Philippsburg an; reiste bald darauf nach Holland, England und Frankreich; wurde nach der Rückkunft in seiner Vaterstadt zuerst Lehrer der Physik, dann der Medicin, Leibarzt der verwittweten Landgräfinn von Hessen-Darmstadt, Mitglied Academiae naturae curiosorum, der k. Englischen, der Preußischen, der Italiänischen Recuperati Gesellschaft, zuletzt Director Academiae curiosorum, kaiserlicher Leibarzt, comes palatinus, und starb 1729 als Senior der Giesener Akademie [1]).

Er ist der Verfasser und Herausgeber zahlreicher Schriften. Die hier benützte, von seinem Sohne Christoph Bernhard Valentin 1722 zu Frankfurt am Main in Folio herausgegebene, führt den Titel: Corpus juris medico-legale, und besteht ex Pandectis, Novellis et Authenticis jatro-forensibus.

Die Pandectae — aus denen die folgenden gerichtlichen Fälle gezogen sind — zerfallen in zwey Theile, jeder in sieben Abschnitte, die eine nicht bestimmte, meistens die Zahl drey-

---

[1]) D. Leporini Germania literata vivens. P. I. p. 95. D. E. W. Kästner's medicinisches Gelehrten-Lexicon.

ßig übersteigende, aus älteren, gleichzeitigen Schriftstellern, und aus dem Archive der Giesener medicinischen Facultät entlehnte medicinisch-gerichtliche Fälle enthalten. Die Vorreden der Abschnitte liefern darüber erläuternde, oder berichtigende Bemerkungen. Die Fälle selbst sind nach den Zweigen der medicinischen Wissenschaften in physiologische, pathologische, semiologische, therapeutische, diätetische und chirurgische abgetheilt, aber nicht stets richtig und passend zusammengestellt; so daß wir, um sie unter richtige und gemeinschaftliche Gesichtspuncte zu bringen, nothwendig eine andere Ordnung wählen mußten. Veraltete Hypothesen, Irrthümer, Vorurtheile u. d. gl. durften, um das Zeitalter zu charakterisiren, die Fortschritte unserer Wissenschaft, ihre veränderte Gestalt und den damit verbundenen wohlthätigen Einfluß auf die Rechtspflege bemerklich zu machen, nicht weggelassen werden.

A. Mediciniſch-gerichtliche Menſchenkunde.

1) Mißſtaltungen.

Muttermähler an einer unreifen Frucht.

Die Gieſener mediciniſche Facultät erklärt die an einer, ohne vorangegangene beſondere Zufälle, todt und ohne Spuren der Fäulniß zur Welt gekommenen Frucht wahrgenommenen ſchwarzbraunen Flecken nicht für Blutunterlaufungen, ſondern für Muttermähler; leitet dieſe nicht von den der Schwangeren vor eilf Wochen zugefügten vielfachen Schlägen, ſondern von dem Einfluſſe der durch Schrecken und Furcht in Aufruhr gebrachten mütterlichen Einbildungskraft her; glaubt, daß die Frucht hierdurch bloß geſchwächt worden ſey, und durch bey Zeiten angewendete zweckmäßige Hülfe zu retten geweſen wäre. Den 6. März 1676. (P. I. Sect. II. Cas. XXI. p. 77—78.)

2) Zeugungsvermögen.

Nothzucht.

Die Leipziger mediciniſche Facultät hält in Hinſicht eines 17jährigen, jungfräulichen, angeblich genothzüchtigten Mädchens dafür, daß

1) ein Blutfluß aus der Scham bloß das heftige Eindringen der Ruthe in eine enge Scheide, und allenfalls Entjungferung, nicht aber Nothzucht anzeige;

2) eine einzelne Mannsperson ohne Beystand Anderer nur einer unmündigen, schwächlichen, oder berauschten Person Gewalt anthun könne. (P. I. S. I. Cas. 20. p. 20.)

Brutal vollzogener Beyschlaf.

Die geschworene Hebamme Magdalena Dietrich sagt vor Gericht aus: es hätten die Bindergesellen in einem Bordelle der Maria Rank die Schamhaare ausgerauft, die Geschlechtstheile so ausgedehnt, daß die Lefzen geschwollen und wie mit Haken auseinander gezerrt erscheinen, aus der Scheide Blut fließe, und sie sich wundern müsse, wie das Mädchen sich noch auf den Füssen halten, und gehen könne. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält diese Verletzungen nicht für gefährlich, und wünscht zur Aufhellung und Gewißheit der Angaben eine ärztliche Untersuchung. Den 10. März 1687. (P. I. S. III. Cas. 34. p. 145—146).

Vorgeschützte Mißstaltung der Ruthe.

Wolfgang Regelin hatte sich mit dem Vorgeben für zum Beyschlaf unfähig erklärt, daß sein männliches Glied zu kurz, vorne wie ein Stück Fleisch ungewöhnlich dick, hinten wie ein Faden dünn, die Aufrichtung und Ausspritzung der Samenfeuchtigkeit unmöglich sey. Die Ärzte aber erklären nach gepflogener Besichtigung des Körpers alle diese Angaben für ungegründet, und bemerken, daß

1) Inquisit unaufgefordert sein männliches Glied mit sichtbarer Wollust bis zur reichlichen Samenergießung gereitzt habe; und

2) die dabey beobachtete unvollkommene Erection der Ruthe einzig dem Mißbrauche geistiger Getränke zuzuschreiben sey. (P. I. S. I. Cas. X. p. 12.)

Vorgeschütztes Unvermögen wegen einer Hodensackgeschwulst.

Die Giesener mediciniſche Facultät setzt bey einem

63jährigen Manne — an dessen Hodensacke rechts eine harte, röthliche, schmerzhafte Geschwulst von der Größe eines Gänseyes, ein Netz- oder Fleischbruch, oder skirrhöse Geschwulst, ohne daß hierdurch das männliche Glied in die Bauchhöhle zurückgezogen und an der Aufrichtung gehindert, der linke Hode aber ohne merklichen Fehler angetroffen wurde — bloß vorgeschütztes Zeugungsunvermögen voraus. Den 4. April 1679. (P. I. S. I. Cas. VII. p. 10.)

Stinkende Achselhöhlen.

Die Leipziger mediciniſche Facultät hält Bocksgeſtank unter den Achſeln, den darauf gegründeten Verdacht einer Luſtſeuche, und Paul Zachias Ausſpruch, daß ein ſtinkender Mund das Ehebündniß löſe (Lib. IX. Tr. 10. Q. 5.), für unzureichende Gründe zur Eheſcheidung; weil

1) ſtinkende Achſelhöhlen weder ein gefahrliches, noch anſteckendes, und wenigſtens palliativ heilbares Übel ſeyen, der Mann nach geleiſteter ehelicher Pflicht ſich in einem anderen Zimmer aufhalten könne;

2) veneriſche Bubonen zwar Geſtank verbreiten, dieſer aber an und für ſich kein Merkmahl der Luſtſeuche ſey;

3) Paul Zachias einen unverbeſſerlichen ſtinkenden Mund nicht für einen Grund der Eheſcheidung, ſondern bloß der Entbindung des Eheverſprechens erkläre. Den 28. März 1639. (P. I. S. II. Cas. X. p. 62 — 63.)

Mangel an Erectionen.

Die Gieſener mediciniſche Facultät findet bey dem 27jährigen, von ſeinem Weibe wegen des ehelichen Unvermögens angeklagten gemeinen Soldatens Peter Hahn: die Hoden vollkommen, ziemlich groß und ohne Tadel; die Ruthe ſelbſt bey Betaſtungen, ſo wie durch die ganze Dauer des Eheſtandes, ſchlaff und welk herabhängend. Ob nun dieſe, von dem Beklagten ſelbſt eingeſtandene, Kälte und Untüchtig-

keit zum Zeugungswerke, worauf noch Paul Zachias seine blasse Gesichtsfarbe, sein sparsames Bart- und Schamhaar hindeute, oder, da zwischen den Eheleuten alle Liebe und Eintracht mangle, von einer Bezauberung herrühre, überläßt sie der Entscheidung des geistlichen Consistoriums. Den 27. April 1694. (P. I. S. I. Cas. VIII. p. 11.)

Angeborene phimosis.

Die Leipziger medicinische Facultät gibt einem bekümmerten Vater, dessen Sohne aus Nebenbuhlerey und Schülerhasse Untüchtigkeit zum Zeugungsgeschäfte vorgeworfen wurde, nach vorgenommener Besichtigung des Jünglings, den Bescheid: derselbe sey zwar für itzt wegen angeborner Verengerung der Vorhaut zum Beyschlafe ungeschickt; könne aber, da letztere mit der Eichel nicht verwachsen ist, durch einen einfachen Schnitt zeugungsfähig gemacht werden. Sicherheitshalber wäre jedoch zu dieser, den Wundärzten eben nicht oft vorkommenden, Operation ein erfahrener Arzt beyzuziehen. Den 23. März 1621. (P. I. S. I. Cas. XI. p. 13.)

Ein zu weit gespanntes Vorhautbändchen.

Die von dem Consistorium Augsburger Confession zur Untersuchung der Zeugungsfähigkeit des Bürgers und Webers zu Kaufbeuern, Christian Bregenzer, aufgeforderten Kunstverständigen des Ortes geben den Bescheid: daß dessen Hoden ohne Fehler seyen, die Ruthe zur Aufrichtung geschickt, seine Zeugungsfähigkeit jedoch so lange verhindert sey, bis das sich an die Harnröhrenmündung der Eichel erstreckende, die männliche Junggesellenschaft andeutende Bändchen der Vorhaut nach Fabriz Hildan's Vorschlag (Cent. 3. Obs. 54.) künstlich getrennt seyn werde. Und das Augsburger Collegium medicum erklärt nach vollbrachter Operation ihn, bey mehr Liebesbezeugung von Seiten seiner Gattinn, für fähig beyzuwohnen,

und Kinder zu zeugen. Den $^{14}/_{24}$ Februar 1624. (P. I. S. I. Cas. IX. p. 11.)

Ein Bräutigam mit einem Fleischbruche.

Die Leipziger mediciniſche Facultät hält einen, mit einer beſchwerlichen, von einem die Ruthe krümmenden, und ihre Aufrichtung hindernden Fleiſchbruche (Carnüffel) des rechten Hodens herrührenden, Hodenſackgeſchwulſt behafteten Bräutigam bis nach der künſtlichen Hebung des Übels für den Eheſtand untauglich. Den 5. März 1620. (P. I. S. II. Cas. IX. p. 62.)

Ein männlicher Zwitter.

Das Meißner geiſtliche Conſiſtorium — beauftragt, ſowohl eine als Mädchen getaufte Perſon, die ſich mit einer Bürgerstochter ehelich verſprochen, um die Aufbietung und prieſterliche Einſegnung angeſucht hatte, als auch die Braut vorzurufen, ſie von ihrem Vorhaben abzumahnen, und wenn ſie ſich dagegen ſträuben ſollten, der Unterſuchung eines Arztes und Wundarztes, oder einer Hebamme zu unterwerfen — berichtet: die vorgeforderten beyden Parteien hätten in der Vorausſetzung der anerkannten körperlichen Untüchtigkeit den Entſchluß, einander zu eheligen, aufgegeben; es komme nur noch darauf an, zu verhüthen, daß der Zwitter nicht etwa durch den Umgang mit dieſer oder einer anderen Weibsperſon öffentliches Ärgerniß gebe. (P. I. S. I. Cas. XIII. p. 14.)

Ein falſcher weiblicher Zwitter.

Timäus von Guldenklee gibt dem Conſiſtorium über die von ihrem Ehemanne für einen Zwitter und für zum Eheſtande untüchtig ausgegebene Anna Timmermann den Aufſchluß:

1) ſie leide an einem Vorfalle der Gebärmutter, wobey der vorliegende Hals eine Ruthe, ihr Grund (wahrſcheinlich

die vorgefallene Scheide) den Hodensack vorstelle, so wie denn auch die Alten zwischen den männlichen und weiblichen Geschlechtstheilen eine große Ähnlichkeit, und bloß den Unterschied gefunden haben wollen, daß sich diese bey Männern äußerlich, bey Weibern innerlich befinden (Andr. Laurent. lib. 7. histor. anatom. C. 8. Galenus de usu part. et administ. anatom.); welchen Zustand die Beklagte von der Aufhebung einer schweren Last herleitet, wobey die Mutterbänder leicht ausgedehnt werden, zerreißen, und die Mutter selbst vorfällt;

2) ein solcher Zustand sey bloß bey jugendlichen Subjecten, wenn er neu entstanden, und mehr eine Senkung, als ein Vorfall ist, im vorliegenden Falle aber wegen der langen Dauer des Übels, des Alters und der Schwäche der Patientinn kaum zu beseitigen; denn die zurückgebrachte Gebärmutter falle bey dem geringsten Anlasse wieder hervor, und die Zusammenheilung der zerrissenen Bänder sey platterdings unmöglich. Gleichwohl könne das vorgefallene Eingeweide nach angemessenen Bähungen und Einsalbungen zurückgebracht, durch allerley Vorrichtungen (pessaria, circuli et pilae) in der Lage erhalten, und ein fruchtbarer Beyschlaf möglich gemacht werden.

Es sey daher mit diesem Weibe durch zwey bis drey Monathe von einer erfahrenen Hebamme der Versuch zu machen, ob sich die Gebärmutter in den Unterleib zurückbringen, und durch ein angemessenes Zäpfchen oder Kränzchen zurückhalten lasse. Collberg den 13. Juny 1659. (P. I. S. I. Cas. XII. p. 3.)

Unzugängige Mutterscheide.

Das Wittenberger Consistorium gesteht einem jungen Ehemanne, der nach einer sechzehnwöchentlichen Ehe die ihm angetraute Jungfrau wegen Engigkeit der Scheide (arcta et atreta) für untüchtig zum Beyschlaf angeklagt, und Scheidung

begehrt hatte, die letztere nur unter der Bedingung zu: wenn vier ehrbare, bejahrte, fromme und erfahrene Frauen, die Anderen in der Geburtszeit schon beygestanden haben, nebst einer geschworenen Hebamme, noch vier anderen bejahrten Mitbürgerinnen und drey Hebammen, nach vorausgegangener Besichtigung ausgesagt und beschworen haben würden: die Angetraute sey bisher noch gänzlich unversehrt (illibata), und aus im Berichte anzuführenden Ursachen ohne Menschen möglicher Abhülfe unfähig, dem Manne die fleischliche Vermischung zu gestatten [1]); worauf ihm, wenn er ohne Gewissensgefahr sich des Ehestandes nicht enthalten könnte, die Schließung einer neuen Ehe zu gestatten; ihr aber als hierzu untauglich für immer zu versagen sey. (P. I. S. I. Cas. XIV. p. 14.)

Ehescheidung wegen Tollsucht.

Ein Student erfährt bald nach der Hochzeit, daß seine Angetraute vorher tollsüchtig gewesen sey, in diesem Zustande gebunden werden mußte, und als einst die Fesseln rissen, ganz nackt umher gegangen sey, hierauf ihre Zehen brandig geworden wären und abgelöst werden mußten. Da nun ihr gleichfalls tollsüchtiger Vater sich ertränkt hat, der Bruder wegen Melancholie den Studien zu entsagen und sich auf Musik zu verlegen genöthigt war, somit das Übel angeerbt ist, so fürchtet er einen Rückfall und verlangt Ehescheidung. Die Leipziger mediciniſche Facultät bestätiget seine Besorgniß, indem sie die freyen Zwischenräume der Tollsüchtigen überhaupt mit dem Beysatze für unsicher erklärt, daß Rückfälle bey dem weiblichen Geschlechte auf Unterdrückungen des Monathflusses, in Schwangerschaften und im Kindbette am häufigsten vorkommen, zumahl wenn, wie hier, das Übel von schwarzer Galle

---

[1]) Schade! daß der Bericht dieser zwölf Kunst- und Sachverständigen der Nachwelt nicht aufbewahrt worden ist.

herrührt und ererbt ist. Den 15. Jänner 1655. (P. I. S. III. Cas. XXXI. p. 143 — 144.)

Heilung der Epilepsie durch die Ehe.

Die Leipziger mediciniſche Facultät ſpricht einem 28jährigen Frauenzimmer — das als 9jähriges Kind unangekleidet aus dem Bette geſtiegen, auf dem Leibſtuhle durch eine geraume Zeit in der Kälte ſitzen geblieben, hierauf ohnmächtig und mit epileptiſchen Zuckungen auf der linken Seite gefunden worden war, dem davon, aller geleiſteten Hülfe ungeachtet, eine Lähmung mit Schwindung des linken Armes, allgemeine Abzehrung des Körpers übrig geblieben iſt, und das ſeit dem 20ſten Jahre an der Fallſucht leidet — die Hoffnung, daß ihr Übel durch die ehelige Verbindung mit einem Arzte gehoben werden könnte, nicht nur ganz ab, ſondern fürchtet auch Verſchlimmerung, Fortpflanzung der Krankheit auf die Frucht; und gibt dem Arzte, der ſich etwa zu dieſer Curart herbeylaſſen dürfte, zu bedenken, daß bey einem bereits vor der Pubertät eingetretenen, ſomit veralteten Übel dieſer Art ein guter Erfolg bloß zu wünſchen, nicht aber zu erwarten ſtehe. Den 11. May 1658. (P. I. S. III. Cas. XXXIII. p. 144 — 145.)

3) Schwangerſchaft und Geburt.

Kennzeichen der Schwangerſchaft aus dem Blute.

Über die durch den Ausſpruch eines Baders (1638) veranlaßte Frage: ob aus dem durch Schröpfköpfe entleerten Blute auf Empfängniß und Schwangerſchaft geſchloſſen werden könne? gibt Dr. Tilemann im Nahmen der Leipziger mediciniſchen Facultät den Beſcheid: daß es überhaupt kein einzelnes gewiſſes und untrügliches Kennzeichen der Schwangerſchaft gebe; daß nur das Vorhandenſeyn aller na-

türlichen und krankhaften Erscheinungen darüber Aufschluß geben können; und daß unter allen das aus dem durch das Schröpfen entleerten Blute entnommene Zeichen der Erfahrung und Vernunft widersprechend, somit das unzuverläßigste sey. (P. I. S. I. Cas. XV. p. 15.)

Kennzeichen der Schwangerschaft aus den Bewegungen der Frucht.

Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt ungewöhnliche Anſchwellung des Unterleibes, Sommerſproſſen, wäſſerige Flüſſigkeit in den Brüſten, Ekel mit Ohnmacht, Ausbleiben des Monathlichen für bloß muthmaßliche, und nur die nach dem vierten Monathe ſich einſtellenden beſondern Zufälle, z. B. Bewegungen in der Gebärmutter, für zuverläßige Merkmahle der Schwangerſchaft; trägt aber, um die Ausführung eines böſen Vorhabens zu verhüthen, auf zeitweilige Bewachung der Verdächtigen an. Den 2. Auguſt 1661. (P. I. S. I. Cas. XVII. p. 18 — 19.)

Schwangerſchaft einer Enthaupteten.

Die Leipziger mediciniſche Facultät, auf deren anatomiſches Theater von Querfurth die Leiche einer Enthaupteten ausgefolgt worden war, widerſpricht der unter dem Volke verbreiteten Sage: ſie ſey bey der Eröffnung ſchwanger befunden worden. 1671. (P. I. S. I. Cas. 19. p. 19 — 20.)

Beſtimmung der Geburtszeit.

Der Gieſener Doct. und Prof. Lorenz Strauß leitet die Gewohnheit der Ärzte, den Zeitpunct der Geburt bald nach Mond- bald nach Sonnenmonathen zu berechnen, von der in den Hippokratiſchen Schriften (lib. περὶ ἑπταμήνου und lib. περὶ ἀρχῶν und an andern Orten) vorkommenden ungleichen Geburtsbeſtimmung her. Da aber zwiſchen einem Mondmonathe von 29 ½ Tag 44 Minuten, und

einem Sonnenmonathe von 30 Tagen nur ein Unterschied von 12 Stunden Statt finde, die menschliche Natur auch den verschiedenen Individuen und Temperamenten die Geburtszeit eben nicht strenge nach Stunden, Tagen oder Wochen zugemessen habe; so komme nicht viel darauf an, ob man nach Mond- oder Sonnenmonathen rechne [2]). (P. I. S. I. Cas. XXIV. p. 28—29.)

Zeichen einer ehemahligen Schwangerschaft.

D. Gottf. Welsch deckt die Albernheit und Grundlosigkeit des Ausspruches der geschworenen Hebamme Magdalena Dittrich auf, die an der im gerichtlichen Verhaft befindlichen Sabina Lindner den Mastdarm bis zur bequemen Aufnahme einer Faust, zugleich den Unterleib und das Mutterschloß (ossa pubis) erweitert und offen, somit die zuverläßigen Merkmahle der vor einem Jahre vor sich gegangenen Geburt gefunden haben will. Den 13. März 1684. (P. I. S. I. Cas. XVIII. p. 19.)

4) Gesetzmäßigkeit und Abstammung der Frucht.

Eine Frucht von dreyzehn Wochen.

Ein drey Monathe und sieben Tage nach geschlossener Ehe auf vorausgegangenen Schrecken und Fall geborner, kaum halb ausgewachsener, am ganzen Körper ungewöhnlich rother, und nach wenigen Stunden verstorbener, Knabe wird von der Erfurter mediciniſchen Facultät wegen des blühenden Alters des Mannes von 34, des Weibes von 17 Jahren, für

---

[2]) Da der Mondmonath zu 28, der Sonnenmonath aber zu 31 1/9 Tagen gerechnet wird; so ist der Unterschied doch größer und die Berechnungsart nicht gleichgültig.

früh gereift, lebensfähig und rechtmäßig erklärt. Den 26. May 1698. (P. I. S. I. Cas. XXIII. p. 27—28.)

Eine Frucht von dreyzehn Wochen und fünf Tagen.

Die Giesener medicinische Facultät erklärt das von einer Schmieds-Gattinn am sechs und neunzigsten Tage nach der Hochzeit zur Welt gebrachte, von der Stadner Feuerarbeiterzunft (tribus Vulcanaria) für vorehlig angesehene Kind — dessen Erzeugung nach den Zunftartikeln an dem Vater geahndet werden sollte, und das nur eine Spanne lang war, bloß durch schwache Bewegungen des Fingers Leben äußerte, die Augen ganz geschlossen, an Händen und Füssen kaum sichtbare Nägel, am Körper das Ansehen des rohen Fleisches hatte, so daß der Pfarrer dasselbe sich kaum zu berühren und zu taufen getraute — für eine dreymonathliche, zwar physisch lebend, aber nicht lebensfähig gewesene unreife Frucht, somit dessen Vater von der Zunftstrafe und jeder Beschuldigung frey. Den 22. Febr. 1716. (P. I. S. I. Cas. XXXIX. p. 51—53.)

Eine Frucht von vier und zwanzig Wochen und fünf Tagen.

Fünf Ärzte, und die Leipziger medicinische Facultät, erklären den von einer 20jährigen mit einem durch acht Jahre ausgeruhten noch rüstigen 70jährigen Wittwer verheirathete Frau, welche in der Brautnacht unter Schmerzen und Blutfluß empfangen haben soll, nach ein hundert drey und siebenzig Tagen (in der Mitte des sechsten Monaths) zur Welt gebrachten lebenden Knaben für rechtmäßig; und die öfteren Anreitzungen zum Zorne durch die Stiefkinder, den weißen Fluß, einen siebzehn Fuß hohen Fall für hinreichende Anlässe zu einer Frühgeburt. (Guldenklee und Mollerus schrie-

ben über diesen Fall einen eigenen Tractat.) (P. I. S. I. Cas. XXVI. p. 29—34.)

Eine Frucht von fünf Monathen und zehn Tagen.

Die Leipziger medicinische Facultät hält einen nach fünf Sonnenmonathen und zehn Tagen auf allerley Gemüthserschütterungen so schwach zur Welt gekommenen Knaben, daß er durch Wein und andere Stärkungsmittel gelabt werden mußte, für gesetzmäßig und lebensfähig. Den 12. May 1656. (P. I. S. I. Cas. XXV. p. 29.)

Eine Frucht von fünf Monathen und sieben und zwanzig Tagen.

Gegen die Klage der Stadtbrauer, laut welcher der von einer Brauerinn nach fünf Monathen und sieben und zwanzig Tagen nach einem Falle lebend zur Welt gebrachte Knabe lebensfähig und nicht gesetzmäßig gewesen, somit die Mutter nach ihren Statuten von der Zunft auszuschließen sey, wird eingewendet: daß

1) der Knabe wegen Schwäche und Zartheit kaum schreyen und saugen konnte, durch das Einflößen der Milch ernährt, in der Nähe des warmen Ofens gehalten werden mußte, nur mit vieler Mühe bis in die siebente Woche am Leben erhalten werden konnte, somit nicht lebensfähig gewesen sey;

2) ein nicht lebensfähiges Kind nicht nothwendig todt, sondern auch lebend zur Welt kommen, wenn gleich nicht am Leben erhalten werden könne;

3) die Lebensdauer eines solchen Kindes von der erlangten Stärke, den Anlässen zu seinem Abgange, und seiner nachherigen Pflege abhänge, sich daher nicht nach Wochen, oder Tagen und Stunden bestimmen lasse;

4) den Stadthebammen sieben Fälle von 6monatlichen und noch jüngeren lebend zur Welt gekommenen Früchten — wovon das eine wegen seiner Zartheit in einem Schaffelle zur

Taufe getragen werden mußte — bekannt wären; und nach Hier. Montuus (Anasceve morb. fol. 519.) der Mundschenk König Heinrich II. von Frankreich sogar schon im fünften Monathe geboren worden sey.

Damit ist die Leipziger mediciniſche Facultät vollkommen einverstanden. Den 26. October 1564. (P. I. S. I. Cas. XXVII. p. 35—37.)

Eine Frucht von sechs Monathen und vierzehn Tagen.

In Hinsicht eines am ein hundert sechs und zwanzigsten Tage lebend zur Welt gebrachten Knabens äußert die Gieſener mediciniſche Facultät: das menschliche Weib könne vorzugsweise vor den Thieren nach neun, und vor sieben Monathen auch ohne offenbare Ursache, um so mehr bey wirklich eingetretenen widernatürlichen Anlässen, ein vollkommen ausgewachsenes Kind (perfectus) zur Welt bringen; daher sey auch im vorliegenden Falle das Brautpaar um so billiger von dem Verdachte einer voreheligen Schwängerung frey, und das Kind für gesetzmäßig (legitimus et naturalis) zu erklären, da:

1) die Schwangerschaft nach Mondmonathen, (von sechs und zwanzig Tagen und zwey und zwanzig Stunden, nach Anderen von sieben und zwanzig Tagen und acht Stunden), berechnet zu werden pflege;

2) das Brautpaar jung, gesund, und von der besten Leibesbeschaffenheit, die Schwangere mit bis in das Kindbette dauernden schmerzhaften Zuständen, einem Fieber behaftet, das Kind selbst so zart und schwach gewesen ist, daß es nur mit Mühe am Leben erhalten werden konnte. Den 15. May 1682. (P. I. S. I. Cas. XXVIII. p. 37—38.)

Eine Frucht von sieben Monathen.

Die Leipziger mediciniſche Facultät gibt über ein uneheliges Kind, zu welchem sich der Schwängerer nicht als Va-

ter bekennen wollte, weil es als ein 8monathliches nicht lebensfähig, und für ein 7monathliches zu vollkommen ausgebildet sey, den Bescheid: daß der Hippokratische siebente Monath vom ein hundert zwey und achtzigsten Tage bis zum zwey hundert zehnten dauere; und lehnt die Ocularinspection des Kindes als unzureichend ab, weil seit der Geburt bereits fünf Vierteljahre verstrichen sind, somit das Kind sich bey sorgfältiger Pflege ausgewachsen haben könne. Den 1. Sept. 1628. (P. I. S. I. Cas. XXXII. p. 46.)

Eine Frucht von vollen sieben Monathen.

Sowohl ein Görlitzer Arzt, als die Leipziger mediciniſche Facultät nahmen einen am zwey hundert siebenten Tage nach der Hochzeit von einer erstgebärenden Drechslergattinn zur Welt gebrachten Knaben gegen die Beschuldigung der Drechslerzunft, als ob die Eheleute die priesterliche Einsegnung nicht abgewartet hätten, in Schutz, und erklären ihn als eine 7monathliche Frucht für gesetzmäßig. Den 26. Jänner und 21. May 1936. (P. I. S. I. Cas. XXX. p. 44—48.)

Eine Frucht von sieben Monathen und acht Tagen.

Die Leipziger mediciniſche Facultät schützt einen Wurzner Ehemann, dem seine mit 17 Jahren als Jungfrau angetraute Gattinn nach zwey hundert ein und zwanzig Tagen einen ausgebildeten Knaben zur Welt gebracht hatte, gegen die Anschuldigung einer vorschnellen Schwängerung von Seiten des Ortssuperintendenten durch den Ausspruch: das Kind sey als ein siebenmonathliches gesetzmäßig und lebensfähig. Den $^{2}/_{29}$ Octob. 1624. (P. I. S. I. Cas. XXXI. p. 45—46.)

Eine Frucht von sieben Sonnen-Monathen und zehn Tagen.

Zwey in der Gegend von Carlsbad in Böhmen praktizirende Ärzte, Michel Reuden, und Caspar Horn, hatten ein am zwey hundert vier und zwanzigsten Tage nach der Hochzeit von bürgerlichen Eheleuten erzeugtes, lebend zur Welt gekommenes Mädchen für nicht gesetzmäßig erklärt, weil: die Brautleute drey Wochen vor der Copulation zusammen gewohnt hatten; das Kind keine sieben, sondern eine achtmonathliche Frucht, als solche aber nach Hippokrates, am wenigsten im nördlich liegenden Böhmen, lebensfähig sey.

Das Ehepaar sollte nun nach den Statuten der Stadt entweder sich durch drey Sonntage der Kirchenbuße unterziehen, oder für immer die Stadt verlassen.

Der die Brautleute vertretende Advocat nennt den einen Arzt, weil er a posse ad esse schließt, leichtgläubig, den anderen, weil er an der Empfängniß nach der Hochzeit zweifelt, einen ungläubigen Thomas, und wendet gegen ihre Behauptungen ein, daß

1) die Geburtszeit des menschlichen Weibes noch nicht bestimmt bekannt sey;

2) die Ärzte im vorliegenden Falle den Zeitpunct der Schwängerung nicht wissen;

3) auch achtmonathliche Früchte am Leben bleiben können.

Ob nun gleich die Ärzte in ihren Repliken diese Einwendungen möglichst zu entkräften, und ihre Aussprüche durch Hinweisungen auf berühmte Schriftsteller, unter andern auch durch die Gründe: »daß es selbst Christus dem Herrn gefallen habe, mit Ende des neunten Monaths geboren zu »werden; daß der achte Monath einem dem Menschenleben »so ungünstigen Planeten Saturn gewidmet sey [3]),« gel-

[3]) An wechselseitigen Sticheleyen und Anzüglichkeiten zwischen dem Advocaten und den Ärzten fehlt es in den Acten keineswegs.

tend zu machen suchten; so erklärt dennoch die Leipziger medicinische Facultät zwar achtmonathliche Kinder für nicht lebensfähig; das in Frage stehende Mädchen aber für siebenmonathlich, somit für lebensfähig und gesetzmäßig, weil die Empfängniß einige Tage nach geschlossenem Ehebündniß habe Statt finden können. Den 7. Jänner 1618. (P. I. S. I. Cas. XXIX. p. 39—44.)

Eine Frucht von acht Monathen.

Die Leipziger, Jenaer, Helmstädter und Rostocker Juristenfacultät, dann das Leipziger und Dresdner Consistorium, erklären ohne Beyziehung einer medicinischen Facultät einen, nach drey und dreyßig Wochen, somit im achten Monathe zur Welt gebrachten Knaben für lebensfähig und gesetzmäßig. (P. I. S. I. Cas. XXXIII. p. 46 — 47.)

Eine mit Anfang des neunten Monaths geborne Frucht.

Die Leipziger medicinische Facultät hält die von einer in der ersten Ehe mehreren Mißfällen ausgesetzt gewesenen, zur Lungensucht geneigten, sich jedoch noch in den stehenden Jahren befindenden, während der letzten Schwangerschaft von

---

So legt ersterer seinem Clienten die Worte in den Mund: Deo praepotenti ago gratias hummillimas, quod matrimonio meo benedixerit, intra decursum 32. septimanarum sanam et omnibus numeris absolutam filiam mihi largiendo, aliis curiosas calculationes, quas illis interdum Hanns Alogus (Unvernunft) suppeditat, relinquens. Hierauf antwortet ihm D. Reuden: In secundo capite impugnat nostrum calculum exinde, quia nemo, nec Doctores, tempus conceptionis scire, vel determinare possunt; quod quodammodo verum, quia ad Eleusynia et Veneris sacra Doctores raro advocantur. (p. 40 et 43.)

heftigem Erbrechen und Krämpfen befallen gewesenen Theologens-Wittwe, im neunten Monathe unter heftigem Blutsturz geborene weibliche Frucht für lebensfähig und gesetzmäßig. (P. I. S. I. Cas. XXXIV. p. 47—48.)

Eine mit Anfang des eilften Monaths geborne Frucht.

Die Giesener medicinische Facultät erklärt einen nach drey hundert dreyßig Tagen (d. i. nach zehn Sonnenmonathen und vier Tagen) seit dem Tode des kränklichen Ehemannes zur Welt gebrachten Knaben, (ohne sich um die Umstände während der Schwangerschaft, den Hergang bey der Geburt, und die körperliche Beschaffenheit der Frucht näher zu erkundigen,) für gesetzmäßig [4]; weil

1) nach Plinius (Lib. VII. H. N. Cap. 5.) und anderen Schriftstellern für das menschliche Weib keine bestimmte Geburtszeit festgesetzt sey;

2) Dan. Sennert von einer im zwölften Monathe geborenen Frucht, die im Mutterleibe ein den Eltern hörbares Geschrey (vagitus uterinus) von sich gegeben hat, Erwähnung macht, und auch der Giesener Facultät ein Beyspiel von einer 17monatlichen Schwangerschaft bekannt;

3) der verstorbene Ehemann zur Zeit des zuletzt gepflogenen Beyschlafes kränklich gewesen, und die hinterlassene Wittwe von einer kalten körperlichen Beschaffenheit sey. Den 29. August 1689. (P. I. S. I. Cas. XXXVII. p. 49—50.)

Ein im eilften Monathe zur Welt gebrachter Knabe.

Dagegen verwirft die Leipziger medicinische Facultät einen nach drey hundert neun Tagen, somit im eilften Monathe

---

[4]) In der Klagschrift gegen die Wittwe wird erwähnt, daß nach den Gesetzen zwar eine mit Anfang, nicht aber mit Ende des eilften Monaths geborne Frucht für gesetzmäßig erkannt werde. (S. 49.)

nach des Mannes Tode zur Welt gebrachten Knaben als nicht gesetzmäßig, und stützt sich auf den Hippokratischen Ausspruch (Liber de partu septimestri et natura pueri): daß eine gesetzmäßige Frucht nur im siebenten, neunten und höchstens im zehnten Mondmonathe, das ist am zweyhundert achtzigsten Tage geboren werde. Den 2. April 1630. (P. I. S. I. Cas. XXXV. p. 48.)

Ein durch ein Jahr und dreyzehn Tage getragenes Mädchen.

Eben dieselbe Facultät hält jedoch ein nach einem Jahre und dreyzehn Tagen zur Welt gebrachtes Mädchen für gesetzmäßig, und gründet ihren Ausspruch unter mehreren von der Wittwe zu ihrer Rechtfertigung angeführten Umständen — daß sie in den vorigen sieben Schwangerschaften öfters ihre Niederkunft um zwey Monathe zu früh erwartet, manche ihrer Nachbarinnen gleich anfangs ihr an dem eingefallenen Gesichte die Schwangerschaft angesehen, die Frucht sich öfters im Mutterleibe stark bewegt habe, stark vom Körper, mit geschlossener vorderer Fontanelle, dreymahl um den Hals geschlungener Nabelschnur, und mit der Fallsucht behaftet zur Welt gekommen sey — vorzüglich darauf: daß sich zur gewöhnlichen Geburtszeit Wehen und Blutfluß eingestellt, und diese bis zur wirklichen Geburt angehalten haben [5]). (P. I. S. I. Cas. XXXVI. p. 48—49.) [6])

---

[5]) Dieß ist das einzige gehörig begründete Gutachten über die hier angeführten sechzehn Geburtsfälle; in den übrigen herrscht Willkühr und blinde Anhänglichkeit an die vermeinten ächten und wahren Hippokratischen Aussprüche, aus welchen man sogar 13wöchentliche Früchte für lebensfähig und gesetzmäßig erklärte. Sehr wohlthätig war es daher, daß die Gesetzgebungen ins Mittel traten, und eine bestimmte Zeit für die Gesetzmäßigkeit einer Frucht aufstellten.

[6]) Über denselben Fall wird in Zittmann's medicina forens. S. 453. folgendes conclusum abgegeben:

Ähnlichkeit des Kindes mit dem Vater.

Dr. Timäus von Guldenklee verneinet, daß man aus der Unähnlichkeit eines Kindes mit dem Vater auf einen Ehebruch schließen könne, und sucht durch Beobachtungen — laut welchen nach des Vaters Tode geborne Kinder jenem meistens ähnlicher sehen als die übrigen, die Nachkommen vornehmer Leute der in ihren Zimmern aufgestellten Bildnisse wegen gewöhnlich schön seyn sollen (Casp. a Rajes, Elys. jucund. quaest. camp. Quaest. LIV. p. m. 670.), Weiber selbst dann ihren Männern ähnliche Kinder zur Welt bringen, wenn sie sich während eines Ehebruches in der Furcht vor Ueberraschung das Bild des Ehemannes lebhaft vorstellen (P. Zachias, quaest. med. legal. L. I. Q. IV. p. 146.) — darzuthun: daß auf die Ähnlichkeit des Kindes mit dem Vater oder einem Anderen nicht nur der Same, sondern auch zuweilen die Einbildungskraft Einfluß habe. (P. I. S. I. Cas. XXXVIII. p. 50—51.)

5) Mißfälle.

Zeitpunct der Lebensfähigkeit der Frucht.

Auf den gutächtlichen Bericht des Physikus Dr. Schleiermacher, in welchem er die einer 20jährigen, unwissenden und vollblütigen herrschaftlichen Magd unter Mutterblutfluß und Geburtsdrang mit dem Kopfe vor die Scham getretene,

---

1) Posthumum hunc potuisse legitime nasci duodecimo mense.

2) Nam si dantur caussae formationem foetus accelerantes, dantur etiam tardantes.

3) Si natura potest terminum partus duobus mensibus integris anticipare, ut in septimestri, quidni et postponere, ut in undecimestri et duodecimestri?

4) Si haec vidua esset primipara, suspicio oriretur aliqua.

und von ihr mit der Hand stückweise herausgezogene Frucht, sowohl nach der Theorie der Mittheilung der Seele durch den älterlichen Samen (animatio per traducem), als auch jener der Erschaffung und Eingießung durch Gott [7]) (per creationem et infusionem), zwar für beseelt hält, die Zeit und Ursache des Todes aber unbestimmt läßt; gibt die um Aufschluß ersuchte Giesener mediciniſche Facultät den Bescheid: die Frucht sey dem beschriebenen Grade von körperlicher Ausbildung — nach welchem wir sie für eine 5monathliche erklären würden — und den Schwangerschaftszufällen zufolge nicht lebensfähig, und ihr Abgang die Folge des aus Vollblütigkeit entstandenen Mutterblutflußes gewesen. Den 20. October 1681. (P. I. S. I. Cas. XXI. p. 20 — 26.

Bezweifelte Fruchtabtreibung.

Die Giesener mediciniſche Facultät spricht eine 26jährige ledige Weibsperson, die an einer beständigen Verhaltung des Monathlichen, an Aufgetriebenheit des Unterleibes und Geschwulst der Füsse gelitten hatte, und auf die Veranlassung, daß sie einigemahl bey ihrem Geliebten im Bette angetroffen, das Jahr darauf vom Erbrechen und einem heftigen Mutterblutfluße befallen worden war, der verheimlichten Schwangerschaft und der Kindbettreinigung beschuldigt, in gefänglicher Verwahrung gehalten wurde, von diesem Verdachte gänzlich frey; weil

1) obige Zufälle von dem endlichen, durch ein unschuldiges auflösendes Mittel und die Naturkräfte bewirkten, Eintritte der monathlichen Reinigung herrühren konnten;

2) die auf die Verschiedenheit des Blutes zwischen einer

---

[7]) Dieser letzteren Theorie pflichtete auch der Prager Professor Joh. Marc. Marci v. Kronland (Philosoph. veterum restituta. P. III.) bey; nur ließ er aus Achtung vor den Dogmen der Römischen Kirche (S. 377.) den eigentlichen Zeitpunct der Beseelung unbestimmt.

Ledigen und Verheiratheten, auf das im Bette gefundene, mit Blut befleckte Hemde, auf das offen gefundene Mutterschloß (ossa pubis), und das unter dem Nabel wahrgenommene Weibszeichen (signum muliebre) gestützten Folgerungen und Schlüsse der Hebamme auf eine vorausgegangene Schwangerschaft ans Lächerliche gränzen. Den 15. Juny 1669. (P. I. S. I. Cas. XVI. p. 16 — 18.)

Ein ähnlicher Fall.

Die Hafner mediciniſche Facultät meint: daß aus den Schriften und Zeugniſſen über eine Weibsperſon, die in der dreyzehnten Woche nach dem Aufheben und Tragen eines großen ſchweren Sackes, und nach dem Waſchen der Wäsche, die Frucht verloren haben ſollte, nicht mit Beſtimmtheit auf eine vorausgegangene Geburt geſchloſſen werden, und wenn dieß dennoch der Fall geweſen wäre, die Frucht unmöglich vollkommen geweſen ſeyn könne. (P. I. S. II. Cas. XXIV. p. 80 — 81.)

Mißfall auf unbeſtimmte Veranlaſſung.

Dieſelbe Facultät läßt in Betreff einer ledigen Weibsperſon — welche auf die Anklage, ihren ſchwangeren Zuſtand nicht gebührend geachtet, und ſo den Tod der Frucht veranlaßt zu haben, bloß eingeſtand, drey Wochen nach Oſtern geſchwängert, und um Johanni während des Stuhlganges von einer einem Ganseye ähnelnden Bürde befreyt worden zu ſeyn — die Fragen über den Anlaß zum Mißfalle und das Alter der Frucht wegen Mangel an Daten unentſchieden. Den 30. September 1633. (P. I. S. II. Cas. XXII. p. 78.)

Mißfall nach Schrecken und einem Stoße.

Die Gieſener mediciniſche Facultät leitet den Tod einer Frucht, und ihren bald darauf erfolgten Abgang, von den der Schwangeren durch Drohungen mit Schlägen verurſachten Schrecken, und einem dabey mit dem Ellenbogen auf den Un-

terleib erlittenen Stoße, worauf ein vom Abende bis zur Geburtszeit am anderen Morgen dauernder heftiger Frost entstanden ist, mit Hinweisung auf bewährte Schriftsteller, her. (P. I. S. II. Cas. XVII. p. 71.)

Mißfall nach einer Mißhandlung.

Eine seit vierzehn Monathen verheirathete, stets gesunde, seit einigen Wochen schwangere Weibsperson war von ihrem Manne unter anderen auch mit Fußtritten auf den Unterleib mißhandelt worden, und hatte drey Wochen darnach in der Wohnung ihrer Schwester eine Hand-große, äußerlich an mehreren Stellen fugillirte weibliche Frucht zur Welt gebracht. Die Gieſener mediciniſche Facultät leitet zwar den Mißfall von der erlittenen Mißhandlung her; erklärt aber, daß das Weib aus Haß gegen den Ehemann unter mehreren übertrieben angegebenen Umſtänden, die Frucht für ſchon belebt (vitam jamdum sensisse) ausgegeben habe. Den 21. Februar 1683. (P. I. S. II. Cas. XX. p. 75—77.)

Mißfall nach Schlägen.

Die Gieſener mediciniſche Facultät urtheilt in Hinſicht einer Tiſchlersgattinn — die bald nach unbarmherzigen Schlägen von ihrem Ehemanne mit einer hölzernen Schaufel (rutro ligneo) abortirt, und ſelbſt das Leben verloren, jedoch ſeit zwey Jahren an einem eiterigen Bluthuſten gelitten hatte, in deren Leiche die Lungen verdorben, im Herzbeutel viel fauliges Waſſer, und bloß das Netz beſchädigt angetroffen wurde — mit dem (etwas ſchüchternen) Stadtarzte J. B. Schleiermacher beynahe übereinſtimmend: daß

1) die Mißhandlungen bloß eine mittelbare, entfernte und zufällige Urſache des Mißfalles geweſen ſeyen;

2) zur Beſtimmung der Lebensfähigkeit der abgegangenen Frucht die nöthigen Aufſchlüſſe fehlen;

3) in der Leiche keine nothwendig tödtliche Verletzung

wahrgenommen worden sey. Den 27. November 1682. (P. I. S. II. Cas. XXIII. p. 78—80.)

Mißfall nach einem Wurfe und nach Schlägen.

Die Hafner mediciniſche Facultät bemerkt hinſichtlich eines, angeblich durch den Wurf einer Schwangeren auf den Boden, und einige Stock- oder Handſchläge auf den Unterleib verurſachten Mißfalles — wobey die Knochen des gegen zwanzig Wochen alten, von der Fäulniß aufgelöſten Fötus einzeln abgegangen waren — daß, da

1) der Zeuge nicht angeben kann, ob die Schläge mit dem Stocke oder mit der Hand geſchehen ſeyen;

2) nicht jeder Stoß und Schlag, oft auch eine anderweitige innere oder äußere Veranlaſſung, zumahl wie hier bey der zum Abortus geneigten Perſon, die Frucht abtreibe;

3) der blaue Flecken vom Schlage ſich ſeitwärts über dem Nabel, ſomit an einem Orte befunden habe, wo der noch zarte Fötus vermöge ſeiner tieferen Lage nicht getroffen werden konnte, die am achten Tage nach erlittener Beſchädigung unternommene Fußreiſe nach der eine viertel Meile entfernten Kirche, auf welche zunächſt Ohnmacht und Blutfluß erfolgt iſt, der Frucht mehr als jene geſchadet habe. Den 15. April 1630. (P. I. S. II. Cas. XIX. p. 74.)

Mißfall nach Fußtritten auf den Unterleib.

Während eine ſchwangere Schulmeiſterinn ihren ſich mit dem Paſtor des Ortes auf dem Boden herumbalgenden Mann durch gute Worte von Schlägen abhalten will, erhält ſie von erſterem einen heftigen Fußtritt in die linke Seite, fühlt davon bis zu ihrer Entbindung Beſchwerden, und bringt nach vierzehn Wochen einen geſunden, Tags darauf einen todten Knaben zur Welt; an deſſen Körper verſchiedene Stellen von der Oberhaut entblößt, die Kopfdecke, die Zwiſchenrippen- Rücken- und Schulterblattmuskeln, die linke Lunge, der rechte

Theil der Leber, die linke Niere mit Blut unterlaufen, alle Schädelnähte ungewöhnlich von einander abstehend, die fünfte, sechste und siebente Rippe gebrochen, das Scrotum linker Seits geschwollen und mit blutigem Serum gefüllt, die Hälfte des Mutterkuchens sammt der Nabelschnur von Fäulniß verdorben, und an der letzteren ein Faust-großer Blutklumpen angetroffen wurde. Hierüber fällt die medicinische Facultät zu Leipzig das Urtheil: daß

1) die an dem todten Zwillinge (vobiscus [8]) gefundenen äußerlichen und innerlichen Verletzungen unbezweifelt von jenem Fußtritte herrühren;

2) derselbe nachher noch (wie in einem ähnlichen von Louyse Bourgeois P. I. Cap. 41. p. 260. angeführten Falle) eine Zeit lang gelebt habe, aber durch die Naturkräfte dennoch nicht erhalten werden konnte;

3) er auch erst kurz vor der Geburt gestorben seyn müsse, weil sonst die Natur sich früher dieser faulen Bürde entledigt, oder diese sowohl in der Mutter, als in dem noch lebenden Zwillinge Nachtheil und üble Zufälle hervorgebracht haben würde. Den 15. Februar 1669. (P. I. S. II. Cas. XVIII. p. 72—73.)

Mißfall auf den Gebrauch treibender Mittel.

Die Giesener medicinische Facultät beschuldigt den Dr. Pistor — welcher, nachdem sich Dr. Christ. Gerber durch die Schwangerschaftserklärung einer ledigen Weibsperson die Verunglimpfungen ihrer Ältern zugezogen hatte, die Patientinn an der Verhaltung des Monathlichen behandelt, diese aber im nächstfolgenden Jahre einen lebenden Knaben zur Welt gebracht, selbst aber bald darauf das Leben eingebüßt hat — daß er den Zustand seiner Patientinn gänzlich verkannt, schäd-

[8]) Vobiscos appellant e geminis, qui retenti utero nascerentur, altero interemto abortu. Plinius 7. 10.

liche und heftig treibende Mittel angewendet habe; da doch Hippokrates alle Ärzte durch einen Eid verpflichtet, mit solchen Mitteln vorsichtig umzugehen, und die Kirchenversammlung zu Constantinopel die dawider Handelnden für des Menschenmordes schuldig erklärt. Den 12. December 1655. (P. I. S. II. Cas. II. p. 56 — 57.)

Mißfall auf ähnliche Veranlassung.

Die Giesener medicinische Facultät hält Segelbaum, Venediger-Seife, Wüllenwinde (Periclymenon), Tausendguldenkraut, Raute, Lorberbeeren, so wie das feste Binden des schwangeren Unterleibes für fruchttreibende Mittel, und das bereits nach geäußerten Bewegungen durch den Gebrauch aller dieser Dinge in seinem Wachsthume gehinderte, im sechsten Monathe abgegangene Kind, für lebensfähig. Im October 1668. (P. I. S. I. Cas. XXII. p. 26 — 27.)

6) Verstellte und zugemuthete Krankheiten.

Milzsucht und Melancholie.

Eben diese medicinische Facultät setzt bey einem gemeinen Soldaten, den der Vater in dem Entlassungsgesuche für zur Milzsucht und Melancholie geneigt ausgegeben hatte, nach der persönlichen Untersuchung des zweifelhaften Kranken und Einvernehmung seines Corporals bloße Vorschützung dieses Übels voraus; trägt aber, um Täuschung durch einen langen lichten Zwischenraum zu verhüthen, darauf an, den Mann beobachten, nie allein, sobald sich etwas Ungewöhnliches oder Ungeräumtes zeigt, in Verwahrung nehmen, und ihn während des Anfalles ärztlich untersuchen zu lassen. Den 4. November 1697. (P. I. S. III. Cas. VIII. p. 94 — 95.)

Hysterische Zustände.

Die Leipziger medicinische Facultät läßt durch zwey Abgeordnete eine des Kindsmordes verdächtige Weibsperson,

die sich durch Mutterkrämpfe vor der Tortur zu schützen gesucht hatte, untersuchen, und erklärt: daß sie bloß an einer durch die unterdrückte Kindbettreinigung veranlaßten achttägigen Stuhlverhaltung und daher rührenden öfteren leichten Ohnmachten, nicht aber an Verhaltungen des Athems, Zusammenschnürungen des Schlundes, Unterbrechung des Gefühles, der willkührlichen Bewegung und der übrigen Lebensverrichtungen, oder den sogenannten Mutterkrämpfen leide, die sie, so wie der Schlagfluß und die Fallsucht von der Tortur frey sprechen könnten. Den 4. October 1624. (P. I. Sect. III. Cas. XI. p. 101.)

Epilepsie und Wahnsinn.

Joh. Bohn und Andr. Petermann zu Leipzig hatten über den Inquisiten Joachim Bischoff, welcher nach ärztlicher Angabe an Fallsucht, Melancholie, Manie, Sprach- und Gehörlosigkeit, Lähmung der unteren Gliedmaßen leiden sollte, nach dreymahliger Besichtigung den Bericht erstattet: sie müßten

1) aus der jedesmahligen Aufrichtung des Oberleibes vor dem epileptischen Anfalle, der Abwesenheit spastischer Muskelbewegungen im Gesichte, Rachen, Nacken, auf dem Rücken, Unterleibe, dem Mangel des Schaumes vor dem Munde, des Zahnknirschens, beschwerlichen Athmens, Herzklopfens, veränderten Pulses, dem anwesenden Vermögen zu riechen, zu schmecken, zu schlingen, aus der Leichtigkeit die eingezogenen Daumen wieder auszustrecken, dem Anstemmen mit den Ellenbogen auf sein Lager während, der schnellen Erhohlung nach dem Anfalle, und aus dem Umstande, daß derselbe nie zur Nachtszeit, auch niemahls vor der Verhaftung eingetreten ist, auf Verstellung;

2) ungeachtet der nicht aufgeheiterten Stirne und Gemüthsstimmung, welche die Lage eines Inquisiten nicht gestatte, des geäußerten Heißhungers, welcher natürlich oder

verstellt seyn, des zuweiligen Gesticulirens mit den Händen, Scharrens am Lager, Spielens mit dem Stroh, Zerzupfens der Halmen, Knirschens mit den Zähnen, Zerreissens der Kleider, welches ebenfalls willkührlich geschehen könne, aus dem widerspenstigen Benehmen bey dem Gebrauche der Arzneyen, dem Weinen und Händeringen bey dem Anblicke eines Mädchens und der damit verbundenen Erinnerung an das geliebte eigene Kind, dem ruhigen und natürlichen nächtlichen Schlafe auf den unzerrütteten Zustand seines Geistes;

3) aus dem Mangel der den Taubstummen eigenen, bey der Äußerung ihrer inneren Empfindungen wahrnehmbaren heulenden Stimme [9]), oder stammelnden Sprache;

4) aus dem Umstande, daß er, von seinem Erdlager aufgehoben, mehrere Schritte zu Stuhle gegangen, und wenn gleich auf dem linken Fusse etwas fester aufgetreten, dennoch selbst wieder aufgestanden ist, auf Betrug schließen.

Welches Urtheil jedoch von der Jenaer medicinischen Facultät auf die Gegenvorstellungen des behandelnden Arztes auf die Weise gemildert wurde: es sey weder die Gegenwart einer wirklichen Krankheit, noch eine listige Uebertreibung und Verstellung zu verkennen. Den 29. April 1687. (P. I. S. III. Cas. X. p. 98 — 100.)

Leibesbeschaffenheit eines zu Folternden.

Ein des Mordes angeklagter, die That hartnäckig läugnender, und von keinem Zeugen zu überführender 17jähriger adeliger Jüngling war nach Beschluß eines auswärtigen Richters unter der Bedingung durch das Folterseil (fidiculae) zum Geständniß zu bringen, wenn er den ersten Grad derselben ohne Nachtheil für die Gesundheit und Lebensgefahr auszuhalten vermöchte. Dr. Tim. v. Guldenklee, dem die körper-

9) Bohn vergißt hier, daß eine solche heulende Stimme nur an taub Geborenen, nicht aber in der Folge taub Gewordenen wahrgenommen werde.

liche ärztliche Besichtigung gerichtlich aufgetragen worden war, erklärte ihn wegen der normalen Größe, Gestalt, Bildung, verhältnißmäßigen Stärke aller äußeren Theile, der Tauglichkeit und Fähigkeit zur Ausübung aller natürlichen Verrichtungen für gesund, stark und fähig den ersten Grad der Tortur ohne Verlust der Gesundheit auszuhalten. Colberg den 25. September 1662. (P. I. S. I. Cas. III. p. 6.)

Unterschied zwischen Lustseuche und Pest.

Die Giesener medicinische Facultät antwortet auf die Fragen:

1) ob die Lustseuche ansteckend sey? — nach dem Urtheile der älteren, der gleichzeitigen Schriftsteller, und nach den Resultaten der täglichen Erfahrung, bejahend;

2) ob sie der Pest ähnlich sey? — es wirke der Ansteckungsstoff der ersteren bloß nach unmittelbarer Berührung und in der Nähe (durch Küsse, Bett- und Leinzeug, Scarificationen, in Bädern, durch Ammen, besonders den Beyschlaf); jener der letzteren auch unmittelbar und in die Entfernung;

3) welcher Unterschied zwischen beyden obwalte? — sowohl in Hinsicht der Zufälle, als auch des während des Krankheitsverlaufes entwickelten Ansteckungsstoffes; wovon die Pest ein flüchtiges, mehreren Menschen schnell mittheilbares und bald tödtendes, die Lustseuche ein träges, sich nur langsam verbreitendes und schleichend tödtendes erzeuge.

Sie widerlegt zugleich die entgegengesetzte Meinung von der Natur des syphilitischen Ansteckungsstoffes eines Zucatus Lusitanus (lib. I. de P. P. med. hist. 9. 43. et lib. II. prax. admir. obs. 125.), und führt unter anderen aus Gab. Fallopius (Tract. de morbo Gallic. cap. 10.) die ironische Bemerkung an: es hätten sogar sich in den Mantel der Keuschheit und Schamhaftigkeit hüllende Frauen die Mittheilung dieser häßlichen Seuche dem Besprengen mit Weihwasser zugeschrieben. Auch glaubt sie nicht, daß dieses Übel durch

gemeinschaftliche Trinkgeschirre und Tafeln mitgetheilt werden könne. Den 13. August 1686. (P. I. S. II. Cas. XII. p. 64—67.)

Lustseuche.

Die Giesener medicinische Facultät ertheilt einem für venerisch erklärten Schuhmacher — dem ein Wundarzt gegen das beschwerliche Schlingen nach unwirksamen Mitteln ein ätzendes Wasser ordinirt, und ihm hierdurch die heftigsten Schmerzen verursacht hatte — das Zeugniß: daß er ursprünglich an einer Erschlaffung des Zäpfchens gelitten habe, nun aber an einer Eiterung dieses Theiles und der linken Mandel leide; dieses Übel sich auf den Gebrauch milderer Mittel bessere, jedoch nicht von der Lustseuche, sondern von einem Excesse im Trunke, und dessen Verschlimmerung von der unzweckmäßigen Behandlung herrühre. Den 3. November 1670. (P. I. S. III. Cas. VI. p. 93.)

Lustseuche.

Dieselbe Facultät erklärt nach dem Untersuchungsberichte des Med. Lic. Joh. Wormbser ein für venerisch gehaltenes Weib gegenwärtig für bloß wassersüchtig und krätzig, obgleich an der Ruthe ihres Mannes, mit dem sie jedoch schon lange keinen Beyschlaf gepflogen haben soll, wirklich verdächtige Blätterchen entdeckt worden sind. Den 9. Februar 1678. (P. I. S. III. Cas. VII. p. 93—94.)

Aussatz.

Eben diese Facultät erklärt den Hautausschlag eines für aussätzig gehaltenen Unterthans, dessen gleichfalls verdächtiges Weib kurz vor der Untersuchung gestorben war, für eine durch schlechte Nahrungsmittel erzeugte trockene Krätze, und überläßt der erlauchten Regierung für das Weitere zu sorgen. — Für die Untersuchung und das ertheilte Gutachten soll die

verdächtige Person, bey ihrem Unvermögen der Senat oder die Orts-Universität, sieben Reichsthaler entrichten. Den 24. Februar 1675. (P. I. S. III. Cas. V. p. 91—93.)

Aussatz.

Dieselbe Facultät erklärt den Hautausschlag eines bis zum Bettelstabe herabgesunkenen, für aussätzig gehaltenen Bürgers und Familienvaters für eine bösartige Räude oder den Griechischen Aussatz, (psora vel lepra Graecorum), und trägt nach Greg. Horst's Vorschlag (lib. I. Epist. med. p. 4.) darauf an, diesen äußerst dürftigen Mann mit dem ansteckenden Uebel gleich einem Aussätzigen in einem Krankenhause zu verpflegen. Den 6. October 1669. (P. I. S. III. Cas. IV. p. 90—91.)

Aussatz.

Die Leipziger medicinische Facultät spricht den durch einige Jahre in Frankreich gewesenen, und von den Unterthanen für aussätzig gehaltenen Sohn eines Grafen — nachdem sie das aus der Ader gelassene Blut mit Essig geprüft, und untersucht hatte, ob die Haare ausfallen, die Stimme fehlerhaft, die Zunge geschwollen, die Fußsohlen und andere Theile beym Scarificiren gefühllos seyen — von diesem Verdachte frey, und leitet seine Heiserkeit, den keuchenden Athem (dyspnoea) von der Lustseuche her. Leipzig 1525. (P. I. S. III. Cas. III. p. 89—90.)

Aussatz.

Dieselbe Facultät spricht einen von der Gemeinde und von sich selbst für aussätzig gehaltenen Dorfbewohner, an dem sich bloß in der Mitte des Schenkels ein Geschwur (ulcus Chironium) vorfand, von diesem Verdachte frey, und erklärt, daß nur die zugleich mit dem Scharbocke (scelotyrbe) Behafteten von der Gemeinschaft mit den übrigen Bewohnern auszu-

schließen seyen. Den 10. July 1517. (P. I. S. III. Cas. II. p. 89.)

Aussatz.

Eben diese Facultät befreyet einen des Aussatzes Verdächtigen nach Untersuchung aller Theile seines Körpers, und selbst des aus der Ader gelassenen Blutes, von der Ausschließung aus der bürgerlichen Gesellschaft; glaubt aber, daß in ihm eine, jedoch durch die gewöhnlichen Mittel leicht zu bekämpfende, Anlage zu dieser Krankheit vorhanden sey. Den Sonntag nach Petri Kettenfeyer 1516. (P. I. S. III. Cas. I. p. 88—89.)

7) Vermischte Krankheitsfälle.

Epilepsie eines Säuglings.

Die Leipziger medicinische Facultät bestätigt den Ausspruch eines Arztes, daß die mehrtägige ununterbrochene Hitze, und die nach zehn Tagen eingetretenen epileptischen Zufälle eines früher stets gesund gewesenen Säuglings, von dem Schrecken und der Furcht der Mutter über die unvermuthete Erscheinung der Gerichtsdiener (lictores) herrühren. Den 26. August 1649. (P. I. S. II. Cas. XIII. p. 67—68.)

Ärztliche Anamnese.

Eben diese Facultät bestätiget die ärztliche Krankheitsbestimmung, daß eine 28jährige, den Ausschweifungen ergebene Mannsperson — die zu gewissen Zeiten bey heftigen Schmerzen im Unterleibe den Ausfluß einer wässerigen Flüssigkeit erleidet — nach Hippokrates (Aphor. 11. S. 4.) Ausspruche an einer Wassersucht leide, welcher eine üble Beschaffenheit der Leber, des Magens, Darmcanals, besonders des Gekröses zum Grunde liege, wobey die sonst sich in der Bauchhöhle ansammelnde wässerige Flüssigkeit sich durch den Nabel entleere. Angemessene Diät, schwach purgierende, wassertreibende, er-

wärmende, jedoch nicht allzureitzende oder scharfe, Mittel könnten nach ihrer Meinung die normale Beschaffenheit der Eingeweide (εὐσπλάγχνον) wieder herstellen. Im July 1618. (P. I. S. II. Cas. I. p. 55—56.)

Ein Sturz in den Brunnen.

Eine Frau hatte des Nachts unvermuthet das Bett verlassen, war eiligen Schrittes in den Garten gegangen, in den Brunnen gefallen und darin ertrunken. Tim. von Guldenklee erklärt deren braunbläuliche Farbe und zahlreiche Sommersprossen im Gesichte, am Halse, an den Armen, die Magerkeit des Körpers, die beständige Furcht und Traurigkeit — ohne jedoch auf die im Requisitionsschreiben erwähnten, mit der Melancholie behafteten nächsten Anverwandten hinzudeuten [10]) — für Merkmahle einer angeerbten Disposition zum Wahnsinn; ein vorangegangenes hitziges Fieber, den bald darauf durch die Blattern erlittenen Verlust ihrer ältesten Tochter für die Veranlassung zum Ausbruche einer Geisteszerrüttung; in welcher sie entweder von Angst und Bangigkeit angetrieben, oder als Nachtwandlerinn schlafend, in den Garten gegangen und in den Brunnen gefallen sey; weßwegen denn auch ihr Ehegatte rücksichtlich ihrer ewigen Seligkeit vollkommen beruhigt seyn könne. (P. I. S. II. Cas. VI. p. 60—61.)

Ein wahnsinniger Gotteslästerer.

Dieselbe medicinische Facultät erklärt, daß die gotteslästerlichen Reden eines 35jährigen Ehemannes, nicht wie der Stadtphysikus meint, seinem feurigen Temperamente und boshaften Gemüthe, sondern einer — durch den in seiner frühen Jugend von einem tollen Hunde in die Oberlippe erlittenen Biß begründeten, durch den Mißbrauch geistiger Getränke, eine unglückliche Heirath, häufige Gemüthsbewegungen zum

[10]) Dieß unterließ der Menschenfreund wahrscheinlich aus Schonung der noch Lebenden.

Ausbruche gebrachten — periodischen Geisteszerrüttung zuzuschreiben seyen. Den 9. July 1688. (P. I. S. II. Cas. XXVIII. p. 85—86.)

Ein wahnsinniger eingebildeter Verbrecher.

Die nähmliche Facultät erklärt einen J. U. Doctor — der sich bey Gerichte mehrmahl als Verbrecher angegeben, das um seine persönliche medicinische Untersuchung anhaltende gerichtliche Schreiben erbrochen und fast zerrissen überbracht, sich jedoch zur bestimmten Stunde bey der Facultät eingestellt, hier über das Anschwellen seiner Augen, vor denselben erscheinende Lichtfunken, hartnäckige Schlaflosigkeit, beständige Angst und Furcht, gegen den Kopf aufsteigende Dünste (Hitzen), unerträglichen Kopfschmerz, Ohrensausen, schwache Verdauung, Magendrücken u. d. gl. geklagt, sonst aber sein gutes, bis in die entferntesten Jahre reichendes Gedächtniß gerühmt, sich vor jedem Irrwahne frey gesprochen hatte — wegen der so eben angeführten Umstände für wahnsinnig (melancholicum); indem diese Art von Kranken eben nicht unverständig sind, gewöhnlich aber in einer Vorstellung von ihren Einbildungen getäuscht werden, und meistens bloß in Betreff eines Gegenstandes im Irrthume, in allen übrigen aber klug sind; sie erinnert zugleich, daß, da dieser Zustand bey dem untersuchten Individuum durch zehn Jahre dauere, das Uebel alt, idiopathisch sey, sich leicht schlimmere Zufälle und andere Arten von Geisteszerrüttungen, besonders wenn die hartnäckige Schlaflosigkeit anhielte, einstellen könnten. Den 14. September 1627. (P. I. S. II. Cas. III. p. 57—58.)

Ein tollsüchtiger Mörder.

Sigismund Erfurt ermordete, nachdem er früher seinen Bruder eines Verdachtes wegen zu beschädigen gesucht hatte, seine im dritten Monathe schwangere Gattinn durch

Schnitte in den Hals, und einen Stich nach abwärts gegen die große Schlagader zu.

Der eine untersuchende Arzt fand die vorige sanfte Gemüthsart des Thäters in eine entgegengesetzte umwandelt, seinen Verstand so gestört, daß er Vorspiegelungen der überspannten Einbildungskraft für Wirklichkeit hielt, das Gedächtniß in Hinsicht der Beweggründe zum Morde schwach, die Brust beklommen, und ohne Reue über die, wie er meinte, Gott Lob! ohne große Qual für die Verstorbene, vollbrachte That, den Schlaf nur auf einige Stunden beschränkt, seine Stuhlentleerungen träge; und hielt ihn daher für periodisch tollsüchtig.

Ein zweyter Arzt nahm an dem Gefangenen keine Geistesverwirrung, ein vortreffliches Gedächtniß, guten Schlaf, Eßlust wahr, und schloß nur nach dem Inhalte der Acten auf Wahnsinn, dem aber Bosheit zum Grunde liege.

Die Leipziger medicinische Facultät nennt jedoch seinen Mord mehr eine wahnsinnige und tollsüchtige, als eine boshafte Handlung. Den 19. July 1677. (P. I. S. III. Cas. IX. p. 95—97.)

Eine wahnsinnige Feueranlegerinn.

Die Giesener medicinische Facultät erkennt eine äußerst dürftige Wittwe und Mutter von vier Kindern — die ihre Wohnung angezündet, sich ins Wasser gestürzt, gerettet im Kerker noch immer vom Feueranlegen gesprochen hatte — nach dem Befunde zweyer zu ihrer Untersuchung abgeordneten Candidaten der Medicin für wahnsinnig; und da es sich um ihre Heilung handelte, die Herstellung wegen der langen Dauer ihres Zustandes, des vorausgegangenen bösartigen Nervenfiebers, ihrer zu Geisteszerrüttungen disponirten Körperbeschaffenheit, ihres meistens stillen, verschlossenen, traurigen Benehmens, des Mangels an Unterstützung für hoffnungslos. Den 1. October 1674. (P. I. S. II. Cas. V. p. 58—59.)

Eine wahnsinnige Kindsmörderinn.

Eine stets kleinmüthige Bergmannsgattinn (metallicolae), die während ihres Kindbettes die eigene Leibesfrucht umgebracht hatte, wurde, weil bey ihr auf den Schrecken über das heftige Geschrey eines Bettlers mit verstümmelter Zunge die Geburtsreinigung unterdrückt worden war, mit Hinweisung auf Amman's Irenicum für wahnsinnig erklärt. Im April 1672. (P. I. S. II. Cas. VII. p. 61.)

Eine eingebildete Hexe.

Die Giesener mediciniſche Facultät erklärt eine verheirathete Weibsperſon — die von Jugend auf ſtill, mehr niedergeſchlagen als aufgeweckt, und einſam gelebt, in der Folge wegen Nahrungsſorgen wiederhohlte Verſuche zum Selbſtmorde gemacht, Perſonen, die ſich fortan wohlbefanden, vergiftet zu haben, endlich ſich vor Gericht als Hexe angeklagt hatte — für bloß wahnſinnig; weil Einbildungen von verlorener Gnade Gottes, von Teufelsbeſitzungen u. d. gl. bey älternden dürftigen Weibsperſonen um ſo häufiger Statt finden, indem hier die ſchwächer werdende Reinigung zur Anſammlung eines ſchlechten Blutes im Körper Anlaß gebe, und der Mangel an Geiſtesſtärke dieſes Geſchlecht weniger fähig mache, ſich marternder Vorſtellungen und Sorgen zu entſchlagen. Gieſen am 6. July 1675. (P. I. S. II. Cas. IV. p. 58.)

Eine vermeintliche Beſeſſene.

Die Leipziger mediciniſche Facultät leitet die gräulichen Zufälle einer Weibsperſon, welche ehedem Feuer angelegt, mit dem Teufel Unzucht getrieben haben ſollte, daher für eine Beſeſſene (ἐνεργέμενα) gehalten wurde, nun zwar vom Paroxismus frey, jedoch ſprachlos iſt, den Kopf gegen den Rücken verdreht, einen von hörbaren Winden aufgetriebenen Unterleib, und eine zuweilen mit ähnlichen Zufällen geplagte Schweſter hat, von einer complicirten natürlichen Krankheit, dem

Consensus der Gebärmutter und anderer Eingeweide mit dem Gehirne her. Den 1. May 1663. (P. I. S. II. Cas. VIII. p. 61—62.)

Gedächtniß- und Geistesschwäche entkräften einen Kaufcontract.

Die Würtemberger mediciniſche Facultät hält einen vom Schlagfluſſe dreymahl gerührten, hierdurch am ſchwarzen Staar erblindeten, auf der rechten Seite gelähmten, bereits waſſerſüchtigen und an Geiſtesſchwäche leidenden 64jährigen Greis — welcher unter dieſen Umſtänden zu dem von ſeiner Gattinn eingeleiteten Contract zum Ankaufe eines Landgutes ſeine Einwilligung gegeben, dieſen auch, jedoch auf die Art unterſchrieben hatte, daß ihm die Buchſtaben ſeines eigenen Nahmens vorgeſagt werden mußten — wegen Schwäche des Gedächtnißes und Verſtandes für unfähig, eine rechtskräftige Urkunde auszuſtellen. Den 29. September 1697. (P. I. S. I. Cas. V. p. 7.)

Ein in einem Delirium gemachtes Verſprechen.

Ein verheiratheter, kinderloſer Ehemann, von ſtets ruhigem Gemüthe und ſanftem Betragen, hatte in der letzten Krankheit ſeinem ungebeten vor ihm erſchienenen Bruder, dem er wegen von Jugend auf verübter ſchlechten Streiche, durch ihn erlittener Kränkungen ſtets abgeneigt und ausgewichen war, auf deſſen Begehren ein Pferd, einen Garten und hundert Reichsthaler verſprochen. Er verfiel aber unmittelbar darauf in ein heftiges Irrereden, und ſtarb noch an demſelben Abende. Der als Arzt und Augenzeuge dieſes Vorganges zu einem ſchriftlichen Gutachten aufgeforderte Roſ. Lentilius erklärte dieſe letztwillige Schenkung für die Äußerung eines Delirirenden, ſomit für ungültig. (P. I. S. I. Cas. VI. p. 9.)

Eine epidemiſche Krankheit erläßt die Teſtaments-Formalitäten.

Die Gieſener mediciniſche Facultät erklärt die epide-

tische Brustfellentzündung mit einem hitzigen Fieber — während welcher ein Dorfbewohner sein Testament abgefaßt hatte, wobey wegen Furcht einer Ansteckung die vorgeschriebene Förmlichkeit und Zeugenzuziehung nicht Statt finden konnte — den Meinungen der berühmtesten Schriftsteller zu Folge, für von einer Ansteckung herrührend, für meistens bösartig, für zuweilen pestartig, und rettet dadurch die Rechtskraft des Testamentes, da nach der einstimmigen Meinung der Rechtsgelehrten in diesem Falle solche Feyerlichkeiten nicht nothwendig sind. Den 3. August 1698. (P. I. S. II. Cas. XI. p. 63—64.)

Wer von zwey Verstorbenen des Anderen Erbe sey.

Mutter und Kind waren während des Wochenbettes gestorben, und in der Folge Zweifel erhoben worden: wer von beyden den anderen überlebt habe. Die kais. Kammer zu Wetzlar setzt den früheren Tod der Mutter voraus, und spricht dem Vater des Kindes oder dessen Erben die Erbschaft zu. [11]) P. I. S. I. Cas. I. p. 5.

8) Verletzungen.

Schwindel, die Folge ehmaliger Verletzungen am Kopfe.

Die Giesener medicinische Facultät gibt einem 66jährigen Manne das Zeugniß, daß seine itzige Kränklichkeit, Schwäche und sein Schwindel — der ihm unter anderen Ungemächlichkeiten auch das Baumsteigen und Branntweintrinken

---

[11]) Die Kammer hat wahrscheinlich vorausgesetzt, das Kind sey nach dem Tode der Mutter wegen Mangel an Nahrung gestorben; sonst aber nahm man den früheren Tod des Schwächeren an. Was das k. k. Österr. bürgerl. Gesetzbuch hierüber bestimmt, findet man in meinem system. Handbuche der gerichtl. Anzneyk. (I. Aufl. S. 273. II. Aufl. S. 347.)

unmöglich mache — allerdings von den vor 27 Jahren mit einem stumpfen Messer am Kopfe zugefügten Verletzungen, wovon er noch mehrere Narben an der Kopfdecke, und eine Niederdrückung am Hirnschädel nachweisen konnte, herzuleiten sey, und beruft sich zur Bestätigung dessen auf bewährte Schriftsteller. Den 25. September 1688. (P. I. S. I. Cas. IV. p. 6.)

Ein tödtlicher Stich in die Brust.

Eben diese medicinische Facultät ist der Meinung, daß ein Rennt schreiber (scriba quaestorius), welcher in einem Gefechte mit Schuhmachern durch einen Stich in die rechte Brusthöhle getödtet worden war, sich wahrscheinlich während eines starken Rausches, bey der Unsinnigkeit, Wuth und Rachgier, mit der er sich aus den Armen seiner ihn zurückhaltenden Gefährten aufs Gerathewohl und blind fechtend (Andabatarum more ensem ensi jungens) auf die ihm entgegen gehaltenen blanken Degen losstürmte, in jenen des peinlich angeklagten Gegners selbst gestürzt haben möge. Den 8. April 1686. (P. I. S. II. Cas. XXVII. p. 83—85.)

Tödtliche Stichwunde in die Brust.

Die Marburger und Giesener medicinische Facultät erklären einstimmig, daß die einem gewissen Martellus beygebrachte, kaum einen Zoll breite, zwischen der fünften und sechsten unbeschädigt gebliebenen Rippe, durch die Lappen beyder Lungen in die Lungenblutader gedrungene, und auf der Stelle tödtliche Stichwunde nicht mit dem zwey Zoll breiten, stumpfen des einen, sondern mit dem spitzigen und schneidenden Degen des anderen Gegners, bewirkt worden sey; nur bemerkt letztere: es sey in der species facti die Wunde, die Stellung des Körpers während der Verletzung, und so mancher wichtige Nebenumstand nicht gehörig angedeutet. Den 31. März und 15. April 1671. (P. I. S. II. Cas. XXVI. p. 81—83.

Verwundung der Harnblase.

Obgleich bey der ersten Besichtigung des verwundeten studierenden J. M. Porsio wegen der Harnverhaltung, des mit Blut und Unrath vermischten Urins eine Verletzung der Harnblase und der Gedärme gefürchtet worden ist; so glaubt dennoch die Giesener mediciniſche Facultät aus dem guten Erfolge der gebrauchten Arzneyen und den Nachforschungen mit einem Harnsucher auf den unverletzten Zustand dieser Organe, und — wenn anders der Patient sich gut hält — auf baldige Wiedergenesung schließen zu können; und trägt der Öffentlichkeit wegen darauf an, den Thäter Agricola auf acht oder zehn Tage auf seiner Studierstube gefänglich einzusperren. Den 14. Jänner 1632. (P. I. S. III. Cas. XXXIV. p. 146.)

9) Vergiftungen.

Geschwulst des Gesichtes und der Hände.

Die Giesener mediciniſche Facultät leitet bey einem 10jährigen Mädchen das schnelle, aber wenige Stunden dauernde, wie von Wespen und Hornissenstichen herrührende, Anschwellen des Gesichtes und der Hände von einer seit der zarten Jugend eigenen Kränklichkeit und Neigung zu serösen Geschwülsten, nicht aber von einer Vergiftung des kalten Wassers her, mit dem es sich an demselben Morgen nach einem Hochzeitsfeste gewaschen hatte; weil sonst weit gefährlichere und nicht so leicht zu beseitigende Zufälle entstanden wären. Den 6. September 1681. (P. I. S. III. Cas. XV. p. 109—112.)

Vergiftungsverdacht.

Des Beckenmeister Melchior Reuling's Kind — dessen Leichnam bis auf die Haut und das Skelett abgezehrt, der Brustkorb sehr erhaben, die Wirbelsäule zu einen Höcker gekrümmt, der rechte Schenkel mit zwey Einschnitten, die auf

Verlangen der Ältern von einem Schmiede mit einem Pferde-Aderlaßeisen gemacht worden waren, und mit Hohlgeschwüren, die Füsse bis an die Knöchel geschwollen, der ganze Rücken, die Lungen, die mürbe Leber mit schwarzblauen Flecken besetzt war — sollte durch Vergiftung umgekommen seyn. Die Giesener medicinische Facultät erklärt jedoch den Tod für eine Folge der Abzehrung, leitet diese sammt der Verunstaltung des Brustkorbes und der Wirbelsäule von dem vor zwey Jahren eingetretenen heftigen, mit Erstickungsgefahr verbundenen Husten, der Verderbniß der Lunge und Leber, von jenen Hohlgeschwüren, und die schwarzblauen Flecken auf dem Rücken von der langwierigen Krankheit her. Den 25. Februar 1654. (P. I. S. III. Cas. XVI. p. 112—113.)

Vergiftung durch eine Kröte.

Ein altes Weib hatte einem sonst gesunden Knaben Birnen gegeben. Weil nun dieser auf den Genuß derselben und nach dem Sprunge einer Kröte auf ihn über Schmerzen im Unterleibe und dessen Aufgetriebenheit geklagt, und man in seinem Leibe dem Froschgequäcke ähnelnde Blähungen gehört hat, er hierauf gestorben ist; so hatte man auf jene den Verdacht einer Verhexung oder Vergiftung geworfen. Vom ersten Verdachte spricht sie zwar die Giesener medicinische Facultät frey, weil die Zufälle nichts Außerordentliches verriethen; doch könne, wie sie meint, der Teufel bey der Vergiftung allerdings mit im Spiele gewesen seyn, weil der Knabe die Kröte weder gereitzt, noch beschädigt hat, Kröten aber als furchtsame Thiere nur im Zorne ihren giftigen Geifer, Urin, gegen ihren Feind ausspritzen, oder die umgebende Luft mit Gift erfüllen. (Ohne Datum und Jahr.) (P. I. S. III. Cas. XVII. p. 113—115.)

Vergiftung durch gepülverten Pflanzensamen.

Ein 8 bis 10jähriges, von Joachim Krüger durch

einige Zeit ernährtes Mädchen, wird auf einem Berge außerhalb Düben todt gefunden; ihre Mutter geräth in den Verdacht eines Vergiftungsanschlages, weil sie den Kindern ein Säckchen mit Pulver übergeben hatte, um dieses in Krüger's Gattinn Suppe zu streuen. Die Obducenten finden im Gesichte der Leiche mehrere braune und blaue Flecken, den Körper stark aufgetrieben, den Magen mit einer Menge unverdächtigem Brey gefüllt, die Gedärme blau, das Herz welk, die rechte Lunge schwarz [12]). D. Ferber hält das Pulver für semina Psyllii; die Leipziger medicinische Facultät aber für semina Tragoselini, und was an der Leiche wahrgenommen wurde, für keine Zeichen einer Vergiftung. Den 15. Jänner 1678. (P. I. S. III. Cas. XXX. p. 142 — 143.)

Vergiftung und Fruchtabtreibung durch Schusterpech.

Die Ärzte finden an der Leiche der Elisabeth Pfluger, welche ihrer Entbindung nahe, auf vorangegangenes Erbrechen jäh verstorben, und deren des Vergiftungsversuches verdächtiger Mann entflohen war, äußerlich weder Beschädigungen, noch Zeichen eines genommenen Giftes, die sämmtlichen Eingeweide unbeschädigt, im Magen eine trübe, schwärzliche Flüssigkeit, die auf eine Schale geschöpft einen schwarzen, leimartigen, sandigen Bodensatz machte, den Pförtner mit einer gleichen, dem Schusterpeche nicht unähnlichen Masse verstopft, den Fötus in einer zur nahen Geburt gerichteten Lage, und sind der Meinung: daß, wenn gleich diese pechartige Masse wirkliches Schusterpech zu seyn scheine, das ihr der Mann um sie zu tödten, oder die Frucht abzutreiben, beygebracht haben dürfte; so könne doch auch ein solcher

[12]) Es scheint zu dieser Zeit noch nicht allgemein gebräuchlich gewesen zu seyn, dem Leichenbefunde eine Schlußfolge oder ein Gutachten beyzufügen.

aus Krankheitsursachen entstandener Stoff den Pförtner verstopft, Brechen erregt haben, und die sich selbst in einer kalten Stube überlassene Erstgebährende während des Geburtsdranges gestorben seyn; wogegen die Leipziger medicinische Facultät nichts einzuwenden hat. Februar 1677. (P. I. S. III. Cas. XXIX. p. 141 — 142.)

Vergiftung durch einen Liebestrank.

Ein vornehmer Mann litt vor zwey Jahren an einem Wechselfieber, später am Husten, Herzweh und Herzklopfen, Schmerzen in den Hypochondrien, Verlust der Eßlust, verfiel am 8. Octob. 1694 in ein gefährliches Fieber, und starb darauf am neunten Tage eines ruhigen Todes. Seine Lunge, Leber und Milz war verdorben, der Magen dünn, schlaff, seine innere Haut wie angenagt, die linke Herzkammer mit einem Polypen versehen. Weil aber der Verstorbene während seiner Krankheit eine Weibsperson besonders lieb gewonnen und gern um sich gesehen, dagegen seine sonst geliebte Gattinn nicht geachtet hatte, so kam jene in Verdacht, ihm einen Liebestrank, oder wohl gar ein Gift beygebracht zu haben.

Diesen bekräftigte der unter dem falschen Nahmen Agricola Libertus verlarvte churfürstliche Physikus, welcher aus dem Umstande, daß nur junge unerfahrne Leute sich heftig zu verlieben pflegen, bey diesem Vierziger gerade zur Zeit des Fieberausbruches die Leidenschaft aufs Höchste gestiegen, und die Abneigung gegen seine Frau eingetreten, dann bey einer Bekannten von der verdächtigen Person ein Beutel mit zusammengefalteten Fruchthäuten (galea infantum), Herzen von Turteltauben und anderen Dingen gefunden worden ist, endlich aus den verdorbenen Eingeweiden, auf einen beygebrachten Liebestrank geschlossen hatte.

D. G. E. Stahl vermuthet, es sey das Fieber durch China zu früh unterdrückt, und in der Folge ein geheimes giftiges Mittel gereicht worden.

Die Leipziger mediciniſche Facultät, die die Möglichkeit zwar nicht läugnet, daß durch Liebestränke Krankheit und Tod bewirkt werden könne, und die Jenaer leiten beydes von natürlichen Urſachen her; die erſtere ſtellt auf wiederhohlte Anfrage die Gründe auf, die mit der Annahme eines Liebestrankes ſtreiten, fängt aber an in Betreff der früheren Äußerungen zu wanken.

L. J. Arnoldi, der den Verſtorbenen ärztlich behandelt hatte, widerſpricht der Sage, bey der Leichenſection Krankheit und Tod von widernatürlichen Urſachen hergeleitet zu haben; und D. J. C. Weſtphal gibt der verdächtigen Perſon das Zeugniß, daß ſie ſchon ſeit ſieben Jahren mit dem weißen Fluße behaftet ſey, und behauptet, daß mit dieſem chroniſchen Übel behaftete Weiber keineswegs zum Beyſchlafe aufgelegt ſeyen.

Die Haller mediciniſche Facultät erklärt: daß Liebestränke eine Störung des Gemüthes, Raſerey ohne Fieber, nicht aber ein kaltes Fieber, oder einen Herzpolypen hervorzubringen vermögen; daß bey kachektiſchen Perſonen der verdorbene Zuſtand der Eingeweide, beſonders wenn ſie von chroniſchen Fiebern befallen, und dieſe durch China zu früh unterdrückt werden, häufig vorkommen, und dann jene Zufälle hervorbringen, über die der Verſtorbene vor ſeinem Tode geklagt hat; daß ſeine Zuneigung zu jener Perſon daher entſtanden ſeyn könne, weil er während des Umganges an ihr irgend eine ſchätzenswerthe moraliſche Eigenſchaft wahrgenommen hat [13]); ſie nennt die Äußerung des Agricola Liber-

[13]) De Macedonum rege Philippo historiae perhibent, quod cum puellam admodum formosam deperiret, reginaeque Olympiae narraretur, amorem illum a philtro quodam profluere: advocata aliquando puella, et tum elegantissima ejus forma, tum moribus laudabilibus inspectis, regina in haec verba erupisse dicitur: Valeant calumniae! Tu in te philtra habes.

tus eine eines Arztes unwürdige Beweisführung; und bestätiget, daß mit dem weißen Fluße behaftete Weibspersonen nach Männern nicht begierig seyen. Halle den 9. September 1695. (P. I. S. III. Cas. XX. p. 120—128.).

Vergiftungen durch unbekannte Stoffe.

Eine 36jährige Mutter war sammt ihrem 10jährigen Sohne zwölf Tage nach dem Genuße einer Suppe unter bedenklichen Zufällen gestorben, ihre 6jährige Tochter nach heftigem Erbrechen mit dem Leben davongekommen. Der erste Stadtarzt zu Wezlar, D. E. F. Schelhaß — welcher an den Leichen auf dem Rücken, dem Unterleibe, an den Schenkeln blaurothe und braune Flecken, die Körper aufgetrieben, die Gesichter schmutzig gelb, das Herz, die Milz und Lungen schwarzblau, an der ersteren die Nägel blau, die Gedärme welk wie gekocht, die innere Magenhaut gelblich, in der Bauchhöhle eine Menge Serum, im Magen des letzteren ein in einer Flüssigkeit aufgelöstes graues Pulver, und während der Untersuchung ungeachtet des strengen Winters einen heftigen Gestank wahrgenommen hatte — schloß aus dem Umstande, daß die Verstorbenen früher keine unverdauliche Speise, sondern bloß diese Suppe gegessen hatten, und wenige Stunden darnach plötzlich von jenen bedenklichen Zufällen befallen worden sind, auf eine Vergiftung; leitete die so spat erfolgten Todesfälle von einem schleichenden Gifte und der gesunden Leibesconstitution der Verstorbenen, das Aufkommen des Mädchens von einer geringeren Gabe Gift, und dessen glücklichen Entleerung mittelst des Erbrechens her [14]). Wezlar den 22. Februar 1695. (P. I. S. III. Cas. XIX. p. 15—119.)

[14]) An eine chemische Untersuchung des Magengehaltes oder der verdächtigen Stoffe wurde, wie die nachfolgenden Vergiftungsfälle erweisen, zu dieser Zeit noch nicht gedacht, und man muß besorgen, daß so mancher unschuldig abgeurtheilt worden seyn dürfte.

Eben so schloß die Leipziger medicinische Facultät aus blaurothen, braunen Flecken und Streifen in der Magengegend und am Unterleibe, aus der bald nach dem Hinscheiden eingetretenen Aufgetriebenheit des Körpers, aus der Anfüllung des Magens mit einer Abscheu erregenden Flussigkeit, dergleichen die verstorbene Töpferswittwe wenige Stunden vor ihrem Tode ausgebrochen hatte, und aus — nicht angeführten — Nebenumständen auf eine Vergiftung. 1661. (Ebendaselbst. p. 119 — 120.)

Vergiftung mit Aconitum.

Eine Dänische Dörflerinn sollte eine Wurzel, welche das Volk Munkeröd (Mönchswurzel) nennt, zu einer Speise gethan, und damit ihren Mann vergiftet haben. Die Koppenhagner medicinische Facultät, der hiervon kein Muster zur Einsicht vorgelegt werden konnte, erklärte dieselbe unter der Bedingung für ein tödtliches Gift, wenn darunter die in der Landessprache so genannte Manke (das Eisenhütchen) zu verstehen sey. Den 17. Juny 1657. (P. I. S. III. Cas. XXVIII. p. 141.)

Vergiftung durch mercurius sublimatus.

Ein noch junger Mann von Adel, fürstlicher Rath, verheirathet, Tabakschmaucher, von stillem, melancholischem Temperamente, meistens gesund, erbricht sich nach einem Nachtmahle von Muscheln, hat eine unruhige Nacht, geht des Morgens seinen Geschäften nach, ißt Mittags in Milch gekochten Reiß, und in Butter gebackene Schafsköpfchen, erbricht sich darnach noch heftiger, und stirbt ungeachtet der ärztlichen Hülfe am anderen Morgen.

Bey der (im Monathe August) bis auf den dritten Tag verschobenen Leichenbesichtigung findet man: den Rücken und die Rippen gegen die Wirbelsäule zu schwarzroth; im Schlunde nichts Bemerkenswerthes, die Lungen gefleckt,

derb, innerlich schwarz; im Herzbeutel kein Serum, das Herz am unteren Theile röthlich, in der rechten Kammer eine Unze geronnenes, in der linken keinen Tropfen Blut; im äußerlich rothen, fleischfarbigen Magen die innere Haut stellenweise zernagt und ein weißliches Pulver, das Colon in seinem ganzen Verlaufe mit Schleim gefüllt, die Leber und Milz äußerlich schwarzgrün, innerlich verdorben, stinkend.

Weil nun der Verstorbene mit seiner Frau nicht in Frieden gelebt hatte, und diese überwiesen worden war, von einem Apotheker ein gewisses Gift erkauft zu haben; so kam sie in den Verdacht einer versuchten Vergiftung.

Drey medicinische Facultäten — deren Gutachten nur erwähnt werden — hatten die Zufälle und den jähen Tod von einem von Außen beygebrachten Gifte hergeleitet; die Leipziger aber schreibt alles dieses faulen, oder auf irgend eine andere Weise verdorbenen Säften, somit einem innerlich erzeugten Gifte zu, und bemerkt, daß eine Gabe mercurius sublimatus nothwendig die Zunge und den Schlund hätte aufätzen müssen; daß vier Gran Opium in drey verschiedenen Gaben genommen, bey heftigen Schmerzen, Schlaflosigkeit u. d. gl. vielmehr heilsam seyn, als den Tod bewirken konnten, und daß der seinem Herrn hülfleistende Bediente sich wahrscheinlich bloß aus Ekel über das Ausgebrochene mit erbrochen habe. Den 1. May 1667.

Die Leidener medicinische Facultät (Fr. de le Boe Sylvius, J. v. Horn) nimmt einer Seits die durch das Tabakschmauchen vermehrte, dem Verstorbenen eigene schwarzgallige Säftebeschaffenheit als disponirende, anderer Seits die häuslichen Verdrüßlichkeiten, den Genuß verdorbener Muscheln [15]), den unvorsichtigen Ausgang am anderen Morgen bey heißer Witterung, die seiner schwarzgalligen Consti-

---

[15]) Vergl. Rud. Aug. Behrens D. Dissertatio epistol. de affectionibus a comestis mytulis. Hannoverae 1735. 4to.

tution unangemeſſene Mahlzeit als veranlaſſende Urſachen der Krankheit und des jähen Todes an; erklärt den Befund der Unterſuchung theils für die Folge der Fäulniß, theils für die Folge einer ſchwarzgalligen Säftebeſchaffenheit, und das im Magen gefundene Pulver für nichts weiter, als ein vom Arzte verſchriebenes, vom Patienten gebrauchtes Heilmittel. Den $^{6}/_{16}$ März 1666.

Dennoch wurde die verdächtige Gattinn wegen der gegentheiligen Stimmenmehrheit der fünf zu Rathe gezogenen mediciniſchen Facultäten auf die Folter geſpannt, von dieſer aber das ihr zugemuthete Verbrechen dennoch nicht eingeſtanden. (D. S. Stryckii programm. Wittebergae, 1691.) (P. I. S. III. Cas. XXVII. p. 135 — 141.)

Vergiftung durch ſchweißtreibenden Spießglanz.

Der Marburger Phyſikus Valent. M.... hatte einer am dreytägigen Wechſelfieber leidenden Predigers-Gattinn ein ſchweißtreibendes Pulver (R. flor. sulphuris scrup. I, antimonii diaphoretici scrup. II, salis Cardui Benedicti drach. β. M. divid. in tres partes aequales. Sgn. Fieberpulver, auf einmahl) verſchrieben. Die Patientinn wurde aber ſchon nach der zweyten Gabe von heftigen Bruſtbeklemmungen, Erbrechen, unzähligen Stuhlentleerungen, hyſteriſchen Anfällen, gänzlicher Entkräftung, ſtärkeren und vier Stunden vorgreifenden Fieberparoxismen befallen, klagte über Aufätzung der Zunge und des Rachens; welches alles die Leipziger mediciniſche Facultät von einem entweder zu alten, oder fehlerhaft bereiteten ſchweißtreibenden Spießglanze herleitet, ſich aber weder auf eine als den Rechtsgelehrten zuſtehende Beſtimmung der Strafe des ſchuldtragenden Apothekers, noch der den Ärzten obliegenden ferneren Heilmittelverſchreibung einläßt, und die Rettung der Patientinn für möglich hält. Den 4. July 1627. (P. I. S. II. Cas. XVI. p. 69 — 71.)

Vergiftung durch Operment.

Die Leipziger medicinische Facultät ist der Meinung, daß ein vorher gesunder Mann — dem von seinem Weibe eine mit Operment angemachte Suppe vorgesetzt worden war, und der schon während des Genußes eine Veränderung in sich wahrgenommen, und die Speise als verdächtig bey Seite gesetzt hat, dann von unaufhörlichem Erbrechen, Herzensangst, Magenschmerz, Abgeschlagenheit der Glieder, heftigen Convulsionen befallen worden, am eilften Tage gestorben, dessen Leiche hin und wieder mit rothen, braunen und blauen Flecken, schwarzen Bläschen besetzt, der Magen roth und braun angelaufen, seine innere Haut angenagt gewesen ist — zwar an einer Arsenikvergiftung gestorben, aber durch zeitige zweckmäßige Hülfe zu retten gewesen sey. Den 9. July 1670. (P. I. S. III. Cas. XXVI. p. 134 — 135.)

Vergiftung durch Arsenik.

Eine Schaffnerinn kauft bey einem Krämer für einen Groschen ein Bohnen-großes Stück weißen Arsenik, mischt diesen gepülvert zu dem für ihren Mann zum Nachtmahle bestimmten Gemüse; welcher nach dessen gierigem Genuße sogleich vom Leibschneiden, das die folgenden Tage fortdauert, befallen wird, am sechsten stirbt. An seiner Leiche werden mehrere Flecken von verschiedenen Farben, und die Daumen krampfhaft eingezogen [16]) angetroffen. Die Leipziger medicinische Facultät, der man bloß ein nach der Hand von dem-

[16]) Bey Beurtheilung des äußerst unvollständigen Leichenbefundes heißt es: Pollices utriusque manus complicati sunt signa Epilepsiae, quae ab arsenico provenire solet. Noch heut zu Tage rechnet man die krampfhaft eingezogenen Finger zu den Merkmahlen einer Arsenikvergiftung; die jedoch auch nach anderen Todesveranlassungen wahrgenommen werden. Am unzuverläßigsten sind die braunen und blauen Flecken auf der Oberfläche des Körpers, auf welche die Alten viel gehalten zu haben scheinen.

selben Krämer für einen Groschen erkauftes Stück Gift zur Einsicht vorlegen konnte, erkennt es für weißen Arsenik, findet es eine halbe Drachme schwer, und schließt aus den Zufällen, so wie aus dem Aussehen der Leiche, auf eine nothwendig tödtliche Vergiftung. Den 20. May 1652. (P. I. S. III. Cas. XXIV. p. 132.)

Vergiftung mit Arsenik.

A. M. Schildkopf hatte von einem Apotheker Arsenik erkauft [17]), und davon einer Weibsperson zwey Messerspitzen voll in einer Milchsuppe beygebracht. Weil nun aber Messerspitzen groß oder klein seyn können, und ein Theil des Giftes auf dem Boden des Topfes unaufgelöst geblieben ist; so nimmt die Giesener medicinische Facultät eine mittelmäßige Messerspitze voll für einen Scrupel bis eine halbe Drachme schwer an, hält eine solche Gabe für nothwendig tödtlich, den dagegen gebrauchten Hollundermuß für unwirksam; erklärt aber das plötzliche Erkranken nach der Milchsuppe, das heftige Erbrechen, die Schmerzen in den Gliedern, das laute Jammern, die äußerste Entkräftung, das Unvermögen zu sprechen, den nach zwölf Stunden erfolgten Tod, und die vier eines Pfennings großen blauen Flecken am Kinne der Verstorbenen, für bloß wahrscheinliche Merkmahle einer Vergiftung, weil sie einzeln betrachtet auch von anderen Krankheitsursachen herrühren können. Den 9. July 1696. (P. I. S. III. Cas. XXIII. p. 130—131.)

Vergiftung durch Arsenik.

Die Giesener medicinische Facultät schließt — aus der heftig wirkenden und schnell tödtenden Eigenschaft des weißen Arseniks, aus dem Geständniß der Beschuldigten, ihrem Gat-

---

17) Es findet sich in diesen und den folgenden Acten keine Spur, daß damahls die Verkäufer der Gifte zur Verantwortung gezogen worden wären.

ten, dem Leheimer obersten Stadt- und Landrichter Strack, zu wiederhohlten Mahlen Arsenik gegeben zu haben, worauf er sogleich von dem heftigsten Leibschneiden und wahrscheinlich auch von anderen in den Acten nicht angeführten schweren Zufällen [18]) befallen worden ist, aus der zernagten inneren Magenhaut, und aus dem im Magen gefundenen, ein Quentchen betragenden Arsenik — auf eine nothwendig tödtliche Vergiftung. Den 11. Febr. 1696. (P. I. S. III. Cas. XXII. p. 130.)

Eine ähnliche Vergiftung.

Der Defensor der Magd Anna Dreut, welche ihrer ledigen 36jährigen Dienstfrau J. J. Böhm Arsenik beygebracht, und diese hierdurch binnen acht und vierzig Stunden meuchelmörderisch umgebracht hatte, führt zur Milderung ihrer Strafe an: es habe die Verstorbene ihr Übelbefinden vernachlässigt; es seyen nicht tödtlich ausgefallene Vergiftungsfälle dieser Art bekannt. Dagegen bemerkt die Leipz. Facultät: daß ein Vergifteter selten gleich anfangs auf den Gedanken einer Vergiftung verfalle; die Vergiftete in der Folge die vorgeschriebenen Mittel wirklich gebraucht habe; daß wegen Verschiedenheit der Individuen und Nebenumstände von einigen Fällen der Wiedergenesung nicht auf die möglich gewesene Rettung im vorliegenden Falle geschlossen werden könne, sondern vielmehr eine nothwendig tödtliche Vergiftung anzunehmen sey. Den 9. Juny 1684. (P. I. S. III. Cas. XXI. p. 128—130.)

Vergiftung durch Fliegenwasser und weißen Arsenik.

In einer, für einen zweyjährigen Fieberpatienten bestimmten mit Zucker versetzten, Zimmtabkochung entdeckte der Arzt

[18]) Dergleichen Mängel in den Acten dürfen zwar von Gerichtsärzten und medicinischen Facultäten gerügt; aber nicht die bloß wahrscheinlichen Verbesserungen und Ergänzungen zur Grundlage eines Gutachtens gebraucht werden.

durch das Gesicht unaufgelösten weißen Arsenik. Durch Drohungen geschreckt gesteht die 17jährige Magd, vor einiger Zeit das Kind durch aus Schwämmen und Kobalt bereitetes Fliegenwasser, und durch das Zuhalten des Mundes zu tödten versucht, neuerlich durch einen Theil von dem in einer Apotheke erkauften Arsenik versuchsweise ein Schwein getödtet, dann ein Stück gepülvert zu dem Kindsbrey, ein anderes in die Zimmtabkochung geworfen zu haben.

Auf den Genuß des Fliegenwassers verlor das dreytägige Fieber den regulären Typus, es stellten sich Catarrh mit Erstickungsgefahr, Aufgetriebenheit des Unterleibes, Erbrechen, Leibschneiden, Durchfall, kalter Schweiß; auf den des Breyes, von dem jedoch der Knabe kaum zwey Löffel voll genommen hatte, Hitze, Durst, Schluchsen, Angst, kalter Schweiß, Röthe über dem ganzen Körper, schwarze Schwämmchen im Munde ein. Er starb am 9. November — nach dem Befunde der Leichensection an Entzündung, Brand des Magens und dicken Darmes — während jene älteren zwey Schwestern sich nach dem Genuße des ganzen Breyüberrestes bloß heftig erbrachen und mit dem Leben davon kamen.

Die Annahme des behandelnden Arztes, der Knabe müsse bereits am 30. October Arsenik erhalten haben, wurde von der wiederhohlt gefolterten Inquisitinn nicht bestätigt; die Behauptung des Defensors, das Kind sey, da es weit weniger als seine wiedergenesenen Schwestern von dem vergifteten Brey genossen hat, allein an den Folgen des Fiebers gestorben, durch die Bemerkungen der Schweitzerischen Ärzte (J. J. Wepfer und H. Screta v. Zavorzig) entkräftet, daß:

1) zwar die intermittirenden Herbst-Fieber bey zarten Kindern gemeiniglich tödtlich ausfallen, und der Knabe vielleicht auch ohne Gift daran gestorben wäre;

2) das Fliegenwasser jedoch offenbar das Fieber in ein unregelmäßiges verwandelt, die Krankheitszufälle vermehrt und verschlimmert, der vergiftete Brey den Tod beschleunigt habe;

3) der Knabe sterben mußte, weil er bereits entkräftet war, das Gift bey nüchternem Magen erhalten, und nicht weggebrochen hat; hingegen die Mädchen genesen konnten, weil sie gesund und stark waren, die größere Menge Brey nicht auf nüchternen Magen genossen [19]), und sogleich wieder weggebrochen haben. Schafhausen den 10. October 1677. (P. I. S. III. Cas. XXV. p. 132 — 134.)

Hexenproceß.

Die Giesener medicinische Facultät nimmt als entschiedene Wahrheit an: daß Hexen, Schwarzkünstler, Zauberer, auf Antrieb des Teufels durch Erschütterungen des Gemüthes, wilde Blicke, Lob, Berührung, durch das Vergraben gewisser Dinge [20]), durch Blut, Eiter, Schweiß, Kleider, wächserne Figuren, Schläge u. d. gl. allerley schmerzhafte, mit ungewöhnlichen Zufällen verbundene, selbst tödtliche Krankheiten: als Fallsucht, eheliges Unvermögen, Wahnsinn, Zittern, Verdorren der Glieder, Austrocknung des Knochenmarkes, ängstigende Schmerzen gleich nach einer mit guter Eßlust zu sich genommenen Mahlzeit, den Abgang von Knochen, Nadeln, Haaren durch den Mund, After, das Er-

---

[19]) Der Ausdruck: arsenici spicula a cibo jam obtusa, deutet offenbar darauf hin, daß man sich damahls die Wirkung des Arseniks bloß auf eine mechanische Weise erklärt habe.

[20]) Dieser Aberglaube herrschte noch in meiner Vaterstadt Leutmeritz (Böhmen) in den Jahren meiner Kindheit (1770 — 1784.). Des zweyten Nachbars P. T . . . . . Magd litt an Fußgeschwüren. Um sich davon zu befreyen und das Übel einem Anderen anzuhängen, vergrub sie die Verbandfetzen unter einen nahe am Fußsteige in der Nachel der Dubiner Gasse stehenden alten krummen Weidenbaum. Zum Glück ist des Zwischennachbars Gänserich zuerst über dieses Hexengrab gegangen, und — nothwendig krumm geworden; die Magd hieß und blieb indeß wie zuvor die »lohme Rose« (lahme Rosalia).

scheinen derselben unter der Haut u. d. gl. hervorzubringen im Stande seyen; daß man aus dem übeln Rufe einer Person, den früheren Drohungen mit Unglück, dem Vorfinden abgöttischer Gegenstände in der Wohnung des Verdächtigen, der Anwendung abergläubischer Segenssprüche, den oben genannten ungewohnlichen Krankheiten, ihrem außerordentlichen Verlaufe, auffallenden Zufällen bey abwesendem Giftverdachte, der Verschlimmerung bey dem Anblicke oder bey Erscheinung der verdächtigen Person, den widernatürlichen Entleerungen des Patienten auf Zauberey schließen könne.

Zu dieser Erklärung hatte ein an der Epilepsie verstorbenes Kind, und der Verdacht, daß sich dessen Mutter zauberischer Mittel bedient habe, Anlaß gegeben. Den 20. May 1653. (P. I. S. III. Cas. XIII. p. 101 — 103.)

Ein ähnlicher Fall.

Eine Wittwe zu Greiffenstein sollte acht Kindern die Fallsucht angezaubert und hierdurch getödtet haben. Dieser Verdacht entstand: weil sie laut Geständniß ihre eigenen drey Kinder nach Willkühr zum Tode befördert, dem Johann Fischer den Tod eines Familiengliedes vorhergesagt, hierauf auf das eine seiner Kinder ihre Hand gelegt, dem fünften ein Kleid von ihrem verstorbenen Kinde geschenkt, das sechste von der Bank in das Bett getragen und ihm einen Trunk gereicht, das siebente starr angesehen, und nach dem Befinden des achten gefragt hatte, alle aber an epileptischen Zufällen gestorben, und auf dem Rücken mit schwarzblauen Flecken überzogen waren; weil sie laut Geständniß ihrer der Hexerey wegen verbrannten Muhme die Schwarzkunst erlernt hat, und von anderen bereits verbrannten Schwarzkünstlerinnen beym Hexentanze als Aufwärterinn in rother Kleidung gesehen worden ist.

Die Mitglieder der Gieseners medicinischen Facultät leiten, nach den im vorigen Falle angeführten Grundsätzen, die Krankheit und den Tod dieser Kinder von Vergiftung und Bezauberung her. Den 10. August 1652. (P. I. S. III. Cas. XIV. p. 103 — 108

10) Vermischte Todesfälle.

Verweigertes Facultätsgutachten.

Die Leipziger medicinische Facultät gibt einem Advocaten — auf das Ansuchen, gegen schuldige Belohnung zu bestätigen: daß der auf freyer Straße todt gefundene Müller Paul Emmerling, dessen Drosselblutadern stark aufgetrieben, der Hals geschwollen, der Mund und die Nase mit Blut gefüllt angetroffen wurden, bey damahligem Schneegestöber zur Nachtszeit und halbberauscht am Schlagfluße gestorben sey; indem dieser ja ohnehin meistens aus der Verstopfung der Drosselblutadern entstehe, Thom. Bartholin sie daher venas apoplecticas nenne, Severin dieselben in solchen Fällen zu öffnen rathe, und die meisten Ärzte ihre Anschwellung für ein Zeichen des Schlagflußes hielten — den Bescheid: es könne hierüber wegen Mangel an hinreichenden Kennzeichen für dießmahl nichts entschieden werden. (P. I. S. III. Cas. XII. p. 101.)

Tod nach einem Klystiere.

Die Leipziger medicinische Facultät spricht einen Apothekergesellen, der in gefänglichen Verhaft gezogen worden war, weil auf das von ihm nach ärztlicher Vorschrift applicirte Klystier das Miserere und der Tod erfolgt war, von aller Schuld gänzlich frey; indem dieses Übel von der Erschlaffung, oder vielmehr Zerreissung, der Krummdarmsklappe im Blinddarme, bis wohin das Spritzenröhrchen unmöglich dringen könne, herrühre, und langwierige Leibesverstopfungen dasselbe für sich allein erzeugen. Den 28. März 1635. (P. I.S. II. Cas. XV. p. 69.)

Zweyfacher Mord und Selbstmord.

Der ausgediente Capitain Lamprecht Janike kam in den Verdacht, die 65jährige Wittwe Posterhus, deren 76jährige jungfräuliche Schwester, mit denen er in einem Hause gewohnt hatte, jede durch sechs Schläge vor den Kopf

mit einem umgekehrten Beile, und des anderen Tages im Verhafte sich selbst durch Gift umgebracht zu haben.

D. Chr. Gunther stimmt mit dem Bader, der die Wunden besichtigt hat, darin überein, daß sie wegen ihrer Zahl, der Beschaffenheit des Instruments, des sogleich erfolgten Todes zu den tödtlichen, und zwar meistentheils tödtlichen (ut plurimum lethales) gehören; bemerkt aber, daß Kopfdecke und Beinhaut vom Schädel hätten losgetrennt, und die Knochenbrüche näher untersucht werden sollen; er erklärt das im entzündeten Magen des nach vorausgegangenem heftigen Erbrechen verstorbenen Letzteren gefundene weißgelbe, rauhe (nicht chemisch untersuchte) Pulver für ein heftiges Brechmittel; die Leipziger mediciniſche Facultät aber (ohne dasselbe gesehen zu haben) gerade zu für Gift. Den 12. May 1685. (P. I. S. III. Cas. XVIII. p. 113—125.)

Epilepsie und Tod durch den Rauch von Unschlittkerzen.

Dieselbe Facultät leitet die epileptischen Zufälle, und den nach drey Wochen erfolgten elenden Tod eines 12jährigen Schmiedelehrjungens, der an einem Quartalsabende aus Müdigkeit in einer Ecke der Stube eingeschlafen war, von dem ihm während dessen aus Muthwillen durch ein halbes Stündchen (semihorula) vor seine Nase gehaltenen glimmenden Unschlittkerzen her. Den 28. April 1659. (P. I. S. II. Cas. XIV. p. 68.)

Jäher Tod eines Gefangenen.

Die Leipziger mediciniſche Facultät schreibt den jähen Tod eines verhafteten Windmüllers — über dessen Zustand zwey Ärzte elende Gutachten ausgestellt hatten, und dessen Leiche nach vier Wochen ausgeerdigt, aber bereits durch Fäulniß und Maden zur Untersuchung untauglich geworden war — einer ihm von dem Gefangenwärter zu fest um den Unterleib angelegten Wagenkette zu. Den 19. April 1688. (P. I. S. II. Cas. XXV. p. 81.)

B. Mediciniſch-gerichtliche Thierkunde.

Pferdekauf.

Johann Reitz hatte von dem Juden Joel ein theures Pferd gekauft, das ihm aber nach ſieben Wochen umgeſtanden iſt. Da nun bey deſſen Eröffnung beträchtliche Verderbniß und Vereiterung der Lungen angetroffen wurde; ſo verlangte der Käufer Entſchädigung; die ihm aber von dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Gerichte aus dem Grunde abgeſprochen wurde: weil nach dem edictum Aedilitium [21]) nur ein ſchon beym Kaufe vorhandener Fehler den Handel rückgängig macht, dieſer aber angenommen wird, wenn das Thier binnen drey Tagen umſteht; im vorliegenden Falle das Pferd erſt in der ſiebenten Woche darauf gegangen, zugleich inzwiſchen vom Kläger ſtark gebraucht worden iſt; daher angenommen werden müſſe, es ſey die Entzündung und Vereiterung der Lungen erſt nach der Hand und zufällig entſtanden. Gieſen den 3. März 1699. (P. I. S. I. Cas. II. p. 5.)

[21]) M. Alberti jurisprud. med. Tom. V. Append.

IV.

Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

Medicinisch-gerichtliche Literatur.

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von Adolph Henke, der Arzneykunde und Wundarzneykunst Doctor, Professor der Medicin an der königlich Baierischen Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst zeitigem Secretär und einiger gelehrten Gesellschaften in Deutschland, Rußland und der Schweitz Mitgliede. Erster Band. Bamberg, 1815. 8. VIII und 242 Seiten. Zweyter Band, 1816. XII und 315 Seiten. Bey C. F. Kunz.

Vorliegendes, auf drey Bändchen berechnetes, Werk enthält im ersten Bande zwey Abhandlungen, wovon sich die erste (S. 3—89.) mit der medicinisch-gerichtlichen Beurtheilung zweifelhafter Todesarten neugeborner Kinder beschäftigt, und die gewöhnlichen Fragen: über Reife und Zeitigkeit, über das nach der Geburt vorhanden gewesene Leben, über den erfolgten zufälligen oder gewaltsamen Tod, erörtert.

Nachdem in Beziehung auf die erste Frage die Meinungen der Ärzte und die Bestimmungen einiger Gesetzbücher durchgegangen worden sind, zeigt es sich, daß erstere in ihren Urtheilen mit einander nicht übereinstimmen, letztere aber den

Knoten zerhauen haben. Mit Recht wird erinnert, daß die in favorem partus et matrimonii gesetzlich angenommene Rechtmäßigkeit einer 7monathlichen Frucht nicht für peinliche Fälle anzunehmen; sondern hier vielmehr, (da nach den Grundsätzen des Criminalrechts selbst die vorsätzliche Tödtung eines nicht lebensfähigen Kindes nicht als Mord betrachtet wird,) mit der größten Genauigkeit jedes physische Merkmahl der Reife oder Nichtreife aufgesucht und gewürdigt werden müsse.

In Hinsicht des zweifelhaften Lebens todtgefundener neugeborner Kinder nach der Geburt beruft sich der Herr Verfasser auf die Trüglichkeit der Lungen- und Athem-, der Mastdarm- und Harnblasenprobe, der Sugillationen, der Zeichen des Todes vor der Geburt, und folgert: daß wir kein einziges, für sich allein das Leben eines neugebornen Kindes nach der Geburt erweisendes, untrügliches Mittel besitzen, und daß das Zusammenstimmen Aller in den meisten Fällen (!) ein bloß wahrscheinliches Urtheil begründe.

Aber auch bey erwiesenem Leben des Kindes nach der Geburt könne, selbst wenn Spuren des gewaltsamen Todes vorhanden sind, noch keineswegs auf eine absichtlich veranlaßte gewaltsame Todesart geschlossen werden. Denn trägt das Kind keine Spuren einer erlittenen äußeren Gewalt an sich; so könne irgend eine Krankheitsursache den Eintritt oder Fortgang der Respiration hindern, allgemeine Schwäche der Lebensthätigkeit zum selbstständigen Leben unfähig machen, die Mutter durch einen bewußtlosen Zustand während und nach der Geburt, durch Ohnmacht, Schwäche, gänzliche Unkenntniß der nöthigen Behandlungsweise, wegen Entfernung menschlicher Hülfe außer Stand gesetzt werden, die nöthigen Mittel zur Erhaltung des Lebens anzuwenden. Finden sich aber an dem Kinde Spuren einer gewaltsamen Todesart; dann könne das noch im Fruchthälter befindliche Kind durch den Unterleib der Schwangeren Gewaltthätigkeit erlitten haben, eine Kopfverletzung die Wirkung einer künstlichen oder natürlichen schweren

Geburt, eines Falles aus den mütterlichen Geburtstheilen auf den Boden seyn, ein Knochenriß und Bruch am Schädel von einem Bildungsfehler herrühren (?). In Hinsicht der Verletzungen an anderen Theilen mangelt es dem Herrn Verfasser an Material; er läßt sich daher bloß noch auf Verrenkungen der Nacken- und Rückenwirbel, auf die Verblutungen, insbesondere auf die Erstickungen ein, und glaubt hinlängliche Beweise von den großen Schwierigkeiten bey dem Urtheile über zweifelhafte Todesarten neugeborner Kinder aufgestellt zu haben.

Diese Schwierigkeiten sind jedoch den Gerichtsärzten längst bekannt, und von ihnen sowohl in ihren Schriften, als in der medicinisch-gerichtlichen Praxis berücksichtigt, am häufigsten aber von Defensoren benützt worden, Kindsmörderinnen der gesetzlichen Ahndung zu entziehen. Viele davon treten entweder nur in sehr seltenen Fällen ein, oder gehören bloß zu den theoretisch möglichen. Viele stehen bloß sub titulo einer Schwierigkeit da, sind es aber nicht; wie jeder unserer Leser, der die Grundsätze der gerichtlichen Medicin nicht bloß theoretisch kennt, sondern praktisch ausgeübt hat, bey Durchsicht dieser Abhandlung sich vollkommen zu überzeugen Gelegenheit findet.

Nachdem nun auf der einen Seite zu Zwiespalt der Meinungen Anlaß gegeben worden ist, soll der zweyte Aufsatz zum Versuche dienen, eine Vereinigung der ärztlichen Meinungen über die Lethalität der Verletzungen (S. 93 — 242.) zu bewirken.

Der erste Abschnitt enthält eine historische (literärische) Darstellung der Meinungen der meisten älteren und neueren Schriftsteller; der zweyte eine Kritik der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen. Die Ursachen, warum bisher die Ärzte durch ihre Eintheilungen nicht Genüge geleistet haben, liege: in dem Verkennen des eigentlichen Verhältnisses bey Beurtheilung der Tödtlichkeit zwischen der gerichtlichen Medi-

ein und dem Criminalrecht; in der unrichtigen und schwankenden medicinisch-gerichtlichen Terminologie; in dem Verkennen der wesentlichen Verschiedenheit zwischen dem Standpuncte der Chirurgie und gerichtlichen Medicin bey Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen; in den falschen Grundsätzen der älteren Criminalisten.

Das Criminalrecht habe bereits die nöthige Reform erlitten (?). Es sollen nun auch Ärzte die älteren unrichtigen Ansichten verlassen, und richtigere, mit dem Geiste und Zwecke des Criminalrechts harmonirende als Norm aufstellen. Zum Behufe der Criminalrechtspflege sey eine genaue Beurtheilung jedes Falles von Tödtung nach der objectiven und subjectiven Eigenthümlichkeit desselben nothwendig. Rücksichtlich des objectiven Thatbestandes der Tödtung entscheide der Arzt über die Frage: ob die imputatio facti Statt habe. Die Beantwortung der sich auf die Art des Zusammenhanges zwischen der zugefügten Verletzung und dem Tode beziehenden Fragen, habe auf die imputatio juris Einfluß, für welche eine möglichst genaue Angabe der in jedem individuellen Falle zum Tode mitwirkenden Momente nothwendig sey. Eine Eintheilung der Verletzungen in allgemeine Classen habe aber für die Rechtspflege sehr wenig Werth, wenn das Eintheilungsmoment aus einer dem Criminalrechte und der gerichtlichen Medicin fremdartigen Ansicht hergenommen ist; und jene sey die beste, die eine genaue Beziehung des Antheils, welchen jedes mitwirkende Moment am erfolgten Tode hatte, möglich macht.

Nun geht unser Verfasser sowohl die Eintheilungen derjenigen Schriftsteller, welche drey, als auch jener durch, welche nur zwey Hauptgrade der Lethalität angenommen haben, und findet, daß keine vollkommen dem Zwecke des Criminalrechts angemessen, somit eine Reform in dieser Lehre ein dringendes Bedürfniß sey. In dieser Hinsicht billiget er sowohl die Preußische Verordnung, als auch die Vorschrift des Baieri-

schen Strafgesetzbuches, denen zu Folge den Obducenten gewisse Fragen, nachstehenden Inhalts, zur Beantwortung vorgelegt werden:

1) war die Verletzung tödtlich, oder nicht tödtlich?
2) welcher Grad, oder welche Classe der Lethalität hatte Statt?
   (1) war die Verletzung nothwendig, oder nicht nothwendig tödtlich?
   (2) war sie allgemein, individuell, oder zufällig tödtlich?
   (3) war sie unmittelbar, oder mittelbar tödlich?

Er glaubt nun, daß auf diesem Wege die gewünschte Reform in dieser Lehre am sichersten ausgeführt werden dürfte. — Wir nehmen den Fall an, daß dieselbe wirklich allgemein von den Gesetzgebungen eingeleitet worden wäre [1]); so wird darum dennoch die Lehre über die Tödtlichkeit der Verletzungen noch keineswegs als geschlossen betrachtet werden können, und die Verschiedenheit der ärztlichen Meinungen noch nicht gänzlich gehoben seyn; indem dem Arzte noch ein weites Feld von Beobachtungen und Reflexionen über Fälle der allgemein und individuell unbedingten, der bedingten, der unmittelbaren und mittelbaren Tödtlichkeit der Verletzungen übrig bleibt. Sichtbar ist übrigens das Mißvergnügen unsers Verfassers darüber, das Verdienst, der erste gewesen zu seyn, der den Gerichten zu einer solchen Reform den Anschlag gegeben hat, nun allerdings dem Herrn Medicinalrath Kausch (S. 230.) zugestehen zu müssen. Seicht und selbst mit den von ihm aufgestellten Grundsätzen im Widerspruche ist der je-

---

1) Nach dem Entwurfe eines Gesetzbuches in Criminalsachen, Frankfurt und Leipzig 1792, werden dem Arzte (S. 21.) folgende Fragen vorgelegt: a) ob die Wunden an sich tödtlich gewesen, oder b) ob sie durch Zufälle gefahrlich geworden, und c) worin diese Zufälle bestanden.

nen Schriftstellern gemeinte Tadel, die bisher die individuelle, die unmittelbare und mittelbare Tödtlichkeit näher zu bestimmen bemüht waren; unverkennbar (wie schon Gruner bemerkt) sein Bestreben, das Unrecht, welches Ploucquet in Bezug auf die Verdienste um die gerichtliche Medicin, zu einer Zeit, wo er sich selbst vertheidigen konnte, von Seiten Metzger's erlitt, an dem letzteren, der sich nun nicht mehr vertheidigen kann, mit Unrecht zu vergelten. Zum Glücke können aber die Verdienste des letzteren eben so wenig durch die Henke'schen, als Ploucquet's durch die Metzger'schen Ausfälle verdunkelt werden.

Der zweyte Band verbreitet sich über vier medicinisch-gerichtliche Gegenstände, und zwar: I. Über die Möglichkeit der Überfruchtung in Bezug auf Physiologie und gerichtliche Medicin (1 — 45.).

Nachdem der allgemein bekannte Begriff von einer Überfruchtung oder Überschwängerung aufgestellt worden ist, tadelt der Herr Verfasser (S. 6.) den von mir in meinem systematischen Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde §. 300 — 301. festgesetzten Unterschied zwischen Überschwängerung (superfoetatio) und Überfruchtung (superfoecundatio); muthet mir zu, als hielte ich eine solche Überfruchtung auch bey dem menschlichen Weibe für möglich, einen foetus in foetu für ein überfruchtetes Geschöpf, und nennt es eine Unart, Kunstwörter in einem anderen, als dem gewohnten und alt hergebrachten Sinne zu gebrauchen. Daß ich aber hiervon gerade das Gegentheil behauptet habe, beweiset der §. 302. meines Handbuches; daß ein großer Unterschied zwischen dem sey, was ich Überschwängerung, und was ich Überfruchtung nenne, und dieser durch besondere Benennungen angedeutet werden müsse, bedarf keines Beweises; und wenn Herr Professor Henke sich gewöhnt hat, an zwey ganz verschiedene Ausdrücke einen und denselben Begriff zu

knüpfen, so ist das nur ein persönlicher, nicht aber ein allgemein hergebrachter Sprachgebrauch.

Um über diese für den Physiologen und Gerichtsarzt merkwürdige, und so vielfältig bestrittene Naturerscheinung aufs Reine zu kommen, prüft der Herr Verfasser zuerst die theoretischen Gründe der Gegner, und dann ihre wider die von den Vertheidigern angeführten Beobachtungen gemachten Einwendungen. Die sich bloß auf die räumlichen und mechanischen Verhältnisse des Uterus beziehenden Gründe der älteren Gegner: daß der Muttermund nach geschehener Empfängniß sich fest schließe, werden durch die häufigen Beobachtungen von der Fortdauer des Monathflußes im ersten Zeitraume der Schwangerschaft widerlegt; und gegen die Unfähigkeit der Fallopischen Röhren, sich während einer Schwangerschaft an die Ovarien zu legen und diese zu umfassen, wird erinnert, daß dieses noch nicht erwiesen, und die eigentliche Verrichtung der so genannten Muttertrompeten noch zu sehr im Dunkeln sey. Roose's, auf die durch die Schwängerung gänzlich veränderte Vitalität des Uterus gestützter, Einwurf wird durch die Bemerkung entkräftet, daß die Gränzen der Naturthätigkeit nicht zu berechnen seyen, wir eine Erscheinung nicht für unmöglich halten dürfen, wenn sie sich nicht erklären, nicht mit unseren Theorien vereinbaren lasse, und daß Erfahrung nicht selten zu ganz anderen Ergebnissen führe, als Theorie.

Der Einwurf, daß man von Thieren aus dem Grunde nicht auf eine mögliche Überfruchtung bey Menschen schließen könne, weil die meisten Säugthiere entweder eine zweyschenklige, oder gehörnte, das menschliche Weib aber nur eine einfache Gebärmutter habe, verliere durch die Beobachtung, daß eine Stutte ein Füllen und einen Maulesel zu gleicher Zeit zur Welt brachte, seine Kraft. Daß Weiber, die in der Gebärmutter eine todte, wohl gar verknöcherte Frucht trugen, empfiengen, und lebende Kinder, andere gleichzeitig, oder in einem Zwischenraume von wenigen Tagen, Kinder von sehr

ungleicher Ausbildung, oder beträchtliche Zeit eines nach dem anderen, das eine lebend, das andere todt, das eine ausgetragen, das andere noch unreif, oder beyde ausgetragen, lebend und gesund geboren haben, sind Beobachtungen, gegen welche sich in Bezug auf Überschwängerung mancherley Einwendungen machen lassen. Hingegen vier aus den neuesten Zeiten angeführte Fälle, wo Schwangere Kinder von zweyerley Menschenracen geboren haben, geben den vollgültigsten Beweis von der Möglichkeit einer Überschwängerung. Metzger's Zweifel über diese Möglichkeit, selbst bey doppeltem Uterus, wird durch eine Osiander'sche Beobachtung gehoben.

Bis zu welchem Zeitraume der Schwangerschaft eine Überschwängerung Statt finden kann, läßt sich bisher noch nicht mit Gewißheit bestimmen. Im Ganzen ist so viel ausgemacht: daß Überschwängerungen bey dem menschlichen Weibe, bey einfachem und doppeltem Uterus, am leichtesten in der ersten Zeit der Schwangerschaft, aber auch in späteren Monathen möglich sey; nur haben Naturforscher und Ärzte diesem Gegenstande noch ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

II. Über die gerichtlich-medicinische Bestimmung der Tödtlichkeit einiger vormahls für unbedingt tödtlich gehaltenen Verletzungen (S. 49—78.).

Die Zahl der unbedingt tödtlichen Verletzungen ist, wie der Herr Verfasser behauptet, durch die fortschreitende Vervollkommnung der chirurgischen Technik verringert worden, und wir können aus den in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin aufgestellten Classen der unbedingt tödtlichen Verletzungen einige ausstreichen. Die neuere Chirurgie hat geheilt:

1) Wunden und Verletzungen der großen Kopfschlagadern (ateriae carotides);

2) des Halses mit gänzlicher Durchschneidung der Luft-

röhre und einem Einschnitte in die Speiseröhre, wenn solche ohne gleichzeitige Verletzung der Kopfschlagadern Statt haben;

3) des Oberarmes mit Verletzung der ateria subaxillaris und des Oberschenkels mit Verletzung der ateria cruralis. — Diesen hätten noch beygefügt werden sollen:

4) Verletzungen der Gallenblase mit Ergießung der Galle in die Bauchhöhle [2]).

Ueber die Frage: ob, wenn auf dergleichen Verletzungen der Tod folgt, in foro nur auf eine zufällige Tödtlichkeit geschlossen werden soll? werden die Bemerkungen gemacht, daß:

1) sie bloß nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme absolut tödtlichen gezählt werden können;

2) wenn wegen mangelnder Kunsthülfe der Tod schnell folgt, sie dennoch für nothwendig tödtlich erklärt werden müssen;

3) von der Gefahrlosigkeit, oder der möglichen Beseitigung der Gefahr der Verletzung eines großen Gefäßes, die bey chirurgischen Operationen vorsätzlich gemacht wird, kein Schluß auf gerichtliche Fälle gelten könne;

4) jedoch bey dieser Beurtheilung die erwiesene Möglichkeit einer Unterbindung jener Gefäße sehr in Betracht komme, und Schlagadergeschwülste der Karotiden als Wirkung einer Verletzung künftig nicht mehr für nothwendig tödtlich erklärt werden dürfen.

Nach dieser Ansicht hätten wir aus den in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin aufgestellten Classen der unbedingt tödtlichen Verletzungen so gar viel eben nicht auszustreichen, und dafür dieser Lehre einige Zweifel und Bedenklichkeiten, neuen Stoff zu getheilten Meinungen der Gerichtsärzte, vielleicht die laes. utplurimum lethales wieder einzuverleiben.

---

2) Allgem. medic. Annalen. 1815. April. S. 153.

III. Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe (S. 81 — 161.).

Der Inhalt dieses Aufsatzes, der bereits mehrmal abgedruckt worden ist, kann, als meinen Lesern bekannt, vorausgesetzt werden. Die Einwürfe gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe sind bloß durch die Bemerkung verstärkt worden: es sey auch möglich, daß Lungen durch ein angebornes Emphysem schwimmfähig werden. (Von Lungen, die noch nicht geathmet hatten, und propter constitutionem tympaniticam schwammen, macht bereits D. Chr. Ern. Claudern, Land- und Stadt-Physikus in Zwickau, der auf die Lungenprobe eine besondere Aufmerksamkeit verwendet hat, in seiner praxis medico-legalis S. 23. Anm. 4. — Erwähnung.) Der Aufsatz schließt dießmahl mit der Drohung: daß falls der Zwist unter den Lehrern der gerichtlichen Medicin über diesen Gegenstand noch länger fortwähren sollte, die Gesetzgebung wohl gar den Obducenten bey Untersuchung todt gefundener Kinder gewisse Fragen zur Beantwortung vorlegen dürfte, wie dieß in Fällen von Verwundungen bereits zu geschehen pflege.

IV. Über die gerichtsärztliche Beurtheilung der psychischen Krankheitszustände zum Behuf der Rechtspflege (S. 165 — 315.).

Bisher fehle uns noch eine befriedigende, auf sicheren Grundlagen ruhende Erkenntniß der psychischen Krankheiten.— Vielleicht liefert uns diese der Herr Verfasser. — Allein er bemerkt: die aus der mangelhaften Theorie der psychischen Zustände fließenden Schwierigkeiten bey Beurtheilung zweifelhafter Geisteszerrüttungen würden mehr oder weniger fortbestehen; und es könnten dagegen nur die relativen Hindernisse, welche die richtige und zweckmäßige Beurtheilung zweifelhafter Geisteszerrüttungen erschweren, durch ein Einverständniß zwischen der Rechtspflege und der medicinisch-gerichtlichen

Psychologie über den Gesichtspunct der Beurtheilung solcher Zustände gehoben werden.

Zu diesem Behuf sollen die mannigfaltigen Fälle des Civilrechts durch die allgemeine Frage: »Ist das in Untersu»chung befindliche Individuum vermöge seines psychischen Zu»standes befähigt und berechtigt, die anderen Personen seines »Alters zustehenden bürgerlichen Rechte auszuüben, oder »nicht?« — die aus dem Criminalrecht aber auf die Weise ausgedrückt werden: »Findet vermöge des psychischen Zustan»des, in welchem sich die untersuchte Person befindet, oder »zur Zeit der gesetzwidrigen That befand, Zurechnung Statt? »wird solche aufgehoben, oder gemindert?«

Da das Gebieth der Rechtspflege sich bloß über vernünftige, freye Wesen erstreckt, die Verfügungen des (allgemeinen) Gesetzes aber an vernunftlosen, unfreyen Individuen nicht vollstreckt werden können; so könne die Rechtspflege an den sachverständigen psychologischen Arzt in solchem Falle die Frage stellen: »Ist das in Untersuchung stehende Individuum als »frey zu betrachten, oder nicht? für immer, oder nur zur Zeit »einer gewissen Handlung?« — Der Gerichtsarzt habe dann bey Abfassung seiner Antwort nur dahin zu streben, daß über diese Frage wo möglich Gewißheit gegeben, und diese aus den entwickelten Gründen klar werde. Wenn er aber selbst zweifelhaft bleibt, so habe er durch Gründe zu entwickeln, daß keine Gewißheit über die vorhanden gewesene Freyheit oder Unfreyheit des in Untersuchung stehenden Subjects zu erlangen sey.

Man habe bisher in strafrechtlichen Fällen, wo es auf die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit einer Handlung ankam, die zu beschränkte, oder einseitige Frage gestellt: »ob »die zu untersuchende Person rasend, wahnsinnig, blödsin»nig, närrisch sey, oder zur Zeit der vollzogenen gesetzwidri»gen Handlung gewesen sey?« — oder allgemeiner: »ob der »Inquisit zur Zeit der That bey Sinnen, Verstande, oder sei-

»nes Verstandes mächtig gewesen sey?« Im ersten Falle kann der Gerichtsarzt, der sich streng an die vorgelegte Frage halt, nur antworten: daß die Person nicht rasend, wahnsinnig, blödsinnig u. s. w. sey, oder gewesen sey; während der Untersuchte sich dennoch in einem die Zurechnung ausschließenden Zustande befunden haben konnte. Auch die andere Frage sey nicht richtig gestellt, weil es Fälle gebe, wo bey ungestörtem Gebrauche des Verstandes der Mensch unwillkührlich zu gewissen Handlungen fortgerissen wird, hier somit auch die Zurechnung wegfallen müsse. Unter solchen Umständen soll nun der Arzt dem Richter Anlaß geben, sich zu überzeugen, es sey wohlgethan, die Rechtspflege an den Arzt, an den in psychologischen Fragen anerkannten Sachverständigen, zu verweisen. Letzterer brauche eben nicht über das Gebieth seiner Wissenschaft hinaus zu gehen; er habe bloß nachzuweisen: ob im gegebenen Falle die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden waren, oder mangelten.

Reil's, Hoffbauer's und Pinel's Annahme, es gebe eine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, oder eine dumme und wilde Tollheit, wird bestritten, weil, wenn der toll genannt zu werden verdiente, bey dem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat, alle Menschen von Zeit zu Zeit als toll betrachtet werden müßten; — bey welchem Einwurfe jedoch erinnert werden muß, daß unser Verfasser den wichtigen Unterschied zwischen moralischer und psychischer Freyheit ganz aus dem Gesichtspuncte verloren habe. — Gleichwohl gebe es Zustände der Geisteszerrüttung und der Unfreyheit, in welchen anscheinend der Vernunftgebrauch nicht gestört sey. Hoffbauer führe dieselben unter dem dunkeln und befremdenden Nahmen des Anreitzes durch einen gebundenen Vorsatz, E. Plattner unter der Benennung amentia occulta auf, und Hr. P. Henke will sie mit dem undeutschen, sprachwidrigen, und wie wir so eben zu bemerken Gelegenheit hatten, zur Ver-

wirrung der Begriffe Anlaß gebenden Nahmen, Zustände der Unfreyheit bey anscheinend nicht zerrüttetem Verstande, belegt wissen.

Über Fälle, wo von Gesunden im Affecte unternommene Handlungen entweder keine Entschuldigung mit einer Geisteszerrüttung, oder bloß Milderung der Strafe, oder ein Zustand der Unfreyheit zu Gute kommt, können nur Gesetze entscheiden. Bey der schwierigen und in ihren Folgen wichtigen, dem Arzte zustehenden Beurtheilung eines psychischen Zustandes, in welchem verborgene Geisteszerrüttungen mit Affecten gemeinsam wirkten, müsse der Arzt immer im Auge behalten: ob der zu Untersuchende frey oder unfrey sey, oder zu einer bestimmten Zeit gewesen sey; zugleich wissen, unter welchen Bedingungen Leidenschaft und Affect gesetzlich als die Freyheit aufhebend betrachtet werde, und jene Zustände sowohl, die als verborgene Geisteszerrüttungen zu betrachten sind, als auch die wesentlichen Merkmahle der offenbaren Geisteszerrüttungen kennen; jedoch dabey bedenken, daß der Mangel dieser Merkmahle den freyen Vernunftgebrauch eines Menschen noch nicht erweise, indem hier eine körperliche Krankheit, erbliche Anlage, Epilepsie, unterdrückter Blutfluß u. d. gl. mit im Spiele seyn; endlich, daß eine Handlung aus gewissen Zwecken — Eifersucht, Haß, Feindschaft — hervorgegangen zu seyn scheinen, und dennoch eine Geisteszerrüttung zum Grunde liegen könne.

Wir sind am Schlusse des Aufsatzes. — Man sieht aus dieser Inhaltsanzeige, es sey dem Herrn Verfasser für dießmahl nicht darum zu thun gewesen, die Grundzüge einer verbesserten pathologischen Psychologie zum Behuf der gerichtlichen Medicin, sondern bloß einige Vorschläge zur Verbesserung des formellen Verfahrens bey medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen dieser Art zu liefern. Zu dem, was wir anfangs erwarteten und wünschten, findet sich im vorliegenden Werke für die künftige Bearbeitung bloß ein Entwurf; der sich

aber eben nicht durch logische Ordnung und Consequenz empfiehlt. Es werden darin folgende Classen von Geistesstörungen aufgestellt:

1) Zustand der nicht entwickelten Fähigkeit zur Freyheit. Kindesalter — zurückgebliebene Körperentwicklung — Verstandesschwäche — organische Hindernisse, namentlich Taubstummheit, Blindheit.

2) Zustand der Unfreyheit aus psychischen Ursachen. Schlaftrunkenheit — Nachtwandeln — Rausch.

3) Störungen der Freyheit durch körperliche Krankheiten mit psychischen Symptomen. Fieberdelirium — Kopfverletzungen — Hypochondrie.

4) Vorübergehende Unfreyheit durch den höchsten Grad der Affecte.

5) Unfreyheit durch ausgebildete psychische Krankheiten — Unfreyheit mit offenbarer Geisteszerrüttung nach ihren verschiedenen Arten — Unfreyheit bey anscheinend nicht gestörtem Gebrauche der Geisteskräfte.

Ein drittes Bändchen wird Abhandlungen über Vergiftungen, Früh- und Spätgeburten u. s. w. enthalten.

Allgemeine Toxicologie oder Giftkunde, worin die Gifte des Mineral-Pflanzen- und Thierreichs aus dem physiologischen, pathologischen und medicinisch-gerichtlichen Gesichtspuncte untersucht werden. Nach dem Französischen des Herrn M. P. Orfila, Doctors der Arzneywissenschaft an der medicinischen Facultät zu Paris, Professors der Physik und Chemie, königl. Spanischen pensionirten Naturforschers u. s. w. Mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet von Dr. Sigism. Fried. Hermbstädt, königl. Preuß. geheimen Rathe und Ritter des rothen Adlerordens dritter Classe, ordentlichem öffentl. Lehrer an der königl. Universität, wie auch an der königl. medicin. chirurg. Militair-Akademie, ordentlichem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, und mehrerer Akademien und gelehrten Societäten ꝛc. ꝛc. Erster Theil. Mit einem Kupfer. Berlin, 1818. Bey Carl Friedrich Amelang. (Brüderstraße Nr. 11.) 8. XXIV und 368 Seiten.

Von diesem Werke ist bisher bloß der erste Theil, welchem noch drey andere nachfolgen sollen, erschienen. Es zeichnet sich von anderen Toxikologien durch Ausführlichkeit, Gründlichkeit, vielfältig angestellte Versuche, und die besondere Behandlung des Gegenstandes aus, indem von den verschiedenen Giftvaritäten 1) die chemischen Eigenschaften, und ihre äußeren

Kennzeichen; 2) die physiologische Wirkung; 3) die allgemeinen Symptome der Vergiftung; 4) die Verletzung des organischen Gefüges; 5) das medicinisch-gerichtliche Verfahren bey der Ausmittlung einer Vergiftung; und 6) die Behandlung eines Vergifteten angegeben wird.

Die Einleitung (S. 3—23.) entwickelt in gedrängter Kürze den Zweck der Toxikologie, ihre Verbindung mit anderen Wissenschaften; gibt die zur Vollkommenheit ihres Studiums anzuwendenden Mittel an, und theilt die Gifte in folgende Hauptclassen: corrosive, adstringirende, scharfe, narkotische, narkotisch-scharfe und einschläfernde.

Der erste Abschnitt (S. 24—368.) beschäftigt sich in vier Capiteln, nach oben angedeutetem Plane, mit den corrosiven Giften, zuerst im Allgemeinen. Wir heben davon bloß die therapeutische Bemerkung aus: daß mehrere, bisher als Gegengifte und Zersetzungsmittel angewendete Substanzen nicht nur keine solche Wirkung im Magen ausüben, sondern auch ihr Product oft als ein sehr kräftiges Gift wirke; daß ausleerende, antiphlogistische, schmerzstillende Mittel vor allen den Vorzug verdienen.

Das erste Capitel (S. 31 — 130.) liefert zuerst die chemische Geschichte der Varietäten der Merkurialgifte: des reguliniſchen, versüßten und ätzenden Queckſilbers. — Eine geringe Menge von letzterem, innerlich genommen, wirke bloß als augenblickliches Reitzmittel auf den Speisecanal, die Circulations- und Absonderungsorgane; wobey man bloß eine Empfindung von Hitze und Stechen im Magen wahrnehme. In beträchtlicher Gabe, oder anhaltend gebraucht, bewirkt es die fürchterlichsten Zufälle und den baldigen Tod. — Wie diese giftige Substanz wirke, und auf welche Organe zuerst, sey eben so wenig bekannt, als der Sitz, die Ausdehnung und die hervorgebrachten Verletzungen. — Die Vergiftungs-Symptome sind: scharfer, styptischer, metallischer Geschmack; Beklemmung und brennende Hitze in der Kehle; Angst, reißende

Schmerzen im Magen, häufiges, bluthaltiges Erbrechen mit heftiger Anstrengung; Diarrhoe, zuweilen ruhrartig; kleiner, kurzer, häufiger Puls; Entkräftung, allgemeine Schwäche; schweres Athmen, kalter Schweiß, Krämpfe in allen Gliedern, allgemeine Unempfindlichkeit; Tod. — Bey der Angabe des Verfahrens zur chemischen Ausmittlung des Giftes wird auf den Umstand Rücksicht genommen, ob das Individuum lebend, oder bereits todt sey; ob ein Überrest des Giftes, bloß das Ausgebrochene, oder der Gehalt des Speisecanals untersucht werden könne. Letzteren läßt er am mittleren Theile des Schlundes, an den Gefäßen der Leber und am Mastdarme unterbunden aus der Bauchhöhle nehmen, der Länge nach öffnen, um den ganzen Gehalt, sammt den brandigen Stellen der chemischen Analyse zu unterwerfen. — Von allen bis itzt als Gegengift vorgeschlagenen Substanzen sey Eyweiß, in hinreichender Menge genommen, allein nützlich; dieses daher in Wasser zerlassen dem Patienten sogleich gläserweise, in Ermanglung dessen eine Abkochung von Leinsamen, Eibischwurzeln, Malvenblättern, Reiswasser, zuckerhaltiges oder reines Wasser, von 25 bis 30° Temperatur, bis Erbrechen und Verminderung der Zufälle folgt, zu reichen. Stellt sich dieses aber nicht ein; so soll der Magen mittelst einer Sonde von elastischem Harz, die mit einer Spritze versehen ist, entleert werden. Öhle und fette Substanzen seyen ganz unnütz. Ist eine Entzündung im Entstehen; so müsse zu den örtlichen und allgemeinen Blutentleerungen, zu erweichenden narkotischen Klystieren, zu Umschlägen auf den Unterleib, lauen Halb- und ganzen Bädern, bey ausgebrochener Entzündung zum antiphlogistischen Verfahren wie bey einer Eingeweidentzündung, bey Krämpfen, Convulsionen zu narkotisch-besänftigenden Mitteln Zuflucht genommen, die Cur mit schleimigen Speisen und einhüllenden Getränken beschlossen werden. — Zu den Bemerkungen über das rothe Queckfilber, den mercurius praecipitatus per se, den

Mineral-Turpith, das in Dampf verwandelte Queckſilber, fügt der Herr Überſetzer noch einen Auszug aus Zeller's Verſuchen mit dem Queckſilber in Rückſicht ſeiner Wirkungen auf lebende Thiere.

Das zweyte Capitel (S. 144—260.) iſt den Varietäten der arſenikaliſchen Gifte gewidmet. — Die chemiſche Geſchichte dieſer Gifte iſt genauer und ausführlicher, als die der übrigen; dazu hat der Herr Überſetzer noch eine Abhandlung über die Löſbarkeit des Arſeniks gefügt. — Die arſenigte Säure innerlich oder äußerlich angewendet wirkt mit der größten Kraft, und zerſtört das Leben gewöhnlich in ſehr kurzem Zeitraume. Den Tod erkläre man ſich gewöhnlich aus einer örtlichen Entzündung der Theile, mit denen er in Berührung gekommen iſt; nach Brodie's Verſuchen aber trete dieſe Säure in den Strom des Kreislaufes, und der Tod ſey das unmittelbare Reſultat der Aufhebung der Functionen des Herzens und Gehirnes. — Die Symptome der Vergiftung hängen ab vom Nervenſyſteme, von den Circulationsorganen, von den Verletzungen des Speiſeganges; ſie ſind nach angeſtellten Beobachtungen: herber Geſchmack, ſtinkender Athem, häufiger Speichelfluß, beſtändiges Ausſpeyen, Zuſammenziehen der Speiſeröhre und des Schlundes, Stumpfwerden der Zähne, Schluchzen, Übelbefinden, Erbrechen einer bald braunen, bald bluthaltigen Materie; Angſt, häufige Ohnmachten, Hitze in der Gegend des Herzens, Entzündung der Lippen, der Zunge, des Gaumens, der Kehle, des Schlundes; ſchmerzhafter Magen, ſo daß er die ſüßeſten Getränke nicht ertragen kann; bittere, ſchwärzliche, ſtinkende Auswürfe; kleiner, häufiger, ſtarker, zuweilen langſamer, ungleicher, unregelmäßiger Puls, Herzklopfen, Ohnmachten, unlöſchbarer Durſt, lebhafte Hitze über den ganzen Körper, Empfindung eines zehrenden Feuers, zuweilen von Eiskälte; ſchwerer Athem, kalter Schweiß, ſparſamer, rother oder bluthaltiger Urin; Veränderung der Ge-

sichtszüge, ein blauer Kreis um die Augenlieder; Geschwulst und Jucken über dem ganzen Körper, der sich mit blauen Flecken, zuweilen mit einem Ausschlage überzieht; Erschlaffung der Kräfte, Verlust der Empfindung, vorzüglich an Füssen und Händen; Delirium, heftige Convulsionen, Ausfallen der Haare, Trennung der Epidermis, endlich der Tod; wovon jedoch selten sich alle bey einem und demselben Individuum einstellen. — In mehreren Vergiftungsfällen habe man die Eingeweide vollkommen gesund angetroffen; gewöhnlich aber sind der Mund, Schlund, Magen und die Eingeweide entzündet, die innere Wand des Magens und Zwölffingerdarmes zuweilen mit brandigen Flecken und Crüsten besetzt, alle Häute durchlöchert, die innere in eine braunröthliche Materie verwandelt. Doch reiche dieses alles noch nicht hin, eine Vergiftung zu behaupten. — Bey der chemischen Ausmittlung derselben wird abermahl darauf Rücksicht genommen: ob das Individuum lebend, oder todt, ein Überrest vom Gifte, das Ausgebrochene, oder der Gehalt des Speisecanals, als Pulver, Flüssigkeit, oder als fester Körper der Untersuchung zu Diensten stehe. Der Speisecanal wird auf die bey der Quecksilbervergiftung angegebene Weise unterbunden, herausgeschnitten, entleert, und dann selbst in Hinsicht seiner Zerstörungen untersucht. Es wird hierauf das Hahnemann'sche, Roose'sche, Roloff'sche, Fischer'sche und eigene chemische Verfahren bey der chemischen Untersuchung dieser verdächtigen Substanzen angegeben; wovon das letztere von dem Roose'schen darin abweicht, daß das Gift durch Schwefelammonium in Schwefelarsenik verwandelt wird, während dieses es als arsenigtsauren Kalk niederschlägt. — Schwefelalkali wirke nicht, und Schwefelwasserstoff nur auf Arsenik im flüssigen Zustande als Gegengift; der Essig löse den Arsenik erst durchs Kochen auf, und sey dann als essigsaurer Arsenik eben so ätzend wie jener, daher kein Gegengift. Öhle, Butter, Rahm, Kalkwasser mit Milch, Theriak, Aufgüsse von China, Gall-

äpfeln, Tamarinden, Granatrinden gewährten keinen Nutzen. Das Gift sey mittelst lauem Wasser, Milch, Zucker- oder Honigwasser, einer Abkochung von Leinsamen, Eibisch, Malven u. d. gl. durch das Erbrechen, und wo dieß nicht von Statten gehen will, mittelst der oben erwähnten elastischen Sonde und Spritze aus dem Magen zu schaffen. Blutegel, Aderlässe, Bäder, laue Halbbäder einhüllende (?) Umschläge, erweichende Klystiere sind bey Entzündungen; schmerzstillende und narktoische bey Nervenzufällen; Milch, Hafergrütze, Rahm, Reis und einhüllende Getränke zur Diät zu gebrauchen. — Zur chemischen Geschichte der übrigen arsenikalischen Gifte hat der Herr Übersetzer einen Auszug aus G. F. Jäger's Abhandlung über die Wirkung des weißen Arseniks auf verschieden geartete Organismen, dann noch andere Zusätze beygefügt.

Das dritte Capitel (S. 262 — 307) handelt die Varietäten der Spießglanzgifte ab. Zuerst werden der reguliniſche Spießglanz und der Brechweinstein als die am gewöhnlichsten vorkommenden Gifte ihren chemischen Eigenschaften nach beschrieben. — Der durch sie hervorgebrachte Tod werde mehr durch die Absortion dieser Stoffe, und ihren Übergang in den Strom der Circulation, als durch die directe Einwirkung auf den Magen vermittelt; denn man finde nach dem Tode die Lunge orangegelb oder veilchenblau, nicht knisternd, mit Blut überfüllt, die Schleimhaut des Darmcanals von der Cardia an bis zum Ende des Mastdarmes roth, was auch nach einer Einspritzung des Giftes in das Gefäßsystem wahrgenommen werde. — Die allgemeinen Symptome der Vergiftung sind: herber metallischer Geschmack, Übelbefinden, häufiges Erbrechen, beständiges Schluchzen, Magenkrampf, zuweilen Unvermögen zu schlucken; brennende Hitze in der epigastrischen Gegend, Magenschmerzen, Koliken des Unterleibes, Meteorismus, häufige Stuhlgänge, Ohnmachten; kleiner, starker und schneller Puls; kalte Haut, zuweilen starke

Hitze; schweres Athmen, Schwindel, Verlust des Bewußtseyns, Convulsionen, sehr schmerzhafte Krämpfe in den Beinen, Erschlaffung der Kräfte und der Tod. — Die Verletzungen der Organe bestehen, wie gesagt, in einer mehr oder weniger über die Lungen und die Schleimhaut des Darmcanals verbreiteten Entzündung. — Brechweinstein veranlasse selten medicinisch-gerichtliche Untersuchungen, weil er meistens eher ausgebrochen, als absorbirt werde. Diese sind abermahl darnach einzurichten, je nachdem das Individuum entweder lebt, oder gestorben ist, ein Rückstand vom Gifte, das Ausgebrochene, oder der Gehalt des Speisecanals der Untersuchung zu Gebothe steht. Findet man im letzteren kein Gift, so könne dasselbe absorbirt worden seyn. — Hat der Kranke die Stoffe größtentheils ausgebrochen, klagt er darnach nicht über lebhafte Schmerzen, finden keine Convulsionen Statt; so reiche laues Wasser in großer Menge genossen hin, die Gesundheit wieder herzustellen. — Hat er aber auf eine große Gabe nicht gebrochen; so müsse zum Kitzeln des Gaumenzäpfchens, Schlundes, zu einer großen Menge lauem Wasser Zuflucht genommen, und wenn dieses nicht Brechen erregt, eine große Quantität Chinadecoct von 30 bis 40° Temperatur — welches nach Bertholet den Weinstein zersetzt — in deren Abgange eine Abkochung von Thee, Galläpfeln mit Milch, von adstringirenden Holzarten, Wurzeln, Rinden gereicht werden. Opium sey bey Individuen von reitzbaren Nerven; Blutegel, Aderlässe seyen bey zusammengezogenem Schlunde, Entzündung desselben, der Lungen und des Magens angezeigt. Dagegen sollen Erden, Alkalien, Schwefelalkalien, der geschwefelte Wasserstoff den durch das Gift erzeugten Reitz vermehren. — Von dem Spießglanzglase wird bemerkt, daß 2 bis 8 Gran hinreichen einen Menschen zu tödten; vom salzsauren Spießglanze, daß er eine plötzlich Brechen erregende und drastisch wirkende; vom Spießglanzweine, daß er eine die thierische Ökonomie zerstörende Kraft

besitze; daß der Mineralkermes nur bey unvorsichtigem Gebrauche schade; und daß den Wirkungen der Spießglanzdämpfe ausgesetzte Individuen kaum zu athmen vermögen, ein Zusammenschnüren in der Brust fühlen, Koliken und dem Durchfalle unterworfen seyen.

Das vierte Capitel (S. 307 — 368.) enthält die Varietäten der Kupfergifte; und beschreibt zuerst chemisch das reguliniſche Kupfer, das schwarze Schwefelkupfer, und den Grünspan. — Fast alle Thiere kommen nach dem Genuße von einigen Granen des letzteren in kurzer Zeit ums Leben. Drüard sey der Meinung, er wirke direct auf den Verdauungs-, besonders auf den Darm-Canal, wo er Entzündung errege, ohne absorbirt zu werden; aber nach des Herrn Verfassers Versuchen leiden die vergifteten Thiere an Convulsionen, allgemeiner Unempfindlichkeit, Lähmung der unteren Extremitäten; der Tod erfolgte schnell, sowohl auf das in den Magen gebrachte, als in die Adern gespritzte Gift; es würden die Häute des Magens und Darmes kaum verändert; woraus auf Absorbtion und Wirkung auf das Nervensystem geschlossen wird. — Die Symptome einer solchen Vergiftung sind: scharfer, styptischer, kupferartiger Geschmack; Dürre und Trockenheit der Zunge, Empfindung vom Zusammenziehen der Gurgel; kupferartiges Aufstoßen, beständiges Ausspeyen, Übelbefinden, häufiges Erbrechen, oder vergebliches Anstrengen zum Erbrechen; schmerzhaftes Reißen im Magen, heftige Koliken, sehr häufige Auswürfe durch den Stuhlgang, die zuweilen bluthaltig und schmerzhaft, mit Tenesmus und Schwäche verbunden sind; schmerzhafter und geschwollener Unterleib; kleiner, unregelmäßiger, gedrängter und häufiger Puls; Ohnmachten, Hitze, brennender Durst; schweres Athmen, Beklemmung des Herzens, kalter Schweiß, seltener Urin; heftige Kopfschmerzen, Schwindel, Ermattung, Schwäche in allen Gliedern, Convulsionen, endlich der Tod. Häufiges Erbrechen und Koliken sind die allgemeinsten Erscheinun-

gen. — Der obigen Annahme ungeachtet, wird der Sitz der Verletzungen dennoch vorzüglich im Darmcanale angenommen, wo man die Schleimhaut des Magens, der Eingeweide entzündet und brandig, zuweilen die Entzündung über alle Häute dieser Eingeweide verbreitet, Brand, Crusten und Löcher findet. — Bey der chemischen Ausmittlung dieses Giftes wird, wie bey den übrigen, auf Leben und Tod des Vergifteten, auf die Überreste, das Ausgebrochene, und den Gehalt des Speisecanals Rücksicht genommen. — Als Gegengift lobe Navier das hydrothionsaure Kali, den Kalk und das Eisen; allein sie zersetzen zwar dieses Salz, das erzeugte Kupferoxyd äußere aber dennoch die kräftigsten zerstörenden Wirkungen. Der Aufguß von Galläpfeln gewähre keine hinreichende Vortheile. Der Zucker sey am wirksamsten; es müsse daher davon viel genossen, und viel Zuckerwasser getrunken, oder der Magen mit lauem Wasser, Bouillon und anderen einhüllenden Getränken überfüllt, das Zäpfchen gekitzelt, oder um Brechen zu erregen, ein Brechwasser angewendet werden; sind jedoch bereits heftige Magenschmerzen vorhanden, so müsse man mit der elastischen Sonde Hülfe schaffen. Ist das Gift schon im Darmcanal, hat sich Kolik eingestellt; so werden die schlimmsten Zufälle durch erweichende Klystire, einhüllende, schleimige, öhlige Getränke, besonders durch Milch, besänftigt. Blutentleerungen, Bäder und Umschläge, schmerzstillende und narkotische Mittel finden unter den oben berührten Umständen ihre Anwendung. — Zuletzt wird in Kürze noch vom sogenannten destillirten Grünspan, (krystallisirten essigsauren,) dem schwefelsauren, dem schwefelsauren Ammonial-, dem salpetersauren, dem salzsauren, dem Ammonium-haltigen Kupfer, dem kupferhaltigen Wein, Weinessig und der Seifensalbe gehandelt.

Wir unterschreiben vor der Hand das Urtheil des Herrn Übersetzers, daß dieses Werk nicht nur gerichtlichen, sondern

auch praktischen Ärzten, Chemikern und Pharmaceuten — wenn gleich nicht Magistrats- Polizey- und Criminalgerichtsbehörden — nützlich seyn könne; behalten uns aber vor, wenn wir die folgenden Bände gelesen haben werden, unser eigenes unbefangenes Urtheil in Bezug auf gerichtliche Medicin abzugeben.

V.

Correspondenz-Nachrichten.

Correspondenz-Nachrichten.

1) Aus Mies in Böhmen, über eine Ungestaltheit.

Herr Med. Doct. Anton Franz, k. Kammeral-Bergphysikus zu Mies in Böhmen, hat zusammengewachsene, neu- und todt geborne Zwillinge an die k. Prager Universität, die Abbildung und Beschreibung davon an die Redaction der Jahrbücher des k. k. Österr. Staates abgeliefert.

2) Aus Prag, über eine Mißgeburt.

Herr Med. Doct. und k. k. Professor an der Prager Universität Vinc. Jul. Krombholz wird die anatomische Beschreibung einer kopflosen menschlichen Frucht mit vier Abbildungen in Folio entweder durch eben dieselben Jahrbücher, oder durch die Abhandlungen der k. Böhm. gelehrten Gesellschaft öffentlich bekannt machen.

3) Aus Neapel vom 3. März 1817, über einen Hermaphroditen.

St . . . . . R . . . 28 Jahr, aus Siebenbürgen, ledig, ohne Profession, durch drey Jahre gemeiner Soldat bey dem löbl. k. k. Ungerischen Linien-Infanterie-Regiment Baron von Spleny, stirbt den 25. Februar 1817 im Militärspitale St. Sacramento zu Neapel am Abzehrungsfieber; seine Leiche wird zum anatomischen Unterrichte an das Spital St. Trinita abgegeben.

An den Geschlechtstheilen vermissen die Prakticanten, die sich in der Applicirung des Catheders üben wollen, die offene Harnröhre, den Hodensack, und zeigen dieß dem Lehrer an. Dieser findet bey der in Gegenwart mehrerer Ärzte vorgenommenen näheren Untersuchung:

1) einen wohlgebildeten männlichen Kopf, einen mit Haaren wohlbesetzten Schnurbart, ein bis an den unteren Rand des Unterkiefers mit Barthaar gut bewachsenes Kinn;

2) einen schmalen, ein Dreyeck bildenden Hals ohne hervorstehenden Adamsapfel;

3) den Brustkorb platt, bloß mit zwey männlichen Warzen besetzt;

4) das Becken gut gebildet, aber seine Durchmesser zu einer natürlichen Geburt nicht eingerichtet;

5) an den oberen und unteren Gliedmaßen, außer der etwas subtileren Finger und feineren Haut, nichts von weiblicher Gestaltung;

6) unter der Vereinigung der Schambeine ein deutlich und gut gebildetes männliches Glied mit zwey schwammigen Körpern, einer Vorhaut und einer, Statt durchbohrten, bloß mit einer Vertiefung versehenen Eichel;

7) darunter vor dem Mittelfleische die großen und kleinen Lefzen, die Mündung der Harnröhre, die offene Mutterscheide, das unversehrte Schamlippenband, das Jungfernhäutchen;

8) innerlich die Fortsetzung der Mutterscheide, die Gebärmutter, Eyerstöcke, Fallopischen Trompeten und breiten Bänder.

Berichterstatter vermuthet: es habe das untersuchte Individuum die monathliche Reinigung als Zwitter entweder nie gehabt, oder vor seinen Schlafkammeraden gut zu verbergen gewußt; nie mit einem Manne, wegen der leicht zu entblößenden Eichel vielleicht mit Weibspersonen zu thun gehabt; es sey schwängerungsfähig, mehr Weib als Mann gewesen.

Beyträge

zur

gerichtlichen Arzneykunde,

für

Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte.

Von

Joseph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

Zweyter Band.

Mit zwey Kupfertafeln.

Wien, 1819.

Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

Vorerinnerung.

Die gütige Aufnahme, welche dem ersten Bande dieser Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde im In- und Auslande zu Theil geworden ist, war mir in dem so eben verflossenen Jahre unter der Last häufiger und wichtiger Amtsgeschäfte ein mächtiger Sporn, die Fortsetzung dieser Zeitschrift nicht ins Stocken gerathen, und den zweyten Band noch vor dem Eintritte des neuen Jahres ans Licht treten zu lassen.

Nur bedauere ich, daß mir die belehrenden Winke einiger achtungswürdiger Kunstrichter zu spät zugekommen sind, als daß ich schon im vorliegenden Bande hiervon hätte Gebrauch machen, und meine Empfänglichkeit für Verbesserungen beurkunden können. So verhielt es sich selbst mit der Aufforderung: »gegenwärtiger Zeitschrift zugleich den Werth einer Gesetzsammlung für gerichtliche Medicin zu verschaffen«, obgleich die hier in mehrfacher Absicht aufgenommenen gesetzlichen Vorschriften, in Bezug auf die Tödtlichkeitsbestimmung der Verletzungen, in den k. k. Staaten

u. s. w. diesem Wunsche entsprechen dürften; denn sie hatten bereits die Presse verlassen, als die Aufforderung hierzu durch die Oesterreichischen Jahrbücher der Literatur (1818. B. III. S. 231.) bekannt wurde.

Wenn jedoch von Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde überhaupt, von Leichenuntersuchungen insbesondere gefordert wird, daß sie jedesmahl eine umständliche, alle Momente des Thatbestandes erschöpfende, Darstellung liefern sollen; so heißt dieß offenbar, die Lösung einer außer dem Gebiethe der gerichtlichen Medicin liegenden Aufgabe verlangen. Der Gerichtsarzt kann und soll, er beschäftige sich mit gesunden, kranken, todten Menschen oder leblosen Körpern, dem Richter nur einzelne Momente zur Aufhellung des (ihm in concreto oft ganz unbekannten) Thatbestandes liefern. Ihm ist unter der sorgfältigsten Verwahrung gegen Täuschung und Irrthum höchstens gestattet, aus dem Befunde der Untersuchung Rückschlüsse von der Wirkung auf die Ursachen zu machen; nur dem Richter stehen alle Wege und Mittel zu Gebothe, zur vollständigen Kenntniß des Thatbestandes zu gelangen. — Was daher unsere medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen zur Aufklärung des Thatbestandes Merkwürdiges, oder auch bloß merkwürdig Scheinendes, darzubiethen im Stande sind, das überliefere ich in meinen Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde vollständig und unver-

fälscht; ohne mich darum zu bekümmern, ob es in ein schon vorhandenes, oder erst künftig aufzustellendes System passen werde. Was hiervon etwa für den Gerichtsarzt als unbrauchbar abfällt, das werden seine Lehrmeister, der Physiolog, Patholog u. s. w. zu anderen medicinischen Zwecken oder zum Behuf der Wissenschaft zu benützen wissen.

Es scheint aufgefallen zu seyn, daß ich im vorigen Bande die Frage: ob ein Arzt die gerichtliche Untersuchung eines schon begrabenen oder faulenden Leichnams von sich abzulehnen berechtigt sey? verneinend beantwortet, gleichwohl selbst mehrere Leichen wegen des zu hohen Grades der Fäulniß entweder ohne Erfolg untersucht, oder bloß äußerlich besichtigt habe. Ich liefere im vorliegenden Bande (S. 68. Nro. 41.) einen neuen Beweis, daß Beerdigung und Fäulniß keineswegs immer den Zweck gerichtlicher Untersuchungen vereitle. Und da es sich mit solchen Untersuchungen wie mit den Wiederbelebungsversuchen der Scheintodten verhält, von denen unter mehreren ebenfalls nur einige gerettet werden, so behaupte ich noch ferner: es liege dem Arzte in dem einen wie in dem anderen Falle ob, es wenigstens auf die völlige Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen, somit in Bezug auf gerichtliche Medicin, auf

Auserdigung und Versuche zur gerichtlichen Untersuchung ankommen zu lassen.

Ich wiederhohle die vorjährige Bitte an meine nahen und fernen Freunde um Einsendungen von Correspondenz-Nachrichten; unter denen mir die über die Fortschritte der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichts-Anstalten an den k. k. Universitäten und Lyceen besonders willkommen seyn würden.

Wien, den 30. November 1818.

Inhalt.

Seite

Vorrede. . . . III

I. Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen.

1. Gesetzliche Vorschriften, in Bezug auf die Tödtlichkeits-Bestimmung der Verletzungen, in den k. k. Staaten - - - - - - - - 3

2. Geschichte der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichtsanstalt an der k. k. Wiener Universität - 12

II. Uebersichten medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen.

I. Gerichtlich untersuchte lebende Personen - - 50

II. Gerichtlich untersuchte Leichen - - - 53

A. Neugeborne Kinder und Säuglinge - - —

α) Nichtlebensfähige Früchte - - - - —

β) Lebensfähige Früchte - - - - 55

γ) Säuglinge - - - - - - 57

B. Erwachsene Personen - - - - —

1. Eines natürlichen Todes Verstorbene - - 58

a) Der Blutschlag - - - - - 59

b) Der Schleimschlag - - - - - 61

c) Der Stickfluß - - - - - 65

d) Der Lungenblutsturz - - - - 68

e) Complication des Schlagflusses mit dem Stickflusse —

Seite

f) Complication des Schlagflusses mit dem Lungenblutsturze - - - - - - - 69

g) Berstung eines Blutgefäßes und Ergießung der Blutmasse in die Brust- oder Bauchhöhle - 70

h) Verblutungen - - - - - - 72

i) Berstung eines Milchgefäßes und Ergießung des Michsaftes - - - - - - 73

2. Eines gewaltsamen Todes Verstorbene - - 75

a) Beinbrüche - - - - - 76

b) Verletzungen des Kopfes - - - - 77

c) Beschädigungen durch Pferde - - - 80

d) Beschädigungen durch das Ueberfahren - - 82

e) Beschädigungen durch eine Dampfmaschine - 83

f) Beschädigungen durch eine Aufzugmaschine - 84

g) Beschädigungen durch Fall von einer Höhe - —

h) Ueberschüttung mit Erdreich - - - 93

i) Verbrennungen durch siedende Flüssigkeiten - —

k) Erstickung im Kohlendunste - - - 94

l) Erschießen - - - - - - 95

m) Schnitte in den Hals - - - - 99

n) Erhenkte - - - - - - 101

o) Erdrosselte - - - - - - 104

p) Ertrunkene - - - - - - 105

III. Auszüge aus Mich. Bernh. Valentin's Pandectae medicò-legales. P. I. S. IV — VII.

I. Medicinal-Ordnung.

1) Rechte und Pflichten der angehenden Aerzte - 113

2) Rang der Aerzte - - - - - 117

3) Lohn für Kranken-Curen - - - - —

4) Streit zwischen Schriftsteller und Verleger - 119

Seite

5) Rechte und Befugniſſe der Aerzte - - - 119
6) Arzney-Dispens der Aerzte - - - - 121
7) Klagen über ärztliche Kranken-Curen - - 123
8) Klagen der Aerzte gegen einander - - - 126
9) Rechte der angehenden Wundärzte - - - 127
10) Lohn für wundärztliche Kranken-Curen - - 128
11) Befugniſſe der Wundärzte - - - - 131
12) Klagen über wundärztliche Kranken-Curen - 134
13) Klagen über Fehler und Vergehen der Hebammen 146
14) Pflichten und Rechte der Apotheker - - - 148
15) Apotheken-Viſitationen und Prüfungen einzelner Arzneymittel - - - - - - 152
16) Klagen gegen Apotheker - - - - 155
17) Rechte und Verbindlichkeiten der Materialiſten - 162
18) Eingriffe unbefugter Perſonen in die Geſchäfte der Aerzte 166

II. Mediciniſche Polizey.

A. Oeffentliche Geſundheitspflege.

1) Phyſiſche Erziehung - - - - - - 169
2) Schlechte Beſchaffenheit und Verunreinigungen der Luft - - - - - - - - 173

B. Oeffentliche Krankenpflege.

3) Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Peſt - —

III. Gerichtliche Arzneykunde.

A. Mediciniſch-gerichtliche Menſchenkunde.

1) Unterſuchung geſunder Zuſtände - - - 177
2) Unterſuchung kranker Zuſtände - - - 178
3) Vergiftungen - - - - - - 180
4) Selbſtmorde - - - - - - 183
5) Hexenproceſſe - - - - - - —

Seite

B. Medicinisch-gerichtliche Thierkunde. 186

IV. Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

1) Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschlichen Organismus zu äußern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Von D. S. L. Lucä - - - - - - 189

2) Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung, von Ignaz Nadherny - - 194

3) Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit Vorschlägen zur Verbesserung beyder Disciplinen. Von J. J. Kausch 213

4) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin von Adolph Henke. III. B. - - - 226

5) Allgemeine Toxicologie oder Giftkunde von M. P. Orfila - - - - - - —

V. Correspondenz-Nachrichten.

1) Abgehaltener Concurs für die Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde zu Pavia - - 229

2) Erledigte Physikats-Wundarztstellen zu Prag - 230

3) Resultate zweyer gerichtlicher Leichenöffnungen vom Herrn Professor Nadherny zu Prag - - —

4) Aus Baden (bey Wien) über einen Meuchelmord 232

I.

Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen.

I.

Gesetzliche Vorschriften, in Bezug auf die Tödtlichkeits-Bestimmung der Verletzungen, in den k. k. Staaten; und Bemühungen der Gerichtsärzte, die Grundsätze der gerichtlichen Medicin damit in Uebereinstimmung zu bringen.

In den k. k. Oesterreichischen Staaten bestehen bereits seit vier und achtzig Jahren darüber gesetzliche Vorschriften: worauf Gerichtsärzte in Fällen der Verwundung und Tödtung ihr Augenmerk zu richten, was sie bey Abgabe ihres Gutachtens in Hinsicht der Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit zu beobachten haben; auch waren die einheimischen medicinisch-gerichtlichen Schriftsteller stets bemüht, die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen mit den vaterländischen Gesetzen in Übereinstimmung zu bringen.

Das zunächst hier anzuführende Gesetz kam zuerst in Böhmen, durch ein k. Statthalterisches Decret vom 13. Juli 1734 vermög k. k. Hofrescript, Wien vom 18. September 1733, zum Vorschein. Es wurde mit dem Standrechtspatente für Böhmen, Prag vom 14. September 1750, durch den §. 2. unter dem angehängten Zeichen ⊙ gleichlautend republicirt; laut Sammlung der Theresianischen Gesetze (Wien bey Mößle, 1786. B. II. S. 392.) durch ein Hofrescript für alle k. k. Erbländer am 13. Juli 1754 kund gemacht; endlich in

der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, Wien den letzten December 1768 (bey Thomas Edl. von Trattnern, 1769. Fol.) als Beylage Nr. II. ad artic. XXVI. §. XVI. unter dem Titel: Instruction, wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt- oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyen, mit einigen kleinen Veränderungen eingerückt, und zur Erläuterung dieser Instruction eine nützliche Anmerkung wegen der in den Beschauzetteln jedesmal auszudrücken kommenden Beschaffenheit der Wunden beygefügt [1]).

Diese Instruction ist nun folgenden wörtlichen Inhaltes:

»Zu künftiger Vorbeugung deren zum öftern theils unverläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Criminal-»Processes ausgefertigten Todtenbeschauen, und Wundzetteln »wird hiemit all- und jeden zu Besichtigung eines Körpers von »Gericht berufen, oder hierzu eigends bestellten Leib- und »Wundärzten, und (falls diese etwann zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemessen eingebunden, daß »sie derley Untersuchung eines verwundet- oder entseelten »Körpers, wobey sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung herfürthut, mithin der Richter nach denen zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzetteln die Inquisition »einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der »dazu gezogenen Gerichtsmännern nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneykunst (artis anatomicae, et

---

[1]) Man findet dieses Gesetz auch im Lexicon der k. k. Medicinalgesetze, bearbeitet von Johann Dionis John (Thl. I. Art. Augenscheinbefund) abgedruckt, welcher sich darzuthun bemüht, daß es vom oben erwähnten k. Böhmischen statthalterischen Decrete herstamme.

»chirurgicae) verläßlich, gewissenhaft, und unpartheyisch vor»nehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich demonstra»tivè, das ist: mit klarem Beweis, und nicht praesumtivè, oder »nur muthmaßlich in Gestalt eines verläßlichen Zeugniß, mit »Beyruckung der eigentlichen Ursachen: ob und aus was für einem »Grund die Wunde entweder schlechterdings tödtlich, »oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich »ziehend, oder an sich gering, und nur zufälliger Weise »todsgefährlich (vulnus per se, et necessario lethale, vel »ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale) »seye? dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit »Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des ver»letzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für »eine materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung »der Splittern, und Ritzen, ob? und welche anliegende Theile »wegen gehindertem Umlauf des Geblüts, wegen gehemmter »Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimm- und Zusam»mensagung der Hauptheilen, entweder aus Abgang der Bey»hülf, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? »dann ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert »worden? ferners mit Ausdrückung des beyläufigen Alters »des Verstorbenen, dann dessen Structur, und Complexion, »wie der Körper äußerlich ausgesehen? item, wie die von der »Wunden nicht berührt — innerliche Theile beschaffen gewesen? »verfassen, und solchen ihren Befund nach der oben Art. 26. »§. 16. gegebenen Maßgab entweder auf ihre obhabende »schwere Eydespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich be»schwören, und nicht Ursach geben sollen, daß bey herfürbre»chenden Umstand allererst von der medicinischen Facultaet »ein weiteres Erachten, oder Superarbitrium abzuheischen »seye, und hiedurch dem Gericht die Aetzungs- und andere Un»kosten vermehrt, dem Inquisit der Arrest verlängert, oder »aber zur Anstreit- und Impugnirung des corporis delicti, »und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und

»zumalen solche Beschauen meistens bey einem Todschlag, Ver»giftung und Kindermord unumgänglich nöthig sind, als wird »sonderheitlich in Ansehen dieser drey Verbrechen eine genaue »Richtschnur nachstehendermaßen vorgeschrieben.«

»Den Todschlag nun belangend, da ist zu beobachten »1mo. Die Eigenschaft des verwundeten Theils, ob er einer »aus den edleren seye, die zur Erhaltung des Lebens unum»gänglich nöthig? 2do. Die Größe, Tiefe, und Beschaffenheit »der Wunden; item, ob es eine gerade, oder schräge Wun»den sey? 3tio. Die Unmöglichkeit einige Hülfs- und Heil»mitel beyzubringen. 4to. Der bald darauf erfolgte Tod. An»bey haben die Kunsterfahrne vor allem den Körper genau zu »besichtigen, dann bey desselben Eröffnung die drey Haupthöh»lungen, nämlich des Haupts, Brust, und Unterbauchs aus»zuforschen, und in Acht zu nehmen: ob es eine Fleisch- oder »Beinschröttige, oder mehrere, oder runde Wunden seyen? »ob nicht das Gehirn? ob der Magen, und dieser oben oder »unten, wodurch der Speissaft in die Gedärme dringet, be»schädiget, und das pericardium, das ist, das Herzfell, »und vielleicht auch die Herzkammern vornehmlich linker Seits, »oder dasiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell, oder Sennen »an seinen fleischichten Theilen, die Lungen, und ihre vor»nehmste Aeste, die Blutader der Lungen, Leber, oder Schlund »berührt worden? oder ob nicht vorhero einige, oder welche »innerliche Theile verdorben? oder ein anderes tödtliches »Merkmahl, zum Beyspiel: ein gefährliches Brustgeschwär, »oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verbor»gen gewesen, und angetroffen worden. Ob nicht der Verwun»dete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung »des besorglichen Wundfiebers, Krampf, oder Brand, oder »durch Vornehmung einer Aderlaß, gänzlich, oder wie lang »hätte errettet werden mögen? Ob die Wunden am Haupt, »nur die äußerliche Bedeckungen (integumenta) getroffen? Ob »die angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit oder ohne

»Zerschütterung, mit = oder ohne unterloffenem Geblüt? Ob »selbe die Schlafmäuslein, die Hirnschal = Beiner, die harte, »oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzet habe? »Ob die große, oder kleine Blutgefäße laediret, wodurch die »Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, »oder die Ader nicht consolidiren, und zusammheilen kann, »immassen das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet? Ob es »möglich gewesen, das extravasirte Geblüt, oder materie her= »auszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern? »oder ob die Wunden am Haupte klein und tief, einfolglich »nicht wohl zu erweiteren gewesen? Ob die Hohl = oder große »Pulsspannader, oder Flächse, oder die zum Herzen, Lungen, »und Zwerchfell gehenden, und zwischen den Rippen liegenden »Nerven getroffen worden? Ob etwann, und auf was Wege »der nicht absolute lethalen Wunden vorzubeugen gewesen? »es solle auch der Wundarzt, falls ein Medicus zur Beschau »zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht »vornehmen, so ist auch ein Ueberfluß vor der Section die Tiefe »der Wunden mit dem Specillo, oder Sucheisen, oder einem »ungebräuchlichen Instrumento, wodurch öfters die Laesion »erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, un= »vorsichtiglich zu erforschen, gestalten die Oeffnung des Leich= »nams die Tiefe der Wunden genug an Tag leget; jedoch wird »ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beyhändige In= »strument, womit die Beschädigung wiederfahren, alsogleich »mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung »tauge, fleißig entgegen zu halten; wie der Körper äußerlich »ausgesehen? dem Beschaubefund, oder Sentimento beyzu= »rucken; bey der Untersuchung alle innerliche Gegenden zu »eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der »überkommenen Wunden unumgänglich habe verscheiden müs= »sen? begäbe es sich, daß man äußerlich am Leichnam keine »sichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dannoch der Ruf »wäre, daß solcher Mensch nicht natürlicher Weise Todes ver=

»blichen, so muß gleichwohlen der Leib geöffnet, und erforschet »werden, ob nicht der entleibte einen Stoß, oder Wurf auf »die Herzgruben, oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt »in die Weiche, oder in die linke Seiten, wo das Milz liegt »(wodurch selbes geschwellet, und, weilen es mit einem sehr »dünnen Häutel umgeben, auch eine Extravasation im unte»ren Leib verursachet, leichtlich bersten kann) überkommen »habe? worzu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhin»derung des Athems gekommen, das Geblüt sich häufig er»gossen, eine Erstickung verursachet, oder das Gallenbläslein »(vesicula fellea) oder auch die Harnblasen zersprenget wor»den. Und weilen dann im Körper drey Cavitäten enthalten, »als werden sich die Kunsterfahrne, wie zu verhalten wissen, »und sich vor der Obduction, oder Besichtigung, so viel »möglich, wegen des Verwundeten Alter, Disposition, des »zur Verwund- oder Ertödtung gebrauchten Instruments, der »gepflogenen Diaet, Wartung, Heilungsart, und Zeit des »erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der »Wunden untersuchen, sondern auch vorerwehntermassen alle »Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgeben»den Bericht, oder dem schriftlichen Zeugniß desto gewisser sich »herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunden le»diglich verschieden sey? über welches alles der Bericht oder »schriftliche Befund um so mehrers aufrichtig, und genau ab»zufassen seyn wird, als nach Verlauf einer Zeit schwer, wo »nicht gar unmöglich fallet, bey immittelst entstehender Faul»und Verwesung des Körpers die vorhin nicht richtig erhobene »Beschaffenheit der Wunden, durch ein nachfolgliches Oberer»achten der medicinischen Facultaet ausfindig zu machen, ein»folglich die Inquisition behörig zu beschleunigen; welches »demnach in Rücksicht auf die Todschläge, oder Verwundun»gen fürs künftige allerdings beobachtet werden solle« [1]).

[1]) Wir sollten hier unserem Zwecke gemäß abbrechen; glauben aber

»Das auf was immer für eine Art verschluckte Gift be»treffend: da werden die Kundschaftsgebere die Umstände flei»ßig erwegen, ob dem Menschen das Gift gereichet worden, »oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe (venenum »naturale, vel morbosum) und welcher gestalten es seine »Wirkung an Tag lege? weilen dieses letzteren (veneni mor»bosi) Wirkung mit dem ersten ziemlich übereinstimmet, ein»folglich hat der Leib- mit dem Wundärzten, so viel möglich, »des Verstorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit »seiner außerordentlichen Sinn- oder Gemüthsleidenschaften, »das ist: die Bewegung der Sinnen und des Gemüths, wor»mit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszufor»schen, und die Gattung, oder Art, und Wirkung des Gifts, »als welches, vornehmlich, da es gröblichter genossen wird, »insgemein mit Anfraß- oder Entzündung, oder einem Qualm, »und Ausdämpfung (corrosione, fermentatione, vel vapo»ribus) wirket, ausfindig zu machen. Ursach dessen erfordert »es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchschauen, »und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section »vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile, und Gegen»den zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit »der innerlichen Spur übereintreffe; welcherley Spuren, oder »Vestigia hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merk»mahl des anfressend- oder corrosiven Gifts, absonderlich in »der Kähle, Speisröhren, in den dicken, oder dünnen Ge»därmen, oder falls durch eine Clystier ein Gift eingelassen »worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Ma»genschlund, oder Magen selbst in Acht nehme; oder, ob sich »unter anderen äußerlich am Magen, und intestino duodeno, »das ist: am Zwölffingerdarm eine große Entzündung, oder »Beitzung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger

---

daß den Lesern daran gelegen sey, diese ehrwürdige Urkunde ganz zu besitzen.

»(hefiger?) Saft (liquor) wie ein Wein vorstelle? und obschon »sich etwann äußerliche Zeichen darzeigeten, so ist sich doch »darauf nicht zu verlassen, weilen solche affectus, zum Bey»spiel von einem vergifteten Biß, oder Stich herrühren mö»gen. Ansonst bestehet des Leibs = und Wundarztens Wissen»schaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann »ob? und was für ein tödtliches Gift er verschlucket, oder »ihme gereichet worden? wie stark selbes seye? und wie viel die»ses individuum in Specie umzubringen erfordert werde? »fleißig erforsche. Es solle auch der Leib = und Wundarzt bey »der Oeffnung beflissen seyn zu untersuchen, ob nicht der Ver»lebte einige an sich selbsten nicht giftige, nicht etwann gröb»lichte, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zuge»richtete, mithin mehreres durcharbeitende, auch sogar über»flüßige Arzney in häufiger Menge zu sich genommen? immas»sen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney den Magen durch»naget, selben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der »Zeit den Tod zuwege bringen kann.«

»Nun sind die nach dem Tod sich hervorthuende unge»meine äußerliche Zeichen des bekommenen Gifts, unter an»deren auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmer»bauchs, allzugroße Aufblähung des Magens, und der Ge»därmen, schwarzblaue Masern ob dem Rücken, und Füssen, »nach eröffneten Körper derley Flecken im Magen, den Ge»därmen, und an dem Ingeweide, benanntlichen an der Lun»gen, Leber, Milz, und Nieren ꝛc. Die bisweilen sonder»lich von corrosiven Gift verbliebene Durchbeitzung des Ma»gens, ein verdorben = stinkend = und schwarzlicht = blutiger »Saft, oder daß man die Abgänglein (Ramenta) vom Gift »finde, ein schlappicht = und zusammengerumpftes Herz, in »der Herzkammer eine merkliche Gerönnung des Geblüts, im »Kopf, und zwar vornehmlich in den ersten Hals = Puls = oder »Kähladern eine große ungemeine Menge des geronnenen Ge=

»blüts. Es sollen also die Kunsterfahrne die vor = und nach=
»gehende Wahrzeichen genau beobachten; als

»1mo. Wie oben schon angeregt worden, der Zustand,
»und Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe
»gehabt, und wie er beschaffen gewesen?

»2do. Wo möglich, bey denenjenigen, die beym Ver=
»storbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen
»er kurz vorm Tod gewesen? ob er gählings, unvermuthet,
»und so zu sagen, bey gesunden Leib verschieden? ob er selben
»nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Oder
»bald nach genommener Speise, oder Trank eine beschwerliche
»Huste, Blutspeyen mit Gestank, Verstopfung des Urins em=
»pfunden? und mit einem greulichen Schmerzen, großer Hitze,
»Zittern, krampfsichtigen Bewegungen, Schlucken, Wasser=
»bläslein, Hitz im Mund, öfteren Ausspritzen, großen Durst,
»Eckel im Magen, Reissen, Beissen, und Nagen im Leibe,
»starken, und blutigeren Durchfällen, und Urin, größerer
»Herzensangst, schwerem Athemhohlen, kalten Angstschweis,
»Verdrähung der Augen, Zusammenziehung der Fingern, Er=
»kaltung der äußerlichen Theilen, schwärzlichten Nägeln, Zit=
»terung der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Ange=
»sicht bleyfärbicht, und Erdfarb ausgesehen, auch dieses Zustan=
»des halber keine andere offenbare Ursach, oder Gelegenheit
»zu erfahren gewesen?

»3tio. Ob an dem Körper eine starke, und große Ge=
»schwulst des ganzen, oder wenigstens des untern Leibs? Ob
»der Leichnam gelb und grün, Erdfarb, und Bleygelb, dann
»das Angesicht braun, und aufgeloffen, die Zungen schwarz,
»dick, und aushängend ausgesehen? Ob am Leibe, besonders
»auf der Brust, größer = oder kleinere, schwärzlicht = gelblicht=
»röthlicht, oder andere Flecken zu finden?

»4to. Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur,

»oder Satz von Gift (Saburra venenosa) anzutreffen, und »wie das Eingeweid beschaffen sey? [1])«

»Schlüßlichen ist es um Erhebung des corporis delicti »in Kindsmorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben: »1mo. Ob das Kind lebendig, oder toder auf die Welt gekom»men? 2do. Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umge»kommen seye? damit also die Verläßlichkeit erlangt werde, »so muß die äußer = und innerliche Besichtigung darumen früh»zeitig vorgekehrt werden, weilen verschiedene Ursachen, und »Umstände, theils vom Körperl, theils vom Wetter, oder »Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist »bey der Section zu beobachten, ob? und was für affectus »im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kind den frühzeitigen »Tod zuwege gebracht haben mögen? weiters ist darauf Acht »zu haben, ob das tode Kind in einem unreinen, unflätigen, »warmen, oder feuchten Orte gefunden worden? es erfordert »auch die Noth bey einem toden Kind, das Hauptblättlein, »die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfs, ob selbes mit den »Fingern eingedrücket seye, und die Maalzeichen von den Fin»gern vorhanden? item das hintere Theil des Hauptes, und »den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob? und was für »eine Violenz, id est: Zwang daran zu bemerken? Ob das »Knäblein an dem Scroto, oder Hodensäcklein gedrucket, ge»schwollen, roth oder blau seye? Ob dem Kind die Nabel»schnur nahe am Leibe abgerissen, oder unterbunden worden »seye, oder nicht? item, ob in dem Intestino recto, oder »Mastdarm, in Sphinctere der Musculus constrictor, das »ist, das Schluß = oder zusammenziehende Mäuslein des Hin»tern, und Blasen mit einem Rüthel, oder ästigen Stäblein »durch das Fitscheln verletzet, oder das Kind durch einen

---

[1]) Das Licht der Chemie hat, wie wir im ersten Bande bemerkten, also auch in den k. k. Oesterreichischen Staaten damahls noch nicht geleuchtet.

»Schwefelgestank, von der glüenden Lichtbutz, oder scharfen »Rauch, oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerich»tet worden? Ob die am Hals des Kinds hinterlassene blaue »Fleck für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit »zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Ge»burt herrühren? es pfleget auch insgemein von den unzüchti»gen Weibspersonen eingestreuet zu werden, das Kind seye im »Mutterleib, oder bey der wirklichen Gebährung gestorben; »um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der »Geburt gelebet habe? ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

»1mo. Allerdings an der Länge, und Stärke, in seinen »erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an »Händen, und Füssen, dann ob dem Haupt mit Haarlein ver»sehen, und gebührend gestaltet seye?

»2do. Ob die Nabelschnur frisch, knoricht, rein, und »lebhafter Farbe seye?

»3tio. Ob von den Anwesenden gleich nach der Nieder»kunft verspüret worden, daß das Kind annoch warm gewesen?

»4to. Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt »häufig geflossen? ob an dem verschiedenen Kind, in dessen »Leibe, und Eingeweid kein, oder wenig Geblüt befindlich?

»5to. Ob nicht währender Schwangerschaft, und zwar »fürnehmlich gegen den letzteren Tägen der Geburt, durch ei»nen unvorgesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, »oder Erschütterung des Leibs, oder frühe abtreibende Arzney, »überflüßige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Niesen, »Schrecken, Zorn, und ausserordentliches Husten das Kind »verdorben, oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem, »und unschicklich gemacht worden?

»6to. Ob sich nicht das Kind, da etwan bey der Ge»burt Leute gewesen, währender Geburt von ein- zu anderer »Seite nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches »auch die Mutter, und die herumstehende beobachtet haben? »Ob die Geburt leichtlich, oder schwer von statten gegangen,

»oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausge»flossen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich er»folget seye?«

»Nebst all-obigen sollen die Kundschaftgeber nicht allein »auf die Complexion der etwan zum ersten gebährenden »Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmachtig-elend»gering- und klein-zartes Kind seye? reflectiren, folglich ihre »Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindsmords, als »in oberwehnten Verbrechen des Todschlages, und Vergiftung »wohl bedacht, und pflichtmäßig mit Beyruckung derer aus »ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einrichten [1]).«

Die dieser Instruction beygerückte »nützliche Anmer»kung wegen der in den Beschauzetteln jedesmal auszudrücken »kommenden Beschaffenheit der Wunden« lautet wörtlich:

»Bey Besichtigung eines verunglückten und verletzten »Menschen haben die dazu beruffenen Leib- und Wundärzte »in ihren abzugebenden Zeugnissen nicht allein des Verwun»deten oder Todten seinen Namen, Alter, Geschlecht, Leibs»beschaffenheit u. s. w. sondern hauptsächlich die Gattung der »Verletzung: ob sie gering, gefährlich, oder gar tödtlich sey? »zu bestimmen. Auch muß der Wundarzt allzeit gehöriger, »und geschickter Instrumenten, womit er die Untersuchung der »Wunden, und Eröffnung des todten Körpers pfleget anzu»stellen, sich bedienen, weil sonst viele Fehler begangen wer»den können; dann soll er auch auf das Instrument, womit »die Verwundung ist gemacht worden, wohl Acht haben, weil

---

[1]) Die Lungenprobe wurde also damahls, obgleich sie bereits im Jahre 1683 vom Dr. Schreyer, Physikus zu Zeitz, zum Behuf der Gesetzgebung angewendet worden war, in den Oesterreichischen Staaten noch nicht gesetzlich berücksichtiget, und daher nach dem 87sten Artikel dieser peinlichen Gerichtsordnung die Mutter durch die Tortur zum Geständniß gebracht: ob das Kind todt, oder lebend zur Welt gekommen sey?

»eben daraus die Gewalt desto geschwinder beurtheilet werden »kann.«

»Eine Wunde ist bekanntermassen nichts anders, als eine »frische blutige Zertrennung der sowohl weichen Theilen (partes »molles) als wie die häutige, fleischichte, sennichte, dann »der harten Theile (partes durae) als Knochen, und Knorpel »sind, welche mit einem scharfen Instrument, als Degen, »Messer u. s. w. verursachet werden.«

»Es ist hiebey ein Unterschied zu machen, zwischen Wun»den, so von einem stumpfen Instrument, oder von Schlagen, »Fallen, Werfen, Beißen, Schießen, gemacht, und jenen, »welche von wüthigen Thieren sind beygebracht worden.«

»Sonderheitlich ist der Unterschied in Ansehung der »Wunden selbst wegen ihrer Gegend, äußern Gestalt, Größe »und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald schliessen »kann, welche Theile, und wie selbe verletzet worden?«

»Weil aber alle Theile des menschlichen Körpers können »verletzet werden, so pflegt man solche in Verwundungen von »Kopf, Hals, Brust, Bauch, obere und untere Gliedmassen, »einzutheilen; und dieses vermög der Gegend.«

»In Ansehen der Gefahr aber werden die Wunden in »geringe, gefährliche, und tödtliche abgetheilet. Und vermög »dieser Eintheilung kann ein jeder Wundarzt allzeit der Obrig»keit seinen gehörigen Wundzettel eingeben, und darinnen be»stätigen: ob die Wunde tödtlich oder nicht? und ob der Ver»wundete habe kurirt werden können, oder nicht?«

»Eine geringe Wunde ist nichts anders, als eine solche »blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach »einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit »weniger Hülfe geheilt werden kann.«

»Eine gefährliche Wunde aber begreifet schon in sich die »Verwundungen der Mäuslein, ihre Sehnen (tendo) spann»aderichten Ausbreitungen (aponeurosis) Verletzung der »Nerven, und merklicher Gefäße an den Theilen des mensch-

»lichen Körpers, wobey ein Wundarzt sich in Erkenntniß, Vor»sagung, Kurirung wohl in Acht zu nehmen hat, weil »ebenfalls üble Zufälle öfter darauf zu kommen pflegen, als: »Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand, und der Tod »selbst, wenn solche Verwundungen nicht mit guten und ge»hörigen Mitteln verbunden und traktiret worden sind.«

»Ebenfalls ist auch den sonst geringen Wunden des Kopfs »nicht zu trauen, weil gar oft die übelsten Zufälle nachzukom»men pflegen.«

»Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwun»dung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, »oder gar schon daran verstorben ist.«

»Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man »sich der allgemeinen Regeln bedienen, und ist zu betrachten, daß es »tödtliche Verwundungen von dreierlei Gattungen gebe, »als:«

»1) Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden (vulnera »absolute lethalia) genennet werden, vermög welcher Ver»letzung der Verwundete sterben muß, wenn man alle Mittel »und Hülfe anwendete.«

»2) Diejenige, welche ihrer Natur nach an und für sich »ebenfalls tödtlich sind (vulnera per se et ex sua natura »lethalia, vel ut plurimum lethalia) aber vermög der Hülfe und »gehörigen Mitteln dennoch der Tod verhindert werden kann.«

»3) Diejenigen Verwundungen, welche ihrer Natur nach »nicht tödtlich sind, aber tödtlich werden, entweder, wenn von »dem Kranken, oder von dem Wundarzte ist gefehlet worden »(vulnera per accidens lethalia).

»Zu der ersten Gattung der schlechterdings tödtlichen »Wunden werden gerechnet:«

»Erstens. Wo das Geblüt nicht gestillet werden kann, »man möge sich aller Mittel bedienen, wie man wolle, folgsam »der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhlung des Herzens, oder derselben Herzöhrlein gehende Wunden.«

»Dann alle Wunden in den innern Eingeweiden, da-

»durch große Adern verletzet werden, als die großen Wunden »der Lunge, Leber, Milz, Nieren, des Netzes, Magens, »Gedärme, des Rükleins, Gekröses, der Gebährmutter, der »großen Herzader, der Bauchpulsader, der Darmbeinpuls»ader, der Nierenpulsader, der obern und untern Gekröse»pulsader, der Drosselpulsader, der unter dem Wirbelbein ge»henden Pulsader, der Hohlader; der inneren Drosselblut»ader, Darmbeinsblutader, Nierenblutader, der Pfortader, »und aller innern Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger »Hülfe nicht beykommen kann.«

»Zweytens. Jene Verwundungen, so die Lebens»geister verhindern, daß sie von dem Gehirn nicht zu dem »Herze kommen können, als alle tiefe Wunden des Gehirns, »alle Wunden des kleinen Gehirns, des verlängerten Marks, »Rükenmarks, wie auch alle solche Verwundungen der Adern, »wo sich das Geblüt in den Grund der Hirnschale setzet, und »folglich durch keine Hülfe herausgebracht werden kann; dann »gehören ebenfalls hiezu die Verwundungen des achten Ner»venpaars, des großen Rippennervens, des Herznervens »u. s. w.«

»Drittens. Jene Arten der Verwundungen, so das »Athemholen benehmen, und zwar also, daß der Mensch ster»ben muß, nämlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten »worden, und das untere Ende sich also zurückzöge, daß die »Luft nicht hineinkommen könnte; die Wunden, so auf beyden »Seiten in die hohle Brust gehen, und größer sind, als der »Spalt des Luftröhrenkopfs (rima glottidis) oder eine solche »große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle »der Brust gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchboret »hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beyde Höhlen der »Brust kommen kann, wodurch die Lungen zusammengedrücket, »und der Verwundete also ersticken muß.«

»Viertens. Sind solche Verwundungen ebenfalls »schlechterdings tödtlich, so den Nahrungssaft verhindern,

»daß selber nicht könne dem Geblüt beygebracht werden, als »da sind die großen Wunden des Magens, der Gedärme, »welche vom Magen am ersten die Nahrung überkommen, »des Sammelkastens oder Milchbehalters, des Milchbrust»gangs, dann der großen Milchadern, wie auch die Abschnei»dung des Magenschlundes u. s. w.«

»Fünftens. Gehören noch hieher jene Verwundun»gen, wo nämlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fließet, »ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne solche zu stillen, »als da sind die Wunden der Gallenblase, und derselben »Gänge, der Harnblase und derselben Gänge, des Magens »und der Gedärme, und aller übrigen Theile, wo eine Feuch»tigkeit, ohne gestillt werden zu können, immer in eine Höh»lung fließet, wodurch alles sammt den benachbarten Theilen »in die Fäulung übergehet, und also zwar etwas langsamer, »jedennoch gewiß den Tod nach sich bringen muß.«

»Nachdem die schlechterdings tödtliche Verwundungen »sind durchgegangen worden, so sind auch diejenigen, so ihrer »Natur nach tödtlich sind, aber durch die Kunst und gehörige »Mittel können geheilet werden, zu betrachten, und gehören »hieher: wenn ein ausgetretenes Geblüte sich unter der Hirn»schale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut, »an einem solchen Orte, wo die Trepanazion gemacht »werden kann, wenn die unter den Rippen liegende Pulsader »verletzt worden ist, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden »worden ist. Dann gehören hieher alle Puls- und Blutadern, »wo der Wundarzt mit seinen Händen, und Mitteln zu Hülfe »kommen kann; als die Schlafbeinspulsader, die Aeste der »äußeren Drosselpulsader, die Armbeinspulsader, die Ellen»bogenspulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Knie »liegende Pulsader, die Schienbeinspulsader u. s. w.«

»Eine zufälliger Weise tödtliche Wunde muß »so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde sey, welche »sicher und ohne Gefahr hätte können kurirt werden, wenn

»nicht entweder ein Fehler von dem Kranken, oder von dem »Wundarzte wäre begangen worden.«

»Zu dessen Erklärung nachfolgende Beobachtungen bey»gesetzt werden, und zwar:

»Erstens. Ist des Wundarztes Schuldigkeit, daß die »Wunden von allem Unflate müssen gereiniget werden, worun»ter zu rechnen sind, Sand, Stein, Eisen, Kugeln, Stücke »von Kleidern, Geblüte u. s. w.«

»Zweytens. Daß er bey Untersuchung der Wunden nicht »zu rauh mit seinen Instrumenten herumfahre, oder stosse oder »reisse, wodurch er nicht allein Schmerzen, größere Ver»letzungen, Blutstürzungen, Krampf, Brand, sondern auch »den Tod zuwege bringen kann.«

»Drittens. Daß er die Wunde von dem überflüßigen »Eiter gehörig reinige, denn vermög dieses Fehlers wird das »Eiter durch die Blutader in das Geblüt eingesogen, und kann »dadurch eine Schwindsucht oder Abzehrung entstehen.«

»Viertens. Wenn der Wundarzt keine rechte Mittel, oder »gar beizende, oder anfressende Mittel aufleget, wodurch »nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf oder »Zuckungen, der Brand, ja der Tod selbst zu entstehen »pfleget.«

»Fünftens. Wenn der Wundarzt das in großer Menge »ausgeloffene Geblüte entweder in der Höhle der Brust, oder des »Bauchs nicht gehörig herausgebracht, und die Wunde zu »frühe zugeheilet hat, so fängt das Geblüte an zu faulen, »frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menschen »ebenfalls um das Leben.«

»Sechstens. Ist auch in Acht zu nehmen, daß man keinen »Fehler in den Sechs nicht natürlichen Dingen (res non na»turales) begehe, als in der Luft, Speise, Trank, Be»wegung, Ruhe, dann Gemüthsbewegungen u. s. w. Denn »was diese Sachen, wenn man in selben einen Fehler begehet, »für Krankheiten hervorbringen können, ist ohnedem Jedermann

»bekannt; wenn also bey einem Verwundeten in diesen Stücken »gefehlet wird, so kann auch eine geringe Wunde den Men»schen um das Leben bringen.«

»Siebentens. Ist nicht nur allein dieses alles in Acht zu »nehmen, sondern man muß auch wissen, ob der Körper sonst »gesund oder mit üblen Säften angefüllet war, als mit der »Wassersucht, Lungensucht, Skorbut, Lustseuche u. s. w. oder »ob er nicht eine besondere Idiosinkrasie habe, daß ist, eine solche »besondere Natur, daß das geringste, was einem solchen Men»schen begegnet, sein Nervengebäude in eine solche Verände»rung setzet, daß er in Ohnmachten, Erstarrungen, Krampf fället, »ja auch sterben kann; folgsam siehet ein jeder Wundarzt, daß »er auf alles genau Acht haben müsse, und zugleich solches »in seinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke ge»fehlet, oder seine Natur anzuklagen seye, oder ob der Wund»arzt einen Fehler begangen habe?«

»Was hingegen die Quetschungen (Contusio) anbelanget, »so bleibt ebenfalls die ganze Eintheilung, wie bey den Ver»wundungen ist gemeldet worden.«

»Aus dem nun gesagten siehet ein Wundarzt, daß er »alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müsse, nämlich den »Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, »was für Theile, wie tief, weit, wie groß, von was für »einem Instrumente die Wunde (wenn es zu erfahren möglich »ist) verursachet, und wie endlich der Kranke verpfleget, und »traktiret worden sey? dann ob die Verwundung gering, »gefährlich, oder tödtlich seye, und unter was für eine Gat»tung der Tödtlichkeit eigentlich auch solche gehören.«

Aus jener Instruction sowohl, als aus dieser nützlichen Anmerkung geht hervor, daß den Oesterreichischen Gerichtsärzten schon seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts gesetzlich vorgezeichnet worden sey: welcher Eintheilung der tödtlichen Verletzungen sie sich bey Abgabe ihrer Gutachten zu bedienen haben? was für ein Begriff mit jeder Classe von tödtlichen

Verletzungen zu verbinden sey? und welche Verletzungen zu jeder gehören? Die Eintheilung selbst ist die Boerhaavische [1]), welche Freyherr van Swieten theils aus Achtung für seinen Lehrer, theils aus Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit in der k. k. Rechtspflege eingeführt hat.

Wenn nun dargethan werden soll, daß die medicinisch gerichtlichen Schriftsteller in den Oesterreichischen Staaten sich auch schon damahls in dieser Hinsicht streng an die gesetzlichen Vorschriften gehalten haben; so kann von Johann Franz Löw, Ritter von Erlsfeld [2]) — welcher die tödtlichen Wunden in zweifelhafte (vulnera indifferentia), nothwendig tödtliche (lethalia de necessitate) und in meistentheils tödtliche (ut plurimum lethalia) eingetheilt, und sich dabey an die Schriften der Rechtsgelehrten gehalten hat [3]) — keineswegs die Rede seyn; weil er sein Theatrum medico-juridicum vor Erscheinung jener peinlichen Gerichts-Ordnung herausgegeben hat, und auf seine Eintheilung in der Instruction, aus dem angegebenen Grunde, nicht Rücksicht genommen werden konnte.

Anders verhält es sich mit dem im Jahre 1780 in 8. zu Prag als Inaugural-Dissertation im Drucke erschienenen, und von D. J. D. John in 4. Prag und Dresden 1792 mit Anmerkungen herausgegebenen Mathiae Mihaelis Sikora A. A. L. L. Philos. et Medicinae Doctoris Conspectus me-

---

1) Comment. in Herm. Boerhaavii Aphor. §. 150—153.

2) Er lebte zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, war Doctor der Medicin, Philosophie und der Rechte zu Prag, Comes palatinus, kaiserlicher Rath und Leibarzt, Herausgeber des Theatrum medico-juridicum. Norimbergae, 1725. 4to, und anderer hierher nicht gehöriger Werke. Das dem Theatrum beygefügte Titel-Kupfer hat mit dem im Prager Universitäts-Gebäude aufbewahrten Bildniß in Lebensgröße die größte Aehnlichkeit.

3) A. a. O. S. 579.

dicinae legalis legibus Austriaco-provincialibus accommodatus. Er ſtellt vulnera absolute, per se (ex sua natura, seu ut plurimum), et per accidens lethalia auf, und D. John fügt dieſem Abſchnitte [1]) die Anmerkung bey: Ad hoc caput legatur lex in Cap. 2. jam citata sub artic. Augenſcheinbefund, et quidem ad nützliche Anmerkung, ubi definitiones et divisiones vulnerum ad normam recensentur; welches zum Beweiſe dient, daß oben angeführte Inſtruction, und nützliche Anmerkung noch während der glorreichen Regierung Kaiſer Joſephs II. ihre volle geſetzliche Kraft gehabt haben [2]).

Joſeph Jakob Plenk weicht in ſeinen Elementis Medicinae et Chirurgiae forensis nur in einer einzelnen Benennung, nicht aber in der Sache, von der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung ab. Er theilt die tödtlichen Verletzungen ein: in absolute lethalia, wobey weder die Kunſt, noch die Natur den Tod abwenden kann; in non absolute lethalia, wo dieß zwar die Kunſt, nicht aber die Natur vermag; und in per accidens lethalia, wo der Tod wegen eines Fehlers des Wundarztes, Verwundeten, der Umſtehenden, oder in den nicht natürlichen Dingen erfolgt. Wer übrigens die Uebereinſtimmung der Plenk'ſchen Lehrſätze über die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen mit oben angeführter Inſtruction, und der nützlichen Anmerkung bezweifelt, der beliebe dieſes Schriftſtellers Aufzählung der zu den drey Claſſen der tödtlichen Wunden gehörigen Verletzungen [3]) mit jener der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung zu vergleichen.

---

[1]) S. 48.

[2]) Ich habe bereits in D. F. B. Vietz's Vorleſungen über gerichtliche Arzneykunde B. I. angemerkt, daß Prof. J. G. Mikan (der Vater) an der Abfaſſung dieſes Conspectus Theil gehabt habe.

[3]) Editio Viennensis apud Rud. Graeffer. 1781. pag. 14. seq.

Franz Schraud, der zu einer Zeit seine Elementa medicinae forensis [1]) schrieb, wo noch Joseph's II. allgemeines Gesetz über Verbrechen u. s. w. (Wien, 1787.) galt, somit die durch die Theresianische peinliche Gerichtsordnung eingeführte Eintheilung und Bestimmung der tödtlichen Verletzungen nicht außer Gebrauch gesetzt war und nicht seyn konnte, läßt nach dem Tode eines verletzten Menschen bloß eine Nothwendigkeit des erfolgten Todes, und eine bloße Veranlassung zum Tode, daher nur eine laesio per se, et per accidens lethalis zu. In wissenschaftlicher Hinsicht empfiehlt sich diese Eintheilung, abgesehen von der ungewöhnlichen Ineinanderschiebung der nothwendigen Tödtlichkeit mit der Tödtlichkeit an sich, durch Einfachheit; in juridischer Beziehung kann ich sie als Fremdling im Gebiethe der Ungerischen Gesetzgebung nicht beurtheilen.

Auf gleiche Weise muß ich mich in Betreff der Elementa medicinae forensis des Pesther Herrn Professors Franz Bene [2]) entschuldigen, welcher nach dem Tode eines Verletzten bloß laesio absolute lethalis, et per accidens lethalis annimmt, ohne bestimmen zu können, ob er etwa einer seit Schraud's Zeiten verbesserten Ungerischen Strafgesetzgebung, oder einem neuen deutschen Stimmführer in der medicinisch-gerichtlichen Medicin gefolgt sey.

Mein Vorfahr im Lehramte der Staatsarzneykunde an der hiesigen hohen Schule, Dr. Ferd. Bernh. Vietz [3]), bediente sich bey seinen Vorlesungen des Metzger'schen kurzgefaßten Systems der gerichtlichen Arzneywissenschaft; somit auch der bekannten Eintheilung der Verletzungen in unbedingt, an und für sich, und zufällig tödtliche; hielt

---

1) Pesthini, 1802. 8. p. 114.

2) Budae, 1811. 8. p. 116.

3) Er starb zu Zara 1815 auf seiner Geschäftsreise in Pestanngelegenheiten.

derselben in seinen Collegien-Heften wegen ihrer durch Vernunft und Erfahrung bestätigten Brauchbarkeit eine lange Schutz- und Lobrede; weßwegen sie, da sich die Gerichtsärzte in den k. k. Staaten entweder an Skora, Plenk oder Metzger hielten, durch den jährlichen Austritt junger Aerzte und Wundärzte von der Universität immer mehr Verehrer und Anhänger gewinnen mußte, obschon sie zu jener Zeit diese Auszeichnung nicht mehr verdiente; weil in dem neuen Oesterreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, vom Jahre 1803, bloß von nothwendig und nicht nothwendig, keineswegs aber ferner von an und für sich tödtlichen Verletzungen die Rede war.

In der ersten Auflage meines systematischen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde [1]) theilte ich die tödtlichen Verletzungen ein, in:

1) unbedingt tödtliche (absolute lethales), und diese wieder a) in allgemein tödtliche, b) speciell, c) individuell tödtliche; von denen alle den unvermeidlichen Tod bewirken; die allgemein tödtlichen auch bey der regelmäßigsten Körperbeschaffenheit und bey allen Menschen; die speciell tödtlichen bey einer regelmäßigen, aber nur einer Gattung von Menschen, oder allen, jedoch nur zu gewissen Zeiten zukommenden; die individuell tödtlichen bloß bey einer regelwidrigen, und nur wenigen Menschen eigenen, Körperbeschaffenheit; in

2) bedingt tödtliche (non absolute lethales), welche für sich allein nicht nothwendig, sondern nur durch Mangel der nöthigen Hülfe, oder durch Mitwirkung anderer ungünstiger Umstände den Tod zur Folge haben; und unterschied diese a) in an sich tödtliche (per se lethales), welche den Kräften der Natur überlassen zum Tode führen, der aber durch zeitige zweckmäßige Hülfe abgewendet werden

---

[1]) Prag, 1813. Auf Kosten des Verfassers. S. 152—158.

kann; und b) in zufällig tödtliche (per accidens lethales), welche nicht bloß wegen vernachläßigter Hülfe, sondern unter der Mitwirkung äußerer ungünstiger Umstände einen tödtlichen Ausgang nehmen.

Herr Adolph Henke, Professor der Medicin an der königl. Baierischen Universität zu Erlangen, macht in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin [1]) über diese meine Classification folgende Bemerkungen:

»Herr Professor Bernt stimmt darin mit Herrn Klose »überein, daß er die unbedingt tödtlichen Verletzungen in Un»terabtheilungen spaltet. Er nimmt aber, mehr folgerecht »als jener, drey Classen oder Grade der unbedingt tödtlichen »Verletzungen an, allgemein, speciell und individuell tödtliche, und rechnet sonach auch die Körperindi»vidualität unter die Bedingungen, welche die nothwendige »Tödtlichkeit nicht aufheben. Diese Bestimmung ist ohnstreitig »richtiger, als die der HH. Wildberg und Klose, welche »so vieles, was zur Körperindividualität gehört, unter das accidens inquilinum setzen. Eine andere Frage ist aber die: »ob dieses Abweichen von der einfachen Eintheilung Plouc»quet's durch die Einschiebung der speciellen Tödtlichkeit »nöthig und heilsam sey? — Die Verhältnisse, welche die »specielle Tödtlichkeit begründen sollen, sind nach H. Bernt »Kindes- oder Greisenalter, die Geschlechtsorgane, oder auch »vorübergehende Zustände, wie Schwangerschaft, voller Ma»gen, volle Urinblase, Trunkenheit, Zorn und offenbare »Krankheit. Als Bedingungen der individuellen Tödtlichkeit »betrachtet derselbe hingegen verborgene Krankheitsanlagen »und abnorme Structur und Lage von äußeren und inneren »Theilen.«

»Nach des Verfassers (Herrn Henke's) Ermessen ist »es besser, mit Ploucquet, alle die Momente, welche die

---

[1]) Erster Band. Bamberg, 1815. S. 224 u. d. f.

»specielle Tödtlichkeit bezeichnen sollen, zur Individualität »zu rechnen; und zwar aus zwey Gründen:

»1) Es ist zwar in den meisten Fällen für den sachver»ständigen Arzt ohne große Schwierigkeit nach geschehener Ob»duction zu bestimmen: ob eine Verletzung allgemein noth»wendig tödtlich gewesen sey, oder nicht? es ist aber nicht »immer leicht, mit Gewißheit anzugeben, wie viel im letz»tern Falle jedes einzelne Moment zum Tode mitgewirkt habe. »Besonders schwer würde es z. B. seyn, wenn solche Mo»mente, die H. Bernt theils zur speciellen, theils zur in»dividuellen Tödtlichkeit rechnet, gemeinsam mitgewirkt hätten, »z. B. Schwangerschaft und organische Bildungsfehler, Grei»senalter und verborgene Krankheitsanlagen u. s. w.«

Es hat also H. Professor Henke gegen das logisch Richtige dieses Unterschiedes, und das wirkliche Vorhandenseyn desselben in der Ploucquet'schen individuellen Körperbeschaffenheit nichts einzuwenden. Er macht bloß auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die dem Gerichtsarzte bey Bestimmung des Antheiles, den jede besondere Körperbeschaffenheit (jedes einzelne Moment) an dem Tode eines Verletzten haben konnte, begegnen können.

Der erste Grund, diesen Unterschied als unnöthig und unheilsam zu verwerfen, verliert aber seine ganze Kraft, wenn wir erwägen, daß

a) die Schwierigkeiten dieselben bleiben, man mag mit Ploucquet zwischen den individuellen Körperbeschaffenheiten keinen, oder einen (wirklich bestehenden) Unterschied machen, weil, in dem einen wie in dem anderen Falle, der Gerichtsarzt nothwendig bestimmen muß, wie viel zum Tode eines Verwundeten, z. B. Schwangerschaft und organische Bildungsfehler, Greisenalter und verborgene Krankheitsanlagen u. s. w. beygetragen haben;

b) diese Schwierigkeiten bloß relativ sind, und daher sich nicht nahmhaft machen lassen, indem der eine Arzt bey Beur-

theilung eines und desselben medicinisch-gerichtlichen Falles keine, der andere unüberwindliche Schwierigkeiten findet;

c) ein vor Schwierigkeiten in der medicinisch-gerichtlichen Praxis scheuer Arzt, der einiger nicht immer leicht zu beurtheilender Fälle wegen auch die Beurtheilung der verwandten und zahlreicheren leicht zu erörternden, von sich wiese, ein müßiger Diener der Gerechtigkeitspflege seyn würde.

Ferner fährt Herr Professor Henke fort:

»2) Für den Zweck der Rechtspflege wird durch die Unterscheidung der speciellen und individuellen Tödtlichkeit nichts gewonnen. Der Richter verlangt das Urtheil des Arztes über die Beschaffenheit der Verletzung, über den Zusammenhang zwischen ihr und dem Tode (Grad der Tödtlichkeit), um daraus zu folgern, ob der Thäter den tödtlichen Erfolg der Verletzungen einsehen konnte und mußte, oder nicht? Bey allgemein nothwendig tödtlichen Verletzungen wird angenommen, daß der tödtliche Erfolg nach allgemeiner Erfahrung dem Thäter nicht entgehen konnte. Es wird ihm also Einsicht in die Tödtlichkeit seiner Handlung, und folglich auch die Absicht zu tödten, beygemessen, im Fall die Verletzung absichtlich zugefügt war. Eine Verletzung aber, die nicht allgemein nothwendig tödtlich war, berechtigt zu der Vermuthung, daß die Tödtung nicht in der Absicht des Handelnden lag, besonders wenn andere Gründe, die aus den Verhältnissen der That selbst, des Ortes und der Zeit, aus dem Instrumente der Verletzung und der Art seines Gebrauchs entlehnt sind, dieselbe noch unterstützen. Für den rechtlichen Zweck läßt sich aber nun keine Stufenfolge der Imputativität auf die Unterscheidung der speciell und individuell nothwendigen Tödtlichkeit, wie H. Bernt (§. 437. seines Handbuches) angibt, gründen. So weit nämlich das ärztliche Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung auf die Imputatio juris Einfluß hat und haben darf, wird dieselbe mehr oder minder eintreten, je nachdem der

»Thäter die Verhältnisse, die im gegebenen Falle die Tödtlich»keit begründen sollen, keineswegs überall als leichter anzu»nehmen, wie die Ursachen der individuellen Lethalität. Wenn »auch Alter und Geschlecht überall in die Augen fiele, so würde »doch z. B. Schwangerschaft, voller Magen, angefüllte »Harnblase, Trunkenheit, Zorn, leicht eben so verborgen seyn, »oder vom Thäter verkannt werden können, wie organische Bil»dungsfehler, Krankheitsanlagen u. s. f. — Auf jeden Fall »aber würde die Classification der zu beurtheilenden Verletzung »unter die speciell oder individuell absolut tödtlichen Verletzun»gen für den Zweck des Richters unzureichend seyn. Es »müßte vielmehr die genaue Angabe, wie viel jedes einzelne »Moment zum tödtlichen Erfolge mitgewirkt habe, den Richter »erst in den Stand setzen, zu ermessen: ob der Thäter den tödt»lichen Erfolg seiner Handlung habe voraussehen können und »müssen?«

Auf diesen Einwurf erwiedere ich: daß nach den älteren und neueren Oesterreichischen Gesetzen in Hinsicht der Strafbarkeit die individuell tödtlichen Verletzungen den zufällig tödtlichen gleich geachtet werden; daß durch den Ausdruck, speciell und individuell tödtliche Verletzung kein Grad der Tödt»lichkeit (denn sie sind in gleichem Grade nothwendig tödtlich), sondern bloß der Grad der Strafbarkeit angedeutet werde; daß nach den natürlichen und positiven Strafgesetzen derjenige eine größere Strafe verdiene, der zur Erreichung seiner bösen Absicht bey der zugefügten Verletzung eine ausgespähte individuelle Köperbeschaffenheit geflissentlich benützt hat; daß dem Richter daher oft daran liegen müsse, zu wissen, ob dem Thäter wirklich die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten bekannt gewesen seyn konnte; daß gerade die Eintheilung der letzteren, in die specielle und individuelle besonders geeignet sey, zur Beantwortung dieser richterlichen Frage die nöthigen Anhaltspuncte zu liefern; und daß, wenn zu einer bestimmten Antwort hierüber die nöthigen Daten mangelten (z. B.

bey der Schwangerschaft in den ersten Monathen, bey ungewisser Volle des Magens, der Harnblase, bey undeutlicher Trunkenheit, Gemüthsbewegung u. d. gl.) es dem Gerichtsarzte eben so, wie in anderen zweifelhaften Fällen (z. B. bey der Lungenprobe) gestattet sey, wenn er hierüber besonders befragt wird, sein Unvermögen, über vorliegenden Fall bestimmt zu entscheiden, offenherzig zu gestehen. Ferner befürchtet Herr Henke:

»Was die Unterabtheilung der bedingt tödtlichen »Verletzungen, in a) an sich tödtliche (per se lethales), »b) zufällig tödtliche betrifft; so würde dieselbe wegen der Ab»weichung von dem angenommenen Sinne der Tödtlichkeit an sich« — davon bin ich nicht abgewichen — »bey anderen leicht Ver»wirrung veranlassen. Die Anhänger von Metzger's Lehre »werden sich darauf berufen, daß nach dem Ausspruche ihres »Meisters die an sich tödtlichen Verletzungen eine Mittelclasse »zwischen absolut und zufällig tödtlichen seyen, nicht aber »den letztern gleich gestellet werden könnten.«

Hierauf hat sich aber wahrlich seit fünf Jahren weder in der Ferne, noch in dem Lande, wo ich dieß schrieb, und lauter Anhänger der Metzger'schen Lehren fand, auch kein Schriftsteller, selbst nicht der Censor meines systematischen Handbuches (Vietz) berufen; ich selbst glaubte das bestehende Strafgesetzbuch sowohl, als die in meinem Vaterlande übliche ärztliche Eintheilung der tödtlichen Verletzungen gehörig berücksichtigt, und der Tödtlichkeit an sich, falls sie sich in der gerichtlichen Arzneykunde ferner hätte behaupten können, den gebührenden Rang unter den nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen angewiesen zu haben.

Endlich sagt Hr. Professor Henke [1]) in Betreff der nicht tödtlichen Verletzungen: »Dabey ist ein alter Irrthum »auszumerzen, der sich fast in allen Lehrbüchern der gerichtli-

[1]) A. a. O. S. 236.

»chen Medicin, auch in denen von Metzger, Wildberg, »Klose, Bernt befindet, der nämlich: daß eine an sich »leichte, gefahrlose Verletzung, wenn auf dieselbe wegen spä»ter hinzugetretener Ursachen der Tod erfolge, zufällig »tödtlich sey. Eine solche Verletzung ist nämlich eine »nicht tödtliche«. Er bezieht sich deßwegen auf die Anmerkungen zum Baierischen Strafgesetzbuche (läßt aber das Wort Baierischen hinweg) und verfällt hierdurch in die ihm eigene Untugend: die medicinischen Schriften aus den verschiedensten Staaten aus dem Gesichtspuncte der Gesetzgebung des Königreichs Baiern zu beurtheilen. Hr. Professor Henke besitzt, wie ich aus seinen Schriften entnehme (wo einzelne aus meinem Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde entlehnte, mitunter falsch citirte, Oesterreichische Gesetze vorkommen,) bey weitem jene allgemeine Gesetzkenntniß nicht, welche von einem Manne gefordert wird, dem die allgemeine Reformation der gerichtlichen Medicin so am Herzen zu liegen scheinet. Bekannt mit den k. k. Oesterreichischen Gesetzen würde er eingesehen haben, daß ich mich bey Bestimmung der zufälligen Tödtlichkeit [1]) an die nützliche Anmerkung in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung gehalten habe, und aus dem Grunde an diese halten mußte, weil das neue Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen u. s. w. hierüber keine näheren Bestimmungen enthält.

Das hier Gesagte gilt auch in Betreff der in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung [2]) befindlichen Recension der ersten Auflage meines systematischen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde; denn die in derselben vorkommenden Bemerkungen haben mit jenen des Hr. Henke eine solche Aehnlichkeit, daß man daraus beynahe auf eine Blutsverwandtschaft zwischen beyden schließen könnte. [3]).

---

[1]) Erste Auflage S. 157. §. 448.

[2]) XIX. Ergänz. Bd. N. 486.

[3]) Ich habe in den Anmerkungen zu der zweyten Auflage meines

Als ich bey der Umarbeitung der ersten Auflage meines erwähnten Lehrbuches das neue Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen neuerdings zu Rathe zog, und mich hierbey der Edeln von Egger'schen kurzen Erklärung [1]) bediente, nahm ich mit Vergnügen wahr, daß dieser hoch verdiente Rechtsgelehrte und öffentliche Lehrer auch auf gerichtliche Arzneykunde Rücksicht genommen, und in dieser Hinsicht seinen Erklärungen mein auf den k. k. Universitäten als Lehrbuch vorgeschriebenes systematisches Handbuch zum Grunde gelegt, und hierdurch in den k. k. Staaten dem wechselseitigen Einverständniß zwischen Richter und Gerichtsarzt großen Vorschub geleistet habe.

Da die Kenntniß der Anlässe zu diesen medicinisch-gerichtlichen Erklärungen für den praktischen Gerichtsarzt von wesentlichem Nutzen sind (indem sie ihn belehren, in wie mannigfaltigen Beziehungen, die der bloße Arzt oft kaum ahnet, die Grundsätze der gerichtlichen Arzneykunde Anwendung finden, und welche verschiedene gesetzliche Rücksichten diese dagegen fordern); so lohnt es der Mühe, die vaterländischen Gerichtsärzte hierauf, und auf die Anlässe aufmerksam zu machen, die mich bestimmten, in der zweyten Auflage meines systematischen Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde in den Grundsätzen dieser Wissenschaft überhaupt, und in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen insbesondere, mehrere Abänderungen zu treffen.

Handbuches der gerichtlichen Arzneykunde hin und wieder die einander ähnelnden Bemerkungen durch Citationen angedeutet.

[1]) Kurze Erklärung des Oesterreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Von Dr. Franz Edeln von Egger, N. Oe. Regierungsrathe, referirendem Redacteur bey der k. k. Hof-Commission in politischen Gesetzsachen und Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der Universität zu Wien. 3 Bände. Wien und Triest bey Geistinger, 1816 — 1817. 8.

Im ersten Theile und neunten Hauptstücke dieses Gesetzbuches, welches von öffentlicher Gewaltthätigkeit handelt, erklärt dieser vaterländische Rechtsgelehrte den im §. 70 vorkommenden Ausdruck: Verwundung, durch Verletzung, welche diese Kunstbenennung insbesondere führt, oder eine Beschädigung überhaupt, welche eine Körperverletzung ausmacht, wie Quetschung, Erschütterung, Beinbruch u. s. w.; und beruft sich auf mein Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde, den §. 452 u. d. f., welche die Lehre von den Verletzungen enthalten.

Im §. 117. — »Wer gegen einen Menschen, mit dem »Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß »dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des »Verbrechens des Mordes schuldig,« — fügt er die Erklärungen bey: daß unter Mensch ein mit den Unterscheidungsmerkmahlen eines menschlichen versehenes Wesen, bey oder nach, nicht vor der Geburt desselben; daß unter nothwendig nach den bekannten Gesetzen der Natur unausbleiblich, (gleichviel übrigens, ob diese Nothwendigkeit eine allgemeine (für alle Menschen), oder nur eine besondere (bey diesem Menschen) war, und in letzterem Falle, warum sie eintritt [1]), im Gegensatze von zufällig in jeder Rücksicht, z. B. bloß wegen positiv schädlicher ärztlicher Behandlung, oder wegen Ausschlagung der vorhandenen Hülfe, auf der Stelle oder erst nach der Zeit, zu verstehen sey; und verweiset zur Erläuterung der ersteren Erklärung auf §. 103. u. d. f. meines Lehrbuches, wo von den Mißgeburten, und auf §. 696 — 701. wo von dem geflissentlichen Mißgebären die Rede ist.

Im §. 118. des Gesetzbuches wird der Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht, auf

---

[1]) In einer Anmerkung heißt es: daß es in Rücksicht auf den Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes allerdings auf diese Verschiedenheit ankomme.

die Art erklärt, daß er vermittelst eines solchen absichtlich gewählten Verfahrens geschehe, durch welches dem Ermordeten die (bey einem anderen Verfahren mögliche) Vorsicht und Vertheidigung erschweret, oder gänzlich unmöglich gemacht wird. — Diese Bemerkung gab zu Abänderungen in der Giftlehre §. 655 — 656. Anlaß.

Bey dem §. 125. — »Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig,« — wird auf die §§. 696 — 701. meines Lehrbuches, wo vom geflissentlichem Mißgebären die Rede ist, verwiesen, und bemerkt: daß dieses Verbrechen laut der Aufschrift dieses 17. Gesetz-Hauptstückes die Abtreibung der Leibesfrucht im weiteren Sinne, die geflissentlich veranlaßte Absonderung der Leibesfrucht, d. i. das Product eines Zeugungsactes, von dem Leibe der Mutter vor der durch die Gesetze der Natur bestimmten Zeit, Abtreibung im engeren Sinne heiße.

Aus der Erklärung des §. 131. geht hervor: daß sich auch, wie ich in meinen Lehrbuche der gerichtlichen Arzneykunde §. 705. angedeutet habe, derjenige des Verbrechens der Fruchtabtreibung schuldig machen würde, der aus was immer für einer Absicht (vielleicht an sich nicht einmahl bösen, durch die Abtreibung zu befördernden, Entzwecke, z. B. um die Mutter am Leben zu erhalten) wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht, von deren bereits erfolgtem Tode die Gewißheit nicht vorhanden ist, bewirkt, oder auch nur zu bewirken versucht [1]).

---

[1]) Nach dem 88sten Artikel. §. 1. der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung wurde zu diesem Verbrechen auch die Unfruchtbarmachung einer Manns- oder

Der im §. 136. — »Wer jemanden in der Absicht, ihn »zu beschädigen schwer verwundet, oder verletzt, oder »demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, »begeht ein Verbrechen« — vorkommende Ausdruck, schwer verwundet wird durch den Beysatz: im hohen Grade (schwer), im Gegensatze von leicht (wobey die Verletzung weder in einer Tödtung besteht, noch sonst unter die schweren gehört, aber doch wenigstens sichtbare Merkmahle, z. B. Blutungen, Geschwülste, und obschon geringe Folgen nach sich zieht) und der anderweitige Nachtheil an der Gesundheit durch die Anmerkung aufgehellt: daß hier beygebrachte schädliche Genußmittel, erregter Schrecken [1]), obschon aus einer solchen Handlungsweise der Tod nicht nothwendig, oder auch gar nicht erfolget, zu verstehen seyen.

Der §. 137. wird durch nachstehende vermittelst Klammern angedeutete Zusätze erklärt. »Wenn

»a) (entweder) mit der zugefügten Beschädigung (Ver»letzung) Lebensgefahr (nothwendig im Gegensatz von zufällig) »verbunden (von den Kunstverständigen an sich tödtliche Be»schädigung genannt, (Bernt a. a. O. §. 434. — 449.), »oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte »(wegen der schweren Verletzung) wichtigen Nachtheil (näm»lich durch seine Folgen) an seinem Körper zu leiden hat (z. B.

Weibsperson, mit oder ohne Wissen und an sich selbst gerechnet, und auch auf denjenigen ausgedehnt, »wer wis»sentlich darzu Arzneyen verkaufet, oder sonst gefährlicher »Weise mit Rath, und That zu solchem ein- oder anderen »Endzweck beywirket.« Diese wird jedoch seit Joseph II. hier nicht mehr mitbegriffen.

[1]) Ein Beyspiel von dieser Art Nachtheile für die Gesundheit findet man in diesem zweyten Bande der Beyträge unter III. den Auszügen aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften, mit der Ueberschrift: Tödtlicher Durchfall von einem Maulwurfe im Getränke.

»anhaltende Schwäche des Geistes oder Körpers, und dadurch »entstandene Unfähigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes);

»b) wenn die Beschädigung (zwar weder mit Lebensgefahr »verbunden war, noch wichtigen Nachtheil am Körper verur»sachte, jedoch) mit einem solchen Werkzeuge (gleichviel, ob »mit einer eigentlichen Waffe oder nicht), und (zugleich) auf »solche Art unternommen worden, womit (mit welchem Werk»zeuge und welcher Gebrauchsart desselben) gemeiniglich Le»bensgefahr verbunden ist (z. B. wenn mit einem Degen nicht »geschlagen, sondern gestochen wird); oder

»c) wenn (zwar keine der Voraussetzungen unter a) und »b) eintraf, aber) der Anfall (auf den Beschädigten) tücki»scher Weise geschehen, und in solchem (während, oder doch »in unmittelbarer Folge desselben), eine Person gewaltsam »(durch wirkliche gewaltsame Handanlegung), wäre es auch nur »mit Schlägen (ohne eigentliche Werkzeuge, sondern nur mit »Fäusten, schwer) verletzet worden; so ist die Strafe Kerker »zwischen einem und fünf Jahren. Nach der (bey besonderer) »Größe der Bosheit (des bösen Vorsatzes), Gewaltthätigkeit »und Beschädigung wird auf schweren Kerker von einem bis »auf fünf Jahre zu erkennen seyn.«

Der §. 242. des zweyten Hauptstückes, wo von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That gehandelt wird, ist durch nachstehende Zusätze erläutert.

»Insbesondere muß, wenn (bey Verbrechen, durch welche »einzig, oder nebenher) eine Person verletzet, verwundet oder »getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete (an seinem »Körper zuerst) genau (d. h. so, daß über alles Nachfolgende »ein zuverläßiger Befund (Visum repertum) angegeben wer»den kann, (S. die officielle Instruct. Theres. Art. 26. §. »17. [1]) und bey von Wagerspach und Borschitzky zu

[1]) Die (neue) Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte in den k. k. Oesterreichischen Staaten war damahls noch nicht bekannt.

»diesem §. und Bernt a. a. O. Hauptst. 2 und 3. besichti»get (beschauet, an Orten, wo es ein allgemeines Kranken»haus gibt, in diesem (Hofd. v. 6. Aust. 12.), durch welche »bloß politische Verordnung jedoch der §. 238. eben nicht »für abrogirt gehalten werden kann; sodann aber) die Zahl »und Beschaffenheit der Wunden beschrieben (durch eine zu»reichende Beschreibung angegeben), wie weit jede Wunde oder »Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey (§. 126. und » 37. a), bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder »Tödtung geschehen (§. 137. b) 262. h), 412. III. d) »so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig »aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey (§. »117.) erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder »ausgeübten Grausamkeit (§. 174.), so weit es die vorhan»denen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.«

Was die Erklärungen des zweyten Theiles dieses Gesetzbuches, insbesondere das 8te Hauptstück von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens betrifft; so habe ich dieselben ebenfalls in der zweyten Auflage meines Lehrbuches der gerichtlichen Arzneykunde [2]) benützt, und werde von den übrigen in meinen künftigen für den öffentlichen Unterricht in der Staatsarzneykunde bestimmten Schriften ferner Gebrauch machen. Die hier wörtlich angeführten Erklärungen werden vor der Hand hinreichen, mein unter häufigen und mannigfaltigen Amtsgeschäften vorwaltendes Bestreben, die Grundsätze der gerichtlichen Arzneykunde in formeller Hinsicht mit den vaterländischen Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen, zu beurkunden.

Ich theile daselbst §. 469. die Verletzungen in nicht tödtliche (non lethales), und tödtliche (lethales) ein, und

---

2) Sie erschien Wien und Triest im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung, 1817., jedoch nicht durch meine Schuld durch so viele Druckfehler entstellt.

suche in dem folgenden §. 470. den leichteren und schweren Grad der ersteren durch die dem gemeinen Wundarzte mehr einleuchtende Heilbarkeit und Nicht-Heilbarkeit anzudeuten; im §. 471 — 472. auf die hierauf erfolgte nothwendige oder zufällige Unbrauchbarkeit oder den Verlust der verletzten Theile aufmerksam zu machen.

Eine Eintheilung der tödtlichen Verletzungen nach Graden oder Classen wird §. 486. für den Gerichtsarzt als unzulänglich erklärt; weil in den unendlich verschiedenen einzelnen Verletzungsfällen zu mannigfaltige besondere Momente (wovon bald dieses bald jenes, für sich allein oder mit anderen in Verbindung, auf die Tödtlichkeit einen grösseren oder geringeren Einfluß hat) zu berücksichtigen sind, und diese sich nicht sowohl durch eine allgemeine Classification, als vielmehr durch für jeden Fall zweckmäßig eingerichtete, und dem Arzte zur Beantwortung vorzulegende Fragen bestimmen lassen.

Da überdieß die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit einer Verletzung nicht immer der einzige Zweck medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen ist, sondern durch diese oft auch der Grad der Bosheit des Thäters, oder die Umstände erhoben werden sollen, aus welchen sich auf den unbekannten Thäter schließen läßt, und daher in letzterer Hinsicht ausgemittelt werden muß: mit was für einem Instrumente (Bajonett oder Dolch [1]) Jemand verwundet worden sey? ob der Verletzte sich selbst oder ein Anderer [2]), wer unter mehreren, die an einem Getödteten mit verschiedenen Werkzeugen Hand angelegt haben, ihm die eigentliche tödtliche Verletzung zugefügt habe? [3]) u. d. gl.; so leuchtet von selbst ein, daß die Reformatoren der gerichtlichen Medicin, die bis-

---

[1]) S. meine Beytr. zur gerichtl. Arzneyk. B. I. S. 53.

[2]) Ebendaselbst. S. 83.

[3]) A. a. O. S. 172.

her bloß sich auf die Ausmittlung des Antheiles, welchen die Verletzung am Tode des Entleibten hatte, beziehende Fragen in Vorschlag gebracht haben, uns die Ausmittlung der in anderen rechtlichen Hinsichten zu erörternden Fragepuncte schuldig geblieben sind.

Selbst die sich auf den Grad der Tödtlichkeit beziehenden Fragen sind meines Erachtens noch nicht erschöpft, wie aus einigen von mir gelieferten Auszügen aus älteren Schriftstellern [1]), und daraus erhellet, daß von Zeit zu Zeit neue wichtige Momente in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, wenn auch nicht neu erfunden, dennoch für die Anwendung auf die medicinisch-gerichtliche Praxis besonders herausgehoben und bearbeitet werden, wie dieß z. B. mit Hr. Lucä's, ehedem wenig beachteten, mittelbarer und unmittelbarer Tödtlichkeit der Fall ist.

Die im §. 487. meines Lehrbuches aufgestellten Fragen beziehen sich: auf die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit; zum Theil auch auf die des Grades der Bosheit (des bösen Vorsatzes).

In ersterer Beziehung wird vor allen gefragt: 1) war die Verletzung unmittelbar oder mittelbar tödtlich? weil sowohl die nothwendig als nicht nothwendig tödtliche den unmittelbaren oder mittelbaren Tod zur Folge haben kann; 2) war sie nothwendig, und zwar (a) allgemein, oder (b) bloß individuell tödtlich? 3) war sie nicht nothwendig tödtlich, welcher Nebenumstand hatte auf die Tödtlichkeit Einfluß?

Nachdem ich aus der Edeln von Egger'schen kurzen Erklärung des Gesetzbuches über Verbrechen u. s. w. die Ueberzeugung geschöpft hatte, daß die Tödtlichkeit an sich in der gerichtlichen Praxis ihre Kraft, und bey den neueren Rechtsgelehrten sogar ihre Bedeutung ganz verloren habe; so hielt ich mich

---

[1]) In gegenwärtigem und nächstfolgendem Bande d. Beytr.

nun für berechtigt, im §. 507. den Nahmen der an sich tödtlichen Verletzungen bey den bedingt tödtlichen nicht ferner anzuführen, um ihn auch unter den vaterländischen Gerichtsärzten endlich einmahl außer Gebrauch zu setzen.

Was aber den vermeintlich auszumerzenden Irrthum wegen der zufällig tödtlichen Verletzung betrifft; so wurde in dieser Hinsicht an dem §. 507. nur so viel abgeändert, als die Nichterwähnung der Tödtlichkeit an sich nöthig machte; indem aus der mehrmahl erwähnten kurzen Erklärung des Gesetzbuches über Verbrechen hervorgeht: daß unter zufällig tödtlichen Verletzungen, wie vorher, solche verstanden werden, »die z. B. bloß wegen positiv schädlicher ärzt»licher Behandlung, oder wegen Ausschlagung der vorhande»nen Hülfe, auf der Stelle oder nach der Zeit« den Tod zur Folge gehabt haben.

In Hinsicht auf die Bestimmung des Grades des bösen Vorsatzes von Seiten des Thäters habe ich mich bloß auf die individuelle Körperbeschaffenheit des Verletzten beschränkt und die Frage aufgestellt: c) konnte der Thäter diesen körperlichen Zustand erkennen und wissen, oder nicht?

Um nun dem praktischen Gerichtsarzte bey Beantwortung dieser Fragen einen Anhaltspunct zu verschaffen, wurde §. 505 — 506. die Eintheilung der besonderen Körperbeschaffenheit in die specielle und individuelle beybehalten; wovon die erstere durch das kindliche und Greisenalter, durch die Geschlechter und die ihnen zukommenden besonderen Organe, oder durch vorübergehende Zustände, als: Schwangerschaft, das Stillen, der Monathfluß, voller Magen, volle Harnblase, Trunkenheit, Zorn, offenbare und in die Sinne fallende Kränklichkeit oder Leibesgebrechen; die individuelle hingegen durch verborgene Krankheitsanlagen, oder eine ungewöhnliche, von dem Normalen merklich und deutlich abweichende Lage und Structur der Eingeweide, oder ande-

rer Theile begründet; jene unter Umständen als dem Thäter bekannt, diese als unbekannt angenommen, beyde aber in den §§. 608 — 619. näher bestimmt werden.

Der Unterricht über gerichtliche Arzneykunde an der hiesigen Universität (auf die ich mich gegenwärtig wegen Mangel an Correspondenznachrichten beschränken muß) ist seit 1815 nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch. Jungen Aerzten und Wundärzten wird hier Anleitung gegeben, bey Abgabe der Fundscheine über Verletzungen sich nicht bloß auf die Angabe zu beschränken, die Verletzung sey nothwendig (allgemein oder individuell) oder nicht nothwendig tödtlich gewesen; sondern den Befund so zu beschreiben und zu würdigen, daß der Richter (oder jeder Nichtarzt) abgesehen von den in dem Gesetze angedeuteten Arten von tödtlichen Verletzungen, diese selbst zu taxiren in den Stand gesetzt wird. — Ich wählte einige Beyspiele von Gutachten, an deren Abfassung meine medicinischen Herren Zuhörer großen Antheil genommen, und ihr Talent für die praktische gerichtliche Medicin beurkundet haben, und werde diese, meiner Amtsinstruction gemäß, durch die medicinischen Jahrbücher des k. k. Staates bekannt machen.

Was mein würdiger Schüler und Nachfolger im Lehramte der Staatsarzneykunde an der k. Universität zu Prag, Hr. D. Ignaz Nadherny, in seiner gründlichen Abhandlung über die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung für Gerichtsärzte und Richter (Prag, 1818.) zur Aufklärung dieser schwierigen Lehre und Uebereinstimmung der Grundsätze der gerichtlichen Medicin mit den bestehenden k. k. Oesterreichischen Gesetzen beygetragen, was endlich der k. Preußische Hr. Regierungs- und Medicinalrath Joh. Jos. Kausch in seiner vortrefflichen Abhandlung über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit

Vorschlägen zur Verbesserung beyder Disciplinen (Züllichau und Freystadt, 1818.) für Licht über diesen Gegenstand verbreitet habe; werden wir in der neuesten medicinisch-gerichtlichen Literatur dieses Bandes unserer Beyträge anzeigen, und in der Folge zum Nutzen praktischer Gerichtsärzte in den k. k. Staaten zu verwenden suchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Geschichte der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichtsanstalt an der k. k. Wiener Universität.

In dem Geschichtsbuche dieser Unterrichtsanstalt verdient für dieses verflossene Jahr angemerkt zu werden: das Nahmensverzeichniß derjenigen meiner Herren Zuhörer, welche sich unter drey und zwanzig medicinischen, und einhundert vierzehn chirurgischen dem Studium der gerichtlichen Arzneykunde mit besonderer Auszeichnung gewidmet haben; dann die Herstellung eines zweckmäßig eingerichteten, und der großen Zahl der Schüler angemessenen, anatomisch gerichtlichen Amphitheaters.

Unter den Medicinern besuchte die Anstalt, trotz des Hindernisses der Sprache, Herr Med. Doctor Stephan Thomas von Chotowicki aus Rußland, welcher nebst mehreren anderen jungen Aerzten von Sr. Majestät dem Kaiser Alexander auf Reisen geschickt, sich vorzüglich auf Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, dann auf die Staatsarzneykunde im ganzen Umfange verlegt, den sonst in deutscher Sprache ertheilten Unterricht in der Staatsarzneykunde bis zur Erlernung der Landessprache privatim in lateinischer genossen, und den gerichtlichen Leichensectionen ununterbrochen beygewohnt hat.

Von den inländischen Candidaten der Medicin haben sich

auf dieſes Studium mit Auszeichnung verlegt: Herr Anton Slawikowsky von Lemberg in Pohlen, Herr Michael Capeſius von Nagy Seik, Herr Michael von Kiß, beyde aus Siebenbürgen, Herr Johann von Straznitzky aus Rimaſzambath in Ungern; von den chirurgiſchen Zuhörern: Herr Jakob Lehn Unterarzt bey K. Alexander von Höchſt in Naſſau-Uſingen, Herr Joſeph Reichsſiegl aus Brixen in Tyrol, und Herr Joſeph Unna aus Sigmaringen in Schwaben.

Wegen der Herſtellung des anatomiſch-gerichtlichen Amphitheaters im hieſigen allgemeinen Krankenhauſe wurde von der k. k. hochlöbl. Landesregierung Z. 8455. praesent. den 12. März 1818. dem löbl. Vicedirectorate der mediciniſch-chirurgiſchen Studien folgendes eröffnet: »Die hohe »Hofkanzley hat mit Verordnung vom 5. v. M. die Herſtel»lung eines zweckmäßigen Locals für die gerichtlichen Leichen»unterſuchungen nach den von dem Vicedirectorate der Stadt»hauptmannſchaft am 10. Juny 1817 übergebenen, und in »der Beylage zurückfolgenden Ueberſchlägen zu bewilligen, und »zugleich zu befehlen geruhet, daß die Herſtellung ungeſäumt »vorgenommen werde. Die hierzu erforderlichen Koſten, welche »von dem Hofbaurathe auf 2816 fl. 54 kr. berichtigt worden »ſind, werden unter einem, und zwar mit drey Vierthei»len d. i. mit zweytauſend einhundert und zwölf »Gulden vierzig einen halben Kreuzer aus dem »Studienfonde bey dem Provincial-Zahlamte zu Handen des »Vicedirectorats angewieſen, die Erfolglaſſung des Reſtes mit »ſiebenhundert und vier Gulden dreyzehn einen »halben Kreuzer aus der ſtädtiſchen Kaſſe ebenfalls an »das Vicedirectorat, wird dem hieſigen Magiſtrate aufgetragen.

»Das Vicedirectorat hat die Herſtellung nach Kräften zu »beſchleunigen, und ſobald dieſelbe vollendet ſeyn wird, die »Rechnung, ſobald als nur immer möglich, vorzulegen. Wien »am 2. März 1818.«

Dieses Amphitheater wurde hierauf binnen wenigen Monathen in einer sonst öden, leeren, zur Eröffnung der Spitalsleichen bestimmten Kammer des Todtenhauses nach dem von mir angegebenen, vom Hr. bürgerlichen Tischlermeister Johann Heiß gezeichneten, und von der hohen Behörde gut geheißenen Plane errichtet.

Das Todtenhaus befindet sich auf dem neunten Hofe des allgemeinen Krankenhauses [1]), links an der Mauer gleich neben dem Einfuhrsthore. Die Eingänge dieses ein Erdgeschoß hohen Gebäudes sind gegen den Irrenthurm, und das hintere Gemäuer ist gegen den nahen Alsterbach zugekehrt. Es besteht aus einem Schoppen für die Leichenwägen; einem Leichensaale, wo die Verstorbenen, Männer und Weiber abgesondert, hinter schwarzen Vorhängen, mit Leinwand bedeckt, auf breiten schwarzen Bänken (Pritschen) liegen, und wo des Nachts eine Lampe brennt; aus einer kleinen Küche; aus dem nun neu errichteten anatomischen Amphitheater, das sich äusserlich schon durch seine Dachfenster ankündigt; aus der ehemahligen gerichtlichen Secirkammer, die nun zur Aufbewahrung der gerichtlich zu untersuchenden Leichen verwendet, und aus einem Nebenkämmerchen, wo nun die Kleidung der gerichtlich Beschauten aufbewahrt wird, um sie den Angehörigen allenfalls wieder auszufolgen. Alle diese Gemächer stehen innerlich durch Thüren mit einander in Gemeinschaft, so daß man aus dem einen in das andere gelangen kann; die Böden

---

[1]) In Hrn. Kopp's Jahrbuche der Staatsarzneykunde, Jahrgang X. 1817. S. 352, heißt es ganz unrichtig, daß sich die Leichenkammer auf dem Beerdigungsplatze des allgemeinen Krankenhauses befinde. Die Leichen des allgemeinen Krankenhauses werden auf dem von der Alstervorstadt eine halbe Stunde entfernten Währinger Gottesacker, und, außer den Gliedern der kaiserlichen Familie, Niemand innerhalb der Mauern der Stadt und der Linien der Vorstädte begraben.

der Säle und Kammern sind mit viereckigen Steinplatten belegt, und mit einem unterirdischen Canale zum Abfluß der Unreinigkeiten und zur Erhaltung der hier so nothwendigen Sauberkeit versehen.

Der Saal T. I., in welchem sich das Amphitheater befindet, ist gegen 24 Schuhe lang, und gegen 22 breit. Er hat drey Thüren, an der vorderen Wand zwey, an der hinteren nur ein Fenster. a) die Eingangsthüre vom Hofe; l) der Eingang zum Spitals-Leichensaal; m) der Eingang in die gerichtliche Leichenkammer; bb) die zwey vorderen Tribunen von einem Viertel-Oval; c) die hintere Tribune von einem Halb-Oval; d) der Sitz für die Herren Protokollisten; e) der Schreibtisch mit einem zu versperrenden Schubladen; f) das ovalrunde eiserne Gitter um den Secirtisch, mit zwey gegen die Leichenkammern zu befindlichen Doppelthüren; g) der marmorne Secirtisch; i) ein Winkelkasten für die Secirinstrumente und Schreibmaterialien; k) ein steinerner Wassergrand mit seiner Wasserleitung; n) der mit einem kupfernen Kessel versehene Ofen, in dessen Nähe die Tribune an der hinteren Wand der Feuergefahr wegen mit Eisenblech beschlagen ist; h) die Ofenthüre zu der daran stoßenden gerichtlichen Leichenkammer. Die Tribunen und der Kasten, der Schreibtisch und die zwey Stühle, die Thüren und Fensterrahmen sind silberfarb, das eiserne Gitter, und das Fußgestell des Secirtisches, unter welchem sich eine in den unterirdischen Canal führende Ablaufsöffnung befindet, sind mit schwarzer Oehlfarbe angestrichen.

Da der Secirsaal durch vier eben nicht große Fenster an sich schon nicht gehörig beleuchtet wurde, und die Schüler beym Besteigen der Tribunen diese Fenster ganz verstellt und das Amphitheater verdunkelt haben würden; so mußte die Decke dieses Saales durchbrochen, und das nöthige Licht durch ein vorderes und hinteres Dachfenster aufgefangen werden.

Die T. II. stellt die hintere Wand des Amphitheaters im

Durchschnitte vor. a) die ringsherum frey stehende Tribune in der Gestalt eines Halb-Ovals für hundert Zuseher; b) der Sitz für die Herren Protokollisten; o) das Fenster in der hinteren Wand; p) der viereckige Ausschnitt an der Decke des Secirsaales; q) das hintere Dachfenster, das dem vorderen gerade gegenüber steht.

II.

Ueberſichten mediciniſch-gerichtlicher Unterſuchungen.

Uebersicht der, vom September 1817 bis Ende August 1818, auf der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichts-Anstalt abgehaltenen Untersuchungen.

Die Zahl der durch die genannten zwölf Monathe abgehaltenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen ist bis auf 136 angewachsen. Es kamen im September 11, im October 9, im November 11, im December 6, im Januar 13, im Februar 10, im März 16, im April 14, im May 14, im Juny 11, im July 12, im August 9 vor; es wurden 102 männliche, 34 weibliche Individuen untersucht; lebende 3, verstorbene 133; unreife Früchte und neugeborne oder zarte Kinder 8, erwachsene Personen 128; es waren von den 125 todten Erwachsenen 49 eines natürlichen, und 76 eines gewaltsamen Todes gestorben. Es kamen somit im Durchschnitte alle Monathe wenigstens eilf, und beynahe in jeder Woche drey Untersuchungen vor; wovon jede beyläufig eine, zur Berichterstattung vier, im Ganzen fünf Stunden, das ganze Untersuchungsgeschäft ein volles Jahr hindurch einen Zeitaufwand von acht und zwanzig und drey Viertel Tagen erforderte.

Wir bleiben, um uns die Uebersicht des medicinisch-gerichtlichen, und anatomisch-pathologischen Befundes, worauf wir bey unseren Untersuchungen das Hauptaugenmerk richten, zu erleichtern, bey der im ersten Bande dieser Beyträge zur

gerichtlichen Arzneykunde eingeschlagenen Ordnung; indem wir in zwey Abtheilungen anführen: was an lebenden Personen, und was an Leichen in dieser doppelten Beziehung beobachtet worden ist. Leichenüberreste sind uns dießmahl nicht vorgekommen.

I. Gerichtlich untersuchte lebende Personen.

Noch ist der Vorschlag, den Lehrer der gerichtlichen Medicin mit seinen Schülern auch zu gerichtlichen Untersuchungen lebender Personen, besonders zu den Betten der Verwundeten beyzuziehen [1]) — bey welchem Geschäfte bloße praktische Aerzte und Wundärzte so oft straucheln — nicht zur Ausführung gebracht. Es sind uns daher, binnen der verflossenen zwölf Monathe nur drey medicinisch-gerichtlich zu untersuchende lebende verletzte Personen, und zwar bloß zufällig, vorgekommen.

Wir richteten dabey unsere Aufmerksamkeit vorzüglich darauf: ob mit der Verletzung der mehr oder weniger wichtigen Theile eine Unbrauchbarkeit derselben zu besorgen? oder damit Lebensgefahr verbunden? von wem, und mit welchem Werkzeuge sie in einem zweifelhaften Falle zugefügt worden sey?

Bey einem, von einem Soldaten vermittelst eines Säbels, verwundeten 21jährigen Roßwärter fanden wir: am unteren Ende des linken Vorderarm-Rückens nahe am Knöchel eine in die Quere laufende, gegen drey Zoll lange, in der Mitte über einen Zoll breite, stark geschwollene, gut eiternde Hiebwunde, in deren Grunde die verletzten weichen Gebilde wegen der großen Geschwulst nicht mehr erforscht werden konnten; die ganze Hand, und zum Theil den Vorderarm, stark geschwollen, die Bewegung des Handgelenkes und der Finger

---

[1]) Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde. B. I. S. 23.

gehindert, äußerst schmerzhaft, so daß sich der Kranke nur von Wärtern unterstützt unter Jammern im Bette aufrichten konnte; das Fieber mäßig, die übrigen Verrichtungen des Körpers ungestört. Wir erklärten: daß nach der schweren, aber nicht Leben-gefährlichen, Hiebwunde eine Steifigkeit der Hand zurückbleiben dürfte (Nro. 12).

Eine 40jährige Zimmerputzers-Gattinn und Hundscherinn, von kleiner Person und schwachem Körperbaue, hatte vor mehreren Tagen einen Schlag mit der Hand ins Gesicht (eine Ohrfeige) erhalten, und seitdem über Schmerzen und das Erblinden ihres linken, hierdurch beschädigten, Auges geklagt. Eben dieses Auge war, als sie uns in der Kanzley des allgemeinen Krankenhauses zur Untersuchung vorgestellt wurde, verbunden, mit einem trockenen, von Heilmitteln grün gefleckten Leinwandbauschen bedeckt, ihr Gesicht frey von anderweitigen Spuren einer Verletzung; das rechte Auge gesund; der Blick des kranken stier; das Sehen, nach Angabe der Patientinn, wie durch einen dichten schwarzen Flor gehindert; der Augapfel etwas größer, gespannt, hervorgetreten; die Pupille klein, unbeweglich, das Auge, bey geschlossenem gesunden, gegen die Annäherung des Fingers unempfindlich und ruhig. Auch klagte die Patientinn über drückenden, spannenden Schmerz in eben diesem Augapfel, und über einen reißenden, klopfenden, des Nachts stärker werdenden, sich über die Hälfte des Kopfes verbreitenden, in der linken Stirngegend; sonst aber über keine Störung einer anderweitigen körperlichen Verrichtung. Wir schlossen hieraus: auf einen beginnenden schwarzen (amaurosis), oder grünen Staar (glaucoma), und zu besorgende gänzliche Erblindung dieses Auges; fanden es keinesweges unwahrscheinlich, daß durch einen Schlag mit einer Mannsfaust ins Gesicht eine starke Erschütterung des Auges, Hirnes, und gegenwärtiges Uebel entstanden seyn konnte; mußten es aber unentschieden lassen, ob wirklich eine solche Verletzung vorausgegangen, und nicht etwa vorher

schon eine Neigung zum Staar, oder das Uebel selbst vorhanden gewesen sey (Nro. 116).

Ein 30jähriger Handelsmann war an einem Septemberabende zwischen den Donaubrücken von unerforschter Hand verwundet, sodann in das Kloster der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt gebracht, und chirurgisch behandelt worden. Aus der einen halben Zoll langen, zwischen der fünften und sechsten linken Rippe, einen halben Zoll vom Rande des Brustblattes befindlichen, von vorwärts nach rückwärts laufenden, klaffenden Wunde mit scharfen Rändern, aus dem im Hemde anwesenden eben so langen Loche, wovon das eine Ende spitzig, das entgegengesetzte stumpf und etwas eingerissen war, wurde auf einen mit einem halb Zoll breiten Messer mit stumpfem Rücken beygebrachten Stich; aus der Stelle der Verwundung, den Schmerzen, die Patient beym tiefen Einathmen und Anklopfen an die linke Weiche empfinden wollte; aus den bey auf die Wunde gelegter flacher Hand wahrgenommenen Luftstößen während des lauten Sprechens [1]); aus dem Umstande, daß an den Kleidungsstücken, selbst am Hemde, kein Blut angetroffen wurde, auf eine in die Brusthöhle gedrungene, gefährliche Wunde geschlossen. Da sich aber eben dieselbe an einem Orte befand, wo sie ihm mit der rechten Hand eben sowohl von einem Fremden — der nach Angabe des Verletzten größer und stärker als Er ihn mit beyden um die Brust geschlungenen Händen fest gehalten, dann bey der Klappe seines Frackes gepackt, und mit der von rückwärts über die rechte Schulter gestreckten Hand verwundet haben soll — als von dem Verwundeten sich selbst beygebracht werden konnte; so waren wir außer Stande, über die nach solchen Ereignissen von dem Richter aufgestellten gewöhnlichen

[1]) Eine vor die Wunde gehaltene Lichtflamme und deren Flackern würde hierüber einen neuen Beweis geliefert haben.

Zweifel: ob hier ein wahrer oder verstellter Mordangriff, oder versuchter Selbstmord Statt gefunden habe? aus dem Befunde unserer Untersuchung, eine Aufklärung zu geben (Nro. 6).

II. Gerichtlich untersuchte Leichen.

Mit Recht werden in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin, somit auch in unseren Beyträgen, wegen großer Verschiedenheit der in zweifelhaften Todesfällen dem Richter zu beantwortenden Fragen, die Untersuchungen neugeborner Kinder von jenen erwachsener Personen getrennt; und von dem Arzte wenigstens die allgemeinen Fragen, sowohl bey dem Untersuchungsgeschäfte, als bey Abfassung seines Gutachtens, besonders ins Auge gefaßt. Dem Richter liegt dann ob, nöthigen Falles nach Verschiedenheit der besonderen Umstände, über die einzelnen Zweifel die nöthigen Aufschlüsse zu fordern.

A. Neugeborne Kinder und Säuglinge.

Bey der gerichtlichen Untersuchung neugeborner Kinder wurden folgende Fragen zu beantworten gesucht: ob sie reif und lebensfähig? lebend oder todt? auf was für Anlaß zur Welt gekommen? eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sind? oder ob sie den Nahmen eines neugebornen bereits abgelegt haben? — jedoch mancherley Hindernisse wegen die nöthigen Materialien zu deren Beantwortung nicht immer vollständig erhoben.

a) Nichtlebensfähige Früchte.

Eine, auf den Staffeln der Einsegnungs-Kapelle bey St. Stephan gefundene, weibliche Frucht lag in einem neuen, langen, schmalen Schächtelchen mit einem mit Tinte gezeichneten doppelten Kreuze auf dem Deckel, auf einer Unterlage von Warta, in ein weißes, reines, viereckiges, an den Rändern zackig ausgeschnittenes Stück Leinwand als Ue-

berthan gewickelt; sie war acht Zoll lang, neun Loth schwer, hatte noch verwachsene Augenlieder, eine zwischen den Schamlefzen hervorstehende Klitoris, weiche, gallertartige Nägel an den Gliedmaßen, und die einen Zoll lange Nabelschnur zum Ueberfluße mit einem schmalen, rothstreifigen Bändchen unterbunden; woraus zwar auf ein Fötus-Alter von vier Monathen und dessen Nichtlebensfähigkeit wegen Unreife, auf eine im Geburtsgeschäfte nicht ganz unerfahrene Mutter, keineswegs aber auf eine zufällige oder geflissentliche Veranlassung zum allzufrühen Abgange dieser Frucht geschlossen werden konnte (Nro. 20).

Eine am Donauufer im Polizey-Bezirks-Viertel Landstraße gefundene, acht Zoll lange, zwanzig Loth schwere, noch vermittelst einer vierzehn Zoll langen Nabelschnur mit der Nachgeburt verbundene weibliche Frucht, war ebenfalls zwischen dem vierten und fünften Monathe, somit unreif, nicht lebensfähig, und auf unbekannte Veranlassung zur Welt gekommen (Nro. 54).

Ein von einer 25jährigen Taglöhnerinn, aus uns unbekannten Ursachen zur gerichtlichen Untersuchung gelangtes, im siebenten Monathe der Schwangerschaft, gebornes Mädchen war dreyzehn Zoll lang, ein Pfund neunzehn Loth schwer; hatte zwischen der Kopfdecke und dem Hirnschädel gegen vier Loth röthliches Wasser und sulzige Materie angesammelt, einen kleinen, verengerten Hirnschädel und solche Fontanellen, in der Brust- und Bauchhöhle mehrere Unzen röthliches Serum; es war also wegen eines äußeren Wasserkopfes, wegen Brust- und Bauchwassersucht nicht lebensfähig und todt zur Welt gekommen (Nro. 102) [1].

---

1) In meinem Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde (2te Aufl. S. 265.) wird bloß Nichtreife und Monstrosität als Ursachen der Nichtlebensfähigkeit angeführt; wir werden diesen nun noch Krankheiten der ungebornen Frucht beyfügen.

β) Lebensfähige Früchte.

Ein von einer in Verhaft gezogenen ledigen Weibsperson geborner, im Abtritte eines Hauses an der Wien todt gefundener, neugeborner Knabe sollte nach dem vorläufigen wundärztlichen Parere nach der Geburt gelebt haben und erwürgt worden seyn. Er war nicht nur in Hinsicht der regelmäßigen und gesunden, sondern auch der Vollkommenheit nahe gerückten, achtzehn Zoll langen, fünf Pfund schweren Körperbeschaffenheit lebensfähig, und wenigstens im neunten Monathe zur Welt gekommen; sondern hatte auch — da der Brustkorb gewölbt, einzelne Stücke der linken Lunge specifisch leichter als Wasser angetroffen wurden, die ganze linke Lunge schwamm, während die rechte untersank [1]), auch keine Spuren der Fäulniß wahrgenommen wurden, durch die jene hätte schwimmfähig werden können — während oder nach der Geburt einen oder den anderen Athemzug gemacht, (wenn nicht etwa die Mutter durch künstliches Einblasen der Luft die Lungen unvollkommen ausgedehnt hat,) und entweder wegen erlittenen anhaltenden Druckes während der Geburt, oder nach derselben durch Stoß, Fall, Schlag am Kopfe, Gewalt erlitten; wodurch nicht nur an der Kopfdecke des Hinterhauptes eine Blutunterlaufung, sondern auch an der oberen und unteren Fläche des großen und kleinen Hirnes, auf dem Schädelgrunde eine Blutaustretung, somit ein tödtlicher Blutschlag veranlaßt worden ist. Vom Erdrosseln oder Erwürgen waren keine Spuren vorhanden (Nro. 37).

Ein, auf der Windmühle im Canale gefundenes, neugebornes Mädchen war in einen leinenen Hader und ein weißes grobes, in der Mitte durchlöchertes, an den Rändern eingesäumtes, und an dem einen Ende mit SS bezeichnetes

---

[1]) Hat dieses Kind wirklich geathmet; so haben wir ein neues seltenes Beyspiel, daß die linke Lunge früher geathmet habe als die rechte.

Tuch gewickelt, dieses nur mit einigen Blutstropfen befleckt; die Frucht selbst neunzehn Zoll lang, drey Pfund zwey und zwanzig Loth schwer, mit mehreren anderen Merkmahlen der Reife versehen, aber auch bereits äußerlich, durch das Benagen von Ratten und Fäulniß, zerstört; die Lunge äußerlich mit zahlreichen Luftblasen besetzt, nach deren sorgfältiger Entfernung dennoch leichter, das Herz und die Leber aber schwerer als Wasser, und blutreich, so daß man dessen Leben nach der Geburt mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen konnte Nro. 65).

Ein zuerst von dem Pudel eines Fäbergesellens, am Ufer der Wien entdecktes, neugebornes Mädchen wurde uns in ein Stück von einer groben, leinenen, schwarzen, Färberschürze gehüllt, und mit halbverfaulten Weidenblättern beklebt, zur Untersuchung vorgelegt. Es war vollkommen reif, äußerlich und innerlich ohne Spuren der Fäulniß, mit der Nabelschnur, und diese mit der Nachgeburt, verbunden; der untere Theil des Gesichtes mit Blut unterlaufen, das ganze Gesicht von einem fugillirten Eindrucke wie nach einer Gesichtsgeburt umgeben, sonst aber ohne Merkmahle einer erlittenen Gewaltthätigkeit; der After mit Kindspech verunreinigt; die Lunge in den hinteren Raum der nicht gewölbten Brusthöhle zurückgezogen, mit der Leber von gleich dunkler Farbe, nicht blutreich, aber in jeder Hinsicht specifisch leichter als Wasser, während das Herz und die Leber sogleich zu Boden sanken. Aus diesem Befunde ließ sich nicht bestimmen: ob die Lungen dieses Kindes durch das Einathmen während der Gesichtsgeburt, nach derselben, oder durch das künstliche Lufteinblasen schwimmfähig geworden sind? (Nro. 31).

Eben so wenig konnte an einem im Prater in einen Sack gehüllt gefundenen, vollkommen reifen, fünf ein halb Pfund schweren, zwanzig einen halben Zoll langen Knaben, dessen Kopfdurchmesser von der Stirne bis zum Scheitel fünf, von einem Seitenwandbeine zum anderen vier Zoll betrug, wegen

des zu hohen Grades der Fäulniß, das nach der Geburt Statt gefundene Leben ausgemittelt werden; denn der Körper war ungewöhnlich, der Hodensack wie eine Blase von Luft aufgetrieben, die allgemeine Bedeckung am Kopfe größtentheils von den Haaren, an mehreren Stellen von der Oberhaut entblößt, die Haut schwarzgrün, schmierig, stinkend, das aufgetriebene Gesicht entstellt; die einen Zoll lange, ununterbundene, am Ende zackige, somit abgerissene Nabelschnur welk und schwarz; die Lunge blaß, aus dem hinteren Raume der Brusthöhle hervorgetreten, mit unzähligen großen und kleinen Luftblasen besetzt, lederartig ausgetrocknet, und so wie die Leber, die Milz und das Herz specifisch leichter als Wasser (Nro. 113).

γ) Säuglinge.

An einem des Nachts in einer Gasse gefundenen, ein und zwanzig Zoll langen, fünf Pfund schweren, kränklich abgezehrten Knaben, ohne Merkmahle einer erlittenen Gewaltthätigkeit und der Statt gefundenen Fäulniß, wurden: der früher wahrscheinlich mit Zunder belegt gewesene Nabel mit einem schwarzen Grinde überzogen und verwachsen, das Gedärme ohne Kindspech, der Hals mit mehreren kleinen Grinden besetzt, um den After und den Hodensack von Unreinigkeiten aufgeätzte schwarze, vertrocknete Hautstellen, und innerhalb des Hirnschädels die Kennzeichen des Blutschlages wahrgenommen; an dem der Säugling, wahrscheinlich nach einem vernachläßigten Hautausschlage, gestorben ist (Nro. 114).

B. Erwachsene Personen.

Da es sich bey der gerichtlichen Untersuchung eines der zarten Kindheit bereits entwachsenen, oder vollkommen ausgewachsenen todten Menschenkörpers vorzüglich um die Ausmittelung handelt: ob er durch Krankheit, oder äußere Ge-

waltthätigkeit umgekommen, d. i. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey; so behalten wir diese Eintheilung, als die für den praktischen Gerichtsarzt zweckmäßigste, und den verschiedenen Gerichts-Abtheilungen angemessenste [1]), auch in der dießjährigen Uebersicht bey; wiewohl sich nicht immer vorhinein bestimmen läßt, sondern zuweilen erst aus der medicinisch-gerichtlichen Untersuchung hervorgehen muß: ob der eine oder andere Todesfall Statt gefunden habe? [2]).

1. Eines natürlichen Todes Verstorbene.

Unter den natürlichen Todesarten wurde der Blut- und Schleimschlag, der Stickfluß, der Lungenblutsturz, die Complication des Schlagflußes mit dem Stickfluße, die des Schleimschlages mit dem Lungenblutsturze, die Berstung eines Blutgefäßes und Ergießung der Blutmasse in die benachbarten Höhlen, Verblutungen, die Berstung eines Milchgefäßes und Ergießung des Milchsaftes, die Vereiterung verschiedener

---

1) Von den Magistraten der Österr. Städte, wie z. B. Wien, Prag, besorgt eine Abtheilung die politischen Rechtsstreitigkeiten, eine zweyte untersucht die Verbrechen, eine dritte die schweren Polizey-Uebertretungen.

2) Ehedem hatte die hiesige Senatsabtheilung für Verbrechen mit der für schwere Polizeyübertretungen einen gemeinschaftlichen Leichenbeschau-Commissär, Herrn Joseph Seißer, den das Publicum Unterrichter nannte. Das Untersuchungsgeschäft ging in guter Ordnung vor sich. Nun hat jede dieser Senatsabtheilungen einen besonderen; und dieß ist mit der Inconsequenz verbunden, daß, wenn z. B. während einer polizeylichen medicinisch-gerichtlichen Untersuchung ein Mord ausgemittelt würde, der Gerichts-Commissär, will er sich nicht Verantwortlichkeiten und den Aerzten vielfältige Schreibereyen zuziehen, die gerichtliche Untersuchung sogleich unterbrechen, und der competenten Senatsabtheilung Anzeige machen muß.

Eingeweide ausgemittelt, und hierdurch mehrmahl der Verdacht eines begangenen Verbrechens gehoben.

Wir haben uns, bey Bestimmung jeder einzelnen Todesart, an die in den vorigen Uebersichten [1]) aufgestellten Merkmahle gehalten, und waren sehr bemüht, die hierzu geneigt machenden und veranlassenden Nebenursachen zu erforschen.

a) Der Blutschlag.

Eine, im berauschten Zustande aus einem Branntweinhause in das Amtsgebäude einer Polizey-Bezirks-Direction gebrachte, und daselbst an einem leichten Blutschlage gestorbene, 55jährige Mannsperson hatte einen äußerst abgezehrten Körper, eine so magere Oberlippe, daß sie die Zähne kaum bedeckte, ein graues erdfarbiges Gesicht, flügelförmig hervorstehende Schulterblätter, mit dem Rippenfelle verwachsene, an den oberen Lappen stellenweise verhärtete und vereiterte Lungen, eine an der abgerundeten Fläche mit dem Bauchfelle verwachsene, und am unteren Rande mit einem rechtwinklichen Ausschnitte versehene Leber, in der sich der rechte Bug des Grimmdarmes befand (Nro. 107).

Ein dem Brantweintrunke ergebener, und so eben berauschter, beyläufig 60 Jahre alter Maurer-Gesell, mit verheilten Geschwüren an den Unterschenkeln, verknöchertem Schild- und Ringknorpel, stellenweise angewachsenen Lungen, einem erschlafften, im ganzen Umfange mit seinem Beutel verwachsenen Herzen, einer weichen, mit einer knorpelartigen Haut überzogenen Milz — war an einem schweren Blutschlage gestorben; das über der rechten Halbkugel zu einem breiten Klumpen angesammelte extravasirte Blut ein halbes Pfund schwer, und eben deßhalb das stark ausgedehnte Geäder der weichen Hirnhaut blutleer (Nro. 121).

---

[1]) Beyträge. B. I. S. 34, 55 und 91.

In der Substanz der rechten Hirnhälfte eines auf öffentlicher Straße während eines epileptischen Anfalles gestorbenen 43jährigen Schneiders — mit einem mageren, schlanken Körper, einem platten Brustkorbe, eingezogenen Daumen, einem schwammigen leichten Schädelgewölbe, breit gedrückten Hirnwindungen, mit an das Brustfell gehefteter rechter Lunge — wurde ein bis in die rechte Seitenhirnkammer reichender Riß, und in diesem ein vier Unzen schwerer Blutklumpen angetroffen (Nro. 56).

In der Leiche einer angeblich 32 Jahre alten Soldaten-Wittwe, die ihrem runzlichen Gesichte, dem zahnlosen, stark hervorstehenden Unterkiefer nach weit älter seyn mußte, fanden wir die Kopfdecke mit Grinden, die Adergeflechte der Seitenhirnkammern mit Wasserbläschen besetzt, die knotigen Lungen mit dem Rippenfelle, das Netz rechter Seits mit dem Bauchfelle verwachsen, die Trompeten und Eyerstöcke wassersüchtig, in den dünnen Därmen sieben Spuhlwürmer, den ganzen Darmcanal so stark von Luft ausgedehnt, daß die rechte Beugung des Grimmdarmes bis in die linke Rippenweiche herüberreichte, und auf eine vorausgegangene Drommelsucht geschlossen werden mußte (Nro. 93).

In einem 56jährigen, wohlgenährten, während der Arbeit jäh verstorbenen Küchenweibe war das Adergeflecht der Seitenhirnkammern mit Wasserbläschen besetzt, der obere Lappen der rechten Lunge mit einer sulzigen Haut überzogen, jede im ganzen Umfange mtt dem Rippenfelle, die Gallenblase mit dem querlaufenden Grimmdarme, die Römische S Krümmung und die rechte Trompete mit den Eyerstocke verwachsen, und in der Beckenhöhle gegen ein halbes Pfund geröthetes Serum (Nro. 95).

In einer 40jährigen, sehr wohlgenährten und blutreichen Köchinn war der linke Sehhügel und das linke Adergeflecht in Brey aufgelöst, die rechte Lunge mit dem Rippenfelle fest verwachsen, die Milz mürbe (Nro. 50).

b) Der Schleimschlag.

Ein 58jähriger Taglöhner — mit einem krankhaft abgezehrten, mit Ruß bestaubten und vielem Ungeziefer behafteten Körper, mit Wasserbläschen besetzten Adergeflechten und einem carunculoſen Auswuchſe an der innern Fläche der harten Hirnhaut in der Hinterhaupts-Gegend, von der Größe und Gestalt zweyer neben einander liegender Haselnüſſe, mit einem verknöcherten Schildknorpel, an das Rippenfell angewachſenen Lungen, einer waſſerſüchtigen rechten Lunge, einem großen ſchlaffen, blaſſen Herz und noch offenem eyförmigem Loche, einer ungewöhnlich großen, ganz voll gefüllten Gallenblaſe, einer kleinen mürben Milz — iſt auf einer warmen Malzdarre in einem Brauhauſe geſtorben, zu der er wahrſcheinlich gegen ſeine Bruſtbeklemmungen Zuflucht genommen hatte (Nro. 136).

In einem 20jährigen, des Nachts jäh verſtorbenen Fuhrknechte waren die Lungen in der Rippen- und Zwergfellsgegend mit dem Bruſtfelle verwachſen; die Luftröhren-Aeſte mit einer Menge grauem Speiſebrey gefüllt, welcher wahrſcheinlich, da die Merkmahle eines Stickfluſſes mangelten, erſt nach dem Tode, während des Hebens, Wendens oder Transportes der Leiche dahin gelangt iſt; die vordere Fläche des Herzens mit zwey weißen Flecken (maculae albae) beſetzt; der untere Rand der Leber an einer Stelle mit dem querlaufenden Grimmdarme verwachſen, die Milz klein und mürbe, die Nieren wie bey Kindern in mehrere Stücke abgetheilt (Nro. 39).

Ein 54jähriger Inſtituts-Armer wurde vom Schleimſchlage getödtet, als ſein Weib ſich anſchickte, ihn in das allgemeine Krankenhaus zu führen. Er hatte einen ſehr abgezehrten Körper, eine ſchmutzig-braune Haut, eine mit dem Rippenfelle verwachſene, zum Theil verhärtete rechte Lunge, im Herzbeutel gegen ſechs Unzen röthliches Serum, mit Waſſerblaſen beſetzte Nieren, am linken Samenſtrange eine eygroße

Geschwulst, und in dieser zwischen der Scheidehaut und dem Samenstrange Wasser angesammelt (Nro. 55).

Bey einem 60jährigen Zischmenmacher war die elende Kleidung und der unreinlich gehaltene Körper mit vielem Ungeziefer, und der Sichelfortsatz mit einigen verknöcherten Puncten besetzt (Nro. 18).

An einem 50 Jahre alten jäh verstorbenen Trager wurde der Körper abgezehrt, die Bauch- und Brustdecke schmutzig grau, der Rücken sammt den Oberarmen mit zahlreichen Grinden besetzt, die Lunge stellenweise mit dem Brustfelle verwachsen, ihre Substanz, besonders die der rechten, mit einer Menge Wasser gefüllt, und eine so ungeheuere Menge auswanderndes Ungeziefer angetroffen, daß der marmorne Secirtisch in der Leichenverwahrungskammer davon bedeckt war, und die Leichendiener, selbst die Umstehenden, sich gegen Besuche von diesen Gästen, aller Vorsicht ungeachtet, kaum schützen konnten (Nro. 134).

Ein des Nachts noch röchelnd gefundener, und hierauf gestorbener, 59jähriger Taglöhner hatte den Mund mit einer klaren Flüßigkeit gefüllt, am rechten Oberarme eine Faust große, weder entzündete, noch mit Blut unterlaufene, von der nach dem Tode bey der rohen Behandlung der Leiche bewirkte Zerreißung des zweyköpfigen Oberarm-Muskels herrührende Geschwulst, eine frische Aderöffnung am rechten Ellenbogenbuge, bis über die Knöchel herab geschwollene, in Lumpen gehüllte, mit einer schuppigen, mißfärbigen Haut überzogene, mit mehreren großen und tiefen Geschwüren besetzte Unterschenkel, mit Wasserbläschen besetzte Adergeflechte in den Seitenhirnkammern, zum Theil knotige und mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, ein welkes Herz, in der linken Brusthöhle gegen sechs Unzen Serum, und zu seinem apoplektischen Tode durch einen Branntwein-Rausch Anlaß gegeben (Nro. 109).

Ein 38jähriger, angeblich dem Trunke ergebener pensionirter, Beamter war nach einem Falle, und zwar in einer fremden Wohnung, wo man ihm seines berauschten Zustandes wegen Unterkunft gestattete, des Nachts gestorben. Wir fanden am linken Oberarme zwey Zoll unter dem Gelenkskopfe eine über zwey Zoll breite und einen Zoll tiefe Hautnarbe, den Oberarm auffallend kurz, etwas angeschwollen, den Oberarmknochen von der Stärke eines Fingers, und so mürbe, daß er während der Entkleidung zerbrach, und im pathologischen Museum aufbewahrt zu werden verdiente; den Vorderarm sammt der linken Hand geschwunden; den rechten Unterschenkel etwas angeschwollen; auf der rechten Wange, in der Schlafgegend und an der Hüfte einige vertrocknete Hautabschürfungen; das Schädelgewölbe mürbe, schwammicht, leicht, und besonders an der Stirne ungewöhnlich dick, mit der harten Hirnhaut an mehreren Stellen fest verwachsen; das Ende der Adergeflechte in den Seitenhirnkammern zur Größe einer Bohne aufgetrieben, die Zirbeldrüse eben so groß, und in eine mit Wasser gefüllte Blase ausgeartet; die rechte Lunge mit dem Rippenfelle verwachsen, derb, größtentheils verhärtet (Nro. 70).

In der Leiche einer 92jährigen, auf der Gasse zusammengesunkenen und gestorbenen Dienstmagd aus Tyrol, deren Körper klein und wohlgenährt, das Gesicht runzlich, der Mund zahnlos, die Gesichtsmiene heiter war, fanden wir ein dünnes leichtes Schädelgewölbe, eine stark verwachsene verhärtete rechte Lunge, eine mürbe Milz, einen Spuhlwurm in den dünnen Gedärmen, Haselnuß große Speckgeschwülste an der hinteren und vorderen Fläche der sammt ihren Anhängen verschrumpften Gebärmutter (Nro. 54).

In der Leiche eines, durch einen leichten Schleimschlag verstorbenen, Mannes wurde bloß ein verknöcherter Schildknorpel angetroffen (Nro. 2).

Eine des Nachts auf der Gasse todt gefundene Weibs-

person hatte mehrere Stellen des Körpers mit Grinden besetzt, eine schmutzige unreine Haut, das Kopfhaar voll Ungeziefer, die Haut um die Scham und zwischen den Oberschenkeln roth und entzündet (fratt), die Füße mit Gassenkoth verunreinigt; ihren großen, ausgedehnten Magen mit einer säuerlich geistichen Flüßigkeit gefüllt; die Milz mit den benachbarten Theilen, die Eyerstöcke mit den Trompeten und dem Bauchfelle verwachsen (Nro. 99).

An der Leiche einer 80jährigen, auf dem hohen Markte in der Trunkenheit zusammengefallenen, der Ausnüchterung wegen in das Polizeyhaus gebrachten, darin aber noch in derselben Nacht schlagflüßig gestorbenen, in Lumpen gehüllten Schiffknechts-Wittwe, war das Gesicht blutig, die Haut von der Nasenwurzel, der linken Seite des Halses, von einigen Fingern der rechten Hand, der rechten großen Zehe, von Ratzen zernagt, der linke Theil der Oberlippe, das erste Glied der linken vier Zehen sammt den Nägeln und den Knochen ganz weggefressen; ihre Stirne war nach dem Verlaufe der verwachsenen Stirnnaht bis auf die Nasenwurzel herab durch einen hervorstehenden Rand in zwey Hälften getheilt; ihre Schilddrüse in eine Breygeschwulst (ἀθηρωμα) ausgeartet, und mit einer stellenweise verknöcherten Haut (die im pathologischen Musäum aufbewahrt wird) überzogen; ihre Lunge mit dem Brustfelle verwachsen, die Milz klein und mürbe, die Aorte stark erweitert, und so wie mehrere andere kleinere Schlagadern, insbesondere die Schlüsselbeins-die Kopf- und Augenarterien, mit zahlreichen Knochenkernen besetzt (Nro. 17).

Eben so waren in der Leiche einer 54jährigen, bald nach ihrer Ankunft im allgemeinen Krankenhause gestorbenen, mit Ungeziefer behafteten, Dienstmagd — mit nach rückwärts gekrümmten Rückenwirbeln, und stark nach einwärts gekehrten Schenkeln — die Hirnbalkens, die Grund-Augen-Wirbelbeins, die vordere Kranz-Schlagader des Herzens verknöchert, überdieß Schädelgewölbe, Brustblatt, Rippen sehr schwammicht,

leicht, mürbe, die Adergeflechte in den Seitenhirnkammern, mit Wasserbläschen, die große apfelförmige Gebärmutter äußerlich mit mehreren, theils hervorragenden, theils in der Substanz verborgenen knorpelartigen Gewächsen von der Größe einer Haselnuß, innerlich der Grund mit drey Bohnen- oder Erbsen-großen Polypen besetzt (Nro. 20).

Bey einem 58jährigen, im Stalle todt gefundenen, Roßwärter — mit einem kahlen Kopfe, an die harte Hirnhaut angewachsenem Schädelgewölbe, verwachsenen Lungen, einem Knochenkerne an der Sichel, und einem schwarzen, olivenförmigen Steine in der mit den benachbarten Theilen stark verwachsenen Gallenblase, einer mürben Milz — wurde die wahrgenommene Verunreinigung des Mundes und der Nase mit Erde, die Hautabschürfung an der Stirne, an den Wangen, Achseln, am rechten Ober- und Unterschenkel und eine halb Zoll lange gequetschte Wunde, von einem durch den Schleimschlag verursachten Falle hergeleitet (Nro. 111).

c) Der Stickfluß.

In der Leiche eines 34jährigen Müllknechts wurde, außer den Merkmahlen des Stickflußes, dem dicken, compacten und schweren Schädelgewölbe, den stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsenen, übrigens gesunden Lungen, nichts Bemerkenswerthes wahrgenommen (Nro. 58).

Dagegen war die Leiche eines 70jährigen, sehr wohlgenährten, in einem Gasthause jäh verstorbenen pensionirten k. k. Beamtens, mit einem großen kahlen Kopfe, kurzen dicken Halse, der Schauplatz mehrerer pathologischer Erscheinungen; von denen mehrere im trockenen Zustande an das pathologische Museum abgeliefert wurden. Der kahle Theil der Kopfdecke war wenigstens um die Hälfte dünner, als der noch mit Haar versehene; das Schadelgewölbe ungewöhnlich dick, und (was bey Kahlköpfen selten der Fall seyn soll, aber nicht ist,) mit der harten Hirnhaut fest verwachsen; das Adergeflecht

der Seitenhirnkammern mit Wasserbläschen besetzt; die Kehlkopfs- die Luftröhren- und Rippenknorpel waren verknöchert, am vierten und fünften verknöcherten rechten Rippenknorpel zwey Nuß-große Knochenanschwellungen; die Luftröhre und ihre Aeste mit einer klaren Flüssigkeit, jede Brusthöhle mit einem Pfunde, der Herzbeutel mit sechs Unzen Serum, die Substanz beyder Lungen mit einer Menge Wasser gefüllt, die rechte stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsen; die Oberfläche der Leber uneben, in der Gallenblase ein durchscheinender, wie Rauchtopas schwarz angeflogener, auf der Oberfläche mit feinen glänzenden Krystallen besetzter olivenförmiger Stein. Der gerichtlich Untersuchte hatte also vorzüglich an der Fettsucht (obesitas), an der Brust- Herzbeutel- und Lungen-Wassersucht gelitten, und war nach dem Austritte des Wassers in die Luftröhren-Aeste erstickt (Nro. 103).

Bey einem 42jährigen, jäh im Amtsgebäude verstorbenen k. k. Beamten hatte diese Todesart das im Eingange der Rückenmarkshöhle angesammelte Serum, der durch das große Hinterhauptsloch bis an die Abdachung (clivus) hinaufragende Zahnfortsatz des zweyten Halswirbels, der verknöcherte Schildknorpel, das offene Loch in der Scheidewand des Herzens, die anevrismatisch erweiterte Aorte, begründet und veranlaßt (Nro. 36).

Unter den, am Stickfluße jäh verstorbenen, Personen des weiblichen Geschlechtes hatte eine sehr wohlgenährte, 55jährige, auf der Gasse gestorbene, Frau einen schiefen Brustkorb, den fünften und sechsten linken Rippenknorpel nach einwärts gedrückt, das Ende des siebenten und achten herausgetrieben, diese Unebenheiten aber durch das viele Fett der Brustdecke vollkommen ausgeglichen; in eine Fettmasse verwandelte Brüste, worin keine Spur von einer Drüse zu entdecken war; die rechte Lunge stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsen, die Substanz beyder derb und, so wie die Luftröhre, mit einer bräunlichen schäumigen Flüssigkeit gefüllt; in jeder Brusthöhle zwey

Unzen röthliches Serum, in der Gallenblase etwas bräunliche Galle und einige neunzig, theils größere eckige, theils Hirsekörnern ähnliche, Steinchen, und eine sehr mürbe Leber (Nro. 122).

In der Leiche einer 69jährigen, ebenfalls auf der Gasse vom Tode überraschten Schuhmachers-Wittwe — mit einem wohlgenährten Körper, kurzen, breiten, gedrungenen Rumpfe, ödematös angelaufenen, mit Schuppen und Narben von ehemahligen Geschwüren besetzten, Unterschenkeln — fanden wir ein dickes, compactes und schweres Schädelgewölbe, die Kehlkopfs- und Luftröhren-Knorpel verknöchert, die rechte Lunge im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachsen; die Milz groß, mit einer knorpelartigen Haut überzogen, mürbe; die Aorte und ihre halbmondförmigen Klappen so stark verknöchert, daß wir sie, sammt dem in der verengerten Gallenblase gefundenen eichelförmigen Steine, und einem Stück weicher schwarzer Masse, der Aufbewahrung im pathologischen Museum werth hielten (Nro. 46).

Eine sterbend ins allgemeine Krankenhaus gebrachte 28jährige Kindbetterinn war, nachdem sie sich ganz unvermuthet noch einmahl aufgerichtet hatte, aus dem Bette gefallen, und am Stickfluße gestorben. Sie hatte Milch in den Brüsten; sehr erweiterte, mißfärbige Geburtswege; eine erschlaffte, dünne Bauchdecke, ein ödematöses Bauchfell; in der Beckenhöhle gegen ein halbes Pfund geröthetes Serum angesammelt, eine noch über die Schambeine hervorstehende, sechs Zoll lange, vier Zoll breite, erschlaffte Gebärmutter, mit sehr stark erschlafften großen Bändern, in der Gebärmutterhöhle geronnenes Blut, und einige kleine mit dem Grunde fest zusammenhängende Ueberreste von der Nachgeburt; im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen; und durch den Fall aus dem Bette eine anderthalb, und eine halb Zoll lange Verwundung im Gesichte erlitten (Nro. 43).

d) Der Lungenblutsturz.

Eine nach dem ämtlichen Todtenbeschau-Zettel angeblich am Schlagfluße gestorbene 56jährige Wirthsgattinn wurde, nachdem sie am 3. December gestorben, und hierauf beerdigt worden war, am 12ten desselben Monaths eines Vergiftungsverdachtes wegen ausgeerdigt, und auf dem Kirchhofe gerichtlich besichtigt. Der Untersuchungs-Commission waren von dem k. k. Rathe und ersten Stadtphysikus Herrn Heinrich Böhm die beyden Infections-Wundärzte beygegeben worden, welche durch Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen während des Untersuchungsgeschäftes die Luft um die Leiche zu reinigen bemüht waren. Die, im Freyen besichtigte, Leiche befand sich im zweyten Grade der Fäulniß, und verbreitete keinen besonderen Gestank. In der Schädelhöhle wurde keine Spur eines Schlagflußes; am unteren Lappen der linken Lunge unter der eigenthümlichen Haut ein großer Blutklumpen, und in jeder Brusthöhle mehr als zwey Pfund blutiges Serum, als Merkmahle eines Lungenblutsturzes nach einwärts; der Magen äußerlich und innerlich stark geröthet, entzündet, und so wie die große Magendrüse, mit zahlreichen weißen Körnchen besetzt angetroffen; über welche die chemische Untersuchung den Aufschluß gab, daß dieß eine thierische Masse gewesen sey, dergleichen man bey Gichtpatienten in den lymphatischen Gefäßen anzutreffen pflege (Nro. 41).

e) Complication des Schlagflußes mit dem Stickfluße.

In der Leiche eines 58jährigen, an dieser complicirten Todesart jäh in einem Wirthsause gestorbenen, Taglöhners wurde das Schädelgewölbe dünn, längst den Schlagaderfurchen am rechten Seitenwandbeine durchsichtig, an der Lehne des Türkensattels ein sehr spitziger, nach abwärts gerichteter Stachel, eine kleine mürbe Milz, der Magen mit Mehl- und Fleischspeisen gefüllt angetroffen (Nro. 67).

Die Leichenuntersuchung entdeckte bey einem jäh auf der Straße gestorbenen 35jährigen Manne, nebst den Merkmahlen der angezeigten Todesart, ein schlaffes Herz, und eine mürbe Milz (Nro. 135); —

bey einem 42jährigen, in seiner Wohnung todt gefundenen, starken und gutgenährten Taglöhner — mit einem alten verrenkten linken Fußwurzelgelenke — ein ungewöhnlich dickes, compactes, schweres Schädelgewölbe, und eine mit dem Rippenfelle verwachsene rechte Lunge (Nro. 117); —

bey einem 50jährigen, großen, gut genährten, dickköpfigen und kurzhälsigen Polizey-Amtsdiener — einen verknöcherten Schildknorpel, und eine allgemeine Vollblutigkeit (Nro. 120); —

und bey einer in einem Branntweinhause berauscht gestorbenen 36jährigen, kleinen, ziemlich wohlgenährten Bedientens-Gattinn — eine mit Grinden und Ungeziefer besetzte Kopfdecke, weichselzopfartig verwirrtes und verklebtes Kopfhaar, knotige, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen (Nro. 66).

f) Complication des Schlagflußes mit dem Lungenblutsturze.

Bey einer unbekannten, einige 40 Jahre alten, zu Gumpendorf jäh verstorbenen Mannsperson (in deren Rocktasche sich ein kleiner Meißel befand) — mit einer sehr verdickten, sulzigen weichen Hirnhaut, und vom Serum stark ausgedehnten Hirnkammern, mit an das Rippenfell angewachsener, größtentheils verhärteter rechter Lunge — war das ergossene Blut aus dem Parenchyma der kranken Lunge in die Luftröhre gedrungen, durch Mund und Nase ausgeflossen (Nro. 60).

Ein 29jähriger Schneidergesell, aus Slavonien, war nach dem Genuße einer halben Maß Slibowitz in einem Kaffehhause gestorben. Er hatte, wahrscheinlich von einem Falle, an der behaarten Kopfdecke über dem rechten Seitenwandbeine

eine kleine Wunde, die Nasenspitze, Oberlippe und das Grübchen des Unterkiefers wund; den Mund und die Luftröhre mit flüssigem Blute gefüllt; die Blutgefäße der weichen Hirnhaut stark ausgedehnt, unter dem Spinngewebe des großen Hirnes extravasirtes Blut; dunkelrothe, mit flüssigem Blute überfüllte, und rückwärts an das Brustfell angewachsene Lungen; einen von Luft stark ausgedehnten, mit einem gelblichen, säuerlich-geistig riechenden Speisebrey gefüllten, nicht entzündeten Magen, worunter Stücke von geräuchertem Fleische und Sauerkraut zu erkennen waren (Nro. 62).

Ein 16jähriger, bald nach seiner Ankunft im allgemeinen Krankenhause auf die angegebene Art gestorbener, kurz vor dem Tode aus dem Bette gefallener, daher im Gesichte an verschiedenen Stellen beschädigter Schustergesell, hatte mit dem Brustfelle stellenweise verwachsene, knotige, mit gerinnbarer Lymphe überzogene, im offenbaren Entzündungszustande befindliche Lungen; und im Magen, unter dem wenigen braunen Speisebrey, einen Spulwurm (Nro. 64).

Bey einer 28 Jahre alten, bald nach ihrer Ankunft im allgemeinen Krankenhause gestorbenen (ohne gerichtliche Aufforderung untersuchten) Mannsperson hatte sich das in das Parenchyma der linken, stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsenen Lunge ergossene Blut einen Weg in die Brusthöhle gebahnt, und dort zu einer Menge von vier Pfunden, theils im geronnenen, theils im flüssigen Zustande, angesammelt (Nro. 124).

g) Berstung eines Blutgefäßes, und Ergießung der Blutmasse in die Brust- oder Bauchhöhle.

In der Leiche einer großen, wohlgenährten, des Nachts auf der Straße todt niedergestürzten 50jährigen Mannsperson entdeckten wir vom Falle mehrere Hautabschürfungen im Gesichte und an den Händen; linker Seits am Stirnbeine eine Knochenauftreibung (tophus) von der Größe eines halben

Taubeneyes, (wovon bisher in pathologischen Museum kein Exemplar vorhanden war,) die Glastafel daselbst rauh und blässer, als an anderen Stellen; links an der inneren Fläche der harten Hirnhaut einen Fettklumpen von der Größe eines Mandelkernes, und davon das Gehirn etwas eingedrückt; an der Lehne des Türkensattels einen sehr spitzigen, nach aufwärts gerichteten Stachel; einen verknöcherten Ringknorpel; mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, eine mürbe und mit den benachbarten Theilen verwachsene Milz; in der linken Brusthöhle gegen drey Unzen blutiges Serum, im Herzbeutel über ein Pfund geronnenes Blut; eine anevrismatisch erweiterte, inselförmig verknöcherte, an ihrem Ursprunge innerhalb des Herzbeutels fugillirte und geborstene Aorte (Nro. 98).

In der Leiche einer in ihrer Wohnung todt gefundenen 52jährigen Soldaten-Wittwe — mit gesunden, jedoch an das Rippenfell verwachsenen Lungen, mit dem Darmfelle verwachsenen Muttertrompeten, einer mürben Milz — war der Herzbeutel mit einem Pfunde Blutwasser gefüllt, das Herz mit geronnenem Blute ganz überzogen, die Klappe der Aorte verknöchert, letztere nahe an ihrem Ursprunge zu einem Faust großen Sack ausgedehnt, und innerhalb des Herzbeutels geborsten (Nro. 89).

In der mageren Leiche einer 43jährigen, jäh auf der Straße gestorbenen, Spiegelfabrikantens-Wittwe — mit einem ungewöhnlich dicken, schwammigen, leichten, mit der harten Hirnhaut fest verwachsenen Schädelgewölbe, mit Knoten in den oberen Lappen der Lungen — war der Herzbeutel sehr stark ausgedehnt, mit mehr als zwey Pfund Serum gefüllt, die Oberfläche des Herzens mit geronnenem Blute dick überzogen; der aufsteigende Theil und der Bogen der Aorte bildete einen Faust großen, innerhalb des Herzbeutels geborstenen Sack, dessen Höhle mit einem gelblichen, Napf-ähnlichen Pfropf aus gerinnbarer Lymphe gefüllt, davon die ausge-

höhlte Fläche nach abwärts gegen die Herzkammern, der durchlocherte Boden der ungenannten Schlagader zugekehrt war; wo somit der Blutstrom aus dem linken Herzen durch diesen Pfropf in die eben genannte Schlagader, und jener in die absteigende Aorte nur neben und unter dem Pfropfe vor sich gehen konnte (Nro. 81).

In einem, während der Arbeit jäh vom Blutbrechen befallenen und sogleich gestorbenen, 40jährigen Zimmermannsgesellen war die Luftröhre mit schäumigem Blute gefüllt; die linke Lunge rückwärts, die rechte im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, das Herz mit seinem Beutel verwachsen, seine Substanz und die Milz so mürbe, daß sie mit dem Finger durchstochen werden konnte; die convexe Fläche der Leber mit dem Bauchfelle verwachsen; der Magen groß, und sammt einer großen Strecke des dünnen Darmes mit mehreren Pfunden, theils geronnenem, theils flüssigem Blute gefüllt, an der inneren Wand nahe an der Mündung sugillirt, und zwey Zoll in die Länge geborsten, die Häute eine Strecke weit von einander getrennt, so daß dazwischen ein Finger bequem eingebracht werden konnte (Nro. 127).

h) Verblutungen.

Eine 28jährige, kleine, gut genährte, beym Tanze vom Mutterblutsturze überraschte, Dienstmagd ließ sich durch einen Fiacker ins allgemeine Krankenhaus bringen; langte aber daselbst bereits todt an. Ihre Gesichts- und ganze Hautfarbe war blaß (aber nicht, wie man sagt, wachsfärbig), ihre Unterleibskleidung blutig, die Mutterscheide mit einem länglichen Blutklumpen gefüllt, zwar nicht jungfräulich, aber doch nicht auffallend erweitert; die Haut am Brustkorbe, und an der inneren Fläche des rechten Schenkels von der übermäßigen Frottirung bey den Wiederbelebungsversuchen gelb, pergamentartig vertrocknet, das Venensystem größtentheils blutleer, nur in der Lungenschlagader und in der aufsteigenden

Hohlader etwas geronnenes Blut, die Gebärmutter von gewöhnlicher Größe, blutleer, mit den benachbarten Theilen verwachsen, jeder Eyerstock mit bohnengroßen Wasserblasen besetzt; der Magen mit einer grauen, trüben, säuerlich geistig riechenden Flüssigkeit gefüllt (Nro. 88).

i) Berstung eines Milchgefäßes, und Ergießung des Milchsaftes in ein besonderes Behältniß.

An der abgezehrten, jedoch durch Fäulniß bereits aufgetriebenen Leiche, eines jäh verstorbenen 40jährigen Webergesellens fanden wir das linke Fußwurzel-Gelenk steif und mit Narben besetzt; das Schädelgewölbe von ungewöhnlicher und gleichförmiger Dicke, an der Glastafel tiefe Gruben und Furchen; die oberen Lungenlappen verhärtet, stellenweise erweitert, mit dem Rippenfelle verwachsen; die Leber mit zahlreichen, taubeneygroßen Speckgeschwülsten besetzt; am dünnen Darme einen kegelförmigen, gekrümmten echten Divertikel; die Blätter des querlaufenden Grimmdarm-Gekröses verdickt, von einander getrennt, sackförmig ausgedehnt, und mit mehr als vier Pfund graurother Gauche gefüllt, davon ein Theil durch ein Loch in der vorderen Wand dieses Sackes in die Bauchhöhle ausgeflossen war, und die wir, vermöge des Ortes und der besonderen Farbe, für einen aus den Milchgefäßen allmählig ausgetretenen und vordorbenen Milchsaft hielten. Das ungewöhnlich dicke Schädelgewölbe, das steife Fußwurzelgelenk, der Darm-Divertikel, das zu einem Sack ausgedehnte Gekröse des querlaufenden Grimmdarmes wurden an das pathologische Museum abgegeben (Nro. 1).

k) Vereiterung edler Eingeweide.

Eine, im berauschten Zustande aus einem Branntweinhause in das Amtsgebäude einer Bezirks-Polizey-Direction gebrachte, und daselbst am leichten Blutschlage gestorbene 55jährige, Mannsperson hatte einen äußerst abgezehrten Kör-

per, eine so magere Oberlippe, daß sie die Zähne kaum bedeckte, ein erdfärbiges Gesicht, flügelförmig hervorstehende Schulterblätter, mit dem Rippenfelle verwachsene, an den oberen Lappen stellenweise verhärtete und größtentheils vereiterte Lungen, eine an der convexen Fläche mit dem Bauchfelle verwachsene, und am unteren Rande mit einem rechtwinklichen, durch die Nachbarschaft des rechten Buges des Grimmdarmes gebildeten, Ausschnitte versehene Leber (Nro. 101).

Bey Besichtigung der ebenfalls abgezehrten Leiche einer 36jährigen Dienstmagd wurden nebst einem guldengroßen weißen Flecken (macula alba) an der vorderen Fläche des sehr welken Herzens, und einer fast senkrechten Lage des Magens, die Unterschenkel und Füße wassersüchtig, im Herzbeutel vier Unzen Serum, mehrere Gekrösdrüsen verhärtet, beyde Lungen mit dem Rippenfelle verwachsen, der untere Lappen der rechten, der größte Theil der linken verhärtet, ihre Substanz in Eiter und Gauche aufgelöst, das Becken der kaum eines Hühnereyes großen linken Niere mit durch Urin verdünntem Eiter gefüllt, ihr Harnleiter sehr verdickt, dagegen die rechte Niere um vieles größer angetroffen (Nro. 11).

Ein 56jähriger ausgezehrter Taglöhner — mit einem verknöcherten Schildknorpel, an das Rippenfell angewachsenen Lungen, einer sonst gesunden rechten, einer knotigen, durch Vereiterung größtentheils zerstörten linken — war während des Transportes in das Hospital der barmherzigen Brüder gestorben; wobey ein beträchtliches Lungengeschwür geborsten, das Eiter sich in die Luftröhre und Mundhöhle, größtentheils aber in die linke Brusthöhle ergossen hatte; woselbst zugleich ein über vier Zoll breiter, einen halben Zoll dicker runder Kuchen von vertrocknetem Eiter, als das wahrscheinliche Product eines bereits früher geborstenen Lungengeschwüres, vorgefunden wurde (Nro. 119).

Ein 60jähriger, zu einem Gerippe ausgezehrter, auf dem Wege nach dem allgemeinen Krankenhause am Schleimschlage

gestorbener, Taglöhner — mit schmutziger Haut und mit Ungeziefer besetztem Kopfhaar — hatte ödematös angelaufene Unterschenkel und Füße, mit dem Rippenfelle verwachsene und zum Theil verhärtete Lungen, die rechte Brusthöhle mit einem ganzen, die linke mit einem halben Pfunde gerötheten Serum, den Herzbeutel mit mehreren Unzen von Eiter gelb gefärbter Flüssigkeit gefüllt, dessen ganze innere Fläche eines Messerrückens dick mit Eiter überzogen, ein zusammengeschrumpftes Herz, mit einer von der Zerstörung seiner eigenthümlichen Haut herrührenden rauhen Oberfläche, und einem Bohnen-großen Abscess an seiner Spitze; theils oberflächlich, theils tiefer in die Substanz hinein vereiterte Nieren, und eine mäßig ausgedehnte, mit etwas trübem und braunem Urin gefüllte Harnblase (Nro. 57).

2) Eines gewaltsamen Todes Verstorbene.

Die verschiedenen gewaltsamen Todesarten, deren Anzahl die in dem so eben verflossenen Jahre untersuchten natürlichen jähen Todesfälle bey weitem überstieg, waren: Beinbrüche, Verletzungen des Kopfes, Beschädigungen durch Pferde, durch das Ueberfahren, durch Dampfmaschinen, durch Schläge, durch Fall von einer mehr oder weniger beträchtlichen Höhe, durch das Ueberschütten mit Erdreich, durch das Verbrennen vermittelst einer siedenden Flüssigkeit, das Ersticken im Kohlendampfe, das Erschießen, Schnitte in den Hals, Erhenken, Erdrosseln und Ertrinken.

So sehr wir bey diesen Untersuchungen bemüht waren, jedesmahl alle Umstände in Erwägung zu ziehen, um zu erforschen: ob bey einem gewaltsamen Tode der bloße Zufall, eine Selbsttödtung aus Lebensüberdruß, Geistesverwirrung, oder ein Todtschlag Statt gefunden habe; so reichte doch oft, besonders bey von einer Höhe Herabgestürzten und Ertrunkenen, der Leichenbefund (auf den wir bey Abgabe unsers Gutachtens meistens allein beschränkt sind) nicht hin, über die in solchen Fällen üblichen richterlichen Fragen

bestimmte und entscheidende Antworten zu geben. Wo jedoch die Reichhaltigkeit des Befundes es gestattete, da beobachteten wir streng den medicinisch-gerichtlichen Grundsatz, auf diesen allein unser entscheidendes Gutachten zu gründen, und uns hierbey durch widersprechende Zeugenaussagen nicht irre machen zu lassen [1]).

a) Beinbrüche.

Eine 65jährige Mannsperson hatte sich das Gelenk des rechten Vorderfußes mit Zerreißung der Haut und des Kapselbandes so stark verrenkt, daß die Gelenksfläche des Schien- und Wadenbeines nackt hervorstand, und war bald nach seiner Ankunft im allgemeinen Krankenhause am Schlagfluße gestorben. In seiner Leiche fanden wir die Kehlkopfs-Luftröhren- und Rippenknorpel stark verknöchert, den oberen Lappen der linken Lunge mit dem Rippenfelle verwachsen, die vordere Kranzschlagader des Herzens, die halbmondförmige Klappe der Aorte ebenfalls verknöchert, die Oberfläche der Leber uneben und blaß, das Schädelgewölbe sehr dünn, leicht und mürbe, mit der harten Hirnhaut fest verwachsen, die Adergeflechte mit Wasserbläschen besetzt, den linken vorderen Hirnlappen über dem Augengrubengewölbe mit der harten Hirnhaut verwachsen, die Hirnsubstanz daselbst weich und geblich (Nro. 82).

Eine 66jährige Taglöhners-Wittwe hatte beyde Unterschenkel über den Knöcheln gebrochen, durch den Brand der unteren Gliedmaßen im allgemeinen Krankenhause ihr Leben verloren; ihre rechte Lunge war mit dem Rippenfelle verwachsen, und ihre Gallenblase mit eilf schwarzen maulbeerförmigen Steinchen und Galle gefüllt (Nro. 97).

---

1) S. System. Handb. der gerichtlichen Arzneykunde. Auflage 2. S. 26. §. 70 und 71.

b) Verletzungen des Kopfes.

(α) Zufällige.

Der mit mehreren anderen Kindern spielende 4jährige Sohn eines Bierwirthes wurde von einem zusammenrollenden Stoß Bretern erschlagen. Diese hatten ihm an einer Stelle des rechten Vorderarmes einen mit Blut unterlaufenen Streifen gequetscht, im Gesichte an mehreren Stellen die Oberhaut weggestreift, auf der rechten Seite der Stirne eine halb Zoll lange, gequetschte, auf dem Hinterhaupte zwey anderthalb Zoll lange, bis auf den Knochen gedrungene, Wunden mit scharfen Rändern geschlagen, das Stirn- und Hinterhauptsbein mehrmahl zerbrochen, den Vordertheil des Schädelgrundes zerschmettert (Nro. 7).

Ein 63jähriger Maurergesell wurde bey Grabung eines Brunnens durch ein herabgefallenes leeres Schaff getödtet. Die hierdurch bewirkten Beschädigungen bestanden: in fugillirten Stellen an der Stirne, einer Zoll langen gequetschten Wunde an der behaarten Hinterhauptsbedeckung, in Blutunterlaufungen an der inneren Fläche der Kopfdecke, in einem am Hinterhauptsbeine rechts neben der kreuzförmigen Erhöhung sich bis an das große Hinterhauptsloch erstreckenden Knochensprunge, in einem sich über die ganze Oberfläche des großen und kleinen Hirnes erstreckenden Blutextravasate, in einer Blutansammlung in den Hirnkammern und auf dem Schädelgrunde; und die, hier freylich nicht in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht in Anschlag zu bringenden, individuellen Abweichungen von dem normalen Körperbaue, bestanden: in einer am vorderen Ende über einen Zoll breiten, mit einem doppelten Knorpel versehenen linken vierten Rippe, einer mit dem Rippenfelle und dem Herzbeutel verwachsenen rechten Lunge, einer mürben Milz, und einer zwey Zoll tiefen Ineinanderschiebung (volvolus) am dünnen Darme nach abwärts (Nro. 84).

In der Leiche einer 61jährigen, auf unbekannte Veranlassung beschädigten, und im allgemeinen Krankenhause ge-

ſtorbenen Mannsperſon wurde: das Geſicht gelb, das linke Auge ſammt ſeinen Liedern, die linke Schulter, die innere Fläche der Kopfdecke am Hinterhaupte, und der linke Schlafmuskel ſugillirt; über dem linken Seitenwandbeine eine querherüber laufende, anderthalb Zoll lange, klaffende, mit geronnenem Blute gefüllte Wunde, darunter ein nach dem Hinterhaupte zu laufender Knochenſprung, das Schädelgewölbe dick und compact, ſchwer, die harte Hirnhaut faltig, das große Gehirn eingeſunken, und ſo wie die Grundfläche des Schädels mit extravaſirtem geronnenem Blute überzogen, an der Sichel zwey, auf dem Spinngewebe des rechten vorderen Hirnlappens ein kleinerer rauher Knochenkern, die weiche Hirnhaut verdickt und blutreich angetroffen (Nro. 45).

Ein 30jähriger Taglöhner — mit einem verſchobenen Bruſtkorbe, mit nach der rechten Seite gebogener Wirbelſäule, und einem an den linken Bauchring angewachſenen Netze — wurde zwar in ſeinem Bette todt gefunden; er hatte aber dennoch auf eine unbekannte Veranlaſſung eine tödtliche Verlezzung am Kopfe erlitten, wie das Blutextravaſat unter dem linken Schlafmuskel, ein dicker, drey Zoll langer, in der rechten Schlafbeinsgegend zwiſchen dem Schädelgewölbe und der harten Hirnhaut befindlicher Blutklumpen, die Ueberfüllung der Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut, der Hirnkammern mit klarem Serum, ein zwey Unzen ſchweres Blutextravaſat in der linken mittleren Grube des Schädelgrundes, die losgetrennte ſchuppichte Naht des linken Schlafbeines, und ein Sprung an der Glastafel eben dieſes Beines deutlich anzeigten (Nro. 78).

(β) Bey Raufereyen bewirkte.

Ein 41jähriger Bierwirth ſollte nach einer Rauferey an den durch einen Wurf auf den Boden erlittenen Verletzungen geſtorben ſeyn. Wir fanden an ſeinem, in eine ſchwarz leinene Kutte gekleideten, wohl genährten Leichnam: auf der linken Wange eine vertrocknete Hautabſchürfung; einen halben Zoll

über den linken Augenbraunen eine halbzöllige, gequetschte, mit Eiter gefüllte, nicht bis auf den Knochen gedrungene, mit Klebpflastern bedeckte Wunde; am linken Knie zwey fugillirte Hautstellen; am Nacken eine durch ein Vesicatorpflaster von der Oberhaut entblößte Stelle, die Kopfdecke blutreich, mit Wasser unterlaufen, unter der Wunde fugillirt; die Gallenblase leer, ihre Häute ungewöhnlich dick, und am oberen Lappen der rechten Lunge einige Knoten. Wir erklärten diese Verletzung, die bloß eine Geneigtheit zum Schlagflusse, und die von den Aerzten beobachtete rothlaufartige Entzündung der Kopfdecke begründen konnte, für nicht tödtlich; und erinnerten, daß uns die Wundärzte zur näheren Begründung unsers Gutachtens in einer Krankengeschichte über den Verlauf und die Zufälle des Rothlaufes, über ihr Heilverfahren, und die anderweitigen Anlässe zum Tode hätten Aufschlüsse geben sollen [1]) (Nro. 108).

Ein 21jähriger, großer, gutgewachsener Lederergesell, aus Koblenz, war in der Trunkenheit des Nachts auf der Straße in Händel gerathen, mit einem Steine vor den Kopf geworfen worden, und mehrere Tage darnach im allgemeinen Krankenhause gestorben. Er hatte durch den Steinwurf über dem rechten Augenbraunen-Bogen eine schief nach aufwärts gegen die Mitte des Stirnbeines laufende, zwey Zoll lange, gequetschte Wunde, mit Zersplitterungen (welche durch den Trepan entfernt wurden) und einigen Knochensprüngen am Stirnbeine, eine Erschütterung des Hirnes und seiner Häute erlitten, welche ungeachtet der antiphlogistischen Kunsthülfe (drey Aderöffnungen an den Armen, kalte Umschläge über den Kopf, innerlich Kalomel) eine Entzündung und Eiteransammlung über und unter der rechten Halbkugel des großen Hirnes zur Folge hatte (Nro. 33).

---

[1]) Instr. für die öffentl. angest. Aerzte u. Wundärzte. §. 29.

c) Beschädigungen durch Pferde.

An der Leiche eines in der Reiter-Allee des Praters vom Pferde gestürzten, und bald darauf gestorbenen, wohlgenährten, starken, muskulösen, 27jährigen englischen Reitknechtes — mit an das Brustfell stark angewachsenen Lungen — nahmen wir an der Kopfdecke Blutgeschwülste, am Nasenflügel und rechten Ohre unbedeutende Hautabschürfungen wahr; zugleich war die Mund- und Nasenhöhle mit Blut gefüllt, die innere Fläche der Kopfdecke stark fugillirt, die Kranznaht nach ihrem ganzen Verlaufe von einander gewichen, und in eben dieser Richtung der Grund des Schädels quer über den Türkensattel herüber zerbrochen, somit der ganze vordere Theil des Kopfes vom hinteren ringsherum losgetrennt, der schuppige Theil des rechten Schlafbeines in drey Stücke zerbrochen, auch das rechte Seitenwandbein von vorwärts nach rückwärts gesprungen, die Oberfläche des großen und kleinen Hirnes über und unter dem Spinngewebe, der Schädelgrund mit extravasirtem Blute bedeckt, die sämmtlichen Hirnkammern mit extravasirtem Blute gefüllt [1]) (Nro. 83).

Die bey einem, von einem Pferde vor den Kopf geschlagenen 6jährigen, Knaben wahrgenommenen Verletzungen bestanden: in zwey Wunden an der rechten Seite des Kopfes mit mißfärbigen Rändern; in Zerschmetterungen des Seitenwandbeines, wovon mehrere bewegliche Splitter während der chirurgischen Behandlung entfernt worden sind, wodurch eine viertehalb Zoll lange, zwey Zoll breite Oeffnung entstanden, und

---

[1]) Seine Kameraden, geborne Engländer, hatten sich bey der gerichtlichen Untersuchung eingefunden, und gebeten, diese, da sie in ihrem Vaterlande nur an Verbrechern üblich sey, wo möglich zu unterlassen. Doch fügten sie sich in die unabänderliche deutsche Landessitte, und sahen einander verwundernd an, so oft bey Zerlegung des Kopfes eine Zerstörung nach der anderen dem Auge bloß gelegt wurde.

aus dieser ein Theil des Gehirnes hervorgetreten ist; in Zerstörungen der rechten Halbkugel des großen Gehirnes und seiner Häute, welches unter der äußeren Verletzung bis in die rechte Seitenhirnkammer hinab in eine braune Gauche aufgelöst war; in Blutaustretungen über der gesunden Hirnhälfte und auf dem Schädelgrunde; in Knochensprüngen an dem letzteren. Und dennoch hatte der Verletzte vor seinem am dritten Tage im allgemeinen Krankenhause erfolgten Tode das Bewußtseyn wieder erlangt (Nro. 38).

In der Leiche eines 63jährigen ehemahligen Wasenmeisters, nun aber sehr wohlbeleibten, acht Tage vorher von einem Pferde vor den Kopf geschlagenen, und dann am Schleimschlage gestorbenen Pferdehändlers, fanden wir: über dem linken Ohre eine anderthalb Zoll lange, bis auf den Knochen gedrungene, halbmondförmige, mit Eiter gefüllte Lappenwunde, am kahlen Scheitel eine Thaler große, und hinter dem rechten Ohre eine kleinere Hautabschürfung; die Kopfdecke am Hinterhaupte mit Wasser unterlaufen, die Kehlkopfs = Luftröhren = die sämmtlichen Rippenknorpel, die Aorte (wie gewöhnlich inselförmig) verknöchert; die Lungen mit dem Rippenfelle, die Milz mit dem linken, den aufsteigenden Grimmdarm mit dem rechten Leberlappen verwachsen, und die Blutgefäße des mit vielem Fett besetzten Gekröses bis zur Dicke des kleinen Fingers ausgedehnt; weßhalb letztere, sammt der verknöcherten Aorte, für das Museum aufbewahrt wurden (Nro. 10).

Ein 56 Jahre alter Pferdeknecht starb, nachdem er über vierhundert Schritte weit von seinem Reitpferde geschleppt worden war, wegen zu großer Menge der erlittenen Verletzungen und des Blutverlustes. Er hatte am Scheitel drey Hautwunden und eine Blutgeschwulst, die rechte Seite des Gesichtes und die weichen Theile unter dem linken Kinnbacken stark angeschwollen, die Zellen der Fetthaut daselbst mit einer grauen Gauche gefüllt, die Lieder des rechten Auges fugillirt und mit vertrocknetem Eiter überzogen; von beyden Seiten der Brust und

vom Rücken die Oberhaut größtentheils losgestreift, die nackte eigentliche Haut mit Blut unterlaufen; am linken Vorderfuße eine drey Zoll lange und zwey Zoll breite, bis auf das Schienbein gedrungene Wunde; die innere Fläche der Kopfdecke vom Scheitel bis auf das Hinterhaupt mit Eiter überzogen, den rechten Schlafmuskel, mehrere Brustmuskeln, das Bauchfell in der Gegend des heiligen Beines fugillirt; die Rippen zu beyden Seiten von der dritten bis zur neunten herab gebrochen (Nro. 29).

d) Beschädigungen durch das Ueberfahren.

Ein 4jähriger Knabe war über die Rothen-Thurm-Bastey herabgefallen, in eben diesen Augenblicken von einem Wagen überfahren, und todt aufgehoben worden. Aus den Ohren floß Blut, die Mundhöhle und Luftröhre waren damit gefüllt; über dem rechten Auge und in der linken Schlafgegend befanden sich zollbreite Hautabschürfungen, über dem linken Kinn- eine fugillirte Hautstelle; die Kopfdecke war an der unteren Fläche in der Stirn- und Schlafgegend fugillirt, der ganze hintere Theil des Kopfes vom knöchernen Gesichtstheile, der schuppige Theil des rechten Schlafbeines vom Felsen losgetrennt, die Hirnoberfläche und der Schädelgrund mit extravasirtem Blute überzogen, und die unmittelbar tödtliche Verletzung mehr die Folge des Falles, als des Ueberfahrens (Nro. 104).

Einer 74jährigen, sehr abgemagerten, Anstreicherswittwe wurde durch das Ueberfahren an mehreren Stellen des Körpers, besonders im Gesicht, die Oberhaut losgestreift, der Brustkorb so stark gequetscht, daß die innere Fläche der Brustdecke linker Seits mit Blut unterlaufen, die ersten vier Rippen zweymahl, die linke einmahl gebrochen, und in der linken Brusthöhle über ein Pfund blutiges Serum angetroffen wurde; hingegen war an den mit dem Rippenfelle verwachsenen Lungen, der mürben, mit einer knorpelartigen, wie mit Wachs

betropften Haut überzogenen Milz, keine Beschädigung wahr zu nehmen (Nro. 105).

Eine 74jährige Armen-Instituts-Pfründlerinn wurde, als sie des Morgens um 6 Uhr in die Rorate-Messe gehen wollte, von einem Fiacker überfahren, und hierdurch auf der Stelle getödtet. Ihr, von dünnen biegsamen Rippen gebildeter, Brustkorb war platt gedrückt, rechter Seits die dritte bis einschlüssig der eilften, links die zweyte bis einschlüssig der achten, manche zweymahl, auch das linke Schlüsselbein gebrochen; jede Brusthöhle mit vier Unzen, der Herzbeutel mit einem Pfunde flüssigem Blute gefüllt; das Herz an der Spitze, der rechte Leberlappen an der hinteren Fläche von oben nach abwärts, die Milz an der convexen geborsten, in der Bauch- und Beckenhöhle mehr als ein Pfund flüssiges Blut (Nro. 35).

e) Beschädigungen durch eine Dampfmaschine.

An dem 39jährigen Französischen Schiffszimmermanne, welcher, als das unter der Rasumofskyschen Brücke befindliche Dampfschiff probirt wurde, das Unglück hatte, in die Maschine hinabzufallen, und von dieser augenblicklich getödtet zu werden, wurde: die Kleidung mit Blut getränkt, zerrissen; die behaarte Kopfdecke in mehreren Lappen vom Schädel losgetrennt, der Hirnschädel zerschmettert, das große und kleine Gehirn zerquetscht; das Genick, die rechte Wange, Schulter die rechte Seite der Brust, die Mitte des linken Oberschenkels sugillirt; die Luftröhre mit Schaum gefüllt, das rechte Schlüsselbein nahe an seinem äußeren Ende, die rechte zweyte Rippe am vorderen, die dritte und sechste am hinteren Ende gebrochen; der untere Lappen der linken Lunge mit dem Zwerchfelle, die rechte Lunge seitwärts mit dem Rippenfelle verwachsen, dieses in der Gegend der Rippenbrüche sugillirt; die Muskeln um das zerbrochene Schlusselbein zerrissen, der rechte Lappen der Leber von unten nach aufwärts geborsten, die Milz

mit einer knorpelartigen, wie mit Wachs überflossenen Haut überzogen; in der Bauch- und Beckenhöhle bloß vier Unzen flüssiges Blut angetroffen (Nro. 129).

f) Beschädigungen durch eine Aufzugmaschine.

Der gewaltige Schlag auf den Unterleib, den ein 40jähriger Bauer beym Aufladen mehrerer Habersäcke durch das zufällige Loslassen des Aufzuges erlitt, hatte die Erschütterung und Berstung der meisten Unterleibs-Eingeweide, die Zerreißung des Krummdarmes, eine starke Blutergießung in die Bauchhöhle, und den schnellen Tod zur Folge (Nro. 24).

g) Beschädigungen durch Fall von einer mehr oder weniger beträchtlichen Höhe.

(α) Zufällige.

Der 68jährige Knecht des Nachtführers hatte: mit Wasserbläschen besetzte Adergeflechte in den Hirnkammern, einen verknöcherten Schild- und Ringknorpel, knotige, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, eine mürbe, welke Milz, ein mit dem rechten Bauchringe verwachsenes Netz, eine Partie des dünnen Darmes (welche wahrscheinlich früher in dem leeren Bruchsacke der rechten Leistengegend gewesen ist) unter sich verwachsen, die Scheidehaut des rechten Samenstranges zur Stärke eines Fingers verdickt, zur Größe einer Faust aufgetrieben, mit zwey Unzen brauner Flüssigkeit gefüllt, den Hoden selbst aber gesund; und, vermuthlich nach einem Falle, in verschiedenen Gegenden des Körpers, besonders im Gesichte mehrere Hautabschürfungen, die innere Fläche der Brustdecke mit Blut unterlaufen, die sämmtlichen rechten und die fünf oberen linken Rippen zerbrochen; zwischen der rechten Lunge und dem Herzbeutel über ein Pfund flüssiges Blut angesammelt, das Brustfell in der Gegend der Rippenbrüche fugillirt, die Leber von der Einpflanzung des runden Bandes an nach aufwärts geborsten, den Grund des Magens an einer Stelle

fugillirt; und die Bauchhöhle mit mehr als vier Pfund flüssigem Blute gefüllt (Nro. 85).

Ein 36jähriger, mit der Epilepsie behafteter, Bindergesell war wahrscheinlich während eines Krankheitsanfalles in den Keller gestürzt, und bald darauf im allgemeinen Krankenhause gestorben. Hier hatte man ihm am linken Arme zwey, am rechten eine Ader geöffnet, an der Kopfhöhe über dem linken Seitenwandbeine durch einen drey Zoll langen in gerader Richtung nach rückwärts laufenden Schnitt eine Blutgeschwulst geöffnet, zufällig den Ast einer Schlafarterie verletzt, und diesen unterbunden. Er war während eines apoplektischen Anfalles am Schlagflusse und Stickfluße gestorben; an seiner Leiche befanden sich im Gesichte, am Halse, Rumpfe und an den Gliedmaßen mehrere fugillirte Hautstellen (Nro. 59).

An einem, von einer Schneckenstiege herabgefallenen, 40jährigen Bedienten wurden äußerlich am Kopfe mehrere Sugillationen, am Hirnschädel mehrere Knochensprünge, das große und kleine Hirn, mit extravasirtem Blute umgeben, angetroffen (Nro. 71).

Ein in der Trunkenheit über eine steinerne Treppe herabgefallener 48jahriger Drahtzieher-Gesell, dem nach dem Falle eine Ader am Arme geöffnet worden war, hatte am Hinterhaupte eine anderthalb Zoll lange Lappen-Wunde, über dem rechten Seitenwandbeine eine halb Zoll lange einfache; die Kopfdecke mit Blut unterlaufen, die obere und untere Fläche des großen und kleinen Hirnes mit extravasirtem Blute dick überzogen, dieses über und unter dem Spinngewebe angesammelt; am Hinterhauptsbeine einen vom Winkel der Lamdanaht gerade durch die kreuzförmige Erhöhung zu dem großen Hinterhauptslache hinablaufenden Knochensprung; überdieß einen verknöcherten Ringknorpel, mehrere eben so beschaffene Rippenknorpel, und eine kleine mürbe Milz (Nro. 53).

An einer, wahrscheinlich durch einen Fall beschädigten, berauscht in das allgemeine Krankenhaus gebrachten, Manns-

person von unbestimmtem Alter war: das Kopfhaar vermittelst einer Schere kurz abgeschnitten, die Oberhaut an verschiedenen Stellen losgestreift, der Mund blutig, die innere Fläche der Kopfdecke in der Stirngegend, und der linke Schlafmuskel mit Blut unterlaufen, die rindige Hirnsubstanz mißfärbig, die markige sehr weich; am sehr dünnen, mit mehreren Gruben in der Glastafel versehenen, stellenweise durchscheinenden Schädelgewölbe befand sich ein vom Felsen des linken Schlafbeines nach aufwärts steigender, auch an der Glastafel sichtbarer, Knochensprung mit mehreren Nebensprüngen, darunter über der harten Hirnhaut ein halbpfündiger Blutklumpen, davon am Gehirn eine tiefe Grube; auf der Oberfläche der beyden großen Halbkugeln ein dünner Ueberzug von ausgetretenem Blute (Nro. 110).

An der Leiche einer im Arbeitshause auf der Leimgrube vom Aufzuge herabgefallenen Mannsperson war: das linke Augenlied fugillirt, die Haut an der Wange, dem Ellenbogen und Knie derselben Seite aufgeschürft; das Geäder der weichen Hirnhaut mit Blut überfüllt; die linke dritte Rippe bis zur zehnten herab in der Mitte gebrochen, das Brustfell daselbst mit Blut unterlaufen, der Herzbeutel mit einem Pfunde flüssigem Blute gefüllt, ohne daß die Quelle, aus der es geflossen ist, entdeckt werden konnte; die Leber an der hohlen und gewölbten, die Milz an der hinteren Fläche geborsten, in der Bauchhöhle über vier Pfund Blut (Nro. 28).

Ein 42jähriger, von dem etwas mehr als ein Stockwerk hohen Heuboden, herabgefallener Hausmeister hatte am Hinterhaupte eine Blutgeschwulst, am Schädelgewölbe mehrere Knochensprünge, die ganze Hirnoberfläche unter dem Spinngewebe mit extravasirtem Blute dünn überzogen, rechter Seits die Rippen von der zweyten bis zur siebenten gebrochen, in der Luftröhre und in der rechten Brusthöhle einige Unzen flüssiges Blut (Nro. 4);

ein 64jähriger, nach einem Falle in allgemeinen Krankenhause, verstorbener Hausmeister — am abgeschorenen Hinterhaupte eine von oben in gerader Richtung nach abwärts laufende Hautwunde, die allgemeine Bedeckung zwischen den Hüften mit Blut unterlaufen, sowohl über als unter dem Spinngewebe eine Menge blutiges Serum, über den hinteren Lappen des großen und kleinen Hirnes extravasirtes Blut, am Hinterhauptsbeine rechter Seits einen Knochensprung, an der hohlen Fläche der Leber und an der Milz Risse, die Nieren, das Zellengewebe in der Gegend der Lendenwirbel mit Blut unterlaufen, die Vereinigung des heiligen Beines mit dem linken Darmbeine getrennt, in der Luftröhre, in beyden Brusthöhlen, in der Bauch- und Beckenhöhle flüssiges Blut (Nro. 16).

Ein 20jähriger Goldschläger-Lehrling, welcher eine Katze, um sie zu fangen und anzunageln, bis auf das Dach verfolgt hatte, von diesem aber herabgefallen, und bereits sterbend in das allgemeine Krankenhaus gebracht worden war, zog mehr durch die sonderbare Form seines Schädels, (den wir im pathologischen Museum nun aufbewahren lassen,) als durch die erlittenen Verletzungen unsere Aufmerksamkeit auf sich. Die schmale Stirn ragte nach vorwärts und aufwärts stark hervor; das Schädelgewölbe war an mehreren Stellen, besonders am rechten Schlaf- und Seitenwandbeine, papierdünn, gegen das Licht gehalten durchscheinend, hinter dem Stirnbein quer herüber wie ein Sattel eingedrückt, von der Stirn bis zum Hinterhaupte achthalb Zoll lang, von einem Rande des Schlafbeines bis zum anderen siebenthalb Zoll, und an der stärksten Verengerung hinter der Kranznaht vier Zoll breit, die weiche Hirnhaut sehr zart; die Hirnwindungen waren platt gedrückt, und mit der Hirnoberfläche fest verbunden, die vorderen Lappen des großen Gehirnes nach der irregulären Gestalt des Schädelgewölbes von den hinteren durch eine quer herüber laufende, über zwey Zoll breite, Vertiefung

geschieden. — Die durch den Sturz erlittenen Beschädigungen bestanden: in zwey Wunden und Blutgeschwülsten an der Kopfdecke, in Knochensprüngen am Schädelgewölbe, und Blutaustretungen innerhalb des Hirnschädels (Nro. 68); —

die eines während seines Berufsgeschäftes vom Dache gefallenen 17jährigen, zwey Stunden darnach im allgemeinen Krankenhause gestorbenen Ziegeldeckers — in mehreren Wunden am Kopfe, in dem Bruche des linken Vorderarmes nahe am Handwurzel-Gelenk, des linken Oberschenkels, der Berstung der Milz und Nieren, und Blutaustretungen in der Bauchhöhle (Nro. 74); —

bey einem, wahrscheinlich in der Trunkenheit, von einer Höhe herabgefallenen 50jährigen Taglöhner — in einer heftigen vom Blutschlage begleiteten Hirnerschütterung, in der Berstung der Milz, und Ergießung der Blutmasse in die Bauchhöhle (Nro. 91); —

bey einem im Zustande der Trunkenheit über eine acht Schuhe hohe Treppe herabgefallenen 35jährigen Brauknechte (mit einem dünnen und leichten Schädelgewölbe, einer im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachsenen linken Lunge, einer ungewöhnlichen, Taubeney-großen, Erhabenheit in der linken Brusthöhle, welche die nach einwärts gekehrten Gelenksfortsätze zweyer, nun im pathologischen Museum aufbewahrten Rippen bildeten) in zwey blutenden, einen Zoll langen, Hautwunden am Hinterhaupte, in Knochensprüngen am Hinterhauptsbeine, in Blutaustretungen auf dem Schädelgrunde (Nro. 126).

Ein, wahrscheinlich während der Verrichtung seiner Nothdurft vor dem Schottenthore in den Schanzgraben hinabgefallener, 53jähriger Handlanger hatte das Kopfhaar und Gesicht blutig, am Scheitel und an der Nase Wunden, die Nasenknochen, die vorderen Zähne des Unterkiefers eingeschlagen, den rechten Oberschenkel gebrochen, die innere Fläche der Kopfdecke sammt der Beinhaut vom Scheitel bis an das

Hinterhaupt stark fugillirt, die Kranznaht nach ihrem ganzen Verlaufe getrennt, am Stirn- Seitenwand- und Hinterhauptsbeine mehrere Knochensprünge, den Vordertheil des Kopfes quer über den Türkensattel hinüber vom Hintertheile losgetrennt [1]), die harte Hirnhaut faltig, den Umfang des Gehirnes vermindert, die Hirnoberfläche mit extravasirtem Blute dünn überzogen, in den Hirnkammern, auf dem Schadelgrunde, und in der Luftröhre ergossenes Blut (Nro. 26).

Ein von dem ersten Stocke eines Hauses herabgefallener 67jähriger, am 9ten Tage darauf im allgemeinen Krankenhause gestorbener, Zimmermannsgesell war durch die aus den Lungen in das Zellengewebe der allgemeinen Bedeckung gedrungene Luft ganz entstellt, und so aufgetrieben, daß sein Körper sich auf dem Wasser specifisch leichter gezeigt haben würde; obgleich man ihm bey Lebzeiten an der linken Seite des Brustkorbes, um sowohl der Luft, als dem in die Brusthöhle ergossenen Blute einen Ausweg zu verschaffen, einen drey Zoll langen, bis in die Brusthöhle gedrungenen Einschnitt gemacht hatte. Die linke erste Rippe war einmahl, die zweyte und dritte zweymahl gebrochen, die Zwischenrippen-Muskeln daselbst fugillirt, das Kapselband des linken Oberarmes zerrissen, der Rabenschnabel des Schulterblattes und ein Theil der linken Oberarm-Gelenkfläche abgebrochen, der Gelenkskopf nach vor- und einwärts verrenkt, die linke, eben so wie die rechte, mit dem Rippenfelle verwachsene Lunge in der Gegend der Rippenbrüche fugillirt und geborsten, im oberen

---

[1]) Ein solcher gänzlicher Hirnschädelbruch wurde also heuer zum drittenmahle beobachtet. Er deutet auf eine den Mittelpunct des Schädelgewölbes treffende Gewalt, wo sich die elastischen Schwingungen, denen der theils dünne, theils schwammige Schädelgrund in gerader Linie über den Türkensattel nicht widerstehen kann, einander begegnen, verdoppeln, daher um so zerstörender wirken.

Raume der linken Brusthöhle über zwey Unzen flüssiges Blut, und im Herzbeutel eben so viel Serum (Nro. 14).

Eine im Stadtgraben todt gefundene Mannsperson hatte in der Luftröhre flüssiges Blut, rechts die zweyte, links die vierte und die folgenden sammt der neunten Rippe an ihren Bogen gebrochen, die Lungen mit dem Rippenfelle verwachsen, dieses in der Gegend der Rippenbrüche zerrissen, mit Blut unterlaufen, die innere Fläche des Herzbeutels, die absteigende Hohlader fugillirt, in der rechten Brusthöhle einige Unzen extravasirtes Blut, das Bauchfell, das Gekröse des absteigenden Grimmdarmes, die Hülle der rechten Niere, das Zellengewebe der Lendenwirbel, des Schamberges, und die Häute der mit Urin mäßig gefüllten Harnblase theils fugillirt, theils von flüssigem Blute umgeben; den horizontalen Ast des linken Schambeines gebrochen (Nro. 9).

In Betreff einer 60jährigen, kränklichen, an einigen Theilen des Körpers beschädigten, in einem Keller todt gefundenen, Mannsperson waren über den zufälligen Sturz in den Keller mancherley Zweifel erhoben worden. Da die richterlichen Untersuchungen hierüber noch nicht geschlossen sind; so behalten wir es uns vor, diesen für angehende Gerichtsärzte sehr lehrreichen Fall zu seiner Zeit in den medicinischen Jahrbüchern des k. k. Oesterreichischen Staates ausführlich bekannt zu machen [1]) (Nro. 96).

β) In einer Geistesverwirrung Statt gefundene.

Eine nach dem Sturze aus dem Fenster des vierten Stockes auf der Stelle todt gebliebene Mannsperson war äußerst wohlgenährt, und gegen zwey Centner schwer; vermöge des großen Kopfes, kurzen Halses, und der Vollblütigkeit zum Blutschlage besonders geneigt; er hatte sich mehrere Rippenknorpel und Rippen zerbrochen, das Brustblatt eingeschla-

---

[1]) Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde. B. I. S. 25. §. 6.

gen, das Gekröse des dünnen Darmes an einer Stelle zerrissen, und Blutergießungen in der Schädel- Brust- und Bauchhöhle erlitten (Nro. 107).

An dem mageren Körper einer 29jährigen, vom Fenster herabgestürzten, Frau fanden wir: die Bauchdecke wie nach einer vorausgegangenen Geburt sehr runzlig, am rechten Ellenbogenbuge und an der rechten Seite der Brust Spuren von Aderlässen und angelegt gewesenen Blutegeln, am linken Oberarme ein offenes Fontanell, im Nacken aufgelegten Senfteig, die Schilddrüse groß, den oberen Lappen der linken Lunge knotig, die rechte größtentheils verhärtet, mit dem Rippenfelle verwachsen, die Gebärmutter von der Größe einer Mannsfaust; vom Kopfe die Haare mittelst einer Schere größtentheils abgeschoren, über dem rechten Seitenwandbeine eine von vorwärts nach rückwärts laufende anderthalb Zoll lange Wunde, zwischen den Schultern, an der rechten Seite der Brust, über dem Kreuzbeine, an den Lenden mehrere Hautabschürfungen, die innere Fläche der Kopfdecke sammt der Beinhaut am Hinterhaupte mit Blut unterlaufen, am Hinterhauptsbeine vier Knochensprünge, die ganze Hirnoberfläche mit extravasirtem Blute überzogen, die Blutgefäße der mit der Hirnoberfläche fest zusammenhängenden weichen Hirnhaut strotzend angefüllt, in dem Parenchyma der rechten Lunge ausgetretenes Blut, das Brustfell rechter Seits fugillirt, die Leber und Milz in der Mitte von unten nach aufwärts geborsten, von flüssigem Blut umgeben, die rechte Nieren-Kapsel an einer Stelle fugillirt, in der Bauch- und Beckenhöhle über ein Pfund ausgetretenes flüssiges Blut (Nro. 77).

Eine 75jährige, seit langer Zeit von einem heftigen Schmerz im Unterleibe geplagte und dann vom Fenster des dritten Stockes herabgesprungene, Weibsperson hatte einen äußerst abgezehrten Körper, in der rechten Leistengegend eine Taubeney große, unter den Fingern verschwindende Geschwulst, beyde Arme mit einem flechtenartigen Ausschlage besetzt, im

Gesichte, und in verschiedenen anderen Gegenden des Körpers, Hautabschürfungen und fugillirte Stellen, unter dem Spinngewebe, zwischen den Hirnwindungen, in den Hirnkammern, und auf dem Schädelgrunde im Ganzen mehrere Unzen blutiges Serum; die Adergeflechte mit Wasserbläschen besetzt, das Brustblatt und die Rippen mürbe, leicht zerbrechlich, links die zweyte nebst den sechs folgenden am vorderen Ende gebrochen, einen Theil des Zwerchfelles und Herzbeutels, das kleine Netz, die innere Fläche der Bauchdecke fugillirt, das große Netz in der Gestalt eines Zoll breiten Bandes in der Gegend des rechten Bauchringes angewachsen und stark gespannt; den Bruchsack leer, die Ovarien mit Wasserbläschen besetzt, in der Bauch- und Beckenhöhle über vier Pfund extravasirtes Blut (Nro. 79).

In der Leiche einer 31jährigen, vom vierten Stock herabgestürzten, Schneiders-Gattinn wurde eine im ganzen Umfange mit dem Brustfelle verwachsene, mit mehreren Knoten versehene rechte Lunge, eine große, blasse, derbe Leber, eine mit 34 kleinen, schwarzen, maulbeerförmigen Steinchen gefüllte Gallenblase, eine mürbe, mit den Umgebungen verwachsene Milz; der linke Oberschenkel gebrochen, die innere Fläche der Kopfdecke linker Seits und am Hinterhaupte fugillirt, an beyden Seiten des Schädelgewölbes die äußere und innere Tafel mehrfach gesprungen, der Schädelgrund quer über den Türkensattel herüber zerbrochen, blutig, in der linken Brusthöhle ein Pfund geronnes Blut, auf beyden Seiten die meisten Rippen gebrochen, die Leber an mehreren Stellen und die rechte Niere geborsten, das Netz, der absteigende Theil des Grimmdarmes, die linke Niere fugillirt, ein Theil des dünnen Darmes sammt seinem Gekröse zerrissen, die Schambeins-Vereinigung getrennt, in der Bauchhöhle extravasirtes Blut angetroffen (Nro. 125).

h) Ueberschüttung mit Erdreich.

Dieses Unglück hatte einen 28jährigen Taglöhner auf dem Kühtreiber-Grunde getroffen; und das einstürzende Erdreich ihm im Gesichte und auf der Brust mehrere Hautabschürfungen verursacht, die Bauchdecke und die Geschlechtstheile bis zur Blutunterlaufung gequetscht, rechter Seits drey Rippen nahe am Brustblatte zerbrochen, die mit dem Rippenfelle verwachsenen Lungen so stark gequetscht, daß das Blut in die Luftröhre und die beyden Brusthöhlen ausgetreten war, einen Theil des Gekröses vom Krumm- und Blinddarme zerrissen, Sugillationen an der Bauchdecke, dem Bauchfelle, den Nieren, der Harnblase und einen Blut-Schlag zur Folge (Nro. 40).

i) Verbrennungen durch siedende Flüssigkeiten.

Ein 26jähriger Brauknecht war in die siedende Braupfanne gefallen, und ungeachtet der erlittenen allgemeinen Verbrennung der Oberfläche des Körpers erst nach mehreren Stunden im hiesigen Hospital der barmherzigen Brüder, zu Folge des Befundes der im allgemeinen Krankenhause vorgenommenen gerichtlichen Leichenuntersuchung, am Schlagfluße gestorben [1]). Vom Rücken, von den Hinterbacken, Oberarmen und Schenkeln war die Oberhaut größtentheils, vom Gesichte, von der Brust, dem Halse und Unterleibe nur stellenweise losgelöst, oder doch so locker mit der eigentlichen

---

[1]) Ein solcher noch lebender Verunglückter ist, nach meinem Dafürhalten, sogleich mit kaltem Wasser zu begießen, in ein kaltes Bad zu legen, durch das vorsichtige Losschneiden von seiner Kleidung zu befreyen, darin liegen zu lassen, sein Kopf mit kalten, stets zu erneuernden Umschlägen so lange zu bedecken, bis die Schmerzen gelinder geworden sind, dann der ganze Körper mit Oehl einzusalben, und in alte Leinwandlappen zu hüllen, der Kranke antiphlogistisch zu behandeln.

Haut (cutis) verbunden, daß sie entweder, wie das ganze Kopfhaar, leicht losgestreift werden konnte, oder wie am rechten Oberschenkel Blasen bildete; die bloß liegende Haut war entweder, wie an den Wangen, hochroth, oder wie an den übrigen Theilen, braun, schwartenartig vertrocknet, die noch mit der Oberhaut bedeckte roth, nicht aber die tiefer liegenden Theile, außer am Hodensacke, entzündet. Eine an dem äußeren Winkel des linken Auges wahrgenommene halb Zoll lange Hautwunde wurde von der rohen Behandlung der Leiche von Seiten der Siechknechte hergeleitet (Nro. 51).

k) Erstickung im Kohlendunste.

Eine 50jährige Obsthändlerinn wurde an einem October-Morgen, sammt zweyen in ihrem Zimmer befindlichen Kohlmeisen, todt gefunden, und aus dem unter ihrem Bette wahrgenommenen, mit noch glimmenden Kohlen gefüllten, Hafen, auf den Tod durch Kohlendunst geschlossen; was die gerichtliche Leichenbesichtigungs-Commission bestätigte. Diese fand: das Gesicht, besonders die Wangen, roth, die Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut überfüllt, in der Luftröhre zwar keinen Schaum, aber ihre innere Wand stark geröthet; die rückwärts mit dem Brustfelle verwachsenen Lungen stark ausgedehnt, und so wie die Herzkammern, dessen große Schlag- und Blutadern, mit schwarzem flüssigem Blute gefüllt; die innere Wand des Magens und die dünnen Därme stark geröthet, und nicht, wie Metzger [1]) behauptet, mit einem schwarzen, sondern mit häufigem röthlichem Schleim überzogen und gefüllt; nebstbey das linke breite Mutterband verkürzt, die Eyerstöcke mit Wasserbläschen besetzt (Nro. 19).

---

[1]) Im Kurzgef. System der gerichtlichen Arzneyw. Vierte von Dr. Christ. Gottf. Gruner besorgte Ausgabe. S. 201. §. 203. ist bloß von Entzündung der Gedärme die Rede.

1) Erschießen.

Neben einer, im Prater am Ende der Hauptallee mit dem Kopfe und Oberleibe in der Donau, mit dem Unterleibe am Ufer liegend gefundenen, gegen zwanzig Jahre alten unbekannten Mannsperson lag eine geladene, und eine abgefeuerte zersprungene Pistole. Der Körper war krankhaft abgezehrt, mit einigen Narben von Blessuren besetzt, der rechte Fuß kürzer. Das Schußmaterial war durch den Mund in den Hals gedrungen, woselbst in der Gegend des rechten Zitzenfortsatzes drey kleine, breit gedrückte bleyerne Kugeln, etwas blutiges Werk, einige Knochensplitter vom Querfortsatze des zweyten Halswirbels angetroffen wurden, und hatte die Mundwinkel nach rückwärts und abwärts eingerissen, den ersten unteren linken Schneidezahn eingeschlagen, die Zunge an der Spitze zerrissen, die Mundhöhle verbrannt. Da sowohl in der Luftröhre, als im Magen Wasser, und die Blutmasse flüssig angetroffen wurde; so war der Tod mehr Folge des Ertrinkens, als Erschießens (Nr. 48).

Ein 54jähriger Handlungsdiener — mit verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln, an das Brustfell und den Herzbeutel angewachsenen Lungen, und einer sehr verdickten weichen Hirnhaut — hatte sich nächst der Rasumofskyschen Brücke wahrscheinlich in der Absicht auf dem äußersten Ende einer Zille stehend einen Schuß beygebracht, damit er, falls er mit der bloß blind geladenen Pistole seinen Zweck nicht erreichen sollte, in der Donau seinen Tod finde. Beyde Mundwinkel waren einen halben Zoll tief eingerissen, die symphisis des Unterkiefers war zersprengt, die Mundhöhle schwarz, die Zunge verbrannt und in der Mitte durchlöchert, die rechte Lunge stark ausgedehnt, ihr Parenchyma, die Luft- und Speiseröhre, zum Theil auch der Magen mit Blut angefüllt (Nr. 21).

Ein 48jähriger ziemlich wohlgenährter herrschaftlicher Koch hatte sich — nachdem er in einem Wirthshause sein treuloses Weib als Urheberinn des Entschlusses zu sterben angeklagt, und auf einem gewöhnlichen Speiszettel den Wirth zum Erben seines Vermögens eingesetzt — eine Ladung Schrot, wovon nebst dem Papierpfropf vier und zwanzig Stücke vorgefunden wurden, durch den Mund in den Hals geschossen, sich hierdurch mehrere Schneidezähne sammt den Wurzeln eingeschlagen, die Zunge und die Mundhöhle verbrannt, den Bogen des ersten, den Körper des zweyten Halbwirbels zerschmettert, und sich hierdurch eine heftige, von einem Blutschlage begleitete, Hirn- und Rückenmarks-Erschütterung zugezogen. Daß er diese That nicht bloß aus Eifersucht, sondern auch auf Antrieb krankhafter körperlicher Gefühle, vollbracht habe; darauf deuteten einige Narben in der Leistengegend, braune Flecken an den Unterschenkeln von ehemaligen Fußgeschwüren, die mit zahlreichen Wasserbläschen besetzten Adergeflechte in den Hirnkammern, die stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsene knotige linke Lunge, die zwischen den Fingern zu einem Brey zerreibliche, mit den benachbarten Theilen verwachsene Milz (Nr. 69).

Ein 21jähriger Bedienter, von Frankfurt am Main, hatte sich im berauschten Zustande auf seinem Bette liegend, die Pistole wahrscheinlich mit beyden, vom Pulver geschwärzten Händen haltend, durch den Mund erschossen; der Schuß hatte beyde Lippen und Mundwinkel an mehreren Stellen eingerissen, linker Seits vier Zähne vom Oberkiefer eingeschlagen, in der Mundhöhle allenthalben Blutunterlaufungen hervorgebracht; das Schußmaterial seinen Weg durch das linke Gaumenbein, die Abdachung des Schädelgrundes, die linke Hälfte der Varols-Brücke, die dritte Hirnkammer, das hintere Ende des Hirnbalkens genommen, und am Schädelgewölbe über dem Winkel der Lambdanaht

zwey Knochensplitter, ein anderthalb Zoll langes und einen Zoll breites Loch heraus geschlagen, woselbst die vorliegende bleyerne Kugel, dann ein Papierpfropf herausgezogen, und über dem Hirne, auch auf dem Schädelgrunde extravasirtes Blut, im Körper aber (außer einer Verwachsung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle, der vorderen Fläche des Herzens mit dem Herzbeutel, der Gallenblase mit dem querlaufenden Grimmdarme) keine anderweitige verborgene Krankheits-Anlage wahrgenommen wurde (Nro. 32).

Auf gleiche Weise hatte sich ein 23jähriger junger Mann — mit einem durch das Tragen eines nun, wie es scheint, zur Mode gewordenen Schnürleibchens nach abwärts verengertem Brustkorbe, mit dem Rippenfelle stark verwachsenen Lungen — durch den Mund mittelst einer Pistole getödtet; daher den Daumen, Zeige- und Mittelfinger der linken Hand vom Pulver geschwärzt, die Lippen blau und angeschwollen, die Mundwinkel nach auf- und abwärts eingerissen, die Mund- und Nasenhöhle mit Blut gefüllt, erstere schwarz und fugillirt, die Vereinigung der beyden Unterkiefer-Stücke getrennt, die Zunge in der Mitte zerrissen, den harten Gaumen und Türkensattel durchgeschossen, das kleine Gehirn zerstört, das große und den Schädelgrund mit extravasirtem Blute überzogen, die Pfeil- und Lamda-Naht getrennt, die harte Hirnhaut an mehreren Stellen von Schrot durchlöchert, und davon auf dem in mehrere Stücke zersprengten Schädelgrunde mehrere Körner angesammelt (Nro. 42).

Ein 28jähriger Handelsmann aus einer Provinzialstadt sollte sich wegen eines beträchtlichen Geldverlustes vermittelst zweyer Pistolen durch den Kopf erschossen haben. Wir fanden jedoch nur einen Schußcanal, welcher nach angerichteten ähnlichen Beschädigungen an den Lippen und in der Mundhöhle, wie in den vorigen Fällen, seinen Weg durch den harten Gaumen, den Türkensattel, die rechte

Hirnhälfte, und durch den Hirnschädel genommen hatte. Sein Körper war ungewöhnlich groß, schlank und hager, das Schädelgewölbe kaum eines Messerrückens dick, leicht, die Augengrubendecke papierdünn, die Leber weich, die Milz mürbe, das Netz und Gekröse ganz ausgezehrt (Nro. 87).

Ein 24 bis 26jähriger ausländischer Handwerksbursche — mit rückwärts an das Rippenfell angewachsenen Lungen — hatte sich auf freyer Straße nahe bey Wien im Angesichte mehrerer Menschen erschossen, und seinen Zweck, sich gewiß zu tödten, aber zugleich auch Niemanden anderen zu beschädigen, auf die wohlausgedachte Weise zu erreichen gesucht, daß er das Schießgewehr an dem Boden der Mundhöhle angesetzt hat; und so der Schuß von unten nach aufwärts durch das Gehirn, oben durch den Wirbel seinen Weg nehmen mußte und wirklich genommen hatte (Nro. 63).

Ein Pohlnischer 22jähriger Student, aus Dürftigkeit Hörer der Chirurgie — mit an das Rippenfell angewachsener linker Lunge, und einer welken mürben Milz — hatte sich durch einen Schuß in den Mund das ganze Gesicht weggerissen und unkenntlich gemacht, das große und kleine Hirn zerstört (Nro. 72).

Auf gleiche Weise hat sich ein gut genährter 40jähriger lediger Mann — mit sehr dicken Seitenwandbeinen, einer mit dem Netze verwachsenen Gallenblase, kleinen mürben Milz — auf einem Schlafsessel sitzend vermittelst zweyer Pistolen, die er nach dem Tode noch in den Händen hielt, die allgemeine Bedeckung des Gesichtes in vier Lappen zerrissen, die sämmtlichen Gesichtsknochen bis auf einen Theil des Stirnbeines und das Mittelstück des Unterkiefers zerschmettert, und auch dieses an der symphisis zerbrochen, das große Gehirn zerrissen und den Schädelgrund mehrfach zersprengt (Nro. 128).

Ein 49jähriger Zeugmachergesell — mit verknöcherten Rippenknorpeln, einem eygroßen Geschwüre in der linken mit dem Rippenfelle im ganzen Umfange verwachsenen Lunge, mit dem Grimmdarme verwachsener Gallenblase, einer kleinen mürben Milz — hatte die Kopfdecke in mehrere Lappen zerrissen, diese mit einigen Knochenscherben behangen, den ganzen Gesichtstheil des Kopfes zerstört, auch die Zunge weggerissen, den Stumpfen des Halses von Pulver und vertrocknetem Blute geschwärzt, mit einigen verbrannten Strohhalmen und einer gebogenen Gabelzinke beklebt (Nro. 100).

Ein im Prater nahe beym Lusthause erschossen gefundener Greis von sechs und sechzig Jahren — mit so stark verknöcherten Rippenknorpeln, daß der Brustkorb vermittelst der Säge eröffnet werden mußte, mit stellenweise an das Brustfell angewachsenen, und größtentheils verhärteten Lungen, sehr welken Eingeweiden, und fünfzehn kleinen porösen Steinchen in der Gallenblase (Nro. 115); — und

ein 73jähriger Niederländer — hatten sich den ganzen Kopf zerschmettert und vom Rumpfe weggerissen, so daß davon nur das Hinterhaupt mit den Haarzöpfen am Rumpfe befindlich war. Letzterer hatte sich in seiner Geistesverwirrung selbst einen Todtenzettel geschrieben, worin es in gebrochener deutscher Sprache hieß: N. N. ist entweder an der Hirn- oder Lungen- oder Darmentzündung gestorben (Nro. 76).

m) Schnitte in den Hals.

Ein 73jähriger Taglöhner — in dessen Leiche die weiche Hirnhaut wie nach einer voraus gegangenen Entzündung verdickt, mit vielem sulzigem Serum besetzt, die innere Wand des Magens mit einem schwärzlichen Schleime überzogen, der sich bey der chemischen Untersuchung unverdächtig erwies, angetroffen wurde — hatte sich zwischen dem Kehl-

kopfe und Zungenbeine eine quer herüber laufende, vier Zoll lange Wunde beygebracht, die beyden Brust-Zungenbeins-Muskeln ganz, die Schildzungenbeins-Muskeln zum Theil, den Kehldeckel in der Mitte und den Schlund drey Zoll in die Quere durchschnitten, die Hals-Blut- und Schlagadern nicht beschädigt, und war der angewandten chirurgischen Hülfe ungeachtet, wegen Anfüllung der Luftröhre mit Blut, erstickt (Nro. 23).

Einen ähnlichen Schnitt hatte sich ein 20jähriger, schwächlicher, magerer Schustergesell, mit einer verhärteten, ödematösen und mit dem Brustfelle verwachsenen rechten Lunge, vermittelst eines Rasirmessers beygebracht, ohne die großen Halsgefäße zu verletzen; er starb unter der chirurgischen Behandlung im allgemeinen Krankenhause unvermuthet am Schleimschlage (Nro. 123).

Ein 23jähriger Beamter hatte sich vermittelst eines Rasirmessers bis in die Knorpelscheibe der Halswirbel gedrungene, von einem Brustzitzmuskel bis zum anderen laufende, nothwendig auf der Stelle tödtliche, Wunden beygebracht. Sein dünnes, mit mehreren tiefen Gruben versehenes Schädelgewölbe, der verdickte und vollblütige Zustand seiner weichen Hirnhaut, die zahlreichen Wasserbläschen an den Adergeflechten, zwey an der linken Seite der Sattellehne befindliche, einige Linien lange, nach aufwärts gerichtete, sehr spitzige Knochenauswüchse, seine im ganzen Umfange mit dem Brustfelle und Herzbeutel verwachsene rechte Lunge und kleine mürbe Milz, gaben uns Anlaß, die vollbrachte Selbsttödtung durch Geisteszerrüttung zu entschuldigen; und seine breite mit einem doppelten gabelförmigen Knorpel versehene vierte linke Rippe (was wir mehrmahls beobachtet haben, ohne dessen jedesmahl in diesen Übersichten Erwähnung zu machen) läßt vermuthen, daß auf deren Erzeugung wahrscheinlich der Schlag des nahen Herzens einen Einfluß habe (Nro. 73).

n) Erhenkte.

An einem 63jährigen, auf der Retirade erhenkt gefundenen pensionirten, Tabakübergeher wurden, obgleich sein Körper groß, stark, gut genährt war, am Halse nur schwache Spuren von dem angelegt gewesenen Stricke, am Genicke eine aufgeriebene, von der Oberhaut entblößte Stelle, die Kehlkopfs- und Luftröhrenknorpel unbeschädigt, Merkmahle des Schleimschlages, überdieß ein sehr dickes, compactes, schweres, an der Glastafel mit tiefen Gruben versehenes Schädelgewölbe, verknöcherte Kehlkopfs- und Luftröhren-Knorpel, eine mit dem Rippenfelle verwachsene linke Lunge, eine mit einer Taubeney-großen und einer kleineren Wasserblase besetzte rechte Niere, und eine Darmeinschiebung (volvulus) nach abwärts am Krummdarme, wahrgenommen (Nro. 130).

Ein 60jähriger, hagerer, auf dem Dachboden eines Hauses erhenkt gefundener, und durch den Schleimschlag umgekommener, Hausmeister hatte ebenfalls eine mit dem Rippenfelle verwachsene rechte Lunge, mit bohnengroßen Wasserblasen besetzte rechte Niere, den Strick zwischen dem Zungenbeine und Schildknorpel angelegt, und davon einen halbzoll breiten, bloß äußerlich sugillirten, bis zum Nacken reichenden Eindruck, die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt, die Halsvenen vom angehäuften Blute stark ausgedehnt, das Zungenbein und den Schildknorpel weder verbogen noch zerbrochen (Nro. 106).

Auf gleiche Weise hatte sich ein dem Trunke ergebener, 40jähriger, gut genährter Zimmermeister — mit einem verknöcherten Schildknorpel, an das Rippenfell angewachsenen Lungen, einer mit dem Grimmdarme verwachsenen Leber — in seinem Arreste den Strick zwischen dem Zungenbeine und Schildknorpel angelegt und sich hierdurch erstickt, ohne das Zungenbein und den Schild-

knorpel zu beschädigen, oder die Halsdecke auch an der innerlichen Fläche zu fugilliren. — Das bey vielen Erstickten, besonders bey Ertrunkenen, wahrscheinlich von der oxydirenden Einwirkung der atmosphärischen Luft herrührende allmählige Rothwerden der von der allgemeinen Bedeckung und der sehnichten Haube entblößten äußeren Tafel des Schädelgewölbes, welches zuletzt aussieht, als ob es geflissentlich mit Blut überstrichen worden wäre, wurde auch hier beobachtet (Nro. 115).

An der Leiche eines 45jährigen, gut genährten, in einer Gartenhütte erhenkt gefundenen, Taglöhners fanden wir die Augen hervor getreten, aber nicht fugillirt, die Zunge hervorgestreckt und zwischen den Zähnen eingeklemmt, das Gesicht, die Zungenspitze und die Handflächen (wahrscheinlich vom Falle auf den Boden beym Losschneiden vom Stricke) mit Erde verunreinigt, die Schlinge eines so genannten Lenkstrickes so angelegt, daß der Knoten desselben die Luftröhre gleich unter dem Kehlkopfe zusammendrücken mußte; davon rings um den Hals einen tiefen, braunen, im Nacken sich in die behaarte Kopfdecke verlierenden Eindruck, die innere Fläche der Halsdecke und die Halsmuskeln nicht fugillirt, den Ringknorpel zerbrochen, alle Merkmahle des Stickflußes; außer einigen kleinen Narben von Hautgeschwüren am rechten Vorderarme und den Unterschenkeln, einer mürben Milz, keine anderweitige verborgene Krankheitsanlagen; wir läugneten aber deßhalb, wegen des noch zu sehr in Dunkel gehüllten Verhältnisses der Psyche zum Körper, keineswegs die Möglichkeit der in einer Geistesverwirrung vollbrachten Selbsttödtung (Nro. 49).

Ein 17jähriger Seidenzeugmacher-Lehrjunge hatte den Eindruck vom Stricke vorwärts auf dem Kehlkopfe, die Halsdecke auch nicht äußerlich fugillirt, den Schildknorpel gebrochen, das scrotum stark geröthet, die Vorhaut über die Eichel herabgezogen, zugleich, als ein im hohen Grade scrofulö-

ses Subject, eine große Schilddrüse, an den Winkeln des Unterkiefers, unter der rechten Schulter, an der äußeren und inneren Fläche des Unterschenkels Narben von ehemahligen Geschwüren, geschwollene Füße, knotige mit dem Rippenfelle und dem Herzbeutel verwachsene Lungen, mehrere verhärtete Gekrösdrüsen; er war am Stickfluße gestorben (Nro. 15).

Die Leichenuntersuchung eines, in einem Wirthshause der Leopoldstadt an einem Leiterwagen erhenkt gefundenen, 40jährigen dienstlosen Fuhrmanns-Knechtes wurde, weil sein Körper noch ganz frisch aussah, und an ihm keine Spuren von Wiederbelebungsversuchen wahrzunehmen waren, auf den nächstfolgenden Tag verschoben. Er hatte die Schlinge eines doppelt zusammen gelegten Wagenstranges über seinem dicken baumwollenen Halstuche angebracht, und davon dennoch an der Halsdecke einen über den Kehlkopf um den Hals laufenden drey Finger breiten, aber nicht fugillirten, Eindruck; ihn hatte ein Schleimschlag und Stickfluß getödtet. Seine elende, mit Ungeziefer besetzte Kleidung, sein zerrissenes, kaum zu dem Gürtel der Beinkleider reichendes Hemde deutete auf große Dürftigkeit; seine mit zahlreichen, einen kalkartigen Stoff enthaltenden, Knoten besetzten Lungen, und seine mit dem Bauchfelle stellenweise verwachsene Leber auf einen kranken Körper (Nro. 30).

Die Gesichtszüge einer, bereits einmahl vom Ertränken abgehaltenen, nun in einem Hausgarten vermittelst eines schwarz seidenen Halstuches erhenkt gefundenen, 42jährigen Soldatenwittwe drückten den höchsten Grad von Verzweiflung aus. Sie hatte um dem Hals einen quer über den Schildknorpel laufenden, gleich hinter den Ohren sich nach aufwärts ziehenden fingerbreiten nicht fugillirten Eindruck von dem angelegt gewesenen Halstuche, das somit die Respirationswege nicht zusammengeschürt haben konnte, dem Anscheine nach gesunde Brust- und Unterleibs-Eingeweide, und hatte die

That in der Anwandlung (opportunitas) eines Schleimschlages, an dem sie gestorben ist, unternommen (Nro. 27).

Eine 40jährige magere Thürstehersgattinn — mit einem dünnen schwammigen Schädelgewölbe und Brustbeine, einer sandigen Zirbeldrüse, einem Nuß-großen, mit bräunlicher Flüssigkeit gefüllten, Gewächse an der Schilddrüse, einer mürben Milz, mit an den Mastdarm angewachsener Gebärmutter und Eyerstöcken — hatte sich in der Küche vermittelst einer sogenannten Rebschnur (starkem Spagat) erhenkt, davon einen sehr tiefen, bloß äußerlich fugillirten Eindruck, und war am Schleimschlage gestorben. Da man ihr bey den Wiederbelebungsversuchen am Halse und an beyden Armen zur Ader gelassen, die Oeffnungen aber nicht verbunden, oder verbunden gelassen hatte; so war der obere Theil ihres Hemdes von dem ausgeflossenen vielen Blute getränkt; sie würde sich daher im Falle einer späteren von selbst erfolgten Wiederbelebung verblutet haben [1]) (Nro. 131).

An der Leiche eines 69jährigen in seinem Zimmer erhenkt gefundenen Hausmeisters, die von Fäulniß bereits stark aufgetrieben, deren Gesicht schwarz, die in Gährung begriffene Blutmasse durch den Mund zum Theil ausgeflossen, deren Scrotum von Luft wie eine Rindsblase ausgedehnt, die Oberhaut an den Schenkeln in Blasen erhoben war, wurde wegen zu weit gediehener Faulniß die innerliche Untersuchung nicht vorgenommen (Nro. 112).

o) Erdrosselte.

Ein 30jähriger, starker, gut genährter, gesunder, etwas berauschter verabschiedeter Soldat und Hausmeister war, wegen eines ihm zugemutheten Diebstahles in einer November-Nacht in einem Wirthshause geschlagen, gedrosselt, auf

---

[1]) Vergl. meine Vorlesungen über die Rettungsmittel beym Scheintode u. s. w. S. 69. §. 198.

die Gasse gestoßen und dort des Morgens todt gefunden worden. Wir nahmen an beyden Stirnhügeln, am Scheitel, an den Augenliedern, der Nase starke Blutunterlaufungen, zerbrochene Nasenbeine wahr, welche Verletzungen der Zahl, der Verschiedenheit des Ortes, der dabey vorauszusetzenden Gewalt nach keineswegs allein von einem Falle, sondern zum Theil auch von Schlägen mit einem stumpfen Werkzeuge hergeleitet werden konnten. Auch mußte er, der von den Nägeln der Hände zerkratzten, mit einem gerötheten Eindrucke versehenen Halshaut zu Folge, bey dem Halstuche so anhaltend oder heftig gezerrt, gedrosselt, oder gewürgt worden seyn, bis ein Stickfluß, an dem er gestorben, eingetreten ist. Wir erklärten: es könne zu dieser Todesart weder ein Weinrausch, noch das Liegen auf der Gasse bey kalter Herbstluft etwas beygetragen haben; jedoch die Möglichkeit nicht geläugnet werden, daß, wenn der schwer Mißhandelte, Statt hülflos auf die Gasse gestoßen zu werden, sogleich der ärztlichen Pflege übergeben worden wäre, vielleicht am Leben hätte erhalten werden können (Nro. 22).

p) Ertrunkene.

Ein in eine mit Wasser gefüllte Kinder-Badwanne gefallener anderthalbjähriger Knabe war, als man ihn bald darnach herauszog, leblos und am Stickflusse gestorben (Nro. 94).

In der Leiche einer, von der Donau ausgeworfenen, gegen 60 Jahre alten, wohlgenährten, schwarz gekleideten Mannsperson, mit einem kahlen, großen Kopfe, kurzen Halse, wurde der obere Lappen der rechten knotigen Lunge mit dem Brustfelle, die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle, die Gallenblase mit dem Netze, die Milz mit den benachbarten Theilen, der mit einem grauen nach Wein riechenden Speisebrey gefüllte Magen mit dem querlaufenden Grimmdarme, die dünnen und dicken Därme unter sich und mit den benach-

harten Theilen verwachsen, alle Merkmahle des Stickflußes und Schleimschlages, angetroffen (Nro. 61).

Die Brusthohle einer an der Gänseweide vom Wasser ausgeworfenen, unbekannten, beyläufig 30 Jahre alten, von der Fäulniß bereits im ersten Grade ergriffenen, schlagflüssig gestorbenen Mannsperson enthielt zu beyden Seiten über ein Pfund blutiges Serum, und der ausgedehnte Magen eine Menge mit grauem Speisebrey vermischtes Wasser (Nro. 47).

Bey einem im Canal ertrunken gefundenen 63 Jahre alten Fabriks = Buchhalter deutete das ungewöhnlich dicke, schwammige und leichte, stellenweise mit der harten Hirnhaut verwachsene Schädelgewölbe, eine an der für sich schon ungewöhnlich dicken harten Hirnhaut rechter Seits befindliche, deutlich begränzte, Thaler große, und an der unteren Fläche geröthete Stelle, ein Conglomerat von Erbsen = großen Wasserblasen an den Adergeflechten der Seitenhirnkammern auf eine krankhafte Beschaffenheit einzelner zum Gehirn gehörender Theile, und die Störung dessen Verrichtungen; die Verknöcherungen des Kehlkopfes und der sämmtlichen Rippenknorpel, die Verwachsung der oberen Lungenlappen mit dem Brustfelle, die stellenweise Zerstörung ihrer Substanz durch Eiterung, auf Beschwerden bey Athemhohlen; der ungewöhnlich kleine geschwundene Blinddarm, mit einer sehr verengerten Tulpischen Klappe, der in seinem ganzen Verlaufe leere, bis auf die Dicke eines klinen Fingers verengerte Grimm = und Mastdarm; der blutige Mund, das schwarze flüssige Blut in der Luftröhre, auf einen Lungenblutsturz; die rauhe oder sogenannte Gänsehaut, der von mit Speisebrey vermischtem Wasser ausgedehnte Magen, auf den Tod im Wasser; in das der gerichtlich Untersuchte entweder während der Anwandlung des Blutsturzes gefallen ist, oder in das er sich in einer Geistesverwirrung gestürzt hat, und darin am Lungenblutsturze gestorben ist (Nro. 3).

In der Leiche einer, bey der Franzensbrücke von der Donau ausgeworfenen unbekannten, 18 bis 20jährigen, am Stickfluße gestorbenen Mannsperson wurde die linke Lunge zum Theil mit dem Rippenfelle verwachsen, in der Luftröhre Schaum und Wasser, der Magen von einer Menge Wasser, in welchem Fleischspeisen und Reiß herumschwammen, ausgedehnt, und am Krummdarme ein spitzwinkliger Divertikel wahrgenommen, durch welche der Darminhalt seinen Weg nehmen mußte (Nro. 25).

Ein 60jähriger in die Donau gestürzter Vergolder ist angeblich erst dann gestorben, nachdem man ihn auf das Land gebracht hatte. Sein Körper war wohlgenährt, die allgemeine Bedeckung vom Froste rauh, der Kopf groß, der Hals kurz und dick, das Scrotum von einem Tragbeutel unterstützt, die Scheidehaut des rechten Hodens mit mehreren Unzen gelblichem Wasser gefüllt, der Krummdarm mit einem großen echten Divertikel [1]) versehen, der Mund, die Nase, die Luftröhre mit Wasser und Schleim gefüllt; der Verunglückte aber am Schleimschlage und Stickfluße gestorben; welches vielleicht verhüthet worden wäre, wenn man mit Vorsicht und zeitig genug das Wasser aus der Luftröhre und ihren Aesten entfernt hätte [2]) (Nro. 92).

Am Stickfluße und Schleimschlage war auch ein 47jähriger, im berauschten Zustande in den Donau-Canal gelangter, scheintodt herausgezogener, wieder zu sich gebrachter Taglöhner, des Abends gestorben. Er hatte eine rauhe Haut, an der behaarten Kopfdecke zwey, auf dem Rücken eine Nuß-

---

[1]) Ueber Divertikel, welche uns im verflossenen Jahre so oft vorgekommen sind, verdient D. Gottf. Fleischmann, Leichenöffnungen. Erlangen, 1815. 8. S. 1 — 44. nachgelesen zu werden.

[2]) Vergl. Beyträge zur gerichtl. Arzneykunde. B. I. S. 47.

große Breygeschwulst, in der rechten Schlafgegend eine frische Hautabschürfung, an beyden Vorderarmen durch das Frottiren bey den Wiederbelebungsversuchen aufgeriebene Hautstellen, im linken Ellenbogenbuge eine frische Aderöffnung, die linke Lunge rückwärts mit dem Brustfelle verwachsen, vor dem Munde und der Nase Schaum, in der Luftröhre gegen zwey Unzen Wasser, und würde ebenfalls nach dessen Entfernung gerettet worden seyn (Nro. 90).

Ein im Zustande der Trunkenheit in die Donau gefallener, und lebend wieder herausgezogener, 60jähriger Faßzieher, dessen oberer Lappen der linken Lunge derb, die gewölbte Fläche der Milz mit knorpelartigen Flecken besetzt war, ist im allgemeinen Krankenhause am leichten Blutschlage gestorben (Nro. 44).

Eine 36jährige Reitknechts-Wittwe — mit einem mageren Körper, am Brustkorbe nach der rechten, in der Lendengegend nach der linken Seite zu verdrehtem Rückgrathe, einem Netzbruche in der rechten Leistengegend, an das Rippenfell angewachsener rechter Lunge, mit vielen Runzeln besetzter und ungleichförmig ausgedehnter Bauchdecke, einer stark gerötheten Gebärmutter, mit Wasserbläschen besetzten Eyerstöcken — wurde bey verschlossener Küchenthüre in einem vollen Wassertroge mit dem Kopfe und Oberleibe liegend angetroffen, und war am Schlagfluße gestorben (Nro. 52).

Die Luftröhre einer wohlgenährten, gut gekleideten 40jährigen Bürgersgattinn, die sich, um dem gerichtlichen Verhafte zu entgehen, in die Donau gestürzt, und durch den Stickfluß ihr Leben verloren hatte, war mit so viel Wasser gefüllt, daß dieses während der Untersuchung der Lungen Unzenweise mit Schaum vermischt und mit Geräusch aus der geöffneten Luftröhre ausfloß. Wir fanden in ihrer Leiche eine große Schilddrüse, einen langen bis zum Nabel herab reichenden rechten Leberlappen, eine in drey Lappen abgetheilte Milz, eine stark

geröthete, mit blutigem Schleim gefüllte Gebärmutter, einen in eine Taubeney-große Wasserblase ausgearteten linken Eyerstock (Nro. 86).

An der Leiche einer im October von der Donau ausgeworfenen unbekannten, beyläufig 20jährigen Mannsperson, deren Gesicht und Hals von Fäulniß schwarzbraun, die Augen in Gestalt zweyer Kugeln aus ihren Gruben herausgetreten, die Oberhaut vom Gesichte losgetrennt, die Brust und Bauchdecke grünlich, der Unterleib von Luft stark ausgedehnt war, wurde die innerliche Untersuchung nur flüchtig angestellt, und dabey eine Ueberfüllung der Hirnhautgefäße mit Blut, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, die meisten Eingeweide bereits mißfärbig und stinkend angetroffen (Nro. 13).

Die Leiche eines im Juny von der Donau ausgeworfenen 18jährigen Schiffknechtes, welche bereits stark aufgetrieben, im Gesichte schwarz, mit vielen Maden besetzt, von einer großen Fliegenschaar umschwärmt war (Nro. 122); —

die eines 16jährigen, im November bey Gelegenheit des Pferdschwemmens sammt dem Pferde verunglückten, Jünglings, bey dem sich die Schwärze des Gesichts bereits über den Hals herab verbreitet hatte [1]) (Nro. 5); —

---

[1]) Die Schwärze, welche man in den warmen Monathen an den Leichen der Ertrunkenen, zuerst am Kopfe, dann an den übrigen bloß liegenden Theilen wahrnimmt, und sich bis zum glänzenden Schwarz des Caminrußes vermehrt, scheint von einer Zersetzung des Wassers herzurühren. Der oben erwähnten, von einer Höhe herabgestürzten, Schneiderinn hatten die Leichendiener das Gesicht mit einem nassen Leinwandlappen belegt, um es vor Maden zu schützen, die hier von den zahlreichen Fliegen klumpenweise abgesetzt wurden. Am nächstfolgenden Tage war das Gesicht, so weit der viereckige Leinwandlappen gereicht hatte, schwarz.

die einer ebenfalls im September von der Donau ausgeworfenen unbekannten Mannsperson (Nro. 8); — und

die einer am Schanzel todt gefundenen Mannsperson (Nro. 75) wurde wegen des zu hohen Grades der Fäulniß nur äußerlich besichtigt.

III.

Auszüge aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften.

I. Medicinal-Ordnung.

1) Rechte und Pflichten der angehenden Aerzte.

Dem Sohne eines Scharfrichters wird das Doctorat der Medicin verweigert.

Ein Scharfrichter klagt seinem Fürsten zu wiederhohlten Mahlen, daß man seinem Sohne, den er zu Herborn, Limburg und Fulda bis zum Magister der Philosophie habe studieren lassen, nun — da er ihn nicht ferner in dem Papste ergebenen Ländern belassen will — auf der Landesakademie den Zutritt zu den medicinischen Studien versage; und unterstützt seine Bitte, denselben gleich Anderen zu den öffentlichen- und Privat-Vorlesungen, dann zum Doctorat gelangen zu lassen, durch folgende Gründe:

1) es klebe ja nach dem Ausspruche der Theologen und Juristen dem Scharfrichter-Dienste kein Makel, um so weniger seinem Sohne an, der zu solchen Geschäften nie verwendet worden sey, sondern seine Lebenszeit im Umgange mit gesitteten Jünglingen und mit Studieren zugebracht habe;

2) es schließe die Jenaer Juristenfacultät nicht einmahl die Söhne der Abdecker, auch keine päpstliche und Reichs-Akademie die Söhne solcher Eltern von den höheren Studien aus; so wie denn auch erst kürzlich ein Scharfrichters-Sohn zu Zürch den Gradus eines Doctors der Medicin erlangt habe;

3) er steuere ja eben so gut, wie andere Bürger, zum Wohl der Stadt, zum Bau der Kirchen und Schulen bey; wie könne ihm nun die Benutzung der letzteren zur Erziehung seiner Söhne versagt werden?

Auf die Vorstellungen der mediciniſchen Facultät — wie sehr sie Bedenken trage, Henkern und ähnlichen Leuten, die dem Erbadel gleich zu achtende Doctorswürde ohne besondere kaiserliche und landesfürstliche Bewilligung zu ertheilen; es müßten ja nach den Statuten die Candidaten schon vor der Zulassung zu den Prüfungen durch einen Handschlag angeloben, in Betreff ihrer Abkunft die Wahrheit auszusagen; zu Straßburg finde sogar Niemand ohne Vorzeigung seines Geburtsbriefes bey den strengen Prüfungen Zutritt; wer werde bey der Ernennung zum Doctor ohne Furcht einer Beschimpfung als Promotor die akademiſche Würde auf ein solches Subject übertragen wollen? welche Schande, wenn der ernannte Doctor in die Fußstapfen seines Vaters treten sollte? zwar stünden nach erlegtem Honorar die öffentlichen und privat-Collegien Jedermann offen, doch könne man Studierenden von guter Herkunft nicht befehlen, sich zu jedem ohne Unterschied zu setzen; auch folge hieraus, so wie aus dem Umstande, daß ein Scharfrichters-Sohn zu Marburg auf Schleichwegen den Doctors-Titel erlangt habe [1]), keineswegs, daß man jedem den akademiſchen Gradus ertheilen müsse — trägt der Landesfürst den Vorstehern der Akademie auf: dem vorgeladenen Bittsteller mit Hinweisung auf die Gefahren für seinen eigenen Sohn von seinem Vorhaben ab-

---

[1]) Es war wirklich zu Marburg, beyläufig zwölf Jahre früher, der Zürcher Arzt Wolmar, der Enkel eines Henkers, öffentlich zum Doctor der Medicin ernannt worden. Er wies sich jedoch in der Folge aus daß sein Großvater vom Kaiser als Scharfrichter beurlaubt (rude donatus), geadelt, und dann vom Amte völlig freygesprochen worden sey.

zubringen; ihm zu rathen, denselben auf eine fremde Universität zu schicken, wo er unbekannt seinen Zweck erreichen könne; den Landesfürsten aber nicht ferner durch Bitten, und die auf der dasigen Akademie studierenden Jünglinge künftig nicht mehr durch seine Schulbesuche zu belästigen. (Ohne Anzeige des Ortes, den 17. November 1679.) [1]) (P. I. Sect. IV. Cas. IV. p. 153 — 156.)

Befreyung vom Doctor-Eide.

Ein mit den seltensten Beobachtungen seines Großvaters, Vaters, Bruders, und einem guten Talente ausgerüsteter Candidatus medicinae will sich den vorgeschriebenen Prüfungen, der Disputation und der Taxerlegung, nur nicht der üblichen Eidesleistung unterziehen; weil unser Erlöser (Mathäus 5. v. 32 — 37.) alle Eidschwüre [2]) ausdrücklich ver-

---

[1]) Auch die uneheliche Abkunft schloß in den damahligen Zeiten von der Doctors-Würde aus. So wurde einem Hieronymus Cardanus — der sich als ein in vielen Wissenschaften erfahrner Mann und Professor der Mathematik, endlich der Medicin zu Mailand, Padua und Bologna meistentheils wegen Armuth in schlechtem Zustande befunden, an seinen Kindern viel Unglück erlebt, sich selbst aber durch seinen sonderbaren Anzug, das Fahren auf einer Kutsche mit drey Rädern, durch Träume, Prahlereyen mit fünftausend Entdeckungen den Zeitgenossen lächerlich gemacht hat (D. C. W. Kestner's med. Gelehrten-Lexicon) — wegen seiner zweifelhaften Geburt zu Padua und Mailand die Doctors-Würde versagt. (J. P. Frank, System einer vollst. medic. Polizey. B. VI. Thl. I. 496.) — In den k. k. Staaten wurde der Makel unehelicher Geburt, in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bey was immer für Beweisführung, durch ein Hofdecret vom 24. July 1782 gänzlich aufgehoben.

[2]) Unter Joseph II. glorreicher Regierung wurde an den k. k. Oesterreichischen Universitäten die alte Formel der Beförderung zum Doctorate abzuändern, auch anstatt des bey dieser

bothen habe. Die Giesener mediciniſche Facultät, über dieſe Bedenklichkeit ſehr verwundert, verweiſet ihn in Betreff der Dispens an den Landesfürſten; trägt ihm übrigens zu ſeinem Fortkommen Koſt und Wohnung an; verlangt für das Licentiat vierzig harte Speciesthaler, nebſt einem kleinen Gaſtmahle; für jeden Pedell ſechs Kopfſtücke (capitata); und berichtet, daß ſich die Diſputations- und Promotions-Koſten nach dem Aufwande der Candidaten, der Zahl der Diſſertations-Bogen und Mitwerber richte. Den 16. December 1677. (P. I. Sect. IV. Cas. I. p. 151—153.)

Den Studenten iſt die ärztliche Praxis verbothen.

In einer Sächſiſchen Stadt gab ſich die Wittwe des verſtorbenen Apothekers und Rathes, der Apothekergehülfe, die älteſte, einſt an einen Licentiat der Medicin verheirathete, Tochter, insbeſondere aber der Sohn, Johann Mathäus, unter dem Vorwande einer Befugniß ſtark mit der ärztlichen Praxis ab: weil er ſchon als Kind von ſeinem Vater hierzu Anleitung erhalten; zu Leipzig ſich auf Medicin verlegt; unter dem Vorſitze des verſtorbenen Ettmüller öffentlich diſputirt, man ihn hierbey mit dem Titel eines Candidatens belegt; er auch einen Wundarzt geprüft habe. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt jedoch: daß kein der Arzney Befliſſener für einen Candidaten zu halten, bevor er ſich nicht der Facultät mit gebührender Beſcheidenheit vorgeſtellt habe; auch ein immatriculirter Candidat vor der ſtrengen Prüfung nicht zur ärztlichen Praxis berechtigt ſey; hierzu auch das öffentliche Diſputiren eines Studierenden kein Recht gebe; ein von einem ſolchen Studenten geprüfter Wundarzt nicht für geſetzmäßig geprüft

---

Gelegenheit ſonſt üblichen Eides, bloß eine feyerliche Angelobung (sponsio solennis) einzuführen anbefohlen. (J. D. John, Lexicon der k. k. Medicinalgeſetze. Thl. I. Artic. Gradus.)

gehalten werden; man daher nach dem churfürstlichen Decrete vom Jahre 1653 solchen Leuten die ärztliche Praxis mit vollem Rechte verbiethen könne. Den 23. December 1687. (P. I. Sect. VI. Cas. III. (α) p. 204.)

2) Rang der Aerzte.

Vorrang eines Doctors der Medicin vor einem Renntmeister (*Quaestor*).

Nach dem Ausspruche der churfürstlichen Leipziger Schultheißen hat ein Doctor der Medicin den Vorrang und Vorsitz vor einem Renntmeister. Dresden im April 164-.

Einen ähnlichen Ausspruch findet man bey *Carpzow*, decis. 110. P. II. B. Dn. *Iterum*, in tract. de gradib. Academ. Cap. X. p. 392. (P. I. Sect. IV. Cas. XXV. p. 182 — 183.)

Vorrang eines Doctors der Medicin vor einem Pastor und Superintendenten.

Der vorige Superintendent und Doctor der Theologie des Sächsischen Städtchens Rochlitz hatte vor dem dortigen Landschafts-Physikus und Doctor der Medicin sich stets des unbestrittenen Vorranges (jus προεδρίας) erfreut; nun wollte aber der Physikus diesen dem neuen Pastor als bloßem Magister nicht zugestehen. Hierin pflichtet ihm der churfürstliche Leipziger Scheppenstuhl, selbst wenn jener Superintendent, jedoch nur Magister wäre, vollkommen bey. Im July 1680. (P. I. Sect. IV. Cas. XXVI. p. 183.)

3) Lohn für Kranken-Curen.

Bedingungen zur Entscheidung über den verdienten Lohn.

Bevor die Leipziger medicinische Facultät über die Billigkeit des Arztlohnes, ohne auf die wechselseitigen Verunglim-

pfungen der Parteyen Rücksicht zu nehmen, urtheilen will, verlangt sie zu wissen:

1) an welcher Krankheit Paul N....'s Gattinn gelitten habe?

2) ob es ein ansteckendes, hitziges, sehr hitziges, giftartiges, langwieriges Übel gewesen sey?

3) wie oft der Arzt die Patientinn besucht?

4) ob er auch zur Nachtszeit Besuche gemacht?

5) durch wie viel Wochen die Krankheit gedauert habe?

Sie verlangt für die dießmahlige Arbeit vier, für das zunächst auszustellende Gutachten zehn Gulden. Leipzig den 21. December 1573. (P. I. Sect. IV. Cas. XXI. p. 180.)

Gebilligte ärztliche Forderungen.

Dieselbe mediciniſche Facultät gibt einem Arzte auf die Anfrage: ob ihm eine Forderung von hundert Thalern für die einem Rathsherrn durch sechs Jahre in chroniſchen, hitzigen und gefährlichen Krankheiten geleisteten ärztlichen Dienste mit Recht als überspannt verweigert werden könne? den Bescheid: daß ihn nach ihren vom Churfürsten begnehmigten Statuten der Vorwurf einer Unbilligkeit nicht treffe. Den 26. Jenner 1621. *Ammannus* in medic. critica. (P. I. Sect. IV. Cas. XXIII. p. 181.)

Gütlicher Vergleich in Betreff des Arztlohnes.

Ein Arzt hatte einem reichen Rathsherrn zu Schneeberg durch fünfzehn Wochen bis zu seinem Tode ärztlichen Beystand geleistet, für jede Woche zehn, im Ganzen hundert und fünfzig Thaler Lohn begehrt; war aber von den Erben damit abgewiesen worden: daß er zwanzig Gulden in Voraus, dann ein Trauerkleid sammt einem Mantel erhalten habe. Auf seine Anfrage, ob er mit Fug und Recht auf seiner Forderung beharren könne? erklärt die mediciniſche Facultät: die Forderung sey zwar gerecht; ihre Statuten hätten aber für die Gebirgs-

gegenden keine Gültigkeit, sie könne daher in dieser Angelegenheit nicht Richter seyn; und gibt ihm zu verstehen, sich auf einen gütlichen Vergleich einzulassen, und von Undankbaren lieber etwas, als gar Nichts anzunehmen. Den 21. July 1638. *Ammannus* medic. crit. (P. I. Sect. IV. Cas. XXIV. p. 182.)

4) Streit zwischen Schriftsteller und Verleger.

Ein Physikus hatte den ersten Theil seines pharmaceutischen Wörterbuches contractmäßig durch einen Buchhändler im Drucke erscheinen lassen, und darin die einstige Herausgabe des zweyten versprochen; gegen welche sich jedoch der Verleger des zu besorgenden Nachtheils wegen auflehnte, und auf die Verarbeitung des ziemlich voluminösen Manuscripts zu Fließpapier drang. Was die um Aufschluß angegangene Juristen-Facultät hierin für Rechtens anerkannt hat, ist bey unserem Autor nicht zu finden. Die Giesener medicinische Facultät aber ist der Meinung, daß, da der Verfasser den Stoff ganz anders bearbeitet habe, durch diese Schrift dem Verleger der ersten kein Eintrag geschehe, und der Herausgabe der letzteren kein Hinderniß im Wege stehe. Den 11. May 1698. (P. I. Sect. IV. Cas. XX. p. 179—180.)

5) Rechte und Befugnisse der Aerzte.

Die Rechte eines Doctors der Medicin sind auf bestimmte Länder beschränkt.

J. G. Keuhl war als Candidat der Medicin nach Suhl im Schmalkaldischen zu einigen Kranken gerufen, und nach deren Herstellung von den Ortsvorstehern eingeladen worden, sich bey ihnen, denen es ohnehin um einen Arzt Noth that, häuslich niederzulassen. Auf seine Vorstellung, daß er bisher den Doctorsgrad noch nicht erlangt habe, erklären sie sich mit einem bloßen Zeugniß über seine erlernte Kunst zufrieden.

Nachdem er sich dieses bey der Leipziger medicinischen Facultät verschafft, und dann binnen vierzehn Wochen über 176 Kranke mit Glück behandelt hatte, wird Gottf. Förster als ordentlicher Physikus angestellt, und auf dessen Bitten die alte Apothekerordnung erneuert, der zu Folge nur ein auf einer Akademie öffentlich graduirter Arzt prakticiren darf. Während nun Keuhl sich den Doctorsrang zu Giesen erwirbt, weiß sich Dr. Förster das ausschlüssige Vorrecht der ärztlichen Praxis zu Suhl und dessen Umgebungen zu erwirken. Nun blieb ersterem nichts anderes übrig, als die Giesener medicinische Facultät zu bitten, sich seiner Doctors-Rechte wohlgewogen anzunehmen.

Diese macht nun zwar dem Landesfürsten die Vorstellung, daß

1) Keuhl sich durch seine glücklichen Curen bey den Suhler Vorgesetzten und Bürgern beliebt gemacht habe, und dieß noch sey, ihm eben deßhalb Bestallungen angetragen worden wären; er auch nach landesfürstlicher Verordnung den Doctorstitel gesucht und erlangt habe;

2) einer Stadt durch mehrere Aerzte der Vortheil der wechselseitigen Vertretung in Fällen der Abwesenheit oder des Erkrankens des einen, und des durch Nacheiferung geweckten Fleißes zu Statten komme, und bittet um die Aufrechthaltung der auf ihrer Universität ertheilten Doctors-Rechte. Dem Bittsteller aber gibt sie zu bedenken: daß sich die kaiserlichen Doctor Privilegien bloß auf das Land, worin dieser Titel erworben worden, oder wo die medicinische Praxis durch Provinzial-Verordnungen nicht eingeschränkt ist, erstrecken; daß aber unter seinen Verhältnissen alles auf gute Worte und Bitten ankomme. Febr. 1668. (P. I. Sect. IV. Cas. I. p. 150—151.)

Ob ein Christ einem jüdischen Arzte Leben und Gesundheit ohne Gewissens-Scrupel anvertrauen könne?

Die Wittenberger theologische Facultät [1]), die Straßburger und Rostocker Akademie verneinen diese Frage, letztere aus folgenden Gründen: weil es Wort und Gottes Geboth sey, Lästerer zu meiden; wider die Ermahnungen der Apostel, welche in Krankheiten die ältesten der Kirche zu rufen anordnen; wider die Beschlüsse der heiligen Väter, die jene, welche sich des Beystandes der Juden bedienen, von der Gemeinde ausschließen; wider die Satzungen (recessus) des Reichs, heiliger und bürgerlicher Gesetze, indem Juden, Statt der Arzneyen, sich zauberischer, und mit Beystimmung des Talmuds selbst der Gifte bedienen; ihnen die Zeugnisse ihrer erlernten Wissenschaft fehlen; christliche Kranke aber sich augenscheinlichen Gefahren aussetzen, jene in ihrem Aberglauben bestärken; auch Christen nicht wohl erlaubt sey, Juden zu rathen [2]). (P. I. Sect. IV. Cas. VI. p. 156 — 158.)

6) Arzney-Dispens der Aerzte.

Erlaubte ärztliche Arzney-Dispens.

Auf die Anfrage des Physikus zu Wemdingen, Dr. Krauß: ob die private ärztliche Ausfolgung geheimer Universalmittel, in deren Kenntniß sich der Arzt entweder durch seine Praxis, oder auf anderen Wegen gesetzt hat, einem Arzte erlaubt sey, und über die Befugniß, dieserwegen von seinem ihm wider-

---

[1]) Ich hielt ihr weitschweifiges Gutachten keines Auszuges werth.

[2]) Nach einem Decrete der vereinigten Hofkanzley vom 24. April 1817, Z. 8730 unterliegt es in den k. k. Oesterreichischen Staaten sogar keinem Anstande, jenen Israeliten, welche nach gut vollendeten Studien zu einer Anstellung als Secundar-Ärzte oder Wundärzte im Wiener Krankenhause geeignet befunden werden, die Bewilligung zu einem zeitlichen Aufenthalte in Wien zu ertheilen. (Medic. Jahrbücher. B. IV. St. III. S. 20.)

strebenden Apotheker gerichtlich belangt zu werden, gibt sein Nachbar Dr. Rosinus Lentilius zu Nördlingen den Bescheid: daß dieß, wenn die geheimen Mittel echt und aufrichtig sind, dem Arzte aus folgenden Gründen nicht untersagt werden könne: weil er

1) nicht verbunden werden kann, dem Apotheker seine Geheimnisse (arcana) anzuvertrauen; sonst würde er ja gezwungen, seinen Kranken, wo nicht ganz, doch in Bezug auf das ihm versagte geheime Mittel, zu Grunde gehen zu lassen;

2) sich Geringschätzung zuziehen würde, wenn er als Erfinder der Heilmittel, und als Haupt der niederen Medicinalpersonen der Freyheit beraubt würde, eigenhändig ein Arzneymittel darzureichen; was eben so viel heiße, als einem Soldaten die Vollmacht, seinem Vorgesetzten den Gebrauch eines Schießgewehres, oder einem Schiffknechte die Befugniß einzuräumen, dem Schiffsherrn die Berührung eines Ankers oder eines anderen Werkzeuges zu verbiethen;

3) weil eine solche Praxis so vieler berühmter Aerzte lehre, daß hier und da ein geheimes Mittel bekannt werde, was, wenn es nicht geschieht, Niemanden übel ausgelegt werden könne;

4) selbst Akademien in solchen Fällen Aerzten zu Gunsten sprechen, indem in Ammann's medic. critica p. m. 183 ein solcher Fall günstig entschieden werde [1]). Den 29. July 1692. (P. I. Sect. IV. Cas. X. p. 165 — 166.)

Aerztlicher Verkauf geheimer Mittel.

Auf die Klage der Dresdner Apotheker: es schmälere ein junger Arzt durch die häusliche Bereitung und den Verkauf der Arzneyen ihre Rechte und Einkünfte, antwortet die Leipziger und Wittenberger mediciniſche Facultät: es

---

1) Geheime Mittel pflegen heut zu Tage in unseren Staaten nach vorläufiger Prüfung von den Regierungen erkauft, und dann öffentlich bekannt gemacht zu werden.

sey zwar, da die hohen Obrigkeiten beynahe aller Staaten die Rechte der Aerzte von jenen der Apotheker getrennt, und beyden besondere Befugnisse eingeräumt haben, weder den einen noch den anderen erlaubt dieselben zu überschreiten; dennoch könne einem Arzte nicht verbothen werden, bloß ihm bekannte auserwählte Mittel selbst zu bereiten, und seinen Patienten um einen billigen Preis zu verkaufen; nur müsse er nach der Aeußerung der Wittenberger Facultät, stets der christlichen Liebe eingedenk seyn, und nie gegen sein Gewissen handeln. Den 22. Jenner und 20. Febr. 1629. (P. I. Sect. IV. Cas. XI. p. 166—168.)

7) Klagen über ärztliche Kranken-Curen.

Aderlaß in Schwangerschaften.

Die Leipziger medicinische Facultät erklärt, daß eine in der Mitte der Schwangerschaft angestellte mäßige Aderöffnung unter Umständen nicht nur unschädlich, sondern auch sehr oft zuträglich, nach Galen's und anderer Schriftsteller Zeugniß auch selbst bey kakochymischer Blutbeschaffenheit heilsam sey. Den 12. April 1630. (P. I. Sect. IV. Cas. XVII. p. 172—174.)

Drastische Purgirmittel in einer Schwangerschaft.

Tycho Brahe beschuldigt den Arzt Tancred Lälius, seiner schwangeren, sonst gesunden und bloß an einem Augenfluße leidenden Frau ein Purgirmittel verschrieben zu haben, das ihr durch fünf Tage und Nächte die heftigsten Schmerzen verursacht, alle Kräfte geraubt, und auf mehrere Wochen bettlägerig gemacht habe. Er will wissen, was das für eine Krankheit war? ob ein Purgirmittel unter solchen Umständen, und der Arzt der es gegeben, dabey gegen die unerträglichen Schmerzen, welche durch Dr. Olaus Wurm gestillt werden

mußten, gar nichts verordnet habe, gerechtfertigt werden könne?

Der Beklagte erklärt: Crem. Tartari drh. j, resin. Scammon. gr. XI. M. gegen Schärfe im Körper, auch früher derselben Patientinn, dem Sohne und der Tochter das Mittel zu IX Gran mit dem besten Erfolge verordnet zu haben. Er will in Italien auf den Gebrauch einer Unze Cassia länger anhaltende, nicht dem Mittel, sondern dem Säftevorrathe im Körper zuzuschreibende, Durchfälle gesehen, von der Schwangerschaft eben so wenig, als die Patientinn etwas gewußt, und es nicht für räthlich gefunden haben, den Durchfall schnell zu unterbrechen, welcher auch ohne Dr. Olaus Mittel auf das von ihm früher verordnete Auflegen eines Kapauner-Netzes (rete castrati) mit Rosenöhl, und die in Italien gebräuchlichen Einreibungen des Eyeröhls in den Unterleib am fünften Tage nachgelassen haben würde.

Der Decan der Kopenhagner mediciniſchen Facultät, Dr. Thomas Fink, sucht dieses ärztliche Verfahren durch Beweisstellen aus den Hippokratischen und Galenischen Schriften von der besten Seite darzustellen. *Thom. Bartholinus* in cista medica Hafnien. Loc. XXXIX. p. 399. sq. 1639. (P. I. Sect. IV. Cas. XVIII. p. 174—176.)

Bezoar-Tinctur gegen bösartige Fieber.

Ein Barbier kommt im December bey Regenwetter aus der Nachbarschaft nach Hause, wird von einem Fieber mit sehr heftigem Kopfschmerz und Sinken der Kräfte befallen; nimmt dagegen ein Purgirmittel, ruft am sechsten Tage einen zwey Meilen von ihm entfernt wohnenden Arzt zu Hülfe; erhält von diesem, der das anhaltende bösartige Fieber sogleich erkennt, die Bezoar-Tinctur, von der er auf einmahl 60 Tropfen nehmen soll; nimmt davon eine Dosis, wird am siebenten Tage blind, und am zehnten die Beute des Todes; die Leute schieben nun die Schuld auf das Arzneymittel, und über-

häufen den Arzt mit Verwünschungen. Die Leipziger medicinische Facultät preiset die Wirkungen der Bezoar-Tinctur in bösartigen Fiebern, leitet die Blindheit und den Tod vom unzweckmäßigen Gebrauche des Purgirmittels her, denn in febre maligna purgare est necare; und wünscht, daß sich alle Barbiere, die sich mit unreinen Händen in das Innere des Tempels der Heilkunde wagen, an dem Schicksale des Verstorbenen spiegeln mögen [1]). (P. I. Sect. VI. Cas. XXI. p. 221 — 223.)

Tödtlich ausgefallene Kranken-Cur.

Dr. G. Krugk, der sich auf Befehl des Königs von Dännemark über den tödtlichen Ausgang der Krankheit des adeligen Fräuleins Abel Bruske, seiner Patientinn, rechtfertigen soll, erklärt: er sey erst am sechsten Tage der Krankheit zu Rathe gezogen worden; er habe an ihr eine Überfüllung mit unreinen Säften, ein Petechialfieber, schwachen Puls, gesunkene Kräfte wahrgenommen; dem anwesenden Pfarrer sogleich die vorhandene Gefahr eröffnet; bey der großen Schwäche und wegen Mangel des Beyrathes von Seiten eines zweyten Arztes es nicht für rathsam gehalten, Purgirmittel und Aderlässe anzuordnen, und daher die Natur in der Austreibung der bösen Säfte durch die Haut bloß durch schweißtreibende, stärkende innerliche und rothmachende äußerliche Mittel zu unterstützen gesucht; es sey hierauf, bey der Unmöglichkeit, so viele Unreinigkeit durch den Schweiß wegzuschaffen, von selbst ein scheinbar kritischer Durchfall entstanden, jedoch der Hautausschlag hierauf jäh zurückgetreten, und die Kranke nach sechstägiger sorgfältiger und vorsichtiger ärztlicher Behandlung gestorben;

---

[1]) In diesem, mit der größten Leidenschaftlichkeit abgefaßten, Facultäts-Gutachten heißt es unter anderen: Quis te, barbitonsor practice, ferula dignissime! docuit in febre maligna, et quidem hiemali tempore coeloque pluvioso, instituere purgationem?

es könnten die zur Begünstigung des Schlafes in einiger Entfernung um das Bett gestellten Weidenzweige, so wie die um die Stirne und Schläfe gebundenen Salatblättchen nur in den Augen des Pöbels — der gemeiniglich die gewünschten Ausgänge einer Krankheit den Göttern, und nur die schlimmen dem Arzte zuschreibe — der Kranken geschadet haben [1]). Seine Hoffnung, er werde als ein gesetzmäßig und öffentlich graduirter Philosoph und Arzt, als achtzehnjähriger, von Fürsten, Akademien und Städten geschätzter Gelehrter, Praktiker und öffentlicher Lehrer, gegen unverdiente Verläumdungen den Schutz der Gerechtigkeit finden, wurde durch den Ausspruch der Kopenhagner medicinischen Facultät: daß sie an seinem Heilverfahren nicht das Geringste auszustellen habe, nicht getäuscht. Kopenhagen den 17. Sept. 1644. Thom. Bartholini, cista med. Hafn. loc. XLIII. p. 458. (P. I. Sect. IV. Cas. XIX. p. 176 — 179.)

8) Klagen der Aerzte gegen einander.

Verweise wegen Tadelsucht.

Die Leipziger medicinische Facultät gibt einem Arzte auf die Anfrage: ob er einen anderen Arzt wegen der einem Wassersüchtigen verschriebenen Stuhl- und Auswurf-befördernden Mittel mit Fug und Recht tadeln könne? den Bescheid: er möchte, Statt das Sprichwort: Medicus Medicum odit in Erfüllung zu bringen, lieber da nicht grübeln, wo nichts zu grübeln ist (nodum in scirpo non quaerere), und jeden Anlaß zu Groll und Haß vermeiden. Den 20. Juny 1649. (P. I. Sect. IV. Cas. XVI. p. 172.)

Abergläubische Heilmittel.

Ein Arzt verlangt einem anderen die ärztliche Praxis einzustellen, weil dieser, gegen den Hodensackbruch eines Kindes,

[1]) Gleichwohl; und zwar durch Erkühlung, Unterdrückung der Ausdünstung, schädliche Dünste beym Welken.

den Patienten vor Sonnenaufgang in einen Garten zu bringen, wo Hahnenfuß (Ranunculus) wächst, solchen mit einem stumpfen Instrumente wie ein Stück Rasen auszustechen, ihn in einen Topf zu setzen, daß er neue Wurzeln treibe, mit dem Vorgeben verordnet hatte, daß sodann der Bruch geheilt seyn werde; und weil er den Leuten gegen das viertägige Fieber Zettel mit dem Nahmen der vier Hauptflüsse: Pison, Gihon, Hideckel und Phrat an den Hals zu hängen pflege.

Ob nun gleich der Beklagte behauptet: seine Kunst und Heilmittel durch langjährigen Umgang von einem Gönner und Meister erlernt, obige und mehrere andere Mittel oftmahls zu Basel anwenden gesehen, in den Werken der Aerzte, die er nahmentlich anführt, in der heiligen Schrift, und in der keineswegs zu verachtenden Cabala gefunden, ihre gute Wirkung durch mit gefährlichen, und von Aerzten für unheilbar erklärten, Uebeln behaftete Personen erprobt zu haben; so erklärt dennoch die Marburger medicinische Facultät diese Heilmittel für abergläubisch, verdächtig, und ist unschlüssig, ob sie den Beklagten für den Schüler eines weißen oder schwarzen Gönners und Meisters halten, ihn von der Zauberey frey sprechen, oder diese ihm zur Last legen soll. Den 3. Febr. 1644. (P. I. Sect. IV. Cas. VII. p. 158—163.)

9) Rechte der angehenden Wundärzte.

Der Enkel eines Henkers ist von der Erlernung der Wundarzney nicht auszuschließen.

Die Tübinger Juristen-Facultät ist der Meinung, daß man einem ausgelernten Wundarzte, dessen Großvater als Henker vom Kaiser Ferdinand III. durch einen Freybrief von jedem Makel seines ehemahligen Gewerbes losgesprochen worden war, und dessen nie zum Abdecker- oder Henkergewerbe verwendeter Vater zu Z..... als angesehener Bürger und privilegirter Wundarzt lebte, den Lehrbrief und die Erlernung

der Chirurgie oder sonst einer ehrbaren Kunst von Rechtswegen nicht versagen könne [1]). (P. I. Sect. IV. Cas. V. p. 156.)

10) Lohn für wundärztliche Kranken-Curen.

Gebilligte wundärztliche Forderung.

Ein wohlhabender Mayrer hatte einem Fischer in der Trunkenheit mit einem breiten, scharfen Brotmesser eine zwey Fingerglieder breite Stichwunde (einen Doppel-Kämpfer [2]) beygebracht. Der Physikus verlangte nach glücklicher Heilung dieser und derjenigen Wunden, die der Thäter während seiner Widersetzlichkeit von dem Gerichtsdiener am Kopfe erhalten hatte, für sich 40 und für den Wundarzt 16 Thaler (Vallenses) Belohnung [3]). Der Richter setzte diese Forderungen auf 30 und 6 Thaler herab; die Leipziger medicinische Facultät erkennt, in Erwägung, daß die Cur ein volles Monath gedauert, der Arzt die Arzneyen aus eigener Officin dargereicht hat, die Forderung für billig. Den 29. April 1617. (P. I. Sect. IV. Cas. XXI. p. 180—181.)

---

1) Das Für und Dawider, so wie mehreres anderes über die Makel der Henker, ihrer Söhne und Enkel findet man in append. ad specim. Consil. Chiloniens. B. Dn. *Mauritii.* Nro. VIII. p. 215. seqq.

2) Eine Kämpfer, d. i. eine im Kampfe erhaltene Wunde, nannte man sonst eine eines Daumen-Nagels breite und tiefe Wunde; eine Doppelkämpfer somit eine zwey Daumen-Nagel breite, und eben so tiefe Wunde.

3) Der Umstand, daß der nüchtern gewordene und von der Gefahr des Verwundeten unterrichtete Mayrer den Arzt weinend um die Rettung desselben gebeten, goldene Berge versprochen, nachher gleichwohl um Milderung des Arztlohnes nachgesucht hatte, veranlaßte letzteren in die Worte auszubrechen:

Rustica gens est optima flens, sed pessima ridens;
Unguentem pungit, pungentem rusticus ungit.

Gebilligte wundärztliche Forderung.

Dem Chirurgen Joh. Ludw. Wolff zu Bensheim, der den Johann Adam Speyer von Reichenbach in seinem Hause durch dreyzehn Wochen in der Cur und Verpflegung hatte, wurde von den Brüdern des Verstorbenen wegen des tödtlichen Ausganges der Cur bloß die Hälfte des bedungenen Lohnes zugestanden. Der Wundarzt versichert, den Schnitt in das Scrotum auf das Geheiß des Dr. Elbert gemacht, und weil sodann Fäulniß dazu geschlagen, ihn nach Bensheim in seine Wohnung genommen, dort einen Theil des brandigen Scrotums weggeschnitten, dafür sechzehn Gulden Belohnung erhalten, den an der Wassersucht Leidenden für einen todten Menschen übernommen, und ihn bis zu dem Puncte geheilt zu haben, daß er bereits nach Haus zu kehren gesonnen gewesen, aber aus Gram, daß ihn seine Brüder verlassen hatten, in ein hitziges Fieber mit Irrereden verfallen, und gestorben sey.

Es hatte aber der neue Bensheimer Physikus mit den beyden dortigen zwey Badern bey der ohne gerichtliches Geheiß vorgenommenen Leichenbesichtigung die Wunde am größtentheils weggeschnittenen Scrotum noch nicht ganz zugeheilt, um die Scham, an den Schenkeln und Hinterbacken Spuren der Entzündung, an der Wurzel des Gliedes, der Seite des rechten Hinterbackens, und am unteren Theile des heiligen Beines fließende Geschwüre von Blasenpflastern angetroffen, und ohne die innerliche Untersuchung vorzunehmen, auf eine unvollendete fehlerhafte Cur geschlossen, für die sich der Wundarzt nur mit der Hälfte des bedungenen Lohnes zu begnügen hätte.

Ob nun gleich die Giesener medicinische Facultät dafür hält, daß es die Schuldigkeit des behandelnden Wundarztes gewesen wäre, nach dem Ableben des Dr. Elbert, besonders da sich bey seinem Kranken ein Fieber eingestellt hatte, den Beystand eines Arztes zu begehren; so spricht sie doch demselben aus folgenden Gründen den ganzen be-

dungenen Lohn zu: weil der Kranke ihm vom Dr. Elbert zur äußerlichen Behandlung anvertraut worden ist; ihm auch denselben die Brüder mit der Verheißung von sechzehn Gulden übergeben, jedoch fernerhin verlassen haben, und daher selbst daran Schuld seyen, daß kein zweyter Arzt beygezogen wurde; bey der unbefugten Leichenbesichtigung nicht einmahl die Unterleibshöhle eröffnet worden ist; Geschwüre und brandige Stellen bey kachektischen Personen, besonders an den Geschlechtstheilen, schwer zu heilen seyen, endlich jene Summe für Mühe, Arzneyen und dreyzehnwöchentliche Kost keine unbillige Forderung sey. Den 28. April 1692. (P. I. Sect. VII. Cas. XXI. p. 279 — 280.)

Gemäßigte wundärztliche Forderung.

In einem Sächsischen Dorfe waren in einer Mayerey mehrere Menschen durch die Pest umgekommen, so daß sich nun Niemand, außer der mannbaren Tochter des Mayrers, hinein wagte. Aber auch diese wurde nachher von der Pest befallen, und bekam auf der rechten Wange, auf dem linken Fuße Karbunkeln, auf dem rechten Schenkel eine Pestbeule. Der Seidlitzer Wundarzt, der durch mehr als fünf Wochen die Cur besorgt hatte, verlangte fünfzig Thaler Belohnung; die ihm aber die Wiedergenesene verweigerte, und es auf die Entscheidung der Leipziger medicinischen Facultät ankommen ließ. Diese spricht dem Wundarzte für die Gefahr und Cur, wenn es das Vermögen der Genesenen gestattet, dreyßig Thaler, im Fall der Dürftigkeit aber, nach ihren Statuten, nur zwanzig Gulden Belohnung zu. Den 13. July 1634. (P. I. Sect. VII. Cas. XXII. p. 280 — 281.)

11) Befugnisse der Wundärzte.

Badern ist die Cur Venerisch-Kranker nicht anzuvertrauen.

Der Ilenburger Physikus hatte einem venerischen Landweibe, das er wegen Orts-Entfernung nur selten besuchen konnte, Merkurial-Mittel, schweißtreibende Hölzer, eine anfeuchtende, kühlende Diät verordnet, das Aderlassen und Schröpfen untersagt, die Kranke unter die Aufsicht eines Wundarztes gestellt. Dieser aber that von allem diesen gerade das Widerspiel; er erlaubte ihr Ilenburger Bier, zapfte ihr durch wiederhohltes Aderlassen und Scarificiren Blut ab, verordnete austrocknende Speisen, besuchte sie binnen sechs Wochen kaum einmahl, gab dem Physikus auf das Vorhalten seines verkehrten Heilverfahrens stolze, grobe, prahlerische Antworten, erklärte ihn bey einer solchen Cur für überflüssig, brachte endlich die Patientinn durch ein drastisches Purgirmittel so um die Kräfte, daß es viele Mühe kostete, sie unter dem Beystande eines anderen lenksameren Wundarztes durch Queckſilber-Einreibungen wieder herzustellen. Da nun dem Physikus oblag, die Ansteckungsquellen zu erforschen, um das Umsichgreifen der Seuche zu verhüthen, gesteht dieser ihm zwar auf Befragen, daß er noch mehrere dergleichen Patienten habe; läugnet aber, um den Physikus zu Schanden zu machen, und die für seinen Beutel einträgliche Seuche sich ausbreiten zu lassen, das Gesagte vor dem Magistrate ganz ab. Auf diese Klagen gibt die Leipziger medicinische Facultät dem Physikus den Bescheid: daß sein Heilverfahren zweckmäßig sey, jenes des Baders die größte Unwissenheit und Dreistigkeit verrathe, für die er, so wie für die ihm zugefügten Unbilden gerichtlich zu belangen sey; daß ein Bader weder den Beruf noch die Einsichten zur selbstständigen Behandlung Venerisch-Kranker besitze, und daß übrigens der Magistrat

durch seine Macht den Wundarzt zur Anzeige der herumschleichenden Seuche und zur Leistung der dem Physikus schuldigen Ehrerbietung zu verhalten wissen werde. Leipzig, den 20. September 1652. *Ammannus* med. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. V. p. 259 — 260.)

Hof-Chirurgen ist die Behandlung Venerisch-Kranker erlaubt.

Ein Hof-Chirurgus hatte die Cur eines Venerisch-Kranken übernommen, und hierdurch die Besorgniß des Oberhofmeisters (aulae Magistri) erregt, es könnte durch ihn die Seuche auf Andere verpflanzt werden. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt: daß jener, falls es ihm nicht etwa im Anstellungsdecrete ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, ohne die Pflicht der Menschlichkeit und sein Gewissen zu verletzen, den Kranken nicht hülflos verlassen könne; und daß, wenn bey der Krankenbehandlung Reinlichkeit beobachtet wird, eine Verpflanzung des Übels nicht zu besorgen sey. *Ammannus* medic. critica. (P. I. Sect. VII. Cas. IV. p. 258 — 259.)

Arzneydispens der Wundärzte.

Auf die Beschwerde der Freyberger Apotheker, daß einige Wundärzte einfache und zusammengesetzte Wasser selbst bereiten und öffentlich verkaufen, erklärt der fürstliche Leibarzt: dieß für unerlaubt, indem weder die Arzneybereitung, noch der Gebrauch innerlicher Mittel den Wundärzten zustehe; der Physikus Andreas Mollerus: es hätten die eigentlichen chirurgischen Geschäfte, und nahmentlich 1) die Vereinigung des widernatürlich Getrennten, 2) die Wiedereinrichtung des aus seiner Lage Gebrachten, 3) die Trennung des Verbundenen, 4) die Entfernung des Überflüssigen, 5) die Ersetzung des Mangelnden, nichts mit der Destillation der Wasser gemein; es werde der Barbier bey

strengen Prüfungen bloß aus der Chirurgie, nicht aus der Apothekerkunst geprüft; es folge aus dem Umstande, daß sie sich zuweilen der destillirten Wasser bedienen, keineswegs die Befugniß einer Bereitung derselben, sonst müßten sie sich auch die nöthigen stählernen Werkzeuge selbst verfertigen; die Bereitung der Wasser könne nur beeideten und unter der Aufsicht der Physiker stehenden Personen anvertraut werden. — Allen diesen Aussprüchen pflichtet auch die Leipziger medicinische Facultät bey. Den 7. May 1656. *Ammannus* med. crit. (P. I. Sect. VII. Cas. I. p. 255 — 256.)

Bader sind nicht befugt innerliche Krankheiten zu behandeln.

Auf die Klagen zweyer Dessauer Ärzte über das unbefugte Einmengen zweyer Chirurgen in die Behandlung innerlicher Krankheiten, und das Verschreiben unmäßiger Gaben der Brech- und Purgirmittel, selbst des als Gift bekannten Mohnsaftes, erwiedert die Leipziger medicinische Facultät: daß keinem Chirurgen, oder sogenanntem Barbier, die Cur innerlicher Krankheiten zustehe, und ihnen dieses der Dessauer Magistrat mit Recht verbothen habe; daß sich die Barbiere von dem Gebrauche des, zwar nicht giftigen, jedoch wegen seiner betäubenden Kraft gefährlichen, Mohnsaftes, ohne Beystimmung eines Arztes, zu enthalten haben; daß die für Gesetzübertretungen dieser Art verdiente Strafe die Rechtsgelehrten zu bestimmen hätten. Den 20. May 1653. *Ammannus* in med. crit. (P. I. Sect. VII. Cas. II. p. 257 — 258.)

Urtheile eines Wundarztes über einen Physikus.

Die Leipziger medicinische Facultät gibt dem Wundarzte zu Lucca auf die Klage, es habe ihm — dem, ohne

Ruhm zu melden, durch mehrere Jahre und in vielen Ländern zu einer glücklichen Praxis gelangten Manne — der Physikus die Behandlung innerlicher Krankheiten verbothen; da dieser doch selbst nicht promovirt, unerfahren, vor Kranken scheu sey, und aus Unvernunft gegen die Ungerische Krankheit ein purgirendes Knötchen verschrieben habe, den Bescheid: es könne ihm allerdings untersagt werden, auch selbst armen Leuten, innerliche Arzneymittel zu reichen; der Physikus besitze ein Zeugniß über seine genossene gelehrte Bildung; man zweifle an der zur Beurtheilung der Wirksamkeit eines Arzneymittels erforderlichen ärztlichen Erfahrung des Klägers, der in Zukunft lieber bey seinem Leisten bleiben möchte. *Ammannus* med. crit. (P. I. Sect. VII. Cas. III. p. 258.)

12) Klage über wundärztliche Kranken-Curen.

Uebler Ausgang einer Augenentzündung.

Die Giesener medicinische Facultät nimmt einen Bader gegen die Beschuldigungen Christoph Volker's, den jener an einer Augenentzündung behandelt hatte, in Schutz, als habe er ihm durch Nachlässigkeit und seine Cur die Blindheit zugezogen; indem die ihm gereichten Arzneyen und anderen Hülfsmittel der Kunst gemäß verordnet worden wären, Patient nach der am zehnten Tage erfolgten Entlassung aus der Cur noch durch einige Zeit gesehen, sehr wahrscheinlich sein Übel durch den Mißbrauch des Tabaks und andere Diätfehler verschlimmert, und sich die Blindheit selbst zugezogen habe. Den 29. September 1685. (P. I. Sect. VII. Cas. XVI. p. 272 — 273.)

Blindheit nach einem Faustschlage.

Bernhard K.... ein Schuhmacher, der von einem Schwedischen Soldaten einen Faustschlag auf das rechte

Aug erhalten hatte, beschuldigt einen Wundarzt, durch seine Behandlung nicht nur auf dem rechten, sondern auch in der Folge auf dem linken blind geworden zu seyn. Letzterer versichert, dem Kranken anfangs, und zwar unentgeltlich, durch ein Augenwasser sogleich alle üblen Zufälle gestillt, ihn zum Sehen gebracht; als er nach einigen Wochen mit dem entzündeten linken Auge zu ihm gekommen sey, und an demselben einen scharfen salzigen Fluß wahrgenommen habe, ihn an einen Arzt verwiesen, und nur auf die dringenden Vorstellungen, daß es ihm hierzu an Gelde fehle, durch Blasenpflaster, Fußbäder und ein Augenwasser zum zweytenmahl wieder hergestellt; und als er nach einigen Wochen von seinem Weibe mit einer Augenentzündung abermahl zu ihm geführt worden sey, ihn wegen nicht befolgter Berathung mit einem Arzte, ausgescholten zu haben. — Die Leipziger medicinische Facultät, die den Wundarzt als einen bekannten, redlichen und geschickten Mann schildert, nimmt die Aussagen desselben so lange für wahr an, bis das Gericht das Gegentheil erhoben haben wird, und erklärt, daß hier der Gebrauch der zweckmäßig verordneten äußeren Mittel unzureichend gewesen sey, und Patient dem Rathe, sich an einen Arzt zu wenden, hätte Folge leisten sollen. Den 22. Juny 1644. (P. I. Sect. VII. Cas. XVII. p. 273 — 274.)

Klagen wegen einer Mundsperre.

Peter Erasmus beschuldigte den Chirurgen Johann Kryger, er habe durch ein Merkurial-Mittel und einen Lanzettenstich in den Rachen zu dem lästigen Zustande Anlaß gegeben, daß er nun seinen Mund nicht öffnen könne. Da aber der Beklagte in Gegenwart des Klägers beydes läugnete, und eine bloße Loslösung des Zahnfleisches von dem auszureißenden Zahne eingestand, diese seine mündliche und schriftliche Angabe auch durch einen Eid be-

kräftigte, ihm auch vom letzteren nicht widersprochen werden konnte; so nahm die Kopenhagener medicinische Facultät keinen Anstand, ihn von aller Schuld frey zu sprechen. Den 21. October 1632. (P. I. Sect. VII. Cas. XV. p. 271 — 272.)

Behandlung eines Brustkrebses.

Der Leipziger medicinischen Facultät wird die Krankengeschichte einer 37jährigen, in der dritten unfruchtbaren Ehe lebenden Frau — die bald nach dem Schrecken über eine Feuersbrunst während ihrer Regel einen Schmerz in der linken Brust und einen Knoten von der Größe einer Bohne wahrnimmt, der von Zeit zu Zeit immer härter, auf den Gebrauch äußerlicher und innerlicher Mittel immer schlimmer, endlich für den Krebs erklärt wird — zur Begutachtung vorgelegt. Sie findet die Krankengeschichte ziemlich unvollständig, erklärt, daß man eben deßhalb nicht wohl beurtheilen könne, ob man bisher bey der Cur methodisch zu Werke gegangen, ob das Übel gleich anfangs der Krebs gewesen, und durch die Ätzmittel in einen offenen verwandelt worden; daß an der möglichen Heilung zu zweifeln, und damit es sich nicht weiter verbreite, ein immerwährender Arzneygebrauch erforderlich sey. Den 3. July 1661. (P. I. Sect. VII. Cas. XI. p. 267 — 268.)

Brand am Schenkel.

Die Leipziger medicinische Facultät gibt den Dresdner Wundärzten Samuel Mayer und Georg Spörlein — welche bey einem 60jährigen Minister die äußere Seite der rechten Wade sehr geschwollen, entzündet und bis auf das Knie herauf stark geröthet, auf dieser Geschwulst einen großen handbreiten schwarzen Flecken wahrgenommen haben, der ohne Schmerz für den Patienten zwey Daumen-Nägel tief eingeschnitten wurde, und die daher den Brand vermuthe-

ten, denen aber hierin von den Badern, die das Übel als einen Rothlauf behandelt hatten, widersprochen wurde — die Versicherung von dem Vorhandenseyn des wahren Brandes. Den 21. September 1670. *Ammannus*, Prax. vuln. lethal. Dec. II. hist. 4. p. 171. seq. (P. I. Sect. VII. Cas. XX. p. 279.)

Brand am Fuße.

Ein Arzt und zwey Wundärzte beschuldigen den Ortswundarzt Emer. Fel. Reuß, bey Behandlung des mit Schrot und Kugel in die linke Wade geschossenen Bürgers Joh. Phil. Windecker wegen des dazu geschlagenen Brandes, der Nachlässigkeit; den Patienten aber der versäumten Beyziehung eines Arztes und zweyten Wundarztes. Dagegen spricht der Friedberger Stadtphysikus Johann Hartm. Schenkenberg und die Jenaer medicinische Facultät jene von aller Schuld ganz frey, weil die Verletzung zu tief gedrungen sey, als daß die Wirkungen der äußerlichen und innerlichen Mittel dahin haben reichen können, die nöthigen Mittel gegen Verbrennung und Brand angewendet worden wären, der Wundarzt auch den Beystand eines zweyten verlangt habe, und der Brand wegen Heftigkeit der Verletzung entstanden sey. Den 25. May 1685. (P. I. Sect. VII. Cas. XIX. p. 276 — 278.)

Unglücklicher Aderlaß.

Die Leipziger medicinische Facultät erklärt den, einem gewissen Martin Knoblauch durch einen von einem Badergehülfen verrichteten unglücklichen Aderlaß zugefügten, Schaden für groß, die Zufälle für schwer, gefährlich, indem hierdurch nahe am Ellenbogenbuge die Schlagader verletzt, ein Anevrisma mit der Geschwulst des ganzen Armes verursacht worden sey; sie läßt es unentschieden, ob dieß Unglück wegen des ungewöhnlichen Verlaufs der Schlag-

adern, oder aus Ungeschicklichkeit des Badergehülfens geschehen sey; findet an dem ärztlichen Heilverfahren nichts auszustellen, die Operation (sectio) wegen der mit dem Anevrisma verbundenen Gefahr nicht anwendbar; hält die Forderung eines Lohnes von Seiten des Arztes und Wundarztes, ohne jedoch zu bestimmen, wer sie leisten soll, für gerecht, das Aderlassen den Chirurgen und Badern für erlaubt, es müßten nur etwa zu Eulenburg die letzteren davon ausgeschlossen seyn. Den 31. Jenner 1680. (P. I. Sect. VII. ad Cas. VI.)

Unglücklicher Aderlaß.

Auf wiederhohlte, sich auf Martin Knobloch's Tod beziehende, Anfragen antwortet die Leipziger medicinische Facultät: daß das Anevrisma mehr zufällig, als durch die Schuld des Bader-Gehülfens entstanden, indem diese Operation in Gegenwart und unter der Leitung des Baders vorgenommen worden sey; letzterer den Kranken bey der Cur keineswegs vernachlässigt, und die vorhandene Lebensgefahr eingreifendere Hülfsmittel nicht gestattet habe; hier vielmehr das Anevrisma und der hierauf erfolgte Brand, als der im Herzen gefundene Polyp, für die Ursache des Todes zu halten sey. Den 11. Febr. 1680. *Ammannus* prax. vuln. lethal. Dec. IV. Cas. X. (P. I. Sect. VII. Cas. VI. p. 261.)

Unglücklicher Aderlaß.

Als der Hayner Bader Ullrich Gall dem an anhaltenden Kopfschmerzen leidenden Schneider Karl Heiß am rechten Arme die Hauptader öffnen wollte, machte er erst zwey Fehlschläge, und dann eine so unglückliche Aderöffnung, daß sogleich heftiger Schmerz, eine Armgeschwulst entstand, sich am siebenten Tage ein Fieber mit Melancholie hinzu gesellte, und am fünfzehnten unter Irrereden, Zit-

tern und Krämpfen der Tod erfolgte. Er hatte ihm nach ärztlichen und wundärztlichen Berichten zwar keinen Nerven, wohl aber die Blut- und Schlagader nach der Quere zerschnitten und durchstochen. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt nun, daß diese Verletzung nicht nur nicht tödtlich, sondern auch ohne zurückbleibende Lähmung heilbar, das am sechsten Tage eingetretene Fieber eine Folge derselben gewesen sey, und leitet den üblen Ausgang theils von diesem, theils von dem Umstande her, daß der Blutfluß aus der Arterie nicht schnell genug gestillt werden konnte. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. Dec. III. hist. IX. (P. I. Sect. VII. Cas. VI. p. 260 — 261.)

Verrenkung des Unterkiefers.

Ein 60jähriger skorbutischer Mann bekam durch einen cariösen hinteren Zahn im Gesichte den Rothlauf. Der Breslauer Wundarzt Fr. Ern. Hansen, der nach verlorener Geschwulst mit Beystimmung der Ärzte, diesen mit dem Pelikan herausziehen will, findet ihn und mehrere andere Zähne ganz locker, den unteren Kinnbacken von Caries angegriffen, davon ein Stück losgelöst, und würde nebst dem cariösen alle lockeren Zähne herausgezogen haben, wenn sich Patient dagegen nicht gesträubt hätte. Da sich nun während der Cur das rechte Kiefergelenk nach einwärts gesenkt hatte, so daß die obere Zahnreihe auf die untere nicht gehörig paßte, ohne daß Patient dadurch am Käuen gehindert wurde; so legte dieser dem Wundarzte zur Last, als ob dieser ihm beym Ausziehen des cariösen Zahnes das Kiefergelenk verrenkt habe. Die Leipziger medicinische Facultät hält die durch Vereiterung bewirkte Lostreibung der Zähne auf der linken Seite des Unterkiefers für die Ursache der Verrenkung; leitet das vom Unterkiefer losgetrennte Knochenstück mehr vom Beinfraße, als von der Ausreißung des Zahnes her; billigt das Herausziehen des

cariösen Zahnes, und bemerkt, daß, um fernere Verderbniß zu verhüthen, auch die übrigen lockeren Zähne hätten ausgerissen werden sollen. Den 7. Jenner, 1679. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. (P. I. Sect. VII. Cas. XVIII. p. 274 — 276.)

Fehler bey Behandlung einer Fußgeschwulst.

Nach glücklich überstandenen Blattern (deren Entstehung dem Schrecken über einen Fleischer zugeschrieben wird) bekommt ein 4jähriges Mädchen, wegen des unterlassenen Gebrauches eines Abführungsmittels zum Schluße der Cur, am inneren Knöchel des rechten Fußes eine Geschwulst von der Größe einer Flintenkugel; worauf, als diese der Wundarzt zur Eiterung zu bringen sucht, nicht nur ein Geschwür von der Größe eines Handtellers entsteht, der Knöchel selbst schwarz wie Pech erscheint, welchen der Wundarzt vom Schienbein zu trennen versucht haben würde, wenn nicht inzwischen das Kind gestorben wäre. Die Leipziger medicinische Facultät hält dafür: es habe diese Geschwulst nicht zur Eiterung gebracht werden sollen; es leuchte auch daraus die Unerfahrenheit des Wundarztes hervor, daß er glaubt, es könne der, auch selbst brandige, Knöchel ohne große Gewalt weggeschafft werden. Den 30. April, 1644. *Ammannus*, Prax. vuln. lethal. Dec. III. hist. I. p. 211. (P. I. Sect. VII. Cas. XIV. p. 270 — 271.)

Fehler bey Behandlung eines verrenkten Armes.

Gegen eine alte Armverrenkung hatten zwey Bader, ohne die Einrichtung versucht zu haben, verschiedene Pflaster und Öhle angewendet. Daher leitet nun die Leipziger medicinische Facultät die hierauf entstandene Speckgeschwulst (Natta), welche nach der Entbindung der damit behafteten Frau wegen der stechenden Schmerzen, der blauen Farbe, die Besorg-

niß eines verborgenen Krebses zu erregen anfing; sie schließt aus der unvollständigen Krankengeschichte: daß nach vernachlässigter Einrichtung des verrenkten Handgelenkes durch die Salben und Öhle die verdorbenen Säfte zu den beschädigten Theilen hingelockt, die Ausdünstung unterdrückt, und so die Geschwulst vergrößert worden sey; daß man bey der bereits bis zur Hälfte vorgerückten Schwangerschaft auch innerliche Mittel hätte anwenden sollen, und diese gegenwärtig allmählich ausleerend seyn müßten, ohne die Kräfte zu schwächen, im schlimmsten Falle aber die Absetzung des Armes das einzige Rettungsmittel sey. Den 26. May, 1648. *Ammannus*, medic. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XIII. p. 269 — 270.)

Fehlerhafte Behandlung einer verwundeten Hand.

Eine Mannsperson wurde bey einen Duell durch den Handschuh in die Hand bis nahe an das Gelenk gestochen. Ein Bader verband ihm für den bedungenen Lohn zweymahl des Tages den Schaden mit Klebpflastern, legte ihm eine Schiene (Ferula) an, so daß auch die unbeschädigten Finger keine freye Bewegung haben konnten; brachte gegen das starke Bluten am anderen Tage mit dem Vorgeben, daß die verletzten Flechsen ohnehin nicht wieder vereinigt werden könnten, die Naht an; wodurch der Ausfluß des Eiters verhindert, die Geschwulst, Hitze, Entzündung und der Schmerz vermehrt, alles dieses aber von einer durch den Schlag mit dem Degenhandgriffe verursachten Blutergießung im Inneren der Hand hergeleitet wurde. Ein zu Hülfe gerufener zweyter Bader habe bey dem Anblicke dieser Hand geschaudert, Patienten nur für einen Todten in die Cur genommen; es durch wiederhohlte und fleißige Erneuerung kühlender Pflaster und erweichender Umschläge schon in der ersten Nacht dahin gebracht, daß das zwischen

den Fingern und Daumen am häufigsten angesammelte Eiter, nach einem Lanzettenstiche, ausgeleert werden konnte; die Wunde nach vierzehn Wochen vollkommen zugeheilt. Nun sey aber Patienten, wahrscheinlich wegen des verkehrten Verfahrens des ersten Baders, die Hand steif geblieben; er verlangte daher Zurückstellung des dem ersten Bader bereits ausbezahlten Lohnes, und Zahlung der vom zweyten Bader aufgerechneten Cur-Kosten. Johann Georgen-Stadt den 16. März, 1672. — Die Leipziger medicinische Facultät erklärt: daß das Schienen der ganzen Hand, die Naht bey einer so kleinen Wunde überflüssig und schädlich gewesen sey; überläßt aber die Entscheidung, ob der erste Bader die Unkosten zu ersetzen habe, den Rechtsgelehrten. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. Dec. II. hist. X. 208. (P. I. Sect. VII. Cas. X. p. 266. — 267.)

Fehler bey Behandlung einer Schußwunde.

In Hinsicht der kunstmäßigen Behandlung einer Schußwunde verweiset die Giesener medicinische Facultät auf das Urtheil erfahrener Wundärzte; ist aber der Meinung, daß eine oben am Dickbeine angebrachte, eine sorgfältige Cur fordere, ein Verband mit Eyweiß, Leinöhl und Alaun höchstens die Hitze mildern könne, und die Würmer in der Wunde auf vernachlässigte Reinigung hindeuten. Den 24. Juny, 1650. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIII. p. 224 — 225.)

Tödtliche Castration eines Bruchpatientens.

Scipio Novelli klagt: es habe der Bruchschneider Clarus seinem vierjährigen, an einem Leistenbruche leidenden, Söhnchen den Bruchsack aufgeschnitten, den linken Testikel unter dem kläglichsten Geschrey des Kindes in der Länge eines Fingers gewaltsam heraus gezogen, von den Samengefäßen losgeschnitten, das Kind unnöthiger Weise entmannt, und sogar getödtet; indem der Knabe gleich

nach dem Bruchschnitte, und nachdem er ihm den Samenstrang mittelst eines Stäbchens (baculo) zusammengeschnürt hatte, von einer Steifheit des Gliedes, unwillkührlichem Harnabgange, den heftigsten Convulsionen, Erbrechen, Irrereden befallen worden, und nach achtzehn Stunden gestorben sey. Leipzig, den 16. Sept. 1685. *Ammannus* in Irenico p. 240. D. *Boudewyni* Ventilabr. med. theolog. Quaest. 24. p. 159 — 165. (P. I. Sect. VII. Cas. VIII. p. 263.)

Ein ähnlicher Fall.

Zwey Zeugen hatten ausgesagt: die Bruchschneider Johann Schönigk und Joh. Heinr. Keilholz hätten vor dem an zwey Knaben vorgenommenen Bruchschnitte ein Stück Speck begehrt, davon einen Theil ihrem schwarzen Hunde [1]) vorgeworfen, mit dem anderen die Fußsohlen des Knabens bestrichen; dem einen Knaben drey viereckige, mit einem Kreuze bezeichnete, Stückchen Brot in den Mund gesteckt, dieser sie aber nicht nehmen wollen, und das ihm mit Gewalt beygebrachte Warmbier sogleich wieder weggebrochen; der eine habe den beynahe sterbenden Knaben mit dem Vorgeben geschlagen, daß alles bloße Verstellung sey, ihn, um zu sehen, ob noch Blut fließe, vergebens in die Fingerspitzen gestochen, sodann gesagt: »Courage ihr Musikanten! Morgen wird getanzt und Branntwein getrunken,« allerley Possen, unnütze Worte gemacht, mitunter auch den Teufel genannt.

Der eine dieser Kunsterfahrenen wußte auf die wenig-

---

[1]) Herr Professor Arnold zu Prag pflegte in seinen sehr interessanten Vorlesungen über die Chirurgie zu erzählen, daß die alten Bruchschneider gemeiniglich einen Pudel mit sich zu führen pflegten, dem der ausgeschnittene Hode heimlich unter dem Tische zugeworfen wurde.

sten, ihm vom Gerichte vorgelegten, Fragen Bescheid, und nicht einmahl bestimmt anzugeben, auf welcher Seite der Bruch gewesen sey. Der andere aber erklärte: der Bruch sey auf der linken Seite, einer Faust groß, und hart gewesen, jedoch durch Wasser erweicht worden; nach den Vorschriften der Kunst müsse beym Bruchschnitte der Hode entfernt werden; das Scrotum sey mit der Lanzette erst nach zurückgebrachten Eingeweiden durchschnitten worden, was der bey der Operation gegenwärtig gewesene Geistliche bestätigte; die Proben mit dem Speck seyen geschehen, um den tödtlichen Ausgang der Operation zu erforschen, die mit den Brotwürfeln, auf denen der Nahmen Jesus eingeschnitten war, um eine Teufelsbesitzung zu erforschen, welche das mürrische Betragen des Knabens und seiner Mutter besorgen ließ.

Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt in dem ersten Antwortschreiben: daß, wenn nach der Aussage des ersten Bruchschneiders die vorgefallenen Eingeweide erst nach dem Schnitte zurückgebracht, und so lange ohne Verband gelassen worden sind, bis die Eltern 24 Gulden gezahlt haben würden, leicht ein Darm verletzt werden, oder Entzündung und Brand entstehen konnte; daß die Probe mit dem Speck und den Brodwürfeln abergläubisch und gotteslästerisch sey. Den 29. August, 1653. — In einem zweyten Schreiben staunt dieselbe Facultät über die Unverschämtheit der Bruchschneider, mit der sie der Facultät Unwissenheit vorwerfen; hält es für eine zwar althergebrachte, aber überflüssige Gewohnheit der Bruchschneider, den Tistikel sammt dem Sammenstrange auszuschneiden, und führt mehrere Schriftsteller als Gewährsmänner an; sie räth, es möchten sich diese beyden Leute, um sich bessere Handgriffe zu erwerben, vorher im Sauschneiden (anatomia Westphalica) üben, und bleibt übrigens bey ihrer früher abgegebenen Meinung. Den 14ten Sept. 1653. — In einem dritten Schreiben beruft sie sich auf das bereits Gesagte, und ist der Hoffnung, der Magistrat werde

diese Bruchschneider, sowohl wegen ihrer abergläubischen Cur, als der über sie ausgelassenen Schmähreden, mit einer abschreckenden Strafe belegen. Den 2ten October 1653. (P. I. Sect. VII. Cas. IX. p. 263 — 266.)

Mißbrauch der Antimonial-Mittel.

Die Giesener medicinische Facultät schreibt den Tod eines Mannes den Barbieren, seiner Wittwe und dem Verstorbenen zu; dem ersteren, weil sie ihm ohne Kenntniß der Wirkungen, der Anzeigen und Gegenanzeigen ein Antimonial-Mittel verschrieben haben; der zweyten, weil sie ihm als einem Gesunden, der keiner Arzney bedurfte, dieß Mittel habe reichen lassen; dem letzteren, weil er nach dem heftigen Erbrechen Statt warmer Suppe, Wein und kaltes Wasser getrunken habe. Den 24. Juny 1650. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIII. p. 224 — 225.)

Schlechte Behandlung eines Rothlaufes am After.

Ein Bader hatte einem Manne, der sich nach überstandener Ruhr über heftige Schmerzen im Mastdarme beklagte, feuchte Umschläge von einem Hollunder-Aufguße verschrieben, und als sich hierauf der Schmerz vermehrt hatte, um den After eine rothlaufartige Geschwulst mit Bläschen, Leichengestank, und Statt der gehofften Eiterung der Brand entstanden war, die Flucht ergriffen. Drey Wundärzte übernahmen nun den Patienten als einen Halbtodten, löschten den Brand durch ein schwarzes Wasser, und gaben dem Patienten, bis auf das etwaige Zurückbleiben eines Hohlgeschwüres, zur Herstellung Hoffnung. Die Leipziger medicinische Facultät macht den Ausspruch: es sey bey diesem skorbutischen Subjecte durch die warmen feuchten Bähungen eine Anhäufung der bösen Säfte an den leidenden Theilen, und Verschlimmerung des örtlichen Uebels, das durch schweißtreibende Mittel zu heben gewesen wäre, veranlaßt worden, und eben deßhalb der Bader straf-

bar [1]). Den 26. July 1652. (P. I. Sect. VII. Cas. XII. p. 268 — 269.)

Schlechte Behandlung einer Bleichsüchtigen.

Die Gieſener mediciniſche Facultät legt dem Göttinger Bader Burchart Watterot — welcher der 21jährigen Tochter Kaſpar Faſcher's gegen die achtmonathliche Verhaltung des Monathlichen und die daher rührende Schenkel- und Gliederſchmerzen anfangs ein ſchweißtreibendes Pulver in Cardu-Benedicti Waſſer, hierauf ein Purgiermittel, gegen die vermehrten Schmerzen und die entſtandene Schenkelgeſchwulſt, Pflaſter, die nach Pech rochen, ſodann ein weißliches, alle Stunden warm umzuſchlagendes Waſſer verordnet, und als am ſechzehnten Tage der Schenkel brandig wurde, die Kranke, welche einige Tage darnach auch wirklich geſtorben iſt, als unheilbar verlaſſen hatte — ein verkehrtes Heilverfahren und Nachläſſigkeit zur Laſt. Den 2. May 1676. (P. I. Sect. VII. Cas. VII. p. 261 — 262.)

13) Klagen über Fehler und Vergehen der Hebammen.

Eine wegen Umwicklung der Nabelſchnur um den linken Fußknöchel verunglückte Geburt.

Die Leipziger mediciniſche Facultät entſchuldigt eine um ihren Ruf bekümmerte Hebamme — welcher ein Arzt nach der Leichenunterſuchung einer während der Geburt verſtorbenen vornehmen Frau, wobey er die Lage des Kindes regelmäßig,

---

[1]) Schon Foreſt, Sennert, Paräus und Hildanus bemerken, daß der aus einer üblen Beſchaffenheit der Säfte entſtandene Rothlauf durch feuchte Umſchläge ſchlimmer werde.

die Nabelschnur aber um den linken Fußknöchel gewickelt angetroffen, und eben deßhalb den Vorwurf gemacht hatte, daß eine erfahrene Hebamme dieses Hinderniß hätte heben und die Frucht am Leben erhalten können — damit: es könne die Geburtshelferinn eine üble Lage der Frucht nicht immer vorhersehen, vielweniger wissen, daß die Nabelschnur um den Knöchel der Frucht gewickelt sey; und wünscht, daß jener Arzt in den Augenblicken der Gefahr an ihrer Stelle hätte seyn, oder ihr doch wenigstens einen guten Rath ertheilen können. Leipzig den 24sten May 1628. *Ammannus*, med. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XXIV. p. 282.)

Ungegründete Beschuldigung der Fruchtabtreibung.

Dieselbe medicinische Facultät erklärt die einer von Reichen und Armen sehr gesuchten Hebamme von einem Wundarzte gemachte Beschuldigung: sie beschleunige, um schnell zu anderen Gebärenden zu gelangen, durch Aderlässe, das Sprengen der Blase, die Lostrennung des Kuchens die Geburten, für ungegründet; indem ein Aderlaß an und für sich die Geburt nicht befördere, und Kläger hätte angeben sollen, welche Ader die Hebamme geöffnet, wie oft, wie viel sie Blut abgelassen habe? welche Zufälle hierauf entstanden seyen? — den Schwangeren auch nicht selten eine geraume Zeit vor der Geburt, außer einer etwas erschwerten Geburt ohne Nachtheil, das Wasser von selbst abgehe; die Hebamme vor hinreichender Oeffnung des Muttermundes die Blase nicht sprengen, vielweniger den Mutterkuchen loslösen könne [1]). Leipzig den 23. September 1682. *Ammannus*, prax. vuln. lethal. Dec. V. hist. VI. (P. I. Sect. VII. Cas. XXIII. p. 281 — 282.)

---

[1]) Einen ähnlichen Fall findet man bey Timäus von Guldenklee. Respons. 38. p. 100.

Anwendung eines zu heißen Kinds-Bades.

Die Leipziger medicinische Facultät beschuldigt eine Hebamme dadurch zu dem, eine halbe Stunde nach dem Bade erfolgten, Tode des neugebornen, gesund zur Welt gekommenen, letzten Stamm-Sprößlings einer gräflichen Wittwe beygetragen zu haben, daß sie ihn in zu heißem Wasser gewaschen, ungeachtet des heftigen Schmerzens des Kindes und der Warnung der Umstehenden so lange darin gelassen habe, bis auf der Oberfläche des Körpers Blasen entstanden, die Oberhaut losging. Den 24. August 1626. *Ammannus*, medic. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XXV. p. 283.)

Grober Fehler einer Hebamme.

Dieselbe medicinische Facultät beschuldigt die Zittauer Hebamme Christiana Scher — welche bey der 22jährigen ehrsamen Frau Dorothea Thil nach der glücklichen Entbindung von einem starken, gesunden Knaben die Nachgeburt mit Gewalt herausziehen wollte, mit dieser aber auch den Grund der Gebärmutter herauszog, diesen für den Kopf eines zweyten Kindes hielt, die Gebärende unaufhörlich zum Drängen anspornte, und selbst dann noch von einem zweyten Kinde sprach, als nach drey Stunden zur Sterbenden ein Arzt gerufen worden war — einer aus der gröbsten Unwissenheit verübten Gewaltthätigkeit. Den 22. November 1681. *Ammannus*, prox. vuln. lethal. Dec. V. hist. I. (P. I. Sect. VII. Cas. XXVI. p. 283 — 284.)

14) Pflichten und Rechte der Apotheker.

Ob Apotheker-Gehülfen zu schwören haben.

Die Giesener medicinische Facultät macht auf Ansuchen der Apotheker der regierenden Landesfürstinn die unterthänigste Vorstellung: daß seitdem die Apotheker-Gehülfen unter Androhung von Strafe sich dem Eide unterziehen müssen, diese

sammt den Lehrjungen sich anderswohin begeben, wo sie als freye Menschen leben können, jene selbst aber ohne Gehülfen zu Grunde gehen müßten; und schlägt vor, um den Zweck der Eidesleistung ohne Eidschwur zu erreichen, die Gehülfen bloß durch einen Handschlag Treue angeloben zu lassen, die Apotheker aber für deren Handlungen verantwortlich zu machen; was aber die Landgräfinn von Hessen, Elisabeth Dorothea, ohne weiters abschlug. Den 22. März 1685. (P. I. Sect. VI. Cas. II. p. 204.)

Ob ein zum Doctor der Medicin promovirter Apotheker beyderley Praxis ausüben könne.

Der Kanzler der Giesener medicinischen Facultät, Dr. Faboris, erklärt: daß ein Licentiat der Medicin verbunden sey, dem Apothekergewerbe ganz zu entsagen, oder sich einen beeideten Provisor zu halten; daß weder er noch seine Apotheke von der akademischen Gerichtsbarkeit auszuschließen sey, indem durch den akademischen Gradus bloß größere Verbindlichkeiten auferlegt würden.

Ob ein Apotheker Kranke behandeln dürfe.

Ein Nordhauser Doctor der Medicin hatte vor einem Jahre einen wohlgenährten, kurzhälsigen Senats-Diener, der aus Respect vor dem Magistrate viel mit bloßem Kopfe herumgehen mußte, am Podagra, nun an einem acht Tage dauernden Kopfschmerz mit Niesemitteln behandelt; bald darauf während eines apoplektischen Anfalles ihm zur Ader gelassen, den abgeschornen Kopf mit geistigen reitzenden Mitteln bestreichen und belegen lassen. In der Verwirrung und Angst hohlt die Gattinn des Patienten einen ehedem als Apotheker aus der Stadt verwiesenen, nun von der ärztlichen Praxis lebenden Mann herbey, der ohne Gruß mit vorwärts geschränkten Ellenbogen (obviis ulnis) ins Zimmer tritt, die bedenkliche Cur des Patienten keck übernimmt, dem anwe-

fenden Arzte den Vorwurf macht: er sey nicht methodisch vorgegangen; er habe dem Patienten das Podagra durch hitzige Mittel in den Kopf getrieben, aus dem Patienten durch das Haarabscheren einen Jesuiten machen wollen. Die Leipziger medicinische Facultät, der dieser Vorfall geklagt wird, bedauert hierinfalls nichts weiter thun zu können, als zu wünschen, daß jenes Cyprische Gesetz, welches dem Grundeigenthümer die Befugniß einräumt, einer die Saaten verheerenden Wild-Sau die Zähne auszubrechen, auch hier zu Lande in Aufnahme käme; sich über die Nachlässigkeit der Magistrate, die die Zahl der unbefugten Aerzte so überhand nehmen läßt, über die gefährliche Unwissenheit und Unverschämtheit jenes Apothekers zu verwundern, der sogar ein Pulver aus Zinnober und Spießglanz für eine von ihm erfundene panacea ausgibt, und nicht einmal weiß, daß Paracelsus oder Helmont's Alcahest ein flüssiges Mittel sey. (P. I. Sect. VI. Cas. III. (β) p. 205 — 106.)

Rückgängige Verpachtung einer Apotheke.

Der Apotheker Joh. Wolfg. Kappel verklagt Pistor'n, den Pächter seiner Apotheke, bey der fürstlichen Regierung, daß dieser: es übel nehme, wenn er oder seine Leute die Apotheke untersuchen; sich keinen erfahrenen Provisor oder Gehülfen halte; Arzneymittel bereite, die vor dem Verkaufe der Verderbniß unterliegen; die Leute in der Arzneytaxe überspanne; und bittet um die Aussonderung und Bestimmung des ihm zu ersetzenden Arzneyvorrathes; ein Geschäft, dessen sich die Giesener medicinische Facultät auf die Weise entledigt, daß sie den Arzneyvorrath classenweise und einzeln durchgeht, diesen mit dem Uebergabsverzeichniße vergleicht und bestimmt, was der Pächter zu ersetzen habe, und zugleich bestätigt, daß sich letzterer Taxüberschreitungen habe zu Schulden kommen lassen. 1682. (P. I. Sect. VI. Cas. V. p. 207 — 209.)

Gebilligte Arzney-Taxe.

Die Leipziger medicinische Facultät gibt dem Görlitzer Apotheker — welcher, um sich von dem Verdachte zu reinigen, als ob er bey dem Arzneyverkaufe die Schranken der Billigkeit überschreite, ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Arzneyen mit Beysetzung der Preise in schwerem und leichtem Gelde zur Untersuchung eingeschickt hatte — den Bescheid: es sey, bey der bestehenden Verwirrung in dem Münzwesen, und dem von Messe zu Messe, bald steigenden bald fallenden Preise der Waaren, schwer eine beständige und feste Arzneytaxe zu entwerfen; der Preis seiner Arzneyen aber nach Vergleichung mit der Taxe anderer Officinen der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß befunden worden. Den 21. Jenner 1623. *Ammannus*, in med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XIII. p. 216 — 217.)

Einschränkung des unbilligen Arzneyverkaufes.

Der Decan der Giesener medicinischen Facultät, Michael Heiland, zeigt dem Universitäts-Rector an: es gehe in der Stadt das Gerücht umher, als überschreite der Akademie-Apotheker bey dem Arzneyverkaufe die vorgeschriebene Taxe, und fordere selbst von Armen mehr als billig sey. Obgleich bis itzt der Facultät nicht bekannt sey, wann, wie viel, von wem er Geld erpreßt habe; so glaube sie doch ihrer und der Universität Ehre wegen dieß anzeigen zu müssen, und sich das Gutachten des Rectors auszubitten, ob man bloß dem Apotheker als akademischem Bürger unter unausweichlicher Strafe auftragen soll, sich an die Frankfurter Apotheker-Taxe zu halten, und ohne Vorwissen der medicinischen Facultät daran nichts zu ändern, oder ob dieß durch die Facultät selbst geschehen solle. Den 19. Febr. 1666. (P. I. Sect. VI. Cas. XII. p. 216.)

15) Apotheken-Visitationen und Prüfungen einzelner Arzneymittel.

Anordnung derselben zu Kopenhagen.

Nachdem sich in den Kopenhagner Apotheken allerley Mißbräuche eingeschlichen hatten, verordnete Christian IV. König von Dännemark: daß die Professoren, der Physikus und die Aerzte zweymahl im Jahre die Apotheken untersuchen, ob sie mit den vorgeschriebenen frischen Arzneymitteln versehen, die Officinen im guten Stande, sie selbst mit den bestimmten oder zu bestimmenden und öffentlich kund zu machenden Taxen zufrieden seyen; die dabey wahrgenommenen Fehler der k. Kanzley anzeigen und darüber wachen sollen, daß Bartscherer keine innerliche Arzneyen verschreiben, die Verordnungen in Betreff der Chirurgen gehalten, und Uebertretungen angezeigt werden. Friedrichsburg den 1. November 1629. *Thom. Bartholini* cista medic. Hafniens. loc. XXVII. p. 309. (P. I. Sect. VI. Cas. VII. p. 210.)

Wer bey Apotheken-Untersuchungen den Vorrang haben soll.

Durch eine landesfürstliche Verordnung wird festgesetzt: daß es bey den in den Statuten der Akademien enthaltenen Verordnungen in Betreff der Untersuchungen der Apotheken durch die Aerzte und der tödtlichen Verwundungen durch die Wundärzte, verbleiben soll, und daß bey außerordentlichen, auf fürstlichen Befehl vorzunehmenden Untersuchungen jenen, die die Person des Fürsten vertreten, die Direction und der Vorrang gebühre. Den 14. April 1665. (P. I. Sect. VI. Cas. VIII. p. 210 — 211.)

Verworfene Arzneyen sind in keiner Officin zu dulden.

Nachdem man bey einer außerordentlichen Untersuchung

der auf Kosten des Senats unterhaltenen Apotheke einen Cassen-Defect von 798 Gulden, unter den vorräthigen Arzneyen viele gefunden, die entweder ihrer Güte und Kraft bereits beraubt, oder fehlerhaft zubereitet waren, und eben deßhalb den Provisor Hennig K. ... von der Apotheke entfernt hatte; erboth sich letzterer allen Schaden zu ersetzen, wenn man ihm die bemängelten Arzneyen ausfolgt, und den Verkauf derselben an arme Leute gestattet; wogegen jedoch die Leipziger medicinische Facultät erinnert, daß sowohl einfache, als chemische und zusammengesetzte, bey der Untersuchung verworfene, Arzneyen in keiner Apotheke mehr zu dulden seyen. Den 13. October 1638. (P. I. Sect. VI. Cas. IX. p. 211 — 212.)

Uebernahme der Arzneyen bey einem Apothekenkaufe.

Die Giesener medicinische Facultät untersucht bey Gelegenheit des Verkaufs einer Apotheke die Arzneyen, welche man als bereits unwirksam zu verwerfen, und welche der Käufer als echt zu übernehmen habe. Den 2. April 1681. (P. I. Sect. VI. Cas. XI. p. 224 — 215.)

Unechtes Einhorn.

Ein Kaufmann hatte für eine große Summe ein Fossil als echtes Einhorn eingekauft, um dafür andere Waaren einzuhandeln; die Leipziger medicinische Facultät gibt ihm aber den Aufschluß, daß er damit betrogen worden sey. Den 2. May 1556. *Ammanni* med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XIX. p. 220.)

Bereitung des Theriaks.

Die Frankfurter Aerzte sind der Meinung, daß sich die Bestandtheile des Theriaks besser mischen, vereinigen und mit einander verbinden lassen, wenn derselbe, Statt in großer,

in kleiner Masse bereitet werde, und wollen den Materialisten bloß ein vier und zwanzigfaches, nicht aber ein sechs und dreyßigfaches, oder wohl gar ein acht und vierzigfaches, Verhältniß der Bestandtheile bey dessen Bereitung gestatten; worin ihnen die um ihre Meinung befragte Leipziger medicinische Facultät vollkommen beystimmt. Den $^{18}/_{28}$ November 1649. (P. I. Sect. VI. Cas. XXII. p. 238 — 239.)

Rechtfertigung des bey einer Untersuchung verworfenen Theriaks.

Bey einer, auf fürstlichen Befehl vorgenommenen, Untersuchung der Joh. Phil. Giesweinschen Apotheke zu Giesen hatten die Visitatoren die Ingredienzen des Theriaks nicht fein zerstoßen, das Medicament nicht zart und flüssig genug gefunden.

Zwey Darmstädter Aerzte und Apotheker versichern: sie hätten die Kräfte dieses im Inlande, in Gegenwart mehrerer berühmter Aerzte bereiteten, und an den Apotheker Gießwein verkauften Theriaks, vor der Uebergabe an einem durch Arsenik vergifteten Hunde erprobt, und zwischen den ihnen in einem Glase zur Prüfung zugeschickten und zwischen dem Theriak Andromach's in Hinsicht der Farbe, des Geruches und Geschmackes keinen Unterschied, bloß die Ingredienzen nicht fein genug zerstoßen und gesiebt, dann die Consistenz durch das zu lange Aufbewahren etwas verändert gefunden; was aber zu den unwesentlichen Mängeln dieses Arzneymittels gehöre. Darmstadt den 13. May 1669.

Hierauf erwiedern die Visitatoren: sie hätten ohne Absicht Jemanden zu widersprechen ihrem Auftrage gemäß alles ihnen verdächtig scheinende gewissenhaft angezeigt; sie fordern vom Theriak, daß seine Wirkung schnell, nicht aber verderblich sey (pernix, non perniciosa operatio esse debet); und lassen ein Collegium darüber entscheiden, ob die angezeigten

Mängel zu den unwesentlichen gehören. (P. I. Sect. VI. Cas. X. p. 212 — 214.)

Erlaubniß zur Bereitung des Schwefelbalsams.

Der Erbe eines Privilegiums zur Bereitung des Schwefelbalsams belegt mit Urkunden, daß sein sonst zu Schmalkalden wohnhafter Vater dieß Privilegium vom Kaiser und Landgrafen von Hessen erhalten habe; er von diesem, so wie die übrigen Erben, eheleiblich abstamme; sendet eine Probe von Schwefelbalsam zur Beurtheilung ein, und bittet um ein Zeugniß über dessen Güte. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt ihm aber: er habe sich nach dem Sinne des churfürstlichen Rescripts, das ihn an sie anweist, nicht sowohl über seine rechtmäßige Abkunft, als vielmehr bey einer Prüfung über seine pharmaceutischen Kenntnisse auszuweisen, ihr die Art der Bereitung des Schwefelbalsams bekannt zu machen; über die Güte dieses Medicaments aber könne sie nur nach mit Kranken angestellten hinreichenden Versuchen ein Zeugniß ausstellen. *Ammannus*, in medic. critica. (P. I. Sect. VI. Cas. XX. p. 221.)

16) Klagen gegen Apotheker.

Tod eines Knabens durch das Versehen eines Apotheker-Gehülfens.

Der Sohn des Stadtrathes zu Roüskolden, Peter Christian Steensen, war auf den Gebrauch eines Wurmmittels plötzlich gestorben; die Kopenhagner medicinische Facultät hatte auf Befehl des Königs den Urheber dieses Unglückes zu erforschen. Sie erkennt nun, daß dieses zwar eigentlich der Apotheker-Gehülfe sey, der sich schon durch seine Flucht schuldig bekennt, und auf einem Zettel das Geständniß zurückgelassen hatte, auf dem Recepte des Arztes Statt mercurius vivus (☿), mercurius sublimatus (♎ ☿) gelesen und zur Arzney gethan zu haben; spricht aber den

Dr. Preußmann, der kurz vor dem Einnehmen den Trank in der Hand gehalten, umgestürzt, durch Leinwand geseiht, die Menge durch das Maß bestimmt, und doch nicht darauf Acht gegeben hatte, daß kein gegen das Wurmfieber verschriebenes laufendes Queckſilber auf dem Boden des Gefäßes sey, nicht ganz von aller Schuld frey. Den 30. September 1651.

Aus der Vertheidigung des behandelnden Arztes Dr. Heinrich Preußmann zu Röſchild, welche eine ausführliche Krankengeſchichte, den ganzen unglücklichen Vorgang, das Benehmen der Eltern, sein eigenes, des Apothekers, und ein Verzeichniß der Schriftſteller, die den Aufguß des laufenden Queckſilbers gegen die Würmer anpreiſen, enthält, geht so viel hervor, daß er durch Aufmerkſamkeit das Unglück leicht hätte verhüthen können [1]). Den 30. September 1611.

---

[1]) Wir führen daraus zur Belehrung und Warnung junger Aerzte einige Stellen wörtlich an, und zwar um so lieber, da Dr. Preußmann in seinem Unglücke Gegenwart des Geiſtes und männliche Faſſung gezeigt hat. »Mater, quamprimum »discessissem, filio de infusione, ut audio, cochleria non »propinavit, sed vi fere ingessit, non obtulit, sed intrusit; »quam misellus hic, postquam assumpsisset, incoepisse post »dicitur oculos invertere, singultire, vomiturire, vomere, »dejicere tandem, os dentesque comprimere, adeo, ut »cum mater vi eos distrahere ac confectione Alchermes »palatum vellet illinire, non posset, demum se prosternere, spiritum difficulter trahere, agonizare, mox ani»mam Deo reddere. — Famulus per plateas discurrens »me in Pharmacopolio invenit, ad filium, animam agen»tem, volare dignarer, summopere petens, quem presso »licet insequerer pede, puerum tamen vivum conspicere »non licuit, sed jam extinctum, hiante ore in dextro latere »cubantem, detectum, inspicio demortuum, nil nisi »dispersas, frequentiores tamen quam pridie et majores, »observo maculas, impense rubras. — Parentes interim »me filium suum interemisse venenoque sustulisse, inter

Thom. Bartholin, in cist. med. Hafn. (P. I. Sect. VI. Cas. XXV. p. 226 — 231.)

»auditu horrendos ejulatus non semel aperte in faciem »eructare, mox me excusare, Pharmacopoeumque incusare »non desinunt, rationem a me coram Deo petentes. »Quibus attonitus tragicum hunc actum non capiens, »commiseratione tamen plenus, nil nisi placide respon»deo: illos ex impatientia me criminis et culpae, qua »tamen, ita meDeus! caream, incusare; paratum autem me »esse Deo et hominibus quovis momento, rationem de mea »praescriptione, quam hic miserandus non potuit ex»cipere obitus, reddendi, ultraque me non stringi, cum »a me nil nisi praescriptionem meam obtinuissent. Itaque, »postquam petiissem, ut reliquum infusionis probe ob»servarent, discessi, recte iterum Pharmacopolium et »*Balthasarem* petens, quem in limine domus offensum »alloquor ita: *Balthasar*, infans est demortuus, quid »hoc sibi vult? ad quod ille exanimatus et pallidus: »Vah! quod Diabolus me Rothschildam detulerit, ita »semper discrutior, heri quoque emplastro illo! et mox, »an ea de causa mihi quid sinistri inferre possent? Cui »ego: si formulam meam observaveris, extra culpam eris. »Et iterum: ubi praescriptio mea? Resp. Videbo. Adeo»que cum, tam in officina, quam in contiguo ei conclavi. »pro simplicibus adservandis destinato quaerentem inse»quor, tandem exhibitam eminus inspicio, ut meam, in»culpabilem agnosco, addoque: formula omni culpa caret, »ad minimum copia ejus fiat, oportet, porrige, quaeso, »chartam et atramentum. (Ubinam autem exemplar hoc »haereat, dicere non valeo, cum id nusquam inveniam, »forte in ipso Pharmacopolio ejus oblitus, id reliqui, »vel in platea perdidi.) Pergo hinc: ostende Mercurium, »quem sumsisti; ad quod ille pyxidem ex officina de»promptum, Mercurium vivum continentem, non tamen »nisi manibus tremulis et exhibuit, et de hoc inquit, »recepi, non nihil ex ea in operculum effundens. Ro»ganti, sine dubio, ut decet, depuratus erit? Regerit,

Tod dreyer Menschen durch Schuld des Apothekers.

Eine 40jährige Magd hohlt für einen Kreuzer ein halbes Quentchen Wurmsamen-Pulver aus einer Apotheke, vermischt dieses nach dem Abendessen mit ein paar Löffelvoll Birnbrühe, und reicht es der 14jährigen an Würmern leidenden Tochter ihrer Dienstfrau. Da diese es nicht nehmen will, weil es dem Geruche und Geschmacke nach von dem bereits vor vierzehn Tagen gebrauchten Pulver sehr verschieden sey, reden ihr sowohl die Mutter als die zwey Brüder zu: man werde ja in der Apotheke nicht zweyerley dergleichen Pulver haben; letztere nehmen sogar, theils um zu ermuntern, theils um zu kosten, einige Löffelvoll davon, und bewegen so das Mädchen zum Einnehmen. Um Mitternacht werden alle drey von heftigen Leibschmerzen, Durchfall und Erbrechen befallen, die Nachbarn wollen den Physikus herbeyrufen, finden aber die Stadthöre fest verschlossen; die Kinder starben noch vor 12 Uhr ohne alle Hülfe.

»utique, per corium et sal, more solito, depuratus est. »Instanti denique: an puero miscendum commisisti? mi»nime, per salutem meam aeternum ipsemet paravi; »quod igitur praescriptionem viderem legitimam, Phar»macopoeum non errasse crederem, abeo, subitum tamen »hunc et insperatum obitum mirari, immo demirari non »desinens, magisque obstirmatus, puerum scilicet ex suf»focatione obiisse, quod imaginer mihi, matrem invito »filio, inter lachrymas et ejulatus obstrusisse nonnihil »de infusione, cujus particula ad pulmones delata tussim »excitaverit, unde materia mota respirationis organa »facile obstruxerit. — Quam interim me innocentem »haec injuria mordeat, stimulet, confodiat, nullus non, »nisi qui famam et vitam pari passu ambulare, facile »concludet.

Nach der in der Apotheke vorgenommenen magistratischen Untersuchung kommt man auf die Vermuthung: der Apotheker-Gehülfe habe Statt Wurmsamen Eisenhüttchen-Pulver gereicht, und wirft ihn in den Kerker (woraus dieser sich aber zur Nachtszeit mit einem falschen Münzer geflüchtet hat); schüttet zur Verhüthung eines ferneren Unglückes (!) den Rückstand der Brühe in den Abtritt; schließt den Physikus wegen seiner Verwandtschaft mit dem Apotheker von der Leichenbesichtigung aus; die requirirten Wundärzte besichtigen aber nur das Herz, weil Gifte dieß bersten machen, und wollen um dasselbe viel geronnenes Blut angetroffen haben; der Magistrat nimmt dem Apotheker die Büchse mit dem Eisenhüttchen-Pulver ab, und verurtheilt ihn wegen seiner Nachlässigkeit, diese mittelst in der Apotheke stehen gelassen zu haben, zu einer Geldbuße von zweyhundert Gulden; dagegen appellirt aber der Apotheker [1]) an das Speyerische Kammergericht.

Die Altdorfer Juristen-Facultät beschuldigt nun den Magistrat bey diesem Vorfalle nicht vorschriftmäßig zur Amtshandlung geschritten zu seyn; weil man zur Leichenbesichtigung nicht auch den Physikus beygezogen; bey der Untersuchung

---

[1]) Aus J. Camerar's zu Nürnberg Zuschrift an den Rechtsgelehrten Conrad Ritterhus erfahren wir, daß dieser unangenehme Vorfall den Apotheker Volmar zu Eßlingen betroffen habe; daß vor einigen Jahren ein Apothekerlehrling in der Abenddämmerung einem Weibe Statt des süßen Mandelöhls Scheidewasser für ein neugebornes Kind gereicht, dieses am anderen Tage gestorben, der Lehrjunge sogleich entlaufen, der Apotheker aber mit einem scharfen Verweise davon gekommen sey; daß viele damahls noch an die Blutprobe (δοκιμασία per αἱματοδειξιν) geglaubt, und im Sächsischen ein vor zwey Jahren wegen Veruntreuung aufgehenkter, halb verfaulter Diener aus Mund und Nase zu bluten angefangen habe, als unvorsichtiger Weise sein Herr vor dem Richtplatze vorüberging. Den 3/6 August, 1695.

selbst sich bloß auf das Herz beschränkt, und nicht auch im Magen die Giftüberreste aufgesucht; sich zur Erforschung der Wahrheit anfangs bloß der mit dem Apothekergehülfen in gleichem Grade verdächtigen Magd bedient; den Ueberrest der verdächtigen Brühe ununtersucht weggeschüttet, in der Apotheke selbst nicht nähere Nachforschungen angestellt; auf keine Weise aber den Apotheker überwiesen habe, daß von seinem Diener der Magd Statt Wurmsamen = Pulver Eisenhüttchen gereicht worden sey; und erklärt, die ihm voreilig auferlegte Strafe von zweyhundert Gulden für null und nichtig. Den 3. August 1595. (P. I. Sect. VI. Cas. XXVI. p. 231 — 238.)

Tod durch schlecht bereitetes versüßtes Queckfilber.

Ein 7vierteljähriger, bereits durch ein halbes Jahr kränklicher, Knabe war unter dem heftigsten Erbrechen fünf Stunden nach dem Gebrauche folgenden Mittels wegen Zernagung der Eingeweide gestorben: R. Merc. dulc. gr. VII., gummi Guttae, pulv. radic. Jalapp. aa. gr. III. M. f. pulv. pro una dosi [1]). Die Giesener mediciniſche Facultät erkennt: das versüßte Queckſilber sey schlecht bereitet, wahrer Sublimat, und die vom Arzte verschriebene Gabe versüßten Queckſilbers für ein Kind von diesem Alter (aetatula) und solcher Schwäche viel zu groß; der Tod die Folge des Gebrauchs dieses Arzney-

---

[1]) Unser Verfasser erzählt: daß, während er dieses schreibe, ein dummer, großsprecherischer (Thraso), die Aerzte geringschätzender Militärwundarzt, ein wohlgebildetes Mädchen durch den inneren Gebrauch des Queckſilber = Sublimats getödtet habe; diese sogleich von den grausamsten Magenschmerzen, und besonders dann von Convulsionen befallen worden sey, wenn Getränke, Suppen, Arzneyen den Magenmund berührten; daß man nach ihrem Tode diesen entzündet und mit Blut unterlaufen angetroffen habe; der Medicaster aber in Ketten seine wohlverdiente Strafe erwarte.

mittels gewesen. Den 10. July 1669. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIV. p. 225 — 226.)

Verkauf eines fruchttreibenden Mittels.

Eine Wittwe, durch Drohungen mit der Folter geschreckt, gesteht: sich durch die Abkochung des rothen Beyfußes (Artemisia rubra), eines grünen, ihr unbekannten, in der Apotheke für drey Groschen erkauften Pulvers, und der Kirschbaumrinde in der dritten Woche der anderen Schwangerschafts-Hälfte, die Frucht abgetrieben zu haben. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt: es wäre zwar der rothe Beyfuß für sich allein im Stande, den Monathsfluß in Gang zu bringen; doch könne hier, da das nebenbey gebrauchte grünliche Pulver, und die Menge des Beyfußes nicht genannt wird, kein bestimmter Ausspruch gemacht werden; es sey übrigens den Apothekern nicht erlaubt, verdächtigen Personen ohne Unterschied Monathfluß-befördernde Mittel zu verabreichen, und an ihnen eine solche Kühnheit zu ahnen. Den 26. März 1613. *Ammannus*, med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XV. p. 217 — 219).

Darreichung eines den Monathsfluß befördernden Mittels.

Der Provisor einer Apotheke zu Gera, Joh. Kasp. Eylenbergk, hatte vor Gericht eingestanden: einer ledigen Weibsperson gegen die Verhaltung des Monathlichen, ohne Vorwissen des Physikus und Arztes, folgendes Mittel verordnet zu haben: R. radic. Calam. aromat. drh. III. Galangae drh. II. herb. Melissae, Scolopend. Sabinae, Pulegii aa. Man. β, Fol. Sennae drh. VI, rad. Mechoacannae, Crem. tartari aa. drh. II. Dent. affundantur s. q. vini etc. Formula noduli quotidie utenda. Inquisitinn aber bekennt: schwanger gewesen, am folgenden Tage nach dessen Gebrauche ein todtes Kind geboren, und dieses auf dem Felde, woselbst

davon noch einzelne Stücke gefunden wurden, vergraben zu haben. Die Leipziger medicinische Facultät beschuldigt nun den Provisor einer schweren Uebertretung der Apotheker-Ordnung und der Fruchtabtreibung. Den 5. April 1656. *Ammannus*, medic. critica. (P. I. Sect. VI. Cas. XIV. p. 217.)

17) Rechte und Verbindlichkeiten der Materialisten.

Materialisten ist die Bereitung der Arzneymittel nicht zu gestatten.

Die Mayntzer und Marburger medicinischen Facultäten finden nachstehende Bemerkungen des k. Rathes und comes Palatinus Ludwig von Hornik, über die Befugniß der Materialisten, Arzneyen zu bereiten, mit den Sanitäts-Verordnungen ihrer Länder vollkommen übereinstimmend.

Vor allem erweiset Ludwig von Hornik durch ergangene Verordnungen und bestehende Gesetze, daß zur Heilung der Kranken Aerzte, Apotheker und Arzneyhändler (Materialisten) aufgestellt seyen; wovon die ersten die Kranken zu besuchen, ihnen nach den Regeln der Kunst die Arzneyen zu verschreiben; die zweyten die Arzneyen nach ärztlicher Vorschrift zuzubereiten und zusammen zu setzen; die letzteren aber die einfachen und rohen Artikel auf dem Wege des Handels herbeyzuschaffen hätten. Er behauptet, daß die Materialisten keineswegs die zur Bereitung der Arzneyen erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit besitzen, und daß, da es den Aerzten, die doch hiervon Kenntniß haben, nach der Frankfurter Apothekerordnung unter zehn Gulden Strafe verbothen ist, Arzneyen zu bereiten, dieses Verboth mit mehr Recht auf jene ausgedehnt werden müsse. Es wäre das größte Unrecht, Leuten, von denen man vor sechzig Jahren in Deutschland noch gar nichts gewußt habe, nebst dem Einkaufe und Verkaufe der einfachen ausländischen Arzneymittel, auch die

Rechte eines Apothekers zuzugestehen; dieß hieße, ihnen erlauben, ihre Sichel an eine fremde Saat anzulegen, die Ordnung zu stören, zu unaufhörlichen Klagen und Prozessen Anlaß, ihnen Gelegenheit zum Verkaufe ihrer verdorbenen Waaren zu geben. Wenn sich die Materialisten rühmen, im ganzen Römischen Reiche im Besitze eines freyen und unbeschränkten Handels zu seyn; so hätten sie erst nachzuweisen, wer sie mit einer solchen Freyherrlichkeit (Baronatus) vor allen anderen ausgezeichnet und beschenkt habe? Mit den Apothekern, die ebenfalls, wie die Materialisten behaupten, bey der Arzneybereitung nicht immer gehörig und aufrichtig zu Werke gingen, verhalte es sich wie mit den Wagnern, die auch zuweilen von des Zirkels Maße abweichen, und wie mit anderen Gewerbsleuten, die mit unter Fehler begehen; doch finde hier der Unterschied Statt, daß man sich gegen die Fehler der durch einen Eid gebundenen Apotheker durch Gesetze, nicht aber gegen die der Materialisten, die bisher den Eid, wie ein Räudiger die Lauge, gescheuet haben, in Sicherheit stellen könne. Die Dienstaufnahme eines in der Apothekerkunst wohlerfahrenen Gehülfens sey nach den Nürnberger und Frankfurter Sanitäts-Verordnungen aus dem Grunde verbothen, weil ein Idiot nicht beurtheilen kann, welcher Gehülfe und Laborant in der Apothekerkunst gehörig unterrichtet sey; auch werde nach der Augsburger Pharmacopöe aus gegründeten Ursachen bey Verfertigung zusammengesetzter Arzneyen, die Gegenwart des Apotheker-Vorstehers gefordert. Wenn die Materialisten klagen: es würden ihnen jährlich so viele Arzneyen von Würmern zerfressen, oder verdärben auf eine andere Art, so daß diese nur höchstens zur Bereitung der Oehle, Extracte, Magisterien u. d. gl. verwendet werden könnten; so gäben sie auf eine recht handgreifliche Weise zu erkennen, daß sie die freye Arzneybereitung nur deßhalb suchen, um ihre schlechte Waare an den Mann zu bringen; auch der einfältigste Mensch wisse aber, daß aus einem Balge, an dem Leder und Haar wenig taugen,

selten ein guter Pelz werde. Wenn daher die Materialisten die von ihnen selbst, oder ihren Dienern, bereiteten Arzneyen um einen niedrigeren Preis zu verkaufen versprechen; so dürften dieß wohl nur die aus unnützen oder verdorbenen Artikeln bereiteten seyn; und wenn sie sich bereitwillig erklären, ihren ganzen Handel einem jeden Apotheker für den Einkaufspreis, eine Zahlung binnen zehn Jahren und fünf pro Cento, käuflich zu überlassen; so gäben sie hierdurch deutlich zu erkennen, was sie binnen der letzt verflossenen zehn Jahre durch ihren Handel gewonnen haben, und in den nächst folgenden zu gewinnen hoffen. Doch seyen sie schlau genug, Anderen ihre aufgehäuften Capitalien nicht zu offenbaren; ihre hohen Tresortische (abaci) gäben zu erkennen, wie ungern sie in ihre Bücher blicken lassen. Es sey ihnen wohl bewußt, daß kein Apotheker bey diesen schlechten Zeiten im Stande sey, eine so große Kaufs-Summe zu erschwingen. Und käme es mit ihnen auch wirklich zu einem Kaufe; so würden sie die besten Artikel zu verbergen, wegzuschaffen, und anderwärts damit (per fas nefasque respirare) zu speculiren wissen. 1644 und 1646. (P. I. Sect. VI. Cas. XXIX. p. 240 — 251.)

Die Waarenlager der Materialisten sind, so wie die Officinen der Apotheker, zu untersuchen.

Ludwig von Hornik ist der Meinung, daß, da die Materialisten ebenfalls mit kostbaren, einfachen und zusammengesetzten Mitteln, selbst Giften handeln, man ihnen und ihren Dienern eben so wenig als den Apothekern trauen könne; daher ihre Waarenlager, um allerley Gefahren, Betrügereyen, Nachlässigkeiten zu verhüthen, so oft man es für nöthig findet, unverhofft untersuchen müsse, und dieß zwar um so mehr, weil sie sich das ihren Vorfahren geschenkte Zutrauen durch allerley Betrügereyen, übertriebene Preise, Eingriffe in die Rechte der Apotheker verscherzt haben; hierdurch aber ihre Kinder und Dienerschaft zu größerem Fleiß ermuntert,

und durch Furcht abgeschreckt werden würden, in die Fußstapfen ihrer Eltern und Lehrherrn zu treten. (P. I. Sect. VI. Cas. VI. p. 209 — 210.)

Materialisten und Droguisten sind in Eid zu nehmen.

D. Ludwig von Hornik behauptet, die Apotheker-Eide seyen vergeblich, so lange man sich nicht vor den Betrügereyen der Materialisten, denen jene ihre Waaren abkaufen müssen, durch einen Eid zu schützen suche. Zwar könne man dagegen einwenden: daß nur die Apotheker ihre Abnehmer seyen, und diese die echten, auserwählten Waaren von schlechten zu unterscheiden wissen; Eide zum Eidbruche Anlaß geben; Materialisten-Eide nicht üblich, somit eine lästige Neuerung seyen; viele, vielleicht die reichsten und für den Fiscus einträglichsten, Materialisten sodann das Land verlassen würden. Allein es sey auch für den erfahrensten Apotheker eine schwierige Aufgabe, gewisse erdige, metallische Pulver, Extracte u. d. gl. von einander zu unterscheiden. Schwüre seyen, wie der Planet Merkur, in dem Hause eines Guten gut, und nur in dem eines Gottlosen bös; man werde doch wohl des Mißbrauchs einer Sache wegen nicht den rechten Gebrauch einstellen, und nicht lieber den ersten durch Strafen verhüthen wollen; sonst müßte man ja aus gleichem Grunde die Apotheker-Eide abstellen; nicht alles Althergebrachte sey löblich, und jedesmahl das Neue verwerflich, eines wie das andere muß einmahl einen Anfang nehmen; hätte man in wichtigen Dingen auf das Murren über Neuerungen Rücksicht genommen, so stünde alles noch, wie es zu Noa's Zeiten war; und wären die heutigen Materialisten nicht von dem geradem Wege ihrer Vorfahren abgewichen, so würde eine solche Neuerung nicht nothwendig seyn. Man soll ja die Drohungen der Materialisten mit Auswanderungen nicht fürchten, denn sie würden auf halbem Wege wieder umkehren; und gesetzt, sie thäten das

nicht, was verlöre der verlassene Ort? nichts, als einen oder den anderen Betrüger. Das allgemeine Wohl müsse vor dem des Einzelnen berücksichtigt werden. Jedem sey zwar sein eigenes Wohl zu befördern erlaubt; doch nur auf dem Wege der Frömmigkeit, Gottesfurcht, Rechtschaffenheit und Sparsamkeit. *M. Lud. Dunte* in decis. Cas. Consc. c. 10. P. 2. q. 91. (P. I. Sect. VI. Cas. I. p. 199 — 203.)

18) Eingriffe unbefugter Personen in die Geschäfte der Aerzte.

Prüfungen der Marktschreyer.

Der Giesener Magistrat schritt, veranlaßt durch die medicinische Facultät, bey der Regierungs-Kanzley um die Weisung ein, wie man sich gegen die herumziehenden Marktschreyer zu verhalten habe, die alle Wochenmärkte durch ihre Possenspiele dem dummen und leichtgläubigen Volke nicht nur die Taschen leeren, sondern auch durch ihre Tincturen, Pflaster u. d. gl. großes Unheil stiften; und erhielt den Bescheid: daß solche Leute [1]) sich nach den bestehenden Gesetzen bey der medicinischen Facultät zu melden, und einer Prüfung zu unterziehen hätten, der Magistrat aber über die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften zu wachen habe. Den 28. Februar 1652. (P. I. Sect. IV. Cas. III. p. 153.)

Beurtheilung der einem Krämer abgenommenen Heilmittel.

Ueber die einem gewissen August Thomas von Schneeberg, einem angeblichen Wund- und Brucharzte, auf dem Quedlinburger Markte sammt dem gedruckten Ankündigungszettel abgenommenen Arzneymittel, macht der Stadtphysikus

---

1) Marktschreyer der damahligen Zeit gehörten unter die unehrlichen Menschen.

Günther folgende Bemerkungen: sein Electuarium de ovo augusti *Thomae* sey fehlerhaft bereitet; sein moschus Italicus bestehe aus Honig und Spießglanzglas, und sey daher in den Händen eines Unwissenden ein höchst gefährliches Brechmittel; sein Pyrum muscatellinum sey ein Gemisch aus Honig und Bertram, mehr geeignet Zahnschmerz zu erregen, als zu stillen, und gegen die Mundfäule (stomacace) ganz unwirksam; die Leipziger medicinische Facultät erklärt den Verkaufer für einen unwissenden, des Landes zu verweisenden Betrüger, und rath seine Heilmittel durch das Feuer zu vertilgen. (P. I. Sect. VI. Cas. XXVIII. p. 239 — 240.)

Beurtheilung einer von einem Geistlichen verschriebenen Arzneyformel.

An der vom Spanischen Gesandtschafts-Priester einem Kranken verschriebenen Arzneyformel (R. Salappii, agarici aa drh. II., Gingiberis drh. β, infunde in libr. II. Mulsi horis XXIV, transcola, Collaturae adjunge obi succ. drh. I. enusci (Moschi) gr. I., croci drh. β. Dos. unc. II. alternis diebus.) tadelt die Kopenhagner medicinische Facultät: sie sey eine Mischung von mit einander nicht vereinbaren, zum Theil gefährlichen Stoffen, die kein bewährter Arzt verordnet haben könne. — In der in sophistischer Manier abgefaßten Vertheidigung legt der, durch seinen Stand, die Gesandtschafts-Verhältnisse, und durch den zufälligen guten Erfolg des gebrauchten Mittels dreist gemachte, Beklagte der Facultät entweder Unwissenheit, oder Parteylichkeit zur Last. Diese, die in einem Versammlungs-Protokolle Recept und Vertheidigungsschrift näher würdigt, bevollmächtigt ihr Mitglied, Thomas Bartholin, dem Spanischen Gesandten Grafen Rebolledo bey Gelegenheit folgendes als Grund der Nichtbeantwortung jener Vertheidigung anzugeben: das Collegium habe der Würde des Herrn Gesandten nicht zu nahe treten wollen; es setze voraus, der Priester werde wissen, daß

ihm vermöge der päpstlichen Beschlüsse, und als nicht approbirtem Arzte die Krankenbehandlung nicht zustehe; überhaupt sey die Vertheidigung wegen der Widersprüche und Schimpfreden keiner Antwort werth. Der Gesandte nahm diese Erklärung mit Wohlgefallen und dem Versprechen auf, er werde den Priester auf das ihm anvertraute Seelenheil verweisen. (P. I. Sect. VI. Cas. XXX. p.)

Beurtheilung eines die Mannskraft herstellenden Mittels.

Magdalena L.... hatte einigen Mannspersonen nicht durch Worte, sondern durch die Wurzeln des Satyrii und Quinquefolii, mit drey, der Köpfe und Füsse beraubten, Spanischen Fliegen zu Pulver gemacht, in Speise und Trank genommen, mit gutem Erfolge die verlorene Mannskraft wieder verschafft. Der Straßburger Aerzte-Verein erklärt: Satyrium und Spanische Fliegen für zur Wollust reizend, den innerlichen Gebrauch der letzteren für sehr gefährlich; die Wirkung des Quinquefolium für unbekannt. Die durch Bosheit und Zauberey verlorene Mannskraft könne dieses Mittel nicht herstellen, wohl aber ein krankhaftes Unvermögen heben. Habe nun die Verhaftete solchen kranken Männern ihre gefährlichen Mittel dargereicht; so sey sie nach den Magistrats-Verordnungen als eine zur Heilung der Kranken Unbefugte zu bestrafen; habe sie sich aber dieser natürlichen Mittel wider Behexungen bedient, so dürfte sie nebenbey auch zauberische Mittel angewendet haben. 1640. (P. I. Sect. IV. Cas. IX. p. 163 — 165.)

Untersuchung eines Sackes mit Büchern, Büchsen und Schachteln.

Die Giesener medicinische Facultät, welcher ein dem ehemahligen Schulmeister und nachherigen Müller abgenommener Sack mit einigen Büchern, Büchsen und Schachteln zur

Unterſuchung übergeben worden war, berichtet: daß der Sack-Inhalt eben nicht die Heilkunſt, ſondern vorzüglich die Küche und Thierheilung betreffe; ſich jedoch in der Büchſe laut Aufſchrift ein ſchweißtreibendes Pulver; in einem Vormerkbuche das eigenhändig eingetragene Verzeichniß der Schuldner für verabreichte Arzneyen und beſichtigten Urin; am Ende eines mediciniſchen Buches verſchiedene Teufelskünſte, als: Mittel die Hexen zu vertreiben, ſich unſichtbar, vor Hunden feſt zu machen u. d. gl. eingeſchrieben vorfänden; der Beſitzer demnach nicht nur Uebertretungen der Medicinal-Ordnung ſchuldig, ſondern auch in anderer Hinſicht verdächtig ſey. Den 30. July 1672. (P. I. Sect. IV. Cas. VIII. p. 163.)

II. Mediciniſche-Polizey.

A. Oeffentliche Geſundheitspflege.

1) Phyſiſche Erziehung.

Lebensordnung eines ſchwächlichen Prinzen.

Dem in das zehnte Lebensjahr getretenen Prinzen Ludwig, Landgrafen von Heſſen, hatte man bisher zur Erhaltung ſeiner Geſundheit und Uebung ſeiner Geiſteskräfte nach dem Erziehungs-Plane vom Jahre 1634 außer dem gewöhnlichen Unterrichte auch das Tanzen, Gehen und andere mäßige Leibesbewegungen geſtattet. Bey Erneuerung des Erziehungs-Planes wird der Marburger Aerzte-Verein zur Beantwortung der Frage aufgefordert: Welche Art von Uebungen des Geiſtes und Körpers, zu welcher Zeit, und wie lange ſie angewendet werden können, ohne dem etwas ſchwächlichen Prinzen zu ſchaden?

Zur Uebung der Geiſteskräfte ſchlagen dieſe Aerzte das Mahlen (pictura), das Schach-Karten- und Würfelſpiel (lusus Latrunculorum, Chartarum et Aleae)

vor; und bemerken über das erstere, daß, da der Prinz zu Kopf- und Augenflüssen geneigt, und leicht eine Augenschwäche zu besorgen sey, er sich mehr mit dem Tuschiren (delineatio obscuro colore), als mit dem Zeichnen durch feine Striche, eine halbe Stunde vor der Mahlzeit, zwey- bis dreymahl in der Woche, abgeben möge; daß man ihm jene Spiele, und selbst das von vielen wegen des erforderlichen Nachdenkens verworfene Schachspiel, etlichemahl in der Woche um so mehr gestatten könne, da er hierin bereits bedeutende Fortschritte gemacht habe, und man dabey zugleich Gelegenheit finde, seine Gemüthsregungen zu erforschen, seinen Geist zu ergetzen, seine Urtheilskraft zu schärfen, seine Lebensgeister zu wecken. Unter den Leibesübungen sey ihm das verweilende (stataria), nicht aber das fortschreitende (motoria), jedoch nicht mit widernatürlichen Sprüngen, Verdrehungen der Gliedmaßen, Ausdehnungen der Nerven verbundene Tanzen, des Abends durch eine halbe Stunde, so wie das Fahren und Gehen, keineswegs aber das Reiten, und zwar wegen seines zarten Gliederbaus, der ungewöhnlichen Hitze seiner Nieren (intemperies renum calida), und der Besorgniß, daß hierdurch die Säfte und Lebensgeister zu den schwachen Theilen geleitet werden könnten, endlich das mit den heftigsten Anstrengungen des Körpers und seiner einzelnen Glieder verbundene Ballspiel nur dann erst zu gestatten, wenn sein Körper mehr Festigkeit erlangt haben wird. Marburg den 20. Juny 1639. (P. I. Sect. V. Cas. I. p. 185 — 187.)

Kost in einem Studenten-Convicte.

Im Leipziger Convicte waren im Jahre 1677 nach dem Genuße verdorbener Nahrungsmittel zwölf Studenten gestorben. Berichten zu Folge war: das Brot von Ostern bis Pfingsten schlecht, leimig, dumpfig und schimmlich, unausgebacken und sehr schwer; am Montage platt, zerflossen, heiß, gerade aus dem Ofen auf den Tisch gekommen; es wurden

darin mehrmahl Haare, Pflaster, verhärteter Nasenschleim, Stücke von Lauskämmen, Regenwürmer nebst Rattenkoth gefunden; zu Weihnachten (1670) waren die Kolatschen (Kuchen) hohl, bitter, ohne Brose, und rochen nach höchst unreiner Seife, die Suppe nach Unschlitt, während die gute an Leute außer dem Hause verkauft wurde; das Fleisch war halb gekocht, hart, nicht abgeschäumt, noch blutig und ungesalzen, den Genießenden nachtheilig wie ein Gift; die Braten stanken wie abgehende Bauchwinde (s. h. crepitus); der Speisewirth habe Fleisch von mageren, von der fließenden Pest und der Franzosenkrankheit ausgedorrten, und mit Tauben-Ey großen Beulen behafteten Kühen aufgesetzt; die Kuttelflecke hätten nach der Herberge gerochen (interna hospitium redoluisse); das Grünzeug sey nach dem Geständniß des Beklagten unausgeklaubt gekocht, mit bitterem stinkenden Mehl, mit verdorbenem Fett oder Leinöhl eingebrannt, das Sauerkraut stinkend und voll Würmer; das Frischbier (cerevisia secundaria) gegen den Eid des Kostgebers in einem kupfernen Topfe bereitet, mit einem dichten Häutchen überzogen auf den Tisch gebracht worden. *Ammannus*, in Irenico. p. 178. (P. I. Sect. V. Cas. VII. p. 178.)

2) Schlechte Beschaffenheit und Verunreinigungen der Luft.

Luftbeschaffenheit in einem unterirdischen Kerker.

D. Johann Bohn war zu Ende April von einem benachbarten Edelmanne aufgefordert worden, einen im unterirdischen, vom Wasser allenthalben umflossenen Kerker durch Monathe im Verhafte sitzenden Inquisiten zu untersuchen: ob dessen Hände und Füße von der Kälte des Gefängnisses bis zum Abgang der Nägel beschädigt und verdorben seyen; auch sein übriger Körper gelitten, und hierzu die Beschaffenheit

dieses Kellers etwas beygetragen habe. Ob er nun gleich bey der Besichtigung des Gefangenen bloß die Zehen mit rothen Frostbeulen besetzt, nicht aber rissig oder zerstört, die Nägel und Hände unbeschädigt, den übrigen Körper ziemlich gesund, und die Kerkerluft temperirt angetroffen hatte; so stellte er doch nicht in Abrede, daß die große Kälte im December, Jenner und Februar die Frostbeulen habe bewirken, und die anderweitigen Beschädigungen nach eingetretener milderer Luft bereits haben heilen und verschwinden können. *Bohnius*, in medic. forens. spec. III. §. 30. (P. I. Sect. V. Cas. VI. p. 189 — 190.)

Nachbarschaft eines Kirschners.

Zwey neben der Werkstatt eines Kirschners zu Leipzig wohnende Doctoren der Rechte beklagten sich über die häßlich stinkenden, die Mauern und Leimwände (maceriem) durchdringenden, der menschlichen Gesundheit nachtheiligen, und zur Pestzeit gefährlichen Ausdünstungen seiner Fellbeitze.

Dagegen wendet jener ein: diese Beitze werde bloß aus Salz, Mehl, Kleyen und Brunnenwasser bereitet, verbreite keinen Gestank, sondern einen Essiggeruch, der nicht durch die Wände dringe, und, wie ihm Aerzte versichern, zur Pestzeit als Verwahrungsmittel diene.

Die um Schutz angegangene medicinische Facultät erklärt jedoch: man müsse hier mehr die Thierfelle, als die Beitze in Betrachtung ziehen. An jenen werde durch diese die Fleischhaut und das Fett vermittelst der Gährung zerstört; hierbey, und selbst durch die frisch abgezogenen Thierbälge ein, besonders ungewohnten und schwachen Personen nachtheiliger, zur Pestzeit verdächtiger Aasgestank verbreitet. Die zwey Gelehrten hätten daher allerdings Grund, und nach den der Akademie zugestandenen Freyheiten auch das Recht, gegen die Nachbarschaft eines Kirschners zu protestiren. Den 4. August 1659.

Ammannus, in medic. critic. (P. I. Sect. V. Cas. IV. p. 188—189.)

Luftverderbniß durch eine Überschwemmung.

Zu Giesen waren nach einer Überschwemmung die meisten Keller, besonders in den niedrigen Gegenden der Stadt, voll Wasser; die fürstliche Regierung besorgte von den vielen herbeygeführten Unreinigkeiten, zumahl bey starkem Sonnenscheine, große Verderbniß der Luft, und war unschlüssig, ob sie dem abwesenden Fürsten und Landgrafen von Hessen, Georg, rathen soll, mit seinem Hoflager in die Stadt zurückzukehren, oder noch eine Zeit lang in der Grafschaft Katzenellenbogen zu verweilen.

Die Marburger medicinische Facultät hält dafür: daß man vom Sonnenscheine nichts zu befürchten habe, der so eben herrschende Wind die Dünste vertreiben werde; daß man, um Krankheiten zu verhüthen, sowohl in Zukunft, als insbesondere gegenwärtig zu Giesen und Marburg Dünger und Unrath so schnell wie möglich aus der Stadt schaffe, die Einwohner zum fleißigen Räuchern mit Wachholderbeeren und Schwefel anhalte [1]), dem Fürsten aber den Rath gebe, die Luft noch nicht zu verändern, und sich nur erst dann nach Giesen zu begeben, wenn alle Unreinigkeit weggeschafft, die Luft gereinigt, und ihre Bösartigkeit durch einen besseren Planeten (Jupiter) gemildert seyn wird. Den 24. Jenner 1643. (P. I. Sect. V. Cas. III. p. 187—188.)

Verunreinigungen der Luft durch Gräber.

Dr. Rosin. Lentilius ist der Meinung: es könne zwar Lykurg dafür, daß er die Verstorbenen in den Städten begraben, und ihre Denkmähler in der Nähe der Tempel errich-

[1]) Die polizeylichen Maßregeln bey Ueberschwemmungen findet man in meinem system. Handb. d. Staatsarzneyk. Theil I. S. 410.

ten ließ, um hierdurch der Jugend die Furcht vor dem Tode, und das Vorurtheil wegen einer Verunreinigung zu benehmen, als Gesetzgeber, nicht aber als Naturkündiger gerühmt werden. Dr. Martin Luther, der verständige Aerzte darüber urtheilen läßt, welchen Nachtheil Kirchhöfe in der Mitte der Stadt haben mögen, berufe sich auf den Evangelisten Lucas, der den vorstorbenen Sohn der Nainer Wittwe aus der Stadt hinaus tragen läßt; auf das Grab Christi außerhalb der Stadt; auf den von Abraham für die Begräbnißstätte der Erzväter erkauften Acker zu Ephron; auf den Lateinischen Ausdruck efferri (hinaustragen), Statt begraben, und auf den Gebrauch, die Todten durch Feuer in Asche zu verwandeln, damit sie die Luft nicht verunreinigen. Unter den Ärzten wundre sich vorzüglich Screta [1]) (Tract. de febre castrensi maligna. Sect. I. Cas. V. p. m. 72.) darüber, wie die Kirchenvorsteher das Begraben der Leichen in Gott geweihten Häusern, deren Hallen und Vorhöfen haben gestatten können, da doch der aus den Gräbern aufsteigende Gestank unter den sich daselbst einfindenden Menschen verschiedene Krankheiten erzeuge. Es müßten nicht selten zu Rom diejenigen, welche in die Ruinen der unterirdischen Gräber hinabsteigen, ihre Neugier mit dem Leben büßen. Es habe über diesen Gegenstand Lilius Gregor Gyrald von Ferrara ein eigenes Werk geschrieben, und dieses Johann Fors durch Anmerkungen erläutert; Muralt (Colleg. anatom. lingua german. conscript.) sich ebenfalls über die Nachtheile der Leichenausdünstungen in Kirchen, wo Menschen zusammenkommen, geäußert. *Lentilius*, in misc. med. pract. P. 2. p. 644. (P. I. Sect. IV. Cas. XV. p. 170—171.)

---

[1]) Dieser Arzt war ein Böhme, von Prag, Physikus zu Schafhausen, führte den Beynahmen Schotnovius à Zavorziz, lebte zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, und mit Wilh. Fabr. Hildanus in guter Freundschaft.

B. Oeffentliche Krankenpflege.

3) Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Pest.

Verhalten gegen eine pestverdächtige Weibsperson.

Ein Weib hatte sich nach dem plötzlichen Tode eines Mädchens aus Furcht vor der Pest in den Keller ihrer Wohnung geflüchtet, und wollte nun mit den Hausbewohnern wieder in Umgang treten. Dr. Balth. Timäus v. Guldenklee gibt den Rath: zuvor den etwa aufgenommenen Peststoff durch ein wiederhohlt gereichtes bewährtes Gegengift vom Herzen gegen die Oberfläche des Körpers zu treiben; dann das Weib durch drey Tage zu beobachten, und wenn hierauf weder ein Pestzeichen, noch sonst ein Krankheitszufall an ihr wahrgenommen würde, nach dem Tode des Mädchens ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen, und Niemand im Hause oder Keller erkrankt wäre, dieselbe unter der Bedingung des Kleidungs- und Bettwechsels in Freyheit zu setzen. Den 15. Jenner 1661. (P. I. Sect. V. Cas. VI. p. 189.)

Verwahrungsmittel gegen die Pest.

Die Leipziger Ostermesse rückte heran. Die Städte Frankfurt, Cölln, Trier und Aachen, von woher die meisten Kaufleute erwartet wurden, waren pestverdächtig. Es frug sich: ob man die von daher kommenden Kaufleute ohne vorläufige Contumaz, und welche Waaren in die Stadt einlassen dürfe? ob eine solche ansteckende Krankheit bereits zu Leipzig herrsche? welcher Verwahrungsmittel man sich gegen die Pest zu bedienen habe?

Die Leipziger medicinische Facultät erwiedert: man könne den aus pestverdächtigen Ortschaften ankommenden Kaufleuten nur unter der Bedingung die Hinkunft gestatten, daß sie entweder in einer Entfernung von drey Meilen die gewöhn-

liche, wenn dieß aber wegen Kürze der Zeit nicht geschehen kann, außer dem Lande die halbe (20 oder 14tägige) Contumazfrist halten [1]); und soll Wolle, Tücher, Felle, Federn, Bücher aus alten und verdächtigen Bibliotheken nicht ins Land lassen; sie berichtet, daß außer der Ruhr, die weder, wie es heiße, der Pest stets vorangehe, noch die Pest selbst sey, keine Epidemie im Orte herrsche; und schlägt für den Fall, daß, Gott verhüthe es! die Pest sich zeigen sollte, ein langes Verzeichniß von damahls beliebten Präservativ-Mitteln vor. (P. I. Sect. IV. Cas. XII. p. 168—169.)

Verhalten gegen pestverdächtige Waaren.

Die Kopenhagner mediciniſche Facultät hält es nicht für rathsam, Waaren in die Stadt einführen zu lassen, an denen der Peststoff leicht haften kann, als vorzüglich Hanf, Flachs, Wolle, Tuch, Thierhäute, Leder, Hopfen, Mehl u. d. gl., die Preußen auf dem baltiſchen Meere zu liefern pflege, wo jüngst die Pest geherrscht habe; bevor diese Artikel nicht durch die Zuführer an einen anderen, luftigen, unbewohnten Ort gebracht, durch sechs Wochen gelüftet, die Behältnisse davon entweder verbrannt, oder dem Rauche von Tannen- und Wachholderholz ausgesetzt worden wären; während welcher Zeit die Zuführer sich des Umganges mit anderen Menschen zu enthalten, und in ihrer Wohnung zu bleiben hätten. Den 2. März 1661. *Thom. Bartholinus*, de medic. Danor. domest. Diss. 7. p. 327—328. (P. I. Sect. IV. Cas. XIII. p. 169—170.)

Tiefe der Gräber zur Pestzeit.

Im Jahre 1628 hatte die Pest zu Augsburg tausend Familien zu Grunde gerichtet, und nachher die Frage veranlaßt: ob fünf Schuh tiefe Gräber das erforderliche Maß hätten? ob

[1]) Also gab es schon damahls 28tägige Contumazfristen.

im Frühjahre, wo sich die Erde öffne, eine neue Ansteckung zu besorgen sey? wie man dieß verhüthen könne? — Der dortige Aerzte-Verein antwortet: es sey eine solche Tiefe hinreichend, obgleich, wie bewußt, in der Verwirrung mehrere verstorbene Familienglieder gemeinschaftlich in ein und dasselbe Grab geworfen worden wären; es entstehe bey ihnen die Pest fast niemahls durch Verunreinigung der Luft, indem der lehmig-sandige Kirchhofgrund, seine Trockenheit und Kälte sie verhindere, des Winters die trockene kalte Luft die Austrocknung der Leichen unterstütze. Vorsichtshalber solle man jedoch in Zukunft die für mehrere Leichen bestimmten Schachten nicht gestatten, jeden Todten einzeln in ein besonderes Grab legen, mit lebendigem Kalk überstreuen, die mangelnde Tiefe der Gräber durch aufgeschüttetes Erdreich ersetzen. Zu ihnen werde der Ansteckungsstoff von anderwärts gebracht, und wenn die Pest von neuem ausbräche, so wäre dieß dem nicht gehörig gereinigten, unter den Erben vertheilten Leinenzeug, Kleidungen, Betten u. d. gl., nicht aber den Gräbern und Todtengräbern zuzuschreiben. Den 15. Februar 1629. (P. I. Sect. IV. Cas. XIV. p. 179.)

III. Gerichtliche Arzneykunde.

A. Medicinisch-gerichtliche Menschenkunde.

1) Untersuchung gesunder Zustände.

Wiederherstellung der Vorhaut bey einem Juden.

Ein verschmitzter Jude war in Verhaft gezogen worden, weil er mit mehreren Christenmädchen Unzucht getrieben hatte. Als er gefoltert werden sollte, behauptete er, nicht beschnitten zu seyn; er sollte sich aber, nach Angabe geschworner Zeugen, um für einen Christen gehalten zu werden, seine ver-

ſtümmelte Vorhaut künſtlich verlängert haben. Die Leipziger mediciniſche Facultät hält dafür, eine ſolche Wiederherſtellung der Vorhaut könne durch das öftere Ausdehnen des Ueberreſtes derſelben, durch anleimende Mittel (agglutinantia), durch das Annähen vermittelſt eines beſonderen Inſtrumentes (σπαθηςήρ, attractorium) bewerkſtelligt werden, und beruft ſich auf das Zeugniß *Flavii Josephi* (lib. 12. antiquit. Cap. 6.) *Cornelii Celsi* und *Hier. Mercurialis*, welche anführen, daß dieß ehedem die Juden häufig gethan hätten, um für Griechen gehalten zu werden. Den 24. July 1637. *Ammannus*, in med. critic. (P. I. Sect. VII. Cas. XXVII. p. 285.)

2) Unterſuchung krankhafter Zuſtände.

Losſprechung von der Faſte.

Dr. E. F. Schelhaß gibt Carln Ferdinand Grafen von Manderſcheid Blankenſtein, Präſidenten der kaiſerlichen Kammer zu Wezlar, und ſeiner ſüßen Ehehälfte (dulcissima costa) Maria Katharina, gebornen Gräfinn von Königsegg, das Zeugniß: daß ſie ohne ſogleich zu beſorgenden Nachtheil für ihre Geſundheit die Faſtenſpeiſen nicht genießen könnten, und ſich nach dem Beyſpiele der Griechen und alten Römer

Piscis adhuc illi populo sine fraude natabat,
Ostreaque in conchis tuta fuere suis

des Genußes der Fiſche für die ganze Lebenszeit enthalten müßten. Wezlar den letzten März 1697.

Die Wezlariſchen Väter der Geſellſchaft Jeſu ſchlugen Statt des vorigen ein in einem milderen Tone abgefaßtes Zeugniß vor, (das aber nicht nach Rom geſchickt worden iſt,) worin es heißt: daß der genannte Graf und ſeine Gemahlinn nach Faſtenſpeiſen von Nierenſchmerzen, Unverdaulichkeit und anderen üblen Zufällen befallen würden, daher dieſe ohne Gefahr ihrer Geſundheit nicht genießen könnten. Wezlar am 22. April 1697. (P. I. Sect. V. Cas. II. p. 187.)

Unschädlichkeit der Frankfurter-Pillen.

Ein schwangeres Weib hatte, ohne ihren Zustand zu ahnen, um den von Winden aufgetriebenen Leib zu öffnen, fünf gewöhnliche Frankfurter-Pillen, und als sie zwey Tage darnach eine leichte Ohnmacht anwandelte, Markgrafenpulver mit Korallen eingenommen, und hierauf am dritten Tage Abends, nachdem den ganzen Tag hindurch stinkendes Wasser und Blut abgeflossen war, ein reifes, jedoch bereits todtes, welkes, kaltes und schneeweißes (!) Kind zur Welt gebracht; woraus die Leipziger medicinische Facultät auf dessen Tod im Mutterleibe schließt, und diesen weder von den Pillen, noch Markgrafenpulver, sondern von anderen Ursachen, besonders von der hartnäckigen Leibesverstopfung, herleitet. *Ammannus*, in med. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XXII. p. 223—224.)

Zauberkräfte der Siegwurz.

Unter den Lumpen (in reculis) einer, des Vergiftungsverdachtes wegen eingezogenen, Weibsperson hatte man zwey Wurzeln gefunden, die sie Alraun (Mandragora) nannte, von einem Wurzelkrämer (Rhizopola) auf dem Altenburger Jahrmarkte, mit der Versicherung, daß sie gegen Verwundung fest mache, erhalten, davon zwey Stück ihrem Vetter, als er unter die Soldaten ging, gegeben, die bey ihr gefundenen übrigen zum Schutze vor Beherung behalten haben will. Die Leipziger medicinische Facultät hält diese Wurzeln für Siegwurz (Victorialis longa), oder den von den alten Weibern sogenannten Allermanns-Harnisch, und ist der festen Meinung, daß weder Alraun noch Siegwurz, ohne Beystand und Argliſt des Teufels, gegen die Waffen fest machen könne, und daß sich zu deren Gebrauche oft leichtgläubige, besonders Personen des anderen Geschlechts, unter dem Vorwande einer natürlichen Wirkung anlocken lassen; doch stehe ihr, die bloß über natürliche Gegenstände zu urtheilen habe, die nähere Be-

stimmung dessen nicht zu. Den 2. October 1634. *Ammannus*, in medic. crit. (P. I. Sect. VI. Cas. XVIII. p. 220.)

3) Vergiftungen.

Diebsmittel, um sich gegen Hunde zu verwahren.

Bey dem zu Nassau-Weilburg verhafteten, zu Hachelheim ansäßigen, und von Langengöns gebürtigen Diebe Joh. Wilh. Nern hatte man zwölf ganze, und einige Stücke Krähenaugen gefunden, die er selbst Brechnüsse, ein den Aerzten und Apothekern bekanntes Gift, genannt hat; und von denen man glaubte, daß er sich derselben nicht sowohl gegen Menschen, als vielmehr zur Tödtung der Hunde bedient haben möge, die ihn in seinem Diebsgewerbe hindern konnten. Den 26. März 1680. (P. I. Sect. VI. Cas. XVII. p. 219.)

Tödtlicher Durchfall von einem Maulwurfe im Getränke.

Eine im Kopfe etwas verwirrte Mannsperson wurde auf die Veranlassung von einem tödtlichen Durchfalle hinweggerafft, daß ihr ein Bierwirth und Verwandter heimlich einen todten Maulwurf in den Bierkrug gethan, und, nachdem er daraus getrunken, mit dem Vorgeben erschreckt hatte, es sey im Biere eine Ratte gewesen. Die Giesener medicinische Facultät hält einen Maulwurf für nicht giftig; seine Asche bey dem Aussatze, Kropfe und bey Hohlgeschwüren, sein gepülvertes Herz gegen Brüche; sein frisches Blut gegen das Ausfallen der Haare, sein Fell gegen den Wurm am Finger, und das Abbeißen seiner Füße für das Ausfallen der Zähne heilsam; das Halten in den Händen bis zum Absterben des Thieres für Fieber vertreibend, und mit Plinius das Verschlingen des frischen noch zuckenden Maulwurfsherzens für ein Mittel zur Begeisterung und zur Wissenschaft zu gelangen. Sie leitet die Eigenschaft einer Maulwurfs-Abkochung und des

Bärenfettes, das Pferdehaar weiß zu färben, nicht von einer Schärfe, sondern von einer unbekannten Kraft überhaupt, den Durchfall und Tod nicht vom Maulwurfe, (falls der in das Bier geworfene nicht etwa bereits durch Fäulniß, welcher Maulwürfe über der Erde so wie der Fisch außer dem Wasser sehr bald unterworfen sind, eine giftartige Natur angenommen hatte,) sondern von dem durch die jähe Vorstellung einer Ratte erzeugten Schrecken her, der bey einem Manne, in dessen Kopfe es ohnehin nicht ganz richtig war, um so eher die Lebensgeister in Aufruhr bringen, die Säfte schnell verändern konnte; und beruft sich auf den Einfluß der mütterlichen Einbildungskraft auf die Bildung der Frucht; auf Menschen, die ohne Nachtheil Schlangen Statt eines Aales gegessen, und als man ihnen dieß lange darnach entdeckt hatte, krank geworden und gestorben sind; auf die große Zahl und Verschiedenheit der eingebildeten Krankheiten; auf die durch bloßen Schrecken erzeugte Pest. (Ohne Jahrszahl.) (P. I. Sect. V. Cas. XI. p. 194—196.)

Vergiftung eines Erbsenfeldes und unreifer Aepfel.

Der Queringer Drescher (tritor), Christian Drobitsch, hatte seinen Nachbarn gedroht, daß, falls ihre Kinder sein Erbsenfeld und seinen Apfelbaum nicht in Frieden lassen würden, er Schoten und Aepfel vergiften wolle. Man sah ihn auch wirklich eines Morgens mit einem Näpfchen in der Hand an den Rändern des Feldes umhergehen, und die Schoten mit den Fingern bestreichen. Kinder, die hierauf entwendete Schoten genoßen, befanden sich übel, erbrachen sich; an vier vom Drobitscher Felde vor Gericht gebrachten Schoten und einem Apfel war ein weißliches, dem laufenden Queckfilber ähnelndes Pulver zu bemerken. Anfangs behauptete Inquisit dreist, bloß vier bis fünf Schoten und zwey Aepfel mit einer aus Schweinsfett und Niesewurzel (Helleborus) berei-

tete Salbe bestrichen zu haben, um den Näschern die schnelle Katharine (den Durchfall) zuzuziehen, und so sein versteuertes Eigenthum für die Zukunft vor Entwendung zu sichern. Als er sich aber durch die Aussagen der Zeugen widersprochen sah, Dr. Westphal und der Apotheker Schäffer das an den Schoten hangende Pulver zwischen den Fingern, den Zähnen und auf der Zunge geprüft, und mit dem Beysatze für Arsenik erklärt hatten, daß Menschen, die diese Schoten sammt den Schalen genossen, hätten sterben müssen; lieferte der Verrathene den vierzig Gran schweren Ueberrest des weißen Arseniks dem Gerichte aus; bekannte, ihn vor mehr als zehn Jahren in einer Apotheke zu Leipzig für sechs Pfennige zur Tilgung der Mäuse gekauft, ihn nur für ein, an sich selbst geprüftes, Purgirmittel, nicht aber für ein tödtliches Gift gehalten, daraus jene Salbe gemacht, damit die wenigen Schoten und Aepfel bestrichen zu haben. Der churfürstliche Leipziger Schöppenstuhl verurtheilt ihn zu sechswöchentlichem Arrest, zum Erlage von sechs Thalern, zur Zahlung aller aufgelaufenen, jedoch gerichtlich zu moderirenden Unkosten, und verordnet, die sämmtlichen genäschigen Kinder tüchtig auszuschelten. Im July 1696. (P. I. Sect. V. Cas. IX. p. 190—194.)

Vergiftung durch Rauschgelb.

Ein Apotheker hatte die erwiesene tödtliche Vergiftung seiner Gattinn dadurch zu beschönigen gesucht, daß er vorgab, ihr nach Dioscorides Rathe eine Messerspitze voll Sandarach (Rauschgelb) mit Alkermes-Conserve vermischt, gegen die Lungensucht und den trockenen Husten verordnet zu haben. Die Leipziger medicinische Facultät aber erklärt: der Sandarach oder das Operment sey zu allen Zeiten, von allen Aerzten und Physikern den heftigsten Giften beygezählt worden; auch Dioscorides habe den Gebrauch desselben in den genannten Krankheiten (lib. VI. Cas. 29.) für gefährlich erklärt, und dieses Mittel vielleicht nie als Arzney gereicht; doch läßt

sie, da die Gabe und die Zahl ihrer Wiederholung unbekannt war, unentschieden, ob die Apothekers-Gattinn an den Folgen dieser Vergiftung gestorben sey. *Ammannus*, in medic. critic. (P. I. Sect. VI. Cas. XVI. p. 219.)

4) Selbstmorde.

Selbstmord durch unmäßigen Branntweingenuß.

Die Kopenhagner mediciniſche Facultät lehnt eine bestimmte Antwort auf die Frage: ob der zu Houff verstorbene Peter Peträus ſich den Tod durch unmäßiges Branntweintrinken habe zuziehen können, obſchon an ihm keine aus dem Munde herauslodernde Feuerflamme wahrgenommen worden ſey? aus dem Grunde ab; weil in den überſendeten Acten von der Menge des getrunkenen Branntweines, dem Alter und den Kräften des Verſtorbenen keine Erwähnung geſchehe. Den 14. December 1635. *Thom. Bartholinus*, in cist. med. Hafniens. Loc. 36. p. 392. (P. I. Sect. V. Cas. VIII. p. 190.)

5) Hexen-Proceſſe.

Waſſerprobe bey Hexenproceſſen.

In dem Dorfe Steinrode hatten mehrere Weiber einander der Hexerey beſchuldigt, und dadurch unter ſich ſo große Mißhelligkeiten erregt, daß ſie nun ſelbſt um die Vollziehung der kalten Waſſerprobe anhielten, und das Gericht ſie bewilligen zu müſſen glaubte, um dem Volksauflaufe ein Ende zu machen. Von fünf ins Waſſer geworfenen Weibsperſonen ſchwammen drey, die übrigen ſanken unter. Die erſteren, welche noch andere Inzichten und den Ruf gegen ſich hatten, darunter die A... K...., (die als ein 12jähriges Mädchen einigemahl einen Engel geſehen haben wollte, ihren zwey Brüdern mit dem Tode durch den Blitz auf freyem Felde gedroht haben ſollte, was auch wirklich in Erfüllung gegangen ſey,) wurden in den Kerker geworfen. Es frug ſich nun: ob ſie

durch die Tortur, oder die Confrontation zum Geständniß zu bringen seyen? Die Kieler Juristen-Facultät, die auf diese Frage gar keine Rücksicht nimmt, erklärt jedoch: daß die leider in Liefland und Westphalen noch hier und da gebräuchliche, von mehreren, besonders von Heinrich Kornmann (de miraculis Vivorum) vertheidigte, bey den alten Deutschen, besonders den Friesen und Longobarden (welche glaubten, daß die Bastarde im Rheine untersinken, die rechtmäßigen Kinder aber schwimmen) üblich gewesene Wasserprobe, ein im Worte Gottes nirgends gut geheißener, Gott mißfälliger, betrügerischer, vom Teufel zur Verblendung der Menschen eingeführter Gebrauch sey, gegen welchen sich in Italien Alciatus, in Frankreich Bodinus, in Deutschland Dr. Herrmann Neuwalt zu Helmstädt (1584) zuerst erklärt hätten, der nun in allen Ländern Europens und in Oberdeutschland gesetzlich verbothen sey. Den 3. July 1668. (Append. ad P. I. Resp. II. p. 287—288.)

Verschiedene, die Zusammenkünfte der Hexen betreffende, Fragen.

Die Rintler theologische Facultät antwortet dem Lemgoer Advocaten Dietrich Adolph Kleinsorg auf folgende Fragen:

1) Ob er dem des Amtes entsetzten Lemgoer Pastor, von dem theils einige noch verhaftete, theils bereits hingerichtete, Personen ausgesagt hatten, daß derselbe ebenfalls bey den nächtlichen Hexentänzen gesehen worden sey, ohne Gewissensscrupel als Advocat beystehen könne? er könne dieß so wie bisher mit Recht auch fernerhin so lange thun, als diese Beschuldigungen sich auf bloße Anzeigen gründen, und keine anderweitige Beweise hervorkommen. Es seyen die Theologen mit den Juristen einerley Meinung, daß auch selbst wiederhohlte Anklagen keinen Beweis

abgeben, und das Gewissen eines Advocaten bey der Vertheidigung eines solchen Beschuldigten keine Gefahr laufe. Wenn Hexen so verwegen und lasterhaft sind, ihren Schöpfer zu verläugnen, mit seinem Widersacher, dem Teufel, einen Bund einzugehen; was sollte sie hindern auf dessen Antrieb Unschuldige anzuklagen. Das wäre dem Teufel ein erwünschter Handel, wenn man einen von einer Hexe angeklagten Menschen sogleich für schuldig hielte und unvertheidigt ließe; durch ein solches Geschäft vollbringe vielmehr ein Advocat ein wahres Werk der christlichen Liebe u. s. w.

2) Ob denn an den nächtlichen Zusammenkünften der Hexen etwas wahres sey, oder alles nur auf bloßem Teufelsblendwerk beruhe? Es sey zwar außer Zweifel, daß der böse Feind sehr oft den ihm ergebenen bedauernswürdigen Menschen ein Blendwerk vormache, als ob sie auf einen entfernten Ort gebracht würden, während sie zu Hause in ihrem Bette liegen; gleichwohl führe er seine Leibeigenen zu gewissen Zeiten an einen Ort zusammen, wo sie ihm seine Wünsche befriedigen müssen. Es sey an solchen Reisen durch die Luft um so weniger zu zweifeln, da selbst unser Erlöser mit Gottes Zulassung aus der Wüste auf die Zinne des Tempels gestellt worden sey. Die Meinung einiger Lehrer, dieß sey dem Erlöser nur im Geiste und in einer Erscheinung vorgekommen, werde durch die des heiligen Gregorius aufgewogen. Es sey auch der von Ludwig dem Baier gefangene Bruder Leopolds, Erzherzog von Oesterreich Friedrich, durch einen Schwarzkünstler (magus) unter Beystand des Teufels aus dem Gefängniß zu Trausenitz befreyt worden, und Albertus Magnus habe im Jahre 1248 zu Cölln aus Gefälligkeit für den König Wilhelm ein solches ungewöhnliches, anstaunenswürdiges Hexenmahl zur Winterszeit in einem Garten veranstaltet. (*Chr. Lehmannus*, Chron. Spirens. lib. V. et VII. Cap. XC. et XV.)

3) Ob der Teufel nebst dem Bilde auch die Gestalt eines solchen unschuldigen Menschen bey dergleichen Zusammenkünften vorstellen könne? Ohne Zweifel; es habe ja derselbe dem Könige in der Gestalt Samuel's seine Verstoßung vom Throne, aus seinem Reiche, und die Niederlage seines Heeres durch die Philistäer vorhergesagt. Es könnten daher auch die bloßen Angaben der Hexen, diesen oder jenen bey ihren nächtlichen Tänzen gesehen zu haben, Glauben verdienen. Den 19. März 1666. (Append. ad P. I. Resp. I. p. 285 — 287.)

B. Medicinisch-gerichtliche Thierkunde.

Angeschuldigte Vergiftung einer Hutweide.

Ein Gutsherr und eine Dorfgemeinde hatten das Recht, gemeinschaftlich eine Hutweide zu benützen. Der Hirt des ersten trieb nur einige hundert Schafe, der der letzteren aber eine große Heerde auf die Weide. Weil nun die Schafe des Edelmanns fett wurden, die der Gemeinde aber mager blieben, und in der Tasche des herrschaftlichen Hirtens ein Pulver (das aus geröstetem Zwieback und Salz bestand, und seinen Schafen als ein blutreinigendes Mittel vorgestreut wurde) vorgefunden worden ist; so beschuldigte man ihn, den Gemeind-Weideplatz vergiftet zu haben. Die Leipziger medicinische Facultät hält gerösteten Zwieback und Salz, einzeln oder mit einander vermischt, der Gesundheit der Menschen, und wahrscheinlich auch der Thiere, nicht für nachtheilig, glaubt auch nicht an eine Vergiftung der Hutweide durch das bloße Ausstreuen dieses Pulvers ohne Beymischung anderer Stoffe; verweiset aber (als ob sie das Schiedsrichteramt in einer solchen Angelegenheit unter ihrer Würde fände) in dieser Hinsicht auf die Einsichten und Erkenntniß der Fleischer, Schaf- und Kuhhirten. *Ammannus*, in med. crit. (P. I. Sect. V. Cas. X. p. 194.)

IV.

Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

Medicinisch-gerichtliche Literatur.

Einige Bemerkungen über das Verhältniß des menschlichen Organismus zu äußern Verletzungen in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Von D. S. L. Lucä. Heidelberg, bey Joseph Engelmann. 1814. kl. 8. 112 Seiten.

Vorliegende Blätter beschäftigen sich mit einer der schwierigsten, in der neuesten Zeit viel besprochenen, Aufgabe der gerichtlichen Arzneywissenschaft, nähmlich mit der Aufstellung einer für die Rechtspflege brauchbaren Classification der tödtlichen Verletzungen. Der Herr Verfasser bemühte sich bey diesem Geschäfte, die Betrachtung der Tödtlichkeit der Verletzungen mit der Lehre von den Verletzungen überhaupt nicht zu vermengen, vielmehr in einem einzelnen besonderen Abschnitte abzuhandeln, und nicht an ein einzelnes, weder bloß das medicinische, noch an das rechtliche, sondern an beyde Momente gleichmäßig anzuknüpfen, und das Ganze in neun Capiteln vorzutragen.

Im ersten (S. 12 — 24) wird der Begriff von Verletzungen der menschlichen Organisation im Allgemeinen entwickelt, und dieser auf alles, (somit auch auf Licht, Luft, Wärme, Nahrungsmittel, Bewegung, Sinneseindrücke u. d. gl.) ausgedehnt, was von Außen dem Kör-

per und dessen Gesundheit, entweder durch Heftigkeit, oder zu lange anhaltende Einwirkung, schaden kann. Es werden zugleich die durch sie bewirkten krankhaften Abänderungen von den mancherley zufälligen, in unserem Körper selbst liegenden, für das Ganze schädlichen, Krankheit vorbereitenden oder veranlassenden Verhältnissen unterschieden, und in der Folge dieser Unterschied bey der Classification der verletzenden Ursachen zum Behuf der gerichtlichen Arzneywissenschaft benützt. Wichtig, und bisher noch nicht gehörig beachtet, ist die Eintheilung der verletzenden Ursachen in äußerliche (primäre), wodurch in den berührten organischen Theilen unmittelbare Verletzung, und in innerliche (secundäre), wobey durch die Kräfte des lebendigen Organismus vermittelst der Spontaneität (Selbstthätigkeit), die ein in Erregung gesetzter Theil auf einen anderen ausübt, die krankhafte Veränderung hervorgebracht wird. Die primären Ursachen werden wieder in psychische, physische, chemische und mechanische unterschieden, (obgleich sie streng genommen alle physisch genannt zu werden verdienen). Eine Eintheilung der secundären Ursachen scheint der Herr Verfasser entweder übersehen, der Schwierigkeiten wegen übergangen, oder nicht für zweckmäßig gehalten zu haben.

Im zweyten Capitel (S. 25 — 39) wird die Berücksichtigung des Verhältnisses des gesunden und kranken Organismus zu den äußeren Einwirkungen, und der verschiedenen Gesundheit der einzelnen Menschen (somit der bekannten Ploucquet'schen Lehre von der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen) als dem gerichtlichen Arzte unerläßlich dargestellt, und

im dritten Capitel (S. 40 — 53) noch insbesondere gezeigt, wie nothwendig es sey, daß, da jedes Alter, Geschlecht, jede specifische Constitution, beynahe jedes Individuum seine eigene Physiologie, Pathologie Heilmit-

tellehre und Diätetik erfordert, auch in der gerichtlichen Arzneywissenschaft bey Ausmittlung des ursächlichen Verhältnisses zwischen einer zugefügten Verletzung und dem erfolgten Erkranken oder Tode, auf diese individuelle Verschiedenheit Rücksicht genommen werde.

Im vierten Capitel (S. 54 — 73) werden folgende Classen von Beziehungen zwischen der Verletzung und dem darauf erfolgten Tode aufgestellt, je nachdem erstere

a) entweder einen seiner Individualität nach gesunden Organismus betrifft, und unmittelbar oder primär lebenszerstörend wirkt; oder

b) zwar einem gesunden Organismus widerfährt, der aber ohne ferneres Zuthun äußerer Umstände durch die Gesetze der gestörten Organisation selbst, mittelbar, secundär, eine tödtliche Anomalie im Körper hervorbringt; oder

c) einem kranken Organismus zugefügt wird, in diesem die schwankende Organisation aufhebt, oder auf eine dem Leben schädliche Weise abändert, und so vermöge der krankhaften Beschaffenheit des Individuums tödtlich wird. Da aber

d) auch die Außenwelt einen kranken Theil noch mehr verletzen, oder in dem allgemeinen Organismus eine wichtige Krankheit erregen, somit ursächliches Moment zwischen Verletzung und Tod werden kann, so sey auch dieses Moment zu berücksichtigen; weil es jedoch nicht durch den Organismus selbst bedingt ist, und mit der verletzenden Handlung in keinem directen Zusammenhange steht, nur als ein zufälliges zu betrachten.

Diesen bisher entwickelten Grundsätzen zu Folge wird im fünften Capitel (S. 74 — 84) die Tödtlichkeit der Verletzungen in eine primäre, secundäre, individuelle und zufällige eingetheilt; wovon die ersteren in der

Regel schwere, die zwey letzteren leichtere Verletzungen des Organismus voraussetzen, die zufällige aber die Schuld des Thäters vermehrt, und durch Complication tödtlich genannt wird (S. 106), sobald die äußeren Schädlichkeiten durch die verletzende Person und Handlung selbst in Wirksamkeit gesetzt worden sind.

In den letzten vier Capiteln (S. 85 — 107), welchen noch zum Schlusse einige Bemerkungen (S. 107 — 112) über den Zweck dieser Blätter (der sich ohnehin von selbst deutlich ankündiget), angehängt sind, werden diese vier aufgestellten Grade der Tödtlichkeit, und zwar jeder einzeln in einem besonderen Capitel, näher beleuchtet; bis wohin wir jedoch unseren Verfasser nicht verfolgen, weil schon der Punct, auf welchem wir stehen bleiben, eine Übersicht des ganzen Werkchens gewährt.

Die Classification der tödtlichen Verletzungen ist dem Herrn Verfasser wohl gelungen; das Werk selbst aber nicht ganz von Lücken und Mängeln frey, wie wir bereits hier und da bemerklich gemacht zu haben glauben. Insbesondere wäre es nöthig gewesen, zwischen den Verletzungen mit individueller Tödtlichkeit einen gleichen forensischen Unterschied zu machen, wie ihn die Verletzung zufälliger Tödtlichkeit erfordert. Denn es gibt auch in dem gesundesten Organismus gewisse Zustände, die die Tödtlichkeit einer Verletzung ungemein unterstützen, z. B. der leere nüchterne Magen bey Vergiftungen, der volle Magen bey Stich- und Schußwunde. Auch muß die einem unglücklich disponirten Individuum zugefügte, tödtlich ausgefallene Verletzung in Hinsicht der Strafbarkeit des Thäters den primär oder secundär tödtlichen unsers Verfassers besonders da gleich geachtet, (und zum Unterschiede zwischen den rein individuellen vielleicht mit dem Nahmen der durch Complication individuell tödtli-

chen belegt) werden, wo der Thäter diesen körperlichen Zustand dazu benützt hat, seine sträfliche Absicht um so sicherer zu erreichen. — Vielen Lesern dürften auch die häufigen Wiederhohlungen mehrmahl gesagter Dinge, die weitschweifige und oft bloß wortreiche Schreibart dieser medicinisch-forensischen Bemerkungen ziemlich unschmackhaft seyn.

Ueber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung, für Gerichtsärzte und Richter, von Ignaz Nadherny, Doctor der Medicin, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der Universität zu Prag. Prag, gedruckt bey Gottlieb Haase. 1818. in 8. XII. und 148 Seiten.

In der Vorrede dieser, dem Herrn Staats- und Conferenzrathe Freyherrn von Stifft gewidmeten, Abhandlung erklärt der Herr Verfasser: es dürfte, ungeachtet der eifrigen Bemühungen der neuesten Zeit, der Versuch, die Lehre von den Verletzungen auf eine den Bedürfnissen der Rechtspflege unseres Staates genügende Weise wissenschaftlich zu begründen, nicht überflüssig seyn, da Henke's Ansichten nicht ganz den Bedürfnissen unserer Rechtspflege entsprechen, und eben so wenig, als die vom Professor Bernt erörterten Grundsätze, die Lehre von den bey Lebzeiten eines Verletzten gerichtsärztlich zu beurtheilenden Verletzungen umfassen.

In der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Verletzungen überhaupt (S. 1 — 11. §. 1 — 18.) wird — nachdem in Kürze davon gehandelt worden ist: was Verletzungen sind; wie wichtig und schwierig ihre Beurtheilung sey; warum sie in der gerichtsärztlichen Praxis so häufig vorkommen; welche Behörden ihre Untersuchung und Beurtheilung anordnen — der Zweck

derselben bestimmt. Dieser sey vorzüglich: Verificirung, Erhebung des Thatbestandes der Tödtung, Verwundung, Erwerbsunfähigkeit, oder Verunstaltung; zum Theil aber auch: die dem Richter zu ertheilende Auskunft über die Zurechnung zur (der) That, d. i. den Urheber der Verletzung und des Schadens; und über die zur (der) Schuld und Strafe, d. i. der Strafbarkeit des Urhebers. — Da nun aber die gerichtsärztlichen Beurtheilungen der Körperverletzungen oft im umgekehrten Verhältnisse mit dem richterlichen Spruche über die Strafbarkeit ihres Urhebers und seine Verbindlichkeit zum Schadenersatze stehen; so gehöre die Ausmittlung des Urhebers einer Verletzung eben nicht zur Competenz der Gerichtsärzte. Ihr Gutachten könne bloß dem Richter, dem ohnehin noch andere Materialien, als der ärztliche Fundschein, zu Gebothe stehen, zu diesem Behufe einige Prämissen an die Hand geben. Eine Art Ausnahme finde hier zwar Statt, wenn es sich um die Erörterung handelt: ob bey dem Urheber einer Körperverletzung die allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden seyen oder nicht? Aber auch hier habe der Arzt bloß über das Physische, nicht aber über das Rechtliche der zweifelhaften Rechtsfrage ein Gutachten abzugeben. (Gleichwohl gibt es Fälle, wo, außer dem Gerichtsarzte, Niemand dem Thäter und seiner Strafbarkeit auf die Spur kommen konnte. Fahner. B. I. S. 43.) — Um nicht die wahre Ansicht zu entstellen und den Richter nicht irre zu leiten, müsse das gerichtsärztliche Urtheil über den Thatbestand nicht nach gewissen allgemeinen Normen, sondern aus der Eigenthümlichkeit, den individuellen Verhältnissen jedes einzelnen Falles abgeleitet, dabey unter anderen die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Verletzten, die bey der Verletzung obgewalteten äußeren Verhältnisse in Anschlag gebracht, eine Verletzung

demnach nicht, wie es in der Chirurgie geschehe, in abstracto, sondern in concreto beurtheilt werden. (Mit welchem Rechte aber gerade der Chirurgie, die keine Ader öffnet, keinen Blutegel setzt, viel weniger eine gefährliche Operation unternimmt, oder den tödtlichen Ausgang einer Verletzung vorher sagt, ohne die besondere Körperbeschaffenheit, und alles, was auch des Gerichtsarztes Pflicht ist, in Anschlag zu bringen, ein solcher Mangel an Umsicht zur Last gelegt werde, hat eigentlich Herr Henke zu verantworten.) — Es wird sodann im Allgemeinen angegeben: was zu der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit des Verletzten, und zu den dabey obgewalteten Einflüssen gehöre; die Eintheilung der Verletzungen in tödtliche und nicht tödtliche, ihre sich oft widersprechende Unterabtheilung vorzüglich aus dem Grunde verworfen, weil sich die während des Lebens eines Verletzten vorzunehmenden gerichtsärztlichen Untersuchungen der Körperverletzungen von den nach dem Tode anzustellenden, so wie die in beyden Fällen dem Richter zu gebenden Auskünfte von einander viel zu sehr unterscheiden, als daß sie unter Einem abgehandelt werden könnten. Es wird daher, nach Wildberg's Vorbilde, hier von jeder einzeln gehandelt.

I. Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Verletzungen bey Lebzeiten des Verletzten (S. 11 — 46. §. 19 — 71.). Die Mehrzahl der Lehrer der gerichtlichen Medicin halte die Unterabtheilung der nicht tödtlichen Verletzungen für das einzige sichere Mittel, den Erfordernissen der Rechtspflege in Hinsicht der bey Lebzeiten eines Verletzten zu beurtheilenden Verletzungen; doch weichen sie bey Bestimmung der Unterabtheilungen zu sehr von einander ab, und sprächen bald von leichten und gefährlichen, bald geringen und schweren, heilbaren und unheilbaren, vollkommen und unvollkommen heilbaren. Selbst Wildberg's, mehr ins De-

tail durchgeführte und zergliederte, Eintheilung in heilbare und unheilbare; leicht und schwer, vollkommen und unvollkommen heilbare; in lebensgefährliche und gefahrlose, genüge keineswegs dem Zwecke der Rechtspflege. — Nach solchen Untersuchungen fordern die Strafgerichte vom Gerichtsarzte die Beantwortung folgender zweifelhafter Rechtsfragen: 1) ob die einem bestimmten Individuum unter bestimmten Umständen zugefügte Verletzung schwer sey, oder nicht? 2) ob im ersten Falle die Verletzung mit Lebensgefahr verbunden, oder so beschaffen sey, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden habe? 3) mit welchem Werkzeuge die Verletzung zugefügt worden sey? — hingegen die Justizbehörden: 1) ob der Verletzte durch die Verletzung zum Erwerbe unfähig geworden; 2) wenn die Person weiblichen Geschlechts ist, ob sie durch die Verletzung verunstaltet worden sey? — Die Bejahung der Frage: ob eine Verletzung schwer sey? thue der Thatbestand der Verwundung dar. Bey ihrer Verneinung sey nicht mehr vom Verbrechen der Verwundung die Rede, sondern nur von einer schweren Polizeyübertretung. Würde aber auch eine Verletzung vom Gerichtsarzte als schwer erkannt; so habe doch dieser Ausspruch keineswegs eine unmittelbare Beziehung auf die Zurechnung der Schuld und Strafe; hier müsse vom Richter erst ausgemittelt werden, ob böser Vorsatz Statt gefunden habe, und die allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit vorhanden sind, oder nicht? — Schwer werden Verletzungen genannt, die im gegebenen Falle entweder durch sich selbst (unmittelbar), oder durch ihre Folgen (mittelbar) den Verlust, die Unbrauchbarkeit oder eine Störung der Verrichtungen irgend eines bedeutendern Gebildes, eines wichtigern Organs bewirken: und

diese in vollkommen heilbare, schwer heilbare, und in lebensgefährliche unterschieden; nebst der allgemeinen und individuellen Wichtigkeit der verletzten Theile seyen in solchen Fällen die Art und Beschaffenheit der Verletzung, die erfahrungsgemäß zu erwartenden Ausgänge, die begleitenden Zufälle, die Folgen der zur Erhaltung des Lebens oder zur Wiederherstellung des Lebens nöthigen Mittel und Operationen zu erwägen, alle die richtige Erkenntniß und Vorhersagung der Verletzungen betreffenden Vorschriften der Chirurgie in Anwendung zu bringen; für schwer die im §. 34. aufgezeichneten Verletzungen zu erklären. — Leicht, gering heißen Verletzungen, die in der Regel durch die Heilkräfte der Natur bezwungen werden, oder nur einer geringen Unterstützung derselben durch Kunsthülfe bedürfen, um ohne alle unangenehme Folgen, ohne Störung irgend einer Verrichtung, ohne bedeutende Ungestaltheit gänzlich geheilt zu werden, die somit leicht- und vollkommen heilbar sind. — Die ärztliche Bejahung der Frage über die mit der Verletzung verbundene Lebensgefahr oder die wichtigen Nachtheile am Körper des Verletzten könne ebenfalls die Strafbarkeit des Urhebers der Verletzung nicht unmittelbar bestimmen. Mit Lebensgefahr verbunden seyen alle Verletzungen, welche mittelbar (durch ihre Folgen) oder unmittelbar (durch sich selbst) auf die zur Fortdauer des Lebens nöthige Integrität und Harmonie der verschiedenen Organe und Thätigkeiten unter einander störend einwirken. Bey Ausmittlung der Lebensgefährlichkeit einer Verletzung und ihres Grades müsse man die allgemeine Wichtigkeit des verletzten Theiles, die Natur, Beschaffenheit der Verletzung und ihre, sowohl durch die Verletzung, als die individuelle Körperbeschaffenheit oder die Statt gefundenen Umstände bedingten, Folgen Rücksicht nehmen. Es werden sodann die das Leben in Gefahr setzenden Verletzungen und

die Lebensgefahr vergrößernden Umstände angeführt; die unheilbaren Folgen schwerer Verletzungen oder bleibenden Schäden abgetheilt, je nachdem sie sich auf Geisteskräfte oder Körper, und die letzteren, je nachdem sie sich auf Nachtheile für den ganzen Körper, einzelne Theile, oder auf bloße Beschwerlichkeiten beziehen. Bey Bestimmung ihrer Wichtigkeit oder Beantwortung der Frage: ob die Verletzung so beschaffen sey, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden habe? komme der Einfluß dieser Schäden auf Leben und Gesundheit, die allgemeine, individuelle und relative Wichtigkeit der damit behafteten Theile in Anschlag; sie richte sich selbst wieder nach der Wichtigkeit der verstümmelten, unbrauchbar gewordenen, oder verloren gegangenen Theile, und zwar in Beziehung auf die thierische Oconomie überhaupt, und auf den Verletzten insbesondere. Dahin werden gerechnet: Geisteszerrüttungen, Siechheit, jede mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Verstümmlung oder Unbrauchbarkeit eines Theiles; doch werden die Verletzungen nur im Allgemeinen angedeutet, bey welchen sie mittelbar oder unmittelbar zu befürchten sind. — Die Beantwortung der Frage: mit welchem Werkzeuge die Verletzung zugefügt worden sey? habe auf die Beweisführung, daß jener, dem die Verletzung zur Last gelegt wird, wirklich ihr Urheber sey, somit auf die Zurechnung der That, zugleich aber auch auf die Ausmittlung der Absicht des Thäters, somit auf die Zurechnung der Schuld und Strafe Einfluß. Doch bestimme die vom Gerichtsarzte verlangte Auskunft über das verletzende Werkzeug weder erstere noch letztere unmittelbar; es kommen dabey von Seiten des Richters das Zusammentreffen der Umstände, die Zeugenaussagen, das Geständniß des der Verletzung Verdächtigen, die Werkzeuge, die Zeit und Ortsverhältnisse u. d. gl. in Anschlag. Zum

Behuf der Ausmittlung und Bestimmung des verletzenden Instruments müsse man im Allgemeinen die Gestalt, Form, Größe, Breite und Tiefe, die sonstige Beschaffenheit der Verletzung, der Wundränder, die Verschiedenheit der verletzten Theile, insbesondere die hier angeführten Unterschiede zwischen Hieb-, Schnitt-, Stich-, Schuß- und gerissenen Wunden, so wie die durch Quetschung entstandenen Verletzungen in Betracht ziehen. — Der den Justizbehörden zu gebende Bescheid: 1) ob der Beschädigte durch die Verletzung zum Erwerbe unfähig geworden sey? und 2) wenn die Person weiblichen Geschlechts ist, ob sie durch die Beschädigung verunstaltet worden sey? habe auf die Art des zu leistenden Ersatzes Bezug, ohne übrigens weder diese, noch die Verbindlichkeit zum Schadenersatze überhaupt unmittelbar zu bestimmen; dieß thut das Gesetz. Hier habe der Arzt zu erforschen: ob wirklich Erwerbsunfähigkeit vorhanden, diese durch die Verletzung (mittelbar oder unmittelbar), wegen einer individuellen Körperbeschaffenheit oder eines zufälligen nachtheiligen Umstandes, für eine kurze oder die ganze Lebenszeit bewirkt worden sey? Werden einer Seits vorsätzlich hervorgebrachte, zufällig entstandene, lange vorhanden gewesene Verletzungen für Folgen erlittener Mißhandlungen ausgegeben, diese aber anderer Seits anderen Ursachen zugeschrieben, und sodann von irgend einer Gerichtsstelle, die sich auf die Zurechnung der That und die Ausmittlung des Urhebers der Verletzungen beziehenden Fragen aufgeworfen: welches die wahre Ursache der Verletzung sey, ob sie durch die angeblichen gewaltthätigen Einwirkungen, oder durch die gewaltsame Handlung hervorgebracht worden sey? dann habe der Arzt die Art, Natur und Beschaffenheit, den Grad der Einwirkung der vorgeschützten Ursachen, die Beschaffenheit des verletzenden

Werkzeuges, die Art und die Kraft bey seiner Anwendung, die Art, Natur, Größe, Tiefe, Richtung, Gestalt, Oertlichkeit und sonstige Beschaffenheit der wahrgenommenen Verletzungen gehörig zu würdigen und genau mit einander zu vergleichen. Eben diese Momente seyen auch in Anschlag zu bringen, wenn Untersuchungen zur Bestimmung der Strafe wegen eines bleibenden körperlichen Schadens angeordnet werden. — Bey Ausstellung wundärztlicher Zeugnisse über Körperverletzungen müsse daher immer darauf Bedacht genommen werden: ob der Beschädigte auf Bestrafung des Verletzers, oder auf Schadenersatz klagbar werden will? und das Zeugniß selbst entweder die den Strafgerichten oder den Justizbehörden nöthigen Aufschlüsse enthalten. (Füglicher aber richtet der Arzt ein und dasselbe Gutachten, wenn dieß vom Strafgerichte abgefordert wird, für beyde Zwecke brauchbar ein, indem der Beschädigte, dem gemeiniglich mehr um Ersatz des Schadens, als um die Bestrafung des Urhebers zu thun ist, zur Justizbehörde seine Zuflucht nimmt.) — Zum Schlusse dieses Abschnittes wird gründlich dargethan, daß Gerichtsärzte bey Verletzungen, auf die der Tod nicht erfolgt ist, durchaus nicht über ihre Tödtlichkeit abzuurtheilen, sondern bloß die sich auf den Thatbestand der Verletzung, ferner auf die Zurechnung der That und Schuld beziehenden Fragen zu beantworten, und die Verletzung, wenn Gefahrlosigkeit nicht mit Gewißheit voraus gesagt werden kann, für mehr oder minder lebensgefährlich zu erklären haben.

II. Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Verletzungen nach erfolgtem Absterben des Verletzten (S. 46 — 184. §. 72 — 216.). Wir übergehen hier mehrere §§., in denen von den verschiedenen Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen, und den Ansichten der neueren Lehrer der gerichtlichen Medicin, über die in dieser Hinsicht aufzustellenden Fragen ge-

handelt wird, und bleiben sogleich bey der Hauptsache, nähmlich den allgemeinen Fragen stehen, welche der Theorie der Rechtswissenschaft und dem Geiste unserer Gesetzgebung gemäß dem Gerichtsarzte vom Strafgerichte nach erfolgtem Tode eines gewaltsam Verletzten zur Beantwortung vorgelegt werden können. Diese sind (§. 98.): 1) ob der Entseelte eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen gestorben sey oder nicht? oder: ob die Verletzung tödtlich sey oder nicht? 2) ob die Verletzung durch einen Dritten, oder durch den Entseelten selbst, oder durch Zufall veranlaßt worden sey? 3) ob die Verletzung, wenn sie von einem Dritten zugefügt wurde, den Tod nothwendig bewirkt habe, d. i. nothwendig tödtlich sey, oder nicht? Die Beantwortung dieser Fragen beziehe sich sowohl auf den Thatbestand der Tödtung, zu der nach den Gesetzen eine Handlung erfordert wird, aus der der Tod nothwendig folgt; als auch auf die Zurechnung der That, da zu dem Begriffe des Urhebers der Tödtung erfordert werde, daß der Tod aus der Verletzung nothwendig erfolgt. Werden die Fragen dahin beantwortet, daß eine durch einen Dritten zugefügte Verletzung den Tod im gegebenen Falle nothwendig bewirkt habe, so sey der Thatbestand der Tödtung erwiesen; falls die Verletzung dem Selbstverschulden des Entseelten, oder einer zufälligen Einwirkung zugeschrieben werden muß, so könne nur von Selbst-Mord (= Tödtung) oder zufälliger Tödtung, und wenn die Verletzung den Tod nicht nothwendig bewirkte, höchstens nur von versuchter Tödtung oder Verwundung die Rede seyn. Die Erörterung und Ausmittlung des Thatbestandes sey daher die in Fällen der Tödtung zuerst zu lösende Aufgabe. (Daß eine Verletzung, die den Tod noch nicht bewirkt hat, ihn aber leicht hervorbringen kann, keineswegs tödtlich, son-

dern bloß lebensgefährlich genannt werden könne, stimmt nicht mit dem richtigen Sprachgebrauche überein; indem die Beywörter mit der Endsylbe lich eigentlich künftige Zustände andeuten, z. B. sterblich, der da sterben wird; tröstlich, was trösten wird; endlich, was ein Ende nehmen wird; tödtlich, was tödten wird.) Die Frage: ob der Entseelte an den bemerkten Verletzungen gestorben sey oder nicht? könne nur dann bejahend beantwortet werden, wenn in den Verletzungen der Grund des erfolgten Todes liegt, sie als physisch wirkende, bestimmende Ursachen den Tod in einem gegebenen Falle hervor gebracht haben; und für tödtlich nur eine Verletzung, die das Leben zu gefährden im Stande ist, erklärt werden, wenn sie dem nun Entseelten bey Lebzeiten zugefügt wurde, bey der Leichenschau weder die Merkmahle einer natürlichen, noch sonst einer anderen gewaltsamen Todesart wahrgenommen werden, und außer der Verletzung dem Tode gar keine anderen, von ihr unabhängigen, Umstände, die den Tod hätten hervorbringen können, vorhergiengen. — Als Zeichen einer bereits bey Lebzeiten zugefügten Verletzung werden angeführt: 1) die entzündete, eiternde, bereits brandige Beschaffenheit der Verletzung; die anfangende Vernarbung; das Auseinanderklaffen der Wundlefzen; die etwas aufgelockerte, erhobene, wulstige, übergebogene, callöse Beschaffenheit der Wundränder; 2) wahre Blutunterlaufungen und Blutaustretungen; 3) eine aus den verletzten Gefäßen vor sich gegangene Verblutung. — Liegt der Grund des erfolgten Todes eines Verletzten nicht in der Verletzung, sondern in anderen vorhergegangenen, gleichzeitigen oder nachfolgenden, von ihr ganz unabhängigen Einflüssen; so könne die Verletzung, wenn gleich der Tod der Zeit nach auf sie folgte, keineswegs für tödtlich erklärt werden. Bey Beurtheilung einer tödtlichen Verletzung sey es gleichgültig, ob diese den Tod bey allen Menschen, unter allen Umstän-

den hätte bewirken müssen, oder nur wegen der Individualität des Verletzten oder der bey der Verletzung obgewalteten äußeren Umstände, nur durch von ihr in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen bewirkt, den Tod unausbleiblich hervorgebracht habe, oder dem tödtlichen Erfolge durch zeitige und zweckmäßige Kunsthülfe gewiß oder sehr wahrscheinlich hätte vorgebeugt werden können; sie sey, hat sie im gegebenen Falle den Tod als wirkende bestimmende Ursache hervorgebracht, als tödtlich geltend zu machen. Ist ein bestimmt ausgesprochenes Urtheil über die Tödtlichkeit einer Verletzung nicht möglich, z. B. wenn ein gefährlich Verletzter von einer epidemischen Krankheit ergriffen wird und stirbt, dann müsse nicht nur die Verletzung, sondern auch die Krankheit genau berücksichtigt werden. — Verletzungen, auf die der Tod nur der Zeit nach erfolgt, die nur wegen der Einwirkung von der Verletzung unabhängiger Einflüsse den Tod zur Folge haben, sollen durchaus nicht für zufällig tödtlich, sondern für nicht tödtlich erklärt werden. Zwar mache es bey den zum Behufe der Strafrechtspflege vorgenommenen Untersuchungen der Körperverletzungen keinen Unterschied, ob eine Verletzung zufällig tödtlich, oder nicht tödtlich genannt werde; wohl aber bey dem mit dem Strafurtheile zugleich zu schöpfenden Erkenntniß, wann und in was für einem Betrage eine Entschädigung zu leisten sey. Wird nun im Fundscheine eine Verletzung, die nur durch den Einfluß ungünstiger, von der Verletzung unabhängiger Umstände den Tod zur Folge hatte, für zufällig tödtlich erklärt, so werde, (bey der sehr unwahrscheinlichen Voraussetzung, daß Strafgerichte und Justizbehörden mit einem und demselben Ausdrucke ganz verschiedene Begriffe verbinden, die einen zufällig tödtliche Verletzungen höher anschlagen, als die anderen,) diesem Ausspruche gemäß in civilrechtlicher Hinsicht auf Tödtung und die bey derselben durch das Gesetz

bestimmte Entschädigung erkannt, der Urheber der Verletzung gegen die Absicht des Gesetzgebers zum Schadenersatze verurtheilt, der Richter durch die Befolgung einer irrigen Ansicht von Seiten des Gerichtsarztes zu einem falschen Urtheile verleitet. — Die Ausmittlung und Bestimmung des Antheiles, den ein Dritter, der Entseelte selbst, oder der Zufall an der Herbeyführung der Verletzung gehabt habe, sey in den meisten Fällen sehr schwer, in manchen wohl ganz unmöglich. (Dieß gilt sowohl von lebenden als verstorbenen Verletzten, wovon in unseren Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde mehrere Beyspiele vorkommen.) Die Umstände, aus denen man, wo nicht mit Gewißheit, doch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, schließen kann, ob die Schuld einem Dritten, einer eigenen Handanlegung, oder der zufälligen Einwirkung äußerer Einflüsse zuzuschreiben sey, hat der Herr Verfasser so bündig und kurz angegeben, daß wir sie hier auszugsweise anzuführen außer Stande sind. — Erst nachdem sich aus der genau gepflogenen Untersuchung der Körperverletzung, Würdigung und Erwägung der übrigen Momente ergeben hat, daß die wahrgenommene Verletzung tödtlich, der Entseelte daran gestorben, jene durch einen Dritten zugefügt worden sey, könne zu der Frage geschritten werden: ob sie den Tod nothwendig bewirkt habe? Die Mehrzahl der Lehrer der gerichtlichen Medicin stelle jedoch einen bloß vom Standpuncte der Chirurgie (?) aus betrachteten richtigen und geltenden, aber weder der Theorie der Strafrechtswissenschaft, noch dem Geiste unserer Strafgesetzgebung entsprechenden Begriff von nothwendiger Tödtlichkeit auf, wodurch die größte Verwirrung und Hemmung der peinlichen Rechtspflege veranlaßt werde. Der Beweis, daß eine Verletzung den Tod in diesem Sinne nothwendig, d. i. unvermeidlich, unausbleiblich hervorgebracht habe, könne äußerst selten, meistens gar nicht, ge-

führt werden, indem selbst Verletzungen solcher Organe, von denen die ununterbrochene Fortdauer des Lebens abhänge, mehrmahl gegen alle Erwartung der erfahrensten Wundärzte geheilt würden. Von hundert durch Verletzungen bewirkten Mordthaten wäre sonach kaum eine von der Art, daß der Tod als die nothwendige Folge der Verletzung angesehen werden könnte, was einen nachtheiligen Einfluß auf die Ausübung der Strafrechtspflege haben, und selbst das Ansehen der Strafgesetze beeinträchtigen würde. Sehr treffend wird gegen Herrn Henke's Antrag, gewisse Verletzungen aus der Classe der unausbleiblich tödtlichen zu streichen, bemerkt, daß bey der Möglichkeit einer noch höheren Ausbildung der Chirurgie fast in allen Fällen ein Einwurf gegen die nothwendige Tödtlichkeit einer Körperverletzung gemacht werden konnte; hingegen den Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft, und dem Geiste unserer Gesetzgebung gemäß bloße Muthmaßungen über die mögliche Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung nicht aufheben können. Tödtliche Verletzungen seyen also so lange für nothwendig tödtlich zu halten, als sich keine bestimmten Ursachen zeigen, die einen gegründeten Zweifel an der Nothwendigkeit des Todes zulassen, die Möglichkeit der Lebensrettung weder mit Gewißheit, noch nach überwiegender Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann. Auch sey die nothwendige Tödtlichkeit nicht sowohl nach allgemeinen Formen, als vielmehr den individuellen Umständen zu bestimmen, dabey nicht bloß auf die Wichtigkeit des verletzten Theiles, sondern auch auf die Art, Natur und Beschaffenheit der Verletzung, die eigenthümliche Beschaffenheit des Verletzten, die bey der Verletzung obgewalteten Zeit- und Ortsverhältnisse zu sehen, und daher die zu weit getriebene, auf eine irrige Ansicht gestützte, Humanität derjenigen Aerzte zu tadeln, die solchen Verletzungen, welche nur im gegebenen

Falle wegen der Individualität des Verletzten, oder wegen der bey der Verletzung Statt gefundenen Umstände den Tod bewirken, die nothwendige Tödtlichkeit absprechen. Selbst die äußeren, bey der Verletzung Statt gefundenen, Verhältnisse seyen als zum Thatbestande der Verletzung und der durch sie bewirkten Tödtung gehörig zu betrachten, und in Ansehung ihres Einflusses auf die Nothwendigkeit des tödtlichen Ausganges von dem Gerichtsarzte zu würdigen; denn der Richter habe diese Momente keineswegs in Bezug auf den Thatbestand der Tödtung, auf die Nothwendigkeit des tödtlichen Erfolges der Körperverletzungen, sondern nur in Bezug auf die Ausmittlung ihres Urhebers und dessen Absicht in Anschlag zu bringen. Ferner gelte es hinsichtlich des Thatbestandes gleich viel, ob der Tod unmittelbar durch die Verletzung, oder durch von ihr in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen bewirkt worden sey, wenn nur der Obductionsbefund darthue, daß der tödtliche Ausgang weder mit Gewißheit, noch nach überwiegender Wahrscheinlichkeit verhüthet werden konnte. Sogar der Mangel der Kunsthülfe überhaupt, der zeitigen, zweckmäßigen insbesondere, könne, im Falle Lebensrettung wegen der Größe der Verletzung und der Wichtigkeit des verletzten Theiles weder mit Gewißheit, noch nach überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich war, den Ausspruch über nothwendige Tödtlichkeit nicht ändern. Aerzte nun, welche etwa glauben, daß durch solche Ansichten der Urheber einer Körperverletzung zu sehr gravirt, und zu einer unverhältnißmäßig harten und strengen Bestrafung desselben Anlaß gegeben werden könne, sollen sich in Betreff dieses Punctes vollkommen beruhigen; denn der Ausspruch über die Nothwendigkeit des Todes bestimme bloß den Thatbestand der Tödtung, beziehe sich bloß auf die Zurechnung der That, und sey ohne allen directen Einfluß auf die Zurechnung der Schuld und Strafe, indem diese von ganz anderen Momenten, als vom gerichtsärztlichen Ausspruche über die Nothwendigkeit des tödtlichen Ausgan-

ges abhänge. Es seyen in Bezug auf den Thatbestand der Tödtung nur nothwendig und nicht nothwendig tödtliche Verletzungen zu unterscheiden, und in dieser Beziehung nur zwey, keineswegs aber drey Hauptclassen tödtlicher Verletzungen aufzustellen. Die Gründe hiervon, und einige andere §§. bekannten Inhalts, übergehen wir. —

Die zweyte, von der ersten ganz unabhängige und verschiedene Aufgabe sey, dem Richter darüber Aufschluß zu geben: ob der Tod aus der in Frage stehenden Verletzung schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig entstehen mußte, oder gemeiniglich erfolge, oder doch leicht erfolgen könne, oder nicht? Dessen bedürfe der Richter zu seinem Urtheile, ob in einem gegebenen Falle Mord, Todtschlag oder fahrlässige Tödtung Statt gefunden habe. Wer seinem Geständnisse zu Folge bloß körperliche Beschädigung beabsichtigte, diese aber durch eine Handlung zu verwirklichen suchte, die schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig, oder gewöhnlich oder doch leicht die wirklich erfolgte Tödtung zu bewirken im Stande ist; gegen diesen entstehe unseren Gesetzen gemäß, die gegründete Vermuthung, daß nicht das angeblich bezielte, sondern das in der That bewirkte Uebel, Tödtung, in seiner bösen Absicht gelegen habe, er nicht des Todtschlages, sondern des Mordes schuldig sey. Erklärt der Gerichtsarzt, daß der Tod aus der in Frage stehenden Verletzung erfolgen mußte, oder gewöhnlich zu erfolgen pflege, oder doch leicht erfolgen kann; so sey der Richter im ersten Falle auf die Statt gefundene Absicht zu tödten, auf Mord, im letzteren aber auf die Gegenwart einer anderen feindseligen Absicht, auf Todtschlag, zu schließen berechtigt. Aber auch hier könne dieser gerichtsärztliche Ausspruch die Zurechnung der Schuld und Strafe keineswegs unmittelbar bestimmen. Schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwen-

dig tödtlich seyen alle Verletzungen, die ihrer Art und Beschaffenheit, der Wichtigkeit des getroffenen Theiles zu Folge, in Rücksicht ihres Erfolgs nicht anders denkbar sind, als daß der Tod bey allen Menschen, unter allen Umständen unvermeidlich auf dieselben erfolgen muß; dahin werden nun die in den neueren Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin vorkommenden sieben Classen von nothwendig oder unbedingt tödtlichen Verletzungen gerechnet. Es werden nun auch sowohl diejenigen Verletzungen, welche gewöhnlich den Tod herbey zu führen pflegen, als auch jene, die den Tod leicht bewirken, im Allgemeinen bestimmt und abgetheilt, (aber keineswegs so scharf bezeichnet, daß man nicht füglich mehrere Verletzungen nach Willkühr aus der einen Classe in die andere versetzen könnte, so lange man das gewöhnlich und leicht den Tod bewirkend im Auge behält. Erstere nähern sich mehr den ehedem sogenannten an sich tödtlichen, letztere den mittelbar nothwendig tödtlichen; während man unter den schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig tödtlichen sowohl unmittelbar als mittelbar tödtliche aufgeführt, somit bey der Schätzung einer Verletzung nirgends einen festen Anhaltspunct findet. Ueberhaupt sind diese drey Begriffe mit einander zu nahe verwandt und beynahe gleichbedeutend (synonym), als daß sich darnach eine Eintheilung der tödtlichen Verletzungen bilden ließe; denn was nach der natürlichen Ordnung der Dinge tödtlich ist, wird auch gewöhnlich und leicht tödtlich seyn). Mußte, heißt es ferner, die Verletzung nicht schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge den Tod nothwendig herbeyführen, pflegt sie letzteren nicht gewöhnlich zu bewirken, oder kann sie ihn nicht leicht hervorbringen, so müsse bestimmt angegeben werden: warum der Tod im gegebenen Falle nothwendig erfolgt sey? Diese Erörterung beziehe sich gleichfalls auf die Zurechnung der

Schuld und Strafe, auf die Ausmittlung der Absicht des Verletzers; sie setze den Richter in den Stand zu erkennen: ob absichtliche oder unabsichtliche Tödtung, Mord oder Todtschlag präsumirt werden könne? Kannte der Urheber der Verletzung die zur Nothwendigkeit des Todes mitwirkenden Momente nicht, konnte er sie nicht, ihren Einfluß nicht kennen; so könne ihm die Verletzung nicht als Verbrechen zugerechnet werden; im entgegengesetzten Falle aber komme ihm böser Vorsatz, beabsichtigte Tödtung, Mord, zu Schulden. Die nothwendige Tödtlichkeit werde entweder durch die Natur des verletzten Organismus, seine individuellen Verhältnisse, eigenthümliche Reaction auf äußere Einwirkungen, oder die bey der Verletzung Statt gefundenen äußeren Einflüsse bewirkt. Wegen der den verschiedenen individuellen Constitutionen zukommenden Eigenthümlichkeiten, wovon einige angegeben werden, könnten selbst an sich minder gefährliche und bedeutende Verletzungen den Tod nothwendig herbeyführen. Auf diese den verschiedenen individuellen Verhältnissen zukommenden Eigenthümlichkeiten müsse zumahl in jenen Fällen Bedacht genommen werden, wo die Verletzung an und für sich nicht hinreicht, aus ihr die Nothwendigkeit des Todes zu erklären. (Refer. vermißt hier die nöthigen Fingerzeige darüber, wenn angenommen werden müsse oder könne, daß der Urheber der Verletzung die den verschiedenen individuellen Constitutionen zukommende Eigenthümlichkeit kennen, und ihren Einfluß auf nothwendige Tödtlichkeit beurtheilen konnte). Eben so seyen Verletzungen, die das Leben nicht unmittelbar und schnell vernichten, im Stande durch veranlaßte organische Gegenwirkungen die Nothwendigkeit des Todes zu begründen. Diese secundären Erscheinungen würden entweder durch die Obduction, oder durch die Krankheitsgeschichte ausgemittelt. Dahin werden gerechnet: Entzündung, Eiterung, Brand, Verblutung. Endlich könnten auch äußere Verhaltnisse, sofern

sie die Verletzung verschlimmern, wichtige Krankheiten im verletzten Organismus erregen, die Anwendung der Kunsthülfe, so wie der übrigen zur Lebensrettung nothwendigen Bedingungen verhindern; und an sich minder gefährliche Verletzungen durch positiv schädliche Einwirkungen nothwendig tödtlich werden. Hier müsse nun erforscht und erwogen werden, unter welchen äußeren Umständen und Verhältnissen die Verletzung zugefügt worden sey? (Auch hier wird nicht erörtert, welche äußere Verhältnisse und Umstände der Thäter erkennen konnte, oder nicht.) — Ist aber in einem Falle der Tod aus der Körperverletzung nicht, oder doch nicht nothwendig erfolgt; so seyen von den Gerichtsärzten bloß jene Fragen zu beantworten, deren Erörterung ihnen bey der Untersuchung lebender Verletzten obliegt, nämlich: ob die Verletzung schwer gewesen sey, oder nicht? — ob im ersten Falle mit der Verletzung Lebensgefahr verbunden, oder sie so beschaffen gewesen sey, daß der Verletzte, falls er am Leben erhalten worden wäre, einen wichtigen Nachtheil an seinem Körper würde zu leiden gehabt haben? — Werden gerichtsärztliche Untersuchungen und Beurtheilungen der Körperverletzungen nach erfolgtem Absterben des Verletzten von den Justizbehörden angeordnet, so sey Auskunft zu geben: ob der Tod aus der Verletzung erfolgt sey oder nicht? Die Antwort hierauf beziehe sich bloß auf den Thatbestand der Tödtung, nicht aber auf die Verbindlichkeit zum Schadenersatze überhaupt.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsanzeige leuchtet deutlich hervor, mit welchem Ernste und Fleiße der Herr Verfasser dieser Schrift sich auf das Studium der vaterländischen Gesetze verlegt, mit welchem Glücke er auf diese die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen gegründet, und was sich die gerichtliche Medicin als Wissenschaft von den Talenten und Fleiße ihres neuen Bearbeiters zu versprechen habe. Ihm kommt das Verdienst zu,

die medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen der Körperverletzungen bey Lebzeiten, von jenen nach dem Tode des Verletzten zweckmäßig getrennt, jedesmahl auf die drey verschiedenen Gerichtsbehörden, die in solchen Fällen der Aussprüche der Aerzte bedürfen, besondere Rücksicht genommen, und sehr schätzbare Materialien zur Berichtigung dieses so schwierigen medicinisch-gerichtlichen Gegenstandes geliefert zu haben.

Ueber die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin, mit Vorschlägen zur Verbesserung beyder Disciplinen. Nebst einem Anhange über den praktischen Unwerth sämmtlicher höheren, speculativen Theorien. Von Johann Joseph Kausch, Dr. der Arzneykunde, Mag. der Weltweisheit, Regierungs- und Medicinalrath bey der königl. Preuß. Regierung zu Liegnitz, Ritter des eisernen Kreuzes zweyter Classe, Mitglied oder Correspondent der gelehrten Gesellschaften zu Berlin, Wien, Breslau, Warschau, Erlangen und Erfurt. Züllichau und Freystadt, in der Darnmann'schen Buchhandlung 1818. gr. 8. XII. und 301 Seiten.

Obgleich vorliegende Abhandlung einen Gegenstand betrifft, der, besonders in den neueren Zeiten, schon vielfältig besprochen, gemeiniglich sehr trocken abgehandelt, daher nur von wenig Aerzten, und noch weniger Rechtsgelehrten beachtet worden ist; so findet man doch hier in Hinsicht der Darstellung und des Interesses für beyde Facultäten eine seltene, obgleich von einem Schriftsteller wie Kausch nicht unerwartete, Ausnahme.

Sie wurde Sr. k. k. Majestät Franz I. in der Hoffnung gewidmet: »sie werde einer näheren Prüfung von Seiten der weisen Oesterreichischen Gesetzgebung nicht ganz unwerth gehalten werden«; und zerfällt in eine mit der Vor-

rede verschmolzene Einleitung, in vier Abschnitte, und in einen Anhang.

Die Einleitung (S. 1—29) beginnt mit der Bemerkung: es hätten ehedem die Physiker allerwärts ihre Obductionsgutachten über tödtliche Verletzungen nach ihrer individuellen Anerkennung irgend eines beliebigen Schriftstellers oder Systems der gerichtlichen Medicin gearbeitet. (Daß hiervon die Physiker in den Oesterreichischen Staaten eine Ausnahme gemacht haben, wurde von mir bereits anderwärts dargethan). Es seyen auf der einen Seite nicht einmahl die gerichtlichen Aerzte ihren Autor, nach dessen Definitionen und Abtheilungen sie zu verfahren pflegten, im Gutachten zu nennen gesetzlich verpflichtet gewesen; auf der anderen Seite aber habe die Stimme der gerichtlichen Aerzte nach und nach nur gar zu viel Gewicht bey den Gerichtsbehörden erlangt. Es hätten mithin Justizmorde auf Justizmorde, so wie gesetzwidrige Entziehung einer wohlverdienten Strafe, ohne Zahl erfolgen müssen. Der große Uebelstand, daß die Normalität auf das Urtheil der medicinisch-gerichtlichen Schriftsteller über Lethalität bald Einfluß hatte, bald auch wieder unberücksichtigt blieb, schien dem Herrn Verfasser schon seit 1798 eine sehr dringende Aufforderung zu seyn, die Sache zu einer Entscheidung zu bringen; und trug daher den gesetzgebenden Autoritäten den Vorschlag vor, daß die Beantwortung dreyer, von ihm vorgelegter Fragen zum Gesetz für Physiker, bey jeder Begutachtung einer Obduction, erhoben werden möchte; ließ sich hierbey angelegen seyn, mit Gründen darzuthun, daß alle Individualität aus der Abtheilung der allgemein absolut letalen Wunden auszuscheiden sey. Diese drey Fragen wurden im Jahre 1806 durch die neue Preußische Criminalordnung sanctionirt. Seitdem habe die Baierische Gesetzgebung, durch Aufstellung ähnlicher Fragen, das Erforderniß eines solchen Zerhauens des Knotens bey Erscheinung des Strafgesetzbuches im Jahre 1813 ebenfalls anerkannt. Diese Fragen seyen

einer Verbesserung fähig, und diese könne sogar für jedes Strafgesetzbuch nothwendig seyn, welches auf einem von dem Preußischen sehr abweichenden Criminalsysteme beruht. Bey dieser Gelegenheit wird nicht unbemerkt gelassen, daß jedem Gerichtsarzte obliege, zu antworten, wie er nach dem Codex des Landes befragt wird, daß Schriftsteller über gerichtliche Medicin selbst verpflichtet seyen, die Physiker zu warnen, sich Theorien, die in ihren Augen vor dem Landescodex einen Vorzug verdienen, in so lange als dieser gesetzlich besteht, nicht hinzugeben. Die Veranlassung zu dieser Schrift ist eigentlich die vom Herrn Henke (dem Arzte) in Antrag gebrachte Nothwendigkeit einer Umstaltung der Preußischen Criminalgesetzgebung. Denn das Amt des Herrn Verfassers legt ihm die Verpflichtung auf, neben der medicinisch-polizeylichen Oberaufsicht über ein Departement, jede der zahlreichen Obductionsverhandlungen dieses Sprengels zu prüfen, ob sie einer weiteren Begutachtung bedürfen oder nicht; es könne ihm also einer Seits die Geneigtheit mancher junger Physiker jedem Neuen zu huldigen, anderer Seits, die Behauptung so vieler, daß dieses Neue größtentheils entweder nicht Stich halte oder nur auf Logomachie beruhe, nicht gleichgültig seyn. Er hofft, es werde sich nicht nur aus dem Ganzen ergeben, in wie fern die Anträge zur Umgestaltung der Preußischen Gesetzgebung, hinsichtlich der Lethalität, Grund haben; sondern auch für jene Staaten so manches brauchbare Moment zu Tage befördert werden, welche noch erst im Begriffe sind, ihren Richtern und Physikern über die Handhabung der Lethalität gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, um den Uebelständen und dem Zwiespalte zwischen Sanitätsbeamten und Richtern zu begegnen.

Erster Abschnitt (S. 31 — 94). Dieser hat den Zweck zu beweisen, daß die jetzt lebenden Criminalisten über die neue Theorie des Criminalrechts noch zu wenig einstimmig sind, und daß die für sie von einigen Schriftstellern ausge-

sprochene Autorität noch in keiner Art, am wenigsten für den gerichtlichen Arzt, Motiv zu ihrer Anerkennung werden könne. So behaupte Stübel (in seiner Abhandlung über den Thatbestand): die Lehre, daß nur derjenige der Urheber einer Tödtung sey, durch dessen Handlung eine nothwendig tödtliche, oder solche Verletzung dem Getödteten zugefügt worden ist, welche sich ohne den Tod des Verletzten nicht denken läßt, sey nicht nur ein Schandfleck der wissenschaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, sondern auch für die öffentliche Sicherheit, und noch dazu gerade in Ansehung eines der größten Verbrechen, von den wichtigsten Folgen; sie sey ein wahres Asyl der Mörder. — Tittmann (in seinem Handbuche des gemeinen deutschen peinlichen Rechts) schließe die sonst zufällig tödtlich genannten Wunden aus der Classe der tödtlichen aus; rechne aber, wenn Jemand einen Menschen nur leicht verwundet, dabey aber Zeit und Ort wählt, wo Hülfe unmöglich ist, und die Wunde tödtliche Folgen haben muß, diese letztere in Hinsicht der Zurechnung der tödtlichen ganz gleich, wenn Absicht zu tödten vorhanden war; außer dieser Absicht werde der Fall bloß culpos geahnet. Eben derselbe setze die individuell tödtlichen Wunden den allgemein tödtlichen gleich, doch nur in jenem Falle, wo der Beschädiger die Individualität des Verletzten kannte, und die Gefahr seiner Handlung voraussah. Unser Herr Verfasser bemerkt, daß diese Sätze als etwas Neues in Beziehung auf das Preußische Landrecht ihren Werth verlieren. — Aus den Lehrsätzen des Ritters von Feuerbach (Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts) ergebe sich: daß er einstimmig mit dem Baierischen Strafgesetzbuche zur Beantwortung der Frage über den Todschlag im concreten Falle nichts mehr verlange, als daß die durch eine rechtswidrige Handlung entstandene Verletzung die wirkende Ursache des Todes gewesen sey; es mache ihm keinen Unterschied, ob sie absolut, oder individuell tödtlich;

ob der Tod unmittelbar, oder erst durch andere von der Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen hervorgebracht worden sey. Er verwerfe die accidentellen Wunden, weil die Verletzung selbst die zureichende und bestimmende Ursache des Todes seyn müsse. Er nehme auch dann allenthalben Todschlag an, wenn nach gesetzlich angewendeten Mitteln der Erforschung des Thatbestandes sich weder ein aus bestimmten Gründen führbarer Beweis von Nichttödtlichkeit, noch ein gegründeter Zweifel an der Tödtlichkeit der Verletzung ergebe; wogegen aber Herr Regierungs-Rath Kausch bemerkt, daß diese Sache in der Praxis einer festeren Bestimmung bedürfe, weil sonst der Willkühr Thüre und Angel geöffnet würde. Auch macht er ihm zum Vorwurfe, daß er aus der Größe der objectiven Rechtsverletzung (absoluten Lethalität der Verletzung) auf die Größe der subjectiven Rechtsverletzung (den bösen Vorsatz) einen Schluß machen wolle, da erstere doch so sehr vom Zufalle abhänge. — Nach Grollmann (Grundsätze der Criminalwissenschaft sey es für die imputatio facti, aber nicht für die imputatio juris gleichgültig, ob die Verletzung absolut überhaupt oder individuell absolut, oder individuell zufällig, oder accidentell lethal sey, und somit gehe eben dieser Rechtslehrer, wenn andere die Sache dadurch übertrieben haben, daß sie auf eine Verletzung den unbedingten Tod forderten, auf der entgegengesetzten Seite soweit, daß er, wenn der Tod nicht einzig aus anderen Ursachen, als jener der Verletzung abzuleiten ist, schon Todtschlag annimmt. Auch bey Grollmann werde dolus vermuthet, bis besondere Gründe das Daseyn einer bloßen culpa als das Wahrscheinlichere darstellen, wozu vorzüglich die Beschaffenheit der verursachten Verletzung gehöre. Diese Theorie entferne sich von der älteren fast gar nicht, und sie könne da, wo die Gesetzgebung noch nicht jenen laxen Begriff der Tödtung angenommen hat, vorzüglich bey den Unterrichtern unsägliche Nachtheile stiften.

Nach eben diesem Schriftsteller trete der Physikus bey der Obduction nur als Zeuge, bey der Begutachtung derselben aber als Gehülfe des Richters auf. — Dagegen suche Criminal-Rath Meister die an sich tödtlichen Verletzungen (die per se oder ut plurimum lethales) wieder herzustellen. Doch soll man sich darunter nicht etwa eine accidentelle, die ohne Hülfe tödtlich werden muß, sondern eine solche denken, welche an sich und für sich die wirkende und zureichende Ursache des Todes ist, obwohl der Erfolg unter günstigen Umständen abgebeugt wurde; auch kann er sich nicht entschließen, die individuellen Verletzungen unter die Classe der accidentellen zu versetzen, und habe sich darüber, in wiefern das Zufällige in der Lethalitätslehre zu streichen sey, nicht ausgesprochen. — Kleinschrod (in seinen Grundsätzen von der Lehre von Zurechnung von Verbrechen) verlange zur Rechtsverletzung und deren Zurechnung nebst der Willkühr weiter nichts, als den Umstand, daß der Urheber das Strafgesetz gekannt habe, kennen konnte oder mußte; daß der Gesetzgeber, obgleich mit einiger Inconsequenz, der Richter aber nur alsdann und dort auf Moralität in Feststellung der Strafmaximen Rücksicht nehme, wenn und wo der Gesetzgeber dazu ausdrücklich anweiset. Er behaupte, daß das Objective der Rechtsverletzung (der äußere Thatbestand) mehr als das Subjective derselben (die Absicht) für die Zurechnung in Anschlag zu bringen sey; will aber das Subjective nicht, inwiefern es das Objective setzt oder aufklärt, sondern nur inwiefern es auf den öffentlichen Rechtszustand besonders influirt, ungerechnet wissen. — Endlich behaupte Henke (der Jurist) von der Criminalliteratur: es dringe sich mit jedem Tage die Ueberzeugung mehr und mehr auf, wie so durchaus bestandlos und ohne innere Haltung, wie völlig ungenügend den Ansprüchen dieser Zeit gerade diejenigen Werke seyen, die man mit nicht geringem Selbstgefühle als das Vollendetste der errungenen Bildung hingestellt hat. Da aber eben dieser Schrift-

steller verlange: daß nur das, wodurch die That zur Handlung wird (die Subjectivität des Verletzenden) als das Strafwürdige erscheine, nicht aber die schädlichen und verderblichen Wirkungen, die jene in der Außenwelt etwa hervorzubringen vermag; so wird ihm vorgeworfen: er übernehme nicht nur das Unermeßbare im Gebiethe der Psyche unter ein bestimmtes Maß zu setzen, sondern dieses auch als Grundpfeiler einer der wichtigsten Anstalten der Menschheit aufzustellen.

Im zweyten Abschnitte (S. 95 — 166) beleuchtet der Herr Verfasser mehrere der neuesten Deutschen Gesetzbücher, bis wohin wir ihn jedoch, mehr auf gerichtliche Medicin unser Augenmerk richtend, nicht verfolgen wollen. Die Preußische Regierung habe, wegen der nachtheiligen Willkührlichkeit der gerichtlichen Aerzte, der Unbrauchbarkeit der meisten ihrer Gutachten, der Differenz ihrer Begriffe und Abtheilungen der Lethalität mit jenen des Richters und der hieraus entstehenden Irreleitungen, wie wir wissen, auf Vorschlag des Herrn Verfassers im Jahre 1806 zuerst gewisse vom Physikus bey jeder Obduction zu beantwortende Fragen festgesetzt. Die Baierische Regierung sey ihr im Jahre 1813 in dieser Hinsicht unter gewissen Modificationen nachgefolgt. Das Preußische Landrecht mache den obducirenden Sachverständigen zur Pflicht, in Fällen der Verletzung folgende Fragen zu beantworten:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben mußte?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge (habe) haben müssen?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Nach oben dieser Gesetzgebung wird das Absolute als ungiltig ausgestrichen, wenn der Tod unmittelbar auf eine Verletzung erfolgt, bey welcher nicht Wahrscheinlichkeitsgründe Statt finden, daß der Tod hier nicht Folge der Verletzung war; das Individuelle berücksichtigt, wenn es dem Thäter nicht bekannt war, oder nicht seyn konnte; das Accidens steht in seinen alten Rechten.

Nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern muß das über den Befund auszustellende ärztliche Gutachten die Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen, gestorben sey? — oder im Gegentheile: ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursachen gestorben sey?

Wenn aber die erste Hauptfrage entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen sind? nähmlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewohnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes gewesen sind?

3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe.

Nach diesem Strafgesetze wird das zur Begründung einer Lethalität hinzutretende Accidens aus der Linie lethaler

Verletzungen für den Thatbestand ausgestrichen; die Berücksichtigung des Absoluten und Individuellen fällt bey einmahl feststehenden dolus sammt der näheren Ausmittlung und Begutachtung von beyden auf Seiten der Physiker als überflüssig ganz hinweg. — Das Harte von Seiten einer Gesetzgebung, welche beym Thäter den dolus, wenn nicht das Gegentheil erwiesen werden kann, voraussetzt, springe von selbst in die Augen.

In dem Oesterreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen komme nur sehr wenig in Bezug auf gerichtliche Medicin vor. Die Physiker seyen an keine Norm in Betreff ihrer Begutachtung der Obductionen gebunden. Die absolute Lethalität, so wie auch die accidentelle haben gesetzliche Kraft; das Individuelle scheine unter dem Accidentellen zugleich begriffen zu seyn; es setze nicht allgemein den dolus, so lange als kein Beweis des Gegentheils Statt findet, schon voraus; es verlange zur Todesstrafe neben dem Geständniß oder dem rechtlichen Zeugenbeweise zugleich, daß der Thatbestand vollkommen erhoben ist. — Auch in der Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte in den Oesterreichischen Staaten werden die Grade und Abtheilungen der Lethalität nicht gedacht. Der Physikus sey also noch immer ohne Vorschrift, welcher Lethalitätseintheilungen er sich zu bedienen habe, und welcher Begriff mit jeder Abtheilungsclasse zu verbinden sey, um nicht mit dem Richter in Zwiespalt zu treten. Unser Herr Verfasser hofft nun, die Oesterreichische Regierung werde der Instruction durch die Sanctionirung der Fragen, welche der Physikus bey jeder Obduction zu beantworten hat, ehestens die Krone aufsetzen, und dadurch das Einverständniß zwischen dem Criminalwesen und der gerichtlichen Medicin herstellen.

Der dritte Abschnitt (S. 167 — 204.) ist ganz juridischen Inhalts, worin der Herr Verfasser sein Mißfallen

an dem Baierischen Strafgesetzbuche lauter werden läßt. Er sagt unter anderen: Eine auf den Staatszweck gegründete Gesetzgebung könne klug, weise, auch wohl nachahmungswerth seyn; philosophisch dürfe sie aber nicht gepriesen werden; ihre Consequenz beruhe nicht auf Philosophie, sondern auf Logik. — In Ritter Feyerbachs peinlichem Rechte werde nach Napoleonschen Grundsätzen der böse Vorsatz, bis das Gegentheil bewiesen ist, ganz unphilosophisch vorausgesetzt. — Man könne zu unserer Zeit keineswegs zweifelhaft seyn, daß eine Regierung, die durch die Erklärung: du gehorchst bey Strafe, weil es das Gesetz — zweckmäßig, billig, dem Gewissen des Bürgers entsprechend oder nicht — als Grundlage der Gesetzgebung aufstellt, den großen Zweck, Achtung und Folgsamkeit verliere. — Sonst habe man den Satz aufgestellt: was nicht rechtlich ist, soll auch nicht gesetzlich seyn; jetzt sey alles recht, was gesetzlich ist. Unter solchen Umständen könne man von den untergeordneten Staatsbürgern nichts anderes erwarten, als Politik gegen Politik. Hier komme Gewissen, Moral, Religion fürs Gesetz nicht mehr in Betracht — die Worte des Priesters seyen bedeutungslos — Hinterlist, Ueberlistung zur Umgehung des Gesetzes seyen sanctionirt u. s. w.

Der vierte Abschnitt (S. 205 — 253) enthält die auf dem Titelblatte verheißenen Vorschläge zur Verbesserung der gerichtlichen Medicin. — Da die Criminalwissenschaft, welche bestimmen sollte, worüber und wiefern die gerichtliche Arzneywissenschaft bey der Lethalität einzuschreiten hat, noch nicht den Standpunct errungen habe, etwas allgemein Gültiges aufzustellen; so soll in jedem Staate die Gesetzgebung entscheiden: wie und nach welchen Grundsätzen sie die Sache der Lethalität behandelt wissen wolle. Wo dieß nicht geschehe, da könne fast jener Physikus sein Gutachten über einen Obductionsfall nach anderen Grundsätzen ertheilen, was dann den Criminalrichter in eine um so

größere Verlegenheit setzen müsse, je weniger gesetzlich gefordert zu werden pflege, daß der Obducent die Ansicht oder den Autor bestimme, welchen er gefolgt ist. — In Hinsicht der gesetzlich zu stellenden Fragen ist der Herr Verfasser der Meinung, es sey der Sache angemessener, jene von der Baierischen Gesetzgebung aufgeworfene Vorfrage lieber wegzulassen, und sich nach dem Beyspiele der Preußischen bloß auf eine einzige Hauptfrage einzulassen. Er will die vom Criminalrath Meister neuerdings in Vorschlag gebrachten vulnera ut plurimum lethalia wieder aufgenommen wissen, weil zu unserer Zeit, wo die neuere Chirurgie so viele Wunder thue, Aerzte von Gewissen darüber in Verlegenheit gerathen, ob sie diese Art von Verletzungen zu den absoluten, oder zu den anderen setzen sollen; er selbst will sie an die Spitze der zweyten Hauptabtheilung gestellt wissen, und es den Criminalisten überlassen, nach Gestalt der Sache Gebrauch zu machen. — Was die von der Baierischen Gesetzgebung berücksichtigten, durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursachen des Todes bey der Lethalitätseintheilung betrifft, so unterscheidet er: ob die Verletzung, auf welche durch eine Zwischenursache der Tod (mittelbar) erfolgt ist, die letztere in Wirksamkeit gesetzt habe, oder nicht. Hat nun diese Zwischenursache als Accidens nicht durch die Verletzung den Tod bewerkstelligt, so sey die Verletzung aus der Reihe der tödtlichen ganz wegzustreichen; denn hier könne zwar von Strafe, aber nicht vom Todtschlage die Rede seyn. Anders verhalte sich die Sache, wenn die Verletzung selbst die tödtliche Zwischenursache in Wirksamkeit gesetzt hat; hier folge der Tod von der Verletzung als Ursache mittelbar durch die Dazwischenkunft einer tödtlichen Krankheit, oder eines Ueberganges in eine andere tödtliche Verletzung. Solche mittelbar tödtliche Verletzungen setzt er mit den unmittelbar tödtlichen in eine gleiche Kategorie, und nimmt davon bloß diejenigen aus, die schon ihrer Natur nach wegen der leichten Verhüthung der tödt-

lichen Folgen nicht tödtlich sind, auch selbst dann, wenn sie unmittelbar den Tod bewirken.

Nach diesen Ansichten stellt er nun folgendes Schema der Lethalitätseintheilung auf:

A. Unbedingte Lethalität. Allgemein unbedingt tödtliche Verletzungen (vulnus absolute lethale.)

B. Bedingte Lethalität.

1) Meistens lethale Verletzungen (vulnus ut plurimum lethale. (Nur durch Seltenheit des Falles bedingte Möglichkeit der Lebensrettung.)

2) Bedingt durch die Individualität des Verletzten; entweder

(a) mit nothwendigem oder

(b) mit nicht nothwendigem, Tode, und zwar

(α) ut plurimum, oder

(β) nur seltener lethal.

3) Bedingt durch nachher hinzugetretene, oder durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte solche Accidenzien, wo die Rettung nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört.

Doch bemerkt selbst der Urheber von diesem Schema: daß es auf keine allgemeine Gültigkeit Anspruch mache: daß ein solcher Entwurf von den Strafgesetzen jedes Staates und ihrer Handhabung nach der Oertlichkeit abhängig sey; daß endlich ein solches Schema bey Ausmittlung des Lethalitätsgrades neugeborner Kinder, nach Schlägen, wo keine Läsion vorhanden ist, welcher der Tod mit Grunde zugeschrieben werden könnte, in Fällen der Vergiftung, des Ertrinkens, Erhenkens, Erfrierens u. d. gl. unzureichend sey. — Die anderweitigen Vorschläge zur Verbesserung der gerichtlichen Medicin betreffen: den Antrag, daß in Fällen, wo die Obduction nicht hinreichende Auskunft gibt, den Obducenten die Acten zur Einsicht ausgeliefert werden sollen; daß die Gutachten der Aerzte, wie es nun im Preußischen üblich sey, von einem Regierungs-Medicinalrathe revidirt, geprüft, und die ab-

schriftlichen Urtheile darüber nicht nur dem betreffenden Gerichte, sondern auch dem Obducenten zur Belehrung und Berichtigung seiner Kenntnisse mitgetheilt werden sollen; daß, um die Sache der Lethalität in Ordnung zu bringen, eine unter höherer Autorität stehende commissio mixta aus gerichtlichen Aerzten und Criminalisten erforderlich sey. Die übrigen Vorschläge gehen die Criminaljustiz an.

In dem Anhange (S. 225 — 301) bemüht sich der Herr Verfasser darzuthun, daß in den neueren Zeiten die höheren philosophischen Speculationen auf die sämmtlichen praktischen Wissenschaften einen nachtheiligen Einfluß gehabt haben, und haben mußten; daß besonders die Heilkunde und Criminalgesetzgebung bey den ungenügenden Erfolgen, die ihnen die höheren Theorien bisher dargebothen haben, anderen Wissenschaften, die sich ihnen weniger hingegeben haben, wie die Physik und Chemie, weit nachstehen.

Aerzte sowohl als Rechtsgelehrte werden aus der so eben angezeigten Schrift Belehrung und Nutzen schöpfen. Was das in Vorschlag gebrachte Schema der Lethalitätseintheilung betrifft, so steht mir als Gerichtsarzt eigentlich kein Urtheil zu, da, wie der Herr Verfasser selbst andeutet, nur die Strafgesetzgebung eines Staates dasselbe zu würdigen im Stande ist. Nach meiner Meinung müßte jedoch, wenn es bey uns Aufnahme finden sollte, mit demselben eine große Abänderung vorgenommen werden, wie dieß zum Theil aus der früher angezeigten Abhandlung des Herrn Professor Nadherny hervorgeht, und sich besonders dann kund machen würde, wenn die Verhandlungen über diesen Gegenstand von der einheimischen Gesetzgebung eingeleitet werden sollten.

Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin von Adolph Henke. Dritter Band. Bamberg, 1818. Bey C. F. Kunz. 8. VIII. u. 307 Seiten.

Da die bestimmte Bogenzahl unserer dießjährigen Beyträge bereits gefüllt ist, und wir unseren Lesern die Anzeige dieser Schrift nicht länger vorenthalten können; so müssen wir uns bloß auf ein Inhalts-Verzeichniß beschränken.

I. Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bey unerwartet schnellen Geburten (S. 1 — 76).

II. Beyträge zu der Lehre von der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Vergiftungen (S. 77 — 186).

III. Ueber die Wichtigkeit der Entwicklungskrankheiten in Bezug auf die gerichtliche Medicin (S. 187 — 238).

IV. Von den Früh- und Spät-Geburten (S. 138 bis 307).

Von der allgemeinen Toxicologie oder Giftkunde des Herrn M. P. Orfila, übersetzt von Dr. Sigism. Friedr. Hermbstädt, sind bereits die übrigen drey Bände ebenfalls zu Berlin, 1818 u. 1819 erschienen. Einen Auszug findet man in meinen Vorlesungen über das Rettungsverfahren beym Scheintode und in plötzlichen Lebensgefahren. Wien, 1819. 8. Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

V.

Correspondenz-Nachrichten.

Correspondenz-Nachrichten.

1) Abgehaltener Concurs für die Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde zu Pavia.

Am 25. April 1818 wurde, an der hiesigen und an der Universität zu Pavia, der Concurs für die Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde zu Pavia abgehalten. Bey der hiesigen Universität erschien als Mitwerber Herr Fr. Salvadori, Med. Dr. und Secundararzt im allgemeinen Krankenhause; bey jener zu Pavia Hr. Med. Dr. Freddi, Hr. Oberfeldarzt Mantovani, Hr. Med. Dr. Pinali, Hr. Med. Dr. Pietropoli, Hr. Med. Dr. Chiappa. Das Thema zum mündlichen Vortrage war: Welchen Nutzen gewährt das Studium der gerichtlichen Medicin dem Arzte? — Zur schriftlichen Beantwortung wurde aufgegeben: 1) Wie können Krankheiten Gegenstand einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung werden? welches ist der Zweck einer solchen Untersuchung? was gibt es für Gattungen von zweifelhaften Krankheiten? 2) Was versteht man unter dem Nahmen Lungenprobe, und was hat man in Hinsicht der Gewißheit zu beobachten, welche sie uns über das Leben des Kindes nach der Geburt liefert? 3) Welches sind die nothwendigen Vorkehrun-

gen, um die Entstehung epidemischer und ansteckender Krankheiten zu verhüthen; welches die tauglichen Maßregeln nach ihrer Entwicklung, um ihrer Verbreitung vorzubeugen, und sie zu tilgen?

2) Erledigte Physikats-Wundarztstellen zu Prag.

Durch den Tod des Karl Schmidt ist die Prager Physikats-Wundarztstelle in der oberen Neustadt, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und mit jährlicher Remuneration von 100 fl. sammt dem 150procentigen Zuschuß für das damit vereinte Geschäft des criminalgerichtlichen Wundarztes, und für die wundärztliche Besorgung des Provincialstrafhauses zu Prag, dann mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 40 fl. für das Bartreinigen der Prager Criminal-Inquisiten; und durch die Uebersetzung des (Chirurg. Dr.) Johann Fink, Physikats-Wundarztes der Prager unteren Neustadt, in die durch den Tod des Wenzel Grießmüller erledigte Altstädter chirurgische Physikats- und damit vereinigte Wundarztstelle im Prager Spinnhause, ist die Physikatswundarztstelle in der unteren Neustadt Prag, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 350 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stellen zu erhalten wünschten, mußten ihre mit den Zeugnissen über alle erforderlichen Eigenschaften belegten Gesuche bis zu einem bestimmten Termine bey dem Böhmisch-Ständischen Landesausschusse einbringen.

3) Resultate zweyer gerichtlicher Leichenöffnungen, vom Herrn Professor Nadherny zu Prag.

Ich nehme mir die Freyheit, Ihnen die Resultate zweyer, im letztverflossenen Schuljahre angestellter gerichtlich-medicinischer Leichenschauen, welche die von Ihnen, Klein und

Schallgruber bekannt gemachten, und mit den Behauptungen fast aller Lehrer der gerichtlichen Medicin im Widerspruche stehenden Erfahrungen und Beobachtungen bestätigen, und als einen kleinen Beytrag zur Berichtigung der Semiotik der gewaltsamen Todesarten, als Beweis der Schwierigkeit ihrer Diagnose, der Trüglichkeit der als pathognomisch angegebenen Erscheinungen und Zeichen derselben nicht ganz uninteressant seyn dürften, zur beliebigen Verwendung mitzutheilen.

Bey einem notorisch durch den Strang Getödteten fanden wir: das Gesicht zwar bläulich, aber nicht aufgetrieben, die Augen nicht geröthet, den Mund geschlossen, die Zunge weder geschwollen, noch eingeklemmt; am Halse deutliche Spuren eines angelegten Würgebandes, aber keine Sugillation; unterhalb der Flechsenhaube ober dem linken Seitenwandbeine ein zwey Eßlöffel betragendes Extravasat von schwarzem flüssigem Blute, die Gefäße der Hirnhäute und das Adergeflecht von Blut strotzend, auf den Durchschnittsflächen des Gehirnes viel Blut hervorquellend, die Hirnkammern mit einer serösen Flüssigkeit, beynahe zwey Unzen betragend, angefüllt, am Grunde des Hirnschädels schwarzes flüssiges Blut, welches gegen drey Unzen betrug, ergossen; den Kehlkopf und die Luftröhre normal, die Lungen welk und zusammengefallen, ihren Blutgehalt sehr gering, beyde Vor- und Herzkammern voll von schwarzem flüssigem Blute, in den Venenstämmen nur wenig schwarzes, flüssiges Blut; in der Unterleibshöhle außer der flüssigen Beschaffenheit des Blutes nichts Bemerkenswerthes.

Bey der Obduction einer durch einen Fall über eine Kellertreppe Verunglückten zeigte sich der Kopf sehr beweglich, in der Gegend der Halswirbelbeine eine, einen Thaler große, sugillirte Stelle, unterhalb derselben schwarzes flüssiges Blut ergossen, die Muskeln theils gequetscht, theils zerrissen, ein Bruch des dritten, vierten und fünften Halswirbelbeines,

das Rückenmark gequetscht, in der Rückgrathshöhle schwarzes flüssiges Blut extravasirt, das Blut allenthalben schwarz und flüssig.

4) Aus Baden (bey Wien) über einen Meuchelmord.

Am 6. August hatten wir das traurige Schauspiel der Hinrichtung einer Meuchelmörderinn durch den Strang. Katharina T. . . . . 40 Jahre alt, von Schwechatbach in Nieder-Oesterreich, katholisch, eine ledige Magd, zuletzt bey einem Kleinhäusler, dessen Weib seit Jahren an Gichtschmerzen kränkelte, im Dienste, faßte am 13. October 1817 den Gedanken, ihre Dienstgeberinn durch Arsenik aus dem Grunde zu vergiften, um auf diese Art den Mann, von welchem sie im fünften Monathe schwanger ging, und der ihr die Ehe, selbst wit Vorwissen und Zustimmung seines kranken Weibes, auf den Fall ihres Ablebens, versprochen hatte, früher heirathen zu können, und um zugleich durch die wirkliche Ausführung ihres bösen Vorsatzes schneller in den Mittbesitz des Kleinhauses zu kommen. Am 14. October Morgens, nachdem Katharina T. . . . . zur ganz alleinigen geheimen Ausführung ihres Vorhabens den Augenblick abgelauert hatte, in welchem ihr Dienstherr sich an seine Arbeit außer Haus begab, rührte sie den gelben Arsenik, welchen sie schon um Pfingsten von einer ihr ganz unbekannten Weibsperson, jedoch zum Fliegen vertreiben, erhalten haben will, in die für ihre Frau zum Frühstücke bestimmte Milchsuppe, und gab ihr solche mit den Worten: »Iß, weil sie noch warm ist«, zum Genusse hin. — Katharina T. . . . . ging sodann ihrem Dienstgeber in die Arbeit nach, von welcher beyde erst spät Abends wieder nach Hause kehrten. Die Unglückliche hatte die Morgensuppe bis auf den Bodensatz zu sich genommen, und bald darauf äußerten sich die zerstörenden Wirkungen des genossenen Giftes. Als Katharina

T. . . . . nach Hause kam, benahm sich dieselbe, obschon ihre Frau in den heftigsten Schmerzen zu Bette lag, ganz gleichgültig, suchte den, auf sie gefallenen und ihr vorgehaltenen, Verdacht durch die verstellte Aeußerung, von sich abzuwälzen, als ob die Leidende wahrscheinlich zu viel Asand (welchen sie als Medicament zu brauchen pflegte) zu sich genommen, oder etwa gar selbst etwas in die Suppe hinein gegeben hätte, oder vielleicht auch durch eine fremde Zigeunerinn, die zufällig am nähmlichen Morgen bettelnd im Hause war, vergiftet worden wäre. — Von der Ortsobrigkeit wurden, am Sterbebette der Vergifteten, die Gründe ihres wider die Magd geschöpften Verdachtes zu Protokoll genommen, und dieselbe hierauf gefänglich eingezogen. Während der gepflogenen Untersuchung gestand Katharina T. . . . . diese That, mit den landgerichtlich vorgenommenen Erhebungen durchaus übereinstimmend. — Ungeachtet der zweckmäßigen ärztlichen Behandlung verstarb die Vergiftete im 54sten Jahre ihres Alters am 15. October 1817, nach vier und dreyßigstündigem Leiden, an den Folgen des beygebrachten Arseniks. — Denn nach dem, über die gerichtlich veranlaßte Section des Leichnams, abgegebenen ärztlichen Befunde war das Netz, ein großer Theil der Leber, die Speiseröhre und der Zwölffinger-Darm theilweise entzündet, der Magen am Grunde seiner großen Krümmung voll schwarzblauer Brandflecken, und an der flockichten Magenhaut fanden sich, ungeachtet des häufigen Erbrechens, noch so viele Arsenikkörner, daß, aus der Quantität des beygebrachten Giftes, der Tod dieser Unglücklichen, auch abgesehen von ihrem sonstigen Krankheitszustande, nothwendig erfolgen mußte.

Verbesserungen.

Seite 28 Zeile 2 setze nach dem Worte Tödtlichkeit hinzu: »bedingen, kennen konnte und mußte. Es sind »aber diejenigen, welche specielle Tödtlichkeit«

Ebendaselbst, nach dem Worte leichter: »erkennbar«

Tab I

Fig. A N=3

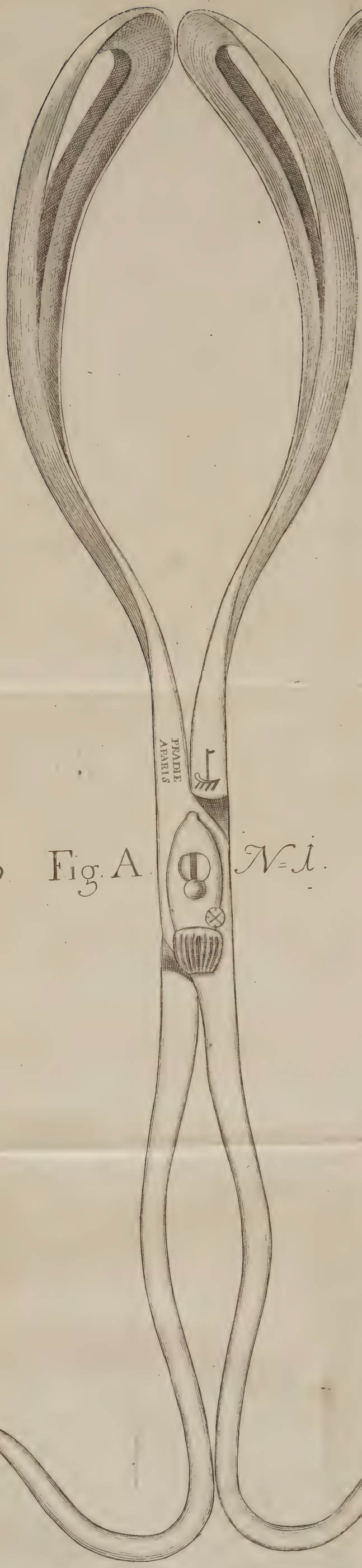

Fig. A N=1

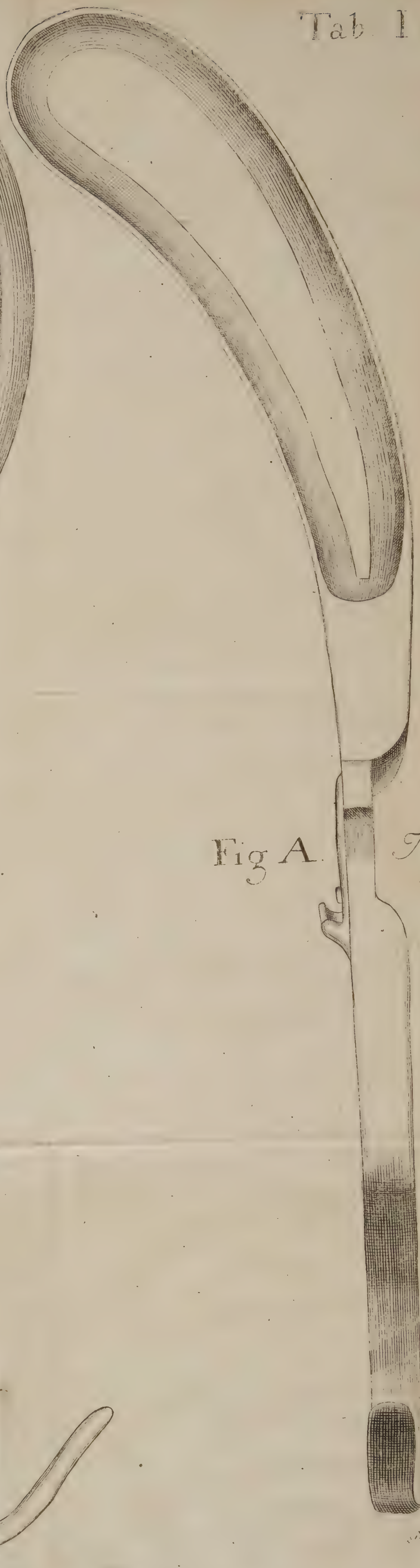

Fig A N=2

Fig DN 2.

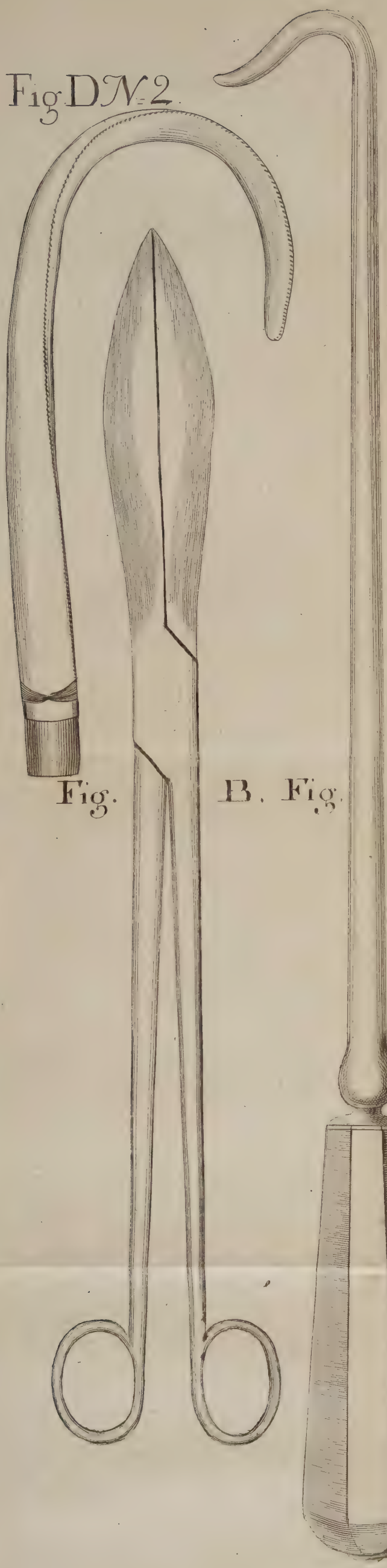

Fig. B.

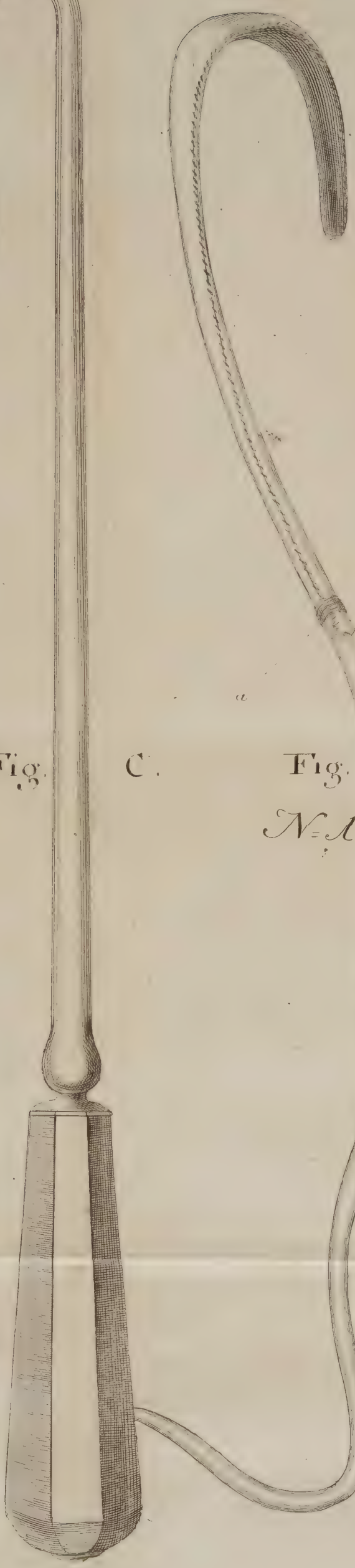

Fig. C.

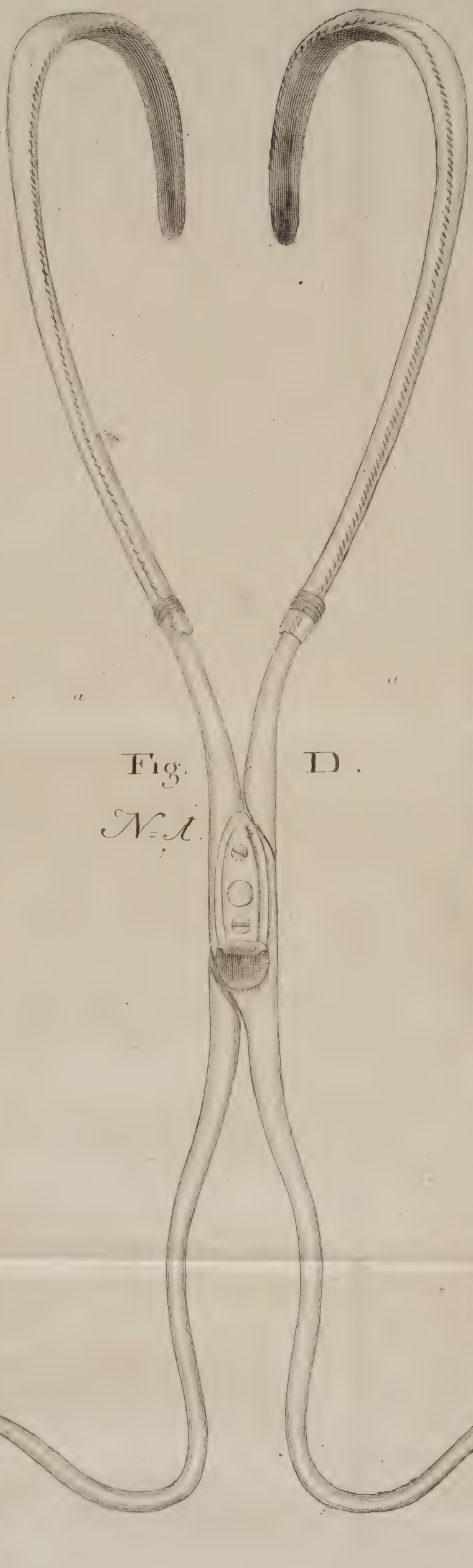

Fig. D.
N 1.

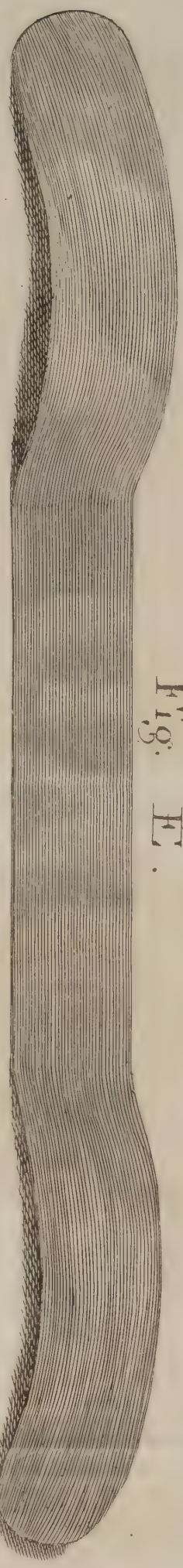

Fig. E.

Seite

Eine nothwendig tödtliche Erschütterung des Hirnes durch einen Steinwurf in den Nacken 151
Eine ähnliche Verletzung durch den Wurf mit einer Kugel in den Nacken . . . . . —
Eine tödtliche Verrenkung des Halses durch den Wurf mit einem Knittel 152
Eine nothwendig tödtliche Schußwunde . . . . —
Eine nothwendig tödtliche Verwundung der Speiseröhre und der benachbarten Gefäße durch einen Schuß . . —
3) Verletzungen der Brust 153
Nicht tödtliche Stichwunden auf der Brust . . . —
Eine nothwendig tödtliche Brustwunde 154
Eine nothwendig tödtliche Schußwunde . . . . —
Ein an sich tödtlicher Schuß durch die Brust und den Unterleib 155
Eine wegen Brustfehlern für nicht nothwendig tödtlich erklärte Verletzung 156
Eine in Betreff ihrer Tödtlichkeit unbestimmt gelassene Verletzung . . . . . —
Eine gefährliche Verletzung des Herzbeutels . . . 157
Eine nothwendig tödtliche Wunde des Herzens . . 158
Eine ähnliche Verwundung des Herzens . . . . —
Eine verweigerte gerichtliche Beschau . . . . —
4) Verletzungen des Unterleibes.
Ein für nicht nothwendig todtlich erklärter Stich in den Unterleib 159
Mehrere für nicht nothwendig tödtlich erklärte Stöße mit einem Gewehre 160
Eine wegen Kunstfehlern in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit nicht bestimmte Stichwunde 161
Eine wegen Kunstfehlern für zufällig tödtlich erklärte Schußwunde im Magen 163
Eine nach dem Tode nicht besichtigte Stichwunde in den Unterleib . . . . . —
Ein nach der Beerdigung beurtheilter, und für nothwendig tödtlich erklärter, Schuß 164

Seite

Eine nothwendig tödtliche Verwundung der Gallenblase . 165
Eine nothwendig tödtliche Verletzung wegen Mürbigkeit der Milz . . . . . —
Ein ähnlicher Fall . . . . . —
Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Magens durch einen Schuß 166
Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Magens durch einen Stich 167
Ein für nicht nothwendig tödtlich ausgegebener Schuß durch den Magen 170
Eine für nicht nothwendig tödtlich erklärte Erschütterung der Unterleibs-Eingeweide 172
Eine nicht tödtliche Verwundung des Netzes und Gekröses durch einen Schuß 173
Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter Stich in die dicken Gedärme . . . . . —
Ein nothwendig tödtlicher Stich in die dünnen Gedärme 174
Ein tödtlicher Schuß in den Unterleib 175
Eine tödtliche Wunde eines ungenannt gelassenen Darmes . . . . . —
Ein nothwendig tödtlicher Stich in den Krummdarm . 176
Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter Stich in den Harnblasen-Hals . . . . . .
Eine Verletzung der großen Bauch-, Blut- und Schlagader 177
Ein zufällig tödtlicher Stich in den Unterleib . . . —
Eine in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit unbestimmt gelassene Wunde der Leber 178
Eine nicht tödtliche Quetschung der Leber . . . 179
Ein nothwendig tödtlicher Stich in die Leber . . . 180
Eine für nicht nothwendig tödtlich erklärte Verletzung des Rückenmarkes . . . . . —
Ein nothwendig tödtlicher Stich in den flechsichten Theil des Zwerchfelles 181
Eine in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit nicht bestimmte Wunde des Zwerchfelles 182

Seite

Ein nothwendig tödtlicher Schuß durch die Leber . . 182

3) Verletzungen der Gliedmaßen.

Verschiedene Verletzungen, die zum Broterwerb untüchtig machen 183

Einige nicht tödtliche äußere Beschädigungen . . 184

Ein nicht nothwendig tödtlicher Stich in den Arm . 185

Eine tödtliche Verwundung des Armes durch ein Schwert . . . . . —

Ein Schlag mit einem Ochsenziemer auf den Arm . . 186

Eine nicht tödtliche Verwundung des Schenkels . . 187

Zwey nicht nothwendig tödtliche Wunden am Schenkel . 188

Eine auf der Stelle tödtliche Stichwunde in den Schenkel . . . . . —

Ein für nothwendig tödtlich erklärter Stich in den Schenkel 189

Ein nothwendig tödtlicher Schuß in das Knie . . 190

Eine nicht nothwendig tödtliche Verwundung des Unterschenkels durch den Wurf mit einer Hellebarte . . —

IV. Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

1. Friedrich Benjamin Osiander's Handbuch der Entbindungskunst 193

2. Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin, für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte. Von Dr. L. J. C. Mende 214

Eine Sammlung von vier neuen Inaugural-Dissertationen der Pariser medicinischen Facultät über eben so viele Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde. Die erste von D. Lecieux; die zweyte von D. Renard; die dritte von D. Laisné; und die vierte von D. Rieux . . 230

V. Correspondenz-Nachrichten.

1) Abgehaltener Concurs für die Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde an der Universität zu Prag 239

Seite

2) Besetzung der Lehrkanzel der Staatsarzneykunde an der Universität zu Pavia 240
3) Eine Eidechsenbrecherinn . . . . . —
4) Vergiftung durch Fischkörner 141
5) Hinrichtung eines Meuchel- und Raubmörders . . —

Beyträge

zur

gerichtlichen Arzneykunde,

für

Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte.

Von

Joseph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

Dritter Band.

Wien, 1820.

Gedruckt, und im Verlage bey Carl Gerold.

Vorerinnerung.

Da mit dem Plane dieser, der gerichtlichen Arzneykunde gewidmeten, Zeitschrift seit ihrer ersten Erscheinung keine Veränderung vorgenommen worden ist; so hat der Herausgeber im Allgemeinen über den vorliegenden dritten Band nichts, und bloß über die, unter den medicinisch-gerichtlichen Abhandlungen vorkommende, Instruction für zu landgerichtlichen Leichenbeschauen abgeordnete Criminal-Gerichts-Individuen zu erinnern: daß sie nicht als ein wirklich begnehmigter Amtsunterricht, sondern bloß als ein von einem älteren Beamten für die jüngeren verfaßter Entwurf hierzu, zu betrachten sey; in Betreff der nächstfolgenden Bände aber zu bemerken: er werde — nach dem Wunsche einiger achtungswürdiger vaterländischer Kunstrichter — dieser Zeitschrift zugleich den Werth einer Gesetzsammlung für gerichtliche Medicin — und durch eine neue Rubrik — welche aus fremden Sprachen übersetzte medicinisch-gerichtliche Abhandlungen enthalten soll — ein noch allgemeineres Interesse zu geben bemüht seyn.

Die Forderung eines anderen Kunstrichters (in der Chronik der österr. Literatur, Mittwoch den 2. Juny 1819.

Nr. 44. S. 173—175.): statt meiner Auszüge aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften, Auszüge in derselben Hinsicht aus (wie er sich ausdrückt) der Geschichte und aus historischen Werken zu liefern, hat auf den ersten Anblick etwas Glänzendes und Tiefes; untersucht man sie aber näher, so verschwindet beydes. Recensent nenne uns doch die alten Chroniken, die von Ärzten geschrieben worden sind, und folglich eine Ausbeute für die gerichtliche Arzneykunde versprechen*). Er setze sich doch einen Augenblick an die Stelle eines, theils mit der Verbreitung, theils mit der Erweiterung seiner Wissenschaft, vollauf beschäftigten Mannes, um zu wissen, wie viel Zeit einem solchen übrig bleibt, die Chroniken des Mittelalters (multorum camelorum onus) zu durchwühlen, auf daß er hier oder da ein Goldkorn finde. Wahrlich, er hätte besser gethan, dergleichen Vorarbeiten zu Gegenständen medicinischer Dissertationen für Doctoranden, oder zu curiösen Forschungen für praktische Ärzte zu empfehlen, die wenig Praxis und viel Zeit haben, oberflächliche Recensionen zu schreiben.

Wien, den 16. Juny 1820.

Bernt.

---

*) Um zu zeigen, welche Schätze sich aus den Chroniken des Mittelalters zur Bereicherung der gerichtlichen Arzneykunde heben lassen, führe ich nur eine Stelle aus *Conradi Celtes* lib. de origine, situ, moribus et instit. Norimberg. an: »Die Richtstätten Nürnbergs sind mit Leichnamen hingerichteter Verbrecher angefüllt; die durch den Wind aneinander stoßenden Knochen der Missethäter machen ein Geräusch in der Luft, und die Raben finden da ein vortreffliches Mahl.« (De poenis sontium. Cap. XIV.)

Inhalt.

Seite

Vorrede III

I. Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen.

1. Gesetzliche Vorschriften, in Bezug auf die Todtlichkeits-Bestimmung, in den k. k. Staaten . . . 3

2. Instruction für zu landgerichtlichen Leichenbeschauen abgeordnete Criminal-Gerichts-Individuen bey Vornahme gerichtlicher Sectionen 12

Übersicht medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen.

Nahmen der ausgezeichneteren Schüler, und Aufzählung der Gegenstände der Untersuchung 25

A. Neugeborne Kinder und Säuglinge 26

α) Nicht lebensfähige Früchte 27

β) Reife Früchte 29

γ) Säuglinge 36

B. Erwachsene Personen 37

1. Eines natürlichen Todes Verstorbene . . . . . —

a) Am Blutschlage 38

b) Am Schleimschlage 42

c) An einer Complication des Blutschlages mit dem Schleimschlage 48

d) Am Stickflusse 49

e) An einer Complication des Blutschlages mit dem Stickflusse 51

f) An einer Complication des Schleimschlages mit dem Stickflusse 52

g) Am Lungenblutsturze 55

Seite

h) An der Berstung der Aorta 56
i) An der Lähmung des Herzens 57
2. Eines gewaltsamen Todes 59
a) Beschädigung durch gewaltsame Ausdehnung des Körpers . . . . . —
b) Beschädigungen durch Quetschungen . . . . —
α) Beschädigungen des Kopfes 60
β) Beschädigungen der Brust 62
γ) Mißhandlungen 63
δ) Beschädigungen durch das Überfahren und durch Pferde 66
ε) Beschädigungen durch den Einsturz einer Mauer oder Erdwand 69
ζ) Beschädigungen durch den Fall von einer Höhe . 70
c) Beschädigungen durch das Verbrennen . . . 76
d) Beschädigungen durch einen Schuß . . . . —
e) Beschädigungen durch Schnitte in den Hals . . 84
f) Erhenkte 89
g) Ertrunkene . . . . . —
α) Zufällig Ertrunkene 94
β) Absichtlich Ertrunkene 95
γ) Auf unbekannte Veranlassung Ertrunkene . . 97
C. Leichenüberreste 98

III. Auszüge aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften.

I. Formalitäten bey gerichtlichen Untersuchungen.

Es ist leichter einen Mörder dem Schwerte, als einen Dieb dem Galgen zu entreißen 105
Das Öffnen todter Thiere macht nicht ehrlos . . —
Ort zu Übungen in der Menschen-Anatomie . . 106
Fehler wider die Halsgerichts-Ordnung Carl's V. . —
Glauben eines Arztes vor Gericht 107
Jurament der Leichenbeschauer . . . . . —
Gemäßigte Untersuchungs-Taxen für ein unvollständiges Visum repertum 108
Apotheker bey Leichenbeschauen 109

Seite

Vernachläßigte innerliche Untersuchungen 110
Eine vermittelst eines Rasirmessers vorgenommene Leichenöffnung 114
Rechtfertigung eines ärztlichen Gutachtens . . . . —

II. Verletzungsfälle.

1. Verletzungen des Kopfes.
Ein wegen Beschädigung durch einen Fall für nicht tödtlich erklärter Stockschlag vor den Kopf . . . 117
Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung 118
Eine wegen Nichteröffnung des Kopfes für nicht nothwendig tödtlich erklärte Verletzung . . . . . —
Eine durch anfängliche Vernachlässigung tödtlich ausgefallene Verletzung 119
Eine nicht tödtliche Verletzung durch einen Steinwurf . 120
Eine zufällig tödtliche Verletzung mit einem Dreschflegel —
Eine nothwendig tödtliche Verletzung durch den Wurf mit einem zinnernen Kruge vor den Kopf 121
Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Kopfes vermittelst eines Pfahles 123
Eine tödtlich ausgefallene Ohrfeige 123
Eine nothwendig tödtliche Verletzung mit Knochensprüngen und Blutextravasat . . . . . —
Eine an und für sich tödtliche Verletzung des Kopfes und Nackens 124
Eine tödtliche Verletzung des Kopfes . . . . . —
Eine tödtliche Verletzung durch den Wurf mit einem hölzernen Leuchter 125
Ein tödtlicher Schlag mit einem Spinnrocken . . 126
Ein tödtlicher Wurf mit einer Kugel vor die Stirn . —
Eine tödtliche Verletzung mit Blutextravasat auf dem Schädelgrunde 127
Eine ähnliche tödtliche Verletzung . . . . . —
Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung durch den Wurf mit einem vollen Bierkruge. Ärztliche Streitigkeiten hierüber 128

Seite

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung durch einen Schlag mit einem Pflugschar-Holze 130
Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung . . . 131
Eine durch einen Apotheker beschaute für nicht tödtlich erklärte Verletzung 132
Eine nicht tödtliche Verletzung des Kopfes und des Brustkorbes 133
Eine mit einer Hacke beygebrachte nicht nothwendig tödtliche Verletzung . . . . . —
Ein nicht nothwendig tödtlicher Stoß auf die Schlafgegend 134
Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Auges und Hirnes 135
Ein tödtlich ausgefallener Hieb mit einem Peitschenstiele 136
Ein an sich und schlechterdings tödtlicher Schlag mit einem Haken . . . . . —
Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung . . . 138
Eine nothwendig tödtliche Verletzung vermittelst eines Müllerbeiles 139
Eine in die Hirnsubstanz eingedrungene, nicht nothwendig tödtliche, Hiebwunde 140
Ein nicht nothwendig tödtlicher, in das Gehirn eingedrungener, Säbelhieb . . . . . —
Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung durch einen Schlag mit einem Knittel 141
Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter, bis in das Gehirn gedrungener, Degenstich 142
Ein nicht nothwendig tödtlicher Dolchstich in den Kopf . 143
Nicht für nothwendig tödtlich erklärte Verletzungen . 144
Eine zugefügte zufällig tödtliche Verletzung durch einen Knittel 145
Eine nicht tödtliche Verletzung durch eine Säbelscheide . 146
Eine für nicht tödtlich erklärte Verletzung durch ein Beil 147
Eine nothwendig tödtliche Verletzung durch ein Schwert . 148
Eine nothwendig tödtliche Verletzung 149
Eine nothwendig tödtliche Schußwunde . . . . —

2) Verletzungen des Halses.

Eine tödtliche Verrenkung der Halswirbel durch einen Fall 150

I.

Medicinisch-gerichtliche Abhandlungen.

1.

Gesetzliche Vorschriften, in Bezug auf die Tödtlichkeits-Bestimmung, in den k. k. Staaten.

(Beschluß.)

Strafbare körperliche Beschädigungen werden theils als Vergehungen, theils als Übertretungen, oder Verbrechen angesehen, und nach Beschaffenheit der Umstände von der politischen Obrigkeit (Justiz- oder Civilbehörde), oder von den Strafgerichten (dem Criminal-Gerichte, oder der Senatsabtheilung in schweren Polizey-Übertretungs-Angelegenheiten) untersucht und bestraft.

Vergehungen gehören vor den Richterstuhl der Justizbehörde, welche sich mit dem rechtlichen Privatverhältniß der Mitglieder des Staates unter sich beschäftigt, ihre wechselseitigen Rechte bestimmt, und ihren Beystand nur über eine Aufforderung des Berechtigten ertheilt. Übertretungen und Verbrechen werden vor den Richterstuhl der politischen Behörde gezogen, welche das öffentliche Verhältniß der Unterthanen zur obersten Macht zum Gegenstande hat, die Pflichten der Einwohner zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt bestimmt, und stets unaufgefordert für die Privat- und öffentliche Sicherheit sorgt [1]).

[1]) Zeiller's Commentar des allgem. bürgerl. Gesetz-Buches. §. XV. der Vorkenntnisse. §. 1. Nr. 4. §. 20.

Körperliche Beschädigungen bestehen entweder mit der Fortdauer des Lebens, und werden nicht tödtliche, oder sie sind mit dem Verluste des Lebens verbunden gewesen, und werden dann tödtliche genannt.

In Hinsicht der nicht tödtlichen bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [1]): daß, wenn die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, zumahl wenn sie weiblichen Geschlechts ist, in so fern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden muß, als dadurch ihr besseres Fortkommen gehindert werden kann (§. 1339.).

Der Justizbehörde liegt also in diesem Falle daran, zu wissen: Ob der Verletzte durch die körperliche Beschädigung an seinem Fortkommen, und bey einer Weibsperson: ob sie verunstaltet, und dadurch an ihrem besseren Fortkommen gehindert worden ist?

In Hinsicht der tödtlichen Beschädigungen setzt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch fest: es müsse der Beschädiger, der ein Strafgesetz übertreten hat, außerdem, daß ihn die verhängte Strafe trifft, noch Schadenersatz leisten. Erfolget nähmlich aus einer körperlichen Verletzung der Tod; so müssen nicht nur alle Kosten, sondern es muß auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. Die Verhandlung hierüber gehört aber, in so fern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte, oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte (§§. 1327. und 1338.).

Und dieses bedarf in einem solchen Falle bloß der Auskunft: Ob der Tod aus der Verletzung gefolgt sey, oder nicht?

In Hinsicht der nicht tödtlichen Beschädigungen

---

1) Vom Jahre 1811.

bestimmt das Österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen [1]): daß

1) wer bey Raufhändeln (sie mögen an öffentlichen oder Privat-Orten vorfallen) Jemanden (an seinem Körper) auf eine Art verletzt, daß die Verletzung (zwar weder in einer Tödtung besteht, noch sonst unter die schweren gehört, aber doch wenigstens) sichtbare (durch das Gesicht wahrnehmbare) Merkmahle (z. B. Blutungen, Geschwülste) und (obschon geringe) Folgen zurückläßt (B. II. §. 163.); daß

2) Ältern, welche ihre Kinder, Vormünder ihre Mündel, ein Gatte den andern, Erzieher ihre Zöglinge und Schüler, Lehrherrn ihre Lehrlinge, Gesindhalter ihre Dienstbothen auf eine Art mißhandeln, wodurch der Gezüchtigte am Körper (nicht bloß Schmerzen, sondern) Schaden (wirkliche Verschlimmerung des Zustandes desselben, welche aber eben nicht wichtig zu seyn braucht) nimmt (B. II. §. 165. [2]); daß

3) wenn bey einer (aus Jemands Handlung oder Unterlassung) erfolgten schweren Verwundung sich durch die Untersuchung (zwar nicht der zum Verbrechen erforderliche böse Vorsatz, jedoch) eine (der Strafzurechnung unterliegende) Schuld offenbart, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, einer schweren Polizey-Übertretung (B. II. §. 89.); daß

4) wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzt, oder demselben an

---

[1]) Vom Jahre 1803. Dessen kurze Erklärung von Dr. Franz Edl. v. Egger. B. I. u. II.

[2]) Der Herr Herausgeber dieser kurzen Erklärung fügt zu diesem §. die Anmerkung: Verursachung von Schaden am Körper durch Strafzufügung oder Züchtigung wird mit Grund als ein ausschließendes Recht der öffentlichen Gewalt betrachtet.

seiner Gesundheit Nachtheil zuzieht, des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig sey (B. I. §. 136.).

Die auf das Verbrechen (4) gesetzte Strafe ist verschieden, je nachdem:

a) entweder mit der zugefügten Beschädigung (nothwendig) Lebensgefahr (von den Kunstverständigen sonst an sich tödtlich genannt) verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte (wegen der schweren Verletzung) wichtigen Nachtheil (nähmlich durch seine Folgen) an seinem Körper zu leiden hat (z. B. anhaltende Schwäche des Geistes oder Körpers, und dadurch entstandene Unfahigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes); oder

b) wenn die Beschädigung (zwar weder mit Lebensgefahr verbunden war, noch wichtigen Nachtheil am Körper verursachte, jedoch) mit einem solchen Werkzeuge (gleichviel, ob mit einer eigentlichen Waffe, oder nicht) und (zugleich) auf solche Art unternommen worden, womit (mit welchem Werkzeuge und welcher Gebrauchsart desselben) gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist (z. B. wenn mit einem Degen nicht geschlagen, sondern gestochen wird; oder

c) wenn (zwar keine der Voraussetzungen unter a) und b) eintraf, aber) der Anfall (auf den Beschädigten) tückischer Weise (d. i. vermittelst eines solchen absichtlich gewählten Verfahrens, durch welches dem Beschädigten die bey einem anderen Verfahren mögliche Vorsicht und Vertheidigung erschweret, oder ganz unmöglich gemacht wird) geschehen, und in solchem (während, oder doch in unmittelbarer Folge desselben) eine Person gewaltsam (durch wirkliche gewaltsame Handanlegung), wäre es auch nur mit Schlä-

gen (ohne eigentliche Werkzeuge, sondern nur mit Fäusten, schwer) verletzt worden (B. I. §. 137.).

Es handelt sich also nach solchen Beschädigungsfällen vorzüglich darum: Ob die Mißhandlung oder Beschädigung als eine schwere Polizey-Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, oder als das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung erscheine?

Und in dieser Hinsicht ist zu wissen nothwendig:

1) nach Raufhändeln: Ob Jemand auf eine Art verletzt worden sey, daß davon sichtbare Merkmahle und Folgen zurückgeblieben sind?

2) nach Mißhandlungen der Untergeordneten: Ob hierdurch der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen habe?

3) nach Handlungen oder Unterlassungen ohne bösen Vorsatz: Ob hierdurch Jemand schwer beschädigt worden sey?

4) nach Beschädigungen mit bösem Vorsatze: α) Ob der Beschädigte schwer verwundet worden sey? β) oder an seiner Gesundheit wichtigen Nachtheil erlitten habe? γ) Ob die Verletzung mit einem Werkzeuge und auf eine Art zugefügt worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist? δ) oder ob der Anfall tückischer Weise geschehen ist?

In Hinsicht der tödtlichen Beschädigungen erklärt das Strafgesetz ebenfalls Handlungen und Unterlassungen ohne bösen Vorsatz (z. B. ein nachlässig errichtetes und dann eingestürztes Baugerüste, ein hingestelltes geladenes Schießgewehr, womit dann Jemand zufällig getödtet worden ist), worauf der Tod folgt, und wobey sich auf die Untersuchung eine Schuld offenbart, denjenigen, dem die

Schuld zur Last fällt, einer schweren Polizey-Übertretung schuldig (B. II. §. 89.).

Dagegen erkennt das Strafgesetz des Verbrechens

1) der schweren Verwundung schuldig: alle diejenigen, welche, wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, der Tod aber durch alle Wunden zusammen verursacht worden ist, oder sich nicht bestimmen läßt, wer die tödtliche Wunde versetzt habe, an den Getödteten Hand angelegt haben (B. I. §. 126.);

2) des Todtschlages:

a) jeden, der Jemanden in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey, wo Jemand getödtet worden ist, eine tödtliche Wunde versetzt hat (B. I. §. 126.);

b) wer eine Handlung, wodurch ein Mensch (nothwendig) um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, ausübt (B. I. §. 123.);

3) des Mordes, wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt (B. 1. §. 117.); und zwar

a) des Meuchelmordes, wenn er durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht, durch welche dem Ermordeten die Vorsicht und Vertheidigung erschwert, oder ganz unmöglich gemacht wird;

b) des Raubmordes, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person an sich zu bringen, begangen wird;

c) des bestellten Mordes, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;

d) des gemeinen Mordes, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört (B. I. §. 118.).

Es muß also in Hinsicht des Verbrechens der schweren Verwundung, des Todtschlages und Mordes erhoben werden:

(α) überhaupt: Ob die Verletzung (nothwendig) tödtlich gewesen ist?

(β) nach Schlägereyen: Ob der Tod durch alle Wunden zusammen, oder durch eine tödtliche verursacht worden, und ob der Thäter auszumitteln ist?

(γ) nach einem Morde: Ob die Verletzung tückischer Weise geschehen ist?

Das Strafgesetz sagt ausdrücklich: es sey bey Erhebung des Thatbestandes überhaupt der Endzweck doppelt:

I. vorzüglich Gewißheit zu erlangen: Ob und wie das Verbrechen, wovon das Gericht vorläufige Kenntniß erhalten hat, wirklich begangen worden sey? zugleich auch

II. selbst alles deutlich und gewiß kennen zu lernen, was zu dem weiteren Verfahren, zur Untersuchung und vollständigen gesetzlichen Verfügung in Rücksicht des Verbrechers dienen kann (B. I. §. 233.).

Es befiehlt insbesondere, wenn eine Person verletzt, verwundet oder getödtet worden ist,

A. in der ersten Beziehung: den Beschädigten genau zu besichtigen, dabey die Zahl und Beschaffenheit der Wunden zu beschreiben; wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder tödtlich sey zu bestimmen;

B. in der anderen Beziehung das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen ist, so viel möglich anzuführen; auch ob der Tod nothwendig aus der That,

oder nur aus Nebenursachen erfolgt sey, zu erklären; und den Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, anzumerken (B. I. §. 242.).

Fassen wir nun diese gesetzlich vorgeschriebenen Fragen [1]) zusammen; so ergibt sich hieraus folgendes, in der medicinisch-gerichtlichen Kunstsprache dargestelltes,

Schema.

In Bezug auf A. den ersten Theilzweck:

I. Bey lebenden Verletzten.

1) Leichte Verletzungen:
   (a) ohne Merkmahle und Folgen;
   (b) mit vorübergehenden Schmerzen und Störungen der Gesundheit.
2) Schwere Verletzungen:
   (a) mit Verunstaltung des Körpers, oder fortdauernden Störungen der Gesundheit;
   (b) mit Lebensgefahr; und zwar in beyden Fällen, entweder
      (α) wegen Menge oder Beschaffenheit der Verletzungen; oder
      (β) wegen besonderer Körperbeschaffenheit des Verletzten.

II. Bey verstorbenen Verletzten.

1) Nothwendig tödtliche Verletzungen:
   (a) unmittelbar;

---

[1]) Der Recensent der Abhandlung des Herrn Protomedicus D. Nadherny: Über die Verletzungen u. s. w. bezweifelt es sogar, daß die Österr. Gesetzgebung zuerst solche Fragen aufgegeben habe. (Medic. chir. Zeitung. B. III. 1818. Nr. 50. Seite 40.)

(b) mittelbar tödtliche; und zwar in beyden Fällen, entweder

(α) wegen Menge oder Beschaffenheit der Verletzungen; oder

(β) wegen der Körperbeschaffenheit des Verletzten.

2) Zufällig tödtliche Verletzungen:

(a) wegen Mangel oder Vernachlässigung der Kunsthülfe;

(b) wegen nachtheiliger Nebenumstände.

In Bezug auf B. den zweyten Theilzweck, sind zu berücksichtigen: das Werkzeug; der davon gemachte Gebrauch; der Grad der angewandten Gewalt; die ausgeübte Grausamkeit; der aus der That nothwendig, unmittelbar oder mittelbar, oder aus Nebenumständen erfolgte Tod.

Eine nähere Auseinandersetzung dieses Umrisses werde ich bey der nächsten Veranlassung, und nach dem Geiste der k. k. Österreichischen Gesetzgebung abgefaßte Gutachten über mannigfaltige Verwundungsfälle in den Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten praktischen Heilkunde von Österreichischen Ärzten, herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien, liefern; womit eben daselbst in dem ersten Bande (1819. Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold. S. 342—378) bereits der Anfang gemacht worden ist.

2.

Instruction für zu landgerichtlichen Leichenbeschauen abgeordnete Criminal-Gerichts-Individuen bey Vornahme gerichtlicher Sectionen.

Im Criminalwege kommen nur jene Leichen zu untersuchen, an denen Merkmahle eines verübten Verbrechens als Thaterhebungsgegenstände aufzusammeln sind, die nach dem ersten Theile des Strafgesetzes in vollbrachten Morden, Todtschlägen, abgetriebenen Leibesfrüchten, und bey jenen Menschen vorgeschrieben sind, die allenfalls in einem Zweykampfe, oder die während eines boßhafter Weise angelegten Brandes ihren Tod in den Flammen gefunden haben konnten.

Nach eben diesem Gesetze sollen die Anzeigen von derley Vorfällen gleich nach ruchbar gewordener und entdeckter That an das Criminal-Gericht gelangen.

Der zu untersuchende Leichnam soll auch bis zur Ankunft des Criminal-Gerichts-Beamten unverrückt am Thatorte bleiben; eben so soll auch alles in unveränderter Lage gelassen werden, was an dem Thatorte sich vorfinden mag.

Allein da es öfters geschieht, daß diese Vorsichten unterbleiben; so hat der abgeordnete Criminal-Gerichts-Beamte, es mag der todte Körper sich am Thatorte befinden oder nicht, doch jederzeit nebst Zuziehung des Orts- oder

Grundrichters und zweyer Gerichts-Geschwornen, in Abwesenheit der letztern aber mit Beyziehung zweyer anderer, Vertrauen verdienender, Personen, vorzüglich auch Polizey-Beamten, sich sogleich an Ort und Stelle der That zu begeben, und dort alles in ein Protokoll, welches das Thaterhebungs-Protokoll betitelt wird, aufzuzeichnen, was äußerlich an dem todten Körper sowohl, als ringsherum von Verbrechens-Merkmahlen wahrzunehmen seyn mag, und was nach Umständen zur Sammlung der Thatsachen gesetzlichen Bezug haben kann.

Ist der Todtgefundene unbekannt; so muß eine genaue Beschreibung seiner Person, seiner vorzüglichen Auffallenheiten oder körperlichen Gebrechen und seiner Kleidung in dieß Protokoll eingerückt werden. — Ist jedoch sein Nahme, Stand, Charakter, Alter und Wohnort gehörig erwiesen; dann kommt dieß im Anfange des Thaterhebungs-Protokolls anzumerken, so wie die Art und Weise der äußerlich in das Auge fallenden Beschädigungen.

Nach diesen Voraussetzungen ist die Nachforschung auf den allenfallsigen Thäter, so wie der möglichen Mitschuldigen, größtentheils dadurch handzuhaben, daß durch Umstehende oder andere in Erfahrung gebrachte Zeugen die Thathandlung so viel möglich in das Klare gesetzt werde.

Es sind daher in dem Thaterhebungs-Protokolle nach chronologischer Ordnung, oder mit Nr. 1. angefangen, gleich einem summarischen Verhöre, alle jene Parteyen aufzunehmen, die einigen Aufschluß über die in der Frage stehende Angelegenheit zu geben vermögend seyn könnten. — In möglichster Kürze ist das auf die Thatsache sich Beziehende niederzuschreiben, und am Schlusse des Protokolls die Aussage durch die Unterschrift des abgehörten Zeugen eigenhändig mit Tauf- und Zunahmen, oder bey Parteyen, die des Schreibens unkundig sind, mit dem Handzeichen zu bekräftigen, und so ist von Partey zu Partey fortzufahren, bis

keine sachdienliche mehr zum Vorschein kommt, oder bis man vielleicht auf den Thäter selbst gelangt, oder Spuren zu seiner Habhaftwerdung erhalten hat, die dann auf der Stelle zu verfolgen sind.

Wäre der Thäter, oder wären Mitschuldige aufgefunden worden; so sind dieselben nach ihren Äußerungen, jedoch so kurz als möglich gefaßt, in dieses Protokoll zu vernehmen, und am Ende ist dasselbe von allen Anwesenden zu unterfertigen, mithin solches in chronologischer Ordnung fortzusetzen, und bey jedem Abbruche durch die Anwesenden mit ihrer Unterschrift zu beglaubigen, selbst wenn zur Thaterhebung mehrere Tage erforderlich seyn dürften.

Tritt jedoch der Fall ein, daß entweder der todtgefundene Beschädigte, oder der aufgefundene Thäter ein zur Militär-Behörde, zum k. k. Hofstaate, oder zu einem Gesandtschafts-Personale gehöriges Mitglied seyn dürfte; so hat der Abgeordnete zur Thaterhebung im ersten Falle Militärpersonen, in den zwey letzteren hingegen Commissäre des k. k. Hofmarschall-Amtes nebst den obigen Personen sogleich beyzuziehen, und von diesen das erwähnte Thaterhebungs-Protokoll gleichförmig unterfertigen zu lassen.

In der Zwischenzeit jedoch hat der Abgeordnete besorgt zu seyn, daß, wenn es nicht schon von der politischen (polizeylichen) Behörde geschah, der todte Körper des gerichtlich zu Secirenden wohlverwahrt, und allenfalls unter der Begleitung von Wache, sobald als möglich in die gerichtliche Leichenkammer des allgemeinen Krankenhauses vermittelst einer schriftlichen Anweisung übersetzt werde, welche den Nahmen, Charakter und das Alter, dann den Auffindungs-Ort des Getödteten, oder dessen Unbekanntseyn nicht nur enthalten muß; sondern welcher Anweisung, mit der Unterschrift des Abgeordneten, auch beyzufügen ist: daß dieser todte Körper der gerichtlichen Untersuchung wegen wohlverwahrt aufzubewahren sey.

Als Träger sind inner der Linien Wiens die dem Magistrate untersteyenden Diener, insgemein die Siechknechte genannt, zu bestellen, welche hier in der Stadt im sogenannten Todten-Beschreibungshause im tiefen Graben, oder im Stadthause Nro. 184 wohnen; und als Richtschnur zu einer derley Anweisung, so wie als Formulare zu einem Thaterhebungs-Protokoll mag der sub. A. beyliegende Aufsatz dienen.

Im Falle, daß von einem Orte außer den Linien Wiens ein Körper in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden sollte; so könnte dieß am füglichsten auf die Art geschehen, wenn das Cadaver in einen Sarg (Todtentruhe) gelegt, und wenn es vermittelst eines durch den Ortswächter zu begleitenden Leiterwagens in das allgemeine Krankenhaus geschafft würde.

Nach Versicherung des Leichnams hat der Abgeordnete sich angelegen seyn zu lassen, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Vorschriften die beeideten Kunstverständigen zur Vornahme der gerichtlichen Section in der Leichenkammer des allgemeinen Krankenhauses sich einfinden; welches den Tag vor jeder vorzunehmenden Section vermittelst schriftlicher Erinnerung, die die hierortigen Amtsbothen auszutragen haben, so zu geschehen hat, daß am künftigen Tage Nachmittags um vier Uhr die Stunde der Section immer einzuberäumen ist, um welche Zeit, und zwar stets etwas früher, der Abgeordnete mit den nöthigen Schlüsseln zu besagter Secir-Kammer sich einfinden muß; welche Schlüssel derselbe aus den Händen des Herrn Chefs und p. t. Herrn Vice-Bürgermeisters in criminalibus zu überkommen hat, und wovon die zwey größeren sammt den kleinen, die daran hängen, zu dem Vorhängschlosse und der äußeren Thüre der Secir-Kammer, die zwey kleineren aber zu jenem Kasten in der Secir-Kammer gehören, worin die Secir-Instrumente und andere Geräthschaften aufbewahrt sind.

Die Beylage B. enthält das Formulare des Aufforderungs-

Schreibens an die Herren Kunstverständigen. Es ist demselben auch deren Charakter, Nahme und Wohnort beygesetzt, so wie diese Kunstverständigen derzeit bey der gerichtlichen Leichenbeschau-Commission im Range stehen; denn vermöge höchster Hof-Verordnung hat der jeweilige Herr Professor der gerichtlichen Arzneykunde bey gerichtlichen Leichen-Obductionen zur Belehrung seiner Schüler die Oberleitung zu führen; dieser kann auch durch seine Schüler an jedem Leichnam die Section vollziehen lassen; und nur wenn keine Schüler zur Sections Führung da wären, ist der Herr Wundarzt Bogers (nach dessen Tode gegenwärtig der pathologische Prosector) verpflichtet, die Section vorzunehmen. Einer von den jeweiligen Herren Primarärzten im allgemeinen Krankenhause ist zu jeder Section als Zeuge beyzuziehen; und in dieser Hinsicht sind diese drey Wundärzte vom Magistrate besoldet.

Doch im Krankheitsfalle des Herrn Bogers ist der im allgemeinen Krankenhause wohnhafte Herr Prosector (gegenwärtig der Assistent des Herrn Professors der theoretischen Chirurgie) bestimmt und beeidet, die gerichtlichen Leichenöffnungen zu besorgen; wofür demselben die höchsten Orts für jeden Leichnam bestimmte Taxe p. 4 fl. anzurechnen, und diese Auslage dem löblichen Magistrate aufzurechnen, oder von der Nachlassenschaft des Verstorbenen, oder dessen Verwandten abzufordern ist.

Sind nun diese Vorbereitungen am Tage vorher in Ordnung gebracht; so begibt sich der Abgeordnete vermittelst eines Fiackers am kommenden Nachmittage gegen halb vier Uhr (um halb drey Uhr) zur Todtenkammer des allgemeinen Krankenhauses, woselbst die dortigen (zwey) Leichendiener das zu untersuchende Cadaver in der amphitheatralisch eingerichteten Secir-Kammer zur Section nicht nur bereits in Ordnung gebracht haben werden, sondern woselbst die oben genannten Herren Kunstverständigen und die Schüler der gerichtlichen Arzneykunde entweder schon versammelt sind, oder erwartet werden können.

Nach deren Zusammenkunft hat, da auch die Leichenkammer-Thüren von den Leichendienern eröffnet werden können, der Abgeordnete den im Secir-Zimmer befindlichen versperrten Schrank — wozu er nur allein die oben angeführten Schlüssel in Händen hat — an dem oberen und unteren Thürflügel aufzuschließen, und aus diesen Behältnissen die nöthigen Secir-Instrumente, das sonst nöthige Zugehör herauszugeben, und während des Gebrauches bey der Section zu sorgen, daß davon nichts abhanden komme.

Dem Herrn Professor der gerichtlichen Arzneykunde hat der Abgeordnete die in Hinsicht der Beschädigung des zu Untersuchenden erhobenen Umstände, in so weit sie zur ärztlichen oder wundärztlichen Vorkenntniß dienlich seyn mögen, bekannt zu machen; auch die allenfalls vorgefundenen Werkzeuge zur Vergleichung mit den Wunden vorzuzeigen, und bis zur vollendeten Section gegenwärtig zu seyn; indem der Abgeordnete jenes Erhebungs-Protokoll, welches der Herr Professor einem seiner Schüler in die Feder dictirt, am Schlusse als alleinige Gerichtsperson mit seiner Nahmensunterschrift zu bestätigen hat. Nach vollbrachter Section hat der Abgeordnete den Herrn Professor zu ersuchen, daß wohlderselbe den erhobenen Befund so bald als möglich an den Abgeordneten einsende.

Er hat weiters zu sorgen, daß alle Instrumente und Geräthschaften, die durch ihn zum Gebrauche herausgegeben wurden, ordentlich gereinigt in die Behältnisse und Schränke wieder zurückgelegt werden, woraus sie genommen wurden, indem sie ein theuer bezahltes Eigenthum des löblichen Magistrates sind, und nach deren Richtigkeits-Befindung hat der Abgeordnete wieder die Schränke gut zu verschließen, die Schlüssel wieder mitzunehmen, und solche nebst einem vorläufigen mündlichen Rapporte über die bey der Section erhobenen Umstände dem p. t. Herrn Chef des Criminal-Gerichtes zurückzustellen.

Vor dem Austritte aus dem Secir-Zimmer hingegen hat der Abgeordnete in jenem Falle, wenn von den Verwandten des Verstorbenen oder Getödteten ein ordentliches Leichenbegängniß abzuhalten angesucht wird, auf ein Quartblatt Papier die Passirung hierzu, nach dem Formulare C abzufassen, zu datiren, zu unterfertigen, und diese Anweisung der Partey entweder selbst, oder dem Leichendiener des allgemeinen Krankenhauses zur Vollziehung des Leichenbegängnisses zu übergeben.

Weiters hat der Abgeordnete zu sorgen, daß den Leichendienern im allgemeinen Krankenhause, welche ein widriges und beschwerliches Geschäft, vor, bey und nach der Section haben, von den ein Leichenbegängniß ansuchenden Verwandten, oder auf Rechnung des Magistrates, wenigstens jedem ein Gulden (nun 1 fl. 30 kr.) für jede Leichen-Section überreicht werde; und wenn sehr kalte Winterszeit wäre, hat der Abgeordnete in Erinnerung zu nehmen, dem Herrn Primar-Wundarzte bey der schriftlichen Bekanntmachung einer vorzunehmenden Section beyzusetzen, daß derselbe die nöthige Anzahl Brennholz in Anweisung bringen möchte, die zur Beheitzung der Secir-Kammer nöthig seyn dürfte. Bey einer solchen Sections-Beywohnung hat aber der Abgeordnete zur Beglaubigung des geschehenen Gebrauches dem Herrn Primararzte diese Anweisung zu bestätigen, damit das allgemeine Krankenhaus seiner Zeit die Vergütung des Brennholzes vom löbl. Magistrate nachsuchen kann.

Ferner hat der Abgeordnete nach dem Formulare D unter Vidirung des löbl. Criminal-Präsidiums das Todtenbeschreibamt von dem Todesfalle des gerichtlich Secirten zu verständigen.

Dieß wäre das Vorzüglichste für den Herrn Criminal-Gerichtsabgeordneten. — Da jedoch der zur gerichtlichen Thaterhebung abzusendende Bestellte zureichende Gesetzkunde, gehörige Beurtheilungskraft und Thätigkeit besitzen muß, um zur zweckmäßigen Thaterhebung bey der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, besonders zur Habhaftwer-

dung der Thäter oder Mitschuldigen Einleitung oder Verfolgung zu treffen; so ist es eine unmögliche Sache, in diesem Anbetrachte belehrende Beyspiele darzustellen.

Nur ist noch nothwendig zu bemerken, daß im Falle einer geschehenen Vergiftung die gerichtliche Leichenbeschau-Commission durch die Section allein die gesetzliche Bestimmung nicht erfüllen könne; sondern daß hierzu die chemische Zersetzung des Magensaftes [1]) und des Magens selbst erfordert werde, und daß die Herren Kunstverständigen die gehörige Verwahrung und Auffassung dieser Bestandtheile bey einer solchen Gelegenheit in Ordnung bringen werden. Der Abgeordnete hat jenes gläserne Gefäß, in das der chemisch zu untersuchende Inhalt gefüllt worden ist, mit dem in der Leichenkammer befindlichen Commissions-Siegel und Insiegel zu versehen, überdieß auch in Form eines Briefes an den Herrn Professor der Chemie den Nahmen, Stand, das Alter und den Wohnort des Vergifteten, so wie die allenfalls bekannte Krankengeschichte in möglichster Kürze aufzuführen, und das Ansuchen zu stellen, daß das Resultat ehestens schriftlich an den Abgeordneten eingesendet werden möge. Und so kann jeder Abgeordnete, wenn er vorliegende Bemerkungen in Erfüllung bringt, bey gerichtlichen Leichenuntersuchungen den erforderlichen Amtsdienst befördern [2]).

Es kommt nun noch darauf an, das zu erinnern, was allenfalls ein Abgeordneter dann zu beobachten hat, wenn er der vorgesetzten löbl. Criminal-Behörde die eingehohlten Erhebungen in Vortrag bringt.

---

[1]) Soll heißen: die chemische Untersuchung des Magen-Inhaltes (contenta).

[2]) Unter andern ist gleichwohl in dieser Instruction ein wichtiger Umstand, nähmlich der 12. §. der Instruction, wie sich Ärzte und Wundärzte bey gerichtlichen Leichenschauen zu benehmen haben, in Betreff der Medicinal-Personen, die den Verstorbenen, Verletzten in der Cur hatten, übersehen worden.

Dieses geschieht vermittelst einer Amtsanzeige oder Relation. Um diese erschöpfend abzufassen, hat der Abgeordnete von der Art und Weise der Bekanntwerdung eines sich ergebenden Criminal-Sections-Falles bis zur Habhaftwerdung oder Nichteinbringung der Thäter oder Mitschuldigen Schritt vor Schritt, und mit jenen wahrhaften Daten, alles geschichtsweise so auszuführen, wie es auf einander folgte. Das Thaterhebungs-Protokoll, den gerichtlichen Schaubefund und die sonstigen Urkunden, die derselbe während des Zuges der Untersuchung aufgefunden oder eingehohlt hatte, hat er dieser Relation in alphabetischer Ordnung dem eigentlichen Sinne nach anzumerken und beyzuschließen; und am Ende hat er ein Verzeichniß jener Auslagen beyzufügen, die der Abgeordnete in dieser Angelegenheit bestritten hat, und die nach Vidirung des Herrn Untersuchungs-Referenten vom löbl. Criminal-Präsidium zur Vergütung werden angewiesen werden.

Wien den 13. Juny 1815.

Joseph Franz S***.

A. Formulare

zur Anweisung eines in das allgemeine Krankenhaus zu schaffenden Leichnams.

Die im Stadthause Nro. 184 im tiefen Graben wohnenden magistratischen Leichenträger haben sich sogleich mit der verdeckten Trage in die Stadt — Vorstadt — Gasse — Haus Nro. — Stock — zu begeben, und den daselbst todt — ermordet — gefundenen N. N. — alt — Standes — Charakters — vermittelst gegenwärtiger Anweisung in die Todtenkammer des allgemeinen Krankenhauses zu dem Ende zu übertragen, damit der Leichnam bis zur vorzunehmenden gerichtlichen Untersuchung dortorts wohl verwahrt werde [1]).

Wien u. s. w. N. N.

[1]) Jeder von den zwey so genannten Siechknechten erhält 1 Gulden Tragerlohn.

Thaterhebungs-Protokoll

von — 18:5, angefangen um — Uhr u. s. w., welches in Betreff des todtgefundenen N. N. in Beyseyn der Unterzeichneten mit nachstehenden Parteyen aufgenommen wurde.

(Nach aufgeführten Thatverhältnissen kommt die Abhörung der Zeugen folgendermaßen einzuschalten.)

Nro. 1. N. N. — alt — gebürtig — ein Taglöhner u. s. w. ledig — wohnhaft — sagt: u. s. w. Dann wird dessen Aussage auf der rechten Spalte bis zu Ende niedergeschrieben; und auf diese Art werden alle Zeugen aufgeführt.

B. Formulare

des Aufforderungsschreibens an den Herrn Professor der gerichtlichen Arzneykunde.

Von Außen: An des Herrn Professors und Med. Doct. Joseph Bernt, Wohlgeboren. In der Josephsstadt, Kaiserstraße Nro. 127 im ersten Stock, links Nro. 8 wohnhaft.

Von Innen: Euer Wohlgeboren! Nachdem Morgen Nachmittags um halb 3 Uhr, als Montags den — — die Leiche des todt — verwundet — gefundenen N. N. alt — wohnhaft — in gerichtliche Untersuchung genommen werden wird; so hat Unterfertigter die Ehre, Dieselben mit den betreffenden Schülern einzuladen. Mit Achtung verharrend Dero dienstergebenster N. N. Wien den u. s. w.

An die Herren Primar-Wundärzte des allgemeinen Krankenhauses.

Von Innen: Herr Primar-Wundarzt N. N. hat Morgen Nachmittags um halb 3 Uhr, als Montags den — zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenuntersuchung in der dortigen Todtenkammer sich einzufinden; (im Winter) und zugleich die Anstalt zu treffen, daß die nöthige Anzahl Brennholz zur Beheitzung der Secir-Kammer gegen künftigen Ersatz von Seiten des löbl. Magistrats vorhanden sey. Wien den —

N. N.

Anm. Eben so lautet die Aufforderung (den Beysatz wegen des Brennholzes abgerechnet) an den Stadtarmen-Wundarzt (nun den pathologischen Professor im allgemeinen Krankenhause).

C. Formulare

einer Anweisung zur Abhaltung eines ordentlichen Leichenbegängnisses bey gerichtlich secirten Leichnamen.

Von Außen. An den Leichendiener des hiesigen allgemeinen Krankenhauses.

Von Innen: Nachdem gerichtlich erhoben ist, daß der, die — todt — ermordet gefundene — alt — ledig — u. s. w. Nro. — der Stadt — Vorstadt — wohnhaft gewesene N. N. ermordet oder todt gefunden worden sey; so ist kein Anstand, daß dessen Leichnam nunmehr ordentlich zur Erde bestattet werden könne. Wien den — N. N.

D. Formulare

eines Schreibens an das Todtenbeschreibamt zur Bekanntmachung eines sich ereigneten Todesfalles.

Von Außen: An das löbl. magistratische Todtenbeschreibamt.

Von Innen: P. t. den — — 1815.

N. N. Taglöhner, ledig — wohnhaft — welcher todt — ermordet in seiner Wohnung, oder auf freyer Straße gefunden worden, alt — wurde im allgemeinen Krankenhause gerichtlich besichtigt, und für (z. B.) durch Zerschmetterung der Gehirnknochen getödtet erklärt. Wien, den — N. N.

Vidi N. N.

Vice-Bürgermeister.

II.

Übersicht medicinisch-gerichtlicher Untersuchungen.

Übersicht der, vom September 1818 bis Ende August 1819, auf der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichts-Anstalt abgehaltenen Untersuchungen.

Die Zahl der ordentlichen Hörer der gerichtlichen Medicin an der hiesigen hohen Schule belief sich auf 143. Darunter befanden sich 24 Mediciner und 119 Wundärzte. In der Eröffnung der Leichen, oder in der Aufnahme gerichtlicher Untersuchungs-Protokolle und der Ausfertigung medicinischer Berichte haben sich die Herren Mediciner: Marcellus Hölzl von Wien, Ludwig Tognio von Wien, Johann Till von Groß-Augezd in Mähren, Alexander Cseresnyes aus Ungern, Daniel Malatides von Kisch Babosch in Ungern, die Herren Wundärzte: Joseph Ritter von Andelsbuch in Vorarlberg, Ignaz Popelka von Mscheno in Mähren, Thomas Lauda von Wien, Franz Hayne von Kreinburg in Illyrien, Vincenz Brauner von Freywaldau in kais. Schlesien, Carl Prünner von Rohrbach in Ober-Österreich, in dem Grade geübt, daß sie es bey dem Austritte aus der Schule mit andern Erfahrnen aufnehmen können.

Die seit fünf Jahren immer steigende Anzahl von medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen betrug durch zwölf Monathe 140. Es fielen davon vor: im September 9, im October 9, im November 8, im Decem-

ber 11, im Jänner 10, im Februar 10, im März 13, im April 14, im May 12, im Juny 17, im July 16, im August 11. — Die Untersuchungen betrafen: A Neugeborne Kinder und Säuglinge 21 (nicht lebensfähige Früchte 10, reife Früchte 9, Säuglinge 2). B. Erwachsene Personen 117; 1) eines natürlichen Todes Verstorbene 44: am Blutschlage 9, am Schleimschlage 10, an der Complication des Blutschlages mit dem Schleimschlage 1, am Stickflusse 5, an der Complication des Stickflusses mit dem Schlagflusse 8, an dem Lungenblutsturze 3, an der Berstung der Aorte und Ergießung der Blutmasse in den Herzbeutel 3, an der wahrscheinlichen Lähmung des Herzens 2; 2) eines gewaltsamen Todes Verstorbene 73: Beschädigungen durch gewaltsame Ausdehnungen des Körpers durch den Schwung einer Glocke 1; Beschädigungen durch Quetschungen, verschiedene Beschädigungen des Kopfes 7, Beschädigungen durch das Überfahren vermittelst eines Wagens 2, Beschädigungen durch Pferde 1, Beschädigungen durch den Einsturz des Erdreichs und einer Mauer 2, Beschädigungen durch einen Fall von einer Höhe 9, Beschädigung durch Mißhandlung 1, Beschädigungen durch zufällige Schüsse 2, durch absichtliche 6, Beschädigungen durch das Verbrennen 2, Beschädigungen durch Schnitte in den Hals von einem Raubmörder 1, von Selbstmördern 3, durch das Selbsterhenken 11, durch das zufällige Ertrinken 6, durch das absichtliche 4, das Ertrinken auf unbekannte Veranlassung 15). C. Leichenüberreste 2. — Unter den Untersuchten befanden sich 95 männliche, 44 weibliche Leichen und eine unreife Frucht, an der das Geschlecht noch nicht erkannt werden konnte.

A. Neugeborne Kinder und Säuglinge.

Wir erklären für neugeborne Kinder alle, in was immer für einem Monathe der Schwangerschaft, somit

sowohl die bis zum siebenten Monathe nicht lebensfähigen, als die nach demselben gebornen und lebensfähigen Früchte, sie mögen todt oder lebend zur Welt gekommen seyn, so lange wir noch an denselben die Merkmahle des kürzlich vorausgegangenen Fruchtlebens (eine röthliche, hier und da mit käsiger Schmiere, auf der Nase mit deutlichen Talgdrüsen versehene Haut, Überreste vom Nabelstrange, Kindspech in den Gedärmen) wahrnehmen; und nennen das Kind einen Säugling, wenn alle diese Merkmahle verschwunden, und die Milchzähne noch nicht zum Vorschein gekommen sind.

α) Nicht lebensfähige Früchte.

Eine 21jährige ledige Dienstmagd aus Österreich wurde beschuldigt, sich ein zweymonathliches Kind abgetrieben zu haben. Der bloß auf die abgegangene Frucht beschränkte Beschaubericht konnte über diesen Vorgang keinen weiteren Aufschluß geben, als: es sey dieselbe einen Zoll lang, mit einer zweyzölligen Nabelschnur und den zerrissenen Fruchthäuten noch in Verbindung, der Kopf zum Körper noch unverhältnißmäßig groß gewesen, man habe die Augen bloß durch schwarze Puncte, den Mund durch eine Querspalte, die Nase durch eine kleine Erhabenheit, die Gliedmaßen durch kurze Stumpfen, das Geschlecht aber noch nicht angedeutet angetroffen, und aus allem diesem auf ein Alter von zwey Monathen geschlossen (Nro. 1).

Ein in einer alten, schmalen, roth angestrichenen, mit bunten Blumen bemahlten Schachtel, auf fingerlangen beschriebenen Papierschnitzeln (aus deren in die Quere zerschnittenen Zeilen man keinen Sinn herausbringen konnte) liegender, in Goldschläger-Papier gewickelter, 8 ½ Zoll langer, somit beyläufig viermonathlicher männlicher Fötus, war bereits durch Fäulniß und Maden so zerstört, daß die zarten Kopfknochen aus einander standen, der Kör-

per dünn und breit wie ein Häring, und seine eigentliche Schwere durch die Wage nicht auszumitteln war (Nro. 97).

Bey einem in der Piaristen-Kirche in einem alten, für die Länge des Inhaltes unzureichenden, Schächtelchen, auf schmutzigem und unbeschriebenen Papier liegend gefundenen Knaben wurde aus seiner Länge von sieben Zoll, seinem Gewichte von vier und einem halben Loth auf ein Fruchtalter von vier Monathen, aus der noch frischen Körperbeschaffenheit auf einen kürzlich, jedoch durch die Leichenbesichtigung nicht auszumittelnden Anlaß, vor sich gegangenen Mißfall geschlossen (Nro. 34); und bey einem, in der Pforte des Piaristen-Klosters gefundenen, in meiner Abwesenheit gerichtlich beschauten, Mädchen haben die Herren Beschaumeister aus einer Länge von 10 Zoll, der Schwere von 14 Loth, das Alter auf fünf Monathe gesetzt (Nro. 60); bey einem, in der Kreuz-Kapelle der Pfarrkirche zum heil. Leopold, in einer neuen, länglichen, auf dem Deckel vermittelst Bleystift mit den Buchstaben F. B. M. bezeichneten, Schachtel gefundenen, in ein blaues, weißpunctirtes, mit den eingenähten Buchstaben F. H. bezeichnetes Tüchel und Fetzen gewickelten, Mädchen wurde aus der Länge von vierzehn Zoll, der Schwere von acht und zwanzig Loth, aus den Resultaten der Lungenprobe, der wässerigen Sulzschichte und einer fugillirten Stelle über dem linken Seitenwandbeine an der inneren Fläche der mit feinen, sparsamen und kurzen Haaren besetzten Kopfdecke, dem allenthalben auf der Hirnoberfläche, unter der Spinnwebenhaut verbreiteten Blute: auf ein Alter von nicht vollen sechs Monathen, auf den Tod vor der Geburt, auf eine schwere und langwierige Geburt und hierdurch veranlaßten Tod durch einen schweren Schlagfluß der Schluß gemacht (Nro. 86).

An einer ein Pfund ein und dreyßig Loth schweren, vierzehn einen halben Zoll langen, wegen vorgeschrittener Fäulniß mißfärbigen, stellenweise von der Oberhaut entblößten, gegen sieben Monathe getragenen, todt zur Welt gekommenen

weiblichen Fruchtleiche war die innere Fläche der Kopfdecke bis auf den Hals herab mit einer Schichte Sulz überzogen, und durch diese Halsgeschwulst der Mund etwas verzogen, in jeder Brusthöhle eine Unze röthliches Serum; die bis zur Seitenfläche des Herzbeutels aus dem hinteren Raume hervorgetretene rechte Lunge, dann der mit Luftbläschen besetzte Herzbeutel lieferten ein Beyspiel, daß auch Lungen, die nicht geathmet haben, zuweilen mit ihrem vorderen Rande den Herzbeutel berühren [1]), und daß die Fäulniß außer den Lungen (was aber hier nicht Statt gefunden hatte) an anderen Organen Luftbläschen hervorbringe [2]) (Nro. 14).

An einer in der Vorstadt St. Ulrich auf der Gasse in einer weißbemahlten kurzen Schachtel todt gefundenen, eilf einen halben Zoll langen, dreyßig Loth schweren, weiblichen, im sechsten Monathe und todt zur Welt gekommenen Frucht fanden wir in der rechten Schlafgegend, am Hinterhaupte und im Nacken unter der allgemeinen Decke gallertartige, in den Hirnkammern eine halbe Unze, auch auf dem Schädelgrunde und in der Rückenmarkshöhle mehr als gewöhnlich wässerige Flüssigkeit angesammelt; es wurde daher diese Frucht aus doppeltem Grunde, wegen Nichtreife und wegen der äußern Kopf-, vorzüglich aber der Hirn-Wassersucht, für nicht lebensfähig erklärt (Nro. 91).

β) Reife Früchte.

Ein an der Holzstätte auf der Landstraße nächst dem Canale auf einem Holzstoße gefundener, vier Pfund neun und zwanzig Loth schwerer, neunzehn Zoll langer, wohlgenährter, reifer Knabe ohne Spuren der Fäulniß, hatte nach den Resultaten der Lungenprobe nach der Geburt entschieden gelebt und geathmet, und war — da unter der blutreichen Kopfdecke

---

[1]) Vergl. mein system. Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde. Hauptst. III. Abschn. II. §. 987. S. 361.

[2]) A. a. O. §. 978. S. 361.

auf dem rechten Seitenwandbeine ein Blut-Extravasat von drey Zoll im Durchmesser, an dessen vorderen oberen Winkel ein halbzölliger, nach abwärts laufender Knochensprung, die Gefäße der Hirnhäute, selbst die Adergeflechte in den Hirnkammern mit Blut überfüllt, die ganze Oberfläche des großen und kleinen Hirnes, der Schädelgrund mit ausgetretenem Blute überzogen, die Hirnkammern mit blutigem Serum gefüllt angetroffen wurden — durch eine auf den Kopf angebrachte äußere Gewalt um das Leben gekommen (Nro. 5).

In einem Abtritte wurde ein neugebornes Kind gefunden, und als Mutter, die es getödtet und weggeworfen haben sollte, eine im Hause dienende ledige Köchinn in Verhaft genommen. Aus dem Befunde der Leichenbesichtigung ging hervor, daß es ein wohlgestalteter, zwanzig Zoll langer, sechs Pfund, zwanzig und ein halbes Loth schwerer, somit vollkommen ausgetragener, gesunder und in jeder Hinsicht lebensfähiger Knabe gewesen, nicht nur lebend zur Welt gekommen sey, sondern auch nach der Geburt geathmet, jedoch noch keine Nahrung zu sich genommen habe; daß er, ungeachtet der nahe am Nabel abgerissenen und ununterbunden gelassenen Nabelschnur, nicht an einer Verblutung, sondern an einem Blutschlage gestorben sey, den wir, da äußerlich gar keine, an der inneren Fläche der Kopfdecke nur unbedeutende Blutunterlaufungen wahrgenommen worden sind, nicht von einem Falle oder einer anderen Gewaltthätigkeit herleiteten, sondern als die Folge einer offenbaren und allgemeinen Vollblütigkeit, und einer etwa lange dauernden, schweren Geburt, welche bey einer so starken Frucht Statt finden konnte, betrachteten (Nro. 61).

Zu Matzleinsdorf war hinter einem Hause in einer Lacke ein neugeborner Knabe gefunden, und dieser in meiner Abwesenheit, jedoch in Gegenwart mehrerer Hörer der gerichtlichen Medicin, von den ordentlichen Herren Beschaumeistern gerichtlich besichtigt worden. Das Kind war, dem Gewichte von

vier Pfund und acht Loth, der Länge von zwanzig Zoll und den übrigen Eigenschaften nach, vollkommen ausgetragen, an ihm keine Spur von einer erlittenen Gewaltthätigkeit zu finden. Ob es aber lebend zur Welt gekommen, und auf was für Veranlassung es gestorben sey? getrauten sich die Berichterstatter, ungeachtet des sehr gewölbten Brustkorbes, der ausgedehnten, hellrothen, gesunden, nach allen Proben specifisch leichteren Lungen, des wenigen Kindspeches in den dicken Gedärmen, der entleerten Harnblase, aus dem Grunde nicht mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, weil die Fäulniß bereits an den äußeren und inneren Theilen merkliche Fortschritte gemacht, insbesondere an den Brusteingeweiden viele Luftbläschen erzeugt hatte (Nro. 80).

Eine im k. k. Lustschlosse zu Schönbrunn in einem Ofen gefundene, zwanzig Zoll lange, männliche Frucht, mit gegen den Bauch gezogenen Oberschenkeln, war wie eine Mumie ausgetrocknet und schwarz, an der linken Seite aber von Fäulniß und Maden so zerstört, daß die Knochen bloß lagen, auch in der Bauch- und Brusthöhle von den Eingeweiden keine Spur mehr angetroffen wurde, daher bloß auf die bereits erlangte Reife, nicht aber, ob es nach der Geburt gelebt habe, und welchen Todes sie gestorben sey? geschlossen werden konnte (Nro. 15).

Eine, von einer ledigen Dienstmagd ohne Beziehung einer Hebamme geborne, neunzehn Zoll lange, vier Pfund, zwey und zwanzig Loth schwere, regelmäßig gebildete und gut genährte, weibliche Frucht hatte einen ziemlich gewölbten Brustkorb (dessen Durchmesser von der Handhabe des Brustbeines bis zur Wirbelsäule drey ein Viertel, der Querdurchmesser am unteren Theile der Brust vier einen halben Zoll und einige Linien betrug), und so große, sonst aber gesunde Lungen, daß ihre vorderen Ränder einen großen Theil des Herzbeutels bedeckten, die dabey so dunkelbraun und derb, wie die Leber, waren, auch im Wasser ganz und stückweise

untersanken, die daher ein, in der gerichtlichen Medicin beynahe allgemein angenommenes, Merkmahl des nach der Geburt Statt gefundenen Athemhohlens sehr verdächtig und, für sich allein betrachtet, unzuverläßig machen [1]). Das über den ganzen Leichenbefund abgegebene Gutachten fiel dahin aus: es sey dieses Mädchen vermöge seiner regelmäßigen Körperbildung, des gesunden Aussehens und Grades der Reife lebensfähig gewesen; es habe der mit aller Sorgfalt und Umsicht angestellten Lungenprobe zu Folge nicht geathmet, übrigens keine Beschädigung durch Stoß, Schlag, Fall, Verwundung u. dgl. erlitten. Ob es aber ohne alle Lebenszeichen oder mit Puls- und Herzschlag zur Welt gekommen sey, und daher unter geburtshülflichem Beystande hätte am Leben erhalten werden können, darüber kann der Leichenbefund keinen Aufschluß geben (Nro. 28).

An einem neugebornen, in der äußeren Pforte des Piaristen-Klosters gefundenen, drey Pfund drey und zwanzig Loth schweren, sechzehn Zoll langen, abgemagerten, äußerlich von der Fäulniß angegriffenen Mädchen, das entschieden todt zur Welt gekommen war, fanden wir: linker Seits die Halshaut sackförmig herabhängend; in der rechten Schlafgegend eine wässerige Geschwulst; die innere Fläche der erschlafften Kopfdecke mit einer blutigen, gallertartigen Sulze überzogen, und diese vorzüglich in der angedeuteten Halsgeschwulst angehäuft; das Schädelgewölbe klein, und doch die Fontanellen nicht auffallend groß; auch unter den Brustmuskeln eine sulzige Masse angesammelt, in beyden Brusthöhlen einige Unzen und in der Bauchhöhle ein halbes Pfund röthliches Serum angesammelt; überdieß die Afteröffnung stark hervorragend, sternförmig in kleine Lappen getheilt. Hieraus wurde geschlossen: es sey diese der Reife nahe Frucht an einer Wassersucht im Mutterleibe gestorben (Nro. 57).

---

1) Vergl. den obigen Fall Nro. 14. S. 28.

Eine 18jährige, ledige, von Landskron in Böhmen gebürtige, Dienstmagd hatte zu Gumpendorf auf dem Leibstuhle ein reifes Mädchen geboren, und demselben hierdurch, dem Anscheine nach, den Tod durch Erstickung zugezogen. Uns wurde in einem besonderen Schreiben angezeigt: es sey der Topf oder Kübel von gewöhnlicher Größe, und zur Zeit, als das Kind aus dem Mutterleibe hervor kam, bis auf einen Rand von vier Zoll mit mehr flüssigem als dickem Unrathe gefüllt gewesen; es komme im vorliegenden Falle vorzüglich darauf an, mit möglichster Gewißheit zu bestimmen: ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, und bloß wegen Mangel des nöthigen Beystandes ums Leben gekommen sey? Auch müsse die Inquisitinn körperlich untersucht werden. — Der Befund der Leichenuntersuchung lehrte: daß das sonst wohlgestaltete neugeborne, drey Pfund zwanzig Loth schwere, achtzehn Zoll lange, Mädchen zwar der Reife nahe gewesen sey, aber doch noch nicht die Merkmahle der vollkommenen Reife erlangt habe; daß es an der Hirn-, Brust- und Bauchwassersucht gelitten habe, und durch diese, falls es wirklich durch volle neun Monathe getragen worden ist, an dem Wachsthume und der Ausbildung gehindert worden seyn dürfte, eben deßwegen nach der Geburt schwerlich von seiner Krankheit hätte befreyt werden und lange leben können; daß es zwar während der Geburt, nicht aber nach derselben gelebt, und während des Durchganges durch die Geburtswege, entweder wegen nicht normaler Stellung des Kopfes, oder wegen einer Mißstaltung des mütterlichen Beckens eine, von einem bedeutenden Blut- und Lymph-Extravasate begleitete, Quetschung in der Scheitelgegend erlitten habe; daß eben diese, auf einen anhaltenden, allmählich verstärkten Druck hindeutende, Beschädigung des Kopfes, zufolge der Menge und Beschaffenheit dieses Extravasates, des Mangels der Spuren von einer Hirnerschütterung von einem

Falle in den größtentheils mit dünnem Unrathe bis auf vier Zoll leeren Raum gefüllten Kübel oder Topf, schlechterdings nicht hergeleitet werden könne; daß endlich durch den nöthigen geburtshülflichen Beystand ebenfalls nur ein todtes oder scheintodtes, höchstens ein zwar lebendes, aber wegen seiner krankhaften Körperbeschaffenheit nicht für die Dauer lebensfähiges, Kind zur Welt befördert worden wäre. — Die im allgemeinen Krankenhause verpflegte Mutter des gerichtlich untersuchten Kindes war zu krank, als daß wir es für rathsam gefunden hätten, auf der Stelle und in Abwesenheit des Herrn Primararztes dieser Abtheilung, ihr Gemüth durch Fragen über den Hergang bey der Geburt, durch die körperliche Erforschung der Beschaffenheit ihres Beckens, zu beunruhigen (Nro. 34).

Aus dem Befunde der Untersuchung eines unter den Weißgärbern in der Donau gefundenen neugebornen Kindes zogen wir folgende Schlüsse: Das todt gefundene neugeborne Mädchen sey reif, wenigstens der Reife nahe, sonst gesund, somit lebensfähig gewesen; es habe — da man hier nicht annehmen kann, daß Jemand, um die scheintodt zur Welt gekommene Frucht zu beleben, die Lungen derselben künstlich aufgeblasen, hierdurch vollkommen ausgedehnt habe — nach der Geburt wirklich gelebt, geathmet, den Harn, und selbst einen Theil des Kindspeches entleert, aber noch keine Nahrung zu sich genommen; es habe — da das Herz und seine großen Gefäße mit Blut gefüllt, und mehrere Eingeweide vollblütig befunden worden sind — ungeachtet der nicht fern vom Nabel abgerissenen und nicht unterbundenen Nabelschnur sich nicht verblutet; es sey — da Kinder, ins Wasser versenkt, dasselbe zu verschlucken, und ertrinkende in die Luftröhre zu ziehen pflegen, hier aber weder da noch dort Wasser, im Magen bloß etwas klare, dem Eyweiß ähnliche Flüssigkeit angetroffen worden ist — nicht lebend ins Wasser gelangt; sondern wahrscheinlich während der Geburt durch den um den sehr be-

weglich, nach abwärts mit Spuren von einer Strangulation, angetroffenen Hals gewickelten, später bey dieser Gelegenheit zerrissenen Nabelstrang, gedrosselt, von der Mutter bey dem Herausziehen aus den Geburtswegen mit den Nägeln der Hände am Halse und Obertheile der Brust zerkratzt worden, und nach der Geburt an den Folgen dieser Strangulation, nähmlich an einem Blutschlage, gestorben (Nro. 125).

Zu Anfang August wurde in der Dominikaner Kirche der Leichnam eines neugebornen Kindes gefunden. Dieser war bereits in so hohem Grade faul, daß der Kopf nach zerstörter Verbindung der Knochen zusammengefallen, das Gesicht entstellt und unkenntlich, der größte Theil des Körpers schwarzblau, aufgedunsen, von der Oberhaut entblößt, der Mund und Hals, die linke Elbogengegend und Achselhöhle von häufigen großen Fliegenmaden durchfressen, die Brustdecke von eben denselben unterminirt, der untere Theil der Bauchdecke bis auf die bloß liegenden Gedärme verzehrt war, das Ganze einen unerträglichen Gestank verbreitete, und die sich in dieser Jahrszeit im Secirsale aufhaltende Schaar von Fliegen herbeylockte [1]). Das über den Leichenbefund ausgestellte

---

[1]) Es sind vorzüglich: die Musca carnivora, welche lebendige Junge zur Welt bringt; die M. vomitoria, Brummfliege, die durch den braunen Saft, der ihr öfters aus dem Rüssel tröpfelt, Gläser, Bilder und andere Gegenstände befleckt; die M. caesarea, Goldfliege, welche beyde letztern ihre Eyer an den Rändern der Augenlieder, Nasenlöcher, Lippen und Geschlechtstheile der Leichen klumpenweise anlegen, die dann binnen 24 Stunden zu Maden werden, binnen 8 oder 10 Tagen an Dicke und Länge ein großes Weitzenkörnchen übertreffen, hierauf erstarren, zu braunen Puppen werden, deren dünne Schale sie bey warmer günstiger Witterung nach einer Frist von 4 Wochen zersprengen, und als ihren Ältern vollkommen ähnliche Fliegen erscheinen. Da sie sich bloß auf die Leichen setzen, so werden sie uns bey dem Untersuchungsgeschäfte eben nicht lästig.

Gutachten fiel dahin aus: Es sey das todt gefundene Kind ein neugebornes, vollkommen ausgetragenes Mädchen gewesen, das aber, aus den Fortschritten der Fäulniß und der Größe der Maden, die an der Zerstörung dieser Leiche arbeiten halfen, zu schließen, bereits vor sechs bis sieben Tagen gestorben, und in einem so zerstörten Zustande zur Untersuchung gelangt ist, daß durchaus nicht bestimmt werden kann: ob es lebend oder todt zur Welt gekommen? eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey (Nro. 132)?

7) Säuglinge.

Die 4 Monathe alte Tochter eines befugten Spenglers sollte an den Folgen eines Falles vom Sessel gestorben seyn. Da aber an der Leiche weder äußerlich noch innerlich irgend eine Verletzung, und außer einer dicken Kinds-Borke auf dem Vordertheile des Kopfes, dem schwarzen flüssigen Zustande des Blutes, dessen Anhäufung in den Herzkammern und Lungen, nichts Krankhaftes wahrgenommen wurde; so konnten wir diesen jähen Tod nur von einem, auf heftigen Schrecken erfolgten, Krampfe in den Respirationsorganen, und hierdurch verursachten Stickflusse herleiten (Nro. 52).

Der 5monathliche Sohn eines Ziegeldeckers war des Morgens in seinem Schlafkörbchen unter einem Bettpolster todt gefunden, und für erstickt gehalten worden. Bey der gerichtlichen Beschau fand man an und in dem sieben Pfund, sechs und zwanzig Loth schweren, ein und zwanzig einen halben Zoll langen, übrigens gut genährten Leichnam:

1) einen mit sparsamen Haaren und einer schuppigen Borke besetzten Kopf, sehr bewegliche Kopfknochen, eine rautenförmige, einen und ein Viertel Zoll lange und beynahe eben so breite, vordere Fontanelle, den hinteren und unteren Rand der Seitenwandbeine häutig, das Hinterhauptsbein sehr hervorragend;

2) in der rechten Leistengegend eine nachgiebige Ge-

schwulst, den Blinddarm sammt dem Wurmfortsatze durch den erweiterten rechten Bauchring in einen Bruchsack hervorgetrieben, den mit grünen Todtenflecken besetzten Hodensack stark angeschwollen, in der Scheidehaut des linken Hodens eine halbe Unze Wasser angesammelt;

3) die Substanz der Milz in eine schocolatefarbige Gauche aufgelöst, den an dieselbe stoßenden Grund des Magens bräunlich und so mürbe, daß, als man ihn aufheben wollte, seine Häute zerrissen, und der in ihm enthaltene Speisebrey ausfloß; die Speiseröhre, den übrigen Theil des Magens, den ganzen Darmcanal ohne Spuren der Entzündung;

4) in der ungewöhnlich großen Thymusdrüse einen milchichten Saft; in der Luftröhre eine graue, schleimige Flüssigkeit; die Lungen ausgedehnt, sammt den Herzkammern, den großen Schlagadern und Venen mit schwarzem, flüssigem Blute überfüllt; im Herzbeutel eine halbe Unze Serum.

Der Knabe ist also (laut Nro. 4.) wirklich erstickt. Da er aber mit mancherley offenbaren und verborgenen Krankheitsanlagen, und einer unheilbar tödtlichen (Nro. 3.) behaftet war; so ist es sehr wahrscheinlich, daß er während der unvermuthet ausgebrochenen, und von den in tiefen Schlaf versunkenen Ältern nicht bemerkten convulsivischen Bewegungen, den Bettpolster selbst über sich geschoben habe, und darunter am Stickflusse gestorben sey (Nro. 109).

B. Erwachsene Personen.

Wir rechnen hier, wie in den verflossenen Jahrgängen, auch Kinder zu den erwachsenen Personen, so bald sie die Säuglingsperiode hinterlegt, somit das von allen mütterlichen Nahrungssäften unabhängige Leben angetreten haben; und nennen einen natürlichen Tod, der durch Krankheitsanlage und sonst gewöhnliche innere oder äußerliche schädliche Einflüsse auf einen solchen Körper, oder durch Krankheiten selbst; einen gewaltsamen Tod, der durch zufällige äußere

Begebenheiten, oder durch menschliche Handlungen veranlaßt worden, und dann entweder Selbstödtung, Mord oder Todtschlag ist.

1. Eines natürlichen Todes Verstorbene.

a) Am Blutschlage.

In der Leiche eines, des Abends berauscht gewesenen und des Morgens in seinem Bette todt gefundenen, 22jährigen, großen, schlanken Schneidergesellens, mit einer feinen Haut, war: das Schädelgewölbe ungewöhnlich dick, schwammig, leicht, die Glastafel mit tiefen Gruben und Schlagaderfurchen versehen; die rechte Lunge im ganzen Umfange, die linke nur rückwärts mit dem Brustfelle verwachsen; das Blut in den Kammern des Herzens und Hohladern dickflüssig; die Substanz der Leber zwischen den Fingern zerreiblich; der von Luft ausgedehnte Magen mit etwas röthlicher, säuerlich riechender Flüssigkeit gefüllt, seine äußere und innere Fläche, ohne entzündet zu seyn, etwas geröthet; über dem Spinngewebe der rechten großen Halbkugel nur wenig extravasirtes Blut; das Geäder der sehr zarten weichen Hirnhaut vom Blute stark ausgedehnt, die Hirnsubstanz blutreich — woraus auf einen leichten Blutschlag geschlossen wurde (Nro. 40).

Ein 21jähriger, gesunder, starker, unter seinen Kameraden als ein Knauser berüchtigter, Kutscher war die Wette eingegangen, ein Maß Branntwein auszutrinken, und an den Folgen dieses Wagstückes gestorben. Außer den auf die Fußsohlen aufgelegten Sauerteig-Pflastern fanden sich an der Leiche keine Spuren von Wiederbelebungs-Versuchen. Daß ihm eine blaue Flamme zum Halse herausgelodert sey, wie dergleichen Volkserzählungen häufig vorkommen, davon wurde uns nichts bekannt [1]); die verstörten Gesichtszüge, die her-

[1]) Von solchen Ereignissen hört man oft sprechen; aber ich habe, der jährlichen Anfragen in meinen Collegien ungeachtet, noch

vorgetriebenen, bereits trüben Augen, das mit, aus Mund und Nase ausgeflossenem, Schleim verunreinigte Gesicht, die beynahe allgemein verbreiteten rothblauen und grünen Todtenflecken bey steifen Gliedmaßen, gebogenen Knien, zu einer kalten Jahrszeit und nach einem 48stündigen Ableben, deuteten auf einen vorausgegangenen heftigen innerlichen Sturm. Gleichwohl wurde durch das anatomische Messer nichts weiter entdeckt, als: eine sandige Zirbeldrüse; gelblicher Speisebrey im Magen, verengerte Gedärme; stark ausgedehnte, blutrothe, zum Theil verwachsene Lungen; etwas geröthetes Serum in den sämmtlichen Höhlen, eine schwarze, dickflüssige Blutmasse, und — was auf einen leichten Blutschlag als die Todesursache hindeutet — Überfüllung der Gefäße der Hirnhäute mit Blut, ein Blutextravasat über der rechten Halbkugel des großen Hirns, eine Ansammlung von Serum unter der Spinnwebenhaut, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde (Nro. 50).

Eine in ihrer Jugend rachitisch gewesene, zwergartige,

---

keinen Augenzeugen gefunden; dessen Angaben, falls sich ein solcher in Zukunft finden sollte, unter den Correspondenz-Nachrichten dieser Beyträge mit Vergnügen aufgenommen würden. In diesen Nachrichten müßte das Alter, Gewerbe, Geschlecht, der Umstand, ob das betreffende Individuum ein gewohnter Trinker, und welchen Getränkes sey? Wie viel er dießmahl Branntwein, binnen welcher Zeit getrunken? Auf was für Veranlassung sich der Branntwein im Halse entzündet? Wie lange und wie er gebrannt? Wie man die Flamme gelöscht habe? Welches der Erfolg davon gewesen ist, es mag nun der Unglückliche wieder genesen oder gestorben seyn? — Nach meiner Meinung kann sich der durch die vermehrte Hitze des Körpers in einem unausgesetzten Strome durch den Mund verflüchtigte Weingeist nur bey Annäherung eines Kohlen- oder Flammenfeuers entzünden; und Milch oder Öhl, in Menge und kalt getrunken, ist das beste Mittel, die Flamme auszulöschen.

41 Jahre alte Nähterinn — mit einem kurzen Halse, solchem Brustkorbe und Armen, hervorstehendem Brustbeine, nach einwärts gebogenen unteren linken Rippen, nach rückwärts und gegen die linke Seite gebogener Wirbelsäule, gekrümmten Unterschenkeln, mit einer Knochengeschwulst unter dem äußeren linken Fußknöchel, mit sehr kleinen, blutreichen, an das Brustfell angewachsenen, Lungen, einem langen bis in die Darmbeinsgegend reichenden und mit dem Netze verwachsenen linken Leberlappen, einer sich im Zustande der Menstruation befindenden Gebärmutter und jungfräulichen Geschlechtstheilen — war bey der damahls anhaltenden trockenen Kälte auf dem Wege in das allgemeine Krankenhaus ebenfalls an einem leichten Blutschlage, doch ohne Extravasat, gestorben (Nro. 37).

Ein 20jähriges, gut gewachsenes und schönes Mädchen sollte, nachdem es ganz unvermuthet, und unter bedenklichen Zufällen, vom Tode überrascht worden war, durch Vergiftung umgekommen seyn. In ihrer, mit zahlreichen Todtenflecken besetzten, mit den Merkmahlen der Jungfrauschaft versehenen Leiche wurde nichts weiter, als: eine etwas große Schilddrüse, mit Blut überfüllte Gefäße der Häute des Hirnes und seiner Blutbehälter, extravasirtes Blut über und unter dem Spinngewebe, besonders über der rechten großen Halbkugel, in der linken Seiten- und in der dritten Hirn-Kammer, die Blutmasse aber dickflüssig, somit die sämmtlichen Merkmahle des schweren Blutschlages, und bey der chemischen Untersuchung des Magen-Inhaltes nichts Verdächtiges gefunden (Nro. 29).

In der Leiche einer 85jährigen, unvermuthet todt gefundenen Baroninn — mit einem wohlgenährten Rumpfe, aber mageren Gliedmaßen, mit Vesicator-Pflastern belegten Waden, kleinen Blutunterlaufungen an der hinteren Fläche des linken Oberarms und Kopfdecke des Hinterhauptes, einem sehr dicken schweren Schädelgewölbe, flach gedrückten Hirnwindun-

gen, schmalen, langen Brustkorbe, mit mürben Rippen, einer mit dem Brustfelle verwachsenen Lunge, mit einer grauen Flüssigkeit gefüllten Luftröhre, einer wassersüchtigen rechten Lunge, mit Verknöcherungspuncten an den halbmondförmigen Klappen des linken Herzens, einer an der gewölbten Fläche mit zwey Wasserblasen besetzten Leber, und kleinen mürben Milz — hatte sich der tödtliche Blutschlag durch Überfüllung der Gefäße der Hirnhäute und Blutbehälter mit Blut, durch Blutaustretungen über dem Gehirne in der Nähe des sichelförmigen Blutbehälters und an der unteren Fläche beyder Gehirne, durch einen Riß in der linken Seitenhirnkammer, und eine Anfüllung derselben mit einem halben Pfunde geronnenen Blutes geoffenbart (Nro. 16).

In der Leiche einer 61jährigen, jähe verstorbenen Pfründlerinn — mit einer so feinen Haut, daß ihre Blutadern von dem in ihnen enthaltenen Blute roth durchschienen [1]) — wurden die Rippenknorpel verknöchert, die Rippen selbst leicht zerbrechlich, die Lunge mit dem Rippenfelle verwachsen, die Milz sehr klein und mürbe, die Gebärmutter wie eine Kindsfaust groß, mit einem haselnußgroßen Skirrhus, der rechte Eyerstock mit einer eben so großen Wasserblase besetzt, der linke in eine Gansey große, mit klarem Serum gefüllte Blase ausgeartet, der Magen mit einer Menge Speisebrey gefüllt — dann die Gefäße der sämmtlichen Hirnhäute vom Blute stark ausgedehnt, die weiche Hirnhaut sehr zart, die Hirnwindungen platt gedrückt, beyde Seitenhirnkammern stark ausgedehnt, und in jeder zwey Unzen theils geronnenes, theils flüssiges Blut angetroffen (Nro. 68).

---

[1]) Bey vom Blutschlage Getödteten finden wir häufig eine sehr zarte, weiche Hirnhaut; so daß wir diese Beschaffenheit derselben für eine Disposition zum Schlagflusse zu halten geneigt sind. Sollte man nun von einer feinen äußeren Haut nicht auf eine feine Hirnhaut, und hieraus auf eine Anlage zum Blutschlage schließen können?

Eine 55jährige, sterbend in das allgemeine Krankenhaus überbrachte, Kanzellistenswittwe — an deren sehr abgezehrtem Körper mehrere unbedeutende fugillirte Hautstellen und Abschürfungen von einem Falle, Spuren von Wiederbelebungs-Versuchen, ein rechter Seits nach ein- und abwärts gedrückter Brustkorb mit auf der linken Seite stark nach rückwärts hervorgetriebenen Rippenbögen, ein in der Lendengegend nach einwärts gekrümmtes Rückgrath, an das Rippenfell angewachsene Lungen mit kriedeartigen Knoten in den oberen Lappen, der absteigende Grimmdarm mit dem Netze verwickelt und auf die rechte Seite herüber gezogen, zu Kugeln geformter, harter, elastischer Unrath in den dicken Gedärmen wahrgenommen wurden — hatte ebenfalls eine sehr zarte weiche Hirnhaut, platt gedrückte Hirnwindungen, eine stark ausgedehnte, mit einem zwey Unzen schweren bräunlichen Blutklumpen gefüllte linke Hirnkammer (Nro. 32).

In dem bereits von der Fäulniß stark aufgetriebenen, mit häufigen schwarzen Todtenflecken besetzten, stellenweise von der Oberhaut entblößten, Leichname eines zu Gumpendorf in der Gegend der neuen Linie plötzlich gestorbenen Maurergesellens, waren auch die inneren Theile von der Fäulniß schon sehr verändert, und die Merkmahle des Blutschlages undeutlich (Nro. 140).

b) Am Schleimschlage.

Ein von Lichtenthal in das allgemeine Krankenhaus todt überbrachter 56 Jahre alter Taglöhner hatte einen kleinen mageren Körper, an diesem Spuren von Wiederbelebungs-Versuchen [1]); sehr ausgedehnte und an das Rippenfell an-

---

[1]) Nähmlich eine braune, vertrocknete Hautstelle an der linken Seite der Brust vom Frottiren und Tropfen von Siegellack. — Welches Rettungsverfahren nach diesem Leichenbefunde eigentlich hätte eingeschlagen werden sollen, geben meine Vorlesungen

gewachsene Lungen; eine kleine, an der gewölbten Fläche durch eine Furche in einen rechten und linken Lappen getheilte, Leber; ein dünnes, festes, schweres, mit der harten Hirnhaut fest verbundenes Schädelgewölbe; einen langen, spitzigen, nach aufwärts gerichteten Fortsatz am Türkensattel; unter der Spinnwebenhaut, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde ausgetretenes Serum; eine dünne, leicht zerreißbare, mit Blut überfüllte weiche Hirnhaut, ein blutreiches Hirn — und war somit am leichten Schleimschlage gestorben (Nro. 33).

In der Leiche eines 80jährigen, in einem Wirthshause plötzlich gestorbenen Bandmachergesellens fanden wir: das Kopfhaar und die elende Kleidung voll Ungeziefer; die Haut schmutzig, an verschiedenen Stellen zerkratzt; an der rechten Hüfte eine durch langes Liegen wund gewordene Stelle (decubitus) von der Größe eines Kreuzerstückes; einen verknöcherten Ring- und Schildknorpel; den mittleren Theil der linken Lunge mit einer speckigen Haut überzogen, und in dessen Substanz einige mit Eiter gefüllte Knoten; eine mürbe Leber, eine marmorirte, mit weißen verknorpelten Erhabenheiten besetzte Milz; eine verdickte, mit Blut überfüllte weiche Hirnhaut; unter dem Spinnengewebe des Hirns eine Menge klares, stellenweise milchfärbig durchscheinendes, in den drey ersten Hirnkammern mehr als gewöhnlich trübes, auf dem entleerten Schädelgrunde eine Unze blutiges Serum — somit alle Merkmahle eines schweren Schleimschlages, dessen Ausbruch das hohe Alter, die krankhafte Beschaffenheit der linken Lunge, der weichen Hirnhaut, das als Zugpflaster wirkende viele Ungeziefer begründet, die ungewohnte Wärme in der geheitzten Wirthshaus-Stube, und der Genuß eines geistigen Getränkes veranlaßt haben mögen (Nro. 30).

Bey Besichtigung der Leiche einer, auf dem Burg-

über die Rettungsmittel beym Scheintode u. s. w. an mehreren Orten, insbesondere S. 106, an.

platze plötzlich niedergestürzten und todt gebliebenen, 63 Jahre alten, wohlgenährten Abwäscherinn in der Hofzuckerbäckerey, entdeckte man: eine Verrenkung des rechten Handwurzelgelenkes, eine sugillirte Stelle auf dem Handrücken, dem rechten Knie und in der Hinterhauptsgegend an der inneren Fläche der Kopfdecke vom Falle auf den Boden; eine mit dem Brustfelle im ganzen Umfange und stark verwachsene rechte Lunge, eine kleine, mürbe, mit den benachbarten Theilen verwachsene Milz; einen Hühnerey großen, aus mehreren Wasserblasen zusammengesetzten rechten, und einen zwar nicht vergrößerten, doch in eine Wasserblase ausgearteten linken Eyerstock, eine von Wasser ausgedehnte rechte Fallopische Trompete; eine mit einem drey Linien langen und eine Linie breiten spitzigen Knochenkern besetzte Sichel, eine verdickte, mit der Hirnoberfläche locker verbundene, überdieß blutreiche Hirnhaut und eben so beschaffene Hirnsubstanz, mit erbsengroßen Wasserbläschen besetzte Seitenadergeflechte, eine große sandige Zirbeldrüse; unter der Spinnwebenhaut eine Menge, in den Hirnkammern mehr als gewöhnlich klares, auf dem entleerten Schädelgrunde mehr als zwey Unzen blutiges Serum — somit die Merkmahle eines, durch die wassersüchtige Beschaffenheit der inneren Geschlechtstheile, und eine, durch einen spitzigen Knochenkern verursachte immerwährende mechanische Reizung der Hirnhäute begründeten, schweren Schleimschlages (Nro. 31).

In der großen, hageren Leiche eines, in das allgemeine Krankenhaus sterbend überbrachten und bald darauf gestorbenen, 50jährigen Schuhmachergesellens, war: die Luftröhre mit einer bräunlichen Flüssigkeit gefüllt, jede Lunge stark ausgedehnt, mit dem Rippenfelle verwachsen, die rechte mit einer sulzigen falschen Haut überzogen, ihr oberer Lappen derb wie die Leber, die Substanz des Herzens mürbe; die Leber groß, derb, blutreich, die Gallenblase mit mehr als achtzig kleinen, schwarzen, maulbeerförmigen Steinchen gefüllt, die mürbe

Milz mit einer speckigen Haut überzogen; das Schädelgewölbe schwer, besonders in der Stirngegend dick; die weiche Hirnhaut zart, mit der Hirnoberfläche fest verbunden, an der unteren Fläche über dem kleinen Hirne mit einer sulzigen Materie überzogen, und sammt der derben Hirnsubstanz blutreich; das blasse Adergeflecht in den Seitenhirnkammern mit Wasserbläschen besetzt, die Zirbeldrüse sandig; übrigens war, wie jedesmahl nach einem Schleimschlage, auch bey diesem mit wasserfüchtigen Schleimhäuten versehenen Manne unter dem Spinnengewebe, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde eine nicht normale Menge Serum angesammelt (Nro. 26).

Ähnliche Ansammlungen von Serum innerhalb des Hirnschädels wurden in der krankhaft abgezehrten Leiche eines im Lichtenthaler Brauhause jähe gestorbenen Taglöhners, und überdieß Folgendes wahrgenommen: eine verdickte, mit der Hirnoberfläche locker verbundene weiche Hirnhaut, ein hakenförmiger, sehr spitziger, rechter Fortsatz an der Lehne des Türkensattels; verknöcherte Schild-, Ring- und Rippenknorpel, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, verhärtete, mit Wasser gefüllte (wasserfüchtige) obere Lungenlappen; im Magen eine Menge säuerlich geistig riechende Flüssigkeit, ein ungewöhnlich langer rechter Leberlappen, eine sehr mürbe, mit den benachbarten Theilen verwachsene Milz, in der Beckenhöhle ein freyliegendes, weißes knorpelartiges Kügelchen von der Gestalt und Größe einer Platterbse; in der Scheidenhaut beyder Samenstränge eine halbe Unze Serum angesammelt (Nro. 72).

In der Leiche einer unter den Tuchlauben plötzlich gestorbenen 70 Jahre alten Invalidenswittwe — mit einem größtentheils kahlen Kopfe und vernarbten Geschwüren am linken Unterschenkel — betrug das innerhalb des Schädels angesammelte Wasser im Ganzen mehrere Unzen; überdieß war: die Spinnwebenhaut mit mehreren weißen, speckähnlichen

Flecken, das rechte Adergeflecht mit Wasserbläschen besetzt, die Zirbeldrüse sandig; die Herzsubstanz gleichsam durchwässert, jede Lunge mit einer wässerigen Flüssigkeit gefüllt, an dem oberen Lappen knotig, im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, und das Herz vermittelst eines langfaserigen Zellstoffes mit dem Beutel verwachsen, seine Spitze mit einer taubeneygroßen Wasserblase besetzt; in der Bauchhöhle ein Pfund gebliches Serum angesammelt, der rechte Eyerstock in eine Wasserblase von der Größe einer mittleren Kartoffel, der linke in eine kleinere umgestaltet; die Haut an den unteren Gliedmaßen mit Wasser unterlaufen; somit das Weib innerlich und äußerlich wassersüchtig (Nro. 64).

Ein nach einer reichlichen Mahlzeit gestorbener großer, starker, 50jähriger Taglöhner hatte, nebst den gewöhnlichen Merkmahlen des schweren Schleimschlages, den Kopf und die Kleider voll Ungeziefer, ödematös angelaufene, mit braunen Flecken und Narben von ehemahligen Geschwüren besetzte Unterschenkel; eine etwas verdickte, von der Hirnoberfläche leicht trennbare weiche Hirnhaut, mit kleinen Wasserbläschen besetzte Adergeflechte, eine sandige Zirbeldrüse; verknöcherte Ring- und Schildknorpeln, eine stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsene rechte Lunge; den Magen mit sehr vielem grauem Speisebrey und zerkautem Fleisch, und die Urinblase mit mehr als einem Pfunde gelblichen, klaren Harn gefüllt (Nro. 74).

Ein 58jähriger, wohlbeleibter, in einem Graben todt gefundener Schlossermeister — mit einer sandigen Zirbeldrüse, einem spitzigen Fortsatze an der Sattellehne; einer am oberen Lappen knotigen, im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, und einem stellenweise mit seinem Beutel verwachsenen Herzen; einer mit der converen Fläche an das Bauchfell angewachsenen Leber, einer mürben und blutreichen Milz, einem großen, stark ausgedehnten und vielem weißgrauen Speisebrey gefüllten Magen, einer von mehr als einem Pfunde

Harn ausgedehnten Urinblase — hatte durch einen tüchtigen Rausch zum Schleimschlage Anlaß gegeben (Nro. 56).

Denselben Tod hatte sich ein vor der Thür eines Branntweinhauses plötzlich gestorbener, magerer, mit vielem Ungeziefer behafteter, 67 Jahre alter Taglöhner — dessen Schädelgewölbe schwammig und leicht, die Zirbeldrüse sandig, der obere Lappen der rechten Lunge mit dem Brustfelle verwachsen; die Milz welk und mürbe, der Magen mit einer grauen, trüben, geistig riechenden Flüssigkeit gefüllt, seine innere Wand stark geröthet angetroffen wurde — durch einen Branntweinrausch zugezogen (Nro. 50).

In der Leiche eines im k. k. Armaturhause jähe gestorbenen Taglöhners, von beyläufig 60 Jahren, wurde außer den gewöhnlichen Merkmahlen des Schleimschlages, dem verknöcherten Zustande der Kehlkopfs- und Rippenknorpel, und einer stellenweisen Verwachsung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle nichts Krankhaftes angetroffen (Nro. 27); —

und in der eines wohlgenährten, nach einem reichlichen Mahle in seinem Bette todt gefundenen Stiefelputzers, ein kahler Scheitel, und dennoch (gegen die von irgend Jemanden geäußerte Meinung) das Schädelgewölbe mit der harten Hirnhaut, wie überhaupt bey Kindern und sehr oft bey Alten, verbunden; in der rechten Leistengegend eine unter den Fingern verschwindende Geschwulst, der rechte Bauchring bis zur bequemen Aufnahme eines Fingers erweitert, der Bruchsack leer; die Adergeflechte und Zirbeldrüse groß, die ersteren mit Wasserbläschen, die letztere mit Sand versehen; die Kehlkopfsknorpel vollkommen verknöchert, die Rippenknorpel in beginnender Verknöcherung, die Lungen vermittelst eines langen Zellengewebes mit dem Rippenfelle verwachsen, ihre oberen Lappen verhärtet; die Milz mürbe, der Magen mit vielem grauem Speisebrey und zerkautem Fleische gefüllt (Nro. 27).

c) An einer Complication des Blutschlages mit dem Schleimschlage.

In der Leiche einer 46 Jahre alten, dem Anscheine nach krankhaft abgezehrten, übrigens unreinlichen und mit Ungeziefer behafteten, auf freyer Straße plötzlich gestorbenen Sesseltragerswittwe äußerte sich diese Complication: rechter Seits durch eine Unze extravasirtes geronnenes Blut unter der harten Hirnhaut über der Halbkugel des großen Hirns, und ein Quentchen schweres Blutextravasat zwischen dem Schlafbeine und der harten Hirnhaut; linker Seits durch eine Menge unter der Spinnwebenhaut über der Halbkugel des großen Hirns, in den Hirnkammern, auf dem Schädelgrunde und im Anfange des Rückenmarks-Canals angesammeltes, theils klares, theils vom Blute gefärbtes Serum [1]). Als disponirende Ursachen konnten hier betrachtet werden: der allgemeine Überfluß von zur Gerinnung geneigtem Blut; ein durch eine lockere Stirnnath in zwey Hälften getheiltes Stirnbein; ein in der Stirngegend auf der weichen Hirnhaut festsitzender, einen halben Zoll langer und ein Viertel Zoll breiter Knochenkern, der sich zu seiner Aufnahme in der Glastafel des Stirnbeines eine Grube gebildet hatte; die Zartheit der mit der Hirnober-

[1]) Ich hoffe durch diese und die nachfolgenden deutlichen Darstellungen und Nachweisungen von complicirten Todesarten die mir mündlich eröffneten Zweifel einiger hiesiger praktischer Ärzte gehoben zu haben. Sollten diese ihnen noch nicht genügen, so muß ich darauf antragen, daß sie den Leichensectionen der am Schlagflusse, besonders der an sogenannten Versetzungen des Krankheitsstoffes auf das Gehirn u. d. gl. verstorbenen Personen selbst beywohnen. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß bey den Einschnitten in die harte Hirnhaut leicht Blutgefäße der weichen verletzt, und sodann Blutextravasate angetroffen werden. Ein Extravasat von flüssigem Blute ist meistens die Folge einer solchen Ungeschicklichkeit, ein Extravasat von geronnenem Blute stets die eines Blutschlages.

fläche nur locker verbundenen weichen Hirnhaut; das feste Binden der Unterleibskleidung, wodurch der untere Theil des Brustkorbes merklich verengert worden ist; die Verwachsung beyder Lungen mit dem Rippenfelle, die Verhärtung ihrer oberen, der Leber an Farbe und Derbheit ähnelnden, und knotigen Lappen. Mit Wasserbläschen besetzte Adergeflechte, eine steinige Zirbeldrüse, mit Fettklumpen behangene dicke Därme, bey einem äußerlich mageren Körper, sind in den Leichen alter Leute nichts Seltenes. Die mit zahlreichen Blutpuncten besetzte innere Fläche des Herzbeutels — wußten wir uns nicht zu deuten (Nro. 75).

d) Am Stickflusse.

In einem von der praktischen Schule nicht ausgefertigten (in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht gleichgültigen) Gutachten über einen in einem Einkehrhause mit seinem Fuhrwerke bereits krank angekommenen 58jährigen, abgezehrten, in der Nacht gestorbenen Ungerischen Fuhrmann, in dessen linker Brusthöhle man ein Pfund, in der rechten einige Unzen Serum, die linke Lunge verhärtet, äußerlich stellenweise mit Eiter besetzt, die Oberfläche der rechten mit einer ödematösen Haut überzogen und mit dem Rippenfelle verwachsen, auch im Herzbeutel mehr als gewöhnlich Serum angetroffen hatte, heißt es: er sey an einem Stickflusse gestorben. Davon enthält jedoch der anderweitige Leichenbefund kein Merkmahl (Nro. 25).

Ein 30jähriger, großer, wohlgenährter, des Morgens in seinem Bette todt gefundener, Handlungsdiener hatte ein rothblaues Gesicht, bewegliche Gliedmaßen, die innere Fläche der Luftröhre mit Schaum überzogen, stark ausgedehnte, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, und diese, so wie die Herzkammern, die großen Arterien und Venen, mit flüssigem Blute überfüllt — somit die meisten Merkmahle des Stickflusses; überdieß ein festes, enges, schweres Schädelgewölbe

mit mehreren Vertiefungen an der Glastafel, mit Wasserbläschen besetzte Adergeflechte, eine große Schilddrüse, den Magen mit einer säuerlich-geistig riechenden Flüssigkeit gefüllt, die innere Wand desselben und auch die erste Hälfte der dünnen Gedärme stark geröthet; daher wahrscheinlich am vorangegangenen Abende zu seinem jähen Tode durch den Mißbrauch geistiger Getränke Anlaß gegeben (Nro. 112).

Nebst den früher angedeuteten Merkmahlen des Stickflusses entdeckten wir in der Leiche eines wohlgenährten, auf öffentlicher Gasse plötzlich gestorbenen, 51 Jahre alten Reviermeisters (der gegen seine asthmatischen Beschwerden mehrere Ärzte zu Rathe gezogen hatte): ein festes, schweres, in der Stirngegend sehr dickes Schädelgewölbe, mit Wasserbläschen besetzte Adergeflechte, eine sandige Zirbeldrüse, verknöcherte Kehlkopfs- und Rippenknorpel, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, das Rippenfell linker Seits an einer handgroßen Stelle verdickt und knorpelartig, eine mit den benachbarten Theilen verwachsene Milz. Nacken und Gliedmaßen waren noch steif; am linken Arme hatte man ihm zum Wiederbelebungs-Versuche eine Ader geöffnet (Nro. 128).

Eine 39 Jahre alte, jähe verstorbene Grundbesitzersgattinn wurde bereits im hohen Grade faul und in einem Sarge zur gerichtlichen Beschau überbracht. Das Gesicht und alle seine einzelnen Theile waren schwarz, aufgetrieben und ganz entstellt; aus Mund und Nase quoll blutiger Schaum hervor; auch der Hals, die Brust, der ganze Rücken war bis auf die Oberschenkel herab mit schwarzen Todtenflecken überzogen, der Bauch von Luft stark, die Haut allenthalben emphysematisch aufgetrieben. Wiewohl unter solchen Umständen zur Entdeckung der Todesursache wenig Hoffnung vorhanden war, so wurde dennoch die Brust und Bauchhöhle eröffnet; und, da an den Verdauungsorganen nichts Verdächtiges wahrgenommen wurde, aus der Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle, ihrer, des Herzens, seiner großen Schlagadern und

Venen Überfüllung mit Blut, auf einen Tod durch Erstickung geschlossen.

c) An einer Complication des Blutschlages mit dem Stickflusse.

Ein im Spitale der barmherzigen Brüder jähe gestorbener, mit vielem Ungeziefer behafteter, 27jähriger Nagelschmiedgesell hatte an verschiedenen Gegenden des Körpers, und selbst an nicht aufliegenden Stellen, rothblaue Todtenflecken, eine blutreiche Kopfdecke, solche Hirnhäute, Blutbehälter, Adergeflechte und Hirnsubstanz, auf dem Schädelgrunde ein Extravasat von zwey Unzen blutigem Serum, mit flüssigem Blute überfüllte Herzkammern, solche große Blutgefäße und Lungen, sonst aber dem Anscheine nach gesunde Eingeweide (Nro. 12).

In der Leiche eines, in einem Branntweinhause jähe verstorbenen, 59 Jahre alten Taglöhners wurde: an der linken Seite des Hinterhauptes eine quer herüber laufende, 1 Zoll lange, gequetschte Hautwunde, das linke Oberarmgelenk verrenkt, die um dasselbe befindlichen weichen Theile, dann eine Stelle an der inneren Fläche der Bauchdecke, sugillirt, die Mundhöhle und die Luftröhre mit einer grauen Flüssigkeit, der Magen mit vielen Speisen und einem geistig riechenden Getränke gefüllt, seine innere Wand stark geröthet, die Harnblase vom Urin stark ausgedehnt, die Zirbeldrüse sandig, die Milz mürbe, die Hirnhäute, Blutbehälter und das Gehirn blutreich, auf dem Gezelte etwas ausgetrocknetes Blut, und die im früheren Falle beschriebene Überfüllung der Lungen, des Herzens, seiner großen Gefäße mit flüssigem Blute angetroffen (Nro 7).

In der Leiche einer 59jährigen, auf freyer Straße plötzlich verstorbenen, mit Ungeziefer behafteten Taglöhnerswittwe — mit einer sugillirten Stelle über dem linken Seitenwandbeine an der inneren Fläche der Kopfdecke, einer an-

gewachsenen rechten Lunge, einer blassen Leber; und vier braunen Gallensteinchen, einer kleinen mürben Milz — nahm man alle Merkmahle des schweren Schlagflusses und der Erstickung wahr (Nro. 13).

f) An einer Complication des Schleimschlages mit dem Stickflusse.

Ein 43 Jahre alter, von Würzburg gebürtiger, Straßenräumer war, nachdem er bereits seit acht Tagen gekränkelt und sich zur Ader gelassen hatte, unvermuthet gestorben. Wir fanden an und in dem großen, starken, muskulösen und gut gewachsenen Körper: mehrere Narben, und zwar am linken Elbogenbuge von einem früheren Aderlaß, am linken Vorderarme von Verbrennungen, am rechten Unterschenkel von geheilten Geschwüren; das Schädelgewölbe sehr dick, ohne Diploe, schwer, die Zirbeldrüse sandig, den linken Fortsatz der Sattellehne lang und spitzig; die Luftröhre mit einer gelblichen Flüssigkeit gefüllt [1]), eine mit dem Rippenfelle verwachsene Lunge; eine mit den umgebenden Theilen ebenfalls verwachsene große Milz; einen von Luft stark ausgedehnten, mit etwas Speisebrey gefüllten Magen; dann alle oben angeführten Merkmahle des Schleimschlages und Stickflusses (Nro. 21).

Durch eine gleiche complicirte Todesart war ein 52 Jahre alter, langer, hagerer Seidenzeugfabrikant in einem öffentlichen Badhause in der Badwanne um das Leben gekommen. Man hatte ihn bey den Wiederbelebungsversuchen frottirt,

---

1) Anfüllungen der Luftröhre mit einer fremden Flüssigkeit finden wir bey Ertrunkenen, bey der Wassersucht der Lungen. Zuweilen hat dieselbe mit der im Magen enthaltenen Ähnlichkeit. Wie und wann gelangt sie aber dann in die Luftröhre? vor oder nach dem Tode? Im vorliegenden Falle war gar nichts Ähnliches im Magen. Woher also diese gelbliche Flüssigkeit in der Luftröhre? — Dieß sind Fragen, an deren Lösung ich mich noch nicht wage.

hierdurch über dem Brustbeine die Oberhaut abgerieben, und am rechten Arme eine Ader geöffnet. Seine zum Theil knotigen Lungen waren mit dem Brustfelle, die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle, ihr unterer Rand mit dem großen Netz, der leere Darm und der Anfang des Hüftdarmes stellenweise mit sich selbst, das gegen den Blinddarm hinüber getretene römische S in dieser Gegend mit dem Bauchfelle verwachsen, die Adergeflechte in den Seitenhirnkammern waren mit Wasserbläschen besetzt, und die Zirbeldrüse mit Sand gefüllt (Nro. 88).

In der Leiche eines, auf der Bieber-Bastey aus Schrecken, daß seine Ziehtochter in den Schanzgraben hinabzuspringen Miene machte, am Schleimschlage und Stickflusse jähe verstorbenen, Handlungsdieners wurde das Adergeflecht in den Hirnkammern mit Wasserbläschen besetzt, die linke Lunge mit dem Rippenfelle verwachsen, in der rechten Brusthöhle mehr als ein Pfund, im Herzbeutel eben so viel Serum, eine mürbe Milz, und ein mit dem großen Netze verwachsener Blinddarm angetroffen (Nro. 23).

Ein gegen 30 Jahre alter, jähe gestorbener, Schneider hatte die innere Fläche der Luftröhre stark geröthet, durchaus dunkelrothe, mit Blut überfüllte Lungen, die linke vermittelst eines langfaserigen Zellengewebes mit dem Brustfelle verwachsen, und somit während einer Lungenentzündung durch eine Complication des Schleimschlages mit dem Stickflusse sein Leben verloren. Von den aufs Wasser gebrachten Lungen-Stücken sank kein einziges unter, was in Bezug auf einen Einwurf gegen die Zuverläßigkeit der Lungenprobe merkwürdig ist (Nro. 62) [1].

Bey einer in der Stephanskirche desselben Todes jähe

---

[1]) Vergl. mein system. Handbuch der gerichtl. Arzneyk. II. Aufl. §. 787, und Henke's Lehrb. der gerichtl. Medicin. II. Aufl. §. 533.

gestorbenen 67jährigen k. k. Beamtenswittwe — mit blassen und mit Wasserbläschen besetzten Adergeflechten in den Hirnkammern, einer kleinen blutreichen Leber, mit einer eyweißähnlichen Flüssigkeit und vier schwarzgelben Steinchen gefüllten Gallenblase — fand sich am rechten Schlaf- und Seitenwandbeine ein drey und ein Viertel Zoll langer Knochensprung, an der Kopfdecke und Beinhaut aber keine Blutunterlaufung vor; dieß deutete also auf eine Beschädigung durch den Fall der Sterbenden, oder rohe Behandlung bey dem Transporte der Leiche (Nro. 17).

In der Leiche einer 70jährigen, wohlgenährten, unvermuthet in ihrem Bette todt gefundenen, Instituts-Pfründlerinn wurden in den großen fetten Brüsten die Spuren von den Drüsen, an der Bauchdecke die narbenähnlichen Streifen von ehemahligen Schwangerschaften vermißt; nebst den Merkmahlen des Schleimschlages und Stickflusses die Fortsätze der Sattellehne spitzig, die rechte Lunge im ganzen Umfange, die linke nur rückwärts mit dem Brustfelle verwachsen, die Leber und Milz mürbe, das Herz und die meisten Baucheingeweide mit vielem Fett besetzt, an dem Gekröse bey dem Ursprunge des Hüftdarmes eine faustgroße runde Geschwulst, in dieser mehrere Unzen von gelblicher, mit käsigen Flocken vermischter Flüssigkeit (verdorbenen Milchsaft), die Gebärmutter klein und zusammengeschrumpft, die Trompeten und Eyerstöcke mit dem Bauchfelle verwachsen, angetroffen (Nro. 38).

Zu derselben Todesart hatte bey einer 59jährigen, mageren, jähe verstorbenen ledigen Dienstmagd — mit einem Vorfalle der Mutterscheide, mit Merkmahlen ehemahliger Schwangerschaften und vorgenommener Aderlässe — der wassersüchtige Zustand der linken Lunge, der Austritt des in ihrem Parenchyma enthaltenen Wassers in die Luftröhrenäste, eine pfundschwere Wasseransammlung in jeder Brusthöhle, im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, Anlaß gegeben. Zugleich war die rechte Halbkugel des kleinen Gehirns gleichsam ge-

schwunden und um die Hälfte kleiner als die normale linke, die für sie bestimmte Grube am Schädelgrunde mehr flach, der Felsen des rechten Schlafbeines mit einem ungewöhnlichen Hügel versehen, die rechte Lunge knotig, rückwärts mit dem Brustfelle, und die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle verwachsen (Nro. 45).

Ein bloß unter dem Nahmen böhmischer Franz bekannter, 36 Jahre alter, in einem Stalle todt gefundener, und desselben Todes gestorbener Hausknecht, hatte über dem linken Seitenwandbeine fugillirte Stellen, mit Wasserbläschen besetzte Adergeflechte, die Luftröhre mit gelblichem Schleim angefüllt, an der vorderen Fläche des rechten Leberlappens eine Narbe von einem ehemahligen Geschwüre, eine große, mürbe, mit den benachbarten Theilen verwachsene Milz, auch in beyden Leistengegenden Narben (Nro. 123).

g) Am Lungenblutsturze.

In dem Visum repertum über eine 74jährige, todt gefundene Taglöhnerinn heißt es: Mund und Nase seyen blutig, die Luftröhre mit flüssigem Blute gefüllt, somit die Merkmahle des Lungenblutsturzes, und nebenbey rückwärts am Sichelblutbehälter drey kleine Knochenkerne, eine mit Sand gefüllte Zirbeldrüse, eine große Schilddrüse, mit dem Rippenfelle verwachsene Lungen, und eine kleine mürbe Milz angetroffen worden (Nro. 118).

Eine kleine, magere, in der großen Schulerstraße plötzlich gestorbene, 59 Jahre alte Schneidermeisters-Gattinn hatte eine blutige Nase, einen sehr engen Brustkorb, eine große Schilddrüse, sehr spitzige Fortsätze an der Sattellehne, die Luftröhre mit geronnenem und flüssigem Blute gefüllt, die oberen Lappen der Lungen knotig, mit dem Rippenfelle, die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle verwachsen, an der vorderen Wand der Gebärmutter eine erbsengroße Verhärtung (Nro. 67).

In der Leiche eines 66jährigen, unvermuthet gestorbenen Lehnkutscher-Knechtes fanden wir: den Mund und die Nase blutig, die Mundhöhle mit braunem, die ganze Luftröhre mit flüssigem, ihren linken Ast mit geronnenem Blute gefüllt; die Lungen so stark ausgedehnt, daß ihre vorderen Ränder nach Entfernung des Brustblattes einander berührten und den Herzbeutel ganz bedeckten; den Anfang der absteigenden Aorta mit dem oberen Lappen der linken Lunge verwachsen, anevrismatisch erweitert, mit einem großen, an einer Seite ausgehöhlten, Pfropf von gerinnbarer Lymphe versehen, und sammt dem verwachsenen Theile der Lunge geborsten, das Blut in die Lungensubstanz ergossen, die Aorta in ihrem weiteren Verlaufe mit Knochenkernen besetzt, das Herz und seine großen Gefäße blutleer; überdieß die Adergeflechte in den Hirnkammern mit Wasserbläschen besetzt, die Zirbeldrüse sandig, den Schild- und Ringknorpel verknöchert, die Rippenknorpel sehr fest, die Leber sehr mürbe, mit den benachbarten Theilen verwachsen, die Nieren mit Wasserblasen besetzt (Nro. 130).

h) An der Berstung der Aorta.

Einem, in einem Handlungsgewölbe in der Stadt jähe gestorbenen, gut genährten, vollblütigen, 33 Jahre alten Zwirnkrämer war der anevrismatisch erweiterte Bogen der Aorta an einer Stelle geborsten, und aus der kaum eine Linie langen Öffnung waren zwey Pfund Blut, die sich wie eine Haut an das sonst gesunde derbe Herz angelegt hatten, in den Herzbeutel ausgeflossen (Nro. 11).

In der Leiche eines 60 Jahre alten, des Nachts in der Wipplingerstraße ohnmächtig angetroffenen, ins Polizeyhaus überbrachten und dort gestorbenen, verabschiedeten k. k. Proviantbäckers war: die rechte Lunge im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle verwachsen, ihr oberer Lappen knotig; die linke Brusthöhle mit vielem Blutwasser und mehreren Pfunden geronnenen Blutes gefüllt; die linke Lunge davon zusam-

mengedrückt, ihr oberer Lappen knotig, mit dem Bogen der Aorta verwachsen, diese daselbst zernagt und sammt der Lunge geborsten, so daß durch diese in die erstere bequem ein Finger eingebracht werden konnte (Nro. 39).

Ein 65jähriger Kutscher, welcher sich früher mehrmahl zur Ader gelassen hatte, und als er letztlich den Wagenbock besteigen wollte, todt niedergestürzt war, hatte: im Herzbeutel mehr als ein Pfund geronnenes Blut, und einige Unzen blutiges Serum, ohne daß an den Herzen oder großen Gefäßen, die Quelle entdeckt wurde, aus der es geflossen war; die aufsteigende Aorta krankhaft erweitert, inselförmig verknöchert; den rechten Lappen der Leber an einer Stelle mit dem Bauchfelle verwachsen; eben diese Stelle mit einer weißen, erhabenen, knorpelartigen, eines Guldens großen Scheibe bewachsen, welche den Deckel eines eygroßen, in der wasserfüchtigen Lebersubstanz verborgenen, häutigen Behältnisses bildete, in welchem sich gegen zwey Unzen klares Serum, und gegen 12, theils unter einander verwachsene, theils freye, bohnengroße, krystallhelle, runde Wasserbläschen befanden, von denen die zufällig auf den marmornen Secirtisch herabgefallenen gleich elastischen elfenbeinernen Kügelchen umhersprangen (Nro. 43).

i) An einer Lähmung des Herzens.

Mit den Lähmungen des Herzens, auf die mich ein achtungswürdiger Recensent aufmerksam machen zu müssen geglaubt hat [1]), verhält es sich wie mit dem Nervenschlage [2]); sie können nicht mit eben der Zuverläßigkeit, wie

---

[1]) Österr. Jahrbücher der Literatur. 1818. Bd. III. S. 231.

[2]) Herr Dr. J. C. L. Riedel zu Reichenbach im Voigtlande, nimmt eine apoplexia nervosa totalis und partialis an; theilt letztere in cerebralem, pectoralem und abdominalem ein. Diese Eintheilung kann nun auch noch auf jedes einzelne

die übrigen natürlichen Todesarten erkannt, und an der Leiche überzeugend nachgewiesen werden; geben daher bey Abgabe des Gutachtens den Obducenten von verschiedenen Ansichten und wissenschaftlicher Ausbildung zu Widersprüchen Anlaß. In nachstehenden zwey Fällen waren jedoch die Stimmen über die Todesart nicht getheilt.

In der Leiche eines 46jährigen, angeblich eines gewaltsamen Todes gestorbenen, Taglöhner-Eheweibes haben wir: beyde Lungen im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle verwachsen; den oberen Lappen der rechten Lunge verhärtet, mit Wasser gefüllt, die hintere Wand des unteren Lappens mit einigen, die Eyerstöcke mit mehreren erbsengroßen Wasserblasen besetzt; in der Bauchhöhle ein halbes Pfund, im Herzbeutel mehr als zwey Unzen Serum, und — worauf wir unser Gutachten gegründet haben — das Herz ungewöhnlich groß, erschlafft, seine Wände dünn, und seine Kammern mit geronnenem Blute überfüllt, somit, verglichen mit dem Stickflusse, wesentlich unterschiedene Merkmahle angetroffen (Nro. 65).

Bey Besichtigung der kleinen, mageren Leiche einer jähe verstorbenen, ledigen, 28jährigen Dienstmagd wurde äußerlich ein schmaler, enger Brustkorb, an den Armen Spuren von ehemahligen Aderlässen, an der Bauchdecke narbenähnliche Streifen; innerlich die Fortsätze der Sattellehne spitzig; die Gebärmutter groß wie ein Gansey, ihre Oberfläche sammt dem rechten Eyerstocke stark geröthet, in ihrer Höhle nichts Bemerkenswerthes; in der rechten Bauchhöhle zwey, in der linken ein Pfund Serum; der linke Lungenlappen an einer Stelle mit einer Sulze überzogen; das Herz auffallend roth und schlaff, seine Kammern mit flüssigem Blute überfüllt angetroffen (Nro. 88).

Organ ausgedehnt werden. Aber wer kann sie vermittelst des anatomischen Messers nachweisen?

2. Eines gewaltsamen Todes Verstorbene.

a) Beschädigungen durch gewaltsame Ausdehnung des Körpers.

Ein 13jähriger Knabe wurde gerichtlich beschaut, weil ihm sieben Tage vor seinem Tode durch den Stoß mit einem Hirschgeweih ein Leibschaden verursacht worden seyn sollte. An seinem abgezehrten Körper war die rechte Leistengegend blau, mißfarbig, der linke Hode klein, zu dem Bauchring hinaufgezogen, der rechte abwesend; der von Luft ausgedehnte, mit einer gelblichen Flüssigkeit gefüllte Krummdarm dem ganzen Verlaufe nach an der vorderen Fläche mit einem doppelten schmalen, rothen Streifen bezeichnet, und dieser auch am Bauchfelle abgedrückt; von eben diesem Darme ein anderthalb Zoll langes Stück in dem rechten Leistenringe eingeklemmt, dunkelroth, stark entzündet, das durch die Einklemmung abgesperrte Darmstück sammt den dicken Därmen, den Blinddarm ausgenommen, sehr verengert, der rechte Hode hinter dem Bauchringe verborgen; überdieß die Luftröhre mit einer gelblichen, aus dem Magen hierher gelangten Flüssigkeit gefüllt, die rechte Lunge mit dem Rippenfelle verwachsen; das Blut allenthalben flüssig, und vorzüglich in den Präcordien angehäuft. Der Knabe hatte also an einer Einklemmung des Krummdarmes im rechten Bauchringe und dessen Entzündung gelitten, und war während der hierdurch verursachten Convulsionen, vor dem wirklichen Eintritte des Brandes, am Stickflusse gestorben. Wir fügten unserem Gutachten die Bemerkung bey: es sey zwar möglich, ja selbst wahrscheinlich, daß diese Einklemmung durch den Stoß mit dem Obertheile eines Hirschgeweihes in die Leistengegend verursacht werden konnte, doch sey an der Leiche selbst kein Merkmahl wahrgenommen worden, aus dem man hierauf zu schließen berechtiget wäre; es seyen Einklemmungen der Gedärme im Bauchringe, sich selbst überlassen, zwar höchst gefährliche,

meistentheils, keineswegs aber nothwendig tödtliche Zustände, indem dieselben, wenn nicht, wie hier, durch äußere Merkmahle, doch durch die besonderen Krankheitszufälle leicht erkannt, durch zweckmäßige Kunsthülfe gehoben, und die Kranken gerettet werden können. Spätere richterliche Untersuchungen lieferten jedoch den Beweis: es habe sich der Verstorbene diese Einklemmung selbst dadurch zugezogen, daß er sich von einer im Schwunge begriffenen Glocke an das Seil haltend in die Höhe ziehen ließ (Nro. 59).

b) Beschädigungen durch Quetschungen.

a) Beschädigungen des Kopfes.

Ein, wahrscheinlich nach einem schweren Falle sterbend in das allgemeine Krankenhaus überbrachter, und nach zwölf Stunden gestorbener, 40jähriger Zimmermann hatte vom Kopfe das Haar abgeschoren, an jedem Elbogenbuge eine frische Aderöffnung, an jeder Wade ein Senfteig-Pflaster; vom rechten Ohre ein Stück Haut losgerissen, über dem rechten Schlaf- und Seitenwandbeine, an der Stirne, der Nasenwurzel, am Kieferwinkel und dem Rücken der rechten Hand vertrocknete Hautabschürfungen, den linken Vorderarm nahe am Elbogengelenke geschwollen, mit Blut unterlaufen; am schuppichten Theile des rechten Schlafbeines einen sich bis in das Seitenwandbein erstreckenden, fünf Zoll langen, und am Grunde des durchaus sehr dünnen Schädels zwey vom rechten Schlafbeine bis zum Felsen reichende Knochensprünge; die innere Fläche der Kopfdecke sammt dem rechten Schlafmuskel, die linken unteren Zwischenrippenmuskeln fugillirt; an der inneren Fläche des rechten Seitenwandbeines, und auf dem Schädelgrunde mehrere Unzen geronnenes Blut, und die rechte Halbkugel des großen Gehirns davon platt gedrückt, die Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut überfüllt (Nro. 22).

An einer, bey Gelegenheit eines Feuerwerkes durch ein Raketenholz verwundeten, Mannsperson wurden auf der Stirne

und über dem rechten Seitenwandbeine einige Hautabschürfungen, die Nase und der Mund blutig, rechter Seits die innere Fläche der Kopfdecke mit Blut unterlaufen, am Schädelgrunde ein vom rechten Schlafbeine sich über den Felsen bis zum großen Hinterhauptloch erstreckender Knochensprung, und ein zwey Unzen schweres Blutextravasat, die Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut überfüllt angetroffen (Nro. 4).

Ein wohlgenährter, 34jähriger Weinwirth wurde durch ein volles Weinfaß am Kopfe beschädigt im Keller todt gefunden. Wir fanden die beyden Schläfe gleich hinter den Jochbeinen eingedrückt, das linke obere Augenlied geschwollen, mit Blut unterlaufen, die Nase blutig; die beyden Schlafmuskeln, besonders den linken, sammt der inneren Fläche der Kopfdecke stark mit Blut unterlaufen; den schuppichten Theil des ersten Schlafbeines mit dem angränzenden Theile des Seitenwandbeines in vier Stücke zerbrochen, am rechten Seitenwandbeine einen quer durch die Pfeilnath, am linken einen bogenförmig von vorwärts nach rückwärts laufenden Knochensprung; zwischen dem rechten zerbrochenen Schlafbeine und der harten Hirnhaut gegen zwey Unzen extravasirtes flüssiges Blut, und davon das Gehirn platt gedrückt; auch auf dem Schädelgrunde ein Blutextravasat, und den Gesichtstheil vom Hintertheile durch einen quer über den Türkensattel von einem Schlafbeine zum andern laufenden Knochensprung losgetrennt und beweglich; die Luftröhre mit einer bräunlichen, wahrscheinlich aus dem Magen hierher gelangten Flüssigkeit gefüllt; dann letzteren groß, von einer ähnlichen, nach Wein riechenden, Flüssigkeit und Fleischspeisen stark ausgedehnt (Nro. 35).

Einem 71 Jahre alten Hausmeister — mit Spuren von einem angelegt gewesenen Bruchbande, erweiterten Bauchringen, verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln, an den oberen Lappen knotigen, mit dem Brustfelle verwachsenen Lungen — hatte ein vom Dachgerüste herabgefallener Balken am Scheitel eine schief und quer herüberlaufende, drey Zoll

lange Wunde, mehr nach rückwärts eine Lappenwunde mit zwey Zoll langen Schenkeln verursacht, darunter das Schädelgewölbe eingeschlagen, so, daß dazwischen Theile des Gehirns hervorgetreten waren, am linken Oberschenkel einige Zoll über dem Knie die allgemeine Bedeckung quer herüber bis auf die sehnichte Scheide der Muskeln zerrissen; über dem Hinterhaupts- und den Seitenwandbeinen an der inneren Fläche der Kopfdecke und Beinhaut Blutunterlaufungen hervorgebracht, die Seitenwandbeine in sechs Stücke zerbrochen, den muschelförmigen Theil des Hinterhauptbeines in der Nähe des großen Hinterhauptloches vom Keilfortsatze, das Stirnbein nach dem Verlaufe seiner Naht getrennt, den Grund des Schädels mehrfach und nach verschiedenen Richtungen zersprengt, so daß das Schädelgewölbe ohne Anlegung der Säge zerlegt werden konnte; die Hirnhäute über beyden Halbkugeln des großen Gehirns stellenweise zerrissen, auf der Hirnoberfläche, in den Hirnkammern, auf der unteren Fläche beyder Gehirne Blutextravasate veranlaßt, und ihn somit unmittelbar und auf der Stelle getödtet (Nro. 114).

β) Beschädigungen der Brust.

Die Eröffnung einer 9jährigen Hausmeisterstochter, auf welche ein Aufsatzkasten herabgestürzt war, wurde aus dem Grunde auf den nächstfolgenden Tag verschoben, weil die Leiche noch frisch aussah, die gesetzlichen 48 Stunden noch nicht verstrichen, äußerlich, außer einer teigartigen, mehrere Zoll langen Geschwulst an der rechten Seite des Hinterhauptes und einer unbedeutenden Hautabschürfung auf dem Rücken der Nase, weder Spuren von anderweitigen Verletzungen, noch von Wiederbelebungsversuchen anzutreffen waren. Am zur innerlichen Untersuchung bestimmten Tage fanden sich zahlreiche Todtenflecken, dann on der Oberfläche der Lungen und der Leber zahlreiche kleine Luftbläschen vor. Es zeigte sich die Kopfdecke an der oben angedeuteten Stelle verdickt, mit

Gallerte und geronnenem Blute überzogen, darunter die Beinhaut mit dem Schädelgewölbe nur locker verbunden, die Luftröhre und die linke Brusthöhle, letztere mit mehr als zwey Pfund, flüssigem Blute gefüllt, der obere Lappen der linken Lunge vorwärts nach seiner ganzen Breite quer herüber geborsten. Es muß also das Mädchen rückwärts auf das Hinterhaupt, und der Aufsatzkasten auf ihre Brust gefallen seyn (Nro. 95).

γ) Mißhandlungen.

Eine in das Gefängniß für schwere Polizey-Übertretungen überbrachte, darin plötzlich gestorbene, in meiner Abwesenheit gerichtlich untersuchte, 30jährige Weibsperson sollte an den Folgen von Mißhandlungen gestorben seyn. Die Herren Obducenten waren sowohl auf die individuelle Körperbeschaffenheit, als auf die Merkmahle der Mißhandlung, aber nicht auf die Art derselben aufmerksam. In ersterer Hinsicht bemerken sie: es sey der linke Unterschenkel ihres gut genährten Körpers von zwey thalergroßen Geschwüren besetzt, die rechte Lunge mit dem Rippenfelle, die gewölbte Fläche der Leber mit dem Bauchfelle, ihr unterer Rand mit dem quer laufenden Grimmdarme, das untere Ende des magern Netzes mit dem Mastdarme, den Eyerstöcken und dem Halse der Gebärmutter, der linke Eyerstock mit dem Bauchfelle verwachsen, die Gebärmutter äußerlich roth, ihre Höhle mit blutigem Serum gefüllt gewesen; in letzterer Beziehung: man habe in der linken Schlafgegend, an beyden oberen Augenliedern, am rechten Vorderarme, am linken Oberarme, Elbogen und Handrücken, an dem rechten Hinterbacken, der Hüfte, dem Unterschenkel u. s. w. blaue, sugillirte Flecken; an der inneren Fläche der Kopfdecke mehrere sugillirte Stellen, die Gefäße der Hirnhäute mit Blut überfüllt, die rechte Halbkugel des großen Gehirns mit extravasirtem Blute dünn überzogen angetroffen. Sie schlossen hieraus: die Untersuchte habe wirklich Mißhandlungen erlitten,

und sey am Blutschlage gestorben; waren aber zweifelhaft, ob sie den jähen Tod dieser vollblütigen, so eben sich in der Menstruations-Periode befindenden Person davon herleiten, oder als die Folge ihrer individuellen Körperbeschaffenheit betrachten sollten (Nro. 3).

Bey der Besichtigung einer 19 Jahre alten, angeblich an den Folgen mehrerer Mißhandlungen gestorbenen ledigen Weibsperson fanden wir äußerlich: nirgends Spuren von einer erlittenen Gewaltthätigkeit, bloß an der inneren Fläche der Kopfdecke in der Stirngegend rechts eine ovale, einen Zoll lange sugillirte Stelle; den unteren Theil des Halses dick, die Schilddrüse groß, mit einer Höhle versehen, und diese mit mehr als einer Unze braunrother Flüssigkeit gefüllt, die Luftröhre daselbst auf die linke Seite hinüber gedrängt; die hinteren Flächen beyder Lungen, besonders der rechten, dunkelbraun, derb, mit schwarzem, flüssigem Blute überfüllt, entzündet, die rechte stark ausgedehnt, mit dem Rippenfelle verwachsen; in den Brusthöhlen gegen drey Unzen, im Herzbeutel mehr als gewöhnlich Serum, und in der Luftröhre etwas schleimige Flüssigkeit; die rechte Vorkammer, die Lungenschlagader, die Aorta und die Hohlvenen mit schwarzem, flüssigem Blute gefüllt; die Trompeten und Eyerstöcke mit den benachbarten Theilen verwachsen [1]), und sammt der äußeren und inneren Fläche der Gebärmutter geröthet, und wie die übrigen Eingeweide blutreich. In dem hierüber ausgestellten Gutachten äußerten wir: daß die Verstorbene an einer Lungenentzündung gelitten habe, sehr vollblütig gewesen, und

1) Diese Beschaffenheit der Eyerstöcke und Trompeten wird man bey der Durchsicht unserer fünfjährigen Übersichten mehrmahls, und meistens bey Weibern oder ledigen Personen antreffen, die keine Kinder getragen haben. Sollte dieß zufällig, oder die Wirkung des Gebrauches gewisser Mittel seyn? Ich werde auf diesen Gegenstand in der Folge meine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

in Folge deſſen am Stickfluſſe geſtorben ſey; daß über den Zweifel: ob dieſe tödtlich ausgefallene Krankheit als Folge von Mißhandlungen zu betrachten, oder von anderweitigen Veranlaſſungen herzuleiten ſey? nur eine nähere Aufklärung über die Art der erlittenen Mißhandlungen und eine Krankengeſchichte Aufſchluß geben könne. Aus den mitgetheilten Actenſtücken ging nun hervor: daß der Mißhandelten zwey Ohrfeigen zugefügt worden ſind, worüber ſie ſammt dem Seſſel zu Boden gefallen, und dann bey den Haaren herumgezogen worden iſt. — Ohrfeigen und ein Fall vom Stuhle auf den Kopf ſind ſtets mit einer Hirnerſchütterung verbunden, und die Folge davon iſt, nach Verſchiedenheit der dabey erlittenen Gewalt und Beſchaffenheit der Beſchädigten, mehr oder weniger ſtarke, kürzer oder länger anhaltende Betäubung, Schwindel, Kopfſchmerz, Bewußtloſigkeit, Schlagfluß. Die Mißhandelte hat jedoch unmittelbar nach der Verletzung an ſich bloß einen Zufall, nähmlich Kopfſchmerz, wahrgenommen, ſomit höchſtens eine leichte Hirnerſchütterung erlitten. — Eben dieſelbe iſt aber in den darauf folgenden Tagen wirklich krank geworden, und hat nach Angabe der Ärzte und Wundärzte anfangs an einer Hals-, ſpäter an einer Lungenentzündung gelitten, iſt nach vier Tagen im allgemeinen Krankenhauſe daran ärztlich behandelt worden, und laut Befund der gerichtlichen Unterſuchung an der Lungenentzündung, welche einen Stickfluß zur Folge hatte, geſtorben. Der Kopfſchmerz konnte ſomit bloß der Vorläufer der neu entſtandenen Entzündungskrankheit, und keine Folge einer erlittenen Hirnerſchütterung ſeyn. — Dieſe Hals- und Lungenentzündung läßt ſich jedoch nach mediciniſchen Gründen nicht von den zwey Ohrfeigen und dem Falle vom Stuhle, als vielmehr von dem Zorne und Schreyen während den Mißhandlungen, von den körperlichen Anſtrengungen, der Erhitzung bey der Wiedervergeltung derſelben und der Gegenwehr, von den wiederhohlten Ausgängen bey der damahligen kalten feuchten Witte-

rung, von ihrer wohlgenährten, vollblütigen Körperbeschaffenheit und ihrem kröpfigen Halse herleiten, und der tödtliche Ausgang dieser Krankheit nur der Mutter und Tochter zuschreiben, die nach der Mißhandlung einzig und allein darauf bedacht waren, sich bey Gericht Genugthuung zu verschaffen, die ärztliche Hülfe aber bis zum 15. Februar verschoben, und selbst diese nur auf das Geheiß des Polizey-Bezirks-Wundarztes im allgemeinen Krankenhause gesucht haben (Nro. 53).

δ) Beschädigungen durch das Überfahren und durch Pferde.

An der Leiche eines, von einem beladenen Holzwagen überfahrenen, und nach wenigen Tagen gestorbenen, 42 Jahre alten Soldatenweibes war der ganze rechte Arm geschwollen, mißfärbig, stellenweise von der Oberhaut entblößt; die innere Fläche des Vorderarms an drey Stellen durch Quetschung verwundet, brandig; die innere Fläche der Kopfdecke am Hinterhaupte, der linke Ober- und Unterschenkel an mehreren Stellen, rechter Seits der große Lendenmuskel, der Harnleiter, das Zellengewebe um die Harnblase sugillirt, in der rechten Brusthöhle gegen anderthalb Pfund, in der linken, und in der Beckenhöhle ein halbes Pfund blutiges Serum angesammelt; das rechte Schambein zerbrochen, die Verbindung des Darmbeines mit dem Heiligenbeine getrennt; die mürbe Milz unbeschädigt (Nro. 10).

Ein angeblich durch das Überfahren beschädigter, und drey Tage darnach im allgemeinen Krankenhause verstorbener, 52 Jahre alter Taglöhner war bereits im hohen Grade faul, und hatte einen so aufgetriebenen Unterleib, daß die Luft auf einen darauf angebrachten Druck durch den After wie bey Lebenden durch Geräusch abging; der Mund war mit einer schaumig blutigen Gauche gefüllt, welche beym Umwenden der Leiche ausfloß, der Hodensack wie eine Rindsblase aufgetrieben; der linke Unterschenkel geschwollen, bräunlich, mit Bla-

sen besetzt, davon mehrere geborsten, die sämmtlichen weichen Theile bis über das Knie herauf und bis auf die Beinhaut mit Blut unterlaufen, der Knorren des Schienbeines und der Gelenkskopf des Wadenbeines in mehrere Stücke zerbrochen, das Kniegelenk mit einer blutig sulzigen Substanz gefüllt; innerhalb des etwas verschobenen, schwammichten, leichten Hirnschädels waren alle Merkmahle des Blutschlages; die Lungen stellenweise angewachsen, und ihre oberen Lappen knotig; an der gewölbten Fläche des rechten Lappens der grauen mürben Leber befand sich eine durch Vernarbung entstandene Vertiefung, und darunter in der Lebersubstanz ein häutiges Behältniß von der Größe und Gestalt eines kleinen Hühnereyes, dieses war mit einem Vogeleygroßen und einigen kleineren Wasserblasen (hydatides) und einer gelblichen Flüssigkeit gefüllt. Wir schlossen hieraus: es sey der Untersuchte wegen der Schwere der Verletzung, des Mangels an Kunsthülfe, und krankhafter Körperbeschaffenheit gestorben (Nro. 129).

Ein ähnliches mit einigen Wasserblasen und klarem Serum gefülltes Behältniß fand sich in der Leber eines 43 Jahre alten Kutschers, der nach einem Schlage vom Pferde auf den Unterleib gestorben. Nach Eröffnung seines stark aufgetriebenen Unterleibes zeigte sich mehr als ein Pfund gelbliche, stinkende Flüssigkeit, der ganze Darmcanal von Luft stark ausgedehnt, geröthet, an dem dünnen Darme eine Zoll lange Öffnung, ein Theil des Netzes und Gekröses mit geronnener Lymphe und Eiter überzogen (Nro. 77).

Das Untersuchungs-Protokoll über einen durch scheue Pferde aus seinem Steyrerwagen geschleuderten 50jährigen Leinwandhändler benennt folgende Verletzungen: auf der linken Seite der Stirne zwölf kleine, bereits vertrocknete Hautabschürfungen; über der Kranznath eine Zoll lange, schief nach aufwärts laufende, klaffende und blutende Hautwunde; über dem Seitenwandbeine fünf feine, ein Viertelzoll

lange, frische, ebenfalls blutende Wunden; das rechte Seitenwandbein eingeschlagen, das rechte obere Augenlied fugillirt, der Augapfel am äußeren Winkel geborsten; die innere Fläche der Kopfdecke mit extravasirtem geronnenem Blute überzogen, und die ganze Scheitelgegend des Schädelgewölbes damit bedeckt; das rechte Schlafbein, Seitenwandbein, die rechte Seite des Stirnbeines bis in die Augengrube und gegen die Jochbrücke hin so stark zerschmettert, daß dreyzehn größere und einige kleine Knochenstücke mit den Fingern losgelöst werden konnten, die Knochen des Schädelgewölbes dünn; linker Seits die Kranznaht bis unter die Jochbrücke herab getrennt, der Überrest des Stirnbeines beweglich; an der Glastafel eines, mit dem Hinterhauptbeine noch fest verbundenen, Stückes vom rechten Seitenwandbeine ein anderthalb Zoll langer Knochensprung; auf dem Schädelgrunde in den beyden mittleren Gruben einzelne beträchtliche, und an der Decke der rechten Augenhöhle mehrere kleine Knochensprünge; das Gehirn durch die erlittene heftige Erschütterung eingesunken, daher die harte Hirnhaut erschlafft und faltig; letztere rechter Seits an zwey Stellen von unten nach aufwärts, an der einen, einen halben, mehr rückwärts drey und einen halben Zoll in der Länge, hier zugleich auch die übrigen Hirnhäute, geborsten, und ein Theil der rindigen und markigen Hirnsubstanz durch den Riß hervorgetreten; die ganze Oberfläche der beyden Halbkugeln des großen Gehirnes mit extravasirtem geronnenem Blute, stellenweise mit geronnener Lymphe, besonders aber auf der rechten Seite, dick überzogen; die weiche Hirnhaut stark geröthet, verdickt, mit der Hirnoberfläche locker verbunden, und auch an der unteren Fläche mit extravasirtem Blute überzogen; in den beyden Seitenhirnkammern beyläufig eine halbe Unze flüssiges Blut, die Adergeflechte stark geröthet; in der dritten Hirnkammer etwas blutiges Serum, die Zirbeldrüse sandig; die markige Substanz des rechten mittleren Lappens breyartig weich, stel-

lenweiſe mit Blut vermiſcht; an der unteren Fläche des Gehirnes die hinteren und mittleren Lappen des großen, auch das kleine Gehirn mit extravaſirtem Blute überzogen, dann auf dem Gezelte und Schädelgrunde etwas Blut angeſammelt; — die Naſe, der Mund, das rechte Ohr und das Kinn mit trockenem, die Zunge mit flüſſigem Blute überzogen; in der Luftröhre blutiger Schaum und flüſſiges Blut; die Lungen ſtark ausgedehnt, mit ſchäumigem flüſſigem Blute überfüllt, die rechte vermittelſt eines langen, lockeren Zellengewebes im ganzen Umfange, die linke nur ſtellenweiſe mit dem Rippenfelle verwachſen, der obere Lappen der rechten mit mehreren harten Knoten verſehen, und dieſe mit einer weißen, kalkartigen Maſſe gefüllt; auf dem gelblichen Herzbeutelwaſſer Augen wie von Ohl (flüſſigem Fett) herumſchwimmend; das mit Fett bewachſene ſchlaffe Herz an einer Stelle mit dem Herzbeutel verwachſen, in ſeinen Vorkammern, den großen Schlag- und Blutadern ſchwarzes flüſſiges Blut angeſammelt; keine Rippe gebrochen, auch an den übrigen Theilen, den Bruſt- und Unterleibseingeweiden keine Spuren von Beſchädigungen. Hier war alſo die Verletzung des Kopfes von der Art, daß auf ſie der durch keine Kunſthülfe abzuwendende apoplektiſche (unmittelbare) Tod binnen kurzer Zeit erfolgt ſeyn würde, wenn nicht früher noch das aus dem zerſchmetterten Kopfe durch die hinteren Naſenöffnungen in den Mund, und von da in die Luftröhre, gefloſſene Blut (mittelbar) dem Leben ein Ende gemacht hätte. Dieſer Fall beſtätiget auch den ſchon früher aufgeſtellten Satz: daß geronnene Blutextravaſate auf Beſchädigung vor der Erſtickung hinweiſen (Nro. 82).

b) Beſchädigungen durch den Einſturz einer Mauer oder Erdwand.

Eine eingeſtürzte Mauer hatte einen 19jährigen Maurergeſellen am linken Elbogen, an den beyden Zeigefingern

die Haut etwas aufgeschürft, den linken Oberschenkel in der Nähe des Knorrens zerbrochen, an dem Hinterhaupte eine Quetschung, an der Leber einen Riß verursacht, und ihn unter ihrer Last erstickt. Auch hier war das aus dem Risse der Leber geflossene wenige Blut geronnen (Nro. 69).

Bey der Besichtigung eines unweit der St. Marxer Linie von 25 bis 30 Fuhren Erdreich überschütteten, und erst nach drey Viertelstunden wieder herausgegrabenen, 48 Jahre alten, großen und starken Sandwerfers, wurden, außer einer kleinen Hautabschürfung am linken äußeren Augenwinkel, und einer kleinen, blutenden, vielleicht erst beym Nachgraben zufällig beygebrachten Hautwunde neben dem rechten inneren Fußknöchel, keine anderweitige Beschädigungen, dann alle Merkmahle des Stickflusses wahrgenommen (Nro. 135).

ζ) Beschädigungen durch den Fall von einer Höhe.

In der Leiche eines im Polizeyhause durch ein zwey Klafter hohes Baugerüste herabgefallenen, und auf der Stelle todt gebliebenen 65 Jahre alten Maurergesellens fanden wir: einer Seits, als Merkmahle eines allenfalls vorausgegangenen Schwindels oder Schleimschlages; in dem von Natur etwas verschobenen Schädelgewölbe unter der Spinnwebenhaut eine Menge klares, in den Hirnkammern, mehr als gewöhnlich geröthetes Serum, die Adergeflechte mit Wasserbläschen besetzt, die weiche Hirnhaut verdickt und blutreich; anderer Seits als Folge von dem Falle: mittelst auf der Stirne eine quer herüber zu den linken Augenbraunen im Zickzack laufende, gequetschte, drey Zoll lange Wunde; linker Seits am größtentheils kahlen Scheitel eine halbzöllige, mehr nach rückwärts eine Zoll lange gerissene Wunde mit ungleichen Rändern; am rechten äußeren Augenwinkel, und an der Nasenwurzel vertrocknete Hautabschürfungen; die innere Fläche der Kopfdecke um die äußerlich wahrgenommenen Verletzungen herum schwach fugillirt; das kleine Gehirn sammt

dem verlängerten Rückenmarke mit extravasirtem Blute dünn überzogen; auch auf dem Schädelgrunde ein blutiges Extravasat, aber nirgends einen Knochensprung; rechter Seits die vier, und linker Seits die zwey ersten Rippen, theils vorwärts, theils in der Mitte gebrochen, das Brustfell in der Gegend der Rippenbrüche sugillirt; in jeder Brusthöhle ein Pfund extravasirtes, flüssiges Blut; den Körper des letzten Halswirbels quer herüber, den des vierten und fünften Rückenwirbels schief nach aufwärts zerbrochen und die Wirbelsäule daselbst verschoben (Nro. 121).

Ein 60jähriger, von dem hohen Ufer in den Alserbach herabgestürzter und auf der Stelle todt gebliebener, herrschaftlicher Beamter hatte: am Scheitel zwey dritthalb Zoll lange gequetschte Wunden, über den rechten Augenbraunen eine sugillirte Stelle, die Nase und den Mund blutig; die innere Fläche der Kopfdecke stark sugillirt, linker Seits die harte Hirnhaut an zwey Stellen zerrissen, die Oberfläche des großen und kleinen Hirnes mit ausgetretenem Blute überzogen, die Hirnkammern damit gefüllt, auf dem Schädelgrunde die Lehne vom Türkensattel losgebrochen, und einen hier sich bis in das linke Seitenwandbein erstreckenden Knochensprung; rechts die fünf ersten Rippen rückwärts, links die zweyte, vierte und die folgenden drey Rippen größtentheils vorwärts gebrochen, die weichen Theile über und unter dem Brustblatte, den Herzbeutel, das Rippenfell in der Gegend der Rippenbrüche sugillirt; überdieß das Gesicht, die rechte Schulter und den ganzen Rücken mit zahlreichen größeren und kleinen Warzen besetzt, ein sehr weiches Hirn, an den Adergeflechten Wasserbläschen, zwischen den Sehhügeln keine Commissur, die Kehlkopfs-, Luftröhren- und Rippenknorpel verknöchert, beyde Lungen mit dem Rippenfelle verwachsen, eine ungewöhnlich kleine, welke Leber, die Häute der Gallenblase verdickt, und in derselben einen haselnußgroßen, länglichen

rauhen Stein, eine kleine mürbe Milz, ein vor Alter ganz eingeschrumpftes männliches Glied (Nro. 105).

Bey Besichtigung einer 22 Jahre alten, im k. k. Arsenale von einem Baugerüste herabgefallenen, und hierauf im allgemeinen Krankenhause gestorbenen Taglöhnerinn — mit tiefen Eindrücken an den Schultern vom Lasttragen — zeigte sich auf der Kopfdecke über dem linken Seitenwandbeine eine mit Klebpflaster belegte, mit Eiter gefüllte, bis auf den Knochen gedrungene, fünf Viertel Zoll lange, gegen den Nacken zu eine kleinere, bereits vernarbte Wunde; die Nase mit Blut gefüllt; am linken Unterschenkel eine blaue, mit Eiter gefüllte Geschwulst; die innere Fläche der Kopfdecke an mehreren Stellen sugillirt und unter der Wunde mit Eiter überzogen; die harte Hirnhaut stellenweise mißfärbig und mit Eiter besetzt; unter derselben und unter dem Spinnengewebe gegen zwey Unzen mit Eiter vermischtes Wasser angesammelt; das Geäder der weichen Hirnhaut bis auf die feinsten Verästlungen mit Blut gefüllt. Die rindige Substanz der linken Halbkugel unter der Wunde der Kopfdecke, dann der Balken grünlich; die untere Fläche des großen und kleinen Hirnes, das Gezelt mit extravasirtem Blute überzogen; am dünnen Schädel in der linken Scheitel- und in der Hinterhauptsgegend ein Knochensprung; in der Luftröhre, in der rechten Brusthöhle ein Pfund, in der Beckenhöhle ein halbes Pfund flüssiges Blut, im Herzbeutel mehrere Unzen blutiges Serum; die hintere Fläche der Milz sugillirt (Nro. 99).

Bey einem von der Stiege herabgefallenen, todt gefundenen 64jährigen Schneider war: am kahlen Scheitel und über dem linken Schulterblatte die Haut etwas aufgeschürft; der Mund, die Nasenhöhlen und die Luftröhre mit flüssigem Blute gefüllt; der rechte Schlafmuskel sugillirt, darunter das Schlafbein nach zwey verschiedenen Richtungen zersprungen, die ganze Hirnoberfläche, besonders aber linker Seits, mit extravasirtem Blute dick überzogen (Nro. 87); — bey

einem in der Trunkenheit von der Stiege herabgestürzten, und sogleich todt gebliebenen 48 Jahre alten Straßen- (Lumpen-) Sammler: am Hinterhaupte, zwey Zoll vom linken Ohre entfernt, eine halbmondförmige, dritthalb Zoll lange gequetschte Lappenwunde; die Kopfdecke in der Hinterhauptsgegend, besonders linker Seits, stark sugillirt; das linke Seitenwandbein nach der Länge und Quere bis zum großen Hinterhauptloche hin gebrochen; die ganze Hirnoberfläche mit extravasirtem Blute überzogen; das Geäder der weichen Hirnhaut stark ausgedehnt; die Substanz der oberen Lappen beyder Lungen mit eiterhältigen Knoten versehen; und die mürbe Milz mit den benachbarten Fellen verwachsen; ein Theil der dünnen Gedärme durch den erweiterten rechten Bauchring herausgetreten; in der Scheidehaut beyder Hoden etwas Wasser angesammelt (Nro. 71).

Ein großer, starker, sehr wohl genährter, 52 Jahre alter Bürger und Drahtziehermeister hatte das Unglück, außer der Kärnthnerthor-Brücke von dem Glacis in den Stadtgraben zu fallen, und hierdurch am anderen Morgen sein Leben zu verlieren. Wir fanden bey Besichtigung seiner Leiche: an der rechten Seite der Stirn zwey kleine sugillirte, auf der rechten Wange eine aufgeschürfte, mit etwas Eiter bedeckte Hautstellen; innerhalb des sehr dicken, compacten, schweren Schädels keine in die Sinne fallende Spuren von Verletzungen; den Schild-, Ring- und die sämmtlichen Rippenknorpel so stark verknöchert, daß der Brustkorb vermittelst der Säge geöffnet werden mußte; das Brustbein zwischen der dritten und vierten Rippe, die linke vierte Rippe nach rückwärts zu gebrochen; die mit vielem Fett bewachsene Brustdecke an der inneren Fläche, das Brustfell am Rippenbruche sugillirt; über dem mit vielem Fett bewachsenen Herzbeutel etwas extravasirtes Blut; die rechte Lunge im ganzen Umfange, die linke bloß rückwärts mit dem Rippenfelle, die Spitze des ebenfalls mit vielem Fett bewachsenen Herzens

an drey Stellen mit dem Herzbeutel verwachsen; in der Gegend des großen linken Lendenmuskels extravasirtes Blut, die Wirbelsäule zwischen dem letzten Rücken- und ersten Lendenwirbel gebrochen, das linke Darmbein vom heiligen Beine losgetrennt und beweglich; unter dem rechten Hinterbacken, dann über dem inneren Knöchel des rechten Fußgelenkes einen über zwey Zoll langen Riß in die allgemeine Bedeckung; den rechten Oberschenkel in der Mitte zerbrochen, beyde Fußwurzelgelenke verrenkt, geschwollen, und die weichen Theile um dieselben fugillirt. Wir erklärten: daß der Verunglückte bey der Menge und Schwere der Verletzungen auch durch den zweckmäßigsten Beystand der Kunst nicht habe können am Leben erhalten werden. Wegen der ungemeinen Dickleibigkeit war es allerdings schwer, bey Lebzeiten alle diese Verletzungen zu erforschen, jedoch leicht, die Gefahren eines Sturzes von einer solchen Höhe zu berechnen (Nro. 42).

Auf dem Kopfe eines, von einer beträchtlichen Höhe herabgefallenen, 36 Jahre alten Zimmermannes nahmen wir zwar keine Wunden, aber schon durch das Gefühl bewegliche, zerbrochene, überhaupt folgende Beschädigungen wahr: die Lieder des rechten Auges fugillirt, an der rechten Schulter und am Elbogen einige Hautabschürfungen; die innere Fläche der Kopfdecke und das Schädelgewölbe rechter Seits mit extravasirtem, geronnenem Blute bedeckt, die Hälfte des letzteren in acht Stücke zerbrochen, die Hirnhäute zerrissen, die Substanz des Hirnes beschädigt, das ganze Hirn mit extravasirtem Blute dünn überzogen, der Schädelgrund damit bedeckt, rechts von vorwärts bis rückwärts zersprungen; auf eben dieser Seite sechs Rippen gebrochen, die innere Fläche der Brustdecke und das Rippenfell fugillirt, in der rechten Brusthöhle zwey Unzen flüssiges Blut; in der Bauchhöhle die sämmtlichen Eingeweide, selbst die mürbe Milz und die mit Harn gefüllte Urinblase, unbeschädigt (Nro. 8).

Eine, von einer steinernen Stiege herabgefallene und todt

gebliebene, 65 Jahre alte Beamtens-Wittwe hatte auf der Stirn und Nasenwurzel kleine, vertrocknete Hautabschürfungen, die rechten Augenlieder fugillirt, die Nasenhöhlen mit Blut gefüllt, am Unterkiefer und linken Handrücken blaue, mit Blut unterlaufene Hautflecken; rechter Seits die innere Fläche der Kopfdecke, den rechten Schlafmuskel sammt seiner Scheide fugillirt; einen vom Stirnbeine sich unter die Jochbrücke verlaufenden, und auf dem Schädelgrunde theilenden Knochensprung, auf diesem und auf der ganzen Oberfläche beyder Gehirne extravasirtes Blut, in den Hirnkammern blutiges Serum; an der unteren Fläche des großen Hirnes zwischen dem ersten und mittleren rechten Lappen einen zwey Zoll langen, mit einem Blutklumpen gefüllten Einriß; das Brustblatt in der Gegend der dritten rechten Rippe, und auch diese am vorderen Ende zerbrochen; das Herz in seinem ganzen Umfange mit dem an der hinteren Fläche fugillirten Herzbeutel, die kleine mürbe Milz mit den benachbarten Theilen verwachsen (Nro. 126).

Der Tisch, auf welchem die Leiche eines vom Dache herabgestürzten, 23 Jahre alten, Ziegeldecker-Gesellens über Nacht gelegen hatte, und jener, auf welchem sie zergliedert wurde, war ganz mit Blut überflossen, das ununterbrochen, besonders beym Wenden der Leiche aus den Ohren ausfloß. Er hatte äußerlich bloß auf der linken Seite der Stirn, der rechten Achsel, dem rechten Ober- und Unterschenkel die Haut stellenweise aufgeschürft; den Mund mit einer grauen Flüssigkeit gefüllt, welche auch in der Luftröhre angetroffen wurde, und vermittelst der Gährung aus dem Magen heraufgestiegener dünner Speisebrey zu seyn schien. Die Kopfdecke war auf der ganzen inneren Fläche mit Blut unterlaufen; die Seitentheile des dünnen Schädelgewölbes waren nach dem Verlaufe der Stirn-, Pfeil- und Lambdanaht von einander gewichen; am muschelförmigen Theile des Hinterhauptbeines befand sich ein Zoll langer Sprung, auf dem Schädelgrunde

mehrere, darunter ein durch den rechten Felsen, und ein quer über die Abdachung laufender. Die ganze Oberfläche des großen und kleinen Hirnes war über und unter dem Spinnengewebe mit extravasirtem Blute überflossen; die rindige Substanz des Hirnes in der Scheitelgegend blaugestreift; die linke Hirnkammer, die mittleren und hinteren Gruben des Schädelgrundes und die Bauchhöhle mit einem Pfunde flüssigem Blute gefüllt; die Leber an der gewölbten und hohlen Fläche geborsten, die lange, welke und mürbe Milz aber unbeschädigt; der Leerdarm vermittelst eines langen Zellengewebes mit dem querlaufenden Grimmdarme verwachsen (Nro. 133).

c) Beschädigungen durch das Verbrennen.

Eine 2jährige Milchmayers-Tochter, welche durch siedende Milch verbrannt worden, den oberen Theil des Rückens bis vorwärts gegen den kleinen Darmbeinsstachel, den ganzen rechten Hinterbacken bis auf den Oberschenkel herab, den linken Hinterbacken größtentheils von der Oberhaut entblößt, die bloß liegende eigentliche Haut geröthet, und mit braunen vertrockneten Rändern eingefaßt hatte, war wegen des hierdurch verursachten heftigen Schmerzens, des allgemeinen Leidens und Fiebers an einem Blutschlage gestorben (Nro. 110).

Eine 17jährige Dienstmagd, welcher beym Einheitzen die Kleidung am Leibe in Brand gerathen, und die siebenzehn Tage darnach im allgemeinen Krankenhause an einem Stickflusse gestorben war, hatte von beyden Brüsten, der Bauchdecke, den Schenkeln bis auf die Knie herab, dem linken Handrücken bis auf die Fingerspitzen, der inneren Fläche der rechten Hand, dem Oberarme bis auf den Elbogen, an dem Gesäße die Oberhaut losgelöst, und die bloß liegende Haut stark geröthet (Nro. 41).

d) Beschädigungen durch einen Schuß.

Einem 18 Jahre alten chirurgischen Lehrlinge war in der Tasche eine geladene Pistole losgegangen, der Schuß ihm an

zwey Stellen, ober dem Nabel neben der weißen Bauchlinie und in der Schamgegend, in den Unterleib gegangen. In der Bauchhöhle fand man mehrere Pfunde von einer gelblichen, ſtinkenden Flüſſigkeit, im Blind- und Krummdarme einige Löcher, das ausgebreitete Netz mit dem Bauchfelle, die Därme an mehreren Stellen mit einander verwachſen, das Bauchfell und die in demſelben eingeſchloſſenen Eingeweide mißfärbig, die rechte Lunge mit dem Rippenfelle verwachſen, beyde ödematös, in der linken Bruſthöhle ein halbes Pfund blutiges Serum, nirgends ein Schußmaterial (Nro. 18).

Nach einem Schuſſe fand man in einem benachbarten Luſtſchloſſe die 19jährige Dienſtmagd J**** H**** mit noch brennenden Kleidern in der Ecke eines Zimmers, und vor ihr eine losgeſchoſſene Schrotbüchſe. Die Kleidung war mit Blut beſpritzt, und vorwärts zum Theil verbrannt; die zur Unterſuchung angelangte Leiche bereits von der Fäulniß emphiſematiſch aufgetrieben, die Haut mit zahlreichen blauen und grünen Todtenflecken beſetzt, die Oberhaut von der Bauchdecke ſtellenweiſe losgelöſt, die linke Seite der Bauchdecke bis auf den Rücken und den Oberſchenkel hinab, verbrannt, theils ſchwarz und ſchwartenartig vertrocknet, theils blaßbraun. In der ſogenannten Herzgrube, gleichweit vom ſchwertförmigen Knorpel und dem Nabel entfernt, befand ſich eine runde verbrannte Wunde von einem Zoll im Durchmeſſer, durch dieſe war ein zwey Zoll langes, vom Pulver geſchwärztes, Stück des Netzes hervorgetreten, nirgends eine Gegenwunde. In jeder Bruſthöhle wurde ein halbes Pfund, im Herzbeutel eine Unze blutiges Serum, in der Bauchhöhle über ein Pfund theils flüſſiges theils geronnenes Blut angetroffen, und überdieß der Rand des linken Leberlappens, das kleine Netz, die Pankreas, die hintere und vordere Wand des Magens, ein großer Theil des Zwölffingerdarmes, die linke Niere, der große Lendenmuskel, die arteria und vena

iliaca zerrissen, gegen das linke Darmbein hinab ein gegen drey Zoll breiter fugillirter Schußcanal, dieser mit flüssigem Blute und mehreren feinen Schrotkörnern gefüllt, die Vereinigung des linken Darmbeines und letzten Lendenwirbels mit dem heiligen Beine getrennt. Wir fügten unserem Gutachten die Bemerkung bey: daß, da dieser Schuß seine Richtung von der Magengegend schief nach abwärts in die linke Darmbeinsgegend genommen habe, die Mündung des Schießgewehres von oben nach abwärts gerichtet gewesen seyn müsse, und dieser Umstand es wahrscheinlich mache: es sey dieser Schuß entweder beym Herabheben des geladenen Gewehres von der Wand, oder beym Wiederaufhängen zufällig losgegangen. Gleichwohl ist die verbreitete Sage, sie habe sich absichtlich erschossen, hierdurch nicht zum Schweigen gebracht worden (Nro. 136).

Einer meiner braveren chirurgischen Schüler, 21 Jahre alt, aus Preußisch-Schlesien gebürtig, der in eben diesem Jahre die gerichtliche Arzneykunde hörte, mehrere Sectionsprotokolle geschrieben hatte, Praktikant im allgemeinen Krankenhause, und wie es hieß, in die von seiner Geliebten eingeleitete Betrugsgeschichte entfernt mit verflochten war, hatte sich, statt auf die Einladung vor Gericht zu stellen, auf seinem Zimmer im allgemeinen Krankenhause erschossen. Zufolge des, in Gegenwart mehrerer seiner Mitschüler aufgenommenen Leichenbefundes, wurde das Gutachten abgegeben: es habe sich derselbe ein bloß mit Pulver geladenes Schießgewehr vor die Stirn gehalten, durch einen Schuß den Kopf größtentheils zerschmettert, und das Gehirn tödtlich erschüttert (man hat ihn noch mit Lebenszeichen angetroffen); er habe an einer Verwachsung der rechten Lunge mit dem Rippenfelle und an Drüsengeschwülsten im Gekröse, somit, wenn gleich noch nicht an einer Auszehrung, dennoch an einer gehemmten Ernährung des Körpers gelitten; sein Schädelgrund sey mit drey ungewöhnlichen spitzigen Knochenauswüchsen be-

setzt gewesen, welche das Hirn und seine Häute unaufhörlich, zumahl bey einer den Kopf einnehmenden heftigen Gemüthsbewegung, reitzen, und sodann zu einer Geisteszerrüttung, in der er diese That unternommen und vollbracht hat, Anlaß geben konnten und mußten; wie denn auch dergleichen Knochenauswüchse innerhalb des Hirnschädels bey Individuen, die an einer anhaltenden oder aussetzenden Geisteszerrüttung gelitten haben, häufig wahrgenommen werden (Nro. 107).

Eben so hatte sich ein 19 Jahre alter, in der Gegend von neu Lerchenfeld todt gefundener, Schneidergesell ein bloß mit Pulver geladenes Schießgewehr vor die Stirn gehalten, durch den Schuß das Schädelgewölbe zersprengt, das Gehirn tödtlich erschüttert, und somit augenblicklich getödtet. Die Bildung seines (ungewöhnlich dünnen, vor dem Lichte durchscheinenden) Schädelgewölbes war entschieden nicht normal, und eben deßhalb durch ein blind geladenes Schießgewehr leicht zu zersprengen; übrigens die Beschaffenheit der meisten Eingeweide und der Blutmasse durch Fäulniß zu sehr verändert, als daß wir die Wirkungen dieser von etwa vorhandenen verborgenen Krankheitsanlagen gehörig zu unterscheiden, und von diesen auf eine vorausgegangene Geisteszerrüttung zu schließen im Stande gewesen wären; so wie denn auch selbst die in den Brusthöhlen angesammelte ungewöhnliche Menge (1 Pfund) von blutigem Serum von einer Brustwassersucht, aber auch von der Auflösung des Blutes durch Fäulniß, und von dessen Austritte in die Brusthöhlen nach dem Tode, hergeleitet werden könnte (Nro. 106).

Ein 26 Jahre alter Studiosus Medicinae aus Jena hatte sich in der Nacht vom 17. zum 18. May im Leopoldstädter Einkehrhause zur weißen Rose in seinem Zimmer vermittelst eines Terzerols und bleyernen Kugel durch die rechte Schlafgegend erschossen. Man fand daselbst nebst dem vertrockneten Blute eine runde, gerissene, rings herum verbrannte schwarze Wunde mit nach einwärts gekehrten Rändern; am Hirn-

schädel gerade an der schuppichten Naht ein rundes Loch; am entgegengesetzten linken Seitenwandbeine einige Knochensprünge, und dazwischen etwas flüssiges Blut hervorgetreten; die harte Hirnhaut auf der rechten Seite ebenfalls durchlöchert, auf der entgegengesetzten Seite einen halben Zoll in die Länge zerrissen; die ganze obere und untere Fläche des großen und kleinen Hirnes über dem Spinnengewebe mit extravasirtem Blute überzogen, und über der rechten großen Halbkugel mehr als eine Unze geronnenes Blut angesammelt; die beyden Seitenkammern und die dritte mit flüssigem Blute gefüllt; an der rechten Seite des großen Hirnes zwischen dem vorderen und mittleren Lappen eine Öffnung, welche quer durch die Substanz der beyden vorderen Lappen zu einem Schußcanal, und an der linken Seite zu einer Gegenöffnung führte, unter welcher sich auf dem Gezelte eine kleine, etwas breitgedrückte bleyerne Kugel befand; auf dem Schädelgrunde flüssiges Blut, aber nirgends ein Knochensprung; die Hände nicht vom Pulver geschwärzt. Ob nun gleich der gerichtlich Beschaute durch moralische Ursachen zum Selbstmorde verleitet worden seyn mag; so deutete dennoch sein schlanker muskulöser Körper, sein dichtes, schwarzbraunes und etwas krauses Kopfhaar, der finstere Ernst in seinem Gesichte auf ein melancholisches Temperament; sein durch das Tragen eines Schnürleibchens nach abwärts zu verengerter Brustkorb, die ungewöhnliche Verengerung und Überfüllung der dicken Därme mit Ballen von Unrath, auf ein hypochondrisches Individuum, das eine krankhafte Kleinmüthigkeit weniger fähig gemacht hat, Unglücksfälle, Sorgen, marternde Vorstellungen u. d. gl. mit männlicher Standhaftigkeit zu ertragen [1]) (Nro. 93).

---

[1]) In seiner Tasche fand man einen Zettel, und auf diesem unter andern die mit Bleystift geschriebenen Worte: »Ich werde zu sterben wissen.«

Ein lediger, 35 Jahre alter, Handlungsdiener hatte sich vermittelst einer mit einer Kugel geladenen Pistole durch einen Schuß in die Mundhöhle das Angesicht in fünf Lappen zerrissen, den Mundwinkel einen Zoll tief eingerissen, den linken Theil des Unterkiefers, den harten Gaumen zerschmettert, so daß die Kugel durch den Türkensattel zwischen beyden Hirnhälften, seinen Verlauf genommen hat, und an den hinteren oberen Winkeln der Seitenwandbeine wieder herausgefahren ist. Die Adergeflechte in den Hirnkammern waren mit Wasserbläschen, die Gefäße des rechten Samenstranges mit Krampfadern besetzt, die Scheidehaut desselben mit einigen Unzen Wasser gefüllt, so daß er das Scrotum durch einen Tragbeutel unterstützen mußte (Nro. 20).

Ein großer, magerer, krankhaft abgezehrter, 57 Jahre alter, dem Nahmen nach aus Frankreich herstammender Uhrfedermacher — mit einem nach abwärts zu verengerten Brustkorbe, mit ungewöhnlich dicken und starken Halsschlagadern, einer verwachsenen rechten Lunge, stark nach einwärts hervorragenden Gelenksköpfen der Rippen, einer kleinen, welken, grauen, mürben Leber, einer wie Brey weichen Milz, stark angeschwollenen Gekrösdrüsen und Verknöcherungspuncten an der absteigenden Aorte — hatte nach einem Schusse durch den Mund: die Gesichtsbedeckung in fünf Lappen zerrissen, woran an dem einen das rechte Oberkieferbein und das Auge, an dem entgegengesetzten das ausgeflossene linke Auge, ein Theil des Jochbeines hing; die sämmtlichen Gesichtsknochen sammt den Augengruben zerschmettert; den Unterkiefer an der Symphisis getrennt; den ganz wunden zerstörten Gesichtstheil, sammt der unbeschädigten und bloß liegenden Zunge vom Blute und Pulver geschwärzt; am Scheitel in der behaarten Kopfdecke eine in vier Lappen zerrissene Wunde, aus welcher das Schußmateriale, welches sich nirgends vorfand, herausgefahren seyn muß, darunter das Schädelgewölbe durchlöchert, und aus der Öffnung Hirnsubstanz her-

vorgetreten; die innere Fläche der Kopfdecke rings um die Wunde etwas fugillirt; das Schädelgewölbe auf beyden Seiten von den oberen Rändern der Augengruben in gerader Richtung nach rückwärts, das rechte Schlafbein und linke Seitenwandbein mehrfach zersprengt. Diese Sprünge standen theils unter sich, theils mit der beynahe viereckigen Öffnung, welche am Scheitel durch das Schußmateriale gemacht worden war, in Verbindung, so daß das ganze Schädelgewölbe ohne Anwendung der Säge in zehn, theils größere theils kleinere, Stücke zerlegt werden konnte, und von dem Schädelgrunde nur das Hinterhauptbein mit den Felsen der beyden Schlafbeine fest verbunden war, somit der Schuß durch den Körper des Keilbeines und den Türkensattel eingedrungen seyn mußte. Er hatte die harte Hirnhaut unter der viereckigen Öffnung im Schädelgewölbe zerrissen, die rindige Substanz daselbst, so wie den Sehhügel in der mit Blut gefüllgen rechten Seitenhirnkammer, grünlich, die linke aber von unten herauf zerstört, die obere und untere Fläche des großen und kleinen Hirnes mit extravasirtem Blute dünn überzogen (Nro. 103).

Bey der Beschau eines, im Prater erschossen gefundenen 23 Jahre alten, Barbiergesellens wurde folgender Befund erhoben: die Finger der rechten Hand vom Pulver geschwärzt, beyde Hände mit Blut bespritzt; die Gesichtshaut in fünf Lappen zerrissen, an denen Splitter von den Gesichtsknochen hingen; das ganze Gesicht zerstört; das Siebbein und der Türkensattel durchgeschlagen; die ganze wunde Fläche nach zurückgeschlagenen Hautlappen eben so breit, wie das Gesicht, sammt der bloßliegenden und unbeschädigten Zunge theils vom Pulver, theils vom Blute schwarz; an der Kopfdecke in der Scheitelgegend und Mitte der Pfeilnaht eine dreylappige Wunde mit nach auswärts gerichteten Spitzen und Rändern, durch welche schon vermittelst des Gefühls Knochensplitter und das Schußmateriale wahrgenommen wurde; an der in-

neren Fläche der Kopfdecke unter der Wunde ausgetretenes Blut, acht Knochensplitter, und nach deren Entfernung im Schädelgewölbe eine beynahe viereckige, über einen Zoll lange und eben so breite Öffnung, in dieser eine breitgedrückte bleyerne Kugel, nebst einem Papierpfropfe; an dem Schädelgewölbe links ein unter der Augengrube, rechts ein in der Augengrube selbst anfangender Knochensprung, welche beyde nach rückwärts liefen, und an der Lamdanaht einander begegneten, so daß der Scheiteltheil des Schädelgewölbes ohne Anwendung der Säge losgelöst werden konnte; der vordere Theil der harten Hirnhaut zerrissen; die ganze Oberfläche des großen und kleinen Hirnes mit extravasirtem Blute dünn überzogen; auch in den drey ersten Hirnkammern extravasirtes Blut; die Hirnsubstanz an den beyden einander berührenden Flächen der großen Halbkugeln in schiefer Richtung vom Türkensattel zur Öffnung im Schädelgewölbe grünlich, mißfärbig, wodurch der Weg des Schußmateriales angedeutet wurde; die Seitentheile des Schädelgrundes vom Hinterhauptbeine losgetrennt und beweglich; — die Vorhaut des männlichen Gliedes mit unreinen Geschwüren besetzt; der obere Lappen der rechten Lunge knotig und mit dem Rippenfelle verwachsen; die Leber groß, blaß, und so wie die Milz mürbe; die Gallenblase mäßig, und mit einem schwarzen, maulbeerförmigen Steinchen gefüllt; in der Scheidehaut des rechten Saamenstranges etwas Serum angesammelt; woraus auf Selbstmord und durch Krankheit begründete Kleinmüthigkeit geschlossen wurde (Nro. 96).

Aus dem Befunde der Besichtigung einer, zwischen der Rasumowskyschen und Franzens-Brücke am Kopfe durch äußere Gewalt beschädigten, unbekannten Mannsperson ließ sich zwar auf eine erlittene äußere heftige Gewalt schließen, durch welche der ganze Kopf, bis auf den Unterkiefer zerschmettert worden ist; keineswegs aber, und zwar wegen des vielleicht Wochen langen Liegens der Leiche im Wasser

(Februar) und der ziemlich weit fortgeschrittenen Fäulniß, die Frage bestimmt beantworten: ob diese Verletzung zufällig und erst nach dem Tode bewirkt worden sey? ob er sich diese selbst, oder ob sie ihm von einem anderen zugefügt worden sey? Die Annahme: der gerichtlich Untersuchte sey ein bloßer Ertrunkener gewesen, und ihm der Kopf nach dem Tode durch Eisschollen zerquetscht worden, wird dadurch höchst unwahrscheinlich, daß wir an den übrigen Theilen des Körpers, die durch das Eis ebenfalls hätten gequetscht und abgeschunden werden müssen, nicht die geringsten Verletzungen angetroffen haben. Solche Zerschmetterungen des Kopfes treffen wir gemeiniglich bey solchen Individuen an, welche sich ein scharf geladenes Schießgewehr an der Stirne angesetzt und losgefeuert haben, oder bey Individuen, denen der Kopf durch wiederhohlte Schläge mit einem stumpfen Instrumente zerschmettert worden ist. Zwar wurden an den ledernen Handschuhen, den Händen und den Trümmern des zerschmetterten Schädels keine Spuren von Pulver wahrgenommen; diese konnten aber durch das lange Liegen der Leiche im Wasser verwischt worden, und gänzlich verschwunden seyn. Wir hielten es daher wenigstens für eben so wahrscheinlich, daß dieser, der Beschaffenheit der Haare und Zähne nach, gegen 60 Jahre alte Unbekannte, mit verknöcherten Kehlkopfsknorpeln, mehr als einem Pfunde röthlichem Wasser in jeder Brusthöhle, und mehr als gewöhnlich Serum im Herzbeutel, aus krankhaftem Lebensüberdrusse nahe am oder im Wasser stehend sich selbst erschossen habe, als daß er, wie es hieß, von einem Anderen durch Schläge vor den Kopf getödtet, und seine Leiche ins Wasser geworfen worden sey (Nro. 51).

e) Beschädigungen durch Schnitte in den Hals.

Bey Besichtigung der Leiche eines 33 Jahre alten ungarischen Hörers der Medicin, wurde folgender (abgekürzter, nach den verborgenen Krankheitsanlagen und wahrgenomme-

nen Verletzungen geordneter) Befund zu Protokoll genommen: der Körper groß, schlank, das Haar schwarz, lockig, die Gesichtszüge finster; der Brustkorb nach abwärts zu vom Tragen enger Ungerischer Beinkleider schmal; das Schädelgewölbe dicker, compacter und schwerer als gewöhnlich, an der äußeren Tafel des Stirnbeines eine kleine tophusähnliche glatte Erhabenheit, an der Glastafel mehrere unebene Stellen, und die Furche für den Sichelblutbehälter sehr tief, an der Sichel ein Knochenkern von der Größe eines Hirsekornes; über der vorwärts mit Luftbläschen besetzten Spinnwebenhaut etwas ergossene, der Galle ähnelnde Flüssigkeit, in den Hirnkammern mehr als gewöhnlich von Galle gefärbtes Serum; die Adergeflechte mit kleinen Wasserbläschen besetzt; die rechte Lunge im ganzen Umfange, die linke nur an einer einzelnen kleinen Stelle mit dem Rippenfelle verwachsen, auch in den Brusthöhlen und im Herzbeutel etwas gelbliches Serum; die Leber blaßbraun, dem Anscheine nach gesund, die Gallenblase mit ein hundert zwey und zwanzig gelbbraunen, glatten, eckigen und mit weit zahlreicheren kleineren Steinchen von verschiedener Gestalt und Farbe ganz angefüllt, und nur mit wenig Galle; in den dünnen Gedärmen ein Spuhlwurm; ferner: der Körper und die Kleidung mit Blut bespritzt; an der inneren Seitenfläche des rechten Daumens drey seichte Einschnitte in die Haut vom Halten des Messers; an der rechten Seite des Halses eine über dem Kehlkopfe anfangende, gerade nach rückwärts laufende, unter dem rechten Ohre endende, drey und drey Viertel Zoll lange, seitwärts tief eingedrungene Wunde, die Ränder der Hautwunde scharf, aus einander gezogen, so daß das Ganze eine ovale, zwey Zoll breite, und wie durch einen einzigen Schnitt bewirkte wunde Fläche darstellte; von den unter der Haut befindlichen Theilen rechter Seits der breiteste Halsmuskel, beyde Schenkel des Brust-Schlüssel-Zitzenmuskels, der Brustbeins-Zungenbeins-, der Schild-Zungenbeinsmuskel, der Schulterblatt-

Zungenbeinsmuskel, die äußere und innere Drosselblutader, die Halsnerven ganz durchschnitten, von dem Brustbein-Schildknorpelmuskel nur einige Fasern; die Kopfschlagader nur an einer Stelle vor ihrer Zertheilung durchschnitten, durch welche der Knopf einer von unten nach aufwärts geschobenen Sonde zum Vorschein kam; linker Seits nur einige Fasern des Brustbein-Zungenbeins- und Schulterblatt-Zungenbeinsmuskels, das Band zwischen dem Schildknorpel und Zungenbeine nur oberflächlich verletzt, der Kehlkopf unbeschädigt. Wir schlossen hieraus: der gerichtlich Untersuchte habe sich mit der rechten Hand, wahrscheinlich vermittelst eines Rasirmessers, an der rechten Seite des Halses einen durch mehrere Muskeln und die großen Halsblutadern und in die Hauptschlagader gedrungenen Schnitt beygebracht, und sey wegen des erlittenen großen Blutverlustes gestorben; es sey derselbe ein sogenanntes schwarzgalliges (melancholisches), mit einem fehlerhaft gebildeten Schädelgewölbe versehenes Individuum gewesen, das an Gallensteinen, der gehinderten Absonderung der Galle, und, wie die in den verschiedenen Höhlen des Körpers gelb gefärbt angetroffenen serösen Flüssigkeiten andeuten, an dem Übergange der Galle in die Blutmasse gelitten, somit wahrscheinlich öftere schmerzhafte Krankheitsanfälle erlitten, und in einer Geistesverwirrung seinem Leben ein Ende gemacht hat (Nro. 127).

Bey der Besichtigung eines an einer unheilbaren Krankheit darnieder gelegenen, und dann in seiner Wohnung entleibt gefundenen, gegen 40 Jahre alten Webers, wurde folgendes wahrgenommen: der Körper äußerst abgezehrt; die rechte Hüfte stark hervorstehend, und mit einem Leinwandstreifen eingefatscht; der rechte Oberschenkel auf den linken hinübergelegt, verbunden und mit Heftpflastern belegt; an seiner äußeren Fläche eine zwey Zoll lange, an der inneren eine einzöllige nach abwärts laufende Schnittwunde, welche durch die künstliche Eröffnung eines Abscesses entstanden seyn dürfte

die Haut um die letztere bleyfärbig, brandig; um den entblößten rechten Schenkelknochen und Kamm des Darmbeines theils Eiter, theils bleyfärbige ſtinkende Gauche angeſammelt, die weichen Theile brandig; ſowohl an dem aus ſeinem Gelenke herausgetretenen Gelenkskopfe, als in der Gelenkspfanne der Knorpelüberzug zerſtört, und die Knochenſubſtanz daſelbſt cariös (weßhalb dieſe krankhaft beſchaffenen Knochen zur Aufbewahrung an das hieſige pathologiſche Muſeum abgegeben wurden); der rechte Vorderfuß etwas angeſchwollen und ödematös; die linke Lunge rückwärts, die rechte im ganzen Umfange mit dem Rippenfelle, die Leber und Milz mürbe, mit dem Bauchfelle verwachſen, die oberen Lappen knotig, der untere Lappen der rechten verhärtet, mit Waſſer gefüllt; bey der allgemeinen Abmagerung dennoch das Herz, das Netz, die dicken Gedärme mit Fett beſetzt; das Hemd und Nachtleibchen, das Geſicht und die Hände blutig; am Halſe eine zwiſchen dem Schildknorpel und Zungenbeine beygebrachte, zwey Zoll lange, klaffende Wunde, durch welche der Schildknorpel des Kehlkopfes hervorragte; der Bruſtzungenbeins- und der Schildzungenbeinsmuskel, dann das Band zwiſchen dem Schildknorpel und Zungenbeine, die vordere Wand der Speiſeröhre durchſchnitten; die großen Blut- und Halsſchlagadern aber unverletzt; der Rachen mit einem Klumpen von geronnenem Blute gefüllt. Unſer hierüber abgegebenes Gutachten ging dahin: Es habe der gerichtlich Unterſuchte an der Verwachſung der Lungen mit dem Rippenfelle, und einiger Unterleibseingeweide mit dem Bauchfelle, vorzüglich aber an einer vernachläſſigten Koxalgie des rechten Schenkelgelenkes gelitten; in dieſem äußerſt ſchmerzhaften und hoffnungsloſen Zuſtande in einer Geiſtesverwirrung ſich ſelbſt den, an und für ſich nicht nothwendig tödtlichen, Schnitt in den Hals beygebracht, jedoch wegen Mangel an ſchleuniger Hülfe, und des großen Blutverluſtes durch eine Ohnmacht ſein Leben verloren (Nro. 44).

Über eine 29 Jahre alte, ledige, kleine, krankhaft abgezehrte Handarbeiterinn, welche nach selbst beygebrachten Schnitten in den Hals gestorben war, wurde folgendes Gutachten abgegeben: Aus der Beschaffenheit der Wunde am Halse, welche bloß zwey und ein Viertelzoll lang, zwar durch wiederhohlte Messerzüge, aber offenbar mit zaghafter Hand beygebracht worden war, und nicht für nothwendig tödtlich zu erklären ist (indem der Tod durch zeitige und zweckmäßige Kunsthülfe wahrscheinlich hätte verhüthet werden können), dann aus dem Mangel von Spuren einer Gegenwehr, sey auf die Selbstbeybringung dieser Wunde; dann aus dem schwächlichen abgezehrten Körper, den knotigen, verwachsenen Lungen, den verhärteten Gekrösdrüsen auf ein krankes, elendes weibliches Individuum zu schließen, welches, wie die verdickte, stellenweise wie mit Speck besetzte und mit Blut überfüllte weiche Hirnhaut anzudeuten scheinet, an chronischen Kopfschmerzen gelitten, und diesen Selbstmord in einer Geistesverwirrung vollbracht haben dürfte (Nro. 124).

Aus dem, über die in der Wohnung ihres Dienstherrn, des Schmalzhändlers J**** St**** in ihrem Bette ermordet gefundene, etwa 20 Jahre alte Dienstmagd abgegebenen, Visum repertum führe ich hier bloß die vorgefundenen Verletzungen, den allgemeinen Inhalt des Gutachtens an, und werde diesen Fall im II. Bande der Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiethe der gesammten praktischen Heilkunde von Österreichischen Ärzten, sammt den betreffenden Acten-Auszügen vollständig nachliefern. Die Halsdecke und die darunter befindlichen weichen Theile waren nach der ganzen Breite des Halses quer herüber durchschnitten, die Ränder der Hautwunde scharf, und an einigen Stellen von den mehrmahl wiederhohlten Messerzügen zackig; auf beyden Seiten der Schnitt bis gegen das Hinterhaupt hin, und rechter Seits ein zweyter Schnitt bis zu dem Zitzenfortsatze des Schlafbeines gedrungen; die getrennten weichen Theile

vermöge ihrer natürlichen Elasticität nach auf- und abwärts gezogen, so daß die Körper mehrerer Halswirbelbeine bloß lagen, und der Hals eine breite, anderthalb Zoll vom Brustbeins-Ausschnitte halbmondförmig anfangende, schief nach aufwärts, hinter die Ohren laufende, blutige, runde Fläche darstellte; welche den nothwendigen Tod zur Folge gehabt hat, der Entleibten von einer anderen Person, wahrscheinlich mit einem starken, scharfen Messer beygebracht worden ist (Nro. 47).

f) Erhenkte.

Ein 55 Jahre alter Zimmergesell, der sich in der Erwartung einer Erbschaft dem Müßiggange und dem Trunke ergeben, hatte sich im berauschten Zustande vermittelst des Hosenträgers halb auf der Erde liegend an der Bettsäule erhenkt. Da wir bey der Untersuchung seiner Leiche einer Seits äußerlich bloß schwache Spuren von einem um den Hals gelegten Würgebande und deutliche Merkmahle des Stickflusses, anderer Seits Verknöcherungen der Kehlkopfs- und Rippenknorpel, dann eine totale Verwachsung der linken Lunge wahrgenommen haben, wodurch das Athemhohlen nothwendig, besonders im berauschten Zustande, gehemmt, erschwert und Beängstigung hervorgebracht werden mußte; so urtheilten wir, daß, falls der Untersuchte wirklich erdrosselt gefunden worden ist, er diese That selbst, und zwar in einer durch Berauschung und krankhafte körperliche Gefühle hervorgebrachten Geistesverwirrung vollzogen habe (Nro. 70).

Ein ähnliches Gutachten gaben wir über einen gegen 40 Jahre alten, mit vielem Ungeziefer behafteten, in dem Grundgerichts-Arreste zu Mariahülf erhenkt gefundenen Bettler ab; um dessen Hals, gerade über dem Kehlkopfe, ein Zoll breiter nicht fugillirter Eindruck von einem uns nicht zu Gesichte gekommenen Stricke, welcher sich in der Hinterhauptsgegend nach aufwärts zog, und in der behaarten Kopfdecke

verlor, zugleich die innere Fläche der Halsdecke, die Halsmuskeln nicht fugillirt, das Zungenbein, die Kehlkopfsknorpel und die Luftröhre weder verbogen noch zerbrochen, dessen Lungen im ausgedehnten Zustande, im ganzen Umfange, besonders nach rückwärts und in der Zwerchfellsgegend, mit dem Rippenfelle und Herzbeutel stark verwachsen, und die gewöhnlichen Merkmahle des Stickflusses, angetroffen wurden (Nro. 58).

Aus dem über einen 56 Jahre alten, vermittelst einer Rebschnur an dem Querbalken seines Weberstuhles erhenkt gefundenen, Weber aufgenommenen Sections-Protokolle schlossen wir: daß derselbe vermöge seiner mit dem Rippenfelle verwachsenen, zum Theil knotigen Lungen an Beschwerden beym Athemhohlen; vermöge der mürben Beschaffenheit der Leber und Milz an schlechter Verdauung und Mangel an verhältnißmäßiger Ernährung, dann wegen der spitzigen Knochenauswüchse auf dem Schädelgrunde, welche durch ihren mechanischen Reitz zu der krankhaften Ansammlung von Serum auf der Oberfläche des Hirnes und in seinen Kammern, zur Vollblütigkeit der Hirnhäute beytragen mußten, gelitten und sich in einer Geistesverwirrung das Leben genommen habe. Der tiefe Eindruck von dem dünnen Stricke war äußerlich nur stellenweise wund gerieben, die innere Fläche der Halshaut nicht fugillirt, der Unglückliche an einer Complication des Schleimschlages mit dem Stickflusse gestorben (Nro. 122).

Eines gleichen complicirten Todes war ein an einem dicken Stricke erhenkt gefundener, 64 Jhre alter, Zeugschmied gestorben, dem man nachher an beyden Armen eine Ader geöffnet, die Öffnungen aber unverbunden gelassen hatte. Da eine krankhafte Ansammlung von Serum über der Hirnoberfläche und in seinen Kammern auf einen gereitzten Zustand dieses Organs, die verknöcherten Kehlkopfs- und Rippenknorpeln, so wie die mit dem Rippenfelle verwachsene linke Lunge auf gehindertes, erschwertes Athemhohlen und ängstliche Gefühle, die mürbe Leber und Milz, die verdickten Häute der

Gallenblase und der Mangel an Galle in derselben auf Störungen in den übrigen Verrichtungen des Körpers hindeuteten; so wurde auch hier auf einen in einer Geistesverwirrung vollbrachten Selbstmord geschlossen. Der Eindruck vom Stricke war weder an der äußeren noch inneren Fläche der Halshaut fugillirt; das rechte Horn des Zungenbeins abgebrochen; die Frostbeulen an den Ballen beyder großen Zehen enthielten eine wasserklare, sulzige Flüssigkeit (Nro. 119).

Der über einen 25 Jahre alten, immer tiefsinnig gewesenen, erhenkt gefundenen Hausknecht aufgenommene Leichenbefund ließ ebenfalls darüber keinen Zweifel bestehen, daß er in einer Geistesverwirrung an sich selbst Hand angelegt habe. Seine Leber war grüngefleckt, die Gallenblase mäßig und mit einem schwarzen Steinchen gefüllt; die weiche Hirnhaut verdickt, mit einer falschen Haut von geronnener Lymphe überzogen, mit Blut überfüllt, und in einem solchen Zustande, wie man sie gemeiniglich in den Leichen der nach einer langwierigen Melancholie Verstorbenen anzutreffen pflegt; die Halsdecke äußerlich, und an einer kleinen Stelle auch innerlich fugillirt. Auch hier hatte sich zum Schleimschlage ein Stickfluß gesellt (Nro. 102).

Ein etwa 40 Jahre alter griechischer Handlungsdiener hatte sich in seinem verschlossenen Zimmer vermittelst eines schwarzseidenen Halstuches erhenkt, und war am Stickflusse gestorben. Sein Körper war groß, stark und wohlgenährt; die allgemeine Bedeckung rauh wie Gänsehaut; an der undurchsichtigen Hirnhaut waren die Adern wie mit Blut ausgespritzt, die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt und hervorgestreckt, der breite Eindruck vom Halstuche vorwärts, jedoch bloß äußerlich, an einer Stelle fugillirt; der Schild-Ringknorpel, die sämmtlichen Rippenknorpel stark verknöchert; Leber und Milz sehr mürbe. Er ist zwar am Stickflusse gestorben, doch war auch ein Schleimschlag seinem Ausbruche nahe (Nro. 98).

Bey der Beschau eines in seinem Zimmer erhenkt gefundenen 72 Jahre alten gelernten Gärtners entdeckten wir: am Halse einen zwischen dem Schild- und Ringknorpel nach rückwärts laufenden, am Nacken sich in die behaarte Kopfdecke verlierenden, braunen, einen halben Zoll breiten Eindruck von dem angelegt gewesenen Stricke; auf der rechten Seite einen Hodensackbruch; unter der Spinnwebenhaut, besonders linker Seits, und in den erweiterten Hirnkammern eine Menge klares Serum; fanden die weiche Hirnhaut etwas verdickt, stellenweise speckig, mit der Hirnoberfläche locker verbunden, ihre Adern stark ausgedehnt, die Adergeflechte mit Wasserbläschen besetzt, die Zirbeldrüse sandig; den unbeschädigten Ring- und Schildknorpel, mehrere Rippenknorpel verknöchert, die rechte Lunge im ganzen Umfange, die linke stellenweise mit dem Rippenfelle verwachsen, den oberen Lappen der rechten knotig; die Leber groß, blaßroth, derb, die Gallenblase mit vieler Galle und zahlreichen, schwarzen, meistens Hirsekörnchen großen Steinchen gefüllt, die Milz groß, in einen Brey aufgelöst; das Ende des Krummdarmes von der Länge einer halben Elle sammt seinem Gekröse in dem schon äußerlich bemerkten Bruche enthalten, nicht eingklemmt, auch nicht entzündet, jedoch eine Strecke bis zum Bauchring hin mit dem Bruchsacke verwachsen, diesen letzteren an einer Stelle, wahrscheinlich vom Drucke des Bruchbandes, verdickt; dann alle Merkmahle des Stickflusses; und schlossen unser hierüber abgegebenes Gutachten mit der Bemerkung: daß eine solche krankhafte Körperbeschaffenheit allerdings im Stande sey, das Athemhohlen zu erschweren, die Verdauung, den Kreislauf des Blutes zu stören, Congestionen im Kopfe zu bewirken, die Verrichtungen des Seelenorgans in Unordnung zu bringen und Lebensüberdruß zu erzeugen (Nro. 76).

Ein 41 Jahre alter Diurnist, mit an das Rippenfell stark angewachsenen knotigen Lungen, hatte sich wahrscheinlich aus

Kränkung über seinen cariösen linken Schienbeinsknochen erhenkt, und war am Blutschlage gestorben (Nro. 48).

Eine im Prater an einer Planke vermittelst einer Rebschnur erhenkt gefundene, unbekannte, gegen 50 Jahre alte, Mannsperson war am Blutschlage gestorben, und hatte an der linken Seite der Stirne eine kleine, alte Hautnarbe, unter dieser an dem ungewöhnlich dünnen, mürben, vor das Licht gehalten an mehreren Stellen durchscheinenden, Schädelgewölbe einen Callus, den oberen Lappen der rechten Lunge verhärtet und mit dem Rippenfelle verwachsen, übrigens einen krankhaft abgezehrten Körper (Nro. 2).

Eine 50 Jahre alte, krankhaft abgezehrte, Haushofmeisters-Gattinn hatte sich in ihrer Wohnung vermittelst einer baumwollenen Schnur von einem Vorhange erhenkt. Der Eindruck davon war tief, doch nur rechter Seits und äußerlich fugillirt, die Folge davon ein Schleimschlag und Stickfluß. Die Dicke ihres, compacten und ungewöhnlich schweren, Schädelgewölbes betrug am Stirnbeine und an den Seitenwandbeinen wenigstens ein Viertel Zoll; der gegen den Brustkorb zu ungewöhnlich dicke Hals verbarg eine vergrößerte, stellenweise verhärtete, in zwey Hälften abgetheilte, und mit einer sulzigen Flüssigkeit gefüllte Schilddrüse; die Rippenknorpel waren verknöchert, die oberen Lappen beyder Lungen knotig, die linke Lunge mit dem Rippenfelle verwachsen; auf der Gebärmutter saßen eine aus dem kleinen Becken hervorragende, faustgroße, eine apfelgroße, zwey nußgroße, und rückwärts mehrere erbsengroße steatomatöse Geschwülste, die in das pathologische Museum abgegeben wurden; welches alles über den Lebensüberdruß der gerichtlich Untersuchten den nöthigen Aufschluß gab (Nro. 63).

In der kleinen, krankhaft abgezehrten, Leiche einer 51 Jahre alten, vermittelst einer Serviette an der Thürangel erhenkt gefundenen Wittwe — mit einem schmalen engen Brust-

korbe, Narben am Halse von ehemahligen Geschwüren und kleinen fugillirten Stellen, einem steifen rechten Kniegelenke — wurden die Adergeflechte mit Wasserbläschen besetzt, die Zirbeldrüse sandig, der linke Fortsatz der Sattellehne lang und spitzig, die oberen Lungenlappen knotig und mit dem Brustfelle verwachsen; die Leber welk, mürbe, die Gallenblase mit einigen sechzig Steinchen, und darunter einem von der Gestalt und Größe eines Vogeleyes, und etwas Galle gefüllt; die Milz klein und mürbe; die dünnen Gedärme dunkelroth, leicht zerreißbar, innerlich mit einem röthlichen Schleime überzogen, entzündet, die Gebärmutter groß, stark geröthet, ihre Höhle mit Blut gefüllt, alle Merkmahle des Schleimschlages und der Erstickung wahrgenommen; es wurde hieraus auf einen in einer Geistesverwirrung vollbrachten Selbstmord geschlossen (Nro. 46).

g) Ertrunkene.

α) Zufällig waren ertrunken:

Der 5jährige Sohn eines Zillenschoppers — dessen Leiche sodann bereits im ziemlich hohen Grade faul von der Donau ausgeworfen, in welcher außer den Merkmahlen des Stickflusses und einigen Spulwürmern nichts Bemerkenswerthes angetroffen wurde (Nro. 9).

Ein 4jähriges Mädchen — im Gumpendorfer Mühlbache. Die allgemeine Bedeckung war rauh wie Gänsehaut; die Zunge zwischen den Zähnen eingeklemmt; die Luftröhre mit Wasser vollgefüllt, jede Lunge so stark ausgedehnt, daß ihre vorderen Ränder nach Entfernung des Brustblattes einander berührten; der Magen stark ausgedehnt und mit einer Menge, wahrscheinlich durch das hinabgeschluckte Bachwasser verdünntem Speisebrey, worunter sich halb zerkäute Bohnen befanden, gefüllt. Es hatte durch Erstickung sein Leben verloren (Nro. 85).

Ein 13jähriger Knabe — bey Gelegenheit des Badens. Man

hatte ihm die linke Drosselblutader geöffnet und diese unverbunden gelassen, daher die linke Seite und der Rücken blutig, und ihm die Brust, die Arme und Schenkel so stark frottirt, daß hiervon die Haut braun und schwartenartig vertrocknet war. In der Luftröhre fand man kein, dagegen im Magen eine große Menge mit Speisebrey vermischtes Wasser, ein für einen Kopf ungewöhnlich dickes Schädelgewölbe; überdieß alle Merkmahle des Stickflusses (Nro. 94).

Ein 17jähriger chirurgischer Prakticant — ebenfalls bey Gelegenheit des Badens. Der hohe Grad der Fäulniß gestattete keine genaue Leichenuntersuchung (Nro. 101).

Ein 20 Jahre alter Vice-Hausknecht eines Leopoldstädter Einkehrhauses — bey Gelegenheit des Pferdschwemmens. Ungeachtet der zahlreichen Todtenflecken war dennoch die Haut vom erlittenen Froste noch rauh; die Oberhaut vom mit Blut unterlaufenen Rücken der Nase losgestreift, von den Handflächen, Fingern und Fußsohlen losgewässert, so daß man sie wie einen Handschuh abziehen konnte; die Luftröhren-Äste mit Wasser und Schaum, der Magen mit vielem Wasser gefüllt, seine innere Wand stark geröthet; seine linke Lunge im ganzen Umfange mit dem Rippen-, Zwerchfelle und Herzbeutel verwachsen. Er war erstickt (Nro. 24).

Ein 38 Jahre alter Maurer-Gesell — bey Gelegenheit des Badens. Die Leiche war bereits im hohen Grade faul, und ein Stickfluß vorausgegangen. Da die Luftröhre mit Schaum und Wasser ganz angefüllt war, so konnten die mit dem aus dem Wasser Herausgezogenen sogleich vorgenommenen Wiederbelebungsversuche unmöglich von einem erwünschten Erfolge seyn [1]) (Nro. 104).

β) Absichtlich hatten sich ertränkt:

Ein 58 Jahre alter Gärtner — indem er sich in den Brunnen hinabstürzte. Um ihn wieder zu beleben, war ihm die linke

[1]) Vergl. dieser Beyträge I. B. S. 47. II. B. S. 107.

Drosselblutader geöffnet, er an mehreren Stellen des Körpers frottirt, und ihm früher schon auf jeder Wade ein Blasenpflaster aufgelegt worden; woraus, so wie aus der größeren Menge von Serum in den Hirnkammern, dem Herzbeutel, der Scheidehaut der Hoden, geschlossen wurde, daß er krank gewesen seyn müsse. Die Haut war rauh wie Gänsehaut, die Luftröhre und der Magen mit Wasser gefüllt; er war also lebend ins Wasser gelangt, und nach dem weiteren Leichenbefunde darin erstickt (Nro. 89).

Ein 60jähriger herrschaftlicher Portier — dem man die rechte Drosselblutader geöffnet, aber nicht verbunden hatte, weßhalb der ganze Tisch mit Blut überflossen, und auch auf den Stiegen des Todtenhofes blutige Spuren angetroffen wurden. Aus dem Befunde bey der Leichenbesichtigung ging hervor: daß derselbe wirklich im Wasser, und zwar durch einen Schleimschlag und Stickfluß sein Leben verloren habe, nicht aber, ob er zufällig oder absichtlich in diese Lebensgefahr gelangt sey? daß, falls durch die richterlichen Erhebungen das Letztere ausgemittelt würde, man annehmen müsse, er habe als ein überaus fetter, mit einem Leistenbruche, einer mürben Leber und Milz, mit verknöcherten Luftröhren- und Rippenknorpeln behafteter und zum Schlagflusse geneigter Mann, diese Handlung in einer Geistesverwirrung unternommen; daß man mit dem Körper des Verblichenen zwar einige Wiederbelebungsversuche vorgenommen, dabey aber unterlassen habe, ihn, um den Körper gehörig zu erwärmen, vorher erst zu entkleiden, um ihm Luft in die Lungen einzublasen, die Luftröhre früher vom Wasser zu befreyen, und um (für den Fall einer möglichen späteren Wiederauflebung) einen tödtlichen Blutverlust zu verhüthen, die geöffnete Drosselblutader wieder gehörig zu verbinden, und verbunden zulassen (Nro. 100).

Ein gegen 40 Jahre alter Med. Doctor und praktischer Arzt, der sich durch mehrere Tage mit der marternden Vor-

stellung beschäftigt hatte, als habe er bey irgend einem seiner Patienten ein für diesen tödtlich gewordenes Versehen in der Cur begangen. Aus dem Leichenbefunde schlossen wir: daß er wirklich im Wasser, und zwar durch einen Stickfluß ums Leben gekommen sey; daß er bey dem Sturze ins Wasser auf einen harten Gegenstand aufgefallen seyn müsse, und an der Stirn sich hart beschädigt habe; daß er an einer allgemeinen, und örtlichen Vollblütigkeit im Kopfe, dann an der Verknöcherung der Kehlkopfs- und Rippenknorpel, an Knoten in den Lungen und an der Verwachsung der letzteren mit dem Rippenfelle gelitten, sich höchst wahrscheinlich selbst, und zwar in einer Geistesverwirrung in die Donau gestürzt habe (Nro. 79).

Eine 22 Jahre alte, ledige, sammt einem neugebornen Kinde in einer Wasserlacke unweit des Schedl'schen Ziegelofens gefundene Weibsperson. Ihre Leiche war bereits im hohen Grade faul; in jeder Brusthöhle befanden sich gegen zwey Pfund, in der Bauchhöhle ein Pfund, im Herzbeutel mehrere Unzen geröthetes Serum, im Magen eine Menge Wasser; bey Eröffnung ihres stark aufgetriebenen Unterleibes fuhr eine Menge stinkende Luft pfeifend heraus; die geröthete und blutreiche Gebärmutter hatte die Größe einer Faust und befand sich im kleinen Becken; die äußeren erweiterten Geschlechtstheile lieferten den Beweis, daß sie die Mutter des mit ertrunkenen neugebornen Kindes sey (Nro. 81).

γ) Auf unbekannte Veranlassung sind ertrunken:

Eine gegen 50 Jahre alte, jenseits des Lusthauses im Prater von der Donau ausgeworfene unbekannte Mannsperson — mit einem etwas kürzeren linken Oberschenkel. Die allgemeine Bedeckung von der vorausgegangenen jähen Abkühlung des Körpers rauh, die Luftröhre mit Schaum, der Magen mit Wasser, jede Brusthöhle mit einem Pfunde

Serum gefüllt; die Lungen, das Herz sammt seinen großen Schlagadern und Venen mit Blut überfüllt (Nro. 54).

Eine vom Wasser des Donau-Canals ausgeworfene, bey 50 Jahre alte, unbekannte Mannsperson. — In der Leiche wurde außer den Merkmahlen des Schleimschlages und Stickflusses nichts Krankhaftes, die allgemeine Bedeckung bloß an den oberen und unteren Gliedmaßen rauh, in der Luftröhre nur wenig Wasser, die oberen Lappen der Lungen knotig, die linke rückwärts mit dem Brustfelle verwachsen, der Magen stark ausgedehnt, mit einer Menge Speisebrey und Häuten von genossenen Würsten gefüllt, angetroffen (Nro. 36).

Eine gegen 70 Jahre alte, in der Spittelau vom Wasser ausgeworfene, unbekannte Mannsperson. — Schild- und Rippenknorpel waren verknöchert, beyde Lungen mit dem Rippenfelle fest verwachsen, ihre oberen Lappen tuberculös. Er war durch den Blutschlag und Stickfluß umgekommen (Nro. 19).

Endlich eilf unbekannte Mannspersonen (Nro. 120, 116, 111, 108, 6, 112, 66, 131, 149, 48, 73), eine in der Gegend der Gumpendorfer-Wehre von dem Wienflusse ausgeworfene Weibsperson (Nro. 115) — deren Leichen in so hohem Grade faul waren, daß sie in dem Todtenschuppen, nur äußerlich und flüchtig beschaut werden konnten.

C) Leichenüberreste.

In der Mitte Aprils wurde in dem Stadtgraben auf einem Düngerhaufen die schon halb verwesete Leiche einer unbekannten Weibsperson gefunden. Der zur gerichtlichen Beschau gelangte Gegenstand der Untersuchung stellte einen unförmlichen Haufen von Weibskleidungen, Buschen von Menschenhaaren, mehreren Klumpen von faulem Fleische, Menschenknochen mit untermischtem Strohdünger vor. Die Kleidungsstücke deuteten auf eine dürftige Person vom Lande, und bestanden: in einer weißen Haube mit rothen und blauen

gedruckten Sternchen, und einem alten von der Hitze des Düngers verdorbenen Haarkamm von Horn; in einem weißen, von der Dünger-Gauche gelbgefärbten Halstuche mit dunkelblau eingenähten Buchstaben A. M. F., in einem schwarzen Pelzleibchen mit Ärmeln; einem blauen Unterleibchen mit weißen Puncten und ohne Ärmel; in einem blauen Kuchenvortuche, einem leinenen blauen Überrocke mit weißen Puncten, einem alten roth gestreiften Unterrock von Kattun, und darunter einem leinenen mit blauen Streifen; in einem alten Hemd, in groben wollenen Strümpfen. Ferner wurden vorgefunden: ein roth und blau gestreiftes Schnupftuch, in dessen einem Eck 26 kr. Kupfergeld eingebunden; ein kleines Papierpäckchen, in welchem sich eine Schnur kleiner Granaten befand; ein von der Düngergauche durchnäßter Brief, und ein Lauskamm von Horn. Die einzelnen Theile der Leiche waren bereits außer aller Verbindung unter einander, und zwar: die Kopfhaare zahlreich, schwarz, mehrere Zoll lang, in einzelnen zerstreuten Buschen beysammen; das Fleisch von den Knochen in ganzen Klumpen losgefallen, dieses vertrocknet, verschrumpft, wie gekocht; von den Eingeweiden selbst die Lungen und Gedärme nicht mehr wahrzunehmen; von den Knochen die weichen Theile sammt der Beinhaut rein losgelöst, was nur durch lange Maceration, früher aber durch Hitze bewirkt werden konnte; die sämmtlichen Knochen außer aller Verbindung, und zwar der Unterkiefer vom Kopfe, die Rippen von dem Brustblatte und der Wirbelsäule, die Darmbeine vom heiligen Beine, die Schenkelknochen von ihren Verbindungen losgelöst; alle diese Knochen ohne Knochenansätze (epyphyses), von der einer erwachsenen Weibsperson entsprechenden Länge und Stärke; die Zähne nicht stark abgerieben, am Oberkiefer vollzählig; von dem Unterkiefer mangelten zwey Backenzähne, und übrigens von dem ganzen Knochengerippe die Unterschenkel und Füße, von den Kleidungs-

stücken die Schuhe. Aus diesem Befunde wurde geschlossen: daß es die Leichenüberreste einer Landmagd gewesen, welche zwar bereits vollkommen erwachsen, aber nach der Beschaffenheit der Haare und Zähne kaum über 30 Jahre alt gewesen, und am Fundorte oder sonst irgendwo durch mehrere Monathe, unter Dünger aber kürzere Zeit, todt gelegen seyn müsse (Nro. 78).

Bey Grabung eines Grundes wurden in der Gegend unter den Weißgärbern folgende, sechs Schuh tief unter der Erde angetroffene, Menschenknochen ausgescharrt: ein Schädel ohne Unterkiefer, ein Theil des Beckens, ein Schenkelknochen, zwey Schienbeine. Sie waren sämmtlich mit vertrockneter Erde besetzt, von Haaren, Haut und den übrigen weichen Theilen gänzlich entblößt, ausgetrocknet, somit des Markes beraubt; von der einer erwachsenen, und zwar einer Mannsperson zukommenden Länge, Stärke, Gestalt und Beschaffenheit; hatten nach Losweichung der Erde vermittelst des Einwässerns und nach der Reinigung eine schmutzig gelbbraune Farbe. Der Schädel war von gewöhnlicher Größe und Gestalt, ohne Spuren von einer Beschädigung; seine Knochen waren durch die natürlichen Nähte mit einander fest verbunden, die Pfeilnaht nach rückwärts und die Lamdanaht nach aufwärts durch starke Verwachsung verschwunden; das untere Ende beyder Nasenbeine durch ein Naturspiel quer herüber getrennt, und jedes mit einem besonderen Loche versehen. Der Oberkiefer, rechter und linker Seits, an der äußeren und inneren Fläche, mit auffallenden Knochenauswüchsen versehen; die sämmtlichen Zähne bis auf einige Wurzeln entfernt, die Zahnzellen durch nachgewachsene Knochensubstanz theils ganz, theils zur Hälfte geschlossen, und nur sechs davon offen, aus denen die Zähne erst nach dem Tode herausgefallen seyn mögen; in der Schädelhöhle keine Spur von dem Hirne und seinen Häuten. Der

Theil des Beckens war das linke ungenannte, oder Hüftbein, davon ein Theil seines Flügels und sein Rand bis zum hinteren Dorne losgebrochen, die bloß liegende schwammige Substanz dieses Knochens ganz ausgetrocknet; die Vereinigung des Schambeines mit dem Sitzbeine mit einem nach vorwärts und auswärts stark hervorragenden Knochenauswuchse besetzt, der an dem äußeren Rande sich in eine Spitze endigte; das eyförmige Loch war etwas verengert, dessen Rand an der inneren Fläche mit einer Grube versehen, die das erste Glied des kleinen Fingers bequem aufnahm, und deren Grund überdieß mit einem Loche versehen; auch der Knorren des Sitzbeines ungewöhnlich rauh. Der Schenkelknochen gehörte zur rechten Seite; er war (mit einem Schenkelknochen von einer anderen erwachsenen Mannsperson verglichen) um anderthalb Zoll länger, stark, rauh, und mit seinen Epyphyses vollkommen verwachsen; der Hals seines Gelenkskopfes hatte eine schiefe Richtung, und bildete mit dem Körper einen stumpfen Winkel; am unteren Ende war der innere Knorren mit einer abgetheilten Gelenksfläche versehen, merklich länger, so daß das damit in Verbindung gebrachte Schienbein eine schiefe Richtung nach auswärts erhielt; der Ausschnitt zwischen beyden Knorren war enge, jedoch sehr tief, und von einem rauhen, wulstigen Rande umgeben; überhaupt aber das obere und untere Ende dieses Knochens ungewöhnlich dick und uneben. Mit dieser abnormen Bildung stimmten auch die zwey Schienbeine überein; sie waren stärker und um einen halben Zoll länger, als die von einem anderen Mannsgerippe, ihre oberen Enden dicker; die Gelenksflächen des rechten ungewöhnlich breit, die innere durch eine erhabene Linie in zwey besondere, jenen des Schenkelbeines entsprechende, Flächen abgetheilt, die Ränder stark hervorragend, der vordere Dorn viel größer und rauher, als der des linken Schienbeines. Alle diese Knochen

wurden in das pathologische Museum abgegeben. Aus diesem Befunde ging bloß so viel hervor: daß diese Knochen von einem und demselben Gerippe eines über 50 Jahre alten Mannes herstammen; dieser von ansehnlicher Größe, mit Knochenkrankheiten behaftet, und mit einem knieengen Fuße (crure valgo) versehen gewesen sey; die Knochen aber von einem längst Verstorbenen, und vielleicht aus der Knochensammlung eines Arztes herrühren dürften (Nro. 90).

III.

Auszüge aus älteren medicinisch-gerichtlichen Schriften.

I. Formalitäten bey gerichtlichen Untersuchungen.

Es ist leichter einen Mörder dem Schwerte, als einen Dieb dem Galgen zu entreißen.

In der Vorrede zum zweyten, sich über die körperlichen Verletzungen verbreitenden, Theile der Pandekten klagt der Herausgeber: Heut zu Tage würden nicht selten offenbare Mörder durch bloße Spitzfindigkeiten der Ärzte von der wohlverdienten Strafe freygesprochen. Man finde kaum mehr eine oder die andere Verwundung, welche von einer medicinischen Schule einstimmig für nothwendig tödtlich erklärt würde. Wagt ja einer einmahl einen solchen Ausspruch, so behaupten sogleich andere kühn, der Verletzte habe durch einen sogleich bey der Hand gewesenen Arzt gerettet werden können. Somit wäre denn auch ein von der Brücke in das Wasser hinabgestoßener Mensch nicht durch den Sturz, sondern wegen Mangel an Hülfe umgekommen, indem ihn ein sogleich bey der Hand gewesener Schiffer gerettet haben würde. Dann ist es freylich leichter, einen Mörder dem Schwerte, als einen Dieb dem Galgen zu entreißen (Pars II. p. 289—293).

Das Öffnen todter Thiere macht nicht ehrlos.

Im Jänner 1666 wurde der Leipziger medicinischen Facultät aus Brieg in Flandern berichtet: Es habe Alphons Claus-

mann, Barbier und Wundarzt zu Neu-Hanau, als er noch bey einem Vice-Obersten in Diensten gestanden, auf dessen Geheiß einen jähe umgestandenen Bock eröffnet, um die Todesursache zu entdecken; und die Frage gestellt: ob er dieserwegen von anderen Wundärzten mit Recht für ehrlos gehalten werde? Diese erklärt dieß, nachdem er seinen glaubwürdigen Zeugnissen zufolge von ehrbaren Ältern abstammt, die bestimmten Lehrjahre in seinem Vaterlande hinterlegt hat, zum Meister seiner Kunst ernannt worden ist, für unrecht; spricht ihm alle Rechte eines Chirurgens zu, nähmlich: Barbierbecken herauszuhängen, Curen zu übernehmen, sich Gesellen und Jungen zu halten; indem er diese Eröffnung wahrscheinlich bloß zu seiner Belehrung und deßwegen unternommen habe, um dem Menschengeschlechte bey irgend einer Gelegenheit einen heilsamen Dienst zu erweisen. *Ammannus* in Irenico. p. 266. (P. II. Sect. I. Cas. XXVI. p. 336—337.)

Ort zu Übungen in der Menschen-Anatomie.

Durch ein churfürstlich-sächsisches Rescript wird dem Weissenfelser Senate aufgetragen, dem dortigen Dr. Loner die Übungen in der Eröffnung menschlicher Leichen außer der Akademie zu untersagen; weil diese wider die Vorrechte der (Leipziger) Facultät laufen, dem Volke zum Ärgerniß gereichen, und die dort befindlichen Badergesellen solchen Übungen alle Jahre zu Leipzig beywohnen können. *Ammannus* in proleg. ad Prax. vuln. lethal. §. VIII. (P. II. Sect. I. Cas. XXVI. p. 337.)

Fehler wider die Halsgerichts-Ordnung Carl's V.

Die Leipziger Gerichtsschreiber (Scabinae) erkennen: daß ein Verhafteter mit der gewöhnlichen auf den Mord gesetzten Strafe aus dem Grunde nicht belegt werden könne, weil bey der Leichenbesichtigung gegen die Vorschriften der Halsgerichts-

Ordnung Carl's V. nicht zwey Gerichtsschreiber und ein Actuar, sondern bloß ein Landrichter zugegen gewesen sey. (P. II. Sect. I. Cas. I. p. 298.)

Glauben eines Arztes vor Gericht.

Die Jenaer Gerichtsschreiber erklären: es sey einem berühmten Arzte — der in seinem Berichte der Angabe einer Hebamme widersprochen, und behauptet hatte: es schlössen und zögen sich die weiblichen Geburtstheile nach einem Mißfalle oder unzeitigen Geburt wieder so fest zusammen, daß sodann aus ihrer Beschaffenheit durchaus auf nichts Bestimmtes geschlossen werden könne [1]) — als dem in seiner Kunst erfahrneren Zeugen mehr Glauben beyzumessen sey, wie einer Hebamme. *Richter* Vol. II. cons. 65. n. 4—6. *Bohn* med. for. Disp. I. §. 33. (P. II. Sect. I. Cas. III. p. 299.)

Jurament der Leichenbeschauer.

Der Leipziger Schöppenstuhl (Scabinatus) will vor allem anderen darüber berichtet seyn: Wer die bey der Beschau gegenwärtigen Personen gewesen, und ob die Chirurgen oder Bader, die die Wunde für tödtlich erklärt hatten, vorher ihren Ausspruch durch einen Schwur bekräftiget haben? *Carpzow* in Praxi crim. P. I. Q. 26. n. 49. (P. II. Sect. I. Cas. V. p. 301.)

Dr. und Professor der Anatomie und Chirurgie Gottfried Welsch zu Leipzig hatte mit zwey Wundärzten auf richterliches Geheiß den Tag vorher den nach einer Verletzung gestorbenen Brauer Georg Geisler besichtigt, an beyden Oberarmen und über dem linken Schulterblatte die Haut in Lappen zerrissen, besonders aber linker Seits eine starke Beschädigung wahr-

---

[1]) Dieser Ausspruch ist nicht so ganz richtig. Vergl. mein system. Handbuch der gerichtl. Arzneyk. Hauptst. I. Abschn. IV. §. 285. S. 114.

genommen, wodurch nicht nur äußerlich die Haut, das Fett und die Muskeln eine Hand breit beschädigt und stark mit Blut unterlaufen, sondern auch die achte und neunte Rippe einmahl, die zehnte aber zweymahl gebrochen, das Zwerchfell an der oberen und unteren Fläche stark fugillirt, ein Blutgefäß zerrissen worden, und daraus über ein Maß Blut in die Bauchhöhle ausgeflossen war, und deßhalb diese Verletzung für nothwendig tödtlich erklärt. Der Beklagte Johann Doring stellte unter andern den Berichterstattern aus, daß sie vorher nicht in Eid genommen worden wären, und nun ihr Gutachten nachträglich beschwören sollten. Dagegen erinnert aber die medicinische Facultät, daß die wiederhohlte Beeidigung eines ihrer Mitglieder nicht gebräuchlich, sogar unerhört sey. — In einer Anmerkung heißt es jedoch, Welsch habe diesen unbeeideten Fundschein unterschrieben, ohne bey der Untersuchung gegenwärtig gewesen zu seyn. *Ammannus* in proleg. prax. leth. vuln. §. VIII. seq. (P. II. Sect. I. Cas. IV. p. 299—301.)

Gemäßigte Untersuchungs-Taxen für ein unvollständiges Visum repertum.

Johann Aulich hatte seinen Vetter, den Böckwitzer Schmied Andreas Pfennig, am 15. May bey einem Trinkgelage in der Atzberger Schenke so gestoßen und geschlagen, daß er den folgenden Tag darauf sterben mußte. Die Leiche war bey warmer Witterung durch fünf Tage in einer engen Hütte gelegen und bereits in dem Grade faul, daß sie vom Kopfe bis zu den Füßen mit blauen und grünen Todtenflecken, an verschiedenen Stellen mit Blasen besetzt, das Scrotum wie eine Rindsblase aufgetrieben war und einen heftigen Gestank verbreitete. Die Obducenten hatten zwischen dem Schädelgewölbe und der harten Hirnhaut zu beyden Seiten gegen sechs Drachmen, auch auf dem abschüssigen Theile des Schädelgrundes beynahe eine halbe Unze extravasirtes geronnenes Blut, den Rücken von den vielen Schlägen mit Blut

unterlaufen angetroffen; seinen Tod nicht geradezu der erlittenen Mißhandlung, sondern der vernachlässigten Hülfe, dem Verdrusse bey der Schlägerey, dem Rausche, dem Liegen in der kühlen Hütte zugeschrieben; dann für Reise und Mühe der Arzt 20 Thaler 12 Groschen, der Wundarzt 9 Thaler 18 Groschen, der Bader 7 Thaler begehrt. Die über diese Forderung und Beurtheilung des Leichenbefundes befragte Leipziger medicinische Facultät erklärt: es könne sich der erste mit 14, der andere mit 6, der letzte mit 5 Thalern begnügen; denn es sey der ärztliche Bericht so dunkel, die Benennung eines abschüssigen Theiles am Schädelgrunde so schwankend, daß man über die Tödtlichkeit der Verletzung nichts bestimmen könne. Aus der nachträglichen Äußerung (für welche neuerdings Rechnung gelegt wird): daß man unter jenem abschüssigen Theile am Schädelgrunde, wo sich das Blutextravasat befand, das Schlafbein verstehe, schließt dieselbe Facultät auf eine schlechterdings und nothwendig tödtliche Verletzung, und spricht ihnen das Recht zu einer neuen Forderung gänzlich ab, weil sie sich gebührendermaßen schon im ersten Berichte hätten bestimmt und deutlich ausdrücken sollen. *Ammannus* in prax. vuln. lethal. Dec. IV. Hist. IX. (P. I. Sect. I. Cas. XXVIII. p. 336—338.)

Apotheker bey Leichenbeschauen.

Zwey Wundärzte und ein Apotheker hatten bey der gerichtlichen Beschau des Bauers Adam Fritsch unter der linken Achsel einen durchgedrungenen Messerstich, diesen fast zwey Finger breit, durch die Lungen bis in die Herzkammer gedrungen, linker Seits gegen drey Viertel Pfund geronnenes Blut und eine beträchtliche Menge Blutwasser, die Lungen sehr mürbe angetroffen, und diese bey emporgehobenem Arme beygebrachte Wunde für tödtlich erklärt. Auf die Einwendungen des Vaters des Thäters erwiedert die Leipziger medicinische Facultät: es sey diese Verwundung allerdings für nothwendig und an und für sich tödtlich zu erklären; es

könne bey dem Mangel eines Arztes der Leichenunterſuchung auch ein Wundarzt vorſtehen, und ihrem richtig und nach anatomiſchen Grundſätzen abgefaßten Gutachten Glauben beygemeſſen werden, zumahl in einem Falle wie hier, wo die Verletzung tödtlich ausgefallen wäre, wenn auch hundert Ärzte und eben ſo viele Wundärzte dem Verletzten Hülfe geleiſtet hätten; der Apotheker ſey freylich unter die Leichenbeſchauer gekommen, wie Unkraut unter den Kohl (Chorchorus inter olera). *Ammannus* prax. vuln. lethal. Dec. II. Hist. III. p. 170. *J. Welsch* in ration. vuln. judic. Cap. XV. p. 124. (P. II. Sect. I. Cas. II. p. 298—299.)

Vernachläſſigte innerliche Unterſuchung.

Ein Wundarzt fand bey der Leichenbeſichtigung eines Verwundeten die Kopfdecke am Scheitel durch einen Schuß an zwey Stellen zerriſſen; unter dem linken Arme eine Stichwunde, die ihre Richtung gegen das Herz zu genommen, und oben an der Schulter wieder herausgegangen ſeyn ſollte; dann an den Naſenknorpeln eine ſtarke Quetſchung; und glaubte, die ihm vom Richter aufgetragene innerliche Unterſuchung unterlaſſen zu können, weil man ſchon von Außen und vermittelſt der Sonde ſich überzeugen konnte, daß Heins an einer Verwundung des Herzens, nicht aber des Kopfes geſtorben ſey. Dieſe Nachläſſigkeit und die Angabe, daß der Stich unter dem rechten Arme ins Herz und von da wieder durch die rechte Schulter gedrungen ſeyn ſoll, benutzt nun der Defenſor ganz vorzüglich, obige Leichenunterſuchung für nicht rechtskräftig, überhaupt Bader und Bartſcherer mit Bernhard Suevus (in praefat. de inspectione vulnerum) wegen ihrer großen Unwiſſenheit und Unerfahrenheit, beſonders in der Anatomie, zu einem ſo wichtigen Geſchäfte für untauglich zu erklären. Die Leipziger mediciniſche Facultät geſteht zwar zu, daß der Wundarzt ſämmtliche Verletzungen hätte ohne Sonde näher unterſuchen, zugleich auch die Kopf- und

Brusthöhle öffnen sollen; glaubt aber, daß durch einen solchen Stich leicht ein wichtiges Eingeweide tödtlich verletzt werden konnte; und ein geschickter Wundarzt schon von Außen auf nothwendige Tödtlichkeit zu schließen gewagt haben würde. Den 16. November 1648. *Ammanni* medic. critic. (P. II. Sect. I. Cas. VI. p. 302—303.)

Ein ähnlicher Fall.

Der jüngste Rath zu Friedberg, Gerhard Runkel, der befugte Arzt und Physikus, der Bader und Chirurgus Joh. Hartm. Fauerbach hatten bey der Beschau eines vermittelst einer gezogenen Kugelbüchse (bombarda intus striata) Erschossenen am oberen Theile des Brustblattes einige quer Finger breit unter den Schlüsselbeinen eine Wunde, und fast in der Mitte des rechten Schulterblattes die Gegenwunde von einer Kugel wahrgenommen, und hieraus, so wie aus dem Umstande, daß der Verletzte auf der Stelle gestorben war, und beym Umwenden und Bewegen der Leiche aus der Wunde Blut ausfloß, gemuthmaßt: es müsse der Schuß nicht nur die Lungen, sondern auch die großen Schlagadern verletzt haben. Den 19. August 1680. Die Giesener medicinische Facultät macht die Ausstellung: daß in diesem Berichte der Ort, die Größe und die Seite, auf welcher sich diese Wunde befand, nicht näher beschrieben wird, indem sich unter den Schlüsselbeinen ja nicht das Brustblatt, sondern die Rippen mit ihren Knorpeln und Muskeln befinden; daß man darin in einem so wichtigen Falle bloße Muthmaßungen aufgestellt habe, da man doch, wenn die Brusthöhle nach Gebühr geöffnet worden wäre, die Verletzungen der Lungen und der Aorta gleichsam mit den Fingern hätte nachweisen können; sie erklärt, mit Hinweisung auf mehrere Schriftsteller, daß ein Schuß durch die Brust nicht immer, sondern nur dann tödtlich ausfalle, wenn hierdurch die großen Blutgefäße verletzt worden sind, und trägt deßhalb Bedenken, obige Verletzung für eine noth-

wendig und schlechterdings tödtliche (absolute et simpliciter lethalis) auszugeben. Den 3. November 1680. Sie bleibt auch in ihrem zweyten Gutachten, um so mehr, da aus den Zeugenaussagen hervorgegangen war: daß der Verstorbene vor seinem Tode eine Menge Wein getrunken, getanzt, aus Eifersucht sich erzürnt, mit Heftigkeit ein Schlachtmesser (clunaculum) aus der Scheide gezogen, den Beschuldigten in großen Sprüngen verfolgt habe, und über den unvermutheten starken Schuß, der ihn beym Eindringen in die Hausstube traf, wahrscheinlich erschrocken, sodann aber zusammengesunken sey — bey ihrer früheren Meinung: weil Ärzten und wissenschaftlich gebildeten Wundärzten bekannt sey, daß oft auf unbedeutende Verletzungen, selbst auf eine Ohrfeige, ein jäher apoplektischer Tod gefolgt sey; die Eröffnung der Getödteten nach Gottfr. Welsch (Ration. vulner. lethal judic. Cap. XV.) zu den wesentlichsten Stücken einer gerichtlichen Untersuchung gehöre, und eben deßhalb die medicinische Facultät in zwey ähnlichen Fällen von Brustverletzungen ihre Zweifel über die Tödtlichkeit geäußert habe; die Leichenöffnung im vorliegenden Falle um so nothwendiger gewesen sey, da der Verstorbene sein Geblüt durch Weintrinken, Leibes- und Gemüthsbewegung so entzündet habe, daß nun leicht aus einem verletzten kleinen Gefäße eine gefährliche, selbst tödtliche Blutung entstehen, und hiervon ein heftiger Zorn die Veranlassung seyn konnte. Den 23. December 1680. Der ungenannte Physikus sagt in seiner ihm vom Magistrate abgeforderten Rechtfertigung unter andern: Die Leichenöffnung sey auf eine vom Herrn Abgeordneten, ohne Zweifel aus wichtigen Ursachen, gemachte Erinnerung unterlassen worden; nach seiner Meinung sey eine solche nur dann nothwendig, wenn der Verwundete noch eine Zeit lang am Leben geblieben, der Tod des Verstorbenen wegen anderer schwerer Zufälle, der Sorglosigkeit und Unwissenheit der Wundärzte zweifelhaft, der Mord in Abwesenheit der Zeugen vorgefallen,

auch nicht durch andere Umstände offenbar geworden ist. Die Facultät habe ihr Gutachten auf äußerst seltene, sich meistens durch eine körperliche Krankheits-Anlage ankündigende jähe Todesfälle gestützt, und hier statt der Juno bloß die Wolke umarmt. Höre denn ein offenbarer Mord auf ein Mord zu seyn, wenn dieser in einer Gegend des Landes vorgefallen ist, wo man weder Arzt noch Wundarzt haben, somit gar keine Leichenbesichtigung anstellen kann? Schon die Anfüllung der Brusthöhle mit Blut sey nach Sennert (Med. pract. Lib. V. P. IV. Cap. III. p. 364) tödtlich. Sie hätten den Ort der Wunde, und durch die Angabe des Mordinstrumentes, auch die Größe derselben jedem Kunstverständigen deutlich genug bezeichnet, und sich, statt des absprechenden »Wir erklären«, des Sylvischen Ausdruckes »Wir vermuthen, meinen« bedient, um nicht in Großthuerey zu verfallen (supercilium evitare). Den 29. Jänner 1681. Solche Stachelreden ließ die medicinische Facultät nicht ungeahndet. Wenn, sagt sie in ihrem dritten Antworts-Schreiben, es hinreichte, die Körper gewaltsam Getödteter bloß, wie die Kuh das neue Thor, anzuschauen, um zu erfahren, ob sie wirklich todt sind, oder nicht, so bedürften wir keiner Abordnung von Magistratsräthen, Gerichtsschreibern, Ärzten und Wundärzten; dieß könnten gemeine, unwissende Leute verrichten. Da aber solche Untersuchungen zu dem Ende angeordnet werden, daß die Ärzte ein Gutachten über die Beschaffenheit der Verletzung ertheilen, um darnach die gesetzliche Strafe für den Thäter zu bemessen, manche Fälle der Verwundung so verwickelt und schwierig sind, daß einzelne Obducenten über den Befund der Untersuchung ein bestimmtes Urtheil abzugeben sich nicht getrauen; so muß die äußerliche und innerliche Untersuchung genau vorgenommen, und das Gutachten der Einkleidung und dem Inhalte nach so abgefaßt werden, daß hieraus auch andere Kunstverständige ein gegründetes Urtheil schöpfen können, und nicht, wie der Physikus sagt, die Wolke statt der

Juno umarmen müssen. Den 23. Februar 1681. Weil jedoch dieses Facultäts-Schreiben mehr das Gepräge einer Selbstvertheidigung, als einer unparteyischen Erörterung des Rechtsfalles, an sich trug; so wurde von der Heidelberger medicinischen Facultät ein Gutachten eingehohlt, welche dafür hielt: daß, obgleich die Eröffnung der Höhlen des Körpers sehr nothwendig gewesen wäre, man dennoch aus dem Ein- und Ausgange der Schußwunde, und nach der Lage der Theile in der Brusthöhle auf eine nothwendig und schlechterdings tödtliche Verletzung schließen, dennoch aber zum Tode der Zorn, Rausch und der Schrecken beygetragen haben könne. Den 30. April 1681. (P. II. Sect. I. Cas. X. p. 306—315.)

Eine vermittelst eines Rasirmessers vorgenommene Leicheneröffnung.

Ein Arzt hatte die Leicheneröffnung eines Ermordeten eigenhändig vermittelst eines Rasirmessers vorgenommen, dabey, wie man glaubte, die Schlüsselbeins-Schlagadern zerschnitten, und dadurch zur Uneinigkeit zwischen den gegenwärtig gewesenen Ärzten Anlaß gegeben, so daß er sein Gutachten ohne ihre Mitunterschrift abgegeben. Über dieses Versehen wurden von drey medicinischen Facultäten Gutachten abverlangt, und eine juridische Facultät als Schiedsrichterinn ernannt; ihr Urtheil wurde jedoch nicht bekannt, weil sich hierdurch einige beschuldigte Ärzte hätten für beleidigt halten können. Aus einem Briefe an den Herausgeber der Pandecten vom 6. November 1699. (P. II. Sect. I. Cas. VIII. p. 305—306.)

Rechtfertigung eines ärztlichen Gutachtens.

Advocaten und Sachwalter pflegen nicht selten in ihren Vertheidigungsschriften die Zeugnisse der Ärzte und Wundärzte einer willkürlichen Prüfung zu unterwerfen, verkehrt auszulegen, durch die Hechel zu ziehen, und zur Entschuldigung

des Beklagten nichts unversucht zu lassen, sollte es auch mit nicht geringer Beschimpfung des Attestausstellers verbunden seyn.

Über eine solche Unbilde gab die Leipziger medicinische Facultät folgendes Gutachten ab: »Wir sehen in Betreff Eurer erſten und zweyten Frage wegen einer nicht legal beschrieben und beurtheilt seyn sollenden Wunde der Milz und des Magens nicht ein, in welchen Stücken die Berichterstatter in ihrem Parere weiter, als es sich gebühre und ohne Nachtheil der Sache geschehen solle, gegangen seyn, und zum Nachtheile eines Dritten irgend einen Hauptumstand übergangen haben sollten. Wir können Euch oder Euren Sachwaltern nicht einräumen, daß die äußere dreyeckige Gestalt der Wunde nur ausgesonnen sey; denn ein dreyschneidiger Degen oder ein ähnliches Mordinstrument läßt einen ähnlichen Stich zurück. Wenn die Berichterstatter nicht angeben: wie stark sich die Wunde nach Außen verblutet? ob sie zusammengefallen und sich wieder verschlossen? ob sie gerade oder schief, der Sonde offen? welche Muskel eigentlich verletzt gewesen? ob der Stich von unten oder oben eingedrungen sey? u. d. gl., so konnte dieß füglich deßhalb geschehen, weil alle diese Umstände nicht zum Zwecke dieser Untersuchung gehören, und die ungeheuer große Wunde der Milz und des Magens mehr als zu klar war. Es ist schon aus der Lage und Nachbarschaft der Theile leicht erklärbar, daß durch den einzigen unter den falschen Rippen eingedrungenen Stich beyde diese Eingeweide, und zwar die Milz an ihren äußersten und mittleren Theilen, durchstoßen werden konnten, besonders wenn etwa der Verletzte in dem Augenblicke der Verletzung diese Rippenweiche etwas nach einwärts gebogen hat. Daß ein dreyeckiger Degen nicht auch zugleich schneiden soll, somit die Milzgefäße nicht habe durchschneiden können, bedarf keiner Widerlegung, indem ein solches Instrument auch dreyschneidig seyn, und dann nur um so gefährlichere Wunden verursachen kann. Die Be-

richterstatter erwähnen der Arteria coeliaca und des ramus splenicus nicht, wie Ihr ihnen fälschlich aufbringet, zu dem Ende, daß man glauben solle, als wären diese großen Gefäße verwundet worden; sondern aus dem Zusammenhange erhellet klar, und sie sagen es ausdrücklich, es seyen diese Gefäße nicht außer, sondern innerhalb der Milz verletzt gewesen, aus welchen sodann (die verletzten Magengefäße nicht mit zu rechnen) binnen sieben und dreyßig Stunden schon etliche Pfund Blut dem Verwundeten entgehen und sich in der Bauchhöhle ansammeln konnten. Dagegen, daß wir in Bezug auf die dritte und Hauptfrage diese Wunde der Milz und des Magens für schlechtweg und nothwendig tödtlich achten, werdet weder Ihr noch Eurer Rathgeber Beobachtungen anführen können, daß eine solche Wunde unter solchen Umständen jemahls geheilt worden wäre. Hättet Ihr einen Unterschied gemacht zwischen Krankheitszufällen, die von einer Verwundung, und jenen, die von anderen Ursachen herrühren; so würdet Ihr leicht den Ungrund Eurer Behauptung und überdieß eingesehen haben: daß, wer an unvermeidlichen Zufällen einer Verwundung stirbt, nicht eines zufälligen, sondern eines nothwendigen Todes und wegen der Verwundung sterbe. Wir halten also in Betreff der vierten Frage dafür: daß dieses mit Unfug, und wider besser Wissen und Gewissen bestrittene Zeugniß den Vorschriften der Kunst gemäß abgefaßt sey, auf welches auch die Herren Urtheilsfasser, auch ohne unser Erinnern, ohne Zweifel sehen werden; und wünschen, es möge in Sachen, die Menschenblut betreffen, dergleichen Verstößen von Seiten der Sachwalter und Rathgeber gegen die Grundsätze der Arzneykunde einstens durch obrigkeitliches Einsehen so begegnet werden, daß sie in Zukunft von dergleichen Angriffen abstünden." *Welsch*, ration. vuln. lethal. judic. Cap. XVI. p. 171. (P. II. Sect. I. Cas. XXV. p. 335—336.)

II. Verletzungs-Fälle.

1) Verletzungen des Kopfes.

Ein wegen Beschädigung durch einen Fall für nicht tödtlich erklärter Stockschlag vor den Kopf.

Andreas N . . . . fiel nach einem Schlage mit einem daumensdicken häselnen Hirtenstäbe in die rechte Schlafgegend sogleich bewußtlos zu Boden, jedoch rückwärts auf den Rand eines Milchschaffes, und starb am dritten Tage darauf. Der untersuchende Wundarzt fand in der Schlafgegend extravasirtes, geronnenes Blut, die Schlafarterie verletzt, eine Niederdrückung, einen fingerlangen Bruch des Hirnschädels, und erklärte diesen Schlag für tödtlich. Dagegen wenden zwey Ärzte ein: es könne durch einen einzigen Schlag mit einem solchen Haselstocke unmöglich der Hirnschädel eingeschlagen werden; es habe hier keine Contrafissur Statt gefunden; eine Ansammlung von extravasirtem Blute in der Schlafgegend sey nicht tödtlich; es seyen die Lebensgeister vielmehr durch den Fall auf das Milchschaff, durch das vorausgegangene viele Weintrinken, durch Wuth und Zorn um so mehr in Aufruhr gebracht worden, da er von jeher beym Sprechen mit der Zunge angestoßen und einen kränklichen Körper gehabt habe; es seyen keine zweckmäßige Hülfsmittel angewendet und nach dem Tode der Kopf nicht eröffnet worden. Eisleben den 19. May 1657. Damit stimmte auch die Äußerung der Leipziger medicinischen Facultät überein, vermöge welcher die Hirnerschütterung durch den Fall auf das Milchschaff, der Zorn und Rausch, die Körperbeschaffenheit mehr, als jener Schlag zum Tode beygetragen haben dürfte. Den 9. April 1657. *Ammannus* in medic. crit. (P. II. Sect. I. Cas. XVIII. p. 322.)

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung.

Am 24. October war Andreas Schreiber zu Schönbach durch einen Schlag oder Wurf mit einem Kruge vor den Kopf verletzt worden, und dieser dreyzehn Tage darnach gestorben. Die Wundärzte, welche bey der Leichenbesichtigung auf der linken Seite des Kopfes eine Quetschung von der Länge eines halben Fingers, eine eben so lange auf der Stirn gegen das rechte Auge zu, darunter am Schädelgewölbe die innere Tafel kreuzweise zerbrochen, davon einige Splitter in die harte Hirnhaut eingestochen, unter dieser Eiter angetroffen hatten, liessen sich auf die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit nicht ein; fordern aber für ihre Bemühung 27 Thaler. Den 7. November 1655. Die Leipziger medicinische Facultät hält, mit Hippokrates nur tiefe und große Wunden des Hirnes für nothwendig und schlechterdings tödtlich, und eben deßhalb die im vorliegenden Falle nicht für eine solche; sie meint, daß die Wundärzte für jeden Messerschnitt einen ganzen Thaler gefordert hätten, und mit der Hälfte ihrer Forderung zufrieden seyn könnten. Den 29. Jänner 1656. *Ammannus* med. critic. (P. II. Sect. I. Cas. XVI. p 321—322.)

Eine wegen Nichteröffnung des Kopfes für nicht nothwendig tödtlich erklärte Verletzung.

Die Giesener medicinische Facultät macht über die Tödtlichkeit einer der Martin Horstischen Gattinn zugefügten Verletzung, durch welche das Schädelgewölbe in Splitter und Sprünge zerbrochen, die harte Hirnhaut zerrissen worden, so daß nach Entfernung der ersteren ein Stückchen Hirn und etwas gelbliches Serum aus der Wunde zum Vorschein gekommen, die Verletzte aber am darauf folgenden Tage gestorben war, aus dem Grunde keinen Ausspruch, weil nach Galen (in Comment. ad §. 14. p. 6. *Hippocr.*) Quetschungen und Wunden des Hirnschädels, der Hirnhäute und selbst der rindigen Hirnsubstanz, besonders wenn sie dem Auge bloß

liegen, keineswegs tödtlich seyen, bey der Untersuchung die Eröffnung des Schädels und die innere Besichtigung vernachläßigt worden ist. Den 12. July 1672. (P. II. Sect. I. Cas. XV. p. 321.)

Eine durch anfängliche Vernachläßigung tödtlich ausgefallene Verletzung.

Der Hessische Unterthan, Johann Wildhauser zu Auerbach, beschädigt sein Weib durch Schläge und einen Wurf vor den Kopf. Beyde halten die Verletzung anfangs für gering. Am ersten August muß sie sich legen, es wird ein Arzt gerufen; am zweyten befällt sie nach vorausgegangenem Zahnknirschen ein anhaltender Mund- und Nackenkrampf, am dritten (dem neunten nach der Verletzung) stirbt sie, ohne bis dahin ihr Bewußtseyn verloren zu haben. Der fürstliche Leibarzt und der Wundarzt Friedr. Beck finden bey der Leichenbeschau: auf dem Scheitel über der Lamdanaht an der Kopfdecke eine äußerlich schwarzblaue, innerlich mit Blut unterlaufene Stelle; das Schädelgewölbe unbeschädigt; auf dem Gezelte etwas extravasirtes geronnenes Blut; die harte Hirnhaut beym Eintritte der Sehnerven in die Augengruben blaugelb; in der dritten Hirnkammer einen Löffel voll steatomatisches, fleischfärbiges Serum; alle Gefäße über der rindigen Hirnsubstanz mit Blut strotzend angefüllt; in der rechten Schlafgegend die weichen Theile, fast bis zum Gelenkskopf des Unterkiefers hin, von der Beinhaut losgelöst; sie leiten die Mundsperre und die Krämpfe von der Verletzung des fünften Nervenpaares her, und erklären diese Verletzung des Schlafmuskels für tödtlich. Dr. Michael Heiland rügt an diesem Berichte mancherley, besonders den sinnlosen Ausdruck steatomatisches (στέαρ Fett) Serum, und hält die anfangs vernachläßigte Wunde für nicht nothwendig tödtlich. Giesen den 22. August 1687. (P. II. Sect. I. Cas. XIII. p. 318—320.)

Eine nicht tödtliche Verletzung durch einen Steinwurf.

Die Wundärzte G. H Langsdorf und H. V. Erich hatten an einer, mit einem Steine geworfenen und Tags darauf gestorbenen, Weibsperson auf der linken Seite das Schädelgewölbe in der Länge des Mittelfingers bis zum Ohre herab gesprungen, zwischen diesem und dem Gehirne eine Menge extravasirtes Blut angetroffen. Den 30. März 1668. Nachdem die Giesener medicinische Facultät aus den persönlich vorgerufenen beyden Wundärzten mit harter Mühe bloß das im unvollständigen Fundscheine Enthaltene, und keine weitern Aufschlüsse über die Beschaffenheit der Wunde, erlangen konnte, erklärt sie zwar mit Hippokrates Kopfverletzungen, und wegen der dünnen Beschaffenheit der Schlafbeine und der zahlreichen Gefäße, besonders jene in der Schlafgegend, für sehr gefährlich; aber doch nicht für nothwendig tödtlich, weil solche Wunden nicht selten wegen dazuschlagender Krankheitszufälle, übler Körperbeschaffenheit, vernachläßigter zeitiger Hülfe u. d. gl., zufällig einen tödtlichen Ausgang nehmen, im vorliegenden Falle man bey der Beschau so nachläßig zu Werke gegangen sey. Den 22. August 1668. (P. II. Sect. I. Cas. XIV. p. 320—321.)

Eine zufällig tödtliche Verletzung mit einem Dreschflegel.

Nach einem, des Morgens um die achte Stunde, mit einem Dreschflegel vor den Kopf erhaltenen Schlage, war Martin Gembach im größten Zorne aus der Scheune nach Hause um eine Hellebarte (bipennis) gegangen, und da er diese nicht fand, mit einer Hacke und der Drohung vor die Wohnung seines Gegners gekommen, daß er sein Blut rächen wolle, jedoch am Abende desselben Tages gestorben. Da nun die Wundärzte bey der Leichenschau (wie man meint) den Hauptumstand: ob in der vierten Hirnkammer, oder in der

Nähe des Ursprungs der Nerven geronnenes Blut angesammelt gewesen sey? nicht erhoben, und bloß in der Mitte des Kopfes die Haut ungefähr einen Finger lang zerquetscht, das Schädelgewölbe unbeschädigt, die Hirnhäute geborsten, zwischen der harten und dem Schädelgewölbe einen Klumpen extravasirtes Blut angetroffen, und hieraus auf einen nothwendigen Tod geschlossen hatten; so bedauert die Giesener medicinische Facultat, daß man zu diesem Geschäft keinen erfahrenen Anatomen beygezogen hat, der über die verletzten und benachbarten Theile einen zur Schlußfassung über die Todtlichkeit erforderlichen vollständigen und klaren Bericht hätte abfassen können; sie ist der Meinung, daß nicht nur obiges Blutextravasat durch Aderlässe, Klystiere, Umschläge, Salben und Pflaster hätte verhüthet, sondern auch das bereits angesammelte Blut durch zertheilende, die Einsaugung befördernde Mittel, durch das Anbohren des Hirnschädels wieder entfernt werden können, und erklärt diese Verletzung wegen des durch den Zorn in Entzündung gebrachten Geblütes für bloß zufällig tödtlich [1]). (P. II. Sect. I. Cas. XXII. p. 317—318.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung durch den Wurf mit einem zinnernen Kruge vor den Kopf.

Bey einer Rauferey, zu Meißen in Sachsen, war Jemanden ein zinnerner Krug an die rechte Seite des Kopfes geworfen worden. Er hat darnach sich nicht betäubt gefühlt, vielmehr Andere zu Boden geworfen, mit Fäusten geschlagen, die Wunde mit Wein ausgewaschen, ein Stück Butter in dieselbe geschoben, durch eine Stunde unverbunden gelassen, unverdauliche Speisen, z. B. geräuchertes Fleisch, verdaut, aus

---

1) In diesem Facultätsgutachten kommt der Ausdruck infortunium vor, welcher einen Gegensprung am Hirnschädel (contrafissura) bedeutet.

einer Flasche Bier getrunken, Gänge außer dem Hause gemacht, und erst nach sechs Tagen sein Leben verloren. Bey der Leichenbesichtigung hat man an der rechten Seite des Kopfes eine fingerlange Wunde, einen mondförmigen Sprung im felsichten Theile des Schlafbeines von dem Umfange eines Guldens, drey von der Hirnschale losgebrochene Knochensplitter, den einen eines Fingers tief in die Hirnsubstanz eingestochen angetroffen. Es frug sich nun, ob der Tod nicht vielmehr dem Verhalten, als der Verletzung zuzuschreiben sey? Die Leipziger medicinische Facultät antwortete: die Verletzung war an und für sich tödtlich; was man dagegen einwendet sind lauter Muthmaßungen [1]). Den 24. Februar 1621. *Ammannus* in medic. critica. (P. II. Sect. II. Cas. XXVI. p. 396—397.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Kopfes vermittelst eines Pfahles.

Bey der Beschau des am 29. September Abends vermittelst eines Pfahles vor den Kopf geschlagenen und am 3. October früh gestorbenen 22 Jahre alten, ledigen J. G. Fayling, fanden der Physikus und zwey Wundärzte: am rechten Arme eine fast ganz geheilte Quetschung; auf der Kopfhöhe links eine blau unterlaufene, nicht geschwollene Hautstelle; eben daselbst die Kranznaht bis zur Pfeilnaht hin getrennt, einen Messerrücken weit klaffend, das Stirnbein beweglich; über und unter der harten Hirnhaut eine Menge Blutwasser und geronnenes Blut; an beyden Felsenfortsätzen unter der unverletzten Hirnhaut ein Loch von der Größe eines Pfennigs; die rechte Hirnkammer voll Blut und Serum. Die Giesener medicinische Facultät erklärt diese Verletzung für an und

[1]) Ich muß hier ein für allemahl bemerken, daß, wenn ich den löbl. Facultäten nicht in die Rede falle, dieß nicht für Billigung ihrer Aussprüche gehalten werden dürfe.

für sich und nothwendig tödtlich. Den 19. November 1696. (P. I. Sect. II. Cas. XXXIII. I. p. 403—405.)

Eine tödtlich ausgefallene Ohrfeige.

Ein Weib wurde nach einer von ihrem Manne erlittenen Ohrfeige des Morgens todt gefunden. Sie hatte an der Kinnlade unter dem rechten Ohre eine zwey Finger breite, etwas extravasirtes Blut enthaltende Geschwulst; auf dem Schädelgrunde einen Blutklumpen von der Größe einer wälschen Nuß, und nahe am Ursprunge der Nerven ein geborstenes kleines noch blutendes Blutgefäß, eine nierenförmige, steinharte Gebärmutter. Die mediciniſche Facultät läßt es unentschieden, ob die Zerreißung jenes Gefäßes durch die Ohrfeige oder eine andere Gewaltthätigkeit veranlaßt worden sey, und spricht dem Scirrhus der Gebärmutter allen Einfluß hierauf ab. Den 19. November 1696. (P. II. Sect. II. Cas. XXXIII. II. p. 403—405.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung mit Knochensprüngen und Blutextravasat.

Bey der Beschau eines, am 2. Jänner verwundeten und Tags darauf ohne Kunsthülfe verstorbenen, jungen Menschen traf der Dr. J. J. Bückig und der Wundarzt J. F. Müller in der rechten Schlafgegend (Crotaphites) eine kleine Geschwulst, den Muskel fugillirt, die Äste der äußeren Carotis zerrissen, daher beynahe die ganze Schädelhälfte mit geronnenem Blute bedeckt, einen spannenlangen und einen kleineren Sprung am Stirn- und den beyden Seitenwandbeinen, unter denselben, in den sämmtlichen Hirnkammern, beym Ursprunge der Nerven, auch auf dem Schädelgrunde in der Grube für den rechten Lappen des kleinen Hirnes extravasirtes Blut an, und ist der Meinung: daß der Blutergießung beym Ursprunge des Rückenmarkes Anfangs hätte Einhalt geschehen können; die Giesener mediciniſche Facultät

aber: daß weder die Quetschung des Schlafmuskels, noch die Sprünge im Schädel, und die Blutansammlung auf der harten Hirnhaut, sondern die Blutansammlung in den Hirnkammern und beym Ursprunge der Nerven nothwendig und schlechterdings tödtlich gewesen sey. Am 22. November 1687. (P. II. Sect. II. Cas. XXXIV. p. 405—406.)

Eine an und für sich tödtliche Verletzung des Kopfes und Nackens.

Der am vierten Tage nach erlittenen Verletzungen gestorbene Mindner Stadtpfeifer, Joh. Bernhard, hatte: auf der rechten Seite des Kopfes eine drey Querfinger lange, bis zur Erhöhung des Hinterhauptes unter der Lamdanaht laufende Wunde; linker Seits einen handgroßen, bis auf den Nacken herabhängenden von der Kopfdecke losgerissenen Lappen; im Nacken, nahe am großen Hinterhauptsloche, eine bis in das kleine Gehirn gedrungene Wunde; auf dem Gezelte geronnenes Blut, und ein hierdurch etwas zusammengedrücktes kleines Gehirn. Es war hierauf sogleich tiefer anhaltender Schlaf, Unbeweglichkeit des Körpers, Lähmung der linken Seite, schwerer, röchelnder Athem erfolgt. Sowohl der Physikus als die Leipziger medicinische Facultät erklärten diese Verletzung für an sich tödtlich und unheilbar. Den 2. December 1667. *Ammannus* in praxi vuln. lethal. Dec. I. Hist. 5. p. 62. (P. II. Sect. II. Cas. XXXV. p. 406—408.)

Eine tödtliche Verletzung des Kopfes.

Dr. A. H. Fasch berichtet: er habe den zu Utenbach von A. Brendel und E. Hahn geschlagenen Berthold Schönau, nachdem derselbe die ganze Nacht hindurch unverbunden vor der Hausthür im Regen gelegen war, röchelnd, im schlafsüchtigen Zustande, sprachlos, an allen Gliedern gelähmt, mit fest eingezogenen Daumen und steif angetroffen; der Kranke sey auf das nach der Eröffnung der rechten Me-

dianader, die innerliche und äußerliche Anwendung flüchtiger Heilmittel erfolgte Niesen, sogleich wieder steif und unbeweglich geworden, und Abends zwischen 7 und 8 Uhr gestorben; er habe bey der am folgenden Tage vorgenommenen Leichenbesichtigung über dem linken Seitenwandbeine zwey bis auf den Schädel gedrungene, auf der rechten Seite eine kleinere Hautwunde, auf der linken an der Glastafel einen halben Finger langen Knochensprung, darunter eine Hand voll geronnenes Blut, und hiervon das Gehirn eingedrückt, die mittlere Schlagader der harten Hirnhaut leer, das große Hirn nach seiner Breite (divaricatio) bis auf die markige Substanz, auf gleiche Weise das kleine Hirn in der Mitte über der vierten Hirnkammer geborsten angetroffen; alles dieses müsse er nun von einer heftigen Hirnerschütterung, und von dieser den schnellen Tod herleiten. Damit stimmt auch die Erfurter medicinische Facultät, und zwar mit dem Beysatze überein, daß dem Verwundeten Hülfe zwar Erleichterung, nicht aber Rettung hätte verschaffen können. J. 1686. (P. II. Sect. II. Cas. XXVII. p. 397—398.)

Eine tödtliche Verletzung durch den Wurf mit einem hölzernen Leuchter.

Carl Vogel war während eines bey Kartenspiel und Trunk entstandenen Streites mit einem hölzernen Leuchter vor den Kopf geworfen worden, berauscht nach Hause gekommen, des Morgens von seinem Weibe röchelnd und mit Zuckungen behaftet angetroffen worden, und Abends um 6 Uhr gestorben. Bey der Leichenbesichtigung zeigte sich äußerlich keine Verletzung, rechts unter der Kopfdecke der Schlafmuskel und die Beinhaut mit Blut unterlaufen, unter dem Schädelgewölbe das Gehirn von sechs Löffel voll geronnenem Blute eingedrückt, die am Schlafbeine herauf steigende Ader der harten Hirnhaut zerrissen, die Glastafel des Schädelgewölbes vierfach zersplittert, und die Spitze eines Splitters in die Hirn-

häute eingestochen. Die Obducenten, die Jenaer und Leipziger medicinische Facultät erklären einstimmig diese Verletzung für tödtlich. Nur erinnert letztere, daß der bey der Leichenuntersuchung gegenwärtig gewesene, und sich J. N. Großhegen, Med. Wertherian. ordin. unterschreibende Arzt weder promovirt noch beeidet sey, er daher sein ausgestelltes Zeugniß vorher durch einen körperlichen Eid zu beschwören habe. Den 1. November 1677. *Ammannus* in praxi vuln. lethal. Dec. IV. Hist. 3. p. 211. seqq. (P. II. Sect. II. Cas. XXVIII. p. 398—400.)

Ein tödtlicher Schlag mit einem Spinnrocken.

Thomas Schlegel hatte seinem Weibe Eva mit dem Spinnrocken einen tödtlichen Schlag vor den Kopf beygebracht, hierauf noch in derselben Nacht dem Bruder sein Kind übergeben und die Flucht ergriffen. Man fand die Geschlagene in ihrer Wohnung auf der Erde im Blute; sie hatte das linke Auge etwas geschwollen und roth, die Kopfdecke am Hinterhaupte eine quere Hand breit mit Blut unterlaufen, am linken Seitenwandbeine zwischen der Pfeil- und Kranznaht eine Wunde, aus welcher ein bohnengroßes Stück Hirn hervorragte, darunter die Hirnschale im Umfange eines Thalers eingedrückt, in vier Stücke zerbrochen, die beyden Hirnhäute einen halben Finger lang zerrissen, und die rindige Hirnsubstanz einen halben Finger in die Tiefe verwundet. Der Physikus erklärt diese Verletzung bloß für eine höchst gefährliche, die Leipziger medicinische Facultät aber für eine nothwendig tödtliche. Den 2. November 1689. *Ammannus* in praxi vuln. lethal. Dec. VI. Cas. 6. (P. II. Sect. II. Cas. XXIX. p. 400—401.)

Ein tödtlicher Wurf mit einer Kugel vor die Stirn.

Eben so erklärt die Leipziger medicinische Facultät die dem Johann Frank von seinem Vetter durch einen Wurf

mit einer Kugel vor die Stirn beygebrachte Verletzung für nothwendig tödtlich, nach welcher der sogleich bewußtlos Zusammengestürzte sich erbrochen, Blut ausgeworfen hatte, in tiefen Schlaf verfallen, und mit Anfang des dritten Tages gestorben war; an dessen Leiche man die Kopfdecke und Beinhaut mit Blut unterlaufen, am Schädel mehrere Sprünge, zwischen ihm und der harten Hirnhaut einen einer halben Faust großen Blutklumpen, das Hirn davon niedergedrückt, die Hirnoberfläche mit Serum umflossen angetroffen hatte. Den 20. July 1683. *Ammannus* in praxi vuln. lethal. Dec. VI. Hist. 7. (P. II. Sect. II. Cas. XXX. p. 402.)

Eine tödtliche Verletzung mit Blutextravasat auf dem Schädelgrunde.

Die Giesener mediciniſche Facultät erklärt die einem erschlagenen Schanzaufseher beygebrachten Verletzungen, welche sich äußerlich nicht kund machten, innerlich aber in einem vom rechten Seitenwandbeine über das Schlafbein, den Felsen bis in den Keilfortsatz des Hinterhauptbeines gedrungenen Knochensprunge, in einer Zerreißung des größeren Astes der inneren Drosselblutader bestanden, woraus sich eine Menge Blut ergossen, und auf dem Schädelgrunde bey dem Ursprunge der Nerven angesammelt hatte, für tödtlich. Im April 1677. (P. II. Sect. II. Cas. XXXI. p. 402—403.)

Eine ähnliche tödtliche Verletzung.

Dieselbe mediciniſche Facultät schließt auf nothwendige Tödtlichkeit, nachdem man bey der Beschau eines am 25. Februar getödteten Gerichtsdieners: Äußerlich nirgends eine Verletzung, den Rücken bloß braun, das linke Ohr blutig; innerlich das rechte Seitenwandbein an der Kranznaht vom Stirnbeine losgetrennt, am linken Seitenwandbeine einen an beyden Tafeln sichtbaren, bey der Vereinigung der Pfeilnaht mit der Kranznaht anfangenden, durch das Schlafbein bis in

den Felsen gedrungenen Knochensprung; die Hirnsubstanz geröthet, auf dem Schädelgrunde bey dem Ursprunge der Nerven und des Rückenmarkes eine Menge geronnenes Blut angetroffen hatte [1]). Den 1. März 1667. (P. II. Sect. II. Cas. XXXII. p. 403).

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung durch den Wurf mit einem vollen Bierkruge. Ärztliche Streitigkeiten hierüber.

Der Med. Licentiatus Schleiermacher berichtet: er habe gemeinschaftlich mit dem Wundarzte Kleeberger, den bey 40 Jahre alten Einwohner von Zelle, Andreas Grauling, welcher mit einem vollen Bierkruge vor den Kopf geworfen, an der Stirn verwundet, und dem ein Loch in den Hirnschädel geschlagen worden war, in die Cur übernommen, nachher auch den Dr. Müssiggang zu Rathe gezogen. Der Verwundete sey, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, nach mehrmahligem Erbrechen von Schmerzen auf der Höhe des Kopfes, über dem rechten Auge, im Nacken und in den Schultern, von Schwindel, Schlaflosigkeit mit Irrereden, öfter zurückkehrendem Schluchzen, Herzweh, unwillkürlichem Abgange des Harnes, stundenlang anhaltenden Zuckungen, befallen worden, und am achten Tage nach der Verletzung gestorben. Sie hätten bey der Leichenbesichtigung außer jener Wunde auf der Stirn bloß etwas aus der Nase ausgeflossene eiterige Flüssigkeit, nach entfernter Hirnschale unter der Wunde zwey durch die zerrissenen Hirnhäute bis in die, mit flüssigem Eiter gefüllte, rechte Hirnhöhle gedrungene Knochensplitter, die Gefäße der weichen Hirnhaut mit Blut

---

[1]) Diese zwey und alle andere Fälle, wo bey der äußerlichen Besichtigung die Schwere der Verletzung nicht erkannt werden konnte, beweisen die Nothwendigkeit der, selbst heut zu Tage nocht oft, aber ahndungswerth, vernachläßigten, Eröffnung des Kopfes.

überfüllt, auch in der dritten und vierten Hirnkammer, unter dem kleinen Hirn, und bey dem Ursprunge des verlängerten Rückenmarkes, etwas eiterig-seröse Flüssigkeit, den Hahnkamm vom Siebbeine losgebrochen angetroffen. Da nun die Leute an der Cur mancherley ausstellten, so wenden sie sich mit der Frage an die Giesener medicinische Facultät: Ob sie bey ihrer Cur einen Fehler begangen hätten, und ob hier die Trepanation nöthig gewesen sey? Diese sagt ihnen unverhohlen, daß sowohl gegen das ärztliche als wundärztliche Verfahren, besonders in Betreff der nach dem Tode gefundenen Knochensplitter, manches zu erinnern wäre; daß aber die Trepanation, sowohl aus den von ihnen selbst angeführten Gründen [1]), als auch deßhalb mit Grund unterlassen worden sey, weil sie in der Nähe der Augenbraunen, außer dem Falle der höchsten Noth, nicht Statt finde. — Vom Gerichte über die Tödtlichkeit der Verletzung befragt, hält dieselbe medicinische Facultät dafür, daß der Zorn und die Rachgier, mit welcher der Verletzte den Thäter verfolgt, bey den Haaren gefaßt und zu Boden gerissen, die Kälte, welcher er sich unverbunden ausgesetzt, der Blutverlust, den er bey der heftigen Leibesbewegung erlitten hat, zur Verschlimmerung seines Zustandes beygetragen haben dürfte. Und da der Verwundete nicht sogleich niedergestürzt, vom Erbrechen, Sprachlosigkeit, nicht einmahl von einem Fieber, von Entzündung, Schwindel oder Zuckungen, sondern davon nur erst in der vierten Woche und kurz vor seinem Tode befallen worden, er erst am fünf und zwanzigsten Tage gestorben ist, somit den Termin nothwendig tödtlicher Verletzungen überlebt hat, er auch während des Ringens mit dem Gegner in einen Graben, auch auf das Pflaster gefallen ist, und sich so den Knochensplitter tiefer in das Gehirn einschlagen, diesen auch wohl der untersuchende

[1]) Unter diesen Gründen zeichnet sich der besonders aus, daß so eben ein neues Mondlicht bevorstand.

Wundarzt dahin treiben konnte; so glaubt sie diese Verletzung zwar für höchst gefährlich und meistentheils tödtlich, nicht aber für schlechterdings oder nothwendig tödtlich erklären zu müssen. Den 15. Juny 1698. (P. II. Sect. II. Cas. XXII. p. 387—392.)

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung durch einen Schlag mit einem Pflugschar-Holze.

Ein vermittelst eines Pflugschar-Holzes (dentale) vor den Kopf geschlagener Unterthan wurde, von dem Alsfelder Physikus J. J. Bücking und dem Wundarzte J. P. Allendorf, einem Todten ähnlich, bewegungs- und sprachlos, in tiefen Schlaf versunken angetroffen. Äußerliche und innerliche Hülfsmittel verschafften dem Kranken zwar vom 24. bis zum 27. August wieder die Sprache, das Vermögen zu hören, zu sehen und zu empfinden, dennoch ging er ihnen am 28. ganz unvermuthet mit Tode ab. An der Leiche fand man über dem rechten Seitenwandbeine eine fingerlange und fast eben so breite Wunde, die Hirnschale darunter eingedrückt, in sechs Stücke zerbrochen, auf der harten Hirnhaut ein gegen drey Unzen schweres geronnenes Blutextravasat, den einen Knochensplitter ein Fingerglied tief in die Häute und das Hirn eingestochen, die Substanz des letzteren eben so tief und einen Finger breit verdorben, in den Hirnkammern eine beträchtliche Menge Blut und Lymphe. Auf die Anfrage über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod, die nothwendige Tödtlichkeit oder Heilbarkeit der ersteren, antwortet die Giesener medicinische Facultät: jene Zufälle seyen nicht von der Verletzung des Schädels, sondern von der Erschütterung des Hirnes herzuleiten. Ob diese nun tödtlich gewesen sey, müsse unentschieden bleiben, weil man die weiteren übeln Zufälle (Entzündung, Fieber, Irrereden, schnellen Puls, Zuckungen, Schlagfluß) anzugeben unterlassen habe.

Es seyen nach Sennert (Lib. I. pract. med. P. I. c. 23. §. 19.) die Zufälle, welche sogleich auf eine Verletzung des Kopfes folgen, und wegen des Schmerzens, des Blutaustrittes, der Störung der Lebensgeister entstehen, weniger zu fürchten, als die anhaltenden oder später hinzukommenden, weil diese auf Eiteransammlung, Verderbniß u. d. gl. hindeuten. Die Verletzung sey zwar sehr gefährlich, gleichwohl die Niederdrückung durch einen Hebel wieder aufzuheben, der Splitter zu entfernen, die Blut- und Eiteransammlung zu verhüthen, daher dieselbe nicht schlechterdings und nothwendig tödtlich gewesen. Den 17. September 1687. In einem zweyten Gutachten sagt sie ausdrücklich: daß die Verletzung durch zeitige und zweckmäßige Kunsthülfe hätte geheilt werden können. Den 19. November 1687. (P. II. Sect. II. Cas. XXI. p. 384—387.)

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung.

Der Lauterbacher Physikus — welcher bey der Beschau eines Verletzten und am folgenden Tage Verstorbenen das linke Auge fugillirt, über der Stirne eine kleine mißfärbige Hautstelle, über dem rechten Ohre gegen das Auge zu einen großen blauen Fleck, den rechten Schlafmuskel gequetscht und mit Blut unterlaufen, darunter an dem Hirnschädel, einen Finger lang von der Kranznaht entfernt, einen drey Querfinger langen vom schuppichten Theile des Schlafbeines nach aufwärts gegen den Scheitel laufenden Knochensprung, in der Schädelhöhle gegen das rechte Auge zu zwischen der Hirnschale und der harten Hirnhaut einen faustgroßen Blutklumpen, daselbst die harte und weiche Hirnhaut zerrissen, das Gehirn eingedrückt, seine Substanz und die Kammern aber normal angetroffen — hatte fügt dem hierüber ausgestellten Berichte die Bemerkung bey: daß er sich die Tödtlichkeit dieser Verletzung durch Gründe zu erhärten getraue, dieses aber der Giesener medicinischen Facultät

überlasse. Diese hält die sämmtlichen äußerlichen sugillirten Stellen, selbst die an den Augenliedern [1]), für unbedeutend, die Wunden der Hirnhäute nicht für an sich tödtlich, die Trepanation zur Entfernung eines Blutextravasates für nothwendig, daher die Verletzung nicht für schlechterdings und absolut tödtlich. Den 23. November 1686. (P. II. Sect. II. Cas. X. p. 369—370).

Eine durch einen Apotheker beschaute für nicht tödtlich erklärte Verletzung.

Wegen zu großer Entfernung anderer Medicinalpersonen wurde die Besichtigung des in der Nacht am 11. September 1678 verletzten, und des Morgens um 6 Uhr verstorbenen Johann Christius, einem Hofapotheker und dem Weilburger Stadtchirurgen aufgetragen. Sie fanden: aus dem linken Ohr ausgeflossenes Blut [2]), die Schlafgegend geschwollen und die allgemeine Bedeckung von da bis auf die Schultern herab mit Blut unterlaufen, die harte Hirnhaut in der Gegend des Felsens (sie sagen: gegen die Kinnlade zu) zerrissen, zwischen ihr und der weichen eine Menge Blut angesammelt. Die Giesener medicinische Facultät, welche Ansammlungen von Blut beym Ursprunge der Nerven, Verletzungen an den Schläfen, Wunden der harten Hirnhaut für sehr gefährlich hält, bemerkt, daß die Obducenten auf diesen Ursprung der Nerven und eine dort befindliche Blutansammlung nicht Rücksicht genommen haben; daß eine Hirnerschütterung und Zerreißung der harten Haut nicht immer nothwendig tödtlich, und dieß daher auch nicht die oben beschriebene

---

[1]) Ohne unmittelbare Verletzungen entstandene sugillirte Augenlieder deuten, nach meinen an Leichen angestellten Beobachtungen, auf einen nahen Knochensprung im Schädel.

[2]) Dieß deutet nach meinen Beobachtungen auf einen bis in den Felsen des Schlafbeines gedrungenen Bruch des Hirnschädels.

Verletzung sey. Den 4. März 1679. (P. II. Sect. II. Cas. IX. p. 367—369.)

Eine nicht tödtliche Verletzung des Kopfes und des Brustkorbes.

G. Horn hatte den Jäger J. G. Kühn mit einem Stuhle zwey Mahl vor den Kopf, eben so oft auf die rechte Seite, ein Mahl auf die rechte Schulter, und zwar mit aller Kraft beyder Hände, geschlagen, ihn mit Füßen getreten, und so beschädigt, daß er bald darnach seinen Geist aufgeben mußte. In dem vom Dr. Joh. Trefurt mitunterfertigten Fundscheine ohne Gutachten heißt es: Man habe rechter Seits nahe an der Kranznaht den Hirnschädel in der Breite eines halben Kopfstückes (capitati) einen bis zum Ohr reichenden Knochensprung, jedoch ohne Splitter, darunter bloß einige Tropfen geronnenes Blut; die rechte Lendengegend äußerlich schwärzlich, die rechten falschen Rippen verrenkt (conquassatae), und unter dem Arme eine wahre Rippe zerbrochen, die rechte Lunge entzündet angetroffen. Alle diese Verletzungen hält die Giesener medicinische Facultät zwar für sehr gefährlich, glaubt diese im vorliegenden Falle jedoch, wo bloß von einigen, durch die bekannten Mittel leicht wegzuschaffenden, Tropfen extravasirtem Blute innerhalb des Hirnschädels Meldung geschieht, die Verrenkung und Beschädigung der Rippen den Tod nicht herbeyführen konnte, der Entzündung der Lungen durch ärztliche oder wundärztliche Hülfe leicht hätten Schranken gesetzt werden können, nicht für schlechterdings und nothwendig tödtlich erklären zu müssen. Den 27. October 1680. (P. II. Sect. II. Cas. IV. p. 347—348.)

Eine mit einer Hacke beygebrachte nicht nothwendig tödtliche Verletzung.

Thomas Hochheimer, der Sohn einer Witwe zu Freyensch, hatte den Friedberger Juden, Haymann, durch

einen Schlag mit der Hacke vor den Kopf getödtet. Im Leichenbeschau-Berichte des Grünberger Wundarztes heißt es ohne Gutachten: man habe äußerlich am Kopfe weder Geschwulst, noch Wunde oder Grube, am Hirnschädel eine längliche Spalte (rima), zwischen ihm und der unverletzten harten Hirnhaut eine Menge geronnenes Blut, davon das Hirn zusammengedrückt, keine Knochensplitter; in jenem des Physikus H. Schmidt: man habe auf der linken Seite vorwärts eine Quetschung an der Kopfdecke, ein strohhalmdickes (culmi) mit geronnenem Blute überzogenes Schädelgewölbe, an diesem eine Niederdrückung, einen drey Querfinger langen Knochensprung, darunter einen Blutklumpen von der Größe eines Hühnereyes angetroffen, und müsse diese Verletzung wegen der möglichen Entfernung des Extravasates und Rettung durch zeitige zweckmäßige Hülfe für bloß zufällig tödtlich erklären. Die Giesener medicinische Facultät erklärt sie für nicht schlechterdings, und nicht für nothwendig tödtlich. Den 25. September 1683. (P. II. Sect. II. Cas. V. p. 348—350.)

Ein nicht nothwendig tödtlicher Stoß auf die Schlafgegend.

Am 11. Februar des Morgens um 8 Uhr erhielt eine Friedberger Bäckermeisterinn von ihrem Manne J. T. Arnold einen Stoß in die linke Schlafgegend; sie hat dabey laut aufgeschrien, dem Ehemanne Scheltworte gesagt, leichte Ohnmachten bekommen, sich nach abgewaschenem Blute in den Keller begeben, dort Bier verkauft, endlich nach ungefähr einer Stunde, aber noch immer erboßt, in der Kammer sich ins Bett gelegt, dort um zehn Uhr sich erbrochen, über Kopfschmerz geklagt, und ist am folgenden Tage gestorben. Bey der am 13. Februar vorgenommenen Leichenbeschau fand Dr. J. P. Hilcher, der Wundarzt E. F. Reus und J. G. Feuerbach: Äußerlich die linke Schlafgegend bloß etwas blau und geschwollen; innerlich nicht nur unter der Hirnschale, sondern

auch über der linken ganzen Hirnhälfte eine Menge geronnenes Blut, die harte und weiche Hirnhaut in der Länge eines Fingers zerrissen; und schloß hieraus auf nothwendigen Tod. Die Giesener medicinische Facultät erklärt diese Verletzung zwar für sehr gefährlich, aber doch nicht für unbedingt oder schlechterdings tödtlich; weil die Verstorbene nicht sogleich das Bewußtseyn verloren, sich durch das Herumgehen im Hause erkühlt, dem Zorne überlassen, hierdurch zur Verschlimmerung Anlaß gegeben, keine Hülfe gesucht, vor dem Streite am Husten und schwerem Athem gelitten habe; die Leichenbesichtigung und Beschreibung des Befundes sehr unvollständig, dabey die Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle unterlassen worden sey. Den 23. März 1699. (P. II. Sect. II. Cas. XI. p. 370—372.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Auges und Hirnes.

Der gegen 24 Jahre alte Schmidssohn, Joh. Mayer, war im Rausche mit einer Heu- oder Düngergabel (nach Angabe des Inquisiten, mit einem spitzigen Zaunpfahle) in das rechte Auge gestochen, des Morgens von einem Bader verbunden worden und am zweyten Tage, 37 Stunden nach der Verletzung, gestorben. Der Verwundete hat sich sogleich stark erbrochen, mitunter auch Blut ausgeworfen, über großen Schmerz im Hinterhaupte und am Scheitel geklagt, nicht lange auf einer Stelle ruhig liegen können, ist mitunter der Sinne und des Gedächtnisses beraubt gewesen. Die Leiche, welche vom Wundarzte, Ido Wulf, des Abends bey Fackelschein besichtigt wurde, war bereits im hohen Grade faul. Das beschädigte und stark blutende rechte Auge stand weit aus seiner Grube hervor, und soll von dem zu Hülfe gerufenen Bader schon etwas zurückgedrückt, die Geschwulst um dasselbe mit Lilienöhl bestrichen, und mit einem Beinbruchpflaster (empl. catagmaticum) belegt worden seyn. Der zwischen

dem Augapfel und dem oberen Augenliede in die Schädelhöhle gedrungene Stich hatte zwey beträchtliche Knochensplitter von der Augengrube mit hineingestoßen, den Augapfel aus dieser herausgetrieben, stark gequetscht und beschädigt, den Aufhebmuskel, das vordere spitzige Ende des Sichelfortsatzes an zwey Stellen, die harte und weiche Hirnhaut neben der Augengrube zerrissen, und an mehreren Stellen Blutunterlaufungen hervorgebracht. Die Leipziger medicinische Facultät, die diese Verletzung für schlechterdings und unbedingt tödtlich erklärt, rügt jedoch, daß man zu dieser Untersuchung nicht auch einen erfahrnen Arzt beygezogen, und dieselbe bey Fackelschein vorgenommen habe. Den 8. April 1669.

Auch der Inquisit hatte aus diesem Streite ein blaues, vorwärts mit Blut unterlaufenes, rechtes Auge, am behaarten Stirntheile eine leichte, blutende, durch einen Schlag mit dem Hammerstiele, an dem rechten Hinterbacken eine durch die Hosen und das Hemde gedrungene, durch einen Hieb mit der Schneide des Hammers hervorgebrachte Wunde, davon getragen. (P. II. Sect. II. Cas. XII. p. 372—374.)

Ein tödtlich ausgefallener Hieb mit einem Peitschenstiele.

Bey der durch einen Medicinae Licentiatus und Wundarzt vorgenommenen Beschau des nach Hieben mit einem Peitschenstiele vor den Kopf gestorbenen Ch. Rothschal fand man: aus Mund und Nase ausfließenden zähen Schleim; auf der Stirnhöhe einen rothen Fleck, am Scheitel eine fingerlange, bis auf die Beinhaut gedrungene, mit geronnenem Blute gefüllte Wunde; die Oberlippe braunroth, die linke Wange etwas aufgetrieben, mit rothen, den Hals, beyde Schultern und Arme, den ganzen Rücken, als ob der Mann an einer Epilepsie gestorben wäre, mit braunen Flecken besetzt; unter der Kopfdecke linker Seits nahe an der Kranznaht die

Beinhaut einen Finger lang und einen Daumen breit [1]) mit Blut unterlaufen; über der an einer Stelle zerrissenen weichen Hirnhaut, und auf dem rechten Gehörorgane gegen zwey Drachmen von oben herabgeflossenes extravasirtes Blut. Den Ausspruch: diese Verletzung sey tödtlich, findet der Rechtsfreund zu hart; weil der Verstorbene vor der Schlägerey sich zu Eisleben im Bier einen Rausch angetrunken, vor und während derselben stark erhitzt habe; zwey Mahl auf die Erde, ein Mahl auf den Kopf gefallen, sodann höchst berauscht auf einem Leiterwagen (carpento lignario), auf unebenem Wege eine Meile weit, bey großer Kälte geschüttelt und gebeutelt, mit dem Peitschenstiele nur ein einziges Mahl geschlagen worden sey u. s. w. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt: in der Voraussetzung, daß man bey schuldiger sorgfältigerer Untersuchung des Hirnes noch mehr Spuren von der erlittenen Gewaltthätigkeit entdeckt haben würde, diese Verletzung für nothwendig tödtlich; es werde jedoch, falls der Entleibte durch den zweymahligen Fall sich wirklich beschädigt hätte, die Tödtlichkeit in Hinsicht der Zurechnung zweifelhaft, indem die Beschädigungen durch den Fall beträchtlicher gewesen seyn müssen, als die durch den, an seinem vorderen Ende etwa noch knotigen, Peitschenstiel. Den 9. Jänner 1684. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. V. Hist. IX. (P. II. Sect. II. Cas. XIV. p. 375—376.)

Ein an sich und schlechterdings tödtlicher Schlag mit einem Haken.

An dem vermittelst eines Hakens vor den Kopf geschlagenen und am folgenden Tage gestorbenen G. Herrmann,

---

[1]) Die Gewohnheit, die Länge und Breite bey dem Mangel eines Zollstabes nach den Fingern zu bemessen, ist eben nicht tadelnswerth, besonders wenn man sich vorher an einem Zollstabe in der Bestimmung des Längenmaßes vermittelst des Fingers geübt hat.

zeigte sich in der rechten Scheitelgegend eine gegen drey Finger lange Hautwunde, die Umgebung bis zum Schlafmuskel mit ausgetretenem Blute überzogen; am rechten Seitenwandbeine ein brauner Fleck von der Größe eines Hellers; ein durch die Pfeilnaht und das ganze linke Seitenwandbein laufender Knochensprung mit einem doppelten Ende; die Sichelblutbehälter und die Hirnhaut an einigen Stellen zerrissen; zwischen ihr und dem Schlafbeine ein faustgroßer Blutklumpen, davon das Hirn zusammengedrückt. Die Obducenten und die Leipziger medicinische Facultät erklären diese Verletzung für an sich und schlechterdings tödtlich. Den 2. October 1670. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. I. Hist. 7. p. 188. seq. (P. II. Sect. II. Cas. XIII. p. 374—375.)

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung.

Bey dem zu Görlitz verwundeten Georg E... stellten sich am dritten Tage nach der Verletzung das Wundfieber, am fünften eine Lähmung der rechten Seite mit Verlust der Sprache, am neunten tödtliche epileptische Zuckungen ein; und bey der Leichenbesichtigung wurde eine geradlinige, einen halben Finger lange Wunde ohne Blutunterlaufung an den äußeren Theilen, unter derselben die Glastafel in der Nähe der Pfeilnaht mehrfach zersplittert, hierdurch die Hirnhaut und das Hirn beschädigt; dann eine bis in den Hirnschädel gedrungene Wunde über dem linken Auge, wahrgenommen; welches alles die Leipziger medicinische Facultät zwar für gefährlich, aber aus dem Grunde für nicht schlechterdings und nothwendig tödtlich erklärt, weil der Verlust der Sprache nicht gleich nach der Verletzung, sondern erst am dritten Tage eingetreten ist (Hippokrates [1]), und weil der Patient ver-

[1]) Dieß stimmt mit obiger (S. 131) Behauptung nicht überein: es seyen die gleich nach der Verwundung eintretenden Zufälle nicht so zu fürchten, wie die später folgenden.

mittelſt des Trepans hätte gerettet werden können. Den 3. April 1645. (P. II. Sect. II. Cas. XVI. p. 378—379.)

Eine zufällig tödtliche Verletzung vermittelſt eines Müllerbeiles.

Ein Arzt und der Wundarzt G. Grőſchner hatten bey Beſichtigung des am 14. Februar vermittelſt eines Müllerbeiles vor den Kopf geſchlagenen, und am 20. geſtorbenen Schuſters, J. Keil von Groß-Hayna, folgenden Befund erhoben: auf der linken Seite der Stirn nahe an der Kranznaht eine fingerlange Wunde in der Kopfdecke; darunter der Schädelknochen einen Daumen lang und breit niedergedrückt, in neun Splitter zerbrochen, die Hirnhäute darunter zerriſſen, die rindige Subſtanz daſelbſt zwar nicht verletzt, aber mit vielem geronnenem, zum Theil verdorbenem Blute überzogen und mißfärbig; und hieraus auf die Tödtlichkeit der Verletzung geſchloſſen. Auf die Vorſtellung des Defenſors, daß ſowohl von Seite des Verletzten, als des behandelten Wundarztes grobe Fehler begangen worden ſind, erklärt die Leipziger mediciniſche Facultät dergleichen Verletzungen für ſehr gefährlich, die im vorliegenden Falle aber bloß für zufällig tödtlich; weil einerſeits der Patient nach der Verletzung durch zwey Stunden umhergegangen, mehrmahl gefallen iſt, ohne Kopfbedeckung geſchlafen, ſich am andern Tage bey der grimmigſten Kälte auf das Rathhaus begeben, nachher Bier und Branntwein getrunken hat; anderer Seits die Beyziehung eines erfahrnen Wundarztes verſäumt worden iſt, der die niedergedrückte Hirnſchale aufgehoben, die Knochenſplitter entfernt, das ausgetretene Blut herausgeſchafft, deſſen Fäulniß verhüthet haben würde. Den 6. März 1669. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. I. Hist. 10. p. 143. seqq. (P. I. Sect. I. Cas. XV. p. 376—378.)

Eine in die Hirnsubstanz eingedrungene, nicht nothwendig tödtliche, Hiebwunde.

Bey Besichtigung einer durch einen Hieb mit einer Axt (ascia) verwundeten und nachher gestorbenen Mannsperson fand man: auf der linken Seite des Hinterhauptes eine Wunde; die Hirnschale in der Größe eines halben Thalers niedergedrückt; einige Knochensplitter durch die Hirnhäute im Umfange eines Groschens einen halben Finger tief in die Hirnsubstanz eingestochen, diese eines Fingergliedes tief faul, stinkend, gelblich wie verdorbener Eydotter; die harte Hirnhaut blau, mißfärbig und mit Blut unterlaufen. Der Sachwalter führt zu Gunsten des Thäters an: der Verwundete habe nach dem sogleich erfolgten Verbande sich an einem Anderen zu rächen gesucht, und davon durch einen Dritten abgehalten werden müssen; durch einige Stunden und so lange getanzt, bis die Wunde wieder zu bluten anfing, und einen frischen Verband nöthig machte; sich am andern Morgen auf einer Trage (mactra) aufs Rathhaus bringen lassen, und Nachmittags eine Viertelmeile weit zu Fuß nach Haus begeben; sich dort von einem Bader behandeln lassen, der weder Erfahrung noch Instrumente besaß. Deßhalb erklärt die Leipziger medicinische Facultät diese Verletzung zwar für gefährlich, aber nicht für schlechterdings tödtlich. Den 31. Jänner 1642. *Ammanni* medic. critica. (P. II. Sect. II. Cas. VIII. p. 381—382.)

Ein nicht nothwendig tödtlicher, in das Gehirn eingedrungener, Säbelhieb.

Ein am 10. August zu Darmstadt des Abends auf öffentlicher Straße von seinem Kameraden durch einen Säbelhieb am Kopf verwundeter Grenadier (pyrobolarius) wurde gleich nach der Verletzung von heftigem, am vierten Tage wiederkehrendem Erbrechen, in der dritten Nacht vom Irrereden, am vierten Tage von der größten Unruhe, tiefem Schlafe be-

fallen, während welchem er öfters mit der Hand nach der Wunde fuhr, sich den Verband losriß und starb. Bey der Leichenbesichtigung wurde in der Mitte der Stirn eine, von der Kranznaht nach abwärts gegen das rechte Auge zu laufende, bey fünf Zoll lange, durch die Hirnschale, die darunter befindlichen Häute, und einen Querfinger tief in das Hirn eingedrungene Wunde, einige Knochensplitter, und innerhalb des Hirnschädels eine Menge, zum Theil verdorbenes extravasirtes Blut angetroffen. Die durch ein landesfürstliches Schreiben über die Tödtlichkeit dieser Verletzung befragte Giessener medicinische Facultät erklärt solche Wunden für höchst gefährlich und oft, aber nicht für schlechterdings oder nothwendig, tödtlich, weil: Hiebwunden minder gefährlich, als gestochene oder gestoßene sind; der Verwundete nicht sogleich zusammengestürzt ist, nicht die Sprache und Sinne verloren, keine üble Zufälle erlitten hat, die Wunde nur eines Querfingers tief, nicht bis in eine Hirnkammer oder noch tiefer eingedrungen ist, indem bereits tiefere, mit Substanzverlust von der Größe eines Hühnereyes geheilt worden seyen; die später erfolgten übeln Zufälle durch Klystiere, Aderlässe, Erweiterung der Wunde, zeitige Herausschaffung des Extravasates, der Knochensplitter hätten verhüthet werden können. Den 18. September 1696. (P. II. Sect. II. Cas. XVII. p. 379—381).

Eine nicht nothwendig tödtliche Verletzung durch einen Schlag mit einem Knittel.

Der Freyberger Dr. J. C. Horn und der Wundarzt D. Hoffmann fanden bey der Besichtigung der am 21. November mit einem Knittel vor den Kopf geschlagenen, am 13. December, somit nach drey Wochen, gestorbenen Bergmannsgattinn, Maria Roth: über dem linken Auge neben der Kranznaht eine fingergliedlange Wunde; darunter die äußere Tafel des Knochens von der Beinhaut entblößt und verdor-

ben, von der inneren viel Knochensplitter losgetrennt und in die Hirnhäute eingestochen; unter der Hirnschale eine Eiteransammlung von dem Umfange eines Thalers; auf dem darunter befindlichen Hirn fünf Kirschkern große Öffnungen, aus welchen auf einen Fingerdruck sogleich und jedes Mahl neuer Eiter zum Vorschein kam; sie hielten deßhalb das ganze Gehirn für vereitert (?), stellten die weitere Untersuchung ein (!), und erklärten diese Verletzung für tödtlich; die Leipziger und Wittenberger medicinischen Facultäten aber nicht für schlechterdings tödtlich, die erstere: weil der Trepan nicht angewendet worden ist; die letztere: weil die Leichenbesichtigung erst am siebenten Tage nach dem Tode bey bereits durch Fäulniß zerstörtem Hirne vorgenommen worden ist; die Verwundete durch volle zwey und zwanzig Tage nach der Verletzung gelebt hat; viele dergleichen und noch schwerer Verwundete wieder hergestellt worden sind; die Kranke keine Diät beobachtet, sich der dem Hirn so feindlichen Kälte ausgesetzt, Branntwein getrunken habe; die Wunde nicht kunstmäßig behandelt, dem Eiter und den Knochensplittern kein Ausgang verschafft worden sey; die fallsüchtige Verwundete darnach einige Anfälle ihrer Krankheit erlitten und sich dabey den Kopf beschädigt habe. Den 24. April, und 9. März 1668. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. I. Hist. 7. p. 69. (P. II. Sect. II. Cas. XIX. p. 382—383.)

Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter, bis in das Gehirn gedrungener, Degenstich.

Bey der gerichtlichen Beschau eines nach einem, in das Schädelgewölbe eingedrungenen, Degenstich Verstorbenen hatte man das linke Seitenwandbein nahe am Wirbel und der Pfeilnaht durchstochen, die Hirnhäute und selbst das Gehirn verletzt, die Ränder der Hirnwunde mißfärbig, die rechte Hirnkammer mit wässeriger, die linke mit mehr als einem Löffelvoll eiteriger Flüssigkeit gefüllt angetroffen. Dem Thäter Detlerus

M..., welcher vorgibt, bloß den Degen gezogen, um seinem Beleidiger einen Hieb mit der Klinge zu versetzen und nach der Verwundung sogleich einen Wundarzt gerufen zu haben; der aber durch allzuschnelles Zuheilen der einigemahl wieder aufgebrochenen Wunde an dem übeln Ausgange Schuld sey, antwortet die Leipziger medicinische Facultät: Es seyen zwar nach Hippokrates alle Wunden des Kopfes bedenklich, aber nicht alle tödtlich; es finde selbst zwischen den gefährlichen und tödtlichen ein großer Unterschied Statt. Werden Wunden aus Sorglosigkeit schnell zugeheilt, den Unreinigkeiten die Auswege versperrt, so müßte der hierauf erfolgte Tod nicht sowohl der Schwere der Verletzung, als dem Fehler des Wundarztes zugeschrieben werden. Tödtlich seyen die in die Rinde und das Mark des Hirnes gedrungenen Wunden, aber deßhalb nicht nothwendig tödtlich. Zwar könnten die zurückgehaltenen eiterigen und serösen Flüssigkeiten mit der Zeit eine solche Schärfe erlangen, daß sie die zarte Hirnwesenheit, und selbst die Hirnschale zernagen; den hieraus erfolgten Tod dürfe man aber nicht dem Thäter zur Last legen. Den 18. May 1662. (P. II. Sect. II. Cas. XX. p. 383—384.)

Ein nicht nothwendig tödtlicher Dolchstich in den Kopf.

Die Rostocker medicinische Facultät hatte einem, des Mordes durch einen Dolchstich in den Kopf beschuldigten, Adeligen in einem Gutachten durch Gründe und Beyspiele aus glaubwürdigen Schriftstellern bestätiget: daß nicht nur Hirnschädel, sondern auch selbst Hirnwunden nicht immer tödtlich seyen, daß, wenn sie zeitig erkannt, den Unreinigkeiten ein Ausweg gebahnt wird, sie nicht selten geheilt würden; und war deßwegen von einem Arzte, der früher dieselbe Verletzung für nothwendig tödtlich erklärt hatte, der Parteylichkeit beschuldigt worden. Sie schickte daher das Gutachten mehreren Ärzten, unter andern dem Hessischen Leibmedicus und

Gieſener Profeſſor Greg. Horſt, zur Würdigung zu. Letzterer ſtellt, mit Hinweiſung auf mehrere Schriftſteller, folgende Sätze auf: Wunden ſind entweder tödtlich, gefährlich, oder nicht gefährlich. Wunden des Gehirnes ſind nur wegen ihrer Größe tödtlich. Die mit einem Bruche des Hirnſchädels ſind, wenn kein ſchwerer Zufall hinzukommt und die Verrichtungen ungeſtört bleiben, bloß gefährlich, aber nicht tödtlich. Eine Zuſammendrückung der Hirnhäute, ein Einſchnitt in dieſelbe ſey zu erkennen, wenn jähe Erbrechen oder Irrereden entſteht, Schmerz, Schwindel, Naſenbluten, Störung der thieriſchen Verrichtungen gegenwärtig ſind. Wo etwas aus dem Hirnſchädel herauszuſchaffen iſt, da muß die Eröffnung desſelben gleich anfangs, nicht aber ſpäter, geſchehen. Vor der Leicheneröffnung läßt ſich nicht beſtimmen, wie tief ein ſtumpfer Dolch in das Gehirn eingedrungen iſt, weil die Häute vom Schädelgewölbe öfters abſtehen, dieſe auch vermöge ihrer Dicke und der Nachgiebigkeit des Gehirnes dem ſtumpfen Dolche weichen können. Eine ihrer Natur nach bloß gefährliche Wunde wird mehr wegen vernachläßigter Entfernung der Unreinigkeiten, beſonders wenn ſie ſich bey ungeſchickter Behandlung ſchließt, als wegen der Aufhebung des Zuſammenhanges der Theile, tödtlich. Die in Frage ſtehende Wunde iſt nicht an und für ſich tödtlich, und der Verletzte durch angemeſſene, zu rechter Zeit angewendete, Mittel unter göttlichem Beyſtande zu retten geweſen. Den 11. April 1618. *Greg. Horstius* in Epist. Sect. XVII. (P. II. Sect. II. Cas. III. p. 345 — 347.)

Nicht für nothwendig tödtlich erklärte Verletzungen.

Bey Beſichtigung des nach mehreren Verletzungen geſtorbenen Krämers, Joh. Helden, fand man: in der linken Schlafgegend eine fingerlange Fleiſchwunde; an der Pfeilnaht einen drey Querfinger langen Sprung ohne Niederdrü-

ckung des Schädelknochens; die Gefäße der Hirnhäute mit vielem Blute angefüllt, zwischen dem Schädelgewölbe und Hirne etwas ausgetretenes Blut, den Rücken und die Schenkel mit blauen, fugillirten Streifen besetzt, beyde Schienbeine gebrochen. Der Grünberger Physikus erklärt: dem Verletzten sey, wegen der gleich nach der Verletzung eingetretenen schweren Zufälle, des Verlustes der Sprache, der Sinne, der Krämpfe und Zuckungen, der kalten Gliedmaßen, des kalten Schweißes, der tiefen Ohnmacht, des Blutextravasates innerhalb des Hirnschädels, nicht zu helfen; die anderweitige Beschädigung des Rückens, der unteren Gliedmaßen nur eine Mitursache des Todes gewesen. Dagegen erinnert die Giesener medicinische Facultät: Es geschehe in dem zur Begutachtung mitgetheilten Berichte von schweren Zufällen keine Erwähnung; man habe das extravasirte Blut nach vorausgeschicktem Aderlaß durch Umschläge und Pflaster zertheilen, oder durch den Gebrauch des Trepans herausschaffen können; sie könne diese Verletzung nicht für schlechterdings und nothwendig tödtlich erklären. Den 29. July 1684. (P. II. Sect. II. Cas. II. p. 343—345.)

Eine zugefügte zufällig tödtliche Verletzung durch einen Knittel.

Der 40 Jahre alte Viehschneider von Offenheim, J. Bergen, war, nachdem er am 23. December in dem Erfelder Wirthshause des Schmides und Gastwirthes P. Schneider übernachtet, und am andern Morgen mit Tagesanbruch, ohne die Zeche berichtigt zu haben, sich wegbegeben hatte, von dem Sohne und Knechte des Wirthes mit einem Knittel so schwer gemißhandelt, auch verwundet worden, daß er, wie es hieß, vier Stunden darnach den Geist aufgeben mußte. Da aber bey der Leichenbeschau bloß rechter Seits am Scheitel eine fingerlange, über dem Schienbeine des rechten Fußes eine große Wunde, der Rücken, der rechte Arm und die Waden

von erlittenen Quetschungen blau, innerlich die sämmtlichen Schädelknochen, das Hirn unbeschädigt, die Lungen und das Zwerchfell faul und verdorben, die Leber mißfärbig blau, die übrigen Eingeweide gesund angetroffen worden waren; so leitet die Giesener medicinische Facultät seinen Tod theils von seiner krankhaften Körperbeschaffenheit und seinem epileptischen Übel, theils von der großen Vernachlässigung des Verletzten her, den man bey großer Kälte, mit bloßen Füßen in einer Scheuer hülflos hatte liegen lassen, und erklärt die Verletzung für zufällig tödtlich. Den 2. October 1686. (P. II. Sect. II. Cas. I. p. 342—343.)

Eine nicht tödtliche Verletzung durch eine Säbelscheide.

Bey der Besichtigung eines von seinem Vater, dem Soldaten Ch. Bez, zufällig mit der Spitze der Säbelscheide vor den Kopf gestoßenen, und nach einigen Tagen gestorbenen, Kindes hatte man am Hirnschädel links neben der Kranznaht eine Wunde von dem Umfange eines Kreuzers, zwischen der harten und weichen Hirnhaut etwas geronnenes Blut und gelbliches Wasser, an den Hirnhäuten selbst keine Verletzung, den linken Lungenlappen da, wo äußerlich eine blaue Stelle bemerkt worden war, ebenfalls blau, an der rechten Lunge einen purpurfärbigen Fleck von der Größe eines Viertelguldens, angetroffen. Der Decan der Giesener medicinischen Facultät, Lorenz Strauß, vermißt in diesem Berichte Bestimmtheit und Deutlichkeit, und erklärt diese Verletzung, da das extravasirte Blut und Serum auf eine andere Veranlassung entstehen, leicht aus einem bey der ungeschickten Section verletzten Gefäße geflossen seyn konnte [1]), nach der Beschä-

---

[1]) Man vergleiche was oben beym Blutschlage (S. 48) von der Bedeutung eines geronnenen Blutextravasates angemerkt worden ist.

digung keine gefährlichen Zufälle eingetreten sind, für bloß zufällig tödtlich. Den 14. April 1683. (P. II. Sect. II. Cas. VI. p. 350—351.)

Eine für zufällig tödtlich erklärte Verletzung durch ein Beil.

Der Görlitzer Physikus und zwey Wundärzte fanden bey der gerichtlichen Beschau des, mit einem Beile vor den Kopf geschlagenen, Penzinger Hirtens Michael Michels: auf der linken Seite der Stirne ein so großes und tiefes Loch, daß der kleine Finger bis ans mittlere Glied bequem eingebracht werden konnte, das Schädelgewölbe an der Kranznaht im Umfange eines böhmischen Groschens eingeschlagen und niedergedrückt, die beyden Hirnhäute und das Hirn daselbst vereitert und verdorben, und erklärten die Verletzung für nothwendig und schlechterdings tödtlich. — Der Defensor B. Birle wendet gegen diesen Ausspruch ein: Man lese in Pet. Foreſt's Observ. chir. (Lib. VI. Obs. 1. et 2. Vol. II.), daß Hirnwunden nicht immer tödtlich, zuweilen auch heilbar sind; er glaube, daß die Verletzung einen ganz andern Ausgang genommen haben würde, wenn man den Kranken gleich anfangs gehörig gepflegt, ihn nicht in die anderthalb Meilen entfernte Stadt auf einem Wagen gebracht, ihm nicht durch das Beuteln und Schütteln geschadet, er nicht die Diät vernachläßigt hätte. Ob nun gleich die Ärzte ihr Heilverfahren und ihren Ausspruch dadurch zu rechtfertigen suchen, daß die von Foreſt angeführten Beobachtungen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, indem dort die Wunden dem Auge des Beobachters offen gewesen seyen; daß sie die von eben diesem Schriftsteller angegebenen Vorschriften bey der Cur wohl befolgt, und den Kranken keine, das Käuen erfordernde, Speisen hätten genießen lassen; daß er in den ersten drey Tagen keinen Diätfehler begangen, unter der Aufsicht seiner Mutter bloß Suppe und im Bier eingeweichtes Brot

genossen habe; daß er nicht auf einem Rollwagen gebeutelt worden, sondern von einem seiner Freunde geführt und unterstützt, bey guter, mäßig warmer Witterung, nach der Stadt gegangen sey; daß die niedergedrückten Hirnschalsplitter zu fest auf dem Hirn aufgelegen und in dasselbe eingedrungen seyen, auch kein Zugang zum inneren Übel vorhanden war, nicht gebahnt werden, die Trepanation nicht Statt finden konnte, weil auf der einen Seite der mit vielen Schlagadern durchwebte Schlafmuskel, auf der andern die Kranznaht im Wege stand; die Knochensplitter zu stark in das Gehirn eingedrückt, der schlafsüchtige Kranke zu empfindlich gewesen sey, als daß man die Operation, ohne Furcht ihn zu tödten, hätte vornehmen können — so hält dennoch die Leipziger medicinische Facultät diese Verletzung nicht für an sich und nicht für nothwendig tödtlich, weil in den ersten Tagen die Lebensverrichtungen nicht bedeutend gestört gewesen sind, der Kranke diese ohne Verband herumgehend hülflos zugebracht hat, die Wunde nicht kunstmäßig erweitert, die Knochensplitter und das extravasirte Blut nicht herausgeschafft worden sind. Den 29. November 1667. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. I. Hist. I. p. 1. seqq. (P. II. Sect. II. Cas. VII. p. 351—355.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung durch ein Schwert.

Die Zittauer Wundärzte fanden an dem, vermittelst eines breiten und schweren Schwertes, verletzten und nach zwölf Tagen gestorbenen Sohne des Niderowitzer Richters A. G. Fürst, zwey Querfinger über dem linken Ohre schief gegen den Scheitel zu eine durch den Schädel bis in die harte Hirnhaut gedrungene, einen Finger lange Wunde, darneben eine andere größtentheils verheilte Hautwunde; überdieß an dem entblößten Schädelgewölbe verschiedene rothe Stellen von erlittenen Quetschungen; unter demselben eine Menge mit Blut vermischtes Serum; einen Finger langen, in die harte Hirn-

haut eingestochenen, und vier kleinere Knochensplitter; zwischen der harten und weichen Hirnhaut und über der linken Augengrube Eiteransammlungen; auf dem Schädelgrunde einen vom linken Ohre bis zur Augengrube reichenden Knochensprung; das Hirn linker Seits mit Blut unterlaufen. Hieraus schließt nun die Leipziger medicinische Facultät auf nothwendige Tödtlichkeit. Den 12. Februar 1686. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. VI. Hist. 7. (P. II. Sect. II. Cas. XXIV. p. 393—394.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung.

Bey der Beschau des von einem Soldaten, mit dem Griffe des Säbels oder einem Steine, beschädigten und den dritten Tag darnach gestorbenen Bürgers M. Berthold entdeckten die bürgerlichen und militärischen Obducenten: über dem Stirnbeine eine durch den Knochen gedrungene Hiebwunde, mit einer beträchtlichen Quetschung der weichen Theile; einen drey Querfinger langen Knochensplitter; die harte Hirnhaut und die Hirnsubstanz einen Querfinger tief verdorben, auf dem Gezelte eine Menge schwarzes, faules Blut. Der Physikus erklärte diese Verletzung für nothwendig tödtlich, der Feldarzt J. G. Gallus aber für eine heilbare, durch die Ungeschicklichkeit des behandelnden Wundarztes tödtlich ausgefallene. Die Leipziger medicinische Facultät pflichtete aber ersterem bey. Den 11. April 1682. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. V. Hist. 4. (P. II. Sect. II. Cas. XXV. p. 394—396.)

Eine nothwendig tödtliche Schußwunde.

D. L. Strauß und die Wundärzte G. R. Langstorff, P. N. Koch und J. A. Hirsch berichten in zwey gleichlautenden Fundscheinen: sie hätten bey der gerichtlichen Beschau des in den Kopf geschossenen und sogleich todt vom Pferde gefallenen Rittmeisters Cornelius van der Welln gefunden: es sey der Pistolenschuß zwey Finger unter dem linken

Ohre neben dem Felsenbeine am Ende der Lambdanaht schief nach aufwärts in den linken Lappen des kleinen Gehirnes gedrungen; es hätten sich in der Substanz dieses Hirnes nicht nur mehrere Trümmer von der Kugel, sondern auch kleine Knochensplitter, einige zerrissene Zweige der inneren Carotis, eine beträchtliche Menge ausgetretenes Blut, dann auf dem Scheitel eine bloß oberflächliche Wunde von der Länge eines Fingers vorgefunden, welche letztere aber wahrscheinlich erst durch den Sturz vom Pferde entstanden seyn dürfte. Die Giesener medicinische Facultät erklärt diese Schußwunde für nothwendig tödtlich. Den 30. May 1679. (P. II. Sect. II. Cas. XXIII. p. 392—393.)

2) Verletzungen des Halses.

Eine tödtliche Verrenkung der Halswirbel durch einen Fall.

Der Zieler J. Schreiber hatte, bey dem am Sonntage nach dem heiligen Dreyfaltigkeitsfeste auf der Schießstatt zu Hoff gehaltenem Scheibenschießen, die Leute von den gefährlichen Plätzen wegzutreiben, und bey dieser Gelegenheit dem Fleischerknechte J. N. Selinger mit der Pritsche (instrumento sannionis) einen Schlag auf den Rücken versetzt. Dieser soll sich hierauf umgesehen, nach der Ursache des Schlages gefragt, sich zur Erde gebückt, den Hut aufgehoben, auf den Kopf gesetzt, links sich auf den vier bis fünf Schritte weit entfernten Hügel begeben, auf dem Gipfel sich mit beyden Händen an einen Pfahl angehalten haben, jedoch ausgeglitscht, herabgefallen, und auf der Stelle todt geblieben seyn. Die Bader hatten bey der bloß auf das Äußere beschränkten Beschau an beyden Seiten des Halses, besonders links, starke Blutunterlaufungen und eine Verrenkung der Halswirbel wahrgenommen. Die Leipziger medicinische Facultät hält es für kaum glaublich, daß Jemand mit einem gebrochenen Ge-

nicke ſich umſehen, reden u. d. gl. könne, indem ein ſolcher vielmehr ſinnlos und unter Zuckungen zu Boden ſtürzen müßte, und leitet dieſe Verrenkung von dem Falle her. Den 20. November 1673. (P. II. Sect. II. Cas. XXXVI. p. 408—410.)

Eine nothwendig tödtliche Erſchütterung des Hirnes durch einen Steinwurf in den Nacken.

Auf dem Heimwege aus der Schenke warf der tüchtig berauſchte Kaſper dem Jakob einen Stein ſo heftig in den Nacken, daß dieſer ſogleich ſinn- und ſprachlos zu Boden ſtürzte und nach vier Tagen ſtarb. Bey der Leichenbeſichtigung fand man eine Handbreit über dem Halſe das Hinterhaupt von der Haut entblößt, auf der harten Hirnhaut eine blaue ſugillirte Stelle und darunter einen Löffel voll geronnenes Blut. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt dieſe Verletzung für nothwendig tödtlich, weil das unter den Hirnhäuten angeſammelte Blut weder durch die Trepanation, noch durch äußere oder innere ableitende Mittel entfernt werden konnte. Den 7. May 1628. *Ammannus* in medic. critic. (P. II. Sect. II. Cas. XXXVII. p. 410.)

Eine ähnliche Verletzung durch den Wurf mit einer Kugel in den Nacken.

Bey Beſichtigung der Leiche des, von einem Bauer zu Etzleben mit einer Kugel in den Nacken geworfenen, vom Pferde herabgeſtürzten und hierauf geſtorbenen Korporals Hollaufer hatte man am Nacken nahe am Hinterhaupte eine ſtarke Quetſchung, darunter einen doppelten Knochenſprung, unter den Häuten des kleinen Hirnes etwas extravaſirtes Blut angetroffen, und hieraus auf einen tödtlichen Schlagfluß geſchloſſen. Der Erfurter mediciniſchen Facultät, die ſich über Dunkelheit in dieſem Berichte beklagt, und den Tod mehr dem Sturze vom Pferde, als dem Wurfe zuſchreibt, widerſpricht der Arzt, der die Unterſuchung vorgenommen und Bericht er-

ſtattet hatte. Die Leipziger mediciniſche Facultät leitet von dieſem Wurfe eine Hirnerſchütterung, Ohnmacht, den Sturz vom Pferde her, und erklärt die Verletzung für nothwendig tödtlich. Den 7. July 1687. (P. II. Sect. II. Cas. XXXVIII. p. 410—411.)

Eine tödtliche Verrenkung des Halſes durch den Wurf mit einem Knittel.

Die Leipziger mediciniſche Facultät gibt den Beſcheid: daß durch einen Wurf in den Nacken vermittelſt des zur Einſicht überſchickten Knittels der Hals der Magd M. Miritſch allerdings verrenkt, und ihr jäher Tod bewirkt werden konnte. Den 20. October 1685. *Ammannus* in prax. vuln. lethal. Dec. VI. Hist. 3. D. 5. (P. II. Sect. II. p. 471.)

Eine nothwendig tödtliche Schußwunde.

Der Leipziger Verein der Wundärzte erkennt: daß auf einen Schuß in den Hals, wodurch der linke Theil des Schildknorpels, ein großes Blutgefäß, die Luft- und Speiſeröhre verletzt, die Halswirbelbeine zerbrochen worden ſind, und Blut in die Luftröhre gefloſſen iſt, der nothwendige und ſchnelle Tod erfolgen mußte. Den 28. Auguſt 1626. (P. II. Sect. II. Cas. XXXIX. p. 411—412.) In Hinſicht einer ähnlichen Verletzung der Luftröhre wird auf die 14. Antwort bey Timäus v. Guldenklee S. 31 verwieſen. (P. 412.)

Eine nothwendig tödtliche Verwundung der Speiſeröhre und der benachbarten Gefäße durch einen Schuß.

Dr. G. Wolfg. Wedel fand bey der Unterſuchung eines nach einem Schuſſe in den Hals Geſtorbenen, auf der rechten Seite des Halſes in der Gegend des rechten Wirbelbeines die Muskeln, die äußere Droſſelblutader und Carotis, die Speiſeröhre verletzt, die Luftröhre nur leicht geſtreift, in der Nähe der Halswirbel einen Papierpropf, und ſchloß

hieraus auf einen nothwendigen Tod. Im July 1669. (P. II. Sect. II. Cas. XLI. p. 412.)

3) Verletzungen der Brust.

Der Gemeine vom Schrautenbachschen Regimente, Heinr. Becker, hatte in einem Zweykampfe einen Stich mit einem zweyschneidigen Dolche in die Brust erhalten; klagte beym ersten Verbande über Schmerzen an der verwundeten Seite, und beschwerliches Athmen, wurde ohnmächtig, von dem Feldarzte nur nachläßig verbunden, nicht mit Aderlässen, den nöthigen innerlichen und äußerlichen Hülfsmitteln versorgt, mußte durch drey Tage und Nächte im Kalten liegen, und starb acht Tage nach der Verwundung. Der einen Querfinger breite Stich war unter dem rechten Arme zwischen der fünften und sechsten Rippe durch den unteren Lappen der Lunge bis in das sechste Wirbelbein gedrungen; die Brusthöhle mit mehr als drey Maß zum Theil geronnenem Blute gefüllt, ohne daß man die verletzten Gefäße entdecken konnte; die Lunge selbst aber welk, mürbe und verdorben. Wegen Vernachläßigung des Kranken, des Umstandes, daß wahrscheinlich nur kleine Gefäße verletzt worden sind, der Kranke durch acht Tage gelebt, keine schweren Zufälle erlitten hat, herumgehen, stehen, sitzen und reden konnte, auch bereits gefährlichere Brustwunden geheilt worden sind, erklärte die Giesener medicinische Facultät diese Verletzung bloß für zufällig tödtlich. Den 13. Jänner 1697. (P. II. Sect. III. Cas. I. p. 414.)

Nicht tödtliche Stichwunden auf der Brust.

An der, in Gegenwart Thom. Bartholin's und anderer berühmter Männer besichtigten, Leiche des für durch Degenstiche ermordet geglaubten Schneiders des General-Statthalters Guldenlow zu Kopenhagen fand man: über dem rechten Schlüsselbeine nahe am Halse, und rückwärts unter dem linken Schulterblatte eine kleine, nicht eingedrungene, Stich-

wunde; die inneren Theile nicht verletzt; das Herz klein und dünn (exile), auch die linke Lunge kleiner als die rechte; in der linken Brusthöhle und im Herzbeutel eine Menge Flüssigkeit. Im Fundscheine der Wundärzte und im Gutachten der Kopenhagner medicinischen Facultät werden die zwey Stichwunden für nicht tödtlich erklärt, die Flüssigkeit in der Brusthöhle und dem Herzbeutel von einer krankhaften Beschaffenheit der Lunge hergeleitet. Den 8. März 1658. *Thom. Bartholin* in cista med. Hafn. Loc. LX. p. 609. (P. II. Sect. III. Cas. II. p. 414—415.)

Eine nothwendig tödtliche Brustwunde.

Bey der, auf dem anatomischen Theater von Dr. J. Bohn in Gegenwart einiger Kunstverständigen vorgenommenen, Besichtigung des nach einer Verwundung gestorbenen Studenten Eccard fand man: auf der linken Seite gegen den Rücken zu eine drey Querfinger breite Stichwunde; nebst der allgemeinen Decke die achte Rippe und die dort sich anheftenden Zwischenrippenmuskel ganz, die siebente aber eines Halmens tief verletzt; den Stich durch den fleischigen Theil des Zwerchfelles in die Brusthöhle, in den oberen Lappen der linken Lunge eines Gliedes tief eingedrungen; einige Blut- und größere Lungenschlagadern zerschnitten; in der linken Brusthöhle eine Menge geronnenes Blut und etwas Eiter; die verletzte Lunge an einer Stelle mit Blut unterlaufen, entzündet, ihre eigenthümliche Haut sammt dem dießseitigen Brustfelle verdorben; und erklärte diese Verletzung für nothwendig tödtlich. Leipzig 1674. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. III. Hist. 8. p. 246. (P. II. Sect. III. p. 415—416.)

Eine nothwendig tödtliche Schußwunde.

Am 10. Juny wurde auf der Schießstatt zu Suhl, als ein dasiger Bürger einen Probeschuß nach der Scheibe gemacht, diese auch wirklich getroffen hatte, der bey einer tie-

fer und gegenüberstehenden Mauer vorbeygehende M. Laute von der am Scheibenstocke schief abprallenden Kugel verwundet. Er war hierauf noch in seine, hundert vierzig Schritte davon entfernte, Wohnung gegangen, nach einer halben Stunde verbunden worden, und Abends gestorben. Man fand in der von der Fäulniß bereits etwas aufgetriebenen Leiche: das rechte Schlüsselbein in der Mitte, die vierte Rippe einen Querfinger von der Wirbelsäule entfernt zerbrochen; den oberen Lappen der rechten Lunge durchschossen, im Schußcanale Splitter vom Schlüsselbeine, in der rechten Brusthöhle ein Pfund Blut, und in dem Fleische über der fünften Rippe unter dem geronnenen Blute eine breit gedrückte bleyerne Kugel. Die Berichterstatter und die Leipziger medicinische Facultät erklären diese Verletzung für schlechterdings tödtlich. Den 16. August 1683. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. V. Hist. 7. (P. II. Sect. III. Cas. IV. p. 416—417.)

Ein an sich tödtlicher Schuß durch die Brust und den Unterleib.

Ein Pistolenschuß, den der Martisburger Gastwirth Urban Fabian von einem Reiter erlitten hatte, und woran er am siebenten Tage gestorben, war durch den linken Brustmuskel eingedrungen und in der Milzgegend durch die falschen Rippen wieder herausgefahren. Zunächst unter dem Brustmuskel war von einer Kugel eine Rippe, die Spitze der linken Lunge, der obere Theil des Zwerchfelles, der untere Seitentheil des Magens, die Milz durchschossen. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt, daß nach solchen Verletzungen kaum der hundertste Mensch davon kommen würde, sie daher für an sich tödtlich zu halten seyen. Den 15. October 1635. (P. II. Sect. III. Cas. V. p. 417—418.)

Eine wegen Brustfehlern für nicht nothwendig tödtlich erklärte Verletzung.

Phil. Dav. Günther schlug am 25. April die 75jährige Gattinn des Pastors zu Bistorf mit einem Spanischen Rohre so heftig, daß davon blaue Streifen entstanden, und so lange, bis ihm der Pastor mit dem so eben in Händen habenden Messer, womit er sich Käse und Brot klein geschnitten hatte, an der linken Achsel eine Wunde beybrachte. Die zur gerichtlichen Beschau des nach dreyzehn Tagen gestorbenen Verwundeten abgeordneten zwey Bader berichten: sie hätten auf der linken Achsel ein Flintenkugel großes, eine Spanne tiefes Loch, mit der Sonde untersucht, am entblößten Schulterbeine (os humeri) alle Flechsen, die vena mediana, cephalica, epatica, splenetica verletzt angetroffen, und müßten hieraus auf eine durch den großen Blutverlust verursachte tödtliche Ohnmacht schließen. Den 10. May 1658. Dem äußerst bekümmerten Pastor, dem zu seiner Vertheidigung bloß eine Frist von vier Tagen einberaumt worden war, gibt die Leipziger medicinische Facultät den Bescheid: es müsse, da der zur Heilung herbeygerufene Bader den Verwundeten in jeder Hinsicht vernachlässigt, der letztere noch durch dreyzehn Tage gelebt habe, die Leiche nicht nach den Regeln der Kunst eröffnet, darüber ein verwirrter Bericht abgegeben worden sey, die ganze Untersuchung für nicht gesetzmäßig, und die Wunde nicht für nothwendig tödtlich erklärt werden. Am 19. Juny 1658. — Ein ähnliches Gutachten über eine Wunde der Brust findet man bey Tim. v. Guldenklee, Resp. LII. et LIII. p. 118. (P. II. Sect. I. Cas. XVIII. p. 323—324.)

Eine in Betreff ihrer Tödtlichkeit unbestimmt gelassene Verletzung.

Ein noch junger Doctor der Medicin und zwey Chirurgen fanden bey der Beschau des von einem angesehenen Manne im Zorne und Rausche verwundeten und hierauf gestorbenen

H. Böttiger: unter dem linken Arme zwischen der siebenten und achten Rippe eine Stichwunde von einem sehr spitzigen Schwerte, die linke Seite vom Schulterblatte bis zur Hüfte fugillirt, die Brusthöhle mit einer großen Menge Blut und Serum gefüllt, die Lungen nur wenig, die absteigende Hohlader in der Gegend der siebenten Rippe zweymahl, und nach der Lage, dann den Krankheitszufällen zu schließen, auch den Milchbrustgang verletzt; und erklärten diese Verletzung für schlechterdings und nothwendig tödtlich. Der Sachwalter des verhafteten Thäters suchte den Ausspruch des Arztes durch die Vorstellung zu entkräften: daß derselbe noch zu jung, nicht beyder Medicin Doctor, nicht von den Parteyen zum Leichenbeschauer gewählt, auch nicht beeidet, die Untersuchung nicht in Gegenwart der Richter und Gerichtsschreiber vorgenommen, dem Berichte der Untersuchungs-Tag und Ort nicht beygefügt worden sey; er sich in demselben verschiedener schwankender Ausdrücke bedient, und die geleistete Kunsthülfe nicht berücksichtigt habe. Die Leipziger medicinische Facultät, welche zwar erkennt, daß man aus der Menge des extravasirten Blutes, des am fünften Tage erfolgten Todes, besonders bey der Annahme, man verstehe im Berichte unter dem Aste der zweytheiligen Hohlader die Äste der Zwischenrippenschlagadern, auf eine nothwendig tödtliche Wunde schließen könne, hält jedoch die Beschreibung der verletzten Theile für zu dunkel und unbestimmt, als daß man hierauf ein Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzung gründen könne. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. III. Hist. 3. p. 227. (P. II. Sect I. Cas. XIX. p. 324—326.)

Eine gefährliche Verletzung des Herzbeutels.

In Bezug auf einen, sich am 15. Februar auf der Marburger Akademie ereigneten, Verwundungsfall, wo die Wunde unter der linken Brustwarze in die Brusthöhle gedrungen, der Herzbeutel oberflächlich, und die linke Lunge verletzt worden,

der Verwundete aber am 25. Februar gestorben ist, widerspricht die Giesener medicinische Facultät der Behauptung Fab. ab Aquapendente (Chir. Lib. II. Cap. 21.): daß Wunden des Herzbeutels tödtlich seyen; und verweiset auf *Benivenius* (Tract. de abd. morbor. caussis), *Cardanus*, *Sennertus* und *Sebizius*, welche von glücklich geheilten Wunden dieser Art reden, und erklärt obige Verwundung bloß, wegen der Nachbarschaft des Herzens und der oberflächlichen Mitverwundung der Lungen, für gefährlich. Am 4. December 1655. (P. II. Sect. III. Cas. VI. p. 418.)

Eine nothwendig tödtliche Wunde des Herzens.

G. W. Wedel schloß nach der Besichtigung eines durch einen Messerstich Ermordeten, wobey die linke Seite der Brust zwischen der dritten und vierten Rippe, die rechte Kammer und die Scheidewand des Herzens durchstochen, im Herzbeutel und in der linken Brusthöhle eine Menge Blut angetroffen wurde, für nothwendig tödtlich. Den 7. November 1667. Disp. de vuln. lethal. (P. II. Sect. III. Cas. VII. p. 418—419.)

Eine ähnliche Verwundung des Herzens.

Eine ähnliche Verwundung führt Welsch mit folgenden Worten an: »Und hat sich befunden, daß der Stich, woran der Verwundete bald darauf verstorben, an der rechten Brust zwey Finger breit von der Warzen hinein und durch die pulmones und rechte Herzkammer, welche ganz durchbohrt, gegen die rechte Seite auf die Rippen gegangen.« Leipzig den 29. Jänner 1658. Ration. vuln. judic. Cap IV. p. 45. (P. II. Sect. III. Cas. VIII. p. 419.)

Eine verweigerte gerichtliche Beschau.

Ein Graf verweigerte die gerichtliche Beschau seines, im höchst berauschten Zustande von einem Unbekannten mit einem

Degen in die Bruſt geſtochenen und bald darauf geſtorbenen, Mohren mit den Worten: »Was man ihn nochmahlen ſchinden wolle, er ſey genug geſchunden.« Der Augsburger Ärzte-Verein tadelt es, daß der herbeygerufene Badergeſell die Wunde bey Lebzeiten mit der Sonde unterſucht hat; daß Niemand aus ihrer Mitte vor und nach dem Tode herbeygerufen worden iſt; was doch ſowohl nach der Maynzer Apothekerordnung (Cap. 8. §. 4.) als der Heſſen-Caſſelſchen Medicinalordnung (Cap. 7.) hätte geſchehen ſollen; und erklärt dieſe Verletzung bloß für zufällig tödtlich, weil der Verwundete berauſcht und im Zorne geweſen iſt, und ſeine Kräfte an den um ihn geweſenen Freudenmädchen erſchöpft hat. 1679. (P. II. Sect. I. Cas. XI. p. 315—317.)

4) Verletzungen des Unterleibes.

Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter Stich in den Unterleib.

Ein Arzt und vier Wundärzte hatten an der Leiche eines, bey einem Gaſtmahle mit einem ſehr langen Schwerte, in den Unterleib geſtochenen, und am fünften Tage darnach geſtorbenen, Mannes unter dem Nabel rechter Seits eine flache Hand breite, nach aufwärts eingedrungene Wunde angetroffen, die die Gedärme nicht verletzt hatte, auf dem Rücken wieder herausgegangen, und beyläufig eine halbe Elle, oder zehn Mittelfinger-Nägel (Decem campfferorum [1]) lang war;

[1]) Ich habe ſchon anderwärts (Bd. II. S. 128.) eine Erklärung hiervon gegeben; hier folgt eine beſtimmtere. Vulnera, quae habent profundidatem unguis, et longitudinem longissimi articuli in medio manus digito, in Saxonia vulgo Kampffer und Fleiſchwunden vocantur, ac inter reales, graviores et atrociores injurias referuntur. Gloss. Latin. ad textum Latin. Jur. Sax. lib. 2. artic. 16. super verb. cui sola caro vulneratur. *Schulzen.* lib. 4. Institut. tit. de injur. sub lit. d. Fol. 529.

und diese für nicht tödtlich erklärt, weil hierdurch kein edles Eingeweide verletzt worden, der Verletzte berauscht gewesen und in seinem Blute erstickt sey. Die von den Erben des Entleibten über dieses für verdächtig erklärte Gutachten befragte Leipziger medicinische Facultät vermißt in diesem Untersuchungsberichte die Angabe dessen, was sich während und nach der Verwundung zugetragen habe. Sie beruft sich auf Galen's Ausspruch: daß eine in die Brust oder durch das Bauchfell gedrungene Wunde, besonders dann, wenn sie innerlich nichts beschädigt habe, nicht immer gefährlich sey. Ob nun dieses hier der Fall gewesen, hätte von den Obducenten, insbesondere aber angegeben werden sollen, ob Chylus, Speisen oder Unrath in der Bauchhöhle angetroffen worden sey. Daß der Verwundete früher stets gesund gewesen und binnen fünf Tagen gestorben sey, beweise nicht die nothwendige Tödtlichkeit dieser Verletzung; denn nach Hippokrates und Celsus könne der Mensch nach jeder Verwundung, selbst nach einem Aderlaß sterben, wenn der Verband unterlassen wird. Den 23. Jänner 1624. *Ammannus* in med. crit. (P. II. Sect. I. Cas. XXII. p. 328—329.)

Mehrere für nicht nothwendig tödtlich erklärte Stöße mit einem Gewehre.

Ein Greis erhielt einen so heftigen Stoß mit einem Gewehre in die Schlafgegend, daß er davon beynahe ohnmächtig wurde, einen anderen auf die linke Seite der Brust, daß er sogleich Blut brach, einen Schmerz unter den linken falschen Rippen fühlte, durch einige Tage liegen mußte, ein zwey Spannen langes scheckiges Stück Blut, und zwey Tage vor seinem Tode eine halbe Kanne voll Blut durch den Stuhl von sich gab; er konnte zwar noch umhergehen und eine Meile Wegs zurücklegen, brachte aber die letzten vierzehn Tage vor Schmerzen in der linken Seite wie ein Wurm zusammengekrümmt in großer Hitze, bald schlafsüchtig, bald schlaflos lie-

gend zu, bis er endlich am 2. July ruhig starb. Bey der Leichenbeschau haben die zwey Wundärzte den Kopf, weil die Wunde bereits verheilt war, uneröffnet gelassen, in der Brusthöhle und an der Milz nichts Krankhaftes wahrgenommen, dagegen die Leber angeschwollen, entzündet, mit einer nicht geringen Menge seröser und eiteriger Flüssigkeit versehen angetroffen. Die Giesener medicinische Facultät findet es wegen der nicht vorschriftsmäßig unternommenen Leichenbesichtigung schwer, über diesen Fall ein bestimmtes Gutachten abzugeben. Besonders habe hier der Kopf eröffnet werden sollen, weil laut Beobachtungen Verletzungen desselben niemahls gering zu achten, Kranke dieser Art nach Hippokrates vor Verlauf des hundertsten Tages nicht außer Gefahr sind, die Verletzung in der schwach gebauten Schlafgegend angebracht worden sey, nach Hirnverletzungen gern Krankheitsversetzungen auf andere Eingeweide, besonders auf die Leber, geschehen, wie dieß hier die dem Tode vorangegangene Schlafsucht, die Entzündung der Leber, ohne daß auf sie ein Stoß versetzt worden ist, wahrscheinlich mache. Sie erwähnt, daß das Blutbrechen, der Blutabgang durch den Stuhl von dem Stoße auf die Milzgegend, von einer Ergießung des Hämorrhoidalblutes, da der Verstorbene an der goldenen Ader gelitten hat, auch sammt der starken Hitze, der Geschwulst, dem Eiter und der gauchigen Flüssigkeit von der Entzündung der Leber herrühren konnte, und erklärt daher diese Stöße mit dem Gewehre nicht für nothwendig und schlechterdings tödtlich. Im July 1667. (P. II. Sect. I. Cas. XXIV. p. 304—305.)

Eine wegen Kunstfehlern in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit nicht bestimmte Stichwunde.

Bey der Beschau eines, mit Schlägen hart behandelten, zu Boden geworfenen, des Nachts unvermuthet in den Unterleib gestochenen und nach 11 Stunden gestorbenen Mannes, fand man auf der linken Seite unter den falschen Rippen einen

zwey Querfinger breiten Stich, welcher zwiſchen den unverletzten Gedärmen durch das Gekröſe, den Grund des Magens, durch die hohle Fläche der Leber, zwiſchen der neunten und zehnten Rippe bis in die Haut gedrungen war, eine große Anſammlung von Blut in der Bauchhöhle zur Folge hatte, und erklärte dieſe Verletzung für tödtlich. Auf die vom Sachwalter vorgelegten ſieben Fragen antwortet der Senior einer ungenannten mediciniſchen Facultät: Man nehme in den ärztlichen Schulen Galen's eine Eintheilung der Verletzungen in ſchlechterdings, an und für ſich, ihrer Natur nach, nothwendig tödtliche, dann in nicht ſchlechterdings, wegen der Zufälle, des unzweckmäßigen Heilverfahrens, daher nicht allzeit (ὡς επὶ τό πολύ) tödtliche an. Es können Verwundungen des Gekröſes und des Magens auch ſchlechterdings tödtlich ausfallen, wenn nähmlich ihre größeren Schlag- und Blutadern oder Nervenſtämme verletzt worden ſind. Eben ſo verhalte es ſich mit den Wunden der Leber, obgleich dieſe von Hippokrates und Celſus für tödtlich gehalten werden. P. Aegineta laſſe die Erhaltung des Lebens bey Leberwunden mit Subſtanzverluſt zu, und G. Fab. Hildanus (Cent. IV. Obs. 2.) erkläre eine oberflächliche Leberwunde für zuweilen heilbar, eine tief eingedrungene wegen der nicht zu ſtillenden Blutergießung für nothwendig tödtlich. Die Krankenbehandlung ſey unzureichend, der Grund, den Aderlaß wegen der Veränderung des Mondes zu unterlaſſen, nichtswürdig, dafür der Arzt bey der Facultät zur Verantwortung zu ziehen. Bey der Leichenbeſchau habe man die Wunde genauer beſichtigen, das Blutextravaſat, die Menge deſſelben angeben, daſſelbe von dem Ausfluſſe aus dem verwundeten Magen unterſcheiden, die verletzten Blutadern benennen, und im Berichte angeben ſollen, ob ſich Zuckungen, Krämpfe, Verzerrungen des Mundes, epileptiſche Bewegungen oder Lähmung der Gliedmaßen eingeſtellt haben. Man müſſe dieſe Wunde für eine ſehr gefährliche oder meiſtentheils tödtliche

erklären. Den 1. Februar 1667. Die Leipziger mediciniſche Facultät theilt die Wunden ein: in üble und gefährliche, in ſehr gefährliche und meiſtentheils tödtliche, in ſchlechtweg, unbedingt und nothwendig tödtliche; ſtimmt mit der vorigen in Betreff der Tödtlichkeit der Gekrös-, Magen- und Leberwunden überein; hat an dem Heilverfahren, außer der Unterlaſſung des Aderlaſſes, nichts, hingegen an dem Leichenberichte viel zu tadeln, und erklärt eben deßhalb die Verletzung nicht für ſchlechterdings und ihrer Natur nach tödtlich. Den 4. Februar 1667. *Ammannus* in prax. vuln. lethal. Dec. I. Cas. 2. (P. II. Sect. I. Cas. XXIII. p. 329—334.)

Eine wegen Kunſtfehlern für zufällig tödtlich erklärte Schußwunde im Magen.

Ein Bader hatte den Unterleib eines nach einem Schuſſe Geſtorbenen mit einem Raſirmeſſer durch einen Kreuzſchnitt geöffnet, die vordere Fläche des Magens von einer Kugel durchbohrt, in der Bauchhöhle eine Menge unverdauter Speiſen, die übrigen Eingeweide unbeſchädigt angetroffen, und dieſe Wunde für tödtlich ausgegeben. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt ſie aber, wegen der Unvollſtändigkeit der Unterſuchung, wegen nicht Tödtlichkeit dieſer einfachen Magenwunde, und weil der Verwundete unverbunden der grimmigſten Kälte ausgeſetzt geweſen ſey, für bloß zufällig tödtlich. Den 1. July 1643. *Ammannus* med. critic. (P. II. Sect. I. Cas. XX. p. 326.)

Eine nach dem Tode nicht beſichtigte Stichwunde in den Unterleib.

Der Butisbacher Wundarzt, J. C. Hoffmann, hatte zwar einen von ſeinen Kameraden in den Unterleib geſtochenen Soldaten in Gegenwart von Gerichtsperſonen zu einer Zeit beſichtigt, wo bereits anhaltender Schluchzen und kalter Schweiß den nahen Tod verkündigte, aber keine Leichenbeſichtigung vor-

genommen; weßhalb denn auch die Gieſener mediciniſche Facultät ſich nicht getraute, wie jener, auf eine nothwendige Tödtlichkeit dieſer Verletzung zu ſchließen. Den 14. Auguſt 1678. (P. II. Sect. I. Cas. XXI. p. 327—328.)

Ein nach der Beerdigung beurtheilter, und für nothwendig tödtlich erklärter, Schuß.

Ein zu Falkenheim von einem Edelmanne auf dem Felde mit einer Ladung Schrot geſchoſſener, am folgenden Tage geſtorbener und ſogleich beerdigter, Schafhirt wurde auf fürſtlichen Befehl wieder ausgegraben, von dem Lauſitzer Kreisarzte Licent. Sam. Sturm und zwey Badern in Gegenwart der Gemeindrichter beſichtigt. Weil die Leiche bereits grün und ſchwarz, im hohen Grade faul war, wurde die innerliche Unterſuchung nicht vorgenommen, übrigens Folgendes wahrgenommen: auf dem Rücken, beſonders auf der rechten Seite in der Leber-, Nieren- und Magengegend viele eingedrungene Schußwunden von dem Umfange einer Schreibfeder, ſelbſt des kleinen Fingers, in der Bauchhöhle mehrere Wunden, das Zwerchfell fugillirt und mehrfach verletzt; und hieraus geſchloſſen, daß nebſt dem Zwerchfelle auch die Leber, die großen Schlag- und Blutadern, die Harnblaſe tödtlich verletzt worden ſeyn müſſe. Auf die Einwendungen des Thäters gegen die Gültigkeit dieſes Gutachtens erwiedert die Leipziger mediciniſche Facultät: Es würden gewiß weit mehrere Beweiſe von der Tödtlichkeit dieſer Verletzung aufgefunden worden ſeyn, wenn die Leichenbeſichtigung zu gehöriger Zeit, und nicht erſt acht Sommertage nach dem Begräbniß, vorgenommen worden wäre; ſie halte dafür, daß in dergleichen Fällen kein Arzt ſchuldig ſey, ſeinen Ruf und geſunden Leib in Gefahr zu ſetzen; auch ſie müſſe aus den im ärztlichen Gutachten angeführten Verletzungen auf einen nothwendigen Tod ſchließen. Den 1. December 1671. (P. II. Sect. I. Cas. VII. p. 303—305.)

Eine nothwendig tödtliche Verwundung der Gallenblase.

Bey der Beschau des durch einen Stich verwundeten, und nach 27 Stunden gestorbenen Müllers M. Ullmer wurde ein und eine halbe Hand breit über dem Nabel rechter Seits eine Querfinger breite unter der dritten falschen Rippe durch den rechten Leberlappen, einen Arterien-Ast und die Gallenblase gedrungene Wunde, in der Bauchhöhle entleerte Galle angetroffen, und diese von dem Physikus G. Reichard und der Leipziger medicinischen Facultät für nothwendig und an sich tödtlich erklärt. Im November 1675. *Ammanni* prax. vuln. lethal. (P. II. Sect. IV. Cas. VI. p. 432.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung wegen Mürbigkeit der Milz.

Bey der Besichtigung der, von ihrem Manne mit einem mäßig dicken Indischen Rohr etwa sechsmahl geschlagenen, und nach 11 Stunden gestorbenen Kellermeisterinn M. A. Schattauer fand man auf der linken Seite unter den falschen Rippen einen zwey Zoll langen blauen Streifen, in der Bauchhöhle eine beträchtliche Menge Blut, die Milz geborsten, stark geröthet, ihre Substanz mürbe, zwischen den Fingern zerreiblich. Die Leipziger medicinische Facultät leitet diese nothwendig tödtliche Berstung der Milz von den Schlägen mit dem Rohre, und ihre Mürbigkeit von einem vorausgegangenen chronischen Fieber her. Den 25. August 1682. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. V. Hist. 4. (P. II. Sect. IV. Cas. VII. p. 433.)

Ein ähnlicher Fall.

Der 16jährige J. L. Loz hatte vor einiger Zeit von seinem Vetter mit dem Peitschenstiele einige Hiebe auf den Rücken, am 25. September von seinem Vater eine so derbe Ohrfeige erhalten, daß er zu Boden und auf einen Stein fiel,

und weil er nun noch räsonnirte, einige Fußtritte auf den Hinteren, dann einen Wurf mit einem Steine erlitten, womit die Kinder Nüsse aufgeschlagen hatten. Der Verletzte verbarg sich Anfangs in der Scheuer, legte sich nachher im Garten in den Sonnenschein, verlangte des Abends von seiner Schwester einen Trunk, begab sich sodann in die Stube, und starb des Nachts zwischen 1 und 2 Uhr. Da man äußerlich keine besondere Verletzung wahrnahm, glaubte man Anfangs, er sey an der bösartigen Ruhr, woran er durch einige Wochen gelitten, gestorben; bey der innerlichen Besichtigung zeigte sich jedoch das Hinterhaupt an zwey Stellen fugillirt; die Unterleibshöhle mit vielem geronnenem Blute angefüllt, die Milz geborsten, einige ihrer Schlag- und Blutadern zerrissen. Die Giesener medicinische Facultät hält die geborstene Milz für die Ursache des nothwendig erfolgten Todes, leitet ihre mürbe Beschaffenheit von einer Ablagerung des Krankheitsstoffes auf dieselbe, und die Berstung entweder von dem Schlage, oder von einer Zernagung her, und meint, daß man dem Vater diesen Tod nicht schlechterdings und unbedingt zurechnen könne. Den 7. October 1693. (P. II. Sect. IV Cas. VIII. p. 434—435.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Magens durch einen Schuß.

Bey dem zehn Stunden nach erlittenem Schusse in den Unterleib gestorbenen Wolfg. Frank war die Kugel linker Seits eine quere Hand unter der letzten Rippe durch die Bauchdecke, das Netz, die große Magendrüse, den Magen gedrungen, und auf der entgegengesetzten Seite in der Nähe der Wirbelsäule und letzten Rippe wieder herausgegangen; in die Magenwunde konnte man bequem zwey Finger einbringen; aus ihm waren Speise und Getränke und aus den zerrissenen Gefäßen eine Menge Blut in die Bauchhöhle geflossen. Die Vorstellungen des Defensors: der Bader habe dem Pa-

tienten Mittel gereicht, die er sogleich wieder wegbrechen mußte, der Verband sey des Nachts wohl sechsmahl losgerissen worden, so daß die Wunde nicht heilen konnte, blieben unberücksichtigt; die Obducenten und Leipziger medicinische Facultät erklärten diese Verletzung für unbedingt tödtlich. Im May 1672. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. III. Hist. 5. p. 230. (P. II. Sect. IV. Cas. IX. p. 435.)

Eine nothwendig tödtliche Verletzung des Magens durch einen Stich.

Bey einem Streite zwischen dem Studenten E. C. Möller und dem Soldaten G. Ufern erhielt ersterer drey Hiebwunden, letzterer einen Stich in den Unterleib, von einem Anderen von rückwärts einen Schlag in die rechte Schlafgegend. Der sogleich herbeygerufene Wundarzt trifft den 28 Jahre alten, wohlbeleibten verwundeten Soldaten im Garten, mit entblößter Brust im Grase sitzend, ächzend und stöhnend, an dem rechten Schlafe eine beträchtliche Geschwulst, linker Seits nahe an der Vereinigung der letzten Rippe eine nicht stark blutende, mit einem dünnen dreyschneidigen Dolche beygebrachte, mit der schief nach abwärts gerichteten und rechter Seits wieder herausgegangenen Spitze eingedrungene Wunde an. Der in die Stube gebrachte Patient brach auch hier, so wie früher im Garten, eine Menge Breyhahn (Weitzenbier), und die gereichten Arzneyen aus; klagte über Magenschmerzen, verweigerte anfangs einen Aderlaß, und verlangte diesen später selbst; er hatte einen stark aufgetriebenen Unterleib, des Morgens den Verband und das Bettzeug von dem des Nachts getrunkenen, und zum Theil aus der verbundenen Bauchwunde, auf der er gelegen war, ausgeflossenem Wasser naß; und wurde in einem Troge nach der Stadt zu seiner Schwester gebracht, wo er noch an demselben Tage starb. Bey der Leichenbeschau fand man: in der Geschwulst der rechten Schlafgegend ausgetretenes geronnenes Blut, das Schlaf-

bein, Hirn und seine Häute unbeschädigt; in der Bauchhöhle gegen eine Maß Flüssigkeit, das Netz, den Grund des Magens durchstochen, den Stich rechter Seits unter der Leber wieder herausgedrungen. Der ungenannte Berichterstatter erklärt diese Verletzung (ungeachtet des von ihm angeführten Beyspiels von einem zu Prag glücklich operirten Messerschlucker) für nothwendig tödtlich: weil hier der Tod so schnell auf die Verletzung gefolgt sey; die schnell eingetretenen gefährlichen Zufälle, der Magenschmerz und das Erbrechen bis zum Tode angehalten haben; der Magen an zwey Orten, am Grunde und nahe am Pförtner, verwundet gewesen sey, daher die Speisen und Getränke nicht bey sich behalten konnte, diese in die Bauchhöhle ausfließen mußten; die Verletzung beträchtlich, alle übrigen Eingeweide gesund gewesen seyen, und der Verletzte keinen Diätfehler begangen habe. Dagegen halten die Wittenberger, die Helmstädter medicinische Facultät und ein ungenannter Arzt diese nicht für unbedingt tödtlich, weil: 1) nach Sennert's Ausspruche dieß nur die sich am oberen Magenmunde befindenden Wunden sind, der Kranke eine so weite Strecke Weges fortgetragen worden ist, er neuerdings Breyhahn getrunken, anfangs den Aderlaß verweigert, und kein Arzt die Kranken-Cur geleitet habe; 2) Magenwunden nur meistentheils tödtlich seyn, der Kranke sich mit Bier vollgetrunken, keine Arzneyen genommen, die genommenen weggebrochen habe; 3) nur die Wunden nahe an den Mündungen des Magens, besonders an der linken, und die am großen Bogen schlechterdings und an sich tödtlich seyen, nicht aber die an anderen Orten angebrachten. Allem diesen widerspricht die Leipziger medicinische Facultät, welche bemerkt: es sey nicht die Frage, ob Magenwunden überhaupt tödtlich sind, sondern ob sie es bey gegenwärtigem Individuum gewesen ist[1])? Sie sey, der angeführten,

[1]) Man hat also bereits vor mehr als hundert Jahren die Ver-

jedoch auf dieſen individuellen Fall nicht anwendbaren, Beyſpielen von nicht tödtlichen Magenwunden ungeachtet, tödtlich geweſen: weil dieſe ſich am Grunde des Magens, in der Nähe der unteren Magenmündung befand, ziemlich groß und durchgedrungen war; hier weder eine Naht noch ein Verband Statt finden konnte; die ſchweren Zufälle eine tödtliche Verletzung ankündigten; das Waſſertrinken, das Wegſchaffen des Verletzten, ſelbſt die Verletzung des Kopfes zum Tode nichts beygetragen haben konnte, indem Zufälligkeiten nicht ſo ſchnell, wie hier der Fall war, den Tod bewirken. Den 17. July 1668. Ob nun gleich die Wittemberger mediciniſche Facultät dagegen einwendet: dem Kranken hätten die Speiſen und Getränke eingeflößt, und er ſo erhalten werden können; Wunden am Grunde des Magens ſeyen nach Sennert zuweilen geheilt worden; Magenwunden hätten dieß mit allen Wunden der inneren Theile gemein, daß ſie nicht, wie die an äußeren Theilen, einen Verband geſtatten, ohne darum nothwendig tödtlich zu ſeyn, die Wunden des Magens ſchlöſſen ſich, wie jene am Grunde der Gebärmutter nach dem Kaiſerſchnitte ohne Naht und Verband; es könnten Herzensangſt, Schweiß an den Gliedmaßen nicht für Verkündiger einer nothwendig tödtlichen Verletzung, und eben ſowohl, wie das Erbrechen, für die Folge des in Übermaß genoſſenen Bieres gehalten werden u. ſ. w.; ſo bleibt dennoch die Leipziger (ohne jene Punct für Punct zu widerlegen) unter anderen mit der Bemerkung bey ihrem vorigen Ausſpruche: es würde den Menſchenmördern und ihren Sachwaltern ſehr erwünſcht ſeyn, wenn man mit dem Ausdrucke: an ſich und nothwendig tödtlich, den Begriff verbinden wollte, daß nie ein auf dieſe Weiſe Verwundeter geheilt und davon gekommen ſey, denn dann würde es außer dem Kopfabſchneiden und Herzdurchbohren

---

letzungen in concreto beurtheilt und auf die Individualität geſehen.

keine tödtliche Wunde mehr geben; man müsse eben sowohl die Wunden, welche meistentheils tödtlich (ὡς επὶ τὸ πολύ) sind, tödtlich nennen, als man gegentheilig diejenigen heilbar nennt, von denen die meisten geheilt werden. Den 14. September 1668. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. I. Cas. 8. (P. II. Sect. IV. Cas. X. p. 435—442.)

Ein für nicht nothwendig tödtlich ausgegebener Schuß durch den Magen.

Der oberste Statthalter zu N*** hatte im Bürgerwalde den 54jährigen Bürger Nic. Kropp den 9. November durch einen Schuß verwundet, und dieser war zehn Tage darnach gestorben. Der Arzt und Wundarzt glaubten anfangs gar nicht, daß die Wunde eingedrungen sey, und erklärten sie nicht für tödtlich, ließen den Kranken essen was er wollte, selbst Wein trinken, hielten dadurch die (später entdeckte) Wunde des Magens offen, und beförderten so den Ausfluß des Inhaltes, erweiterten die äußere Wunde nicht, um das Ausgetretene aus der Bauchhöhle herauszuschaffen. In der Leiche fand man den Schuß linker Seits zwischen der dritten und vierten falschen Rippe schief nach abwärts eingedrungen, den Magen drey Querfinger vom oberen Magenmunde entfernt vorwärts und rückwärts durchlöchert, das Zwerchfell fugillirt, die Lungen nicht mit Blut überfüllt, in der Bauchhöhle Speisen, Getränke, Blut angesammelt, den Magen leer. Unter den um ihr Urtheil befragten medicinischen Facultäten führt die Giesener eine Menge Schriftsteller an, zum Beweise, daß nicht alle Magenwunden tödtlich sind; sie behauptet, daß im vorliegenden Falle, wenn die Wunde sogleich erkannt, der Kranke gehörig behandelt worden wäre, derselbe auch ohne ihre Zuheilung lange hätte leben können; daß der Leibarzt Dr. Mevius bey der Cur seine Aufmerksamkeit mehr auf die inneren als die äußeren verletzten Theile hätte richten, und ein besseres Verhalten anordnen sollen; daß nach der pein-

lichen Gerichtsordnung Karl's V. und der eingeführten Gerichtspraxis eine Untersuchung, wobey nicht alle Höhlen des Körpers eröffnet worden sind, nicht gesetzmäßig sey. Am 16. August 1713. — Die zu Frankfurt an der Oder erinnert: es dürften die von jener angeführten Fälle von geheilten Magenwunden von Großsprechern meistens erdichtet worden seyn; Wunden am Grunde und an einer Mündung des Magens seyen an sich tödtlich, weil sie sich der Hand des Arztes entziehen; die hier Statt gefundene doppelte Wunde des Magens sey ebenfalls schlechterdings tödtlich, weil, wenn durch die Lage des Körpers der Ausfluß des Magengehaltes in die Bauchhöhle verhüthet, dieser durch die andere Wunde begünstigt werde; sie finde an dem Verfahren der Ärzte bey der Cur nichts zu tadeln, und die von der Giesener medicinischen Facultät vorgeschlagenen Einspritzungen balsamischer und zusammenleimender Mittel in der Praxis nicht immer anwendbar; es sey, wenn nicht besondere Umstände, die hier nicht eingetreten sind, es fordern, nebst dem vorzüglich verletzten Theile und nach entdeckter wahrer Todesursache, überflüssig, auch die übrigen Theile des Körpers zu besichtigen. Den 19. Jänner 1714. — Die Giesener äußert in einem zweyten Gutachten darüber ihre Verwunderung, daß man die von ihr angeführten Fälle von geheilten Magenwunden verdächtig machen, allen historischen Glauben umstoßen, und hierdurch den medicinischen Beobachtungen ihren Werth benehmen will; sie erwähnt bey dieser Gelegenheit der Hartgläubigkeit des Leibarztes Dr. Dietrich, der sogar seinem Churfürsten nicht glauben wollte, daß einem bereits durch ein volles Jahr mit einer Bauch- und Magenwunde behafteten Manne, aus der Öffnung öfters Speisen ausfließen, bis er sich davon, vermittelst einer färbigen Tinctur, die der Verwundete einnehmen und durch die Bauchöffnung von sich geben mußte, selbst überzeugt hatte[1]). Fallopius habe einem Weibe eine

[1]) *Mentzelius* in Misc. N. C. Dec. II. ann. V. obs. I. p. 3.

durch beyde Magenwände gedrungene Schußwunde geheilt; warum sollte dieß nicht möglich seyn, da dieser bey dem Menschen in einem solchen Gleichgewichte hänge, daß die beyden einander entgegengesetzten Wunden bey der peristaltischen Bewegung desselben geschlossen, die Speisen zurückgehalten und verdaut würden u. s. w.; wenn in Betreff der Gültigkeit unvollständiger Leichenuntersuchungen Andere einer gegentheiligen Meinung wären, so könne sie nicht dawider seyn; diese müßten sich dann die Einwendungen der Defensoren gegen die Gültigkeit ihres Gutachtens gefallen lassen. Da diesen Ausspruch der Basler Ärzte-Verein unterstützt und durch mehrere Beyspiele der Nichttödtlichkeit der Magenwunden bekräftigt hatte; so wurde der Beklagte von der gewöhnlichen Strafe frey gesprochen. (P. II. Sect. IV. Cas. XI. p. 442—452.)

Eine für nicht nothwendig tödtlich erklärte Erschütterung der Unterleibs-Eingeweide.

Bey der Besichtigung eines, außer der Stadt in einem Garten von einem Adeligen mit einem Karabiner, gestoßenen und geschlagenen, vier Wochen darnach gestorbenen 60 Jahre alten Bürgers wurde äußerlich nirgends eine Verletzung wahrgenommen, daher die Eröffnung des Kopfes für überflüssig gehalten; die welke, vor Alter geschwundene (zusammengeschrumpfte) linke Lunge mit dem Brustfelle verwachsen; das Zwerchfell rechterseits rothlaufartig entzündet, auf der gewölbten Fläche der Leber eine daumensbreite Quetschung, das Netz geröthet und zerrissen, der Leerdarm entzündet, im Grimmdarme ein Loch von der Größe einer Erbse, in der Bauchhöhle etwas Darmunrath angetroffen; und hieraus sowohl von dem Physikus als der Giesener medicinischen Facultät auf eine nicht schlechterdings und unbedingt tödtliche Verletzung geschlossen. Den 24. Juny 1699. (P. II. Sect. IV. Cas. XII. p. 453—455.)

Eine nicht tödtliche Verwundung des Netzes und Gekröses durch einen Schuß.

Bereits vor sieben Jahren war ein Mann in den Unterleib geschossen worden, den vierten Tag darnach gestorben, von dem bald nach der That herbeygerufenen Wundarzte Strelen vermittelst der Sonde untersucht, und ohne die Kugel zu entdecken, verbunden, sodann von dem Wolkenzer Schmiede, der binnen vier Tagen die Kugel herauszuschaffen und den Patienten herzustellen versprochen hatte, behandelt, endlich der Gesetzmäßigkeit wegen von den Oschatzer Ortsvorstehern dem dasigen Wundarzte in die Cur übergeben worden, der dem Patienten durch die Untersuchung der Tiefe der Wunde die heftigsten Schmerzen verursacht hat, die ihn vor seinem bald darauf erfolgten Lebensende nicht wieder verlassen haben. Man fand bey der Leichenbesichtigung, daß die Kugel linker Seits drey Querfinger unter dem Nabel durch die Bauchdecke, das Netz, Gekröse schief hinab in den Schenkel gedrungen sey, ohne die Gedärme zu verletzen; weßhalb denn auch die Leipziger medicinische Facultät, welche Wunden des Magens und Gekröses ohne Verletzung großer Blutgefäße für nicht tödtlich hält, den zufälligen Tod mehr der durch die rohe chirurgische Behandlung verursachten Verschlimmerung des Schadens, als der Verletzung zuschreibt. Den 29. October 1648. (P. II. Sect. IV. Cas. XIII. p. 455—456.)

Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter Stich in die dicken Gedärme.

Bey dem mit einem Messer verwundeten, und nach sieben Tagen gestorbenen, 22jährigen J. G. Zecher war der Stich auf der linken Seite eine quere Hand vom Rückgrath entfernt unter der letzten falschen Rippe durch die Bauchdecke in den querlaufenden Grimmdarm einen Querfinger breit eingedrungen, und hatte den Ausfluß einer Menge bereits übelriechenden Unrathes und eine Entzündung der übrigen Baucheinge-

weide veranlaßt. Die Gieſener mediciniſche Facultät hält die Wunden der dünnen Därme für gefährlicher, als die der dicken, weil jene mit dem Abgange des zur Nahrung beſtimmten Chylus, der Verminderung der Kräfte, mit ſchweren Zufällen verbunden ſind. Sie erklärt die im vorliegenden Falle wegen ihrer Größe und der Entzündung der Eingeweide zwar für ſehr gefährlich; aber gleichwohl, weil ſie nur einfach war, ſie ſich wegen der muskulöſen Haut leicht ſchließen, man ihr durch Klyſtiere beykommen konnte, der Verwundete noch durch ſieben Wochen gelebt hat, von den Schriftſtellern mehrere glücklich geheilte Wunden dieſer Art angeführt werden, nicht für nothwendig tödtlich. Den 4. December 1681. (P. II. Sect. IV. Cas. XIV. p. 456—457.)

Ein nothwendig tödtlicher Stich in die dünnen Gedärme.

Bey dem am 27. December verwundeten und am 4. Jänner geſtorbenen Ch. W. Ferenz war ein Stich auf der rechten Seite zwey Querfinger über dem Schambeine in den Unterleib eingedrungen, und hatte den Krummdarm ſo verletzt, daß man in die Wunde bequem den kleinen Finger einbringen konnte; es waren auch die übrigen Gedärme und das Netz, dann das verletzte Darmſtück etwas entzündet, ein Theil davon zwiſchen dem Darmfelle und den Muskeln eingeklemmt, ſchwarzblau, die Bauchhöhle mit einer eiterigen Flüſſigkeit gefüllt. Der Berichterſtatter, ein Studiosus Medicinae, erklärt dieſe Verletzung, weil ſie mit der Verderbniß eines Darmſtückes, eines Extravaſates in die Bauchhöhle verbunden, und durch beyde Darmwände (διαχοπέντα) gedrungen war, mit Hippokrates für tödtlich; die Leipziger mediciniſche Facultät aber für nothwendig tödtlich, weil Wunden der dünnen Därme wegen ihrer tiefen Lage keine Naht geſtatten, aus ihnen der zur Ernährung beſtimmte Chymus in die Bauchhöhle ausfließt und da verdirbt, ſie nach einer Verletzung leicht in Brand über-

gehen, hier die in der Bauchhöhle angesammelte eiterige Flüssigkeit auf die Verletzung beträchtlicher Darmgefäße und den Austritt von Blut hindeute [1]). *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. IV. Hist. 7. (P. II. Sect. IV. Cas. XV. p. 457—458.)

Ein tödtlicher Schuß in den Unterleib.

Der Beerenburger geschworene Wundarzt Em. Rodhard berichtet: es seyen von den drey Kugeln, mit welchen der zwey Stunden darnach gestorbene J. C. Gornner in seiner Behausung zu Trebitz geschossen worden ist, die eine schief durch das rechte Darmbein in den rechten Schenkelknochen, die andere durch den Leer- und Krummdarm und das Gekröse, die dritte durch den Mastdarm in das heilige Bein gedrungen, zwey davon ganz, von der dritten einzelne Stücke, in der Bauchhöhle anderthalb Pfund geronnenes Blut angetroffen, und nach Entfernung des letzteren die verletzten Stellen dem anwesenden Amtsvorsteher vorgezeigt worden; und erklärt diese Verletzung für tödtlich. Dagegen hat die Leipziger medicinische Facultät bloß zu erinnern, daß zur Untersuchung zugleich auch ein erfahrener Arzt hätte beygezogen werden sollen. Den 17. April 1679. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. IV. Hist. 8. (P. II. Sect. IV. Cas. XVI. p. 458—459.)

Eine tödtliche Wunde eines ungenannt gelassenen Darmes.

Die nicht beeideten Feldwundärzte Chr. Leder und J. Dan. Botz hatten vor 10 Jahren bey der Besichtigung des, auf dem Vermählungsfeste eines Adeligen mit dem Schwerte verwundeten und nach sechzehn Stunden gestorbenen, Bedienten Joh. Hopfensack linker Seits drey Querfinger vom Nabel ent-

[1]) Man hat also geglaubt, daß aus dem extravasirten Blute Eiter entstehe. Die eiterähnliche Flüssigkeit war hier ausgeflossener Chymus.

fernt eine Stichwunde, den mittleren Darm neben dem großen Darm auf der einen Seite eine halbe Viertel Elle lang, auf der anderen zwey Zoll breit durchbohrt angetroffen, und diese Verletzung unheilbar genannt. Obgleich der Defensor C. B. v. Tettenbach gegen diesen Bericht unter anderen einwendet: die Aussteller seyen nicht beeidet gewesen, sie hätten nicht einmahl den verletzten Darm zu nennen gewußt; so erklärt doch die Leipziger medicinische Facultät: daß nach der Beschreibung die Verletzung einen dünnen Darm betroffen haben müsse, und die angezeigte Verletzung an sich und ihrer Natur nach tödtlich gewesen sey. Den 17. Juny 1667. (P. II. Sect. IV. Cas. XVII. p. 459—460.)

Ein nothwendig tödtlicher Stich in den Krummdarm.

Ärzte und Wundärzte erklärten die dem E. Uriel einen Querfinger unter dem Nabel beygebrachte, und einen Querfinger breit durch den Hüftdarm gedrungene, Wunde für unheilbar, höchst gefährlich, schlechthin, unbedingt, an sich tödtlich. Die Leipziger medicinische Facultät pflichtete ihnen bey: weil eine Heilung an diesem nervösen und fibrösen Darme nicht Statt finden könne, der zur Ernährung erforderliche Chylus [1]) in die Bauchhöhle ausfließe und verderbe. Den 26. Februar 1659. (P. II. Sect. IV. Cas. XVII. p. 460.)

Ein für nicht nothwendig tödtlich erklärter Stich in den Harnblasen-Hals.

Die medicinische Facultät zu Giesen gibt der juridischen auf die Frage: ob der dem J. Schneider von Radmühl beygebrachte Stich am Unterleibe, welcher durch den Blasen-

---

1) Nur einige Ärzte machten damahls den heut zu Tage allgemein anerkannten Unterschied zwischen χυλός und χυμός.

hals gedrungen, und mit der Ansammlung einer großen Menge Urin in der Bauchhöhle verbunden gewesen ist, für tödtlich zu halten sey? den Bescheid: es seyen bloß Wunden des Blasengrundes schlechterdings und nothwendig tödtlich; hingegen die des fleischigen Blasenhalses, welcher auch bey dem Steinschnitte nicht geschont werde, weil hier Verletzungen leicht wieder heilen, nach Hippokrates, Galenus und den Erfahrungen neuerer Ärzte, nicht nothwendig tödtlich. Den 13. May 1684. (P. II. Sect. IV. Cas. XIX. p. 460—461.)

Eine Verletzung der großen Bauch-, Blut- und Schlagader.

J. J. Kornmann, der einzige Sohn des seligen Alsfelder Rentmeisters, war den 22. May 1686 des Abends vor dem Hersfelder Thore mit zwey Bauern in Streit gerathen, und von diesen mit seinem eigenen Schwerte getödtet worden. Bey der, von einem Wundarzte in Gegenwart mehrerer Magistratspersonen vorgenommenen, Leichenbesichtigung wurde rechter Seits ein neben dem Nabel angebrachter, durch das Gekröse bis an die Wirbelbeine gedrungener Stich, die große Schlag- und Blutader verletzt, in der Bauchhöhle eine Menge geronnenes Blut angetroffen; worauf die mit Trunkenheit sich entschuldigenden zwey Verhafteten unter starker Bedeckung an das Criminalgericht abgeliefert, und die von der Mutter verlangte Leichenbeysetzung in der Kathedralkirche bis auf eingelangte Weisung von der fürstlichen Regierung verschoben wurde. Die Giesener mediciniſche Facultät erklärte diese Verletzung wegen des unaufhaltsamen Ausflusses des Blutes in die Bauchhöhle und des Verlustes der Lebensgeister für unbedingt und schlechterdings tödtlich. Den 22. November 1687. (P. II. Sect. IV. Cas. XX. p. 461—462.)

Ein zufällig tödtlicher Stich in den Unterleib.

Ein Pferdhändler (equorum mango) hatte am 11. November zu Georgswalde einen vom Adel durch Schimpfreden

so aufgebracht, daß dieser ihm mit dem Degen einen schief von der Bauchhaut gegen den rechten Schenkel hinablaufenden Stich beybrachte. Er wurde sogleich ohne Ahnung einer Gefahr von einem Bader verbunden, litt aber an der Ruhr, die ihn des Nachts gegen zwanzig Mahl zu Stuhle zu gehen nöthigte, hinkte beym Gehen, und äußerte, als er nach funfzehn Tagen sein gewisses Lebensende herannahen sah: daß an dem Thäter Hans Christoph M.... Blutrache zu nehmen sey. Nach dem Leichenberichte des Wundarztes war die Wunde bereits äußerlich geschlossen, und aus ihr kein Löffel voll Blut ausgeflossen; der Stich, mit einem sehr spitzigen viereckigen Degen beygebracht, zwischen den Häuten der Bauchdecke in den oberen Theil des Schenkels gedrungen, und mußte ohne tödtlich zu seyn, einen Nerven verletzt haben, weil Patient gehinkt hat, und der rechte Fuß nach dem Tode kürzer gewesen ist. In Hinsicht der Frage: ob die Ruhr vor oder nach der Verwundung entstanden sey? wird auf die Wärterinn des Verstorbenen verwiesen. Die Leipziger medicinische Facultät erklärt in ihren beyden Gutachten, auch wenn die, nachher durch Zeugen widersprochene, Verletzung eines Schenkelnervens Statt gefunden hätte, diese Stichwunde für zufällig tödtlich. Den 21. Februar 1633. (P. II. Sect. IV. Cas. XXI. p. 462—463.)

Eine in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit unbestimmt gelassene Wunde der Leber.

Ein Wundarzt hatte bey einem lebenden Verletzten nur eine nicht gefährliche Stichwunde, bey dem zweyten Verbande noch einige andere, weit gefährlichere entdeckt und angegeben, dieß sein Versehen dem Gerichte anzuzeigen verhindert worden zu seyn. Bey der Leichenuntersuchung fand man drey, durch einen und denselben Stich hervorgebrachte Wunden, eine durch die Beinkleider in der Nähe des Nabels eingedrungene, zwischen den Gedärmen durch das Netz und die Leber, unter dem rechten Arme, und auf der Schulter wieder

herausgedrungene, und hielt dafür, daß der Verwundete wegen Menge des ausgetretenen und geronnenen Blutes erstickt sey. In der Antwort der Wittenberger medicinischen Facultät ist auf die Frage, von der Tödtlichkeit dieser Verletzung, sonderbar genug, von einer nicht tödtlichen Verletzung des Armes und des Kopfes die Rede. Die Leipziger medicinische Facultät vermißt in diesem Gutachten eine genauere Beschreibung der Verletzung, besonders jener der Leber; die Angabe, ob zugleich ein großer Ast der Pfort- oder Hohlader beschädigt worden sey? Deßhalb, und weil auch die übrigen verletzten Theile nicht gehörig beschrieben worden [1]), dem Verletzten nicht sogleich alle Wunden verbunden worden sind, erklärt sie diese Wunde nicht für schlechterdings tödtlich. Den 16. November 1648. *Ammannus* in med. critic. (P. II. Sect. IV. Cas. III. p. 427—429.)

Eine nicht tödtliche Quetschung der Leber.

In der Leiche C. Wiesenbach's, welcher nach einem Streite auf der Herberge zu Dillenburg über Schmerzen in der Lendengegend geklagt hatte, die seine Wittwe und Verwandten von jenem Streite herleiteten, und am neunten Tage gestorben war, fand man die rechte Lunge kleiner und wie geschwunden, die linke angewachsen, ihre Substanz mit flüssigem Eiter und schleimiger Flüssigkeit gefüllt, aus dem Gallengange etwas Galle ausgetreten, die Leber an einer Stelle gequetscht. Die Obducenten schlossen, daß der Verstorbene früher kränklich, zur Lungensucht geneigt war, wünschen demselben eine heilsame Auferstehung und sich eine selige Nachfolge. Den 1. April. Die Giesener medicinische Facultät leitet

[1]) Man scheint damahls mit dem deutschen Worte Netz noch keinen bestimmten Begriff verbunden zu haben; denn oben genannte Facultät sagt: Nec vocabulum Netz sufficienter explicatur, utrum *peritonaeum*, vel *omentum*, vel *mesenterium* subintelligendum.

das in der Leiche Vorgefundene von einer vormahls bestandenen krankhaften Körperbeschaffenheit her. Den 15. Juny 1687. Mich. Heiland Dec. (P. II. Sect. IV. Cas. IV. p. 430—431.)

Ein nothwendig tödtlicher Stich in die Leber.

Der churfürstlich Sächsische Trompeter zu Merseburg, Ch. Swarz, hatte den dasigen Paukenschläger C. Lungsfeld bey einem Trinkgelage mit einem breiten Säbel so verwundet, daß dieser zwar von der Stiege heruntersteigen, laut reden konnte, jedoch nach zwey Stunden sterben mußte. Arzt und Wundarzt gaben jeder für sich Gutachten darüber ab, aus welchen erhellet, daß in der Mitte der Stirne eine Hiebwunde und daselbst ein Stück vom Schädel losgetrennt, in der rechten Rippenweiche nahe bey der Vereinigung der zweyten und dritten Rippe ein durch den unteren Theil der Leber, den fleischigen und sehnigen des Zwerchfelles, und in der Gegend der Wirbelsäule bey der zweyten Rippe wieder herausgedrungener Säbelstich, mehrere größere Äste der Hohl- und Pfortader zerschnitten, in der Bauchhöhle eine Menge geronnenes Blut angetroffen worden sey. Dem zum Verletzten herbeygerufenen Wundarzte wird vorgeworfen: daß er das aus der Wunde herausgehangene, an der Luft verdorbene Stück Netz wieder in die Bauchhöhle zurückgeschoben, die Ausgangswunde nicht verbunden, die Blutergießung nicht zu stillen gesucht, und keinen Arzt zur Cur beygezogen habe. Die Leipziger medicinische Facultät erklärte diese Verletzung für nothwendig tödtlich (1772). *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. III. Hist. 1. p. 216. (P. II. Sect. IV. Cas. V. p. 431—432.)

Eine nicht für nothwendig tödtlich erklärte Verletzung des Rückenmarkes.

Bey der Besichtigung eines, mit einem Brotmesser in den Rücken gestochenen und eilf Tage darnach gestorbenen, Man-

nes fand man auf der rechten Seite eine nahe an dem Rückgrathe eingedrungene, zwischen dem neunten und zehnten Wirbel mit der Spitze wieder herausgegangene Wunde; und schloß aus der vorausgegangenen Lähmung und Empfindungslosigkeit der unteren Gliedmaßen, dem unwillkürlichen Abgange des Stuhles und Harnes auf eine tödtliche Verletzung des Rückenmarkes. Diesem Urtheile widerspricht die Wittenberger medicinische Facultät: weil auf nothwendig tödtliche Wunden der Tod früher folge, der Verwundete mit einer Lähmung der unteren Gliedmaßen noch länger hätte leben, die sammtlichen zum Leben nöthigen Eingeweide ihren Verrichtungen vorstehen können, die Verletzung des Rückenmarkes bloß oberflächlich seyn konnte, Wunden desselben nur nothwendig tödtlich seyen, wenn sie sich nahe an dessen Ursprunge befinden und in die Quere laufen. Den 1. November. Damit stimmt auch die Leipziger medicinische Facultät überein. Den 6. November 1647. *Ammannus* in medic. crit. (P. II. Sect. III. Cas. IX. p. 419—420.)

Ein nothwendig tödtlicher Stich in den flechsichten Theil des Zwerchfelles.

F. G. Nollbeck hatte dem Papiermacher F. C. Schwerdfeger mit einem Säbel mehrere Hieb- und Stichwunden, darunter eine in die Brusthöhle eingedrungene, beygebracht; der Kranke hat gleich darnach über Herzweh geklagt, beständig geschluchzet, die genommenen Speisen, Getränke, Arzneyen wieder weggebrochen, sich bis zu seinem nach dreyzehn Tagen erfolgten Tode sehr unruhig verhalten, im Bette oft mit dem Kopfe zu den Füßen gelegt, bald wie ein Vierfüßler auf die Hände und Füße gestellt; die Wundärzte hatten eine kleine Aderlaß gemacht, ein Klystier und herzstärkende Arzneyen gereicht, und sich nicht träumen lassen, was nachher durch die Leichenbesichtigung entdeckt worden ist. Hier fand man nähmlich, daß der linker Seits und rückwärts in die Brusthöhle

eingedrungene Stich durch das Zwerchfell vorn unter der Brustwarze wieder heraus gegangen, dann der mit Speisen und Getränken gefüllte Magen, die große Magendrüse, das Netz, ein Theil des linken Darmes durch die vier Querfinger breite Wunde des Zwerchfelles in die Brusthöhle gestiegen sey. Die Helmstädter medicinische Facultät erklärt diese Verletzung für höchst gefährlich und schwer heilbar, die Giesener aber für schlechthin und unbedingt tödtlich. Den 23. Janner 1713. (P. II. Sect. III. Cas. X. p. 421—424.)

Eine in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit nicht bestimmte Wunde des Zwerchfelles.

An einem mehrfach verwundeten und sogleich gestorbenen Soldaten nahm man, nebst fünf unbeträchtlichen Wunden, an der linken Seite des Kopfes nahe am Scheitel eine bis in die Hirnschale gedrungene Hiebwunde, auf der rechten Seite zwischen der vierten und fünften unteren Rippe, zehn Finger breit von der Wirbelsäule entfernt, eine durch das Zwerchfell, die Leber, ein Ästchen der Pfortader, und neuerdings durch das Zwerchfell gedrungene Stichwunde, in der Bauchhöhle extravasirtes Blut wahr; gleichwohl getraut sich die Giesener medicinische Facultät nicht diese Verletzungen geradezu für tödtlich zu erklären, weil nicht angegeben worden ist, ob der Hieb durch den Schädel gedrungen sey? welche Gefäße verletzt worden sind? ob der flechsige oder fleischige Theil des Zwerchfelles verletzt worden ist? welche Zufälle dem Tode vorangegangen? Wunden der Leber nur wenn große Gefäße mit verletzt worden, tödtlich sind. Den 10. April 1682. (P. II. Sect. IV. Cas. I. p. 426—427.)

Ein nothwendig tödtlicher Schuß durch die Leber.

Der Schuß war vier Querfinger unter dem Brustwärzchen zwischen der sechsten und siebenten Rippe eingedrungen,

die Kugel hatte nahe am Zwerchfelle die Mitte der Leber, den Nervenkreis (circulum nervorum) des Zwerchfelles, unten die rechte Lunge sammt einer Rippe und alle die genannten Theile gequetscht und war in der Rückenhaut stecken geblieben. G. W. Wedel erklärte diese Verletzung für nothwendig tödtlich. (P. II. Sect. IV. Cas. II. p. 427.)

5) Verletzungen der Gliedmaßen.

Verschiedene Verletzungen, die zum Broterwerb untüchig machten.

Der Gutsbesitzer Simon M. hatte im Sommer d. J. 1629 das Dorf Grumpa mit Reitern und Fußvolk überfallen, um das durch einen alten Gebrauch eingeführte Hirtenbier der Gemeinde abzunehmen, und als diese dasselbe verweigerte, aus Pistolen und Schrotbüchsen unter sie feuern lassen, wodurch dem Caspar M... der Daumen der rechten Hand durch eine Kugel weggerissen, dem Schafhirten durch eine zwey Fingerglieder tiefe (Kampferorum) Schußwunde über dem rechten Auge in den Kopf eine dreywöchentliche Blindheit zugezogen, dem Martin M.... eine durch die Brust gedrungene, und dem Wortführer Hans M... zwey Kugel- und drey Schrotwunden beygebracht worden sind, so daß diesem eine Kugel und ein Schrotkorn ausgeschnitten werden mußte, die übrigen aber noch nicht gefunden werden konnten. Da nun der Edelmann bloß zur Bestreitung und Vergütung der Gerichts-Curkosten und anderer Auslagen verurtheilt worden war, und es das Ansehen hatte, als habe er die Verwundeten für zum Broterwerbe tauglich ausgegeben; so begehrten diese von der Leipziger medicinischen Facultät eine körperliche Besichtigung und ein Zeugniß über ihren Zustand. Diese fand nun: daß dem einen die Kugel auf der rechten Seite in die Brusthöhle eingedrungen, unter dem Schulterblatte wieder herausgefahren, die fünfte Rippe zerbrochen worden und noch beweglich,

er daher wegen der Schmerzen bey der Bewegung des Armes, und wegen Unterbrechung des Athemhohlens zum Erwerbe seines Unterhaltes unfähig sey; daß der mit zwey Kugeln und Schrot Geschossene über einen unerträglichen Schmerz bey der Beugung und Aufrichtung des Körpers, über Erstarrung und Unempfindlichkeit (ἀναισθησία), einen hartnäckigen, den Schlaf raubenden Husten klage, woraus man schließen müsse: es sey durch den Schuß ein Wirbelbein stark verletzt, das Rückenmark, ein Nerve, auch wohl die Lunge erschüttert, oder auf eine andere Art beleidigt worden, der Verletzte daher zur Verrichtung der gewöhnlichen Arbeiten unfähig; daß der Dritte durch die gänzliche Beraubung des rechten Daumens, den Aristoteles bey der Arbeit für wichtiger hält als die übrigen vier Finger, und Galen die Vorhand (ἀντίχειρ) nennt [1]), zu Handarbeiten ganz untauglich sey. Den 23. October 1629. (P. II. Sect. V. Cas. I. p. 465—466.)

Einige nicht tödtliche äußere Beschädigungen.

Bey einer, am fünfzehnten Tage nach mehrfachen Beschädigungen gestorbenen, Mannsperson nahm man am Halse eine kleine, über dem rechten Schulterblatte eine spannenlange, und auf der rechten Seite, wohin der Verletzte gefallen war, eine von den Rippen über die Lenden sich bis auf den Schenkel erstreckende schwarze Blutunterlaufung wahr; auf der rechten Seite die Eingeweide entzündet, fugillirt, auf der linken aber normal. Die Gießener medicinische Facultät leitet die Verderbniß der Eingeweide von einer Entzündung her, welche durch Aderlässe und andere zweckmäßige Mittel hätte verhüthet werden können; und hält die Verletzungen nicht für schlechterdings (simpliciter) und unbedingt tödtlich. Den 15. July 1679. (P. II. Sect. V. Cas. II. p. 466.)

---

[1]) Albin sagt irgendwo: Pollex est manus parva, majori adjutrix.

Ein nicht nothwendig tödtlicher Stich in den Arm.

Ein Hirt (opilio) war an 9. October beym Trunke von dem Frankfurter Fischer Dan. Graz mit einem breiten Fischermesser über dem Elbogengelenke in den linken Arm gestochen, und erst beyläufig nach einer halben Stunde von einem Wundarzte verbunden woden. Es stellten sich wegen des großen Blutverlustes schon in derselben Nacht öftere Ohnmachten, am folgenden Tage Mangel an Kräften, Erbrechen, Schluchzen, Zuckungen und Kämpfe an den Gliedmaßen, Nasenbluten und Husten ein. Am 11. und 13. October hatte er sich wider das wundärztliche Verboth eine starke Bewegung des Armes erlaubt, und sich hiedurch eine neue Blutung aus der Wunde und die größte Entkräftung zugezogen, worauf Kälte an den Gliedmaßen, Schlaflosigkeit, heftiger Durst, Anschwellung des verwundeten Armes und andere schwere Zufälle entstanden, am 15. der Tod erfolgt ist. Bey der Leichenbeschau wurden in der Wunde die Nerven, Blut- und Schlagadern verletzt, über und unter denselben die Muskeln mit Blut unterlaufen angetroffen. Die Giesener medicinische Facultät hält zwar mit Hippokrates und Celsus Verletzungen beträchtlicher Gefäße an den Gliedmaßen für gefährlich, die im vorliegenden Falle aber nicht für schlechterdings und unbedingt tödtlich, weil der Verwundete am Leben geblieben wäre, wenn man ihn sogleich verbunden, und er die Vorschriften des Wundarztes befolgt hätte. Den 24. October 1679. (P. II. Sect. V. Cas. III. p. 466—468.)

Eine tödtliche Verwundung des Armes durch ein Schwert.

Zur Besichtigung des mit einem Schwerte verwundeten und bald darauf gestorbenen Studenten, Martin Seyfert aus Danzig in Preußen, wurden die beyden Giesener Wundärzte, Jakob und Joh. G. Eger, nachdem sie durch Handschlag und Schwur, die reine Wahrheit auszusagen, gelobt hatten,

und von Seiten der medicinischen Facultät Dr. Lorenz Strauß und der Decan Michael Heiland, abgeordnet. Die ersteren berichteten: sie hätten die innere Arm-, Blut- und Schlagader (basilica) etwas über dem Armbuge und nahe an der Medianader verletzt gefunden; und diese Wunde habe den Kranken getödtet. Den 15. März 1665. Die Facultätsglieder gaben an: man habe an rechen Arme zwey Querfinger über dem Elbogengelenke eine schief nach abwärts laufende, ziemlich tiefe, eine Querhand lange Wunde, den zweyköpfigen, den Armmuskel (brachiaeus), den der hohlen Hand (palmaris), die beyden Beuger des Handgelenkes, die innere Arm- Blut- und Schlagade über der Medianader zerschnitten angetroffen; sie schriebenden auf keine gefährliche Zufalle erfolgten Tod, der durch zeitliche Hülfe zu verhüthenden Verblutung zu, und hielten die Verletzung nicht für schlechthin tödtlich. Den 22. May 1665. In einem zweyten, vom Thäter erbetenen motivirten (cun rationibus dubitandi et decidendi) Facultätsgutachten, heißt es unter andern: daß, wenn Hippokrates die Wunden der Blut- und Schlagadern tödtlich nennt, dieß nur von den größeren, und darunter nicht immer nothwendige Tödtlichkit, zu verstehen sey; daß Galen die von einem Wundarzte aus Versehen statt einer Blutader geöffnete Schlagader am Arme binnen vier Tagen geheilt habe; man auch an Schlagadern einen Aderlaß vornehmen könne (*Prosper Alpinus*); daß Querwunden leichter heilen als die nach der Länge; die Blutung durch Nähte, Verbände, zusammenziehende Mittel, durch Feuer, Glüheisen hätte gestillt, der Kranke am Leben erhalten werden können. (P. II. Sect. V. Cas. IV. p. 469—470.)

Ein Schlag mit einem Ochsenziemer auf den Arm.

Maria R.... fing, nachdem sie auf der Gasse von zwey Gerichtsdienern angehalten, und mit einem Ochsenziemer (scu-

tica ex genitali taurino) auf die Hand, in welcher sie eine Kanne mit eingeschwärztem Biere trug, einen einzigen Schlag erhalten hatte, wie eine Betäubte zu taumeln an, fiel zusammen und starb drey Tage darnach. Zum Erweise eines Todtschlages führt ihr Sohn, eine Blutunterlaufung auf der Achsel, eine Geschwulst am Kopfe und Halse, die Schwester einen am zweyten Tage nach der That wahrgenommenen Ausfluß eines eiterigen und blutigen Schaumes aus dem Munde an. Andere sagten aus: sie hätten, außer dem blauen Flecken an der Hand, keine anderweitige Beschädigung gesehen; die Verstorbene habe nach dem Falle auf die Erde nicht mehr recht sprechen können, und schon früher einen Anfall von Schlagfluß erlitten. Da nun der zur Leichenbesichtigung abgeordnete Wundarzt die Eröffnung unterlassen hatte; so schloß der Augsburger Verein der Ärzte aus dem Stammeln der Zunge, dem verzogenen Munde, dem ehemahls schon erlittenen Schlaganfalle auf einen durch Schrecken und Furcht veranlaßten tödtlichen Schlagfluß. 1696. (P. II. Sect. I. Cas. IX. p. 306.)

Eine nicht tödtliche Verwundung des Schenkels.

Die über einen, zwischen zwey Stockstader Unterthanen vorgefallenen, Todtschlag befragte Giesener medicinische Facultät klagt über die Nichtübereinstimmung in den wundärztlichen Berichten; indem in dem einen das linke Schenkelbein, in dem anderen der Hintere als beschädigt, in keinem die Länge und Tiefe angegeben wird, auch nicht die verletzten Theile und die verletzten Gefäße, aus denen der Verwundete sich hat verbluten können, genannt werden; sie hält die Verletzung nicht für schlechterdings und unbedingt tödtlich, weil der Verwundete nur wegen mancherley begangener Fehler durch den Brand zu Grunde gegangen sey. Den 6. May 1691. (P. II. Sect. V. Cas. V. p. 471.)

Zwey nicht nothwendig tödtliche Wunden am Schenkel.

Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt die zwey, dem Johann Deſſauer an den rechten Schenkeln beygebrachten Wunden, wovon die eine eine Spanne über dem Knie zwey Mittelfinger-Glieder, die andere an der äußeren Seite der Wade eines Fingers tief, und an denen der Verwundete nach einer halben Stunde geſtorben war, bloß für gefährlich und ſchwer heilbar; weil hierdurch kein edler, zum Leben unentbehrlicher Theil verletzt worden ſey, und der Blutung aus den verletzten Gefäßen durch ſchnelle Hülfe Einhalt geſchehen konnte. (P. II. Sect. V. Cas. VI. p. 471 — 472.)

Eine auf der Stelle tödtliche Stichwunde in den Schenkel.

Wundärzte hatten an einer, nach Verletzungen ſchnell geſtorbenen, Mannsperſon am linken Schenkel eine Hand breit vom Knie entfernt zwey, eine tiefe, und eine zwey Querfinger weite, durch und durch gedrungene Stichwunde, die Schlag- und Blutader verletzt angetroffen, und dieſe Wunde wegen des Ausſtrömens des Blutes und der Lebensgeiſter für nothwendig tödtlich ausgegeben; welches aber nach der Meinung der Wittenberger Ärzte durch angemeſſene Hülfe hätte verhüthet werden können. Die Leipziger mediciniſche Facultät erklärt dieſe Verletzung nach Hippokrates für meiſtentheils, und nach Sennert für auf der Stelle (actu) tödtlich, wegen des engen Einganges und der Tiefe der Wunde, der Heftigkeit und Schnelligkeit des Ausfluſſes der Lebensgeiſter und des Blutes aus den verletzten Gefäßen, der Unmöglichkeit der Vereinigung einer querfinger breit getrennten großen Ader, und ſtreut die Bemerkung ein: daß es ſich freylich bey künſtlichen Abſetzungen der Gliedmaßen, wo der Wundarzt vorher einen Verband anlegt und jede Verblutung verhindert, anders verhalte,

als bey Verwundungen, wo sich der Kranke eher verblutet, bevor ein Wundarzt schnell genug herbeygerufen werden kann. Den 24. März 1635. *Ammanni* med. critic. (P. II. Sect. V. Cas. VII. p. 472—473.)

Ein für nothwendig tödtlich erklärter Stich in den Schenkel.

Bey Besichtigung des, vermittelst eines Dolches verwundeten, und hierauf gestorbenen, Meißner Schuhmachers Thom. Löbner fand der Interims-Physikus, Dr. Fr. Bußius, und der Wundarzt And. Braun: an der vorderen Fläche des rechten Schenkels über dem Ursprunge des Muskels der Schenkelscheide (facialis, des pergamentähnlichen) eine vier Querfinger breite, schief nach abwärts und hinten wieder herausgedrungene, nur so weite Stichwunde, daß ein Finger eingebracht werden konnte, die große Schlag- und Hohlader ganz zerschnitten. Sie glaubten, daß sich der Verwundete habe nothwendig und schnell verbluten müssen. Den 22. Februar. Die Leipziger medicinische Facultät kann über die Tödtlichkeit dieser Verletzung keinen Ausspruch thun, weil im Gutachten nicht angegeben wird, ob die Zerschneidung der Gefäße hoch oder niedriger Statt gefunden habe, und somit ein Verband angelegt werden konnte oder nicht? Sie bemerkt, daß es außer der Brust- und Bauchhöhle keine große Schlag- und Hohlader gebe, ihre Äste aber daselbst Schenkeladern heißen, daß diese aber bey dem Ursprunge des oben genannten Muskels zu weit von einander entfernt liegen, als daß sie durch die Spitze des Dolches zugleich zerschnitten werden könnten. Den 13. May. Nachdem die Obducenten eine genauere Beschreibung der Beschaffenheit der hoch oben am Schenkel nahe an der Scham wahrgenommenen Wunde (in der sie aus Eigensinn die verletzten Gefäße Äste der Hohl- und großen Schlagader nennen) eingesendet hatten, erklärte sie diese Verletzung für schlechterdings tödtlich. Den 6. July

1667. *Ammanni* prax. vuln. lethal. Dec. I. Hist. 3. p. 50. (P. II. Sect. V. Cas. VIII. p. 473—475.)

Ein nothwendig tödtlicher Schuß in das Knie.

Die Leipziger medicinische Facultät ist der Meinung: daß ein Schuß mit Schrot in den linken Schenkel gleich über dem Knie, worauf der Wundarzt schon bey dem ersten Verbande die Nerven und Flechsen durch mehr als dreyßig Schrotkörner mannigfaltig zerrissen, diese aus Furcht des sogleich eintretenden Todes sich herauszuziehen nicht getraut, weil er bereits Spuren des Brandes angetroffen hat, wegen des großen Zusammenflusses der Nerven unbedingt tödtlich sey. Den 1. August 1617. (P. II. Sect. V. Cas. IX. p. 475—476.)

Eine nicht nothwendig tödtliche Verwundung des Unterschenkels durch den Wurf mit einer Hellebarte.

Der Bäcker Chr. Schorn zu Embs warf im Zorne seinem Weibe eine Hellebarte nach. Die Spitze davon war ihr eine Hand breit über dem äußeren Fußknöchel zwischen dem Waden- und Schienbeine bis in das Mark des letzteren gedrungen, und hatte ihr äußerlich eine zwey Querfinger breite und quer herüber laufende Wunde verursacht. Unter dem Beystande eines Wundarztes befand sich die Verwundete durch einige Tage ziemlich wohl; am sechsten Tage verlor sie abermahl über zwey Maß Blut, verfiel in Ohnmachten und starb. Bey der Leichenbesichtigung traf man den äußeren Ast der Schenkelschlagader, einige Venen und Flechsen in jener Gegend zerschnitten an. Die Leipziger medicinische Facultät hält diese Verletzung nicht für schlechterdings und unbedingt tödtlich, weil die Verwundete durch Weintrinken und heftige Gemüthsbewegung zur letzten starken Blutung Anlaß gegeben hatte, und diese hätte gestillt werden können. Den 13. Februar 1691. (P. II. Sect. V. Cas. X. p. 476—478.)

IV.

Neueste medicinisch-gerichtliche Literatur.

1.

Friedrich Benjamin Osiander's Handbuch der Entbindungskunst. Ersten Theils erste Abtheilung — XII und 360 Seiten; zweyte Abtheilung — VI und 802 Seiten. 8. Tübingen, bey Christian Friedrich Osiander. 1819.

Da der berühmte Herr Verfasser dieses Werkes nebst dem Zwecke, die Entbindungskunst aufzuhellen, zugleich auch die gerichtliche Arzneywissenschaft im Auge gehabt hat; so ist dasselbe in Hinsicht der darin vorkommenden geläuterten Vorstellungen und Begriffe von Geschlechtstheilen, der Zeugung, Schwangerschaft und Geburt auch für Rechtsgelehrte und gerichtliche Ärzte von großem Interesse; und Referent hofft seinen Lesern durch eine Inhaltsanzeige der sich auf gerichtliche Medicin beziehenden, und sein systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde erläuternden, Gegenstände einen angenehmen Dienst zu erweisen.

In dem physiologischen Theile wird (§. 73) vom Geburtshelfer gefordert: daß er in gerichtlichen Fällen, wo Geschlechtstheile zu besichtigen und zu untersuchen sind, bestimmtere Auskunft über die Beschaffenheit der Theile gebe, als jeder andere Arzt und Wundarzt; und zum Erweise der Nothwendigkeit dessen auf die Verschiedenheit der Meinungen über für Zwitter gehaltene Menschen, und auf die seltsamen Vorstellungen vom Hymen, hingewiesen. (Daß nach Dr. Rüdiger's Beobachtung (§. 243) Frauen, welche an Gallensteinen leiden, die Schooßhaare ausfallen, und das Kahl-

werden des Schooßhügels ein sicheres Zeichen der Gegenwart von Steinen in der Gallenblase sey, habe ich nicht bestätigt gefunden.) Labia pudendorum conniventia sind (§. 246) für sich allein kein sicheres Zeichen physischer Keuschheit, weil auch bey manchen Frauen, die mehrmahl geboren haben, dieser Zustand bleibt, und es wirklich keusche Personen gibt, bey welchen die kindische Beschaffenheit der äußeren Geburtstheile (wo die Lefzen selten ganz zusammenschließen) bis in die Jahre der Mannbarkeit blieb. Eine Rima hians ist öfters ein Beweis eines sehr großen Schooßbogens, wobey das Becken entweder durchaus zu weit, oder nach oben viel zu enge ist. Herabhängende, erschlaffte Lefzen (labia pendula, laxa) sind (§. 247) entweder eine Folge von vorausgegangenem Anschwellen und Erschlaffen, oder von vielem Beyschlaf und anderem Zeugungsreitze, oder von vielen Geburten, weißem Fluß u. d. gl. Bey neugebornen Kindern, keuschen Mädchen ist (§. 248) die Farbe dieser Theile außen weiß, wie die Haut, innen hell rosenroth; doch ist sie so veränderlich, wie die des Hofes um die Brustwarzen. Schwangerschaft, Wochenbett, weißer Fluß verändern sie auf der Außenseite oft ins Braune, auf der inneren ins Schmutzigrothe. Die innern Lefzen (§. 250—251) ragen bey unzeitigen Früchten meistens über die äußeren, bey zeitigen zwischen denselben, aber auch bey einigen erwachsenen Personen hervor, besonders bey schwächlichen, kachektischen; bey vielen der Wollust ergebenen Völkern sind sie sehr groß und hervorragend (§. 253). Ihre Farbe ist bey jungen keuschen Personen rosenroth, wenn sie hervorragen blaß, bräunlich, runzlich, härtlich (§. 254). Das vordere Lefzenbändchen (frenulum labiorum) und die hintere Hautfalte (das Schiffchen, navicula) können bey einer Geburt, nicht aber auf eine andere Weise, leicht zerrissen werden (§. 256—257). Das empfindliche Glied (clitoris) hat bey unzeitigen weiblichen Früchten die Größe und Hervorragung des männlichen Gliedes von gleichem Alter; es werden daher

solche Früchte von Unwissenden nicht selten für Zwitter angesehen. Eben so habe man (sagt der Verfasser §. 259) diejenigen monströsen Mannspersonen, deren Glied ohne Harngang war, dieser aber unterhalb dem Gliede sich, wie bey Frauenspersonen, in einer besonderen Spalte des Hodensackes und in einen blinden Sack öffnete, für Hermaphroditen gehalten; oder auch manchmahl ein solch fehlerhaftes männliches Glied für ein widernatürlich großes, empfindliches Glied einer Frauensperson ausgegeben, und lange die Fabel nacherzählt, daß die Clitoris sich bey lasciven Frauenspersonen zuweilen so groß befinde, wie ein männliches Glied, da doch dieses Glied durch Ausschweifungen eher abmagere, als größer werde, und nur durch krankhafte Geschwülste eine monströse Größe, aber ohne Beybehaltung seiner natürlichen Form, bekommen könne. (Ich verweise hier den Herrn Verfasser, der seine eigenen Beobachtungen respectirt wissen will, und wahrscheinlich auch anderen ein gleiches Recht einräumen wird, auf die im ersten Bande dieser Beyträge S. 219. 3) beschriebene Androgyna.) Das Mittelfleisch (perinaeum) hat eine Breite von drey Viertel bis anderthalb Zoll, und reißt unter der Geburt bey vernachläßigter Sorgfalt und verkehrter Hülfe nicht selten ein (§. 261). Es gibt genitalia antrorsum und retrorsum versa (§. 262). Der Eingang zu den inneren Geburtstheilen wird durch eine querlaufende Falte, die Klappe des Mutterganges (valvula vaginae, Jungferhäutchen, Hymen) gleichsam geschlossen (§. 264). Diese zieht sich, in einer beträchtlichen Entfernung vom Lefzenbändchen schräg von unten nach aufwärts hinter die Mündung der sich ganz unten an der Hinterseite der Vereinigung der Schooßbeine befindenden, Harnröhre, mit ihrem convexen Theile nach aufwärts gebogen. Sie ist ohne starke Ausdehnung der Geburtstheile immer zusammengefaltet, und erscheint nur bey gewaltsamer Dehnung als zirkelförmige Membran, mit einer Öffnung außerhalb der Mitte, durch die man bey Erwachsenen kaum die Spitze

des Zeigefingers bringen kann (§. 265). Es sey unwahr, daß der Hymen durch Ausdehnen der Füße, durch Springen, Reiten und Schreiten zerreißen könne (§. 266). Durch die Zeugungshandlungen werde sie gewöhnlich in zwey, auch drey, höchst selten wieder zusammenwachsende, sondern myrtenförmige Wärzchen bildende, Theile gespalten (§. 267). Sie wird aber nicht immer durch die Zeugungshandlung verletzt; durch den Abgang einer unzeitigen Frucht manchmahl nur ausgedehnt; sonst auch früh oder spät durch Entzündung, Eiterung, z. B. durch Kinderblattern, zerstört (§. 268). Sie hat bald membranöse weiße, bald fleischige Fibern, ist bald sehr dünn und beym Ausdehnen halb durchsichtig, bald dick, roth, voll Blutgefäße; darnach richte sich das stärkere oder schwächere jungfräuliche Bluten in der Brautnacht (§. 270). Auch Thiere haben eine solche Querfalte; am stärksten die Pferd- und Eselstute (§. 272). Der Muttergang (die Scheide, Cunnus muliebris) habe bey erwachsenen Frauenspersonen nach der hinteren Wand eine Länge von vier bis fünf Zoll; sie werde aber durch viele Geburten und das Alter kürzer. Ihr Eingang sey bey unbeschlafenen Personen einen Zoll weit, der Grund aber ungleich weiter (§. 275). Die Haut, woraus sie besteht, ist desto runzlicher, je jünger der jungfräuliche Körper ist. Diese Runzeln, Falten und Zellen bekleiden alle ihre Wände; vorne aber über der Harnröhrenmündung und an der hinteren Wand, zunächst hinter der Klappe, drängen sich die Falten in längliche feste Hügel zusammen, welche Säulen (columnae rugarum carneo-papillosarum) heißen (§. 276). Die schleimichte Feuchtigkeit des Mutterganges kommt aus den Schleimsäcken (sinus mucosi), die sich vorzüglich zahlreich am Eingange desselben befinden (§. 278). Der ganz bräunlich gefärbte Schleim, der manchmahl kurz vor der Geburt von Schwangeren abgehe, die sich viel über Kohlentöpfe und Glutkästchen setzen, und welcher zur Täuschung Anlaß geben kann, als ob Fruchtwasser mit

Kindspech vermischt abgegangen wäre, soll daher entstehen: daß er viel Kohlenstoff aufgenommen habe (?) (§. 279). Der Schließmuskel des Mutterganges (constrictor cunni) ist bey manchen Frauenspersonen der willkürlichen Bewegung unterworfen, so daß sie vermittelst desselben die Öffnung des Einganges einigermaßen verengern können. Durch Beyschlaf und Geburten mit Verletzungen des Mittelfleisches wird er oft gänzlich gelähmt. Bey manchen Subjecten seyen statt eines deutlichen Muskels bloß einzelne dünne Faserbündel vorhanden (§. 281). Der Ausdruck Gebärmutter [1]) (uterus, matrix) sey viel angemessener, als die Benennung Fruchthälter; weil sie nicht nur die Ernährungsstelle, sondern auch und vorzüglich das Austreibungsorgan für die Frucht sey (§. 282—284). Sie habe in der Kindheit eine cylindrische, zur Zeit der Menstruation eine triangulare, in der Schwangerschaft eine verschiedene, unregelmäßig ovale, nach der Geburt eine Birnform (§. 285). Um die Jahre der Mannbarkeit ist die obere Fläche der dreyeckigen Gebärmutter, so wie jede Seitenfläche, im jungfräulichen Zustande fast geradlinig, nach vorgegangenen Schwangerschaften und Geburten aber etwas gewölbt (§. 295). Die Länge einer jungfräulichen Gebärmutter ist nach der vorderen Seite 2 Zoll und 2 Linien, an der hinteren immer um 2 bis 3 Linien kürzer; die Breite am Körper 1 und $^1/_2$ Zoll; der Mutterhals ist 1 Zoll lang, 8 Linien dick; der Raum der dreyeckigen Gebärmutterhöhle 1 Zoll lang, 9 Linien breit; die obere Wand des Muttergrundes mitten 5 Linien, jede Seitenwand 4 Linien dick; die Wand des Mutterhalses weniger dick, aber dichter (§. 300). Am Mutterhalse unterscheidet man den inneren und äußeren Muttermund, und den dazwischen befindlichen Canal (§. 202); dagegen nannten einige die Schamspalte den äußeren, und den eigentlich äußeren den inneren Muttermund (§. 303). Den

[1]) Von dem altdeutschen Worte: Bären, Baren tragen.

unter verschiedenen Umständen (beym Monathlichen, beym Zeugungsreitze, in der Schwangerschaft u. d. gl.) in den Muttergang herabreichenden Theil des Mutterhalses nennen einige die Vaginal-Portion (portio vaginalis uteri) (§. 304). Der Canal des Mutterhalses im nie, oder vorlängst geschwängerten Zustande sey 10—11 Linien lang, oben und unten enger, als in seiner Mitte, und habe eine cylindrische Form, nach der Schwangerschaft aber unten eine größere Weite, als vorher (§. 306). Im jungfräulichen Zustande ragt die dickere vordere Lippe immer um 2 bis 3 Linien tiefer herab als die hintere (§. 310); zwischen beyden befindet sich, selbst bey einer Person, die ohne Muttermundsverletzung geboren hat, eine glatte, und nur bey ganz jungen eine mit kleinen Falten besetzte Spalte (§. 311). Diese Lippen sind ungefähr in die Quere 8—10 Linien, die Spalte dazwischen 5—6 Linien lang, beyde von vorn nach hinten zusammen 6—8 Linien dick (§. 312). Die Mutterröhren (tubae *Fallopianae*) sind 3 bis $3^1/_2$ Zoll lang, und verlaufen sich wellen- oder darmförmig (§. 314). Bey wahrhaft jungfräulichen Personen liegen die Falten (Franzen) an der äußeren Öffnung dieser Röhren wie die Falten an Hemdstrichen, in einander gesteckt, die Mündung der Röhre davon bedeckt; sie haben sich also noch nie zur Umfassung der Eyerstöcke entfaltet. Hingegen sind sie bey Personen, die schon geboren haben, immer entfaltet; oft aber mit den nahe liegenden Theilen, unter sich, besonders mit den Eyerstöcken, verwachsen; im letzteren Falle war die Person (wie sich der Verfasser inconsequent ausdrückt) im Leben gewöhnlich unfruchtbar [1]) (§. 316). Durch die äußere Mündung kann leicht eine mäßige, durch die innere nur die feinste Sonde geführt werden. Der Canal ist im natürlichen

1) Auf alle diese Subtilitäten werde ich in Zukunft bey unseren Leichensectionen aufmerksam seyn; vor der Hand muß ich auf die Anmerkung S. 64. zurück verweisen.

Zustande von beyden Seiten immer offen, im widernatürlichen erweitert, an einer oder an beyden Seiten verwachsen, mit Blut, Eiter, einer dicken, fettartigen Masse ausgefüllt und aufgetrieben (§. 317). (Davon, daß durch sie bey verwachsenem Muttermunde, das Menstrualblut in die Bauchhohle trete, geschieht keine Erwahnung.) Die Eyerstöcke (ovaria) haben beym neugebornen Kinde eine zungenförmige, länglich schmale, nach vorne spitzige, zur Zeit der Mannbarkeit eine länglichrunde, walzenförmige, eyförmige, nach mehreren Schwängerungen, Geburten und Zeugungshandlungen, eine mehr platte Gestalt; im hohen Alter schwinden sie zu einer verdickten Membran (§. 319). In dem inneren, festen, fast fehnichten Zellgewebe ihrer Substanz befinden sich die Graafschen Eyerchen, von ungleicher, mit einer klaren, weißen, gelblichen, oder braunen Materie gefüllten Bläschen (corpora lutea), von noch unbekanntem Nutzen; für die man noch keinen Ausgang aus dem Eyerstocke entdecken konnte. Der Herr Verfasser hält vielmehr schon seit 30 Jahren die, mit einer klaren, weißen Flüssigkeit gefüllten, kleinen, frieselähnlichen Bläschen, die nie in jungfräulichen, sondern nur in ehedem schwanger gewesenen weiblichen Leichen wahrgenommen werden, für die wahren Eyer (§. 324—326). (Einen solchen — sit venia verbo — Frieselausschlag hat Referent zwar schon an der ganzen inneren Fläche des Darmfelles, und den damit umkleideten Unterleibseingeweiden [1]), aber noch nie an den Eyerstöcken von wenigstens 200 befruchtet gewesenen, und gerichtlich untersuchten Weibspersonen angetroffen.) Die Eyerstöcke sind zur weiblichen Fruchtbarkeit unumgänglich nothwendig; denn Frauenspersonen bleiben nach deren Ausschneidung oder Verhärtung, Vereiterung, Wassersucht, Ausartung in Blasen, unfruchtbar (§. 327). Mit dem gänzlichen Aufhören des Monathflusses fangen die Mutterlippen an zu schwinden,

[1]) Siehe diese Beyträge B. I. S. 37. Nr. 23.

der Muttergang sich zu verkürzen, die Gebärmutter kleiner und fester, die Eyerstöcke einer verdickten Membran ähnlich zu werden (§. 334). Absichtliches und zufälliges Zurückhalten des Urins in hoch angefüllter Urinblase könne bey der äußeren Untersuchung in Hinsicht auf Schwangerschaft und ihre Zeitrechnung sehr täuschen, und nach der Niederkunft eine sehr volle Urinblase die Vermuthung einer noch nicht ganz entleerten Gebärmutter veranlassen (§. 336). Die nur Finger lange Harnröhre wird zuweilen durch unerlaubte Wollustreitze zur Dicke eines Zeigefingers ausgedehnt; und sie ist bey Verschließung des Mutterganges unter gewaltsamen Zeugungsversuchen so stark ausgedehnt worden, daß sie zuletzt dem Ehemanne statt des Mutterganges diente. Ihre Mündung (ostium cutaneum) scheine bey einigen, zumahl jungen, Personen ein größeres Wollustgefühl zu besitzen, als selbst das empfindliche Glied; die hier angebrachten Wollustreitze bewirken zuweilen ein unwillkürliches Ausspritzen von Schleim und Urin (§. 337). Der Mastdarm sey im weiblichen Menschen einer außerordentlichen Ausdehnung fähig; bey an Verstopfung leidenden sey er von Excrementen manchmahl so ausgedehnt, daß er mit ihnen den vierten Theil des Beckenraumes einnehme. Auch sey bey vielen Frauenspersonen die Darmentleerung immer sehr trocken, weil sich der Schleim zu häufig in den Muttergang ausleere. Bey dieser Gelegenheit wird auch von der Verwachsung des Afters und des Mastdarmes bey Neugebornen, und von einem 14jährigen Mädchen Erwähnung gemacht, das ohne After, Harnblasenöffnung und Geschlechtstheile, alle zwey bis drey Tage seinen Koth durch den Mund, und täglich viel Wasser durch die Brüste von sich gab. Der Mastdarm ist auch der Weg, auf dem manchmahl eine Untersuchung vorgenommen werden muß (§. 339). — Die Gebärmutter sammt den Eyerstöcken kann von Natur mangeln, und doch der übrige Körper ausgebildet seyn; ohne Lebensverlust ausgeschnitten werden; sie kann große Wunden,

Verletzungen, Entzündungen und Eiterungen erleiden, und die Kranke, außer der Möglichkeit zu empfangen, völlig wieder hergestellt werden [1]) (§. 340). Zuweilen finden sich doppelte Geburtstheile in einer Person (§. 341). Es können vorhanden seyn: zwey Klappen des Mutterganges neben einander; zwey Muttergänge; zwey Gebärmutterhöhlen; aber auch der Muttergang doppelt, die Gebärmutter nur einfach, oder der Muttergang einfach, und die Gebärmutter zweyhöhlicht seyn (§. 342). Die Gebärmutter heißt doppelt (uterus duplex), wenn sie in zwey Körper, wovon jeder seinen eigenen Mutterhals und Mund hat, abgetheilt ist; und gehörnt (cornutus, bifidus), wenn die beyden Gebärmutterkörper getheilt und nach der Seite ausgebogen sind (§. 343). Hat sie bey einem einfachen äußern und innern Muttermunde zwey Höhlen, oder ist die einfache Höhle durch eine Scheidewand in zwey Höhlen abgetheilt; so ist es eine zweyhöhlichte (bilocularis, bipartitus); diese könne entstehen, wenn im weiblichen Embryo der natürliche Gebärmutterschleim fehlt, wo die zwey starken fleischichten Falten, die sich vom äußeren Muttermunde durch den Hals und Körper an der Vorder- und Hinterseite bis in den Grund der Mutter erstrecken, mit einander verwachsen (§. 344). Es wird auch ein Fall von einer dreyhöhlichten (trilocularis) jedoch krankhaften Gebärmutter angeführt (§. 345). Mit den Geburtstheilen können bey monströsen Frauenspersonen auch noch unvollkommene

---

[1]) Gleichwohl hat die Mesulan-Weberinn Gröger zu Niemes in Böhmen, von der ich in meinem systemat. Handbuche der Staatsarzneykunde (Thl. I. S. 70 x) Meldung gemacht habe, nach einer Entbindung durch den Kaiserschnitt wieder empfangen, und ist nach einer Verstung der Gebärmutter durch den herrschaftlichen Wundarzt und Geburtshelfer, Herrn Lorinzer (den ich hiermit freundschaftlich auffordere, mir von dem ferneren Schicksale der guten Gröger Nachricht zu geben) vermittelst des Bauchschnittes entbunden worden.

männliche Geschlechtstheile verbunden seyn. Man soll aber diese eben so wenig für eine Zusammensetzung aus Zeugungstheilen beyderley Geschlechter, als jeden Abgang von Blut aus monströsen männlichen Theilen für die monathliche Reinigung ansehen, und bey Beurtheilung der so genannten Zwitter Vorsicht gebrauchen. Bis jetzt sey es noch nicht ausgemacht, daß es jemahls einen vollkommenen oder unvollkommenen menschlichen Zwitter gegeben habe; doch wird in einer langen Note über diesen Gegenstand an der Möglichkeit nicht gezweifelt (§. 346). — Bey einer angebornen Frucht (fructus in fructu, fetus in fetu) wird eine im Mutterleibe zugleich entstandene Zwillingsfrucht, meist unvollkommen, in der Magen- und Milzgegend eines, in dieser Leibesgegend angeschwollenes, bald männliches, bald weibliches Kind geboren, aber erst bey dem Absterben, in der Kindheit oder im Alter, durch die Leichensection entdeckt (§. 358). Findet man eine unvollkommene Frucht, oder einzelne Theile derselben in der Bauchhöhle einer Jungfrau; so sey die Entscheidung schwer, ob die außer der Gebärmutter im Leichnam gefundenen Theile angeboren, oder erst später entstanden sind, wenn man weder von Geburt an einen tumor am Unterleibe bemerkt, noch je die Vermuthung zu einer solchen angebornen Frucht gehabt hat (§. 359). — Es ist nicht ein einziger gültiger Beweis dafür anzuführen, daß sich ohne alles Zuthun von männlicher Seite Früchte erzeugen können, und dazu nur ein brünstiges Verlangen, eine dadurch einseitig erregte und erhöhte Zeugungskraft erforderlich sey. Die vermeinten menschlichen Windeyer (ovula zephyria, hypenemia, subventanea) werden in einer Note für runde, aus dem Schleime des Mutterganges gebildete, wie klare Gelatina aussehende Kügelchen, oder Hydatiden, oder Pseudomembranen (Denman'sche Membranen) erklärt, die bald in Stücken, bald mit Blut gefüllt, als eyförmige Molen abgehen. Das Vorgeben schwangerer Personen kann wahr seyn, weil manchmahl ganz unschuldige

Mädchen, durch Kupplerinnen angelockt, mit betäubenden Giftmitteln bis zu völliger Bewußtlosigkeit gebracht, in diesem Zustande Wollüstlingen Preis gegeben und von diesen geschwängert werden (§. 360). Die natürliche, in dem Baue des Menschen begründete, Begattungsart, sey der Beyschlaf (concubitus), eigentlich das Beyliegen, wobey das Weib Succuba, der Mann Incubus oder Compressor ist. Herniae und andere Gebrechen des letzteren, und situs genitalium perversus der ersteren können, um den Zweck zu erreichen, die Begattung ad modum ferarum initum a tergo nothwendig machen (§. 362—363). Die Begattung sey vollkommen (copulatio perfecta), wenn sie nach dem Gebothe der Natur und heil. Schrift: »Und werden die Zwey seyn ein Fleisch«; unvollkommen (imperfecta), wenn sie nach Art der Vögel nur durch Coire, admissione virilis membri, non immissione vollzogen wird (§. 364). Daß aber auch eine Befruchtung (impraegnatio) zuweilen bey unvollkommenem Beyschlafe geschehe, beweise die Schwängerung bey ganz unverletzter Klappe des Mutterganges; wahrscheinlich, weil von Seiten der Gebärmutter sowohl, als der Mutterröhren, nicht nur eine Eröffnung mit turgor parietum, sondern auch ein augenblicklicher luftleerer Raum in denselben gebildet, und dadurch das Ein- und Fortdringen des Samens bis zu den umfaßten Eyerstöcken begünstigt wird (§. 366). In dem männlichen Samen hat zwar die neuere Chemie keine von manchen anderen Säften abweichende Mischung entdeckt (§. 367); aber sein Geruch sey bey Menschen und Thieren von eigener Beschaffenheit; er ähnle bey ersterem dem des ganz frischen Eyweißes, dem Blüthenstaube mehrerer Pflanzen, besonders der Berberis und der Castanien; er sey sehr flüchtig, und wahrscheinlich schnell mit der atmosphärischen Luft vermischbar; diesen Bestandtheil, den Samengeist (aura seminis volatilis) hielten die Alten für den wirksamsten (§. 368). Die Samenthierchen (animalcula spermatica, Cercarien)

sind in jedem männlichen Thiere von etwas verschiedener Form, und ein wesentlicher Bestandtheil des gesunden Samens und von besonderer Wirksamkeit bey dem Zeugungsgeschäfte, indem sie sich bey wohlgenährten und gesunden Thieren, im kräftigen, dicken Samen, der sich geraume Zeit in den Samengefäßen angesammelt hat, häufiger befinden, als bey abgemagerten und kranken, als im Samen, der nach mehreren schnell auf einander folgenden Ergießungen untersucht wird. Wie und auf welche Weise sie wirken ist unbekannt (§. 369). Zur Erzeugung desselben wird das Daseyn gesunder Hoden, wenigstens eines völlig gesunden, in oder außer dem Leibe, erfordert. Die männliche Zeugungsfähigkeit trete im nördlichen Europa meistens mit dem 14ten und 16ten Jahre ein, und endige bey gesunden Greisen beym höchsten Alter nie gänzlich (§. 371). Zur Hervorbringung eines Keimes im Weibe muß der männliche Samen durchaus bis zu dem einen oder anderen Eyerstocke gelangen (§. 372). Die Beschwängerung durch Samendunst habe aber, wegen der öfteren Schwängerung bey unvollkommener Begattung und unverletztem engem Hymen, bey der Begattung im Stehen und bey großer Dislocation der Gebärmutter durch Gewächse, sehr engem Becken, große (§. 373), hingegen die Schwängerung durch Einsaugung des Samens, gar keine Wahrscheinlichkeit, da bey verschlossenem Muttergange mancher Ehefrau die aspersio seminis des Mannes unzählige Mahl ohne Schwängerung geschah, diese aber in kurzem erfolgte, sobald die Atresie durch Zufall oder Kunst gehoben war (§. 374). Daß eine Frau in einem gemeinschaftlichen warmen Bade, in welchem einer der Mitbadenden eine Samenergießung gehabt habe, durch das sperma aqua dilutum schwanger geworden sey, lasse sich aus den Badegeschichten weit natürlicher erklären; und daß eine Person durch das Liegen auf einem Bette, worauf kurz zuvor Samen ergossen worden sey, item daß eine solche durch eine so eben vom Manne beschlafene Frau geschwängert worden

ſey, ſeyen Geſchichten ohne hiſtoriſchen Werth (§. 375). Spallanzani's Verſuch, der Hündinnen ohne Begattung, bloß durch das Einſpritzen eines mit warmen Waſſer diluirten Hundeſamens, trächtig gemacht haben will, bedürfe noch der Beſtätigung; und Hunter's verehelichter Hypospadiaeus, deſſen Frau bloß durch künſtliches Einſpritzen des mit warmen Waſſer diluirten Samens ihres Mannes ſchwanger geworden ſeyn ſoll, konnte bey der ehelichen Beywohnung ſelbſt gar wohl ſeine Frau befruchten (§. 376). Die nach einem fruchtbaren Beyſchlafe auf der Oberfläche der Eyerſtöcke entſtehenden, mohnſamengroßen oder frieſelähnlichen, Bläschen, hält der Verfaſſer, wie bemerkt, für die wahren Eyerchen, und nennt ſie den Eyerausſchlag (exanthema ovorum); den Samen für ein Reitzmittel und zugleich für einen thieriſchen Anſteckungsſtoff, der einen Ausſchlag eigener Art und Form bewirkt (§. 377). Von dieſen Eyerchen auf der Oberfläche des Eyerſtockes ſollen, wenn ſie einmahl entſtanden und nicht durch Krankheit zerſtört, oder durch oft wiederhohlte Befruchtung und Geburt nach und nach bekeimt und entfernt ſind, ſich die ganze Zeit der weiblichen Zeugungsperiode hindurch mehr oder weniger vorfinden; und nur diejenigen auf einmahl bekeimt werden, welche ſich auf der Stelle des Eyerſtockes erhoben haben, mit der das genitale virus in Tropf- oder Dunſtgeſtalt in Berührung kam (§. 378). Gegen die Exiſtenz der Keime beym Menſchen vor der fruchtbaren Begattung ſtreite ſchon die Hervorbringung der gemiſchten Raſſen aus farbigen und weißen Menſchen (§. 379). Die allererſte wirkſame Zeugungshandlung, welche den Eyerausſchlag hervorbrachte, theile der Form und Organiſation vieler folgenden Embryonen, mögen ſie auch durch Zeugungsacte anderer Väter hervorgebracht werden, eine auffallende Richtung mit, ſo daß z. B. Kinder der zweyten Ehe manchmahl dem längſt verſtorbenen Vater ähnlich ſehen (§. 381). Die Empfängnißfähigkeit (facultas concipiendi), die derjenige Zuſtand

eines weiblichen Körpers ist, bey welchem sich die in ihm liegende Lebenskraft zur Hervorbingung neuer menschlicher Individuen zu äußern vermag, kann ohne Zeugungs- und Fortpflanzungsfähigkeit (facultas procreandi et propagandi) bestehen. Zum vollkommenen Zeugen und sicheren Fortpflanzen gehöre nicht nur das Empfangen, sondern auch eine solche ausgebildete Organisation der Geschlechtstheile und Brüste, wodurch es möglich wird, daß eine Frauensperson nach dem Empfangen eine gesunde Frucht bis zu ihrer vollkommenen Ausbildung bey sich tragen, zur rechten Zeit glücklich gebären, und die geborne Frucht an ihren Brüsten ernähren könne (§. 382—383). Die Empfängnißfähigkeit äußert sich in den Jahren, wo das Monathliche zum ersten Mahle erscheint, und endigt mit dem gänzlichen Aufhören desselben; sie dauert im nördlichen Deutschlande vom 15ten bis 50sten Jahre, bey einem Alter von 70 Jahren durch die Hälfte des Lebens; während der Mann vier Fünftheile seines Lebens zeugungsfähig seyn kann (§. 384). Fälle, wo Mädchen von 9 bis 11 Jahren von zeitigen Kindern entbunden, Frauen nach dem 50sten bis 60sten Jahre schwanger wurden, ereigneten sich auch in Deutschland (§. 386). Es werden Beyspiele angeführt, daß die Milcherzeugung (lactis obortus) weder an einen vorangegangenen Schwangerschaftszustand, noch an das Geschlecht gebunden sey (§. 387) Die Zeugungsfähigkeit einer Frauensperson äußere sich am stärksten: bey vollkommener Ordnung der monathlichen Reinigung; gleich, nachdem diese vorüber ist; bey vollkommener Organisation der Geschlechtstheile und vollkommener Gesundheit; im Frühlinge; gegen Morgen; in der Rückenlage; und bey mäßigem Begattungstriebe (§. 388). Durch den alle 28 bis 29 Tage, gemeiniglich zur Zeit eines Mondwechsels, eintretenden Monathfluß werde die Natur des Menschen zu glücklicher Empfangniß und Schwangerschaft aufs neue vorbereitet (§. 389). Ein solcher periodischer Blut- und Lymphzufluß zu den Geburtstheilen

sey nicht nur allen bekannten, civilisirten und wilden Völkern, sondern auch vielen bekannten, wahrscheinlich allen warmblütigen, brünstigen Thieren eigen, und nicht erst durch Verweichlichung des Menschen entstanden (§. 390). Jüngere Personen seyen gegen den Neumond, ältere und die mit schwächerer Sanguification gegen den Vollmond menstruirt (§. 392). Um diese Zeit nehme die Irritabilität und positive Electricität im weiblichen Körper aufs neue zu, die Geschlechtslust erwache mächtiger — die Empfängnißfähigkeit sey am größten, so daß manche Frauen durchaus nicht anders schwanger wurden, als zur Zeit der kaum geendigten Reinigung (§. 393). Bey Unordnung in dieser periodischen Ausleerung, wo die Beywohnung wegen der allgemeinen und örtlichen Empfindlichkeit eher Schmerz als Wollustgefühl erregt, gelinge die Empfängniß seltener (§. 394); eben so störe eine fehlerhafte Organisation, geschwächte Gesundheit zuweilen alle Geschlechtslust (§. 395). Der Einfluß des Frühlings auf die Zeugungsfähigkeit liege theils in der mit elektrischer Materie erfüllten Atmosphäre, theils in dem ursprünglichen und fortgeerbten Typus, nach welchem alle lebende Geschöpfe ihre bestimmte Fortpflanzungsperiode haben. Im kalten und heißen Klima fallen die meisten Geburten auf die Monathe December, Januar und Februar; und die mit ihnen correspondirenden Zeugungsmonathe sind von Mitte März bis Mitte Junius. Der Mensch sey ein außereuropäisches Geschöpf, das in einem Klima seinen Ursprung nahm, wo die Sommermonathe in unsere Wintermonathe fallen, damit der von Haaren so wenig gegen Kälte geschützte junge Mensch durch die natürliche Wärme des Klima geschützt, die Mutter mit zeitigen Früchten versehen, zu ihrer und des Kindes Erhaltung Nahrung finde (§. 396). Die Zeugungsfähigkeit von männlicher Seite, die Empfängnißfähigkeit von der weiblichen sey am frühen Morgen, wenn die Erhohlung von der Ermüdung des Tages durch Schlaf, die Verdauung genossener Speisen, der Ersatz des Säfteverlu-

ſtes, die elaboratio seminis vollendet, die poſitive Elektricität der Luft am größten iſt, gewiß am ſtärkſten. In eben dieſer Hinſicht finde in Betreff der Mondsphaſen eine gleiche Verſchiedenheit Statt; die vermehrte Luft-Electricität nehme am meiſten vom erſten Mondsviertel bis zum Vollmond zu (§. 397). Die Rückenlage des Weibes ſey nicht nur dem Baue des Körpers die angemeſſenſte, ſondern auch für die ſichere Gelangung des Samens zu den Eyerſtöcken die günſtigſte, die für vernünftige Weſen ſchicklichſte (§. 398). In der Unmäßigkeit, womit manchmahl junge Eheleute Leibeserben erzeugen wollen, liege häufig der Grund, warum die Ehe ſo lange kinderlos bleibe, bis ſie ſich mit Geduld ergeben haben, und nun die alte Regel: »In der Woche zwier« u. ſ. w. befolgen (§. 399). Es gebe aber auch in Hinſicht dieſer Bedingungen viele Ausnahmen: Frauen, die wiederhohlt empfangen und geboren, ohne je monathlichen Blutgang gehabt zu haben; andere, die nur ſehr ſelten, zuweilen dann erſt Blutabgang hatten, wenn ſie bereits ſchwanger waren; andere, die während der Reinigung, oder nachdem ſie dieſe Jahre lang verloren hatten, ſchwanger wurden (§. 400). Es haben Frauen empfangen, und ohne oder mit der größten Gefahr geboren, bey verletzter, gedrückter, verſchobener, geſchwächter Gebärmutter und ſolchen Geſchlechtstheilen; ſo daß man nicht ſagen kann, wie verletzt, gedrückt und mißbildet die Geburtstheile ſeyn müſſen, wenn keine Empfängniß mehr denkbar ſeyn ſoll (§. 401). Es gebe wenige Krankheiten (und es wird davon eine große Zahl angeführt), von denen nicht Beyſpiele aufzuführen wären, daß Frauen während derſelben ſchwanger wurden; in der Waſſerſucht und Schwindſucht ſcheine die Empfängniß, bey aller Abnahme der übrigen Lebenskraft, manchmahl noch ſehr leicht zu gelingen (§. 402). Eine mit Rückfluß des Samens begleitete Zeugungshandlung ſey nicht unfruchtbar; die Natur habe überall, wo es aufs Fortpflanzen ankommt, für einen großen Vorrath des zur Erreichung ihrer Abſicht Noth-

wendigen reichlich gesorgt (§. 404). — Von der Schwangerschaft außer der Gebärmutter (graviditas extrauterina) kennt man bis jetzt die Bauchschwangerschaft (gr. ventralis), die Eyerstockschwangerschaft (gr. ovarii), die Mutterröhrenschwangerschaft (gr. tubaria). Im ersten Falle könne die Frucht ihre vollkommene Zeitigkeit erhalten; in beyden letzteren sterbe sie gewöhnlich vor der Zeit ab, oder werde in ihrem Wachsthume aufgehalten, oder es entstehe nicht selten eine Zerreißung der Decke des Eyes, und eine für die Mutter schnell tödtliche Verblutung (§. 412). Die Harnblasen- und Muttergangschwangerschaft entstünden dadurch, daß das Eychen nicht gleich vom Anfange, sondern erst in der Folge dahin gelangt (§. 413). Das menschliche Weib könne mit fünf bis sechs, vielleicht auch mit sieben Früchten auf ein Mahl schwanger seyn; Sechslinge seyen für jetzt durch zuverläßige Beyspiele bekannt, nicht aber so gewiß sieben bestätiget; doch dürfe man mehrere nicht gleich a priori abläugnen (§. 417). Was in dem mehrere Seiten langen §. 418 über Zwillingsschwangerschaft gesagt wird, ist für den Gerichtsarzt in Hinsicht einer Vergleichung mit Überschwängerungen und Verwachsung der Früchte unter einander einer Berücksichtigung werth. Das Verhältniß der Zwillingsgeburten zu den einfachen sey auf dem Lande wie 1 zu 50 — 60, in großen Städten wie 1 zu 80 — 90. Auf 900 bis 1000 Geburten könne man kaum eine Drillingsgeburt rechnen; sie gingen aber oft per abortum weg und seyen öfters monströse Früchte (§. 419). Von Vierlingsfrüchten höre man bloß zu Zeiten in besonders fruchtbaren Jahren; sie würden vielleicht nie durch die volle Schwangerschaft getragen, und stürben gewöhnlich auch bald nach der Geburt (§. 420). Fünflinge (Quinio fetuum) bleiben nur ganz kurze Zeit am Leben (§. 421). (Die übrigen überschlagen wir.) Mehrere Früchte in einer schwangeren Person seyen fast immer durch eine einzige Zeugungshandlung hervorgebracht, dieß zeuge der genau ver-

einigte Mutterkuchen, deſſen Gefäße unter einander anaſtomoſiren (§. 425). Es können aber auch durch zwey oder mehrere bald auf einander folgende Zeugungshandlungen zwey und mehrere Früchte entſtehen, Überfruchtungen, Nachempfängniſſe (superfetatio, ἐπικύημα, ἐπικύησις) Statt finden (§. 426). Eine ſolche ſey jedoch nur möglich, ſo lange noch kein Eychen in der Gebärmutter, ſondern das zuerſt befruchtete noch an dem Eyerſtocke oder im Herabkommen durch den Eyergang begriffen iſt, wo dann durch den anderen Eyergang noch eine zweyte Bekeimung geſchehen, und ein zweytes, ſpäter bekeimtes Eychen in die Gebärmutter gelangen kann. Habe ſich aber einmahl ein Eychen in der Gebärmutter durch ein Paar Tage angehängt, ſo ſey ihre Höhle, geſetzt der äußere und innere Muttermund öffneten ſich aufs neue, von ausgetretener Lymphe ſo angefüllt, daß weder Same noch Samendunſt zu den Eyergängen gelangen, folglich keine neue Bekeimung geſchehen könne (§. 427). Dieß ſey noch weniger denkbar, wenn die Schwangerſchaft bis zur dritten oder vierten Woche, wo das menſchliche Ey ſchon die Größe eines kleinen Hühnereyes hat, fortgeſchritten iſt. Eine wahre Überfruchtung könne nie aus der verſchiedenen Größe der Früchte, ſondern nur aus der verſchiedenen Raſſe mit Gewißheit erkannt, ſondern bloß vermuthet werden, wenn Zwillinge in völlig getrennten Eyern zur Welt kommen (§. 428). Es habe nie in einer zweyhöhlichten oder doppelten Gebärmutter einer Frauensperſon eine zweyfache Schwangerſchaft exiſtirt, weil die Scheidewand durch das Anſchwellen der ſchwangeren Höhle ſo ſtark an und in die leere gedrückt wird, daß keine Aufnahme des Samens in dieſe, und kein Herabkommen eines bekeimten Eychens mehr möglich ſey. Eine Überſchwängerung müßte hier, wie bey einer einfachen Gebärmutter, in wenigen Stunden oder Tagen von einander geſchehen, und ſie würde ſodann weder aus der verſchiedenen Größe der Früchte, noch aus der

verschiedenen Geburtszeit zu erkennen seyn (§. 429). Fälle, wo Frauen in Folge einer Überfruchtung nach Verlauf von drey bis sechs Monathen von der ersten Geburt an mit einer zweyten zeitigen Frucht niedergekommen seyn sollen, werden für Betrug erklärt (§. 430). Wenn eine außer der Gebärmutter befindliche Frucht abgestorben, gleichsam ausgetrocknet und unschädlich im Leibe liegt, so könne das Monathliche wieder in Ordnung kommen, die Frau aufs neue schwanger werden, gebären, stillen, ein hohes Alter erreichen; dieß sey aber bloß eine hinzukommende Schwangerschaft (grav. accessoria), nicht aber eine Überschwängerung (§. 432). Wenn der Unterleib einer Frauensperson aufgetrieben, und wie bey einer Schwangern geformt ist, sich dabey manche Zufälle der Schwangerschaft ereignen, allein weder in noch außer der Gebärmutter eine ganze oder unvollkommene Frucht vorhanden sey; so nenne man das eine scheinbare, falsche Schwangerschaft (grav. apparens, falsa) (§. 433). Noch täuschender sey eine gemischte Schwangerschaft (grav. mixta), wo zu einer falschen eine wahre hinzukommt. Endlich gibt es erdichtete, betrügerische Schwangerschaften (grav. ficta, fraudulenta) (§. 434). — Die Rechnung der Dauer der Schwangerschaft von vierzig Wochen dürfe nicht von dem Tage der Schwängerung, sondern müsse von dem Tage der zuletzt vor dem Schwangerwerden ordentlich erschienenen Menstruation anfangen; denn die Geburt ereigne sich alsdann mit der Zeit, wo das Monathliche, nachdem es neun Mahl ausgeblieben ist, zum zehnten Mahle wieder erscheint (§. 436). Häufiger trete der Fall ein, daß die Schwangerschaft früher, als daß sie viel später endigt, weil es vielmehr Ursachen gibt, welche die Thätigkeit der Gebärmutter vor der Zeit aufreitzen, als diese unterdrücken und zurückhalten (§. 437). Eine vor Ende des sechsten Monaths vor sich gehende Geburt heißt eine unzeitige (partus immaturus, abortus,

abortio), eine nach dem Anfange des siebenten und vor Ende des achten (Mond) Monaths Statt findende, eine zu frühzeitige (part. praematurus); eine über vierzig Wochen verzogene, eine verlängerte Schwangerschaft (grav. prolongata, procrastinatio partus) und die hierauf erfolgende Geburt eine verspätete Geburt (partus serotinus) (§. 438). Den Gerichtsärzten (eigentlich nur Metzger'n) wird der Vorwurf gemacht, daß sie letztere nur für Selbsttäuschung oder groben Betrug halten (§. 440). Die allgemeine Ursache einer solchen Verlangerung der Schwangerschaft sey eine große Schwäche der Gebärmutter, verbunden mit allgemeiner Schwäche des Körpers. Zu den Umständen, welche diese herbeyführen, werden gerechnet: a) psychische, Gram, Kummer, Sorgen, Gemüthsunruhe, Ärger, Verdruß u. d. gl. während der Schwangerschaft; b) physische, anhaltend nasse, warme Witterung (daher part. serot. epidemicus), starke vorausgegangene Blutflüsse, Krankheiten, übertrieben langes Stillen während der Schwangerschaft, Nachtwachen, Anstrengung in häuslichen Geschäften, Mangel an Nahrungsmitteln, Nahrungssorgen, häusliches Elend, Abscesse und andere in der Nähe der Gebärmutter befindliche örtliche Krankheiten, allmähliches Absterben der Frucht im Mutterleibe; c) mechanische, vorausgegangene übermäßige Ausdehnung der Gebärmutter durch Zwillinge, Drillinge u. s. w. Die Geburt könne sich auf viele Wochen, ja Monathe verziehen (§. 443). Frauen kamen nach einer solchen Verzögerung oft ohne Hülfe der Kunst nieder; manchen mußte durch künstliches Entbinden geholfen werden; manche kamen ohne Hülfe der Kunst sammt ihrer Leibesfrucht um (§. 444). Solche Kinder kamen bald lebendig oder todt, bald von der Größe eines zeitigen Kindes, bald kleiner, abgemagert, schwächlich, zuweilen von einer ungewöhnlichen Größe und Schwere, mit starken Kopfhaaren, festen Kopfknochen, verknöcherten Fontanellen und Nähten, starken Nägeln, jedoch seltener, zur Welt (§. 445).

Eine solche, auf mehrere Wochen verzögerte, Schwangerschaft zeichne sich aus: durch eine besondere Schwäche der Gebärmutter und Constitution der Schwangern; durch zur rechten Zeit sich einstellende, deutliche, aber unvollkommene Wehen; durch die periodische, oder zu unbestimmten Zeiten eintretende Wiederkehr derselben; durch die von der regelmäßigen Geburtszeit an zunehmende Größe und Last der schwangeren Gebärmutter; durch die wassersüchtige Anschwellung der Füße, und den Abfluß einer ungewöhnlichen Menge von Fruchtwasser (§. 446). Finde sich von dem allen gar nichts; so könne man annehmen, daß sich eine Frau in ihrer Rechnung geirrt habe, und wenn sie auf einer Spätgeburt besteht, ihr ins Angesicht sagen, daß sie sich entweder selbst betrüge, oder andere vorsätzlich betrügen wolle (§. 447). Eine abgestorbene Frucht außer der Gebärmutter könne lange im Mutterleibe verborgen liegen, und komme endlich durch den Mund, den Nabel, durch Geschwüre an verschiedenen Orten, besonders in der Leistengegend, durch den Muttergang, After, die Harnröhre, nachdem sie aufgelöst worden ist, Entzündung und Eiterung in den genannten Theilen hervorgebracht hat, stückweise zum Vorschein (§. 448). Auch könne die Frucht, nach geborstenen Eyhäuten und reforbirtem Fruchtwasser, austrocknen, Jahre, Lebenslang liegen bleiben, was man dann eine langwierige oder lebenslängliche Schwangerschaft (grav. diuturna, perennis) nenne. Wird eine solche Frucht mit erdiger Rinde überzogen, so heiße sie ein Steinkind (lithopaedion) (§. 449).

Mit mehreren hier aufgestellten Behauptungen und neuen Benennungen der Theile geht es uns so, wie dem Herrn Verfasser mit dem Ausdrucke, Fruchthalter; wir würden Bedenken tragen, uns ihrer zu bedienen, besonders aber sie in der gerichtlichen Medicin einzuführen.

(Die Inhaltsanzeige des zweyten Theiles im folgenden Bande.)

2.

Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin, für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte. Erster Theil. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medicin, und ihres formellen Theils erster Abschnitt. Von L. J. C. Mende, Dr. der Medicin und öffentlichem ordentlichem Lehrer auf der Universität zu Greifswald. Leipzig 1819. In der Dyk'schen Buchhandlung. 8. XIV, und (sammt dem Verzeichnisse der zahlreichen Druckfehler) 560 Seiten.

Den ungleich größeren Theil dieses Werkes nimmt die Geschichte der gerichtlichen Arzneykunde ein, die bisher in den Lehrbüchern nur auf wenigen Blättern abgehandelt worden ist; und dennoch nennt sie der Herr Verfasser eine kurze Geschichte. Sollten die übrigen Hauptstücke auf eben die Manier behandelt werden; so haben wir uns auf ein Werk von wenigstens ein halb Dutzend Bänden gefaßt zu machen. Es ist anfangs, wo wir Aufschlüsse über den eigentlichen Ursprung der gerichtlichen Medicin erhalten, sehr schwer, sich in den Entwurf dieses Werkes hinein zu finden; in der Folge aber, wo das Geschichtliche einer jeden einzelnen, in der gerichtlichen Medicin vorkommenden, Lehre aufgestellt wird, ist die Grundlage deutlicher. Einige Quellen, aus denen der Herr Verfasser wichtige Materialien für die Geschichte der gerichtlichen Medicin hätte schöpfen können, scheinen ihm unbekannt geblieben zu

seyn. Ich rechne vor der Hand dahin: Dr. Jul. Fried. Malblank's Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg bey Er. Chr. Grattenauer 1783, und die in diesem vortrefflichen Werke angeführten zahlreichen Schriften; J. D. Johns Lexicon der k. k. Medicinalgesetze, 1. bis 4. Theil. Prag 1790—1791, in welchem unter anderen der Ursprung der nun in der ganzen k. k. österreichischen Monarchie eingeführten Todtenbeschau, die medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen über die Vampire in Siebenbürgen und Mähren u. d. gl. vorkommen. Da Refer. beym Antritte des gegenwärtigen Schuljahres seine Ansichten von dem eigentlichen Ursprunge der gerichtlichen Medicin in einer Rede vorgetragen, und bey deren Bearbeitung auch das vorliegende Werk benützt hat; so glaubt er, es werde ein gedrängter Auszug aus der ersteren nicht am unrechten Orte stehen.

»Der Zeitpunct, da die Entscheidung mancherley zweifelhafter Rechtsfälle durch eine bestimmte Summe natur- und heilwissenschaftlicher Kenntnisse bedingt, wo der Arzt zum Rathgeber des Richters ernannt, und Hygieia als Zeuginn vor die Schranken der heiligen Themis gefordert wurde, ist noch so wenig ausgemittelt, daß man ihn bald in die Gesetzgebungen der ältesten Völker zurück verlegt hat, bald erst in der Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. aufgefunden haben will. — Wenn die Verhandlungen der Ägyptier vor Gericht auch von der Art waren, daß Zeugnisse ihrer παστοφοροι (Ärzte) von Nutzen seyn konnten; so war doch ihre Heilkunde noch viel zu mythisch, und stand in viel zu enger Verbindung mit astrologisch-theologischen Träumereyen, als daß jene Gutachten von Gewicht seyn konnten. Nirgends findet man auch eine Spur bey diesem Volke, daß es den Vorrath seiner medicinischen Kenntnisse zu gerichtlichen Zwecken benützt habe. — Unter den Israeliten wurde nach peinlichen Vergehungen nur

die Absicht bestraft, es kam mithin auf die Untersuchung der That nicht an. Sie konnten schon deßhalb von der gerichtlichen Medicin keinen Begriff haben, weil nicht einmahl die Besichtigung todt gefundener Menschen, da, wo sie ganz nahe war, angeordnet wurde. Die Spuren von einer Kenntniß des menschlichen Körpers, nähmlich die Erwähnung des schwertförmigen Knorpels am Brustbeine, der Thymusdrüse, des verlängerten Rückenmarkes und dessen pferdschweifähnlichen Endes, eines Beyspiels von drey Nieren in einer Leiche u. d. gl., welche in den Talmudischen Schriften unter der Aufschrift *Chulin* und *Misnah* vorkommen, sind die Ausbeute der ärztlichen Wißgier, nicht aber gerichtlicher Leichenuntersuchungen. — Bey den Griechen war der Zustand der Arzneykunde unstreitig von der Art, daß sie vor Gericht von Einfluß hätte seyn können; die Summe der Kenntnisse griechischer Ärzte war in der That so groß, daß sie in manchen Rechtsfällen hätten Aufschluß ertheilen, und wirkliche Verbrechen mit Sicherheit ausmitteln können. Man war daher schon lange geneigt, den Griechen den Gebrauch der ärztlichen Untersuchung in rechtlichen und peinlichen Fällen zuzuschreiben, da Untersuchungen der physischen Vollkommenheit der Kinder, Sklaven und Weiber durch Kunstverständige bey verschiedenen morgenländischen Völkern üblich gewesen sind. Selbst der heilige Vater Hieronymus schreibt in einem Falle dem Ausspruche Hippokrates einen Einfluß auf ein richterliches Urtheil über einen Ehebruch zu. Allein in den übrig gebliebenen Schriften der Griechen, hauptsächlich ihrer Redner Lysias, Antiphon, die uns einen Blick in ihre rechtlichen Verhandlungen machen lassen, kommen zwar mehrere Fälle vor, in denen nach unseren Einrichtungen ärztliche Untersuchungen und Gutachten erforderlich seyn würden; niemahls aber wird einer solchen erwähnt. Die Ursache, daß die gerichtliche Medicin den Griechen gänzlich unbekannt blieb, war nicht in der Heilkunde und den Ärzten, sondern allein in den zur damahligen Zeit herrschenden Rechts-

ansichten gegründet; denn wo man, wie in Griechenland, alle nicht unmittelbar den Staat in Gefahr bringende Handlungen für Privatsache behandelte, das Gericht daher zur Ausmittlung der Thatsache nicht selbst wirksam war, sondern dieß den Parteyen überließ, da konnte, alle übrigen Hindernisse nicht gerechnet, keine gerichtliche Arzneywissenschaft entstehen. — In den alteren Zeiten Roms hielt man die Verrichtungen der Ärzte, welche damahls bloß einige chirurgische Kenntnisse und Fertigkeit in der Behandlung äußerlicher Schäden besaßen, für eines römischen Bürgers unwürdig; man ließ sich daher von Sclaven und Freygelassenen ärztlich bedienen. Was diese nun durch ihre Aussagen den Gerichten hätten leisten können, war schon dadurch von der öffentlichen Anwendung ausgeschlossen, daß sie als Sclaven Menschen waren, deren Zeugniß vor Gericht keine Gültigkeit hatte. Die späterhin in den gesetzlichen Verordnungen vorkommenden, auf eine gerichtliche Medicin hindeutenden, Stellen lassen sich bloß auf die Weise auslegen: daß man allenfalls in Privatstreitigkeiten sich unter der Hand des Rathes eines Arztes bedienen konnte, auch wohl sein Gutachten in Fällen, wo der Gegenstand der Untersuchung offen lag, bey Gerichte zu gewissen Anordnungen benützt habe; aber weiter sind die Wirkungen der ärztlichen Zeugnisse nicht gegangen. Wenn in Volksaufläufen, öffentlichen Streitigkeiten und Staatsumwälzungen wichtige Männer umkamen, so blieben die Leichen dem Volke vor Augen liegen; entweder weil die Angehörigen Bedenken trugen, sich durch Wegführung und Bestattung derselben als Freunde des Getödteten zu zeigen, oder weil der Anblick des Erschlagenen das Volk zur Rache reitzen sollte; von einer kunstmäßigen gerichtlichen Untersuchung war aber dabey nicht die Rede. Wenn daher Antistus der Arzt, nach Sueton's Zeugniß, nur eine von den 23 Wunden Cäsars, nähmlich die zweyte Brustwunde, für tödtlich erklärte; so war dieses ein bloßes Privatgutachten, nicht aber der Erfund einer gesetzlich angeordne-

ten Untersuchung. Und wenn eben dieser Schriftsteller im Leben Caligula's von dem durch Piso vergifteten Germanicus die Vergiftungs-Merkmahle anführt; so beweist diese Stelle, und dieselbe von Tacitus ausführlicher erzählte Geschichte, nichts weiter, als: daß die Römer schon damahls gewisse äußere Kennzeichen der Vergiftung an dem Leibe der Verstorbenen zu unterscheiden wußten. Bis auf Julius Cäsar's Zeiten gab es keine wissenschaftliche Ärzte in Rom. Erst nach den Siegen der Römer in Asien wurden Wissenschaften und Künste dahin verpflanzt, griechische Ärzte nach Rom gezogen, diesen das Bürgerrecht, andere Freyheiten und Ehrenstellen ertheilt. Hierauf ist zwar auch eine bessere Bearbeitung der Wissenschaft erfolgt; jedoch nicht in einer zur Ausbildung der gerichtlichen Medicin nöthigen Richtung. Diese Wissenschaft konnte damahls nicht zu Stande kommen: weil in den verschiedenen Ansichten der Ärzte noch zu viel Widersprechendes, ihr Wissen noch zu wenig auf Anschauung und Untersuchung gegründet war, als daß man im Allgemeinen bey ruhiger Unterhandlung über Besitz und Recht ein festes Vertrauen auf ihre Aussprüche hätte setzen können; weil dem Einflusse der damahligen Ärzte der Charakter der Öffentlichkeit und die höhere gesetzliche Autorisation abgingen; und weil es den religiösen Ansichten, der Denkungsart und den Gebräuchen der Römer widersprach, die Zergliederung der Leichen unter gesetzlicher Aufsicht zuzugestehen. Wäre das Bedürfniß einer gerichtlichen Medicin zur Zeit Galen's gefühlt worden, so würde unstreitig Er der Erfinder davon gewesen seyn. Die in der, unter dem Nahmen des Theodosianischen Codex vorkommenden, Sammlung gesetzlicher Verordnungen, in den Justinianischen Gesetzbüchern enthaltenen Beziehungen auf medicinische Kenntnisse und vorgeschriebene Untersuchungen durch Hebammen beweisen keineswegs das Daseyn einer gerichtlichen Medicin. Denn die hier in Anspruch genommenen medicinischen Kenntnisse waren schon ein Eigenthum des

ganzen Volkes geworden, und gehörten nicht mehr ausschlüssig in das Gebieth der wissenschaftlichen Medicin allein; man bedurfte daher der Ärzte nicht ferner zu ihrer Auslegung; die erwähnten Hebammen waren nicht kunstmäßig unterrichtete, sondern bloß durch Übung und Erfahrung zu einiger Beurtheilung gelangte Weiber. — Nach Verbreitung des Christenthumes wurden auf den Kirchenversammlungen und in den Werken der heiligen Väter allerley medicinisch-casuistische Fragen, über den Ehestand, die Taufe, über das Fasten, die Liebestränke, Sympathie, Zauberey, Teufelsbesitzungen, Verletzungen, gewaltsame Todesarten u. d. gl. für Gegenstände der iatrice speculativa erklärt, und vor das geistliche Gericht gezogen. Eben so ist die Trennung der Ausübung des Rechts in eine bürgerliche und peinliche durch den Einfluß der christlichen Geistlichkeit auf die Gesetzgebung zu Stande gekommen, indem man jetzt mit dem Verbrechen den Begriff der Sünde vereinigte, die einer Abbüßung bedurfte. Da überdieß damahls die Geistlichkeit auch im Besitze aller wissenschaftlichen Kenntnisse, besonders in der Natur- und Heilkunde, war; so war ihr auch die Anwendung dieser Kenntnisse auf das peinliche Recht leicht. Die Ketzer-, Hexen- und Zauberprozesse wurden wenigstens dadurch nützlich, daß sie das inquisitorische Verfahren in den Gang brachten und befestigten, das man in den römischen Gesetzen vergebens sucht, und dessen Wohlthätigkeit an sich die neueren Zeiten bestätiget haben. In dem Salischen Gesetze, kanonischen Rechtsbuche, im Normannischen Gesetze, in den Ripuarischen Gesetzen, in dem Ulplandischen Rechte, im Alemanischen Gesetze, in dem Sachsen- und in dem Schwabenspiegel, in den Reichsabschieden zu Regensburg kommen bereits Andeutungen von medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen vor. Am bestimmtesten wird jedoch die Nothwendigkeit der Beyziehung der Ärzte vor Gericht in der Hals- oder peinlichen Gerichts-

ordnung Kaiser Karl's V. ausgesprochen. Ihr Verfasser, Johann Freyherr von Schwarzenberg, hat vorzüglich dadurch dem ferneren Gedeihen der gerichtlichen Medicin Vorschub geleistet, daß er sich um die Verbesserung der damahligen ganz mangelhaften Theorie vom Beweise, verdient gemacht hat; denn die uralte deutsche Gewohnheit, dem in handhafter That ergriffenen Diebe die gestohlenen Sachen auf den Rücken zu binden, und bey dem Todtschlage den Leichnam, oder ein getrenntes Glied, z. B. die Hand, auch wohl bey Personen vom Stande, die ihre erschlagenen Verwandten nicht gern zerstückeln lassen wollten, ein wächsernes Glied vor Gericht zu bringen, um damit das corpus delicti darzuthun, war offenbar eine leere Förmlichkeit. Doch ist in dieser peinlichen Gerichtsordnung von einer Untersuchung Getödteter durch die Zergliederung ihrer Leichname noch nirgends, überall nur von Besichtigung der Wunden die Rede, welche meistens noch während des Lebens der Verwundeten geschehen zu seyn scheint. Erst gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts fingen die deutschen medicinischen Facultäten an, auf Leichensectionen, und zwar auf die Eröffnung aller drey Höhlen des Körpers zu dringen. — Dieß ist also der Ursprung der gerichtlichen Arzneykunde, der zwar nicht ganz genau angegeben werden kann, dessen Spuren sich aber bis über das 16te Jahrhundert zurück verfolgen lassen.

Ein Auszug aus dem Geschichtlichen der einzelnen Lehren der gerichtlichen Medicin würde zu viel Raum einnehmen; Refer. verweiset künftige Bearbeiter dieses Gegenstandes auf das Werk selbst, und schränkt sich hier auf kurze Andeutungen ein. Die Lehre von der Vergiftung (S. 113—125) sey am frühesten wissenschaftlich bearbeitet worden, weil das Verbrechen der Giftmischung selbst alt ist, und im 15ten und 16ten Jahrhunderte, besonders in Italien, häufig begangen wurde. (Daß von Beckmann's Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen der Artikel: schlei-

chende Gifte, hier benützt worden sey, davon findet sich keine Spur.) Um eine geschehene Vergiftung in Gewißheit zu setzen, war es nach den älteren Rechtsgelehrten (noch vor Erscheinung der peinlichen Gerichtsordnung) nöthig, daß Ärzte die Kennzeichen des Giftmordes an der Leiche gefunden hatten. Schon Paré hat die Meinung widerlegt, daß es Gifte gebe, die binnen einer willkürlich zu bestimmenden Zeit tödten; und Fort. Fidelis machte darauf aufmerksam, daß man in der Leiche sichere Kennzeichen der Vergiftung finde. Vorher glaubte man: daß das Gift hauptsächlich auf das Herz wirke, und dieses unverbrennlich werde; daß Leichen Vergifteter nicht faulen, von Thieren nicht angerührt würden. Welsch hielt die Überreste des Giftes im Darmcanal für die sichersten Merkmahle der Vergiftung. Boerhaave sey der Urheber des Verfahrens, das Verdächtige auf glühende Kohlen zu werfen. J. E. Hebenstreit forderte, den Inhalt des Magens einer Untersuchung zu unterwerfen, und einen Theil davon für die medicinische Facultät aufzubewahren. Weiterhin ist von dem Lichte, das die neuere Chemie über diesen Gegenstand verbreitet hat, und von den gesetzlichen Bestimmungen in den Königreichen Bayern und Preußen, die Rede. — Die Lehre von zweifelhaften Krankheiten (S. 125—128) hat schon Galen zu bearbeiten angefangen; und Gruner in der vierten Auflage des Metzger'schen Systems ausführlich und gründlich behandelt; Wildberg, Langermann, Heinroth und Hoffbauer die Lehre von den zweifelhaften Seelenkrankheiten. — In Bezug auf die Geschlechtsverhältnisse (S. 128—136) veranlaßte der Befehl des Papstes Sixtus V., alle Ehen zu trennen, wenn die Männer nicht zwey Hoden im Scrotum hätten, besonders in Frankreich genauere Betrachtungen der Geschlechtstheile und ihrer Verrichtungen. (Über den Ursprung und die Abstellung des unanständigen Versuches: ob einer zu dem ehelichen Werke geschickt sey, findet man in den medicin. Anekdoten. Frankf.

und Leipzig 1767. Thl. I. §. 73. XXXVIII. nähere Aufschlüsse. In Betreff der Eunuchen hätte die Sammlung von Gutachten über eine sogenannte Kapaunerheirath in Deutschland, welche sich auch in Mich. Bernh. Valentins Werken befindet, benützt werden sollen.) Joh. Ben. Sinibald's Werk über die Erzeugung des Menschen übertrifft alle früheren Werke dieser Art. Ihn übertrifft, nicht an Geist und Urtheilskraft, aber an Fleiß und großer Belesenheit, Schurig. — Hinsichtlich der Nothzucht und Unzucht wider die Natur, (S. 136—142) wird bemerkt, es seyen diese Laster erst mit der Einführung römischer Sitten in Deutschland bekannt, und als Verbrechen angesehen worden; daß es am besten wäre, in solchen Fällen die Besichtigung mißbrauchter thierischer Geschlechtstheile den Thierärzten aufzutragen; daß das bayerische und preußische Gesetzbuch mit Unrecht eine gewaltsame Nothzucht härter bestrafe, als eine durch arglistige Betäubung der Sinne, weil im letzten Falle ein doppeltes Verbrechen begangen werde; daß die älteren Gesetzgeber bey Bestrafungen in solchen Fällen aus dem Grunde strenger gewesen seyen, als die neueren, weil es schwer war, die Heiligkeit der Ehe aufrecht zu erhalten, für eine gesetzmäßige Fortpflanzung zu sorgen, die Gemüther noch widerspenstig waren, und in der Furcht schwebten, daß aus einer dergleichen fleischlichen Vermischung Bastarde, die halb Mensch halb Thier seyen, entstehen könnten. — Was die älteren Ärzte gegen die Beyziehung der Hebammen zu gerichtlichen Untersuchungen eingewendet haben, hat heut zu Tage noch seine Gültigkeit. — Die Lehre von der Lebensfähigkeit der Frucht, ihrer Reife, dem natürlichen Eintritte der Geburt (S. 144—154.) bedürfe noch für die gerichtliche Medicin, ja selbst für eine künftige Gesetzgebung, einer genaueren ärztlichen Prüfung. Besonders wird dem k. bayerischen Gesetzbuche zum Vorwurfe gemacht, daß es sich selber in Widerspruch verwickle, da es annehme, daß auch an

Embryonen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne. — In Hinsicht der Lehre von der Schwangerschaft (S. 154—157) können Überschwängerungen ferner nicht mehr geläugnet werden. — In Betreff der Mißgeburten (S. 157—163) konnten sich Ärzte und Rechtsgelehrte lange nicht von dem Vorurtheile losreißen, daß von einem Menschen und einem Thiere eine Mißgeburt erzeugt werden könne. Hebenstreit beschuldigt hier die Einbildungskraft der Mutter, und macht von Dämonen und Thieren keine Erwähnung mehr. Gruner wird getadelt, daß er das Tödten mißgebildeter Früchte billigt, sogar anräth. — Von den Unbilden, welche die Zwitter (S. 160—168) in den älteren Zeiten zu erdulden hatten, geschieht keine Erwähnung. — Die Lehre von den lebendig oder todt gebornen Kindern (S. 168—170) ist erst später wissenschaftlich gewürdigt worden. Nach der peinlichen Gerichtsordnung kam es hier bloß auf Zeugenbeweis an, die Schwangere durfte ihren Zustand nicht verheimlicht, und mußte in Gegenwart mehrerer Frauen und mit ihrer Hülfe geboren haben. Hatte sie Mittel zur Abtreibung (S. 170—173) genommen, so mußte ein erfahrner Arzt hierüber seine Meinung abgeben. — Die Lehre von dem Kindsmorde (S. 173—233) blieb fast bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts sehr mangelhaft. Man hohlte sehr spät (in der letzten Hälfte) bey Medicinalpersonen Gutachten über das Alter, die Lebensfähigkeit und die Art des Todes eines Kindes ein. Harvey hat nach Galen zuerst auf die Lungenprobe aufmerksam gemacht. Karl Raiger's und Dr. Schreyer's Verdienste um dieselbe sind bekannt. Die ersten, die dagegen auftraten, waren J. Zeller und Bohn; sie wurde aber dennoch von einigen Rechtsgelehrten für wichtig erkannt. Teichmeyer und Haller lehrten, daß eine mäßige Fäulnis das Untersinken nicht hindere, und letzterer rieth, bey der Fäulniß auch andere Theile des Kindes zur Gegenprobe ins Wasser zu werfen. Beyer bemerkte,

daß Knoten, Steine, Verhärtungen die Lungensubstanz schwerer machen. Daniel und Ploucquet fielen so ziemlich zu gleicher Zeit auf den Gedanken, bey der Lungenprobe die Ausdehnung und das absolute Gewicht der Lungen zu berücksichtigen. Bittner warnte, sich auf die Farbe der Lungen nicht zu sehr zu verlassen, indem sie sehr veränderlich sey. J. Ch. Loder bemerkte, daß die rechte Lunge fast immer früher Athem hohle, als die linke. Wildberg gab ein Verfahren an, den Brustkorb auszumessen. Henke hat endlich durch seine Untersuchungen herausgebracht: daß der Lungen- und Athemprobe nur ein sehr beschränkter Werth als Beweismittel bleibe, und daß sie in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis, sondern nur als Nebenbeweismittel gelten könne. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen schreibt keine bestimmten Maßregeln vor, die bey Untersuchungen des Kindsmordes beobachtet werden sollen. Es gibt auch noch Zeichen, die sich auf den Tod des Kindes im Mutterleibe beziehen, und welche entweder aus dem vorangegangenen Zustande der Mutter und den besonderen Zufällen, oder aus der Beschaffenheit des Kindes entnommen werden. Auf die ersteren machten die medicinischen Praktiker aufmerksam; und von den letzteren hat man ehedem in den Physikats- und Facultätsgutachten immer nur auf ein oder das andere Zeichen, besonders die Fäulniß und Beschaffenheit der Nabelschnur, Rücksicht genommen. Diese Merkmahle hat Abr. Vater in Beziehung auf die Ausmittlung des Kindsmordes einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Arnisäus werde mit Unrecht für den Erfinder der Harnblasenprobe gehalten. Der entleerten Harnblase geschehe zuerst in einem Falle bey Zittmann vom Jahre 1693 (Cent. V. Cas. LXXI. p. 1303—1310) ausführliche Erwähnung. Faselius schloß aus der leeren Blase auf eine Lähmung ihres Schließmuskels, und deßhalb auf einen in der Gebärmutter erfolgten Tod der Frucht. Ch. Fr. Jäger hat den Werth der Harnblasenprobe, und Gehler den der

Mastdarmprobe gründlich untersucht. Die Alten unterbanden den Nabelstrang nicht aus Furcht einer Verblutung, sondern um die schnellere Verwachsung seines Ganges zu befördern, und das Eindringen der kalten Luft in den Bauch zu verhüthen. Paräus und Pet. Dionis fürchteten von der Nichtunterbindung schon eine Verblutung. In der Folge hielt man die nicht geschehene Unterbindung des Nabelstranges unbedingt für die Ursache des erfolgten Todes. Fontanus aber suchte zu beweisen, daß die Nabel-Arterien nach der Geburt kein Blut mehr empfingen, somit keine Verblutung zu fürchten sey; und Schweickhard bewies, daß ein Kind mit ununterbundener Nabelschnur ohne Gefahr sogar im warmen Wasser liegen könne, wenn nur der Nabelstrang nicht früher durchschnitten wäre, als seine Schlagadern zu klopfen aufgehört haben. Nach Baudelocque's Versuchen kann durch Unterdrückung des Athemhohlens willkürlich ein Blutfluß aus der Nabelschnur hervorgebracht werden, der sogleich wieder aufhört, als das Athemhohlen in den Gang kommt. Alle neueren Geburtshelfer, besonders Boer und Jörg, stimmen für das nothwendige Unterbinden der Nabelschnur. Ob Sugillationen Kennzeichen des Lebens des Kindes nach der Geburt, und Merkmahle seines späteren gewaltsamen Todes seyen, hat Delius sorgfältig erwogen. Röderer sagte, es werde selten eine Frucht geboren, welche gar keine Geschwulst am Kopfe habe. Wildberg hat gezeigt, daß sogar durch Fäulniß wahre Blutaustretungen bewirkt werden könnten, doch zeige sich hier das Blut beym Einschneiden in die Haut flüssig, nach Verletzungen im Leben geronnen (was Ref. durch seine eigenen Beobachtungen bestätigt findet). Neuerlich hat L. C. Klein die Entstehung der Sugillationen durch den bloßen Vorgang der Geburt außer allen Zweifel gesetzt. W. Schmitt's und Ad. Hirt's Beobachtungen setzen es außer allen Zweifel, daß Knochenbrüche am Hirnschädel nicht nur durch äußere Gewaltthätigkeiten, sondern auch durch die Wir-

kung einer verzögerten schweren Geburt bewirkt werden können. Nach Klein sind 155 Kinder im Stehen, 22 im Sitzen und 6 in gebückter Stellung aus der Geburt geschossen, ohne daß ein einziges getödtet worden wäre, oder den geringsten Schaden erlitten hätte. Henke hat sich in seinen Abhandlungen hierüber geäußert. Den älteren Ärzten waren die Merkmahle der Erstickung der Neugebornen noch nicht hinreichend bekannt, und selbst die neueren haben wenig zur Aufhellung dieser Lehre geleistet. Büttner's Eintheilung der Verletzungen in grobe, feine und gemischte sollte nach der Eintheilung der gewaltsamen Todesarten überhaupt abgeändert werden. Die Lehre von dem Lebensalter (S. 233—236) ist von den Gerichtsärzten sehr spät, und bis jetzt noch immer unvollkommen behandelt worden. Paul Zachias hat damit den Anfang gemacht; jedoch den Fruchtzustand von den übrigen Lebensabschnitten getrennt, und sich wie Haller, Plouc-quet u. a. ganz nach den Rechtsgelehrten gerichtet. Bey den Römern wurde ein junger Mensch, der ein Verbrechen begangen hatte, das eine überaus große Boßheit ankündigte, der aber nach seinem Alter mit der ordentlichen Strafe nicht belegt werden konnte, erst für mündig erklärt, und mit der männlichen Toga bekleidet, um auf ihn das Strafgesetz anzuwenden. In den Hexenprocessen des 16ten Jahrhunderts wurden die Kinder von angeblichen Zauberern und Hexen eine Zeit lang aufbewahrt, unterrichtet, sodann in einem gewissen Alter hingerichtet. In der neueren Zeit wird den Gerichtshöfen Manches als Krankheit dargestellt, was sie früher als Verbrechen bestraften. — Die Lehre von der Untersuchung der Verletzungen (S. 236—244) ist der älteste Theil der gerichtlichen Medicin. Die Besichtigung Lebender ist früher vorgenommen worden, als die der Leichen. Ob die letztere zugleich mit einer Zergliederung verbunden war, ist ungewiß. Die frühesten vollständigen Nachrichten über die Vollziehung einer Leichenbesichtigung stammen aus den Niederlanden her.

Franz Casonus spricht zuerst von einem Viso et reperto faciendo per peritos, und hat also diesen Ausdruck eingeführt. Der Rechtsgelehrte Tobias Granz hat auf die Nothwendigkeit einer Section aufmerksam gemacht (1702). Paraus ertheilte den ersten Unterricht über die Besichtigung der Verletzten. Fort. Fidelis war der Meinung, daß sich die verborgene Gewalt tödtlicher Wunden an bestimmten Tagen zeige. Diese kritischen Tage (S. 244—248) verwirft P. Zachias. Die Meinung der Rechtsgelehrten hierüber war von jeher sehr getheilt und verschieden. Die medicinischen Facultäten hielten sich indessen an Wedel's ungünstige Meinung in Ansehung der kritischen Tage. — Nach Einführung der Zergliederung des Leichnams haben die Wundberichte über Lebende (S. 248—280.) in Beziehung auf die Tödtlichkeit der Wunden den früheren Werth verloren. Sie werden nach neueren (Straf-) Rechten gefordert, bloß um Vorsichtsmaßregeln gegen den Thäter zu treffen, dabey wird das Wahrscheinlichste, nicht das Gewisse zu bestimmen verlangt. Anleitungen zur Ertheilung solcher Berichte und Gutachten sind bis jetzt noch unvollkommen, und für das Bedürfniß darnach nicht zureichend. In den älteren Germanischen, besonders Sächsischen, Gesetzen findet man folgende Benennungen: offene Wunden, Fleisch- oder frische Wunden, Kampfferwunden, beinschrötige Wunden, Lämbden, Schandmal, den verkehrten Gebrauch der Sonden bey der Untersuchung der Wunden. (Die Preußischen, Oesterreichischen und Bayerischen gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden überschlagen). — Leichenbesichtigungen (S. 259—262) waren bereits im 14ten Jahrhundert unter Germanischen Völkern Sitte, die sectio vulnerum kam erst im 16ten, und die sectio cadaveris mit Anfang des 18ten in Gebrauch. Die älteste Art war die Ausübung des Baarrechts (jus Feretri, sive Sandapilae). Schon Gregor Horst meint, daß Erzählungen von dem Bluten der Leichen bey Annäherung des Mörders

fabelhaft seyen. Das Geschichtliche der Lehre von der Eintheilung der Verletzungen nach den Graden ihrer Tödtlichkeit (S. 208—303), die Meinungen der Rechtsgelehrten (S. 303—323), und die gesetzlichen Bestimmungen darüber in Preußen, Österreich und Bayern (S. 323—390) überschlägt Refer. als aus Henke's und Kausch's Schriften, größtentheils bekannt, ohne die Folgerungen aus einigen abgerissenen §§. des Österreichischen Strafgesetzbuches gut zu heißen. Unsere Wiener praktische medicinisch-gerichtliche Lehranstalt übergeht der Herr Verfasser nicht mit Stillschweigen. — Gesetzliche Vorschriften wegen der Fehler und Versehen der Medicinal-Personen bey Ausübung ihrer Kunst (S. 390—394) kommen schon bey den Westgothen vor. Mich. Alberti hat diesen Gegenstand mit einiger Ausführlichkeit behandelt; Gutachten hierüber lieferten Daniel, Uden, Pyl, Marius. — In Betreff des Selbstmordes (S. 394—401) findet Refer. die Bemerkung nicht bestätigt: daß gebildete Männer sich meistens mit der Pistole erschießen, und daß nur Leute, die sich erschießen, etwas Geschriebenes über ihren Tod zu hinterlassen pflegen. — In der nächstfolgenden Abtheilung (S. 401—436) ist von der Selbstverbrennung, von dem Selbstmorde (ohne daß die Zeichen, welche *Bonnafox de Mallet* im Journ. de Médecine etc. par M. *Leroux*, Tom. LX. 1817, von den letzteren angibt, berücksichtiget worden sind), vom Tode durch Erstickung, das Erschlagen vom Blitze, das Ertrinken, das Erhenken, Erfrieren, Erhungern u. s. w. (S. 437—442) davon die Rede, wer von mehreren, zu gleicher Zeit todt gefundenen, zuerst gestorben sey? (S. 442—466) von den peinlichen Fragen, den Gefängnissen und den Strafen. — Den Beschluß dieser Abtheilung macht (S. 466—474) der Rückblick auf die Entstehung und das Fortschreiten der gerichtlichen Medicin, mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit ihrer ferneren Bearbeitung.

In den fünf Kapiteln des formellen Theils der gerichtlichen Medicin hat sich nichts Bemerkenswerthes vorgefunden. — Refer. erlaubt sich zum Schlusse die Bemerkung: daß die Materialien zu einer Geschichte der gerichtlichen Medicin noch lange nicht vollständig gesammelt, ja selbst die Quellen, aus welchen sie geschöpft werden müssen, den Ärzten bekannt sind; daß man im vorliegenden schätzbaren Beytrage zu einer solchen Geschichte Ordnung, gedrängte, bündige Schreibart vermisse und, nebst der großen Zahl der angezeigten, auf eine Menge von anderen Druckfehlern stoße.

Médecine légale; ou considérations sur l'infanticide; sur la manière de procéder à l'ouverture des cadavres, spécialement dans les cas des visites judiciaires; sur les érosions et perforations spontanées de l'estomac, et sur l'ecchymose, la sugillation, la contusion, la meurtrissure, par MM. *Lecieux*, *Renard*, *Laisné* et *Rieux*, Docteurs en Médecine de la faculté de Paris. A Paris, chez *Ballière* 1819. 8. VIII. und 290 S.

Unter diesem Titel kommt eine Sammlung von vier neuen Inaugural-Dissertationen der Pariser medicinischen Facultät über eben so viele Gegenstände der gerichtlichen Arzneykunde vor.

Die erste von Dr. Lecieux (p. 1—80) handelt vom Kindsmorde. Nach vorausgeschickter Definition dieses Verbrechens und zu beobachtenden Cautelen bey aufgefundenen Leichen Neugeborner stellt der Verfasser die Untersuchungs-Puncte für den Gerichtsarzt folgendermaßen auf. Er bestimmt

1) das Alter, die Reife und Lebensfähigkeit des Kindes nach dem Gewichte und der Länge des Leichnams — im Hospice de la Maternité fand man in 1541 verglichenen Geburtsfällen als Mittelgewicht der reifen Frucht 3000 Grammes oder 6 1/4 Pfund, als Mittellänge 488 Millimeter oder 18 Zoll — ferner nach der Ausbildung und dem Verhältnisse der Theile zu einander, und nach dem Zustande und der Textur der Eingeweide, wobey bemerkt wird, daß, indem bey einem erwachsenen regelmäßig gebauten Menschen die halbe

Länge an den oberen Rand des Schambogens, diese beym reifen neugebornen Kinde etwas über den Nabel, beym unreifen aber um so näher gegen das Brustblatt falle, je jünger es sey;

2) die Beschaffenheit und Dauer der Geburtsactes aus der angestellten Untersuchung der Gebärenden, der Vergleichung der Geburtswege mit der Kindsgröße, der Kopfgeschwulst u. s. f.;

3) ob das untersuchte Kind vor, während oder nach der Geburt gestorben sey. Hierbey wird in Bezug auf den letzten Fall die hydrostatische und Ploucquet'sche Lungenprobe nebst den Bemerkungen wider ihre Zuverläßigkeit auseinandergesetzt, tabellarisch in 400 Fällen die große Unbeständigkeit des Verhältnisses des Gewichts der Lunge zu jenem des Kindskörpers, worauf bekanntlich die Ploucquet'sche Probe sich gründet, gezeigt, und endlich bemerkt: zu Folge gemachter Versuche an verschiedenen Thieren könne man sowohl mittelst der Luftpumpe, als auch, indem man selbe gewisse Gasarten (ohne nähere Angaben) einathmen ließ, den durch Athmen ausgedehnten Lungen die größere specifische Schwere und Dichtheit wieder geben, daß sie sogleich im Wasser zu Boden sinken (?);

4) Criterien zur Beurtheilung: wie lange das Kind bereits abgestorben? und ob der Tod einer Gewaltthätigkeit, und welcher Art derselben, zuzuschreiben sey? Nach oberflächlicher Erwähnung der gewöhnlichen gewaltsamen Todesarten bey Neugebornen fügt der Verfasser noch die Resultate der am Hospice de la Maternité gemachten Versuche absichtlicher Verletzungen durch Fall, Druck, Schläge mit kürzlich verschiedenen Kinderleichen an. Ein senkrechter Fall des Schädels von einer Höhe von 18 Zoll auf das Steinpflaster hatte meistens longitudinale oder Sternknochensprünge eines oder beyder Seitenwandbeine, ein Fall von einer bedeutender-

Höhe, das Anpressen desselben mit beyden Daumen an eine harte Tafel, wiederholte Schläge mittelst eines kurzen runden Stockes, nebst Knochenbrüchen der Seitenwandbeine noch solche des Stirn- und der Schlafbeine, Knocheneindrücke, Entstellung, Abplattung des Kopfes, Erschlaffung, selbst Berstung der Nahthäute und Fontanellen, Blutextravasate zur Folge.

II. Die zweyte Dissertation von Dr. Renard (p. 81—134) stellt das kunstmäßige Verfahren bey gerichtlichen Leichenschauen dar. Zuerst behandelt der Verfasser die äußerliche Körperuntersuchung nach bekannten Rücksichten. Zur behutsamen Eröffnung des Schädelgewölbes schlägt er folgende Verfahrungsart vor: Nach dem Abscheeren des Kopfhaares und gemachtem Kreuzschnitte werden die vier Lappen abwärts geschlagen, dann wird mittelst einer Messerspitze eine Kreislinie über die Mitte des Stirnbeins etwas oberhalb der Augenbraunenhügel, über die Schlafbeine und oberhalb der seitlichen Schenkel der kreuzförmigen Erhabenheit über das Hinterhauptbein geführt; in dieser Rundlinie sollen dann vier Trepankronen gleich weit von einander entfernt angesetzt, in die ausgebohrten Öffnungen dann eine dünne biegsame an der Spitze abgerundete Messerklinge eingeführt, und durch behutsame Bewegung derselben die harte Hirnhaut vom Schädelgewölbe abgelöst, und dann der Zirkelschnitt mittelst der Säge in angegebener Linie vollendet werden. Ferner soll man noch, um den untern Theil der Oberfläche des großen Gehirns, vorzüglich aber die des kleinen Gehirns, übersehen zu können, nachdem man sich zuvor eine solche Directionslinie beyderseits schief vom vordern untern Winkel des Seitenwandbeines zur Höhe des Gelenkfortsatzes des Hinterhauptbeins bis auf den seitlichen und hintern Theil des ersten, und allenfalls einiger anderer Halswirbelbeine gezogen, und dann von oben die harte Hirnhaut mittelst der dünnen Messerklinge abgelöst hat, mit-

telst der Säge, des Stemmeisens und Hammers die Trennung bewirken, und so diesen stumpfdreyeckigen Raum bloß legen. — Die theilweise Eröffnung des Schädelgewölbes bey bekannter, vorzüglich interessirender Untersuchungsstelle oder Seite, und die Eröffnungsart der Rückenmarks-, der Brust- und Bauchhöhle, so wie des Kehlkopfes, der Luft- und Speiseröhre, ist eben nichts Eigenthümliches.

III. Die dritte Abhandlung von Dr. Laisné (p. 135—226) enthält gerichtlich-mediciniſche Betrachtungen über Erosionen und Durchbohrungen des Magens von innern Ursachen, vorzüglich in der Absicht angestellt, um die Gerichtsärzte aufmerksam zu machen, solche von Vergiftungsfällen, mit denen sie in Erscheinungen und Folgen große Ähnlichkeit haben, sorgfältig zu unterscheiden, und sich so vor gefährlichen Beirrungen in ihren Berichten zu verwahren.

Dergleichen von innen aus sich entwickelnde Anätzungen und Durchlöcherungen des Magens sind eben so selten nicht, und werden durch mannigfaltige Ursachen herbeygeführt. Der Verfasser läugnet die Ätzkraft des durch langes Hungerleiden veränderten Magensaftes; hält die Durchbohrungen von in Magen gelangten Würmern zwar nicht für unmöglich, aber für äußerst selten; die nach dem zu häufigen Genuß sehr zur Gährung geneigter Nahrungsmittel und Getränke zuweilen, wie beym trommelsüchtigen Rindviehe, erfolgten Zerreißungen des Magens, als gleichsam durch eine äußere Ursache bedingt, nicht für hierher gehörig; die durch scirrhöse Entartungen und Krebsgeschwüre an einer Stelle des Magens verursachten, für nicht leicht verwechselbar mit Vergiftungszufällen, wegen der vorausgegangenen langwierigen, örtlichen und allgemeinen Krankheitszufälle; vorzüglich aber macht er aufmerksam auf jene freywilligen Magendurchlöcherungen, welche zuweilen langsamer, zuweilen aber sehr schnell, bey anscheinend guter Gesundheit, mit allen Symptomen einer geschehenen

Vergiftung dadurch entstehen, daß eine eigenartige, schnell in Vereiterung und Zerstörung übergehende Entzündung sich an irgend einer Stelle der inneren Magenhaut — vorzüglich gern an dem der Milz und dem Zwerchfelle zugekehrten Theile — ohne äußere Veranlassung auf ähnliche Art entspinnt [1]), wie oft bösartige, schnell durch Brand zerstörende Ausbrüche auf der äußeren Haut, als Furunkeln, Carbunkeln, Anthraces, pustule maligne erfolgen, nach Verwüstung dieser inneren Hautstelle auch die Muskel- und Zellhaut ergreift und durchbohrt, so in kurzer Zeit alle furchtbaren Zeichen einer unaufhaltsamen Entzündung und des Brandes dieses sehr edeln Eingeweides, den Erguß des Mageninhaltes in die Bauchhöhle, und den schleunigen Tod herbeyführte. Der Verfasser führt viele ältere und neuere Beobachtungen solcher Fälle, letztere vorzüglich von Prof. Chaussier an, und behauptet, ein solcher Fall (gleichsam durch ein inneres organisches Gift bewirkt) biethe für sich im Leben kein sicheres Zeichen dar, ihn von den Zufällen der Verletzung durch von außen in den Magen gelangtes scharfes Gift zu unterscheiden; werde auch erst durch die Section und fernere Untersuchung mit Sicherheit erkannt, könne daher bey unachtsamen Untersuchern sehr leicht gefährlichen Irrthum veranlassen. Als Mittel zur Unterscheidung gibt Laisné an: 1) eine sorgfältige Anamnese, genaue Beachtung aller vorausgegangenen und begleitenden Umstände und Erscheinungen; 2) eine strenge Untersuchung der Veränderungen, welche der Magen darbiethet, in Betreff des Ortes der Ausdehnung, der Beschaffenheit der Erosio oder Durchbohrung, des Aussehens der Ränder, welche im Falle einer Vergiftung verschiedentlich gefärbt, von natürlicher oder verstärkter Dicke, rein abgeschnitten (coupées) bey

---

[1]) Vergl. was in diesem Bande der Beyträge von einem Säuglinge S. 37. sub Nro. 3 vorkommt.

der exulcerativen Durchlöcherung aber mißfärbig, verdünnt, wie ausgefressen und gezackt erscheinen, so wie die ganze Öffnung auf die Art sich gleichsam trichterförmig darstellt, daß die innerste Haut im größten, die äußerste in weit kleinerem Umfange zerstört gefunden wird; 3) die genaue Untersuchung anderer Theile, insbesondere der etwa verletzten Wege, auf denen das scharfe Gift in den Magen gelangt wäre; und 4) was die Hauptsache ist, und heut zu Tage zum vollständigen Erweis einer Vergiftung durchaus erfordert wird: die sorgfältige chemische Prüfung des Magen- und Gedärminhaltes, des Erbrochenen, durch den Stuhl Abgesetzten u. s. w., und die Darstellung des corpus delicti. Den Beschluß dieser Dissertation macht ein hierauf Bezug habendes Visum repertum.

IV. Die vierte Dissertation von Dr. Rieux (p. 227—276) enthält Bemerkungen über die Ausdrücke: ecchymose, sugillation, contusion, meurtrissure, ihren wahren Sinn betreffend, mit der Warnung, sie ihrer Nebenbedeutung wegen keineswegs ohne Unterscheidung als gleichbedeutend in gerichtsärztlichen Berichten zu gebrauchen.

Ecchymose, Blutunterlaufung, gleichbedeutend mit Sugillation, besteht im Austritte einer gewissen Menge Blutes aus erweiterten oder zerrissenen Gefäßchen in die Zellen des Zellgewebes bey unverletzter Haut. Sie ist zwar häufig durch äußere Gewaltthätigkeit erzeugt, folglich idiopathisch, häufig hängt sie aber auch von einem krankhaften Zustande ab, symptomatisch; die Ecchymosen sind verschieden nach Form, Sitz und Ausbreitung. Als Unterscheidungsmerkmahle der Blutunterlaufungen von Todtenflecken (lividités) und als Folge einer schweren Geburt von Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten bey Neugebornen sind die gewöhnlichen angegeben.

Die französischen Ausdrücke contusion, meurtrissure hingegen bedeuten stets eine Blutaustretung als Folge einer Gewaltthätigkeit, und besonders der letztere, einer von einem anderen zugefügten Violenz, daher ihr synonymer Gebrauch in Berichten leicht schädlich und gefährlich werden kann.

V.

Correspondenz-Nachrichten.

Correspondenz-Nachrichten.

1) Abgehaltener Concurs für die Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde an der Universität zu Prag.

Am 27. November 1819 wurde, an der hiesigen und an der Universität zu Prag, der Concurs für die zu Prag erledigte Lehrkanzel der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde abgehalten. Bey der hiesigen Universität erschienen als Mitwerber: Herr Paul Joseph Jokliczke, ein Böhme, Doctor der Medicin. Magister der Geburtshülfe, Assistent an der medicinischen Klinik für Wundärzte; Herr Ernest Rinna von Sarenbach, Doctor der Medicin, Districts-Arzt zu Maria Zell; bey jener zu Prag: Herr Friedrich Peithner Ritter von Lichtenfels, Doctor der Medicin und Chirurgie, Assistent der chirurgischen Klinik zu Prag. Das Thema zum mündlichen Vortrage war: Was versteht man unter der Staatsarzneykunde? Welche Gegenstände enthält sie? Und wie wird sie eingetheilt? — Schriftlich waren folgende Fragen zu beantworten: 1) In wie fern sind Verletzungen ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneykunde; welche Ansichten und Grundsätze sind in der neuern Zeit in Bezug auf die Eintheilung derselben und den Grad ihrer Tödtlichkeit aufgestellt worden? 2) Welche Veranlassungen können eine Un-

terſuchung in Betreff der Unfruchtbarkeit und des Unvermögens bey Eheleuten herbeyführen, und was kommt hinſichtlich dieſes Gegenſtandes in mediciniſch-gerichtlicher Hinſicht zu bemerken? 3) Welche Vorſichtsmaßregeln ſind bey der Beerdigung der Todten zur Verhüthung nachtheiliger Folgen für die Lebenden nothwendig, und welche Vorſchriften beſtehen in den k. k. Staaten in Bezug auf das Beerdigungsgeſchäft?

2) Beſetzung der Lehrkanzel der Staatsarzneykunde an der Univerſität zu Pavia [1]).

Das Lehramt der Staatsarzneykunde an der Univerſität zu Pavia haben Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchließung vom 11. December 1818 dem Dr. Franz Salvadori zu verleihen geruhet.

3) Eine Eidechſenbrecherinn.

Wohlgeborner Herr!

Sie werden doch geleſen haben, welch ein pathologiſches Wunder ſich in Ihrem heimathlichen Kreiſe Böhmens zugetragen hat? Ich erſtaunte nicht wenig, als ich die, vom k. Kreisphyſikate ohne alle veranlaßte genauere gerichtliche Unterſuchung, eingeſchickte gräuliche Geſchichte der Eidechſenbrecherinn, welche hier herum ſo viel Aufſehen erregt, in dem kürzlich erſchienenen I. Bande der Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiethe der geſammten praktiſchen Heilkunde von öſterreichiſchen Ärzten eingerückt fand. Was ſagen Sie nun dazu, verehrter Herr Profeſſor! der Sie in Ihrem ſyſtematiſchen Handbuche der gerichtlichen Arzneykunde 2. Aufl. §. 350 behaupten: »Widernatürliche Ausleerungen durch den Mund, Darmcanal, die Geburtswege von Fröſchen, Schlan-

[1]) Vergl. den 2. Bd. dieſer Beyträge S. 229.

gen, Eidechsen u. d. gl. sind zu grobe Gaukelspiele, als daß sie heut zu Tage noch von irgend einem medicinisch-gerichtlichen Schriftsteller mit Maßregeln, dem Betruge auf die Spur zu kommen, abgehandelt zu werden verdienen?« Aus Rücksicht des der gerichtlichen Medicin angehörigen Phänomens und der hierin betroffenen vaterländischen Gegend hoffe ich, daß Sie diesen Gegenstand in einem der nächsten Bände Ihrer überaus lehrreichen Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde einer wissenschaftlichen Untersuchung unterwerfen werden.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Aus dem Leitmeritzer Kreise. N. N.

4) Vergiftung durch Fischkörner.

Auf der Stiftsherrschaft Heiligen-Kreuz sind zu Grub nach dem Genusse einer Panadel-Suppe am 5. November 1818 neun Personen zu gleicher Zeit mit Übelkeiten, Schmerzen im Magen, im Bauche, heftigem Erbrechen befallen, achte davon hergestellt worden; die blödsinnige 27jährige Tochter ist aber am 17ten d. M. an den Folgen der Vergiftung gestorben. An der Leiche nahm man keine Merkmahle der Vergiftung wahr; fand aber in der Küche in einem irdenen Gefäße unter anderen Gewürzen die Fischkörner (Kuklephon), die vermuthlich von der blödsinnigen Tochter in Abwesenheit der Ältern aus Mißgriff statt anderer Gewürze zur Würzung dieser Speise verwendet wurden.

5) Hinrichtung eines Meuchel- und Raubmörders.

Wolfgang F**** 27 Jahre alt, zu Gnadlersdorf in Mähren geboren, katholischer Religion, ledig, im zweyten Jahre der chirurgischen Studien beflissen, verwendete das Geld, welches er für eine ihm im May 1817 zum Verkaufen anvertraute Banco-Obligation von 500 fl. eingenommen hatte, im Betrag von 391 fl. 53 kr., in wenigen Wochen theils zur

Beyschaffung mehrerer Wäsche und Kleidungsstücke, theils zur lockern und ausschweifenden Lebensweise ganz für sich, und gerieth dadurch, indem er mehrere Mahle um die Zurückstellung dieser Obligation oder um die Abführung des daraus gelösten Geldes angegangen wurde, in Verlegenheit. In diesem Zustande verfiel er, nach seiner Angabe durch ein zufällig vernommenes Gespräch zweyer Unbekannten, am 16. August 1818 auf den gräßlichen Gedanken, irgend einen Bauer, der nach Wien Getreide führte, zu ermorden, sich seines Geldes zu bemächtigen, und davon den Eigenthümer der Obligation zu befriedigen. Er schritt sogleich am nähmlichen Tage zur Ausführung seines Vorhabens; er erkaufte zu diesem Ende auf dem Trödelmarkte einen großen Hammer, suchte auf dem Getreidemarkte einen Bauer, an welchem er die beabsichtigte That vollführen könnte, auf, und fuhr mit demselben, Nachmittags um 4 Uhr auf einem Leiterwagen von dem Wirthshause zum Widder in der Leopoldstadt, die Straße über Korneuburg und Stockerau. Bey ihrer Ankunft in der Gegend zwischen dem Postmühl-Wirthshause und Sirndorf, beyläufig um 11 Uhr Nachts, stand F***, als der Bauer in der Wagenflechte liegend in Schlaf versunken war, von seinem Sitze auf, und versetzte demselben im Zustande des Schlafes mit dem obengedachten Hammer mehrere Streiche auf den Kopf, mit solcher Gewalt, daß dieser Bauer ohne Zeichen des Lebens getödtet liegen blieb. Hierauf beraubte F*** den Entseelten seiner Baarschaft von 505 fl. und trat damit den Rückweg nach Wien an, woselbst er aber nach wenigen Tagen, als der That rechtlich beinzichtiget, ergriffen und zu Verhaft gebracht wurde. Während seiner Untersuchung bekannte er, obwohl nach langem und hartnäckigem Läugnen, diese That übereinstimmend mit den vom Gerichte erhobenen Umständen. Der ermordete Bauer, ein Mann von 25 Jahren, Vater zweyer Kinder und Unterthan der Herrschaft Ob[illegible]stinkenbrunn, wurde auf gerichtliche Veranlassung der

gesetzlichen Vorschrift gemäß ärztlich untersucht und dabey befunden, daß an seinem Kopfe das ganze Stirnbein bis in die Augenbraunen und in die Grundgegend beynahe in zwanzig größere oder kleinere Stücke zerschlagen war; so daß durch diese Verletzungen, welche ohne Zweifel mit dem, auf dem Wagen noch vorgefundenen, mit Blut und Gehirn befleckten, 3 1/4 Pfund wiegenden Hammer zugefügt wurden, der Tod nothwendig und augenblicklich erfolgen mußte, und nach der Lage des Leichnams zu urtheilen auch augenblicklich erfolget ist. — Der Thäter wurde am 16. September 1819 mit dem Strange hingerichtet.